UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

Vol

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1885.

Cassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G3L
1885

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 7. Januar. 1885.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zu demselben für den Jahrgang 1884 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1. Mit Verfügung vom Heutigen wurden auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie die nachbezeichneten Druckschriften verboten:

a. „Christlich atheistische Episteln für gläubige und ungläubige Christen, gesammelt und herausgegeben von K.", mit dem Motto:
„dem Volke zur Belehrung,
dem Volke zur Belehrung".

b. „Historische Studien. Jesus von Nazareth" von Georg Lommel, Nürnberg 1883, Verlag von Wörlein u. Comp., 9. Auflage.

Regensburg den 28. Dezember 1884.

Königl. bayer. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg, Kammer des Innern.

Der Königl. bayer. Regierungs-Präsident:
Pracher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

2. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem Communallandtage des Regierungsbezirks Wiesbaden zu bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Commissionen resp. zu Stellvertretern für die Jahre 1885, 1886 und 1887 gewählt worden:

1) für den Bezirk der 41. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Wiesbaden)
zum bürgerlichen Mitgliede:
der Mühlenbesitzer Münch zu Oberscheld,
zum Stellvertreter:
der Kreislandmesser Baldus zu Langenhahn;

2) für den zum Bezirke der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Wiesbaden) gehörigen Ober-Taunus-Kreis:
zum bürgerlichen Mitgliede:
der Bürgermeister Schön zu Hahnstätten,
zum Stellvertreter:
der Bürgermeister Schneider zu Massenheim.

Kassel den 29. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident. In Vertr.: Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

3. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Bau-Comité der Englischen Kirche hierselbst zum Besten des Kirchenbaufonds beabsichtigten Verloosung von Gemälden, Büchern und dergl., welche zu dem zu gleichem Zwecke abgehaltenen Bazar geschenkt, bei demselben aber unverkauft geblieben sind, unter der Bedingung die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 3000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Stadtkreises Kassel beschränkt bleibt.

Kassel den 27. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

4. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité des Pferdemarktes zu Stettin die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem am 16., 17. und 18. Mai l. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reitrequisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel den 31. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5. Derjenige Theil des Gemeindebezirkes Bettenhausen, welcher durch den Bereich des Landkrankenhauses gebildet wird, ist vom 1. Januar 1885 an von dem Standesamtsbezirk der Stadt Kassel abgetrennt und dem Standesamtsbezirk Bettenhausen wieder zugetheilt worden. Kassel am 31. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß für die Rettungs-Anstalt zu Hof Raith bei Schlüchtern im Jahre 1885 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirke Kassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — sowie im Stadtkreise Frankfurt a/M. durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstaltet werden darf.

Kassel den 2. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

7. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. April d. J. (Amtsblatt Seite 69) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Herrmann I der Professor Dr. Barrentrapp dahier für die Zeit bis zum 1. April 1885 zum Mitgliede der hiesigen Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes ernannt worden ist.

Marburg am 12. December 1884.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

8. 4% Anleihe der Stadt Hanau von 1880. IV. Ziehung am 30. September 1884, Auszahlung am 30. März 1885.

Litt. A. Nr. 117 und 163 à 1000 Mark.
„ B. „ 295 „ 309 à 500 „
„ C. „ 21. 50. 69. 128. 143. 195. 412. 435. 445. 480. 524. 669. 749. à 200 Mark.

Hanau den 1. Oktober 1884.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

9. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Rotenburg mit einem Jahresgehalt von 600 Mark ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Medicinal-Personen wollen ihre Gesuche und Zeugnisse nebst Lebenslauf innerhalb 6 Wochen uns einreichen.

Kassel den 24. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

10. Die evangelische Pfarrstelle zu Burghaun, Inspectur Fulda, wird in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers demnächst vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Kassel den 27. December 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Hellweg, Mitglied des Kollegiums der Königlichen Generalkommission zu Kassel, ist Allerhöchsten Orts zum Regierungs-Rath ernannt.

Dem Kataster-Inspector Scherer bei der Königlichen Regierung zu Kassel ist von Seiner Majestät dem Kaiser und König der Charakter als Steuerrath verliehen worden.

Dem Königlichen Rentmeister Mensing zu Rinteln ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Ernannt: die Rechtskandidaten Coch und Dahlmann zu Referendaren,

der Stellenanwärter Archinal zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Allendorf,

der Stellenanwärter Quast zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Gudensberg.

Versetzt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Gehlhaar von dem Landgericht in Marburg als Assistent an die Staatsanwaltschaft daselbst,

der Assistent von Elstermann von der Staatsanwaltschaft in Marburg als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehülfe an das Landgericht daselbst.

Dem bisherigen Pfarrer zu Josbach Reinhard Otto Heldmann ist auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Elnhausen, Classe Fronhausen, verliehen worden.

Der Kreiswundarzt Dr. Ernst Ungewitter zu Rotenburg ist gestorben.

Der practische Arzt Theodor Dedolph aus Hofgeismar hat sich in Rotenburg niedergelassen.

Dem Steuerempfänger Herwig zu Lichtenau ist vom 1. October v. J. ab die Verwaltung der Forstkassengeschäfte der Oberförsterei Lichtenau widerruflich übertragen worden.

Dem Steuerempfänger von Drach zu Rotenburg ist vom 1. October v. J. ab die Verwaltung der Forstkassen für die Oberförstereien Rotenburg-Lüdersdorf, Rotenburg-Ost und Rotenburg-West widerruflich übertragen worden.

Der Ober-Postsecretair Denner in Kassel und der Postverwalter Albrecht in Beckerhagen sind mit Pension in den Ruhestand getreten. Die Postassistenten Frenschkowski in Ziegenhain (Bz. Kassel) und Wolfschmidt in Hofgeismar sind etatsmäßig angestellt worden.

Ernannt sind: die Postpraktikanten Bock in Fulda und Herrmann in Hanau zu Postsecretairen, die Telegraphenassistenten Wehr, Liepe und Martin in Kassel zu Ober-Telegraphenassistenten.

Der Königliche Förster Höhle zu Lohrhaupten, Oberförsterei Flörsbach, ist unter Gewährung der gesetzlichen Pension vom 1. Januar 1885 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Förster Blau zu Relbehausen in der Oberförsterei Rengshausen ist vom 1. Februar 1885 ab auf die Försterstelle für den Schutzbezirk Neuenstein II (West) zu Neuenstein in der Oberförsterei Neuenstein versetzt worden.

Der Vollziehungsbeamte Wolf bei der Steuerkasse I zu Kassel ist gestorben.

Der Vollziehungsbeamte Seikel der Königlichen Steuerkasse zu Gelnhausen ist gestorben.

Der seitherige Bürgermeister Nicolaus Weitzel zu Steinau ist zum Bürgermeister daselbst auf die Dauer von acht Jahren wieder gewählt und bestätigt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2 und das Schulverordnungsblatt Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 7. Januar 1885.

1. In Folge des durch den langjährigen Lehrermangel herbeigeführten Umstandes, daß seither die Schulamtskandidaten sofort nach bestandener Entlassungsprüfung in den öffentlichen Schuldienst eintraten, sind die früher geltenden, an die einzelnen Schulordnungen für die vormaligen kurhessischen Provinzen sich anlehnenden Instruktionen für die Volksschulamts-Kandidaten außer Uebung gekommen. Nachdem aber nunmehr der Lehrermangel im diesseitigen Bezirk beseitigt, und demzufolge eine mehr oder weniger lange Wartezeit für die Kandidaten in Aussicht gestellt ist, haben wir uns, um einem damit hervorgetretenen Bedürfnisse abzuhelfen, veranlaßt gefunden, an Stelle jener oben erwähnten partikularen Bestimmungen, nachfolgende allgemeine Instruktion für die Schulamtskandidaten des diesseitigen Bezirks zu erlassen. Ew. Hochwürden ꝛc. wollen jedem Lokalschulinspector (für dessen Repositur) sowie jedem innerhalb des betreffenden Oberaufsichtsbezirkes wohnenden Schulamtskandidaten ein Exemplar dieser Instruktion zustellen. Kassel den 16. Oktober 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Ober- bezw. Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspicienten des Regierungsbezirks. (J. B. Nr. 11649.)

Instruktion
für die Schulamtskandidaten des Regierungsbezirks Kassel.

§. 1. Durch Empfang eines Zeugnisses über seine Wahlfähigkeit erhält der Aspirant die Eigenschaft eines Kandidaten des Volksschulamtes und tritt als solcher in ein Verhältniß der Unterordnung unter die betreffenden Organe der Schulaufsicht (Lokal- und Ober- bezw. Kreisschulinspektor) seines Wohnortes.

§. 2. Unter Vorlegung seiner Zeugnisse hat der Kandidat alsbald bei dem betreffenden Königlichen Lokal- und dem Ober- bezw. Kreisschulinspektor sich zu melden und deren Anordnungen allezeit pünktlich Folge zu leisten.

§. 3. Von jedem Schulamtskandidaten wird erwartet, daß er eines zurückgezogenen, christlichen Wandels sich befleißige und demgemäß alles vermeide, was geeignet ist, Anstoß und Aergerniß zu geben, wie häufiger Wirthshausbesuch und Umgang mit Personen von unkirchlicher Haltung und befleckter Rufe.

Insbesondere wird ihm die fleißige Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste zur Pflicht gemacht.

§. 4. Die Erweiterung und Vervollständigung der zur Verwaltung des Schulamtes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch Fortbildung und praktische Uebung hat der Kandidat mit aller Sorgfalt sich angelegen sein zu lassen und zu dem Ende nicht blos die sich ihm darbietenden literarischen Hülfsmittel, sondern auch nach Gelegenheit den Rath und das Vorbild erfahrener Lehrer zu benutzen.

§. 5. Insbesondere hat der Schulamtskandidat von Zeit zu Zeit, mindestens einmal innerhalb 8, resp. wenn eine Volksschule in seinem Wohnorte sich nicht befindet, 14 Tagen, sei es auf eigenen Wunsch oder auf Weisung des ihm bezeichneten Lehrers, in dessen Schule dem Ertheilen des Unterrichts beizuwohnen oder in dessen Gegenwart selbst zu unterrichten. In letzterem Falle hat er Tags zuvor die zu bearbeitenden Aufgaben sich bezeichnen zu lassen und sich sorgfältig darauf vorzubereiten, so daß er ohne alle Hülfsmittel den Unterricht zu ertheilen vermag.

Sodann hat derselbe in jedem Semester über einen pädagogischen Gegenstand, welchen ihm sein Ober- bezw. Kreisschulinspektor bezeichnet, einen Aufsatz auszuarbeiten, am Schlusse des Semesters an letzteren abzuliefern und eine neue Aufgabe sich ertheilen zu lassen. Auch die außerhalb ihres Wohnortes sich aufhaltenden, noch nicht im öffentlichen Schuldienste beschäftigten Schulamtskandidaten haben diese Arbeiten und zwar bei dem Ober- bezw. Kreisschulinspektor ihres Wohnbezirks einzuliefern.

§. 6. Die Fortbildung im Orgelspiele und in der Leitung des Choralgesangs hat der Schulamtskandidat nach Anleitung des ihm bezeichneten Lehrers sich besonders angelegen sein zu lassen.

§. 7. Siedelt der Schulamtskandidat in einen andern Ober- oder Lokalschulinspektions-Bezirk über, so hat er den bisherigen Vorgesetzten von einem solchen Wechsel seines Aufenthaltsortes vor dessen Ausführung persönlich Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Kandidat zeitweilig, und zwar für länger als eine Woche seinen Wohnort verläßt.

§. 8. Der außerhalb seines Wohnortes sich aufhaltende Schulamtskandidat hat neben den in §. 5 erwähnten Arbeiten an den Ober- bezw. Kreisschulinspektor seines Wohnbezirks ein Zeugniß über seine kirchliche Haltung und seinen Lebenswandel, sowie über seine Thätigkeit in pädagogischer Hinsicht seitens des Lokal- und Ober- resp. Kreisschulinspektors seines Aufenthaltsortes jährlich einzureichen.

§. 9. Uebertretungen der in dieser Instruktion enthaltenden Vorschriften werden mit Verweis, zeitweiliger Zurücksetzung und Entziehung der Anstellungsfähigkeit geahndet.

Digitized by Google

§. 10. Jedem Schulamtskandidaten soll von dem betreffenden Ober- resp. Kreisschulinspektor ein Exemplar dieser Instruktion eingehändigt werden, und es hat ersterer die gewissenhafte Befolgung derselben dem Ober- resp. Kreisschulinspektor durch Handschlag anzugeloben.

2. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendung der durch den Erlaß vom 8. Juni 1881 — II. b. T. 3553 (E. V. Bl. S. 209) — zur Erleichterung der Schulfahrten genehmigten Fahrpreis-Ermäßigungen entstanden sind, bestimme ich:

1) Die erwähnten Fahrpreis-Ermäßigungen sind auch bei Schulfahrten von Schülern der Unterrichts-Anstalten für Taubstumme und Blinde zu gewähren.

2) Die Fahrpreis-Ermäßigungen sind nicht allein den Schülern öffentlicher Unterrichts-Anstalten, sondern auch den Schülern derjenigen Privatschulen für die männliche und weibliche Jugend zu bewilligen, welche, von der Staatsregierung konzessionirt und beaufsichtigt, dazu bestimmt sind, den allgemein bildenden Unterricht der Volksschule (im weitesten Sinne dieses Wortes) oder der höheren Schulen zu ersetzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Privatschulen ausschließlich Externate oder zum Theil oder ausschließlich Internate sind. Ausgeschlossen sind hiernach einerseits die Fachschulen (auch Fortbildungsschulen), soweit sie nicht ausdrücklich bezüglich der Fahrpreis-Ermäßigung den übrigen Schulen gleichgestellt sind, wie es zu Gunsten der Bergschulen durch den Erlaß vom 19. Oktober 1881 — II. b. T. 6421 (E. V. Bl. S. 314) — geschehen ist, andererseits Privatanstalten, welche nur der Erziehung dienen ohne zugleich Unterrichts-Anstalten zu sein. (Familien-Pensionate ꝛc.)

Wenn im einzelnen Falle ein Zweifel darüber entstehen sollte, ob eine Privatschule staatlich konzessionirt und beaufsichtigt ist und ob dieselbe den vorbezeichneten Charakter einer allgemein bildenden Schule trägt, so ist die Gewährung der Fahrpreis-Ermäßigungen von der Beibringung einer bezüglichen amtlichen Erklärung des betreffenden Lokalschulinspektors abhängig zu machen.

Berlin den 30. März 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen. (II. b. T. 1635.)

3. Auf die im Verlage von W. Crüwell in Dortmund erschienene Schrift:

„Grundzüge einer praktischen Gesundheitspflege in der Volksschule" von Heinrich Vandenesch (50 S. Preis 1 Mk.)

werden die Schulaufsichts-Behörden, die Königlichen Baubeamten und die Lehrer unseres Bezirks hiermit empfehlend aufmerksam gemacht. Die in dem Schriftchen aufgestellten Forderungen der Gesundheitspflege sowohl hinsichtlich der Anlage, Einrichtung und Ausstattung des Volksschulgebäudes als auch hinsichtlich des Volksschullebens sind durchaus praktischer Art und berücksichtigen in angemessener Weise die bestehenden amtlichen Vorschriften. Kassel den 29. Oktober 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.
(J. B. Nr. 11427.)

4. Die Lehrer der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, Unterrichts-Dirigent Professor Dr. Euler und Oberlehrer Eckler, haben eine zweite Auflage ihrer Schrift:

Verordnungen und amtliche Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend,

(Berlin, 1884. R. Gärtner's Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder) veranstaltet.

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 13. Januar 1870 (U. 33811), die erste Auflage dieses Werkes betreffend, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die zu Seinem Ressort gehörigen Unterrichtsanstalten und Lehrer auch auf die neue Auflage aufmerksam zu machen.

Berlin den 2. Dezember 1884.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage: Barkhausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn. (U. III. b Nr. 7966.)

5. Im Jahrgange 1883 Seite 613 des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung ist eine Belehrung über das Sitzen der Schulkinder von dem Professor Geheimen Medicinalrathe Dr. Esmarch zu Kiel mitgetheilt worden. Wir lassen diese Belehrung ohne die derselben beigegebenen Abbildungen mit dem Bemerken hierunter abdrucken, daß den Verlag derselben die Buchhandlung von Lipsius und Tischer zu Kiel übernommen hat, von welcher das Blatt zum Preise von 20 Pfennigen pro Exemplar in jeder beliebigen Quantität bezogen werden kann.

Kassel den 29. December 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Belehrung
über das Sitzen der Schulkinder in Beziehung auf Rückgratoerkrümmungen.

Schulkinder werden schief durch krummes Sitzen auf schlechten (altmodischen) Schulbänken.

Sie sitzen krumm, wenn die Bank zu weit vom Schultische entfernt und im Verhältniß zum Tische zu niedrig ist und keine zweckmäßige Rückenlehne hat.

Die Schulbank ist daher nur dann nicht schädlich für die Gesundheit, wenn das Kind auf derselben beim Lesen und Schreiben aufrecht sitzen muß und längere Zeit ohne Ermüdung so sitzen kann.

Um dies zu erreichen, muß

1) das Sitzbrett gerade so weit vom Fußboden (Fußbrett) entfernt sein, als die Unterschenkel des Kindes lang sind (von der Kniekehle bis zur Sohle gemessen);
2) muß das Sitzbrett so breit sein, als die Oberschenkel lang sind (von der Kniekehle bis zum Rücken gemessen);

3) muß der abgerundete vordere Rand des Sitzbrettes 2 bis 3 cm weiter vorstehen, als der innere Rand des Tisches;
4) muß das Sitzbrett so hoch sein, daß das Kind beim Schreiben die Vorderarme bequem auf die Tischfläche auflegen kann, ohne die Schultern zu heben, oder Kopf und Rücken zu senken;
5) muß der untere Theil des Rückens beim Lesen genügend gestützt sein (Kreuzlehne).

Da mit dem Wachsen der Kinder sich diese Verhältnisse ändern, so sollten mindestens alle halbe Jahre auch die Sitze durch Nachmessen corrigirt werden.

6. Amtlich mitgetheilte statistische Uebersichten ergeben, daß die Zahl der wegen Meineides eingeleiteten Untersuchungen in dem größten Theile des preußischen Staates in Besorgniß erregender Weise sich vermehrt hat.

Nach einer Mittheilung der hiesigen Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft gehört auch in dem Amtsbezirke derselben das Verbrechen des Meineids zu den recht häufig vorkommenden, indem wohl der siebente bis achte Theil der Verbrechen, welche jährlich zur Cognition der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts gelangen, den Meineid zum Gegenstande hat und außerdem die Zahl der Anzeigen, welche Meineid betreffen, jedoch nicht zur Erhebung der Anklage führen, eine bedeutende ist. Im Zusammenhange damit steht die Wahrnehmung, daß geringschätzige Aeußerungen über die Heiligkeit des Eides nicht selten vorkommen.

Gleichzeitig macht die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam, daß ein dem Meineide verwandtes Vorgehen außerordentlich häufig vorkommt, nämlich die nach §. 164 des Straf-Gesetz-Buchs strafbare wissentlich falsche Anschuldigung und böswillige Verleumdung.

Wenn die bezeichneten Thatsachen einerseits auf einen Mangel bezw. auf eine Abnahme der religiös-sittlichen Bildung der Bevölkerung schließen lassen und es andrerseits erfahrungsmäßig meistens sehr schwierig ist, die genannten Verbrechen bezw. Vergehen zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen, so erscheint es um so mehr geboten, schon in die Herzen der Jugend durch entsprechende Belehrung und Mahnung die auf wahre Gottesfurcht gegründete Gesinnung der Wahrhaftigkeit und Treue einzupflanzen.

Die Herren Ober- ꝛc. Schulinspectoren veranlassen wir, dem beregten Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Lehrer Ihres Aufsichtskreises in Gemeinschaft mit den Herren Lokalschulinspectoren dahin anzuweisen, daß sie bei der Erklärung der bezüglichen Gebote und sonst bei geeigneter Gelegenheit die Schüler der Oberstufe über die Heiligkeit des Eides und die große Sünde des Meineides sowie des falschen Zeugnisses und die sittliche und religiöse Bedeutung und große Wichtigkeit derselben für die ganze staatliche Gesellschaft, sowie über das Verwerfliche der böswilligen Verleumdung eingehend unterrichten. Auch wird es sich empfehlen, die in Frage stehende Angelegenheit zum Gegenstande von Conferenzbesprechungen zu machen und die Abhaltung von Musterlectionen darüber zu veranlassen. Kassel den 3. August 1877.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Ober-, Kreis- und Districts-Schulinspectoren des Regierungsbezirks. (B. 8435.)

Personal-Chronik.

Dem Conrector Both zu Witzenhausen ist aus Anlaß seiner Emeritirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst verliehen worden.

Die bisher von dem Pfarrer Gigrich zu Gersfeld, jetzt in Somborn, verwaltete Oberschulinspection über die Schulen im Landkapitel Gersfeld (Hilders) ist dem Pfarrer Endres zu Lütter bis auf Weiteres übertragen worden.

Die evang. Pfarrer F. Hufnagel zu Kesselstadt, Schuchardt zu Völkershausen, Noll zu Haueda, Römheld zu Wallroth, Barchfeld zu Schenklengsfeld, Humpf zu Wollrode, Roth zu Kirchvers, Althainz zu Grüßen, A. Hufnagel zu Langenselbold, Heilmann zu Waldensberg, Hebebrand zu Rabelshausen sind zu Lokalschulinspectoren für die Schulen in ihren Kirchspielen ernannt worden.

Ferner wurden der Metropolitan Schüler zu Witzenhausen zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes daselbst, das Ausschußmitglied, Kaufmann Schäfer zu Carlshafen zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes von Carlshafen, sowie die Stadtrathsmitglieder, Domkapitular Dr. jur. Braun und Weinhändler Schmitt zu Fulda zu Mitgliedern des Stadtschulvorstandes zu Fulda ernannt.

Der Lehrer an der früheren Realschule zu Carlshafen Banmfalk und der Lehrer Biehmann zu Hersfeld sind zu Lehrern an der Stadtschule zu Carlshafen, der Lehrer an der Stadtschule zu Witzenhausen von Cölln ist zum Conrector an derselben, sowie der Candidat der Theologie Hocke zu Homberg provisorisch zum Rector an der Stadtschule zu Homberg und der provisorische Lehrer Duch zu Niederthalhausen provisorisch zum Lehrer an der Stadtschule zu Witzenhausen ernannt worden.

Die provisorische Anstellung des Lehrers Birkenhauer zu Kirberg als Elementarlehrer und der Lehrerin Rhode aus Corbach als Lehrerin an den städtischen Schulen zu Kassel ist bestätigt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Schmitt zu Allendorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die kath. Schule zu Homberg, dess. Kr., Schäfer zu Rohrbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Udenhausen, Kr. Hofgeismar, Strube zu Richelsdorf, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Rohrbach, Kr. Hersfeld, Göb zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die kath. Schule zu Orb, Günther zu Breitenbach a/H., Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Gehau, dess. Kr., Müller zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Dudenrode, dess. Kr., Schulz zu Beyigerode, Kr.

Digitized by Google

Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Linsingen, Kr. Ziegenhain, Röder zu Helsa, Landkr. Kassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Richelsdorf, Kr. Rotenburg, ferner die prov. bestellten Lehrer Krapf zu Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Friedewald, Kr. Hersfeld, Kaufmann zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Bergen, Kr. Hanau, Creß zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Schönstadt, Kr. Marburg, Vonderau zu Stellberg, Kr. Hersfeld, als Lehrergehülfe an die kath. Schulen in Fulda.

Definitiv angestellt wurden die seither prov. bestellten Lehrer Zinn zu Breitenbach, Landkr. Kassel, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Dippel zu Wahlershausen, Landkr. Kassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Hüter zu Harleshausen, Landkr. Kassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Mülbner zu Oberappenfeld, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Euler zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Aßmann zu Wallenstein, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Kimm zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Wepler zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Baltz zu Viermünden, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Manz zu Maiersbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Weidemann zu Mosbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Schröder zu Sand, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule zu Bergen, Kr. Hanau, Krüger zu Niederdünzebach, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Wiederhold zu Großhegesdorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Lambert zu Reinsdorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Peil zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Hollstein zu Ersrode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Bode zu Imshausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Völker zu Haine, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Steitz zu Ebsdorf, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Reichmann zu Süß, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Thielmann zu Bockenheim, Kr. Hanau, als Lehrer an den städtischen Schulen das., Borschel zu Barchfeld als Lehrer an den städtischen Schulen zu Schmalkalden, Deysenroth zu Struth, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Maldfeld zu Epterode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., sowie die seither prov. bestellte Lehrerin Hölper zu Fulda als Lehrerin an den kath. Schulen das.

Provisorisch bestellt wurden die Lehrergehülfen Fett zu Steinbach-Hallenberg zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld, Zufall zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der ev. Schule das., Kunkel zu Orb zum Lehrer an der kath. Schule zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, Wachs zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der ev. Schule das., Reuber zu Stolzenbach, Kr. Homberg, zum Lehrer an der ev. Schule das., Metz zu Heinebach, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, Hocke zu Wendershausen, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule zu Habel, dess. Kr., ferner die evang. Schulamtscandidaten Gamb aus Ranschenberg zum Lehrer an der ev. Schule zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, Kimpel aus Salzberg zum Lehrer an der Anstaltsschule des Rettungshauses zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, Eymer aus Homberg zum Lehrer an der ev. Schule zu Hümme, Kr. Hofgeismar, Stein aus Witzenhausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, George aus Niedergrenzebach auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, Rohde aus Steinbach-Hallenberg zum Lehrer an der ev. Schule zu Niederthalhausen, Kr. Rotenburg, Braun aus Grandenborn zum Lehrer an der ev. Schule zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, Schmidt aus Fambach zum Lehrer an der ev. Schule zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, Friedrich aus Breitenbach, Landkr. Kassel, zum Lehrer an der ev. Schule zu Sand, Kr. Wolfhagen, Bodenburg aus Gelnhausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Breitenbach, Kr. Ziegenhain, Steinbock aus Rengershausen, Landkreis Kassel, zum Lehrer an der Stadtschule zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, die kath. Schulamtscandidaten Dux aus Fritzlar zum Lehrer an der kath. Schule zu Allendorf, Kr. Kirchhain, Jahn aus Maberzell zum Lehrer an der kath. Schule zu Marbach, Kr. Fulda, der israel. Schulamtscandidat Stein zu Gilserberg zum Lehrer an der israel. Schule zu Rabolds-hausen, Kr. Homberg, sowie die Lehrerinnen Travers zu Frankfurt a/M. zur Lehrerin an den kath. Elementarschulen zu Fulda und Voß zu Delbrück zur Lehrerin an der kath. Schule zu Marburg.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die evang. Schulamtscandidaten Haas aus Homberg für die ev. Schule zu Weißenhasel, Kr. Rotenburg, Knauf aus Zella für die ev. Schule zu Zella, Kr. Ziegenhain, Hagen aus Kassel für die ev. Schule zu Blankenbach, Kr. Rotenburg, W. Billerbeck aus Frankfurt a/M. für die Stadtschule zu Oldendorf, Kr. Rinteln, Gerhold aus Zennern für die ev. Schule zu Ronshausen, Kr. Rotenburg.

In den Ruhestand versetzt sind der Hauptlehrer Heil zu Schmalkalden und die Lehrer Usselmann zu Hümme und Siemon zu Ostheim, Kr. Hofgeismar.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die kath. Lehrer Wehner zu Kerbersdorf und Grün zu Höchst.

Gestorben sind die ev. Lehrer Reinhardt zu Friedrichsdorf, Selig zu Zella, Simmenroth zu Nentershausen, Wiegel zu Heinebach und der israel. Lehrer Weinberg zu Wehrda, Kr. Hünfeld.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Kassel.

2. Ausgegeben Sonnabend den 10. Januar. 1885.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zu demselben für den Jahrgang 1884 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche am 24. December 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9027 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung verloren gegangener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Fürstenberg a. O. Vom 10. December 1884.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche am 5. Januar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9028 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 3. Januar 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

11. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die Nrn. 31 und 32 vom 21. und 28. December v. J., sowie das ferner Erscheinen der periodischen Druckschrift „Rheinisches Wochenblatt" — Verlag: Franz Jöst in Mainz, Redaktion: Dr. Bruno Schönlank und Druck von M. Ernst (vorm. G. Pollner), Beide in München — durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde heute verboten worden.

Mainz am 2. Januar 1885.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
J. V.: von Zangen.

12. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte nichtperiodische Druckschrift „Der Normal-Arbeitstag", von August Geib, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 6. Januar 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

13. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15ten d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14ten d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15ten d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin den 4. Januar 1885.

Der Minister des Innern. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

14. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. September 1884 präsentirten Muthung wird dem Philipp Adam Eichler und Carl Senhen in Wetzlar unter dem Namen

„Reisberg"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2178670 (Zwei Millionen einhundert achtundsiebenzig Tausend sechshundert und siebenzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Riede und Altendorf, Amtsgerichtsbezirks Naumburg, Kreis Wolfhagen, und Lohne, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg, Kreis Fritzlar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 15. December 1884.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

15. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20sten v. M. auf Grund der Bestimmungen des §. 8 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 zu genehmigen geruht, daß die Gemeinden Schwabendorf und Wolfskaute im Kreise Kirchhain, unbeschadet der ferner bestehen bleibenden Sonderung ihres Gemeinde-Haushaltes und ihrer gesammten Verwaltung, zu einem Bürgermeister-Bezirke vereinigt werden.

Kassel am 8. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

16. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17ten v. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß von der einen selbstständigen Gutsbezirk bildenden Halbengebrauchswaldung Schnellrode, Kreises Melsungen,

a. zwei Parzellen in der Größe von 8,5294 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirk „Oberförsterei Spangenberg", Kreises Melsungen,

b. elf Parzellen in der Größe von 289,6947 ha aber dem Gemeindebezirke Schnellrode, Kreises Melsungen,

einverleibt werden.

Ein Gutsbezirk „Halbegebrauchswaldung von Schnellrode" existirt daher nun nicht mehr.

Kassel am 2. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacanzen.

17. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Kirchhain mit dem Wohnsitz in Amöneburg und mit einem Jahresgehalt von 600 Mark ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Wir fordern deshalb qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, auf, ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf uns innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kassel den 8. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

18. Bewerber um die neu gegründete 5te Lehrerstelle in Seckbach, womit neben freier Wohnung ein Einkommen von jährlich 840 Mk. und 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung verbunden ist, werden zur Einreichung der Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen aufgefordert.

Hanau am 30. December 1884.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Gerichtsassessor Schott zum Amtsrichter in Borken,

der Rechtskandidat Orb zum Referendar,

der Landgerichtsassistent Beschnidt in Kassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Sontra,

der Amtsgerichtsassistent Hartmann in Rotenburg zum Sekretair bei der Staatsanwaltschaft in Hanau,

die diätarischen Gerichtsschreibergehülfen Weber in Frankenberg und Nielebock in Kassel zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Rotenburg bezw. dem Landgericht in Kassel,

der Militairanwärter Vetter zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Rotenburg.

Entlassen: der Referendar Schneegans in Folge Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Gerichtsdiener Metzler in Orb in Folge rechtskräftigen Strafurtheils.

Versetzt sind: der Postinspector Schmickaly von Kassel nach Berlin, der Postkassirer Schärffenberg von Bremen als commissarischer Postinspector nach Kassel, der Telegraphen-Secretair Greving von Kassel nach Aachen, der Telegraphen-Secretair Bänder von Aachen nach Kassel.

Bestellt wurden: der c. Baurath Stiehl bei der Landes-Direction zum „Landesbaurath",

der Bibliothekar Dr. Duncker bei der Landesbibliothek zum „Oberbibliothekar",

der Inspector Nettelbeck bei der Corrections- und Landarmenanstalt zu Breitenau zum „Oberinspector".

Den ständischen Baumeistern ist der Amtscharacter „Landesbauinspector" beigelegt worden.

In den Ruhestand wurden auf ihr Nachsuchen versetzt: der Finanzrath Hodiesne, Mitglied der Direction der Landescreditkasse zu Kassel,

die Wegebau-Aufseher Deisenroth zu Rabolds-hausen und Strube zu Oberfuhl und der Wegewärter Mauß zu Eichenried.

Der Hausverwalter Mönch beim Landkrankenhause zu Eschwege wurde auf sein Nachsuchen entlassen und

der Oberwärter Geiger, bisher beim Landeshospital zu Merxhausen, mit den Geschäften eines Hausverwalters des Landkrankenhauses zu Eschwege beauftragt.

Der Wegebau-Aufseher Aßmann in Gensungen ist gestorben.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vorstehers J. A. Keßler zu Oberndorf (Amts Orb) ist der neu gewählte Vorsteher Joh. Adam Sachs daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 14. Januar. **1885.**

☛ Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zu demselben für den Jahrgang 1884 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. Januar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1576 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. Vom 30. Dezember 1884; und unter

Nr. 1577 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 4. Januar 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

19. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Die wahrhaftige Lebensgeschichte des Josua Davidsohn. Aus dem Englischen übersetzt von Natalie Liebknecht. Mit einem Vorwort versehen von Wilhelm Liebknecht“,

welche eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthält, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 5. Januar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

20. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober d. J. daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Zahl je 40000 Stück à 3 Mark nicht überschreiten darf, im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel den 8. Januar 1885.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

21. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober d. J. daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 9. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

22. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Frühjahr oder im Sommer d. J. eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschafts-Gegenständen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel den 9. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

23. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Hindernißrennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, an Stelle der beiden genehmigten, im Frühjahr bezw. Herbst d. J. zu veranstaltenden Verloosungen von Pferden und Equipagen ꝛc. (Amtsblatt Seite 240/41 pro 1884) nur eine solche Verloosung, und zwar am 19. und 20. April d. J., unter Ausgabe von 150000 Loosen à 3 Mark zu veranstalten und diese Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 9. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

24. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß für die Rettungs-Anstalt „Gotteshütte“ in Kleinbremen bei den evangelischen Einwohnern des Kreises Minteln eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben durch polizeilich legitimirte Collectanten im Laufe des Jahres 1885 abgehalten werden darf.

Kassel den 13. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

25. Wir bringen im Nachstehenden ein Mittel zur Bekämpfung der Blutlaus zur Kenntniß, welches auf einer größeren Obstpflanzung im Regierungsbezirk Merseburg und auch anderweit mit bestem Erfolge angewendet worden ist.

Kassel am 13. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

In 3—4 Liter kochendes Wasser werden ½ Klgr. gewöhnlichen inländischen Tabacks geschüttet. Sobald derselbe zu einer braunen Brühe abgekocht und erkaltet ist, werden nach Entfernung der Tabacksblätter etwa 3 Tassenköpfe 5 prozentiger Karbolsäure hinzugesetzt.

Nachdem nun am Baum die mit Blutläusen ꝛc. behafteten Stellen sorgfältig abgeschabt sind, wird die Abkochung (mit Stielbürsten, hinreichend großen Pinseln oder an unzugänglichen Stellen mit Schwämmchen an Stangen) auf die behafteten Stellen und in die bezüglichen Ritzen und Rindenspalten gestrichen. Die beim Abkratzen der Stämme herunter gefallenen Rindenstücke mit Blutläusen oder Blutlausbrut ꝛc. werden am besten verbrannt. Die dünnen in gleicher Weise behafteten Zweige werden am besten abgeschnitten und gleichfalls verbrannt.

Das Mittel kann zu jeder Jahreszeit mit Erfolg angewandt werden und wird sich noch jetzt als wirksam erweisen, doch ist seine öftere Wiederholung in der Zeit vom März bis August anzurathen. Zum Schutz gegen die aus der Erde kriechenden Thiere empfiehlt es sich, im ersten Frühjahr die verdächtigen Bäume unten mit Ringen aus Raupenleim (Beumataleim) zu versehen. In Poplitz hat nach der letzten Anwendung des Tabacksabsuds ein Bestreichen der betreffenden Bäume mit der bekannten Kalkmischung unter gutem Erfolge stattgefunden.

26. Wir bringen hierdurch, besonders den Herren Apothekern, zur Kenntniß, daß die mit dem 1. Januar 1885 in Kraft tretende Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1885 im Verlage von R. Gärtner (Herm. Heyfelder) in Berlin erschienen ist und vom Verleger selbst, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. bezogen werden kann.

Kassel den 31. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

27. Die Nachträge VII, V und IV zu den Heften Nr. 1, 3 und 4 des Hannover-Bayerischen Verbands-Güter-Tarifs vom 1. Mai resp. 11. October 1883 kommen mit dem 15. Januar k. J. zur Einführung. Dieselben enthalten Berichtigungen und Ergänzungen des Haupt-Tarifs, sowie der bezüglichen Nachträge, ferner Ausnahme-Tarifsätze für sämmtliche Artikel des Special-Tarifs III im Verkehr der Stationen Harbaßhofen, Hergatz, Lindau, Oberstaufen, Röthenbach b. L., Schlachters, und Bestimmung über Aufhebung der directen Expedition von und nach Hamburg (B. H.). Insofern in den Tarif-Nachträgen nicht andere Termine bezeichnet sind, treten dieselben mit dem 15. Januar k. J. in Kraft, es behalten jedoch die seitherigen Taxen noch bis zum Schlusse des Monats Februar 1885 Gültigkeit, soweit Frachterhöhungen eintreten.

Durch Vermittelung der Güter-Expeditionen der Verbands-Stationen sind die fraglichen Tarif-Nachträge käuflich zu beziehen, auch ertheilen diese Dienststellen auf Befragen Auskunft.

Hannover den 24. December 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction,
auch Namens der betheiligten Verbands-Verwaltungen.

Vacanzen.

28. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1. April d. J. neu gegründete zweite Lehrerstelle hierselbst, mit welcher neben freier Wohnung und einer besonderen Privatfeuerungs-Entschädigung von 90 Mark ein Gehalt von 750 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bis spätestens zum 20. Februar d. J. bei uns einreichen.

Vöhl den 10. Januar 1885.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

29. Mit Beginn des nächsten Sommersemesters soll die neu creirte zweite Lehrerstelle in Cölbe, mit welcher neben freier Wohnung und einer jährlichen Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark ein Jahresgehalt von 750 Mark verbunden ist, besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche spätestens zum 20sten Februar d. J. bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Seßler in Schönstadt einreichen.

Marburg am 8. Januar 1885.

Der Landrath Schreiber.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreiswundarzt für den Stadtkreis Kassel, Sanitätsrath Dr. Bode ist zum Medizinalrath und Mitglied des Medizinal-Collegiums der Provinz Hessen-Nassau ernannt worden.

Der Vollziehungsbeamte Rüppel in Gieselwerder ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belageblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 21. Januar. 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Januar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9029 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Meldorf, Schleswig und Kiel. Vom 30. December 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

30. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich in der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei zu Hottingen-Zürich 1884 gedruckte nichtperiodische Druckschrift: „Das Recht auf Arbeit oder kritische Belenchtung unserer kapitalistischen Produktionsweise", von einem Sozialdemokraten, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 13. Januar 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

31. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Buchdruckerei A. Ihrlinger und G. zu Budapest, äuß. Trommelgasse Nr. 33, gedruckte und im Verlage der ungarländischen allgemeinen Arbeiterpartei zu Budapest erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Allgemeiner Arbeiterkalender für das Jahr 1885" XIII. Jahrgang, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 13. Januar 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

32. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Das Verbot der Süddeutschen Post", Gedicht in 6 Strophen, beginnend mit den Worten:

„Ja sie hat stets das Banner hoch gehalten",

gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 12. Januar 1885.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Pfeufer, Präsident.

33. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mittelst Holzschnitts hergestellte Bild, enthaltend zwischen zwei Fahnen eine männliche Büste mit der auf einem verschlungenen Bande befindlichen Ueberschrift: „Stellmacher. Gefallen für die Freiheit 1884" und einem Sockel, in dessen Mitte ein Aufruf „An die Proletarier aller Länder" abgedruckt ist, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 15. Januar 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

34. Dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Wiesbaden ist die Verwaltung und Betriebsleitung der für den Güterverkehr bestimmten Verbindungsbahn von der Station Bockenheim der Main-Weserbahn, einerseits nach der Station Louisa der Main-Neckarbahn, andererseits nach der Betriebsstation Rebstock der Preußischen Staatsbahnlinie Höchst-Frankfurt a/M. nach ihrer demnächstigen Betriebseröffnung innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden. Berlin den 13. Januar 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

35. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem Communallandtage des Regierungsbezirks Kassel zu bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Commissionen resp. zu Stellvertretern für die Jahre 1885, 1886 und 1887 gewählt worden:

1) für den Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Kassel)
   zum bürgerlichen Mitgliede:
   der Gutsbesitzer Herrlein zu Margretenhaun;
2) für den Bezirk der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Kassel)
   zum bürgerlichen Mitgliede:
   der Vicemarschall und Kammerherr Hans von der Malsburg zu Escheberg,
   zum Stellvertreter:
   der Rentner Haßenkamp zu Frankenberg;

Digitized by Google

3) für den Bezirk der 44. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Kassel)

zum bürgerlichen Mitgliede:

der Obervorsteher und Kammerherr Boyo Trott zu Solz zu Fulda,

zum Stellvertreter:

der Gutsbesitzer Siegmund Pfannstiel zu Weidebrunn.

Kassel den 29. Dezember 1884.

Der Ober-Präsident. In Vertr.: Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

36. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. December 1875 (Amtsblatt 1876 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Apotheker-Gehülfen-Prüfungs-Commission dahier für die Jahre 1885, 1886 und 1887, wie folgt, zusammengesetzt sein wird:

Vorsitzender: Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Rockwitz,

Mitglieder: Apotheker Loos und Apotheker Theis hierselbst.

Die vierteljährigen Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1885 werden am

30. und 31. März, 29. und 30. Juni,

29. und 30. September u. 29. und 30. December stattfinden. — Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 bezw. unserer Bekanntmachung vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1876 S. 2 und 1879 S. 27) bezeichneten Nachweisungen an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium und nicht, wie bisher meist geschehen, an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu richten.

Kassel am 15. Januar 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium.

37. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat December 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner: Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel	6	28	2	55	1	62
2	Landkreis Kassel	dgl.	6	28	2	55	1	62
3	Kreis Eschwege	Eschwege	6	—	2	50	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl.	6	—	2	50	2	—
5	„ Fritzlar	Fritzlar	6	25	2	50	2	—
6	„ Homberg	dgl.	6	25	2	50	2	—
7	„ Ziegenhain	dgl.	6	25	2	50	2	—
8	„ Hersfeld	Hersfeld	6	50	2	32	1	38
9	„ Rotenburg	Rotenburg	6	25	2	35	1	80
10	„ Melsungen	dgl.	6	25	2	35	1	80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	20	2	35	1	45
12	„ Wolfhagen	dgl.	6	20	2	35	1	45
13	„ Fulda	Fulda	6	26	2	63	1	88
14	„ Hünfeld	dgl.	6	26	2	63	1	88
15	„ Hersfeld	dgl.	6	26	2	63	1	88
16	„ Schlüchtern	dgl.	6	26	2	63	1	88
17	„ Hanau	Hanau	7	16	2	82	1	79
18	„ Gelnhausen	dgl.	7	16	2	82	1	79
19	„ Marburg	Marburg	6	50	3	—	1	80
20	„ Kirchhain	dgl.	6	50	3	—	1	80
21	„ Frankenberg	dgl.	6	50	3	—	1	80
22	„ Rinteln	Rinteln	6	66	2	—	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	60	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 16. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

38. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat December 1884.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ	₰	Roggen. ℳ	₰	Gerste. ℳ	₰	Hafer. ℳ	₰	Erbsen (gelbe.) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ	₰	Linsen. ℳ	₰	Kartoffeln. ℳ	₰	Stroh ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ	₰	Kuhfleisch. ℳ	₰	Schweine-fleisch. ℳ	₰	Kalbfleisch. ℳ	₰	Hammel-fleisch. ℳ	₰	Spec, geräuchert. ℳ	₰	Ein-Butter ℳ	₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ	₰
1	Cassel	15	83	15	40	15	09	12	56	24	50	36	25	3	19	5	56	3	24	5	10	1	44	1	26	1	33	1	—	1	30	1	55	2	28	4	50
2	Fritzlar	15	60	15	29	14	28	12	50	19	40	28	11	26	40	3	94	4	—	5	—	1	26	1	20	1	20	—	95	1	03	1	70	2	—	3	60
3	Fulda	16	08	15	89	14	90	12	52	20	—	27	—	26		3	81	3	75	5	25	1	30	1	16	1	30	—	85	1	10	1	80	1	93	4	05
4	Hanau	17	18	15	91	16	36	14	32	28	—	27	—	36	—	4	30	3	57	5	63	1	40	1	08	1	38	1	10	1	16	1	90	2	22	4	70
5	Hersfeld	15	83	16	—	15	—	13	—	27	—	33	—	35	—	5	50	2	75	4	63	1	35	1	20	1	20	—	90	1	20	1	80	2	—	3	60
6	Hofgeismar	16	—	16	—	16	—	12	40	16	—	33	—	18	—	4	80	2	90	4	70	1	40	1	20	1	20	1	—	1	20	1	50	2	40	3	90
7	Marburg	17	50	16	50	14	50	13	—	15	—	26	—	44	—	4	40	3	60	6	—	1	40	1	20	1	20	1	—	1	20	1	60	1	90	4	80
8	Rotenburg	16	50	16	50	15	—	12	80	32	—	34		41	—	5	—	3	60	4	70	1	30	1	30	1	20	1	—	1	20	2	—	2	20	3	60
	Summa	130	52	127	49	121	13	102	80	181	90	244	36	262	59	46	31	27	41	41	01	10	85	9	60	10	03	7	80	9	39	14	15	16	93	32	75
	Durchschnittsbetrag	16	32	15	94	15	14	12	85	22	74	30	55	32	82	4	54	3	43	5	13	1	36	1	20	1	25	—	98	1	17	1	77	2	12	4	09

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl. Weizen Nr. 1.		Mehl. Roggen Nr. 1.		Gersten- Graupe		Gersten- Grütze.		Buchweizen- grütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee. Java-, mittler.		Kaffee. gelber (gebrannter).		Schweine- schmalz.		Speisesalz.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	28	—	24	—	60	—	44	—	44	—	40	—	60	2	60	3	10	1	60	—	20
2	Fritzlar	—	23	—	23	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	50	—	20
3	Fulda	—	38	—	28	—	60	—	56	—	60	—	48	—	60	2	20	3	10	1	80	—	18
4	Hanau	—	48	—	34	—	80	—	60	—	—	—	40	—	68	2	40	3	—	1	40	—	20
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	48	—	32	—	—	—	40	—	50	2	80	3	20	1	40	—	20
6	Hofgeismar	—	32	—	24	—	48	—	36	—	—	—	40	—	40	2	40	2	80	1	40	—	20
7	Marburg	—	36	—	30	—	50	—	—	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	80	—	20
8	Rotenburg	—	30	—	23	—	42	—	56	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa	2	69	2	10	4	28	3	24	1	04	3	28	4	12	20	40	24	80	12	40	1	56
	Durchschnittspreis	—	34	—	26	—	54	—	46	—	52	—	41	—	52	2	55	3	10	1	55	—	20

Kassel am 8. Januar 1885. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

39. Zur Herstellung einer Verbindung zwischen der dem Weinbaubezirk Liegnitz und der Provinz Brandenburg zugetheilten Feldmark Großen und dem übrigen Theile dieses Weinbaubezirkes, sowie Behufs besserer Abgrenzung desselben ist die Einbeziehung noch weiterer Gemarkungen aus der Provinz Brandenburg in den genannten Weinbaubezirk und demzufolge auch eine Verkleinerung des Weinbaubezirks Brandenburg erforderlich geworden. Der Weinbaubezirk Liegnitz (lfd. Nr. 2 des bezüglichen Verzeichnisses vom 29. Juni v. J. im Amtsblatt Nr. 31 vom 23. Juli v. J. S. 123 flg.) wird demnach nunmehr aus dem Regierungsbezirk Liegnitz und den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Großen a/O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Rußdorf, Deutsch- und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig und der Weinbaubezirk Brandenburg (lfde. Nr. 8 des vorgedachten Verzeichnisses) aus der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der ebengenannten Gemeinden gebildet.

Im außerpreußischen Deutschland sind die nachstehend verzeichneten Weinbaubezirke gebildet worden:

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
I. Bayern.			
Reg.-Bez. Pfalz	1.	Bezirksämter Neustadt a/H., Landau und Bergzabern, ferner die Gemeinde Lambsheim, Bezirksamts Frankenthal.	Neustadt a./H.—Landau—Bergzabern.
„ „ „	2.	Bezirksämter Germersheim und Speier.	Germersheim—Speyer.
„ „ „	3.	Bezirksamt Frankenthal mit Ausnahme der Gemeinde Lambsheim, die Bezirksämter Kirchheimbolanden und Kusel, ferner die Amtsgerichtsbezirke Otterberg und Winnweiler.	Frankenthal—Kirchheimbolanden—Kusel.
„ „ „	4.	Bezirksamt Zweibrücken.	Zweibrücken.
„ „ Unterfranken, bezw. Mittelfranken und Oberfranken.	5.	Sämmtliche Bezirksämter und unmittelbaren Städte des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, ferner vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Stadt Bamberg und die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, endlich vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Stadt Rothenburg a/T., sowie die Bezirksämter Rothenburg a T., Scheinfeld und Uffenheim.	Unterfranken.
Reg.-Bez. Schwaben.	6.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
II. Königreich Sachsen.			
Kreishauptmannschaft Dresden.	1.	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Großenhain, Meißen, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt und Pirna, sowie Stadtbezirk Dresden.	

Digitized by Google

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Kreishauptmannschaft Leipzig.	2.	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke Oschatz und Wurzen.	
III. Württemberg.			
Donaukreis.	1.	Die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.	
Jagstkreis.	2.	Oberamtsbezirk Mergentheim mit Ausschluß der Gemeindemarkung Rengershausen, ferner die zu dem Oberamt Gerabronn gehörigen Gemeindemarkungen Oberstetten, Niederstetten und Wildenthierbach.	
Verschiedene Kreise.	3.	Die Oberamtsbezirke Rottenburg, Tübingen, Herrenberg, Reutlingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Welzheim, Backnang, Marbach, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Stuttgart Amt, Leonberg, Calw, Neuenbürg, Vaihingen, Maulbronn, Brackenheim, Besigheim, Heilbronn, Neckarsulm, Weinsberg, Oehringen, Hall, Künzelsau, sowie die Gemeindemarkungen Bächlingen und Langenburg, Oberamts Gerabronn, und die Gemeindemarkung Rengershausen, Oberamts Mergentheim.	
IV. Baden.	1.	Kreis Mosbach.	
	2.	Kreise Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe.	
	3.	Kreise Baden und Offenburg.	
	4.	Kreise Freiburg und Lörrach.	
	5.	Kreis Waldshut.	
	6.	Kreis Konstanz.	
V. Hessen.	1.	Provinz Rheinhessen mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.	
	2.	Provinz Starkenburg.	
	3.	Provinz Oberhessen.	
	4.	Die Gemarkungen Kastel und Kostheim der Provinz Rheinhessen.	
VI. Sachsen-Weimar.	1.	Das ganze Gebiet des Großherzogthums.	
VII. Sachsen-Meiningen.			
Kreis Saalfeld.	1.	Die Gemeinden Oberpreilipp und Unterpreilipp im Amtsgerichtsbezirk Saalfeld.	
" "	2.	Die Gemeinden Tümpling, Camburg, Rodameuschel, Wichmar, Döbritschen, Eckelstädt, Schmiedehausen, Kastschen, Unterneusulza, Münchengoßerstädt, Stöben und Weichau im Amtsgerichtsbezirk Camburg.	
VIII. Sachsen Koburg-Gotha.	1.	Die Ortsfluren Königsberg und Nassach.	Königsberg in Franken.
IX. Elsaß-Lothringen.	1.	Die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß.	
	2.	Bezirk Lothringen.	

Vorstehendes wird in Gemäßheit höheren Auftrags hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 13. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

40. Zu dem vom 1. Januar 1882 gültigen Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Hannover und Magdeburg ist ein vom 1sten d. Mts. ab gültiger Nachtrag (11) herausgegeben, welcher Entfernungen ꝛc. für die Stationen Mandern und Oberthal des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, sowie anderweite Entfernungen für Berlin (Potsdamer Bahnhof) und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausnahmetarifs für Eisen und Stahl ꝛc. enthält.

Der Nachtrag ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 8. Januar 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

41. Das Aufstellen und Stehenlassen von Privatfuhrwerken auf den Produkten- resp. Ladeplätzen und in dem Güterschuppen auf dem Bahnhofe zu Marburg während der Zeit, in welcher die Güter-Expedition zur Annahme und Ausgabe von Gütern für das Publikum nicht geöffnet ist, wird hiermit auf Grund des §. 53 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 nebst Abänderungen vom 12. Juni 1878 bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark verboten.

Kassel den 12. Januar 1885.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt (Main-Weser-Bahn).

Vacanzen.

42. Die mit einem Gehalte von jährlich 900 Mk. verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Witzenhausen mit dem Wohnsitz in Witzenhausen ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Wir fordern hierdurch zur Bewerbung mit dem Hinzufügen auf, daß die Gesuche, denen die ärztliche Approbation, der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 4 Wochen uns eingereicht werden müssen.

Kassel den 13. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

43. Da Seitens des zuständigen Patronates für die erledigte Pfarrstelle zu Josbach in der Classe Rauschenberg innerhalb der gesetzlichen Frist ein geeigneter Geistlicher nicht präsentirt worden ist, so fordern wir hierdurch geeignete Bewerber um die genannte Pfarrstelle auf, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen nunmehr bei uns einzureichen.

Kassel den 8. Januar 1885.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

Personal-Chronik.

Der Kataster-Kontroleur Döhrmann zu Hanau ist zum Steuer-Inspector ernannt.

Dem Regierungs-Secretair Müller bei der Königlichen Regierung in Kassel ist der Charakter als Kanzlei-Rath Allergnädigst verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Burghaun Ludwig Schweinsberg ist die zweite Pfarrstelle zu Treysa verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Hoof, past. extr. Ferdinand Ludwig König ist die Pfarrstelle zu Rockenfuß, Classe Sontra, verliehen worden.

Ernannt: der Stadtschreiber Deichmann zu Großalmerode zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Der Königliche Förster Jericho zu Rengshausen, Oberförsterei Rengshausen, ist unter Gewährung der gesetzlichen Pension vom 1. April 1885 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Förster auf Probe Christ zu Malcomes in der Oberförsterei Hersfeld-Wippershain ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisherige Förster auf Probe Adolph Schindewolf zu Forsthaus Altenburg, Oberförsterei Kassel, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der bisherige Förster auf Probe Sucker zu Istergiesel in der Oberförsterei Giesel ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der Forstaufseher Schmidt zu Friedewald ist zum interimistischen Waldwärter ernannt und ihm vom 1sten Februar 1885 ab die neu gebildete Waldwärter-Stelle Welserode in der Oberförsterei Rengshausen übertragen worden.

Dem Park- und Kaskaden-Aufseher Balzer zu Wilhelmshöhe ist aus Anlaß einer zurückgelegten fünfzigjährigen Dienstzeit das „Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50" Allergnädigst verliehen worden.

Der Christian Morkel zu Wächtersbach ist zum Bürgermeister daselbst auf die Dauer von acht Jahren gewählt und bestätigt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Rückers ist der dasige Ausschußvorsteher Bonifazius Seng ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 28. Januar. 1885.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zu demselben für den Jahrgang 1884 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

44. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 16. Februar cr. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. Februar cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

45. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 19. Februar cr. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar cr. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

46. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 13. März cr. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Flügel in Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Central-

Digitized by Google

blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

47. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 10. März cr. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar cr. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

48. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar in Kassel ist auf den 13. April cr. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. März cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer, Herrn Dr. Stein in Kassel zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 20. Januar 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

49. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Israelitischen Schullehrer-Seminar zu Kassel ist auf den 27. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März cr. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

50. Am 26. März d. J. soll in Kassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 10. Februar cr. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Digitized by Google

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 ff.). Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

51. Am 23. März d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Kassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März cr. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874 S. 334). Kassel den 20. Januar 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

52. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 15. September d. Js. in Homberg, Regierungs-Bezirk Kassel, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 10. Februar cr. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Homberg statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 14. September d. Js., Nachmittags 6 Uhr, daselbst persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. de 1878 S. 388 ff.). Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

53. Der nachstehende Allerhöchste Erlaß vom 29sten December v. J. wegen Herabsetzung des Zinsfußes derjenigen Anleihe im Betrage von 500000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Eschwege durch das Allerhöchste Privilegium vom 24. October 1879 ermächtigt worden ist, wird hierdurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht. Kassel am 17. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht vom 19. Dezember d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihe im Betrage von 500000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Eschwege, im Regierungsbezirke Kassel, durch das Privilegium vom 24. October 1879 ermächtigt worden ist, von vier und ein halb Prozent auf vier Prozent herabgesetzt werde mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Anlethescheine den Inhabern derselben unter Innehaltung der im gedachten Privilegium vorgesehenen sechsmonatlichen Frist für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Stadtrathe von Eschwege nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf vier Prozent eingereicht werden.

Berlin den 29. Dezember 1884.

Wilhelm.

von Puttkamer. von Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

54. Aus den Schutzbezirken Rengshausen I Süd und Rengshausen II Nord ist vom 1. April 1885 ab der Schutzbezirk Licherode, Oberförsterei Rengshausen, gebildet worden. Kassel den 12. Januar 1885.

Königliche Regierung.

55. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des nächsten dortigen Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel den 21. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

56. Die von dem Landrath des Kreises Frankenberg unter Zustimmung der Polizeikommissionen des Kreises für die Städte des Kreises Frankenberg erlassene Straßenordnung vom 26. August 1845 wird hier-

Digitized by Google

mit, nachdem die darin enthaltenen Vorschriften anderweit geregelt sind, aufgehoben.

Kassel den 22. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

57. Zur Vornahme der Frühjahrs-Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1885 ist als Anfangstermin der 23. Februar d. Js. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. Februar d. Js. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß;
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 17. Januar 1885.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

58. Die sämmtlichen 4 %igen auf den Betrag von Mark 200 lautenden Hanauer Leihbankobligationen Lit. F. von Nr. 1 bis 4884 aus den Jahren 1875 bis 1880, soweit diese nicht schon zur Rückzahlung gelangt sind, werden hiermit auf den 12. Februar 1885 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien zu 3½ % Zinsen vom 12. Februar 1885 ab gegen sechsmonatliche Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Ende Januar 1885 unter Vorlage der Obligationen, welche alsdann abgestempelt werden, bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung mit dem 12. Februar 1885 auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist zu jeder Zeit angelegt werden können. Die zu den neuen Obligationen erforderliche Reichsstempelabgabe wird von der Leihbank getragen.

Hanau den 6. November 1884.

Ständische Leihbank-Direction. Döring.

Vacanzen.

59. Die mit einem Jahresgehalt von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Kassel ist durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualifizirte Medizinal-Personen werden hierdurch zur Bewerbung aufgefordert und wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs binnen 6 Wochen uns einreichen.

Kassel den 17. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

60. Bewerber um die durch Pensionirung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Kleinalmerode in der Classe Witzenhausen werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den zugehörigen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer den Beitrag von 1500 Mark jährlich aus dem Pfründeneinkommen der Stelle zur Pension des Pfarrers Brand abzugeben hat. Kassel den 17. Januar 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

61. Bewerber um die mit dem 1. Februar d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Ropperhausen, mit welcher ein Einkommen von jährlich 870 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen dahier, oder bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hoffmann zu Ropperhausen einreichen.

Ziegenhain den 20. Januar 1885.

Der Königliche Landrath Günther.

62. Die katholische Schulstelle zu Kerbersdorf, mit welcher ein Diensteinkommen von 750 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, ist durch die Entlassung des seitherigen Stelleninhabers mit dem 1. November pr. vacant geworden. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Lokalschulinspector, Herrn Kreisschulinspector Dr. Kley zu Fulda, oder an den Unterzeichneten einreichen. Schlüchtern den 16. Januar 1885.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Hagedorn, Regierungs-Referendar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 4. Februar. 1885.

Den Abonnenten und sonstigen Empfängern des Amtsblatts zur Nachricht, daß das **Sachregister** zu demselben für den Jahrgang 1884 erschienen und bei den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

63. Am 28. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Kassel, ein neuer Cursus, und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 27. April cr. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 20. März cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Kassel den 20. Januar 1885.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

64. Am 13. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 26. März cr. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März cr. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

65. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 19. Mai cr. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. April cr. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung haben die Examinanden
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung

Digitized by Google

eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten Mai cr. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 16. Mai cr., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

66. Am 26. März d. Js. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Kassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. März cr. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 8ten Februar 1876 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1876. S. 182 fl.).

Kassel den 20. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

67. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Arbeiter-Colonie Wilhelmsdorf in Westphalen, nachdem der Vorstand derselben sich bereit erklärt hat, die arbeitslosen Wanderer aus dem Regierungsbezirke Kassel auch für das Jahr 1885 dortselbst aufzunehmen, im Laufe dieses Jahres wiederum eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern des Regierungsbezirkes Kassel durch polizeilich zu legitimirende Collektanten veranstaltet werden darf.

Kassel am 31. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

68. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinsscheine zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/Main vom 30. November 1848. — Die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihe Reihe II Nr. 1—8, wovon Reihe II Nr. 1 am 1. Oktober 1885 fällig wird, nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 15. März a. c. an von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. — Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 23. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: de la Croix.

69. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1885.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Settegast: Wirthschaftsorganisation. Pferdezucht. — Prof. Dr. Orth: Specieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, II. Theil: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Meliorationslehre. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Forstmeister Krieger: Spe-

Digitized by Google

…ute Holzkenntniß und forstliche Bodenkunde. Forst…schutz. Forstliche Excursionen. — Dr. Lehmann: …tterungslehre, II. Theil. (Spezielle Ernährung, Hal…ung und Pflege der einzelnen Nutzthierklassen; Futter…berechnungen.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Ver…erbung. — Universitätsgärtner Lindemuth: Gemüse…. — Benno Martiny: Molkereiwesen, I. Theil: …as Wesen der Milch und die dasselbe bedingenden …Einflüsse; Gewinnung und Prüfung der Milch. — In…genieur Schotte: Maschinen und bauliche Anlagen der …landwirthschaftlichen Nebengewerbe, speziell Zucker- und …Spiritusfabrikation. Landwirthschaftliche Maschinen…kunde; Fortsetzung der im Winter-Semester gehaltenen …Vorlesung. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe. …Zeichen- und Konstruktions-Uebungen.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. …Dr. Kny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. …Botanisch-mikroskopischer Cursus für Geübtere mit be…sonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissen…schaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — …Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der …Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. …Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Prof. Dr. …Wittmack: Systematische Botanik. Uebungen im Be…stimmen der Pflanzen. Samenkunde. Botanische Ex…cursionen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Ueber die …anatomischen Grundlagen der pflanzlichen Rohstofflehre. …Mikroskopische Uebungen im Untersuchen von Pflanzen…theilen mit spezieller Berücksichtigung der technisch ver…werthbaren.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Re…gierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Organische Experi…mentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines …chemisches Praktikum — Dr. Degner: Repetitorium …der anorganischen Chemie. Fabrikation des Zuckers. …Analyse des Wassers, des Bodens, der Dünge- und …Futtermittel. — Professor Dr. Delbrück: Spiritus…fabrikation mit Uebungen.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. …Professor Dr. Gruner: Grundzüge der Mineralogie …und Petrographie. Einleitung in die Bodenkunde. …Die Bodenverhältnisse des norddeutschen Flachlandes. …Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut in …Verbindung mit Vorträgen.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Experimen…talphysik, II. Theil. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. …Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Haus…thiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: …Ueber Bienenzucht und Seidenbau. Landwirthschaftliche …Entomologie. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der …gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Prak…tikum.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische National-…Oekonomie. Die neuesten Fragen der deutschen Agrar…politik. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Culturtechniker wichtigen Rechts…verhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Prof. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Haus…thiere, verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Köhler: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Prof. Schlichting: Wasserbau. Entwerfen von Bau…werken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues incl. ein…facher Fundirungen. Erdbau. Bauconstructionslehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Traciren. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen im Freien. Während der Pfingstwoche und am Schlusse des Sommer-Semesters finden Meßübungen im Zu…sammenhange statt. — Prof. Dr. Börnstein: Ana…lytische Geometrie und Analysis. Mathematische Ue…bungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Algebra. (Nach…träge zur elementaren Algebra, algebraische Analysis.) Geometrie. (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphärik, sphärische Trigonometrie, Stereometrie, dar…stellende Geometrie.) Mathematische Uebungen (zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geo…metrie).

Das Sommer-Semester beginnt am 15. April 1885. Programme sind durch das Secretariat zu erhalten.

Berlin den 30. Januar 1885.

Der Rector. Settegast.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

70. Diejenigen vor dem Jahre 1870 ausgegebenen **vier**procentigen Schuldverschreibungen der Landeskredit…kasse, deren Zinsabschnitte am 1. September d. J. ablaufen, nämlich:

Abth. VII.	Serie	A a.	Nr. 19	bis	3773,
	„	A b.	„ 48	„	3609,
	„	A c.	„ 36	„	520,
	über 500 Thaler lautend, —				
„ „	Serie	B a.	Nr. 6	bis	4298,
	„	B b.	„ 11	„	10158,
	„	B c.	„ 6	„	1234,
	über 200 Thaler lautend, —				
„ „	Serie	C a.	Nr. 1	bis	4100,
	„	C b.	„ 1	„	13290,
	„	C c.	„ 26	„	1266,
	über 100 Thaler lautend, —				
„ „	Serie	E a.	Nr. 45	bis	2071,
	„	E b.	„ 262	„	1677,
	„	E c.	„ 19	„	412,
	über 1000 Thaler lautend, —				

werden hiermit, soweit solche nicht bereits getilgt sind, für den 1. September d. J. gekündigt, so daß gegen die spätestens am 1. September d. J. in courssähigem Zustande zu bewirkende Rückgabe der gekündigten Schuldverschreibungen die Zahlung durch unsere Haupt-

kasse dahier erfolgt und mit dem 1. September d. J. die Verzinsung aufhört.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen, mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage, zu bewirken.

Cassel den 29. Januar 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

71. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Hünfeld ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Qualifizirte Medizinal-Personen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, habe ihre Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen binnen 8 Wochen bei uns einzureichen.

Kassel am 27. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

72. Bewerber um die neu gegründete 2te Lehrerstelle in Rückers bei Flieden, womit neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von jährlich 750 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gnau in Rückers, oder an den Unterzeichneten einzureichen.

Fulda den 25. Januar 1885.

Der Königliche Landrath. J. V.: Köhler.

73. Die Stelle eines Polizeiwachtmeisters in hiesiger Stadt, mit welcher das Amt des Marktmeisters verbunden ist, soll zum 1. April d. J. neu besetzt werden. Das jährliche Diensteinkommen besteht in 720 Mark Gehalt und 50 Mark Equipirungsgeld.

Qualificirte Civilversorgungsberechtigte haben ihre selbstgeschriebenen Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines kurz gehaltenen Lebensabrisses, ihrer Zeugnisse, sowie eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand bis spätestens den 8. März d. J. an mich einzureichen.

Die Anstellung erfolgt vorläufig probeweise auf 6 Monate.

Hofgeismar den 29. Januar 1885.

Der Bürgermeister Schirmer.

Personal-Chronik.

Verliehen a. am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste: dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Petri der Rothe Adlerorden III. Classe mit der Schleife,

dem Landgerichtsrath Wiß zu Hanau und

dem Amtsgerichtsrath Rübsam daselbst der Rothe Adlerorden IV. Classe,

den Gerichtsdienern Kalbfleisch in Vöhl und Seebach in Netra das Allgemeine Ehrenzeichen;

b. bei Versetzung in den Ruhestand: dem Landgerichtsrath, Obergerichtsrath Vogel in Kassel der Rothe Adlerorden III. Classe mit der Schleife.

Ernannt: der Referendar Dr. Weigel zum Gerichtsassessor,

der Militäranwärter Barth zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Großalmerode.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Martinhagen, Classe Zierenberg, past. extr. August Kleyenstueber ist nunmehr die dasige Pfarrstelle definitiv verliehen worden.

Dem Regierungs-Secretair Diederich hier ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Der kommissarische Steuerempfänger Gitzen zu Neukirchen ist definitiv zum Königlichen Rentmeister ernannt worden.

Der Eisenbahn-Secretair Ulrich, bisher Büreau-Vorsteher beim Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amt (Hannover-Kassel) hier, ist nach Bremen versetzt und dem Eisenbahn-Secretair Scheele sind die Functionen des Büreau-Vorstehers beim Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amt (Hannover-Kassel) hier übertragen worden.

Dem Pedellen und Kassendiener der Landeskreditkasse Ludwig Klein zu Kassel ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare verliehen worden.

Der bisherige Forstaufseher Heinrich Benzing zu Oberhaun ist definitiv zum Förster ernannt und ihm die Försterstelle für den Schutzbezirk Obergude in der Oberförsterei Stölzingen übertragen worden.

Der frühere Sergeant Jacob Schüler vom 2ten Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg bestellt worden.

Nach dem Ausscheiden des Vicebürgermeisters Holste zu Oldendorf aus dem Gemeindeamte sind die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten dem Stadtkämmerer Weitenauer daselbst übertragen worden.

Der bisherige Friedhofs-Inspector Beltz ist auf sein Nachsuchen vom 1. Februar l. J. ab als Inspector des hiesigen Civil-Friedhofs entlassen worden.

An Stelle des vom 1. Februar l. J. ab aus dem Amte scheidenden Friedhofs-Inspectors Beltz ist der erste Gehülfe der Hofgärtnerei zu Wilhelmshöhe Carl Wißenbach mit Versehung der Friedhofs-Inspectorstelle zunächst probeweise auf ein halbes Jahr bis zum 31. Juli l. J. bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 11. Februar. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Januar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1578 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 23. Januar 1885; und unter

Nr. 1579 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 28. Januar 1885.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche am 4. Februar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1580 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1884/85. Vom 26sten Januar 1885; und unter

Nr. 1581 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Januar 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche am 31. Januar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9030 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bremervörde, Dannenberg, Lüchow, Moringen, Neustadt am Rübenberge, Otterndorf und Sögel. Vom 14. Januar 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

74. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der zu New-York erscheinenden periodischen Druckschrift:

„Der Sozialist",

Centralorgan der sozialistischen Arbeiterpartei von Nord-Amerika, herausgegeben vom National-Exekutiv-Comité,

verboten.

Dresden am 5. Februar 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

75. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodischen Druckschriften:

1) „Die Fliegen und die Spinnen." Herausgegeben von dem National-Executiv-Committé der Sozialistischen Arbeiter-Partei;
2) „Reporter und Sozialist." Ein Gespräch über Ziele und Wege des Sozialismus. Von Alexander Jonas. Herausgegeben vom National-Executiv-Comité der Sozialistischen Arbeiter-Partei. New-York 1884,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 30. Januar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft. Gumprecht.

76. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 238 der periodischen Druckschrift: „Münchener Extrablatt und Gerichtszeitung", ferner die Nr. 4 der periodischen Druckschrift „Harzer Post", beide in Verlag und Redaktion von Dr. Bruno Schönlank, Druck von M. Ernst in München, sowie das fernere Erscheinen dieser beiden Druckschriften, gemäß § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 29. Januar 1885.

Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Freiherr von Pfeufer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

77. Nachtrag zum Regulativ vom 19. Juni 1876 für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen. — Der erste Absatz des §. 12 des Regulativs erhält folgende Fassung:

„Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Dem ungenügenden Ergebnisse der Prüfung gleich geachtet wird die Versäumung der für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten festgesetzten Frist, beziehungsweise der bewilligten Nachfrist. (§. 7.)"

Berlin den 29. Januar 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Lucius.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

78. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1885 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kretschel, Vorsitzender, hier,
Regierungs- und Schulrath Hasse hier,
Consistorial-, Regierungs- und Schulrath Risch in Wiesbaden,
Director Professor Dr. Buderus hier,
Prorector Professor Heuser hier,
Seminarlehrer Lotz in Usingen,
Seminardirector Dr. Flügel in Fulda.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen. Die Prüfungs-Termine werden Seitens des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums veröffentlicht.

Kassel den 31. Januar 1885.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

79. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 11. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1sten März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 10. Juni cr., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Kassel den 31. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

80. Zur Abhaltung der Prüfung **der Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 5. Juni d. Js. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 4. Juni d. Js., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.). Kassel den 31. Januar 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

81. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. September 1884 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur G. Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

„Beharrlichkeit"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 900 (Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend neunhundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Burgsuffeln, Frankenhausen und Immenhausen im Kreis Hofgeismar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Digitized by Google

Braunkohlen

verliehen."

ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit ken, daß der Situationsriß bei dem Königerbeamten zur Einsicht offen liegt, unter Verf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentniß gebracht.

al den 26. Januar 1885.

Königliches Oberbergamt.

ſtehende Verleihungs-Urkunde:

f Grund der am 27. August 1884 präſenMuthung wird den Gewerken Philipp Adam r und Carl Senhen in Wetzlar unter dem

„Adalbert"

ergwerkseigenthum in dem Felde, deſſen Beg auf dem heute von uns beglaubigten ionsriſſe mit den Buchſtaben

a, b, c, d, e, f

et iſt und welches — einen Flächeninhalt 088990 (Zwei Millionen achtundachtzig Tauneunhundert und neunzig) Quadratmetern um — in der Gemarkung Riede, Amtsgerichts- Naumburg, Kreis Wolfhagen, des Regierungs- Kaſſel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorden

Eiſenerze

ch verliehen."

ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit erken, daß der Situationsriß bei dem Königwierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kaſſel cht offen liegt, unter Verweiſung auf die hen 35 und 36 des allgemeinen Berggeſetzes Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Clausthal den 31. December 1884.

Königliches Oberbergamt.

chſtehende Verleihungs-Urkunde:

f Grund der am 25. März 1884 präſenMuthung wird der offenen Handelsgeſellſchaft kel & Zülch zu Gotha unter dem Namen

Eiſenzeche

Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, deſſen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten ationsriſſe mit den Buchſtaben:

a, b, c, d

eichnet iſt, und welches — einen Flächen-Inhalt 2188800 (Zwei Millionen einhundertachtundchtzig Tauſend achthundert) Quadratmetern umfaſſend — in den Gemarkungen von Rückerode, Landelshauſen, Wendershauſen, im Bezirk der Königlichen Oberförſterei Allendorf im Kreiſe Witzenhauſen, des Regierungsbezirks Kaſſel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eiſenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kaſſel zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 29. Januar 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

84. Zuſammenſtellung der den Gemeindekaſſen im Regierungsbezirk Caſſel durch den Verkauf des im Jahre 1884 geernteten Obſtes zugefloſſenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Kreis.	Ertrag der Obſternte im Jahre 1884. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Caſſel	5577	40	
2	Eſchwege	4445	19	
3	Frankenberg . . .	671	44	
4	Fritzlar	7319	26	
5	Fulda	323	07	
6	Gelnhauſen	8836	54	
7	Gersfeld	166	29	
8	Hanau	2892	44	
9	Hersfeld	865	50	
10	Hofgeismar . . .	2191	45	
11	Homberg	1430	53	
12	Hünfeld	483	07	
13	Kirchhain	3023	30	
14	Marburg	3705	40	
15	Melſungen	1589	07	
16	Orb (Amtsbezirk)	201	35	
17	Rinteln	1258	65	
18	Rotenburg	1049	57	
19	Schlüchtern	2586	78	
20	Schmalkalden . . .	1279	72	
21	Vöhl (Amtsbezirk)	94	50	
22	Witzenhauſen . . .	5101	11	
23	Wolfhagen	1470	97	
24	Ziegenhain	2020	87	
	Summa .	58583	47	

Caſſel den 31. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

85. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Bett- und Leibwäſche ꝛc. aus Frankreich. — Nachdem bereits ſeit längerer Zeit die Cholera in Frankreich erloſchen iſt, wird das durch unſere Bekanntmachung vom 15. Auguſt v. J. (Amtsblatt S. 156) erlaſſene Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäſche, von Hadern und Lumpen aller Art aus Frankreich mit dem heutigen Tage hierdurch wieder aufgehoben.

Kaſſel den 4. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

86. Um dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, in dringenden Fällen Packete stets mit der nächsten sich darbietenden Beförderungs-Gelegenheit zur Absendung zu bringen, ist von jetzt ab — zunächst versuchsweise — die Einrichtung getroffen, daß die Postanstalten gewöhnliche Packetsendungen zu solchen Postbeförderungs-Gelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auch außerhalb der Schalterdienststunden annehmen.

Die ausnahmsweise Annahme solcher Sendungen kann nur in dem Falle beansprucht werden, wenn zur Zeit der Einlieferung ohnehin ein Beamter bei der Postanstalt zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend ist. Die Einlieferung muß spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit erfolgen.

Für derartig außerhalb der Postschalterzeit eingelieferte Packete, welche vom Absender als „dringende Sendungen“ bezeichnet sein müssen, ist vom Aufgeber außer dem Porto und den Gebühren für dringende Packetsendungen, mithin neben der besonderen Gebühr von 1 Mark, eine Einlieferungsgebühr von 20 Pf. für jede Sendung zu entrichten.

Kassel den 1. Februar 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

87. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in der hiesigen Präparanden-Anstalt wird hiermit auf den 24. und 25. März d. J. angesetzt.

Diejenigen Schüler, welche in die Anstalt einzutreten beabsichtigen und zur Absolvirung eines zweijährigen Kursus entschlossen sind, haben die Anmeldungen zum 10. März d. J. unter Beifügung

1) des Geburtsscheins,
2) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) der Schulzeugnisse,
4) eines Sittenzeugnisses

an den unterzeichneten Seminar-Direktor einzureichen und sich den 23. März d. J., Nachmittags 5 Uhr, persönlich dahier zu melden.

Homberg den 5. Februar 1885.

Der Königliche Seminar-Director Dr. Otto.

88. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Sommersemester 1885. Beginn: 9. April.

Director Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. — Prof. Begemann: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. — Prof. Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I. — Professor Dr. Heß Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Fachprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt
die Direction der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

89. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt Anfang April cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau im Januar 1885.

Stoll.

90. Forst-Akademie Eberswalde. Sommer-Semester 1885.

Oberforstmeister Dr. Danckelmann: Forsteinrichtungslehre. Forstliche Excursionen, dabei Probeabschätzung eines größeren Waldes. — Forstmeister Bando: Forstschutz. Jagdkunde. Forstliche Excursionen. — Forstmeister Runnebaum: Geodätische Instrumentenkunde. Forstvermessungs-Instruction. Planzeichnen. Feldmessen, Nivelliren und geodätischen Berechnungen. — Oberförster Zeising: Forstpolitik. Forstliche Excursionen. — Forst-Assessor von Alten: Forststatistik. Forstliches Repetitorium. Forstliche Excursionen. — Professor Dr. Müttrich: Arithmetik. Algebra. Planimetri. Physik. Repetitorium in Physik und Meteo-

Digitized by Google

rologie. — Prof. Dr. Remelé: Mineralogie und Geognosie. Geognostische Excursionen. — Dr. Councler: Standortslehre. Bodenkundliche Excursionen. — Prof. Dr. Luerssen: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Forstpflanzen. Botanische Excursionen. — Professor Dr. Altum: Allgemeine Zoologie und wirbellose Thiere. Zoologische Excursionen. — Amtsgerichtsrath Raetzell: Civilrecht. (Allgemeiner Theil, Obligationenrecht).

Das Sommer-Semester beginnt für den I. und II. Cursus am Montag, den 13. April cr. und endet Donnerstag den 20. August.

Meldungen zur Aufnahme sind baldmöglichst unter Beifügung der Zeugnisse über Schulbildung, forstliche Lehrzeit, Führung, über den Besitz der erforderlichen Subsistenzmittel, sowie unter Angabe des Militair-Verhältnisses an den Unterzeichneten zu richten.

Eberswalde im Januar 1885.

Der Director der Forst-Akademie.
Dr. Danckelmann.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

91. Die Ausreichung neuer, vom 1. März d. J. ab laufender Zinsbogen zu den vierprocentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien 3., 4. und 7. wird von Montag dem 16. d. M. an bis zum 18. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Landeskreditkassen-Gebäude, gleicher Erde, Zimmer Nr. 5, gegen Rücklieferung der deshalbigen Anweisungen (Talons) stattfinden.

Mit letzteren sind doppelt aufgestellte Verzeichnisse derselben einzureichen, zu denen die Formulare daselbst, sowie bei den auswärtigen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel kostenfrei verabfolgt werden.

Auf schriftlichen Verkehr mit Privatpersonen kann sich in dieser Angelegenheit nicht eingelassen werden. Jedoch wird den außerhalb der Stadt und des Landkreises Cassel wohnenden Betheiligten freigestellt, auf ihre Gefahr und Kosten behufs Einsendung der Talons und Empfangnahme der Zinsbogen die Vermittelung der mit entsprechendem Auftrag versehenen Königlichen Rentmeister des Regierungsbezirks Cassel zu benutzen.

Cassel am 3. Februar 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

92. In der Anlage veröffentlichen wir unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien 3, 4, 7 bis einschl. 12.

Cassel am 2. Februar 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

93. Die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 23. Februar d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Jedoch dürfen die Zins-Abschnitte noch rückständiger Seitens des Inhabers unkündbarer („gelber") 4½ %iger Schuldverschreibungen (Serie 1, 2, 5 und 6), welche letztere sämmtlich zum 1. November 1881 oder kraft Verloosung schon früher gekündigt sind, nicht Seitens der Königlichen Steuerkassen, sondern ausschließlich bei unserer Hauptkasse eingelöst werden. Cassel am 9. Februar 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

94. 4% Anleihe der Stadt Hanau von 1880. IV. Ziehung am 30. September 1884, Auszahlung am 30. März 1885.

Litt. A. Nr. 117 und 163 à 1000 Mark.
„ B. „ 295 „ 309 à 500 „
„ C. „ 21. 50. 69. 128. 143. 195. 412. 435. 445. 480. 524. 669. 749. à 200 Mark.

Hanau den 1. Oktober 1884.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

95. Die Kreisthierarztstelle der Bezirke Hilders und Tann im Kreise Gersfeld, des hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die auf Grund des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869, ausgeführten Verrichtungen Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre deshalbigen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Qualifications-Zeugnisse und eines curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns einreichen.

Kassel den 30. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

96. Durch Pensionirung des Lehrers Schmelz zu Kerzell wird die dasige Schulstelle, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, mit dem 1. März cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Waldner zu Hattenhof, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 28. Januar 1885.

Der Königliche Landrath Trott.

97. Die Schulstelle zu Elfershausen ist in Folge Pensionirung des dasigen Lehrers vom 1. April d. J. an erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche alsbald an den Herrn Pfarrer Adam zu Dagobertshausen einsenden.

Melsungen den 2. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.
In Vertretung: Klüppel, Kreissecretair.

98. Die zweite Schulstelle zu Heinebach ist vom 1. April d. J. ab erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen

Digitized by Google

3 Wochen an Herrn Pfarrer Most zu Heinebach einsenden. Melsungen den 4. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.

In Vertretung: Klüppel, Kreissecretair.

99. Bewerber um die durch den Tod ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Schulstelle zu Alberode wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wiegand zu Germerode, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Eschwege am 4. Februar 1885.

Der Königliche Landrath Groß.

100. Eine der hiesigen städtischen Forstlauferstellen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Einkommen derselben beträgt jährlich 540 Mk., wozu noch etwa 20 bis 30 Mk. Gebühren von Holzverkäufen kommen.

Geeignete Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen von heute an unter Vorlage ihrer Zeugnisse dahier melden. Wolfhagen am 2. Februar 1885.

Der Bürgermeister Wicke.

101. Die Stelle eines Polizeiwachtmeisters in hiesiger Stadt, mit welcher das Amt des Marktmeisters verbunden ist, soll zum 1. April d. J. neu besetzt werden. Das jährliche Diensteinkommen besteht in 720 Mark Gehalt und 50 Mark Equipirungsgeld.

Qualificirte Civilversorgungsberechtigte haben ihre selbstgeschriebenen Bewerbungsgesuche unter Beifügung eines kurz gehaltenen Lebensabrisses, ihrer Zeugnisse, sowie eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand bis spätestens den 8. März d. J. an mich einzureichen.

Die Anstellung erfolgt vorläufig probeweise auf 6 Monate.

Hofgeismar den 29. Januar 1885.

Der Bürgermeister Schirmer.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarrer zu Obernburg Christian Georg Manger ist die Pfarrstelle zu Rosenthal, Classe Rauschenberg, verliehen worden.

Dem praktischen Arzt Dr. Moritz Hartmann zu Hanau ist die Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein ꝛc. ihm verliehenen Ritterkreuzes 1ster Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen Allergnädigst gestattet worden.

Der practische Arzt Carl Wilhelm Schlichting hat sich in Rodenberg niedergelassen.

Der Standesbeamte, Bürgermeister Paul zu Meerholz ist gestorben; an Stelle desselben ist der jetzige Bürgermeister Christian Paul zum Standesbeamten ernannt worden.

Der dem Posthalter Blum zu Sterbfritz ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte als Standesbeamten-Stellvertreter ist auf sein Nachsuchen zurückgezogen und der jetzige Beigeordnete Löffert daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der pensionirte Polizeicommissar, Lieutenant a. D. F. Bock zu Bockenheim ist zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk und der Bürgermeister Temme daselbst zu dessen erstem Stellvertreter ernannt worden.

Der Förster Stiehl zu Hofenfeld, Oberförsterei Giesel, ist vom 1. Februar 1885 ab auf die Förstersstelle für den Schutzbezirk Biedebach zu Gittersdorf in der Oberförsterei Hersfeld versetzt worden.

Der bisherige Forstaufseher Breitenborn zu Dudenrode in der Oberförsterei Meißner ist definitiv zum Förster ernannt und ihm vom 1. Februar 1885 ab die Förstersstelle für den Schutzbezirk Schletzenhausen zu Hofenfeld in der Oberförsterei Giesel übertragen worden.

Der seitherige Sergeant Ehrenreich Gustav Wilhelm Riesigk vom Magdeburgischen Dragoner-Regiment Nr. 6 ist vom 1. Februar cr. ab zum Aufseher bei der Königl. Strafanstalt hierselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien III. IV. VII. bis einschließlich XII.

Durch die am 26. und 27. Januar d. J. vorgenommene Verloosung sind laut der darüber aufgenommenen notariellen Protokolle folgende, Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **dritten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Mai 1872):

2 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:
Nr. 56. 166.

5 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:
Nr. 2. 73. 86. 94. 282.

17 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:
Nr. 60. 329. 338. 339. 358. 368. 378. 642. 810. 820. 830. 877. 915. 920. 940. 977. 1005.

21 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:
Nr. 12. 67. 86. 284. 351. 409. 611. 619. 635. 732. 886. 904. 951. 967. 1039. 1111. 1151. 1275. 1346. 1349. 1351.

10 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:
Nr. 21. 107. 212. 213. 216. 260. 315. 437. 488. 557.

— zusammen über 31,500 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark:
1884: Nr. 200.

Lit. B. zu 1500 Mark:
1882: Nr. 338. — 1884: Nr. 54. 154.

Lit. C. zu 600 Mark:
1876: Nr. 585. 1387. — 1878: Nr. 68. — 1882: Nr. 261. 405. — 1883: Nr. 375. 377. 862. 1380. 1421. 1455. — 1884: Nr. 155. 199. 482. 494. 562. 563. 709. 762. 890. 909. 983. 1473.

Lit. D. zu 300 Mark:
1879: Nr. 97. — 1881: Nr. 78. 673. 880. — 1882: Nr. 415. 562. 1063. 1647. — 1883: Nr. 113. 678. 705. 1094. — 1884: Nr. 38. 41. 119. 173. 193. 196. 219. 348. 517. 536. 583. 641. 761. 846. 854. 864. 916. 946. 973. 993. 1008. 1040. 1077. 1099. 1112. 1170.

Lit. E. zu 150 Mark:
1875: Nr. 124. — 1881: Nr. 105. 828. — 1882: Nr. 260. 638. — 1883: Nr. 529. 605. 884. — 1884: Nr. 109. 168. 178. 262. 285. 347. 407. 472. 506. 519. 524. 548. 584. 740. 832. 833. 835.

Digitized by Google

II. von der **vierten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

2 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:
Nr. 124. 219.

8 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:
Nr. 140. 455. 475. 523. 593. 622. 643. 693.

13 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:
Nr. 71. 132. 171. 204. 401. 463. 464. 564. 660. 776. 791. 860. 1133.

14 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:
Nr. 145. 222. 521. 637. 675. 745. 875. 893. 1122. 1175. 1178. 1195. 1219. 1255.

11 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:
Nr. 91. 104. 323. 423. 492. 545. 570. 623. 626. 682. 805.

— zusammen über 31.650 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1883: Nr. 458. 531. — 1884: Nr. 112. 400. 453. 540. 580. 638.

Lit. C. zu 600 Mark:

1877: Nr. 1038. — 1879: Nr. 543. 707. — 1881: Nr. 737. — 1882: Nr. 803. 841. 867. 871. — 1883: Nr. 28. 86. 886. 1027. 1028. — 1884: Nr. 142. 200. 510. 810. 842. 882. 1071. 1160. 1164.

Lit. D. zu 300 Mark:

1875: Nr. 267. — 1878: Nr. 61. — 1879: Nr. 859. 931. — 1880: Nr. 127. — 1881: Nr. 328. 1154. — 1882: Nr. 32. 271. 326. 356. 455. 971. — 1883: Nr. 280. 282. 621. 820. 823. 1019. 1041. — 1884: Nr. 17. 193. 307. 496. 498. 513. 606. 663. 735. 922. 1018. 1023. 1042. 1069. 1074. 1106. 1110. 1132. 1206. 1274.

Lit. E. zu 150 Mark:

1879: Nr. 223. 511. — 1880: Nr. 887. — 1882: Nr. 51. 93. 188. 287. 551. 569. 796. — 1883: Nr. 439. 536. 539. 744. — 1884: Nr. 6. 109. 144. 201. 286. 307. 322. 347. 403. 434. 522. 801. 865.

III. von der **siebenten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 2. März 1874):

3 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:
Nr. 118. 137. 146.

7 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:
Nr. 82. 125. 225. 463. 562. 572. 585.

11 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:
Nr. 81. 100. 181. 237. 429. 812. 856. 871. 878. 1032. 1086.

10 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:
Nr. 55. 155. 353. 458. 489. 589. 752. 852. 999. 1041.

5 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:
Nr. 76. 156. 269. 408. 534.

— zusammen über 29.850 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark:

1884: Nr. 97.

Lit. B. zu 1500 Mark:

1880: Nr. 59. — 1881: Nr. 570. — 1883: Nr. 465. — 1884: Nr. 102. 264. 715.

Lit. C. zu 600 Mark:

1875: Nr. 838. — 1878: Nr. 280. 736. — 1882: Nr. 102. 508. 931. 961. — 1883: Nr. 96. 396. 696. 730. 1074. — 1884: Nr. 24. 50. 85. 323. 376. 383. 582. 683. 737. 876.

Lit. D. zu 300 Mark:

1877: Nr. 682. 1081. — 1881: Nr. 868. — 1882: Nr. 39. 49. 87. 119. 139. 176. 227. 497. 616. 720. — 1883: Nr. 429. 671. — 1884: Nr. 53. 430. 710. 847. 906. 925. 1048. 1052.

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 51. — 1878: Nr. 308. 595. — 1879: Nr. 83. 183. — 1880: Nr. 131. 412. — 1881: Nr. 351. — 1882: Nr. 117. 284. 449. — 1884: Nr. 80. 90. 137. 260. 309. 359. 381. 407. 425. 479.

Digitized by Google

IV. von der **achten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 19. August 1874):

3 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 55. 56. 239.

8 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 77. 78. 79. 80. 173. 174. 175. 176.

10 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790.

9 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 788. 789. [illegible].

8 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578.

— zusammen über 30.900 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1881: Nr. 107. — 1882: Nr. 406. — 1883: Nr. 540.

Lit. C. zu 600 Mark:

1879: Nr. 1055. — 1881: Nr. 268. 269. 561. 562. 889. — 1882: Nr. 555. 557. 558. 590. — 1883: Nr. 825. 826. — 1884: Nr. 204. 208. 249. 282. 283.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 903. 910. — 1879: Nr. 183. 190. 694. — 1881: Nr. 1072. 1076. — 1882: Nr. 110. 709. 1039. — 1883: Nr. 146. 373. 374. 376. 380. — 1884: Nr. 95. 99. 100. 464. 467. 469.

Lit. E. zu 150 Mark:

1878: Nr. 1. 2. — 1881: Nr. 462. 467. — 1883: Nr. 485. 534. 540. 605. 606. 610. — 1884: Nr. 234. 235. 239. 591. 592. 593.

V. von der **neunten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 28. December 1874):

1 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 38.

4 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 449. 450. 451. 452.

10 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970.

19 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 781. 782. 783. 784. 785. 787. 788. 789. 790.

19 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 581. 582. 583. 584. 586. 587. 588. 589. 590. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240.

— zusammen über 23.550 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark:

1884: Nr. 164.

Lit. B. zu 1500 Mark:

1880: Nr. 954. — 1881: Nr. 812. 971. — 1882: Nr. 218. 244. 298. 598. 677. 919. — 1883: Nr. 691. 761. 843. — 1884: Nr. 484. 1284.

Lit. C. zu 600 Mark:

1877: Nr. 1267. — 1878: Nr. 846. 848. — 1879: Nr. 1759. — 1880: Nr. 2026. 2029. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. — 1881: Nr. 985. 990. 1056. 1342. 1345. 1388. 1842. 1921. 1922. 1923. — 1882: Nr. 542. 543. 1484. 1511. 1514. 1974. 1976. 2074. 2083. 2087. 2202. 2236. 2268. — 1883: Nr. 20. 644. 645. 646. 1685. 1688. 1690. 1888. — 1884: Nr. 700. 742. 747. 781. 782. 783. 785. 1048. 1141. 1142. 1146. 1149. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1561. 1564. 1566. 1664. 1667. 1761. 1762. 1763. 1764. 1766. 1767. 1770.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 2003. — 1877: Nr. 1789. — 1878: Nr. 1161. — 1879: Nr. 99. 2305. — 1880: Nr. 120. 454. 1054. — 1881: Nr. 752. 757. 1401. 1405. 1463. 1664. 1665. 1666. 1667. 1770.

Digitized by Google

2511. 2516. — 1882: Nr. 445. 1904. 1908. 1909. 1883: Nr. 425. 1021. 1043. 1047. 1049. 1942. 1943. 1948. 2205. — 1884: Nr. 164. 170. 405. 881. 885. 1323. 1324. 1325. 1327. 1329. 1481. 1486. 1489. 1629. 1685. 1921. 1923. 1928. 2089. 2221. 2222. 2225. 2226. 2243. 2245. 2250. 2524. 2525.

Lit. E. zu 150 Mark:

1876: Nr. 1019. — 1880: Nr. 194. 880. — 1881: Nr. 542. 547. 560. — 1882: Nr. 233. 1084. — 1883: Nr. 465. 466. 468. 762. 766. 767. — 1884: Nr. 161. 162. 183. 184. 186. 483. 484. 485. 783. 788. 1062. 1065. 1068. 1069. 1096.

VI. von der **zehnten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 9. October 1875):

6 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 113. 118. 132. 133. 234. 235.

55 Stück Lit B. zu 1500 Mark:

Nr. 82. 84. 285. 286. 287. 288. 355. 356. 482. 483. 484. 545. 546. 548. 685. 686. 687. 737. 739. 740. 758. 759. 760. 797. 798. 799. 805. 806. 807. 808. 877. 878. 880. 949. 950. 951. 952. 959. 960. 997. 998. 1000. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1205. 1206. 1208. 1317. 1319. 1349. 1351. 1352.

170 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 145. 146. 351. 352. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1079. 1080. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1280. 1421. 1422. 1423. 1424. 1426. 1428. 1429. 1430. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1619. 1762. 1763. 1764. 1765. 1767. 1768. 1769. 1770. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1838. 1840. 2421. 2423. 2424. 2425. 2426. 2429. 2551. 2552. 2555. 2556. 2557. 2559. 2560. 2571. 2572. 2573. 2575. 2576. 2577. 2578. 2579. 2721. 2722. 2723. 2724. 2725. 2726. 2727. 2728. 2729. 2730. 2751. 2752. 2753. 2754. 2755. 2756. 2757. 2758. 2891. 2892. 2893. 2894. 2895. 2896. 2897. 2901. 2902. 2907. 2908. 2909. 2910. 3051. 3055. 3056. 3058. 3059. 3060. 3201. 3202. 3203. 3204. 3205. 3206. 3207. 3209. 3210. 3351. 3354. 3355. 3356. 3358. 3359. 3360. 3431. 3432. 3434. 3435. 3436. 3437. 3438. 3439.

170 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 130. 271. 272. 273. 274. 275. 277. 278. 279. 280. 401. 402. 403. 405. 406. 407. 408. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 430. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 580. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1029. 1030. 1301. 1302. 1303. 1304. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1607. 1608. 1609. 1610. 1901. 1902. 1903. 1905. 1906. 1907. 1908. 1910. 2201. 2202. 2203. 2204. 2205. 2206. 2207. 2208. 2209. 2210. 2358. 2501. 2502. 2503. 2504. 2505. 2506. 2507. 2508. 2509. 2511. 2512. 2514. 2515. 2516. 2517. 2518. 2519. 2520. 2652. 2653. 2654. 2656. 2657. 2658. 2659. 2660. 2824. 2825. 2826. 2827. 2951. 2952. 2953. 2954. 2955. 2956. 2957. 2958. 2959. 2960. 3041. 3042. 3046. 3049. 3121. 3123. 3124. 3125. 3126. 3127. 3129. 3130. 3201. 3202. 3203. 3204. 3205. 3207. 3208. 3209. 3210.

61 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 281. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 581. 582. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1035. 1036. 1171. 1172. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180.

— zusammen über 262.650 Mark lautend. —

VII. von der **elften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 20. Februar 1877):

5 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 110. 134. 161. 163. 176.

Digitized by Google

37 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 1. 2. 4. 9. 10. 11. 12. 137. 138. 139. 189. 190. 781. 782. 783. 784. 829. 830. 832. 925. 926. 927. 928. 1073. 1074. 1075. 1076. 1093. 1094. 1095. 1096. 1129. 1130. 1131. 1132. 1195. 1196.

100 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240. 1321. 1322. 1323. 1324. 1326. 1327. 1329. 1330. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1602. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1691. 1692. 1693. 1695. 1697. 1698. 1699. 1700. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 2302. 2303. 2304. 2305. 2306. 2307. 2308. 2309. 2310. 2691. 2692. 2693. 2695. 2696. 2697. 2698. 2699. 3341. 3342. 3343. 3345. 3346. 3347. 3348. 3349. 3350.

87 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 870. 931. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2351. 2352. 2353. 2354. 2355. 2356. 2357. 2358. 2359. 2360. 2691. 2692. 2693. 2694. 2695. 2696. 2697. 2698. 2699. 2700. 2891. 2892. 2893. 2894. 2895. 2896. 2897. 2898. 2899. 2900. 2901. 2902. 2903. 2904. 2905. 2906. 2907. 2908. 2909. 2910. 2951. 2952. 2953. 2954. 2955. 2956. 2957. 2958. 2959. 2960.

27 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 21. 22. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 32. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140.

— zusammen über 160.650 Mark lautend. —

VIII. von der **zwölften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 4. November 1878):

12 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 47. 69. 88. 97. 159. 167. 234. 276. 287. 300. 341. 474.

99 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 916. 917. 918. 919. 920. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1616. 1617. 1618. 1619. 1620. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. 1816. 1817. 1819. 1820. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2196. 2197. 2198. 2199. 2200. 2506. 2507. 2508. 2509. 2510. 2521. 2522. 2523. 2524. 2525. 2606. 2607. 2608. 2609. 2610. 2711. 2712. 2713. 2714. 2715. 2761. 2762. 2763. 2764. 2765.

254 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 2171. 2172. 2173. 2174. 2175. 2176. 2177. 2178. 2179. 2180. 2271. 2272. 2273. 2274. 2275. 2276. 2277. 2278. 2279. 2280. 2371. 2372. 2373. 2374. 2375. 2376. 2377. 2378. 2379. 2380. 2471. 2472. 2473. 2474. 2475. 2476. 2477. 2478. 2479. 2480. 2571. 2572. 2573. 2574. 2575. 2576. 2577. 2578. 2579. 2580. 2671. 2672. 2673. 2674. 2675. 2676. 2677. 2678. 2679. 2680. 2751. 2752. 2753. 2754. 2755. 2756. 2757. 2758. 2759. 2760. 2771. 2772. 2773. 2774. 2775. 2776. 2777. 2778. 2780. 2851. 2852. 2853. 2854. 2855. 2856. 2857. 2858. 2859. 2860. 2871. 2872. 2873. 2874. 2875. 2876. 2877. 2878. 2879. 2880. 2951. 2952. 2953. 2954. 2955. 2956. 2957. 2958. 2959. 2960. 2971. 2972. 2973. 2974. 2975. 2976. 2977. 2978. 2979. 2980. 3061. 3062. 3063. 3064. 3065. 3066. 3067. 3068. 3069. 3070. 3071. 3072. 3073. 3074. 3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080. 3161. 3162. 3163. 3164. 3165. 3166. 3167. 3168. 3169. 3170. 3391. 3392. 3393. 3395. 3396. 3397. 3398. 3399. 3400.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 18. Februar. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. Februar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1583 die Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 22. Januar 1885.

Nr. 1584 der gegenwärtigen Nummer des Reichsgesetzblatts sind als besondere Beilagen 1) die Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884, 2) die Aich-Gebührentaxe vom 28. December 1884, 3) die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Wagen, vom 30. Dezember 1884, beigefügt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

102. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „An die jungen Leute." Von Peter Krapotkin. Aus dem Französischen übersetzt von Frau J. Schultze. New-York, Verlag von Moritz Bachmann, auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 31. Januar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

103. Mit Entschließung vom Heutigen haben wir auf Grund des §. 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten: die bei Wörlein und Comp. in Nürnberg erschienene Druckschrift von Karl Frohme „Die nationale Mission der deutschen Sozialdemokratie".

Arnsbach den 11. Februar 1885.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Herman,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

104. Laut Bekanntmachung im Reichs-Gesetzblatt Nr. 5 Seite 13 hat der Bundesrath auf Grund des §. 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6ten Juli 1884, Reichs-Gesetzblatt Seite 69, beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe denselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum
2. März d. J. einschließlich
festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des genannten Gesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des genannten Gesetzes, sowie auf das beigefügte Anmeldungsformular hingewiesen. Berlin den 11. Februar 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

---

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäf-

Digitized by Google

tigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . . Kreis (Amt) . . . . . .
Regierungsbezirk . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . .

Anmeldung
auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.**)	Bemerkungen.

. . . . . den . . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn Zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

105. Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 5. Februar 1884 (Amtsbl. St. 7, S. 24) wird hiermit in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter für die Gemeinden Langenschwarz, Hechelmannskirchen, Großenmoor und Schlotzau des Kreises Hünfeld anderweit in nachstehender Weise festgesetzt:

für männliche erwachsene Arbeiter auf . . 80 Pf
„ „ jugendliche „ „ . . 50 „
„ weibliche erwachsene „ „ . . 60 „
„ „ jugendliche „ „ . . 40 „

In den übrigen Gemeinden des Kreises Hünfeld bleibt der bisherige ortsübliche Tagelohn bestehen.

Gleichzeitig wird nochmals darauf hingewiesen, daß die ortsüblichen Tagelohnsätze den Maßstab bilden, nach welchem

1) bei der Gemeindekrankenversicherung das Krankengeld zu gewähren ist und die Versicherungsbeiträge zu entrichten sind;

2) bei Ortskrankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Baukrankenkassen, Innungskrankenkassen und Knappschaftskassen das Sterbegeld;

3) bei den in den betreffenden Gemeinden domizilirten eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang, wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse (mit Ausnahme der Knappschaftskassen) beizutreten befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Kassel den 11. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

106. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. Januar 1879 A. II. 865 (Amtsblatt de 187 Seite 51) bringen wir in der Anlage das genehmigte revidirte Statut der „Schweizerischen Unfallversicherungs-Actiengesellschaft zu Winterthur" zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 16. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

107. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten im Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1885.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eg-Butter.	c. für 60 Stck.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ
1	Cassel . .	15 76	15 45	14 92	12 58	24 83	36 29	36 38	5 75	3 28	5 10	1 41	1 26	1 35	1 03	1 30	1 55	2 08	4 2
2	Fritzlar .	15 81	15 21	14 75	12 67	19 —	27 50	28 —	4 —	3 90	5 —	1 28	1 17	1 17	— 90	— —	1 67	1 87	3 6
3	Fulda . .	16 13	15 92	15 46	13 04	20 —	27 —	26 —	3 86	3 83	5 40	1 30	1 16	1 30	— 85	1 16	1 80	1 91	4 2
4	Hanau .	17 16	16 —	15 97	14 35	28 —	27 —	36 —	3 33	3 64	5 76	1 40	1 08	1 38	1 16	1 21	1 90	1 87	4 2
5	Hersfeld .	15 83	16 —	15 —	13 —	27 —	33 —	35 —	5 50	2 75	4 50	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	3 6
6	Hofgeismar	16 —	16 —	16 —	12 60	16 —	33 —	18 —	4 80	2 90	4 74	1 40	1 20	1 20	— 80	1 28	1 80	2 —	3 -
7	Marburg .	17 50	16 50	14 50	13 —	15 —	26 —	46 —	4 50	3 80	6 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	1 60	4 8
8	Rotenburg	16 50	16 50	15 —	12 50	32 —	34 —	41 —	5 —	3 60	4 70	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 6
	Summa .	130 69	127 56	121 60	103 74	181 83	243 79	266 38	36 74	27 70	41 20	10 87	9 57	10 —	7 64	8 55	14 12	15 53	31 2
	Durchschnittsbetrag .	16 34	15 95	15 20	12 97	22 73	30 47	33 30	4 59	3 46	5 15	1 36	1 20	1 25	— 96	1 22	1 77	1 94	3 9

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																			
		Mehl.				Gersten-		Buch-		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweine-		Speise-	
		Weizen. Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.		weizen- grütze.				Java-, mittler.		gelber (gebrannter).		schmalz.		salz.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	—	26	—	24	—	60	—	44	—	44	—	40	—	60	2	40	3	—	1	60	—	20
2	Fritzlar	—	23	—	23	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	50	—	20
3	Fulda	—	25	—	24	—	60	—	56	—	60	—	48	—	60	2	20	3	10	1	80	—	18
4	Hanau	—	48	—	34	—	80	—	60	—	—	—	40	—	68	2	40	3	—	1	40	—	20
5	Herefeld	—	34	—	24	—	48	—	32	—	—	—	40	—	50	2	80	3	20	1	40	—	20
6	Hofgeismar	—	33	—	24	—	48	—	36	—	—	—	40	—	40	2	40	2	80	1	20	—	20
7	Marburg	—	36	—	30	—	50	—	—	—	—	—	40	—	45	2	60	3	20	1	80	—	20
8	Rotenburg	—	30	—	23	—	42	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18
	Summa .	2	55	2	06	4	28	3	18	1	04	3	28	4	17	20	20	24	70	12	20	1	56
	Durchschnittspreis	—	32	—	26	—	54	—	45	—	52	—	41	—	52	2	53	3	09	1	53	—	20

Kassel am 10. Februar 1885. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

108. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinsscheine zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/Main vom 30. November 1848. — Die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihe Reihe II Nr. 1—8, wovon Reihe II Nr. 1 am 1. Oktober 1885 fällig wird, nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 15. März a. c. an von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. — Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 23. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: de la Croix.

Vacanzen.

109. Die Kreisthierarztstelle der Bezirke Hilders und Tann im Kreise Gersfeld, des hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die auf Grund des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869, ausgeführten Verrichtungen Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre deshalbigen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Qualifications-Zeugnisse und eines curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns einreichen.

Kassel den 30. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

110. Da Seitens des zuständigen Patronates von dem Präsentationsrechte innerhalb der gesetzlichen Frist kein Gebrauch gemacht worden ist, so hat die Wiederbesetzung der Pfarrstelle zu Harmuthsachsen in der Classe Waldkappel im vorliegenden Erledigungsfalle durch das Kirchenregiment allein, ohne Mitwirkung des Patronates, zu erfolgen.

Geeignete Bewerber werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen nunmehr innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen. Kassel den 6. Februar 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

111. Die zweite lutherische Pfarrstelle dahier ist vacant geworden.

Bei Besetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu und wollen sich geeignete Bewerber um dieselbe innerhalb 3 Wochen an unterzeichneter Stelle schriftlich melden.

Frankenberg am 11. Februar 1885.

Der Stadtrath. Renner.

112. Die erste evangelische Schulstelle zu Hintersteinau, mit welcher ein Diensteinkommen von 840 Mk. nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch die Pensionirung des seitherigen Stelleninhabers mit dem 1. April cr. vacant. Bewerber wolle ihre

Digitized by Google

Meldungsgesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Bode zu Hintersteinau, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Schlüchtern den 10. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Falkenthal, Kreissecretair.

113. Zu der vom 1. März d. J. an vacant werdenden Stelle am hiesigen Schulorganismus wollen Bewerber ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen, wozu auch ein Physikatsattest über den Gesundheitszustand des Bewerbers gehört, binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 10. Februar 1885.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

114. Eine der hiesigen städtischen Forstlauferstellen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Einkommen derselben beträgt jährlich 540 Mk., wozu noch etwa 20 bis 30 Mk. Gebühren von Holzverkäufen kommen.

Geeignete Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen von heute an unter Vorlage ihrer Zeugnisse dahier melden. Wolfhagen am 2. Februar 1885.

Der Bürgermeister Wicke.

Personal-Chronik.

Dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Consbruch ist die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des Fürstlich Waldeckschen Verdienst-Ordens I. Classe ertheilt.

Versetzt: der Landgerichts-Direktor Brandt in Hanau in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Osnabrück,

der Amtsrichter Wankel in Eiterfeld an das Amtsgericht in Weyhers.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Fondy in Fulda.

Entlassen auf seinen Antrag: der Amtsrichter Zuschlag in Weyhers.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Max Lenz zu Marburg ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der dortigen Universität ernannt worden.

Versetzt: der Königliche Eisenbahn-Betriebs-Director, Regierungsrath Dr. Meyer zu Kassel als Mitglied der Königlichen Eisenbahn-Direction (linksrheinische) nach Cöln und

der Regierungsrath Busch unter Uebertragung der Stelle des Betriebs-Directors bei dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt (Eisenbahn-Directionsbezirk Elberfeld) von Breslau nach Kassel.

Seine Majestät der König haben dem Konsul Becker in Gelnhausen den Königlichen Kronen-Orden dritter Classe zu verleihen geruht.

Der practische Arzt Dr. Coester hat sich in Gudensberg niedergelassen.

Dem Strafanstalts-Aufseher Wolff in Wehlheiden ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen und zugleich derselbe auf sein Nachsuchen vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Bürgermeister Kanngießer zu Lispenhausen, Kreises Rotenburg, und dem Bürgermeister Sommer zu Udenhausen, Kreises Hofgeismar, ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Vollziehungsbeamten Henkel zu Orb das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Postverwalter Xylander in Barchfeld ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Postanwärter Palm in Wüstensachsen ist zum Postverwalter ernannt.

Der frühere Sergeant Heinrich Schaake vom 2. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 82 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Kassel bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage

zum

Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungs-Urkunde.

Dem nachstehenden, Seitens der Generalversammlung vom 30. April d. J. beschlossenen und von dem Regierungsrathe des Cantons Zürich unter dem 30. August cr. genehmigten

Revidirten Statute der

Schweizerischen

Unfallversicherungs-Actiengesellschaft

zu Winterthur

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. December 1878 vorbehaltene Genehmigung hiermit ertheilt.

Berlin, den 16. December 1884.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung

(gez.) von Moeller.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) von Zastrow.

M. f. H. etc. 15272.

M. d. I. I. A. 9523.

Revidirte Statuten

der

Schweizerischen

Unfallversicherungs-Actiengesellschaft

in

Winterthur.

I.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Die „Schweizerische Unfallversicherungs-Actiengesellschaft" in Winterthur ist eine Actiengesellschaft und hat den Zweck, in der Schweiz und im Ausland Versicherungen abzuschließen gegen jede Art von körperlichen Unfällen, in Form von directen Versicherungen, Rückversicherungen, und Mitversicherungen.

Die Gesellschaft beruht auf den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das eidgen. Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, Tit. XXVI, Actiengesellschaft (Anonyme Gesellschaft), soweit die vorliegenden Statuten nicht weitergehende Vorschriften oder gesetzlich zulässige Aenderungen enthalten.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz, und, soweit nicht auswärtige staatliche Concessionen 2c. eine Abweichung bedingen, auch ihren Gerichtsstand in Winterthur.

§ 3.

Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

II.

Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

§ 4.

Das Actiencapital der Gesellschaft beträgt fünf Millionen Franken, eingetheilt in 5000 Actien zu je 1000 Franken.

§ 5.

Die Actie lautet auf den Namen des Eigenthümers; sie ist nicht theilbar; die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer. Stehen Actien im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern, so haften diese Letzteren neben der Firma persönlich und solidarisch, und es ist nur Einer derselben stimmberechtigt.

Das Eigenthum an einem Actientitel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 6.

Die Actien, denen jährliche Dividenden-Coupons bis zum Jahr 1900 nebst Talon beigegeben sind, werden mit fortlaufenden Nummern in das Actienregister eingetragen.

Das Actienregister steht den Actionären und den Rechnungsrevisoren jederzeit zur Einsicht offen; Dritten kann die Einsichtnahme durch motivirten Beschluß des Aufsichtsrathes gestattet werden.

Sofern neue Actien ausgegeben werden sollten, bedürfen dieselben der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Verwaltungscomité und den Director.

§ 7.

Die Actionäre sind nur bis auf den Nominalbetrag ihrer Actien haftbar, für diesen jedoch persönlich und für den vollen Betrag.

Auf jede Actie sind 20% oder 200 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80% oder 800 Franken haben die Actionäre, mit Domicil in Winterthur, für jede Actie eine Obligation ausgestellt, welche im Tresor der Gesellschaft deponirt ist und die von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Digitized by Google

So lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, ist auf jedem Titel der wirklich einbezahlte Betrag deutlich anzugeben.

§ 8.

Die Einforderung weiterer Actien-Einzahlungen über die ersten 20% hinaus findet statt, wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen zur Ausdehnung der Geschäfte, oder wenn und soweit die angemeldeten Schäden, sonstige Verluste oder die allgemeine Lage der Gesellschaft dies nöthig machen.

Ueber das Bedürfniß, den Zeitpunkt und die Höhe der Nachschüsse entscheidet auf den Antrag des Verwaltungscomité der Aufsichtsrath; doch hat derselbe in einem solchen Falle sofort die General-Versammlung einzuberufen, um sich über die Nothwendigkeit der eingeforderten Einzahlung auszuweisen.

Es können jedoch innerhalb zweier Monate nicht mehr als 20% des Actienbetrages eingefordert werden. Die neue Einzahlung wird auf dem Actien-Titel vorgemerkt und der Actionär durch entsprechende Abschreibung auf der deponirten Obligation für den einbezahlten Betrag entlastet.

Verspätete Einzahlungen unterliegen außer dem gesetzlichen Verzugszins einer Conventionalstrafe von 5 Fr. per Actie.

§ 9.

Das vom Aufsichtsrath bevollmächtigte Verwaltungscomité ladet die Actionäre zur Leistung der beschlossenen Einzahlungen schriftlich ein.

Die Aufforderung zur Zahlung hat mindestens drei Mal durch recommandirte Briefe an die einzelnen Actionäre zu geschehen, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

§ 10.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungscomité übertragen werden, das, so lange die Actien nicht voll einbezahlt sind, das Recht hat, ohne Angabe von Gründen die Uebertragung zu verweigern.

Wenn ein und derselbe Actionär mehr als 50 Actien erwirbt, so hat derselbe für die nicht einbezahlten Quoten des Mehrbetrages hinreichende Personal- oder Realdeckung zu leisten.

Die Uebertragung wird sowohl im Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction, mit Gegenzeichnung durch ein Mitglied des Verwaltungscomité, vorgemerkt.

Nach genehmigter Cession und erfolgter Deponirung der neuen Verpflichtungsscheine des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten ausgehingegeben. Damit gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Actionärs auf den neuen Erwerber über, mit einzigem Vorbehalt der subsidiären Haftbarkeit gemäß Art. 637, letzter Absatz des Schweiz. Obligationenrechts.*)

*) Der Art. 637, letzter Absatz des Schweiz. Obligationenrechts lautet:

So lange der Nominalbetrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle als Schuldner annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt; doch auch in diesem Fall haftet der ursprüngliche Zeichner, wenn die Gesellschaft innerhalb eines Jahres seit seiner Entlassung in Concurs geräth, subsidiär für den ganzen Rückstand bis zum Nominalbetrage.

§ 11.

Das Recht, ganze oder theilweise Deckung für den nicht einbezahlten Theil der Actien zu verlangen, steht dem Verwaltungscomité, außer dem Fall der Uebertragung, auch zu:

a) wenn ein Actionär stirbt, eine Actie besitzende Corporation in Liquidation tritt oder eine Firma oder juristische Person zu existiren aufhört, und wenn die Erben resp. Rechtsnachfolger, Firmainhaber oder Liquidatoren sich nicht innerhalb zweier Monate nach Eintritt des Ereignisses mit dem Verwaltungscomité über einen genehmen Erwerber verständigt haben; doch können auch mit genügendem Ausweis versehene Testamentsvollstrecker oder Administratoren der unvertheilten Erbmasse eines verstorbenen Actionärs als die zur Actie Berechtigten angenommen werden.
b) Wenn ein Actionär nach einem Lande übersiedelt, in dem für eine nach schweizerischem Gesetze klagbare Forderung kein Recht gehalten wird, oder in dem die allfällige Belangung auf Bezahlung des Obligo mit unverhältnißmäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre;
c) Wenn der Actionär den statutengemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt;
d) Wenn gegen den Actionär eine Execution vollstreckt ist, ohne daß der Gläubiger volle Befriedigung gefunden hat;
e) Wenn der Actionär mit seinen Creditoren einen Nachlaßvertrag abschließt;
f) Wenn er in Concurs geräth;
g) Wenn ihm die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird;
h) Wenn bei der vom Aufsichtsrath jährlich vorzunehmenden Prüfung der Bonität der Actienobligi diese zweifelhaft erscheint.

§ 12.

Wird eine Einzahlung binnen der festgesetzten Frist nicht geleistet (§ 9), oder dem Begehren um Deckung nicht entsprochen (§ 11), so ist das Verwaltungscomité berechtigt, die Actien des betreffenden Actionärs aus freier Hand zu verkaufen und auch alle sonstigen Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Actionär geltend zu machen.

Tritt den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ein Verkauf von Actien ein, dann hat der Inhaber der Actien diese nebst Dividendenschein und Talons innerhalb vier Wochen nach geschehener Aufforderung zurückzuliefern. Der Gesellschaft steht das Recht auf Rückforderung zu, sie ist aber auch befugt, die Actien mit Zubehör durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien unter neuen Nummern herauszugeben.

§ 13.

Mehrerlöse, welche der Gesellschaft aus den in § 12 behandelten Vorkehrungen zufallen, sind dem Eigenthümer der verkauften beziehungsweise annullirten Actien unter Anzeige zur Verfügung zu halten, wie umgekehrt alle Kosten und Verluste von ihm zu ersetzen sind. Das Actienobligo haftet auch für diese Accessorien.

Für jede Uebertragung einer Actie, ausgenommen wenn es sich um eine Uebertragung vom Erblasser an die Erben oder von einer aufgelösten Firma an einen bis-

Digitized by Google

hrigen Firmainhaber handelt, bezieht die Gesellschaft eine feste Gebühr von 5 Fr. per Actie.

§ 14.

Jeder Actionär hat während der Dauer seines Actienbesitzes und bei jedem Domicilwechsel der Direction stets seinen Wohnort und seine genaue Adresse aufzugeben; im Unterlassungsfalle gilt für ihn in allen Fällen, also auch über die Bestimmung des § 7, Absatz 3 hinaus, der Sitz der Gesellschaft, d. h. Winterthur als rechtliches Domicil, und es tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionär die Publication durch die jeweiligen Publications-Organe der Gesellschaft.

§ 15.

Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons, ꝛc. erfolgt auf Kosten des Gesuchstellers nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

III.

Organisation der Gesellschaft.

§ 16.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung der Actionäre;
B. Der Aufsichtsrath;
C. Die Verwaltung, nämlich:
   a) das Verwaltungscomité;
   b) die Direction.
D. Die Censoren als Controlstelle.

Die Sitzungen finden am Sitze der Gesellschaft statt.

A. Die Generalversammlung.

§ 17.

Die Generalversammlungen werden vom Aufsichtsrath einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, wenn eine Generalversammlung es beschließt, der Aufsichtsrath, das Verwaltungscomité oder die Controlstelle es für nöthig halten, oder wenn ein oder mehrere Actionäre, welche zusammen mindestens 300 Actien repräsentiren, schriftlich, unter Anführung des Zweckes, bei der Verwaltung darauf antragen.

§ 18.

Zu jeder Generalversammlung sollen die Actionäre wenigstens 3 Wochen vor dem Versammlungstage, unter genauer Angabe des Zweckes und Bezeichnung der Tractanden, eingeladen werden.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, jeden Antrag, der ihm wenigstens zehn Tage vor der Generalversammlung von einem oder mehreren Actionären schriftlich eingereicht worden ist, mit seinem Gutachten der Generalversammlung zu unterbreiten.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der bezeichneten Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

§ 19.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft vierzehn Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragenen Eigenthümer der Actien.

Das Stimmrecht wird vom Actionär entweder persönlich ausgeübt oder durch Uebertragung mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Actionär.

Handelsfirmen können sich durch einen Bevollmächtigten, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch einen ihrer gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn diese Personen selbst nicht Actionäre sind.

Mitglieder des Aufsichtsraths, des Verwaltungscomité und der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen. Ueberdies haben die Mitglieder des Verwaltungscomité und der Direction bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungsablegung kein Stimmrecht.

Jede Actie hat eine Stimme; doch darf für eine oder vertretene Actien Niemand mehr als 100 Stimmen geltend machen.

§ 20.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, die im § 21 behandelten Fälle ausgenommen, die Anwesenheit von wenigstens 20 Actionären, welche mindestens 500 Actien vertreten, erforderlich.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der vertretenen Actien. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident.

Sollte auf eine erste Zusammenberufung die vorgeschriebene Zahl der anwesenden Actionäre oder diejenige der vertretenen Actien nicht erreicht werden, so findet in kürzester Frist die Einberufung einer neuen Generalversammlung in der durch § 18 vorgeschriebenen Form statt. Die in dieser zweiten Versammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind gültig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien.

§ 21.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, so ist die Versammlung nur dann beschlußfähig, wenn die anwesenden Mitglieder wenigstens einen Viertheil der ausgegebenen Actien auf sich vereinigen, während wenigstens zwei Drittheile aller emittirten Actien repräsentirt sein müssen, wenn über die Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft Beschluß gefaßt werden soll.

Fehlt die genannte Actienzahl, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift in der durch § 18 vorgeschriebenen Form eine zweite Generalversammlung einberufen werden. In dieser neuen Versammlung können, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien, durch eine Mehrheit von wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmen güttige Beschlüsse über die genannten Fragen gefaßt werden.

§ 22.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vicepräsident des Aufsichtsrathes oder in deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrathes.

Der Protocollführer des Aufsichtsrathes ist zugleich Protocollführer der Generalversammlung.

Digitized by Google

Die Generalversammlung wählt durch offenes Handmehr aus den anwesenden Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Aufsichtsrathes, des Verwaltungscomité und der Censoren, die Stimmenzähler.

Die Protocolle der Generalversammlung sind von dem jeweiligen Vorsitzenden, dem Protocollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

§ 23.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Actiengesellschaft und hat folgende besondere Befugnisse:

a) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Verwaltungscomité (durch Scrutinium);
b) Die Wahl (durch Scrutinium) von drei Censoren und zwei Suppleanten, die nicht Actionäre zu sein brauchen;
c) Die Abberufung der sub a) und b) bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrathes, der Verwaltung und der Controlstelle, sowie anderer von ihr gewählter Bevollmächtigter und Beauftragter, gemäß Art. 647 des Schweiz. Obl.-Rechtes.
d) Die Prüfung und event. Abnahme des von der Direction gestellten, vom Verwaltungscomité genehmigten und vom Aufsichtsrath begutachteten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Prüfungsberichtes der Censoren und die Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes;
e) Die Beschlußfassung über die Verwendung des Reservefonds;
f) Die Beschlußfassung über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien;
g) Die Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsrathes und einzelner Actionäre;
h) Die Abänderung der Statuten;
i) Die Auflösung (resp. Fortsetzung) der Gesellschaft;
k) Die Beschlußfassung über andere ihr durch gesetzliche Bestimmungen oder durch die Statuten vorbehaltene Gegenstände.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 24.

Der Aufsichtsrath besteht aus 11 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt werden. Nach Ablauf jeden dritten Jahres findet Integralerneuerung des ganzen Aufsichtsrathes statt.

Der Aufsichtsrath kann die während der Amtsdauer ledig gewordenen Stellen von sich aus vorläufig besetzen unter Vorbehalt der definitiven Wahl durch die nächste Generalversammlung.

Die Entschädigung der Aufsichtsräthe besteht in einem Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Reisespesen und Auslagen in Amtsgeschäften werden den Mitgliedern besonders vergütet.

§ 25.

Der Aufsichtsrath wählt den Präsidenten und Vice-Präsidenten auf die gleiche Amtsdauer aus seiner Mitte. Im Falle der Abwesenheit Beider hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz zu übernehmen.

§ 26.

Verwandte in auf- und absteigender Linie und Brüder, sowie mehrere Antheilhaber der nämlichen Firma und Vertreter anderer Unfallversicherungs-Gesellschaften können nicht Mitglieder des Aufsichtsrathes sein. Dieselben Ausschließungsgründe gelten auch für das Verwaltungscomité und für die beiden Collegien unter sich.

§ 27.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat, so lange es diese Stelle bekleidet, zehn auf seinen Namen lautende Actien in die Gesellschaftskasse zu deponiren, welch' erstere während dieser Zeit weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden dürfen.

§ 28.

Der Aufsichtsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern, in der Regel alle zwei Monate; außerordentlich auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Verwaltungscomité oder des Directors.

Die Einladungen zu einer Sitzung des Aufsichtsrathes sind, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu erlassen und sollen eine kurze Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände enthalten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und von wenigstens fünf weitern Mitgliedern erforderlich.

Die Mitglieder der Direction haben in den Sitzungen des Aufsichtsrathes überall nur berathende Stimme, die Mitglieder des Verwaltungscomité dagegen stimmen mit, die Fälle ausgenommen, in denen es sich um seine eigene Bestellung und Entlastung oder um die Bestellung des Bureau und der Sectionen des Aufsichtsrathes handelt.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Vorsitzende stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrathes wird ein Protocoll aufgenommen, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Die Erlasse des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden, dem Protocollführer und dem Director gezeichnet.

§ 30.

Alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zur Competenz des Aufsichtsrathes.

In seinen Geschäftskreis fallen insbesondere:

a) Die Einberufung der Generalversammlungen (§ 17) und die Vorberathung, Begutachtung und Antragstellung betreffend alle Tractanden, welche an jene gebracht werden sollen;
b) Die Wahl eines Protocollführers innerhalb oder außerhalb seiner Mitte;
c) Die Ersatzwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes bei Eintritt von Vacanzen während des Jahres, welche Wahlen dann der Bestätigung der nächsten Generalversammlung bedürfen;
d) Die provisorische Ergänzung des Verwaltungscomité gemäß § 32 Abs. 1;
e) Die Bestimmung der Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungscomité, sowie der Protocollführer der beiden Collegien;

Digitized by Google

f) Die Wahl und Entlassung des Directors und seiner Stellvertreter, sowie die Regulirung ihrer Anstellungsbedingungen durch Vertrag oder Beschlüsse;
g) Die Festsetzung sämmtlicher Cautionen der Angestellten, sowie die Bestätigungswahl solcher Beamten, welche über 5000 Fr. jährlichen Gehalt beziehen;
h) Die Einforderung von weiteren Actien-Einzahlungen gemäß den §§ 8 und 9 dieser Statuten.
i) Die jährliche Prüfung der Bonität der von den Actionären hinterlegten Actienobligni und die Verfügung allfälliger Sicherstellung.
k) Die Genehmigung der Anträge des Verwaltungscomité über territoriale Ausdehnung des Geschäftsbetriebes oder Aufhebung des Betriebes in einem Lande, wo die Gesellschaft schon operirt;
l) Die Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungscomité durch Einsichtnahme seiner Protocolle;
m) Die Begutachtung der von der Direction gestellten und vom Verwaltungscomité genehmigten jährlichen Rechnungsabschlüsse, Bilanzen und Geschäftsberichte und Antragstellung über die Verwendung des Reingewinnes an die Generalversammlung.
n) Die Festsetzung und allfällige Repartition der Tantième gemäß § 44 c 2 der Statuten;
o) Die jährliche Prüfung der Fondsanlagen.
p) Die Bezeichnung der Publicationsorgane;
q) Die endgültige Entscheidung über die Miethe der für die Gesellschaft erforderlichen Geschäftslokalitäten.

§ 31.

Der Aufsichtsrath ist befugt, jederzeit ihm gutscheinende Ausschüsse zu bestellen und besondere Commissäre oder Sachverständige beizuziehen.

C. Die Verwaltung.

a. Das Verwaltungscomité.

§ 32.

Das Verwaltungscomité besteht aus drei Mitgliedern und wird auf den Vorschlag des Aufsichtsrathes von der Generalversammlung bestellt. — Bei Vacanzen, die im Laufe des Jahres eintreten, ist der Aufsichtsrath von sich aus zur vorläufigen Wiederbesetzung befugt.

Die ordentliche Neuwahl des Verwaltungscomité tritt jeweilen in dem der Integralerneuerung des Aufsichtsrathes nächstfolgenden Jahre ein.

Die Mitglieder des Verwaltungscomité erhalten eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Entschädigung.

Die Bestimmung des § 27 gilt auch für die Mitglieder des Verwaltungscomité.

§ 33.

Das Verwaltungscomité ist einerseits selbstständiges Verwaltungsorgan innerhalb der Grenzen nachstehender Bestimmungen, andererseits überwacht es die Geschäfte und Operationen der Direction nach ihren formellen und materiellen Grundlagen.

Als Verwaltungsorgan stehen ihm zu:
a) die Genehmigung der Capital-Anlagen;
b) die Wahl, Entlassung und Besoldung der Angestellten, auf den Vorschlag des Directors, und die Festsetzung allfälliger Gratificationen für dieselben.
c) die Genehmigung des von der Direction aufgestellten Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz.
d) die Genehmigung der Anträge der Direction über Festsetzung der eigenen Maxima der Versicherungen, über allgemeine Abänderung der Versicherungstarife und Versicherungs-Bedingungen, sowie Einführung neuer Versicherungsarten;
e) die Genehmigung der Anträge der Direction über Abschluß von Rück- und Mitversicherungsverträgen sowie auch von anderen Verträgen, welche die Gesellschaft in außergewöhnlichem Maaße engagiren.
f) die Genehmigung von Anträgen des Directors über Bestellung und Aufhebung von Agenturen;
g) die Genehmigung von Actienübertragungen;
h) Genehmigung der vom Director an die General-Agenten zu erlassenden Circulare;
i) Entgegennahme der Berichte und Anträge des Directors betreffend wichtigere Schadensälle und die Beschlußfassung über Einleitung oder Aufnahme von Processen;
k) die Begutachtung aller ihr vom Aufsichtsrath zugewiesenen Fragen, sowie der vom Director zu Handen des Aufsichtsrathes vorgelegten Anträge.

Die Thätigkeit des Verwaltungscomité als Aufsichtsorgan wird durch ein vom Aufsichtsrath zu erlassendes Pflichtenheft normirt.

§ 34.

Das Verwaltungscomité versammelt sich in der Regel einmal wöchentlich, im Uebrigen so oft es die Geschäfte erheischen, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines der Mitglieder oder der Direction. Ueber die Verhandlungen wird ein, die gefaßten Beschlüsse enthaltendes Protocoll geführt.

Die Mitglieder der Direction wohnen den Sitzungen des Verwaltungscomité mit berathender und antragstellender aber nicht beschließender Stimme bei.

b. Die Direction.

§ 35.

Der Director, welcher ohne Bewilligung des Verwaltungscomité weder ein anderes Geschäft betreiben, noch in einem anderen Geschäfte activ betheiligt sein darf, wird durch den Aufsichtsrath gewählt.

Er führt seine Legitimation durch Ausfertigung des Wahlactes oder durch ein auf Grund desselben notariell ausgefertigten Attestes.

Der Aufsichtsrath bestimmt seine Besoldung, die Caution und die übrigen Bedingungen seiner Anstellung durch Vertrag.

Der Director kann durch motivirten Beschluß des Aufsichtsrathes unter Vorbehalt allfälliger Entschädigungs-Ansprüche jederzeit seiner Stellung enthoben werden.

§ 36.

Der Director hat die unmittelbare Leitung der Geschäfte der Gesellschaft. Er sorgt für die Beobachtung und Vollziehung der Statuten, sowie der Beschlüsse des Verwaltungscomité und des Aufsichtsrathes.

Es ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten, der Bevollmächtigten, Agenten und Inspectoren der Gesellschaft, deren Verrichtungen er beaufsichtigt oder beaufsichtigen läßt.

Ihm liegt ob, die nöthigen Anordnungen für die

Digitized by Google

Organisation des Geschäftsbetriebes zu treffen. Er hat die dem Verwaltungscomité vorzuliegenden Geschäfte zu prüfen und vorzubereiten.

Er unterzeichnet im Namen der Gesellschaft, und seine Unterschrift verpflichtet die Gesellschaft für alle Acten und Geschäfte, für welche nicht ausnahmsweise besondere Vorschriften bestehen. Eine solche besteht für alle Tractanden, die gemäß dieser Statuten in die Competenz des Aufsichtsrathes oder des Verwaltungscomité gehören, in welchen Fällen die Ausfertigungen, die Unterschriften des Präsidenten und Protocollführers des Aufsichtsrathes resp. die Gegenzeichnung des Präsidenten oder, in Stellvertretung, eines Mitgliedes des Verwaltungscomité bedürfen. Die letztgenannte Gegenzeichnung ist im Besondern auch erforderlich für alle Verträge und Actenstücke, durch welche die Gesellschaft in außergewöhnlichem Maaße engagirt wird, sowie für alle auf Capitalanlagen sich beziehende Schriftstücke.

Er vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen gegenüber Dritten, sofern nicht für einen einzelnen Gegenstand eine besondere Delegation stattfindet.

§ 37.

Auf Vorschlag des Verwaltungscomité kann der Aufsichtsrath je nach Gutfinden einen oder mehrere Subdirectoren ernennen, oder auch einen oder mehrere Directions-Beamte, sei es auf unbestimmte Zeit, sei es ein für alle Mal, sei es als Vorstand einer bestimmten Geschäftsabtheilung, mit der Stellvertretung betrauen und denselben entweder die Einzel- oder die Collectiv-Procura ertheilen.

Das Nähere hierüber wird entweder durch bloße Beschlüsse des Aufsichtsrathes oder durch besondere Verträge mit den betreffenden Beamten oder durch vom Aufsichtsrath auf Vorschlag des Verwaltungscomité zu erlassende Regiemente festgesetzt.

D. Die Controlstelle.

§ 38.

Die ordentliche Generalversammlung bezeichnet alljährlich mit Wiederwählbarkeit drei Censoren und zwei Suppleanten mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der nächsten Generalversammlung einen schriftlichen Rapport über die Bilanz, die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen und den Geschäftsbericht zu unterbreiten.

Die Censoren sind berechtigt, die Vorlage der Bücher, Belege, des Actionärbuches, Protocolle und Geschäftsacten zu begehren und den Cassen- und Werthschriften-Bestand festzustellen.

Wenn ein einzelner oder mehrere Actionäre von ihrem gesetzlichen Rechte, die Controlstelle auf zweifelhafte Ansätze der der Generalversammlung gemachten Vorlagen hinzuweisen, rechtzeitig, d. h. spätestens acht Tage vor der Generalversammlung Gebrauch machen, so sind die Censoren verpflichtet, der Versammlung über die angezogenen Punkte ihren Befund abzugeben.

§ 39.

Der Bericht der Revisoren soll möglichst detaillirt gehalten sein und sich ganz besonders auch darüber aussprechen, ob den vom Gesetz und den Statuten für die Aufmachung der Bilanz gestellten Anforderungen Genüge geleistet sei.

§ 40.

Die Entschädigung der Censoren wird von der General-Versammlung bestimmt.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 41.

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen.

Die Rechnungen, die Bilanz und der Geschäftsbericht müssen jedes Jahr bis spätestens 15. Mai vom Verwaltungscomité genehmigt sein und den Censoren zur Prüfung offen stehen.

Die Prüfung der Censoren hat sodann im Laufe der nächsten 3 Wochen zu geschehen, worauf Bilanz und Rechnung über Gewinn und Verlust, sowie der Bericht der Censoren sofort gedruckt an die Actionäre zu versenden sind, mit der gleichzeitigen Mittheilung, daß die Original-Acten im Bureau der Direction zur Einsicht aufliegen.

§ 42.

Durch Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung wird den Mitgliedern der Verwaltung und den Censoren für alle Geschäfte des abgelaufenen Rechnungsjahres, welche aus den, der Generalversammlung gemachten Vorlagen ersichtlich sind, volle Decharge ertheilt, vorbehältlich derjenigen Postulate, welche in dem Beschluß über Abnahme der Rechnung ausdrücklich von der Generalversammlung aufgestellt worden sind.

Die Dechargeertheilung soll in der bezüglichen Beschlussesformel jeweilen bestimmt ausgesprochen werden.

§ 43.

Bei Feststellung der Jahres-Rechnung und der Bilanz sind außer den speciellen Vorschriften des Gesetzes*) noch

*) Art. 656 des Schweiz. Obligationenrechts: Die Bilanz ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Actionäre einen möglichst sicheren Einblick in die wirkliche Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

Insbesondere sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

1) Gründungs-, Organisations- und Verwaltungskosten sind in der Jahresrechnung vollständig in Ausgabe zu bringen. Ausnahmsweise dürfen Organisationskosten, welche in den Statuten oder in den Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen später hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in dem Sinne vertheilt werden, daß in jedem Jahre mindestens der entsprechende Bruchtheil als Ausgabe zu verrechnen ist.

2) Grundstücke, Gebäude, Maschinen sind höchstens nach den Anschaffungskosten mit Abzug der erforderlichen und den Umständen angemessenen Abschreibungen anzusetzen. Ueberdies ist, wenn dieselben versichert sind, die Versicherungssumme anzumerken.

3) Courshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Courswerthe angesetzt werden, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

4) Waarenvorräthe dürfen höchstens zum Kostenpreis und falls dieser höher als der Marktpreis stehen sollte, höchstens zu diesem angesetzt werden.

5) Die Gesammtsumme der zweifelhaften Posten und die Gesammtsumme der vorgenommenen Abschreibungen sind anzugeben.

6) Der Betrag des Grundcapitals und der Reserve- und Erneuerungsfonds ist unter die Passiven aufzunehmen.

7) Von der Gesellschaft ausgegebene Obligationen sind zu dem vollen Betrage, zu welchem sie zurückbezahlt werden müssen, anzusetzen. Dagegen kann die Differenz zwischen dem Emissionscourse und dem Rückzahlungsbetrage, welche durch jährliche Abschreibungen bis zum Verfalltage zu amortisiren ist, unter die Activen aufgenommen werden.

folgende Grundsätze zu beobachten: Es sollen die am 31. December jeweilen noch schwebenden Verbindlichkeiten aus den Versicherungsgeschäften und zwar die Prämien für laufende Risiken im Verhältniß der Zeit der noch nicht abgelaufenen Versicherungsdauer, ferner die angemeldeten und bekannt gewordenen Schäden und Verluste entweder mit den vollen Entschädigungsansprüchen oder mit angemessenen Schätzungen, ebenso auch das Deckungscapital für Renten an dem jährlichen Brutto-Ueberschuß als Vortrag abgeschrieben werden.

§ 44.

Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen verwendet:

a) zuerst sind 20% dem Reservefonds einzuverleiben;
b) vom dann noch verbleibenden Reingewinn wird den Actionären für den auf ihren Actien einbezahlten Betrag eine ordentliche Dividende bis auf 5% ausgerichtet;
c) von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen — nach vorgängigem Abzug eines etwaigen Vortrages auf neue Rechnung —:
1. 20% einer „Special-Reserve" zugewiesen werden;
2. 10—20% der Direction zufallen;
3. 60—70% als Superdividende an die Actionäre vertheilt werden.

§ 45.

Wenn der in § 44 erwähnte Reservefonds die Höhe von 10% des Actiencapitals erreicht hat, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrathes, ob und eventuell welche weiteren Beiträge demselben zuzuweisen werden sollen.

Hat die in § 44 aufgeführte Specialreserve die Höhe von 5% des Actiencapitals erreicht, so wird dieselbe jedesmal, wenn sie diese Höhe erreicht hat, als neue Einzahlung auf die Actien verwendet und behandelt, bis auf diese Weise die Actien liberirt sind.

Der diesfällige Betrag ist auf den Actienmteln als Einzahlung und auf den Obligationen der Actionäre als Verminderung der Obligation in geeigneter Form vorzumerken.

§ 46.

So lange die Volleinzahlung der Actien auf diesem Wege nicht erreicht ist, darf die den Actionären zukommende Gesammt-Dividende inclusive der 5% ordentliche Dividende (§ 44 b) 10% des einbezahlten Capitals nicht übersteigen. Ein den Actionären nach § 44 c 3 zufallender Mehrbetrag am Reingewinn gelangt daher bis zu jenem Zeitpuncte nicht zur Vertheilung, sondern fließt der Specialreserve zu.

§ 47.

Der Reservefonds, wie auch die Specialreserve, letztere jeweilen bis zu dem in § 45 Absatz 2 in Aussicht genommenen Zeitpunkt, sind vom Betriebscapital gesondert zu halten und anzulegen (§ 50); ihre Erträgnisse fließen den Fonds selbst zu.

Der Reservefonds ist dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckt werden können.

§ 48.

Zins und Dividenden werden den Actionären je am 1. Juli ausbezahlt.

Dividenden, welche fünf Jahre nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen dem Reservefonds zu. Die betreffenden Coupons werden ungültig.

§ 49.

Stellt ein Rechnungsjahr Verlust am Actiencapital heraus, so ist so lange keine Dividende an die Actionäre mehr zu bezahlen, bis das Actiencapital wieder ergänzt ist; ebenso lange bleibt auch jeder Tantième-Bezug sistirt.

V.

Capitalanlagen und Verwahrung der Werthschriften.

§ 50.

Die Gelder der schweizerischen Unfallversicherungs-Actiengesellschaft dürfen fest nur angelegt werden:

a) in Pfandschuldbriefen (Werthtitel mit Grundversicherung);
b) in Staats- und Gemeinde-Obligationen;
c) in Obligationen solid fundirter Banken;
d) in Eisenbahn-Obligationen solider Gesellschaften und in Betrieb gesetzter Linien.

Diese Titel sollen den gesetzlichen Vorschriften über pupillarische Sicherheiten entsprechen.

Capital-Anlagen auf industrielle Etablissements (Fabriken, Kurhôtels ꝛc.), sowie auf Actien jeder Art sind unzulässig.

§ 51.

Sämmtliche der Gesellschaft gehörende Werthpapiere und Documente sind entweder bei einer öffentlichen und mit den nöthigen Garantien umgebenen Depositenstelle zu hinterlegen oder in der eigenen Werthschriftenkasse der Gesellschaft unter doppeltem Verschluß aufzubewahren.

Der eine Schlüssel soll in der Hand des Präsidenten des Verwaltungscomité oder seines hiefür bezeichneten Stellvertreters, der andere in der des Directors liegen.

Obige Vorschrift gilt auch für die Obligationen der Actionäre und die von diesen hinterlegten Cautionen.

VI.

Bekanntmachungen.

§ 52.

Die Bekanntmachungen sind vom Präsidenten des Aufsichtsrathes, beziehungsweise des Verwaltungscomité, dem Protocollführer und dem Director zu unterzeichnen.

§ 53.

Der Aufsichtsrath bezeichnet die Publications-Organe der Gesellschaft. Alle durch dieselben veröffentlichten Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen sind

---

Art. 657. Zeigt die letzte Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Verwaltung unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser von der Sachlage Anzeige zu machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Activen gedeckt sind, hat die Verwaltung hievon das Gericht behufs Eröffnung des Concurses zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Curators die Eröffnung des Concurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

Digitized by Google

für die Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der durch die Statuten festgesetzten Rechtswirkungen.

Obligatorische Publications-Organe sind:

a) das Schweizerische Handelsamtsblatt;
b) die in den der Gesellschaft ertheilten Concessionen vorgeschriebenen Publications-Organe.

§ 54.

Bei allen öffentlichen Kundmachungen der Gesellschaft (Annoncen, Circularen, Berichten u. s. w.), in welchen auf das Actiencapital hingewiesen wird, ist deutlich hervorzuheben, wie viel von demselben einbezahlt ist.

VII.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 55.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Maßgabe des Gesetzes und in allen Fällen nur unter Beobachtung der Vorschriften des § 21 der Statuten beschlossen werden.

Die Liquidation richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes.

VIII.

Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56.

Alle Streitigkeiten, welche entweder über die Auslegung der Statuten oder andere Gesellschafts-Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft, ihren Organen (§ 16) und Actionären, sei es unter einander oder gegen einander entstehen könnten, sind, sofern der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt, endgültig durch das Handelsgericht des Cantons Zürich und, wenn ein solches nicht mehr bestehen sollte, durch das gewöhnliche zuständige zürcherische Gericht, sonst aber vom Schweizerischen Bundesgericht als Schiedsgericht zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text derselben maßgebend.

IX.

Uebergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 57.

Die revidirten Statuten treten vom 1. Januar 1885 an in Kraft, nachdem die von den Artikeln 615, 621, 622 und 626 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht geforderten Bestimmungen erfüllt und die erforderlichen staatlichen Concessionen eingeholt sind. Die Verwaltung ist beauftragt, die nöthigen Schritte zur Erfüllung der erwähnten Formalitäten zu thun.

Die Neubestellung der Organe erfolgt durch eine spätestens im December 1884 einzuberufende außerordentliche Generalversammlung.

Die erste Integralerneuerung des Aufsichtsrathes findet alsdann in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1887, diejenige des Verwaltungscomits in derjenigen des Jahres 1888 statt.

Winterthur, den 30. April 1884.

Namens der Generalversammlung der Actionäre:

Der Präsident:	Der Protocollführer:	Der Director:
Dr. Hasler.	**J. U. Denzler,** Notar.	**H. Langsdorf.**

Die Stimmenzähler:

A. Steiner. **J. J. Rudolf.**

Druck von Thieme & Horn, Berlin S., Dresdener-Straße 98.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 25. Februar. **1885.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

115. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das 3. Heft der nichtperiodischen Druckschrift:

„Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk.“ Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen. 1885,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 16. Februar 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

116. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 5ten d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 32) die Nummer 1 des 1. Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: „Der Sozialist, Centralorgan der sozialistischen Arbeiterpartei von Nordamerika“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Sozialist“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 21. Februar 1885.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

117. Bei einem zu la Gloire Dieu, Arrondissement Bar sur Seine, Departement Aube in Frankreich, am Abend des 21. Januar d. J. stattgehabten dreifachen Morde sind einem der Ermordeten, Namens Delahache, nachstehende Werthpapiere geraubt worden:

I. Vier englische Konsols über je tausend Pfund Sterling, mit nachstehenden Nummern:

E 20671, E 21889,
E 21890, E 21891.

II. Elf russische Rententitel der Anleihe von 1870, welche nach dem gegenwärtigen Kurse einen Kapitalwerth von zusammen 42500 francs haben, 2142 francs Rente ergeben und folgende Nummern tragen:

Nr. 77510, 90434, 95944, 96102, 96108 und 103105 über je 63 francs Rente,

Nr. 4772, 29236, 43026 und 73605 über je 126 francs Rente und Nr. 631 über 1260 francs Rente.

Zufolge eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern werden die Verwaltungs- und Polizei-Behörden unseres Bezirks angewiesen, behufs Wiederhabhaftwerdung der vorbezeichneten Werthpapiere resp. Ermittelung der Diebe die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Von etwaigen Ergebnissen der getroffenen Maßnahmen ist uns unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Kassel den 23. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

118. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Kasseler Straßenbahn von Kassel nach Wilhelmshöhe mit Locomotiven. — Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, wird für den Umfang der Stadt Kassel, der Gemarkungen Wehlheiden, Wahlershausen und des Gutsbezirks Schloß Wilhelmshöhe verordnet, was folgt:

§. 1. Der Betrieb der Kasseler Straßenbahn ist den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die gegenwärtige Verordnung Abweichungen davon bedingt.

§. 2. Die Wagen der Straßenbahn müssen stets den polizeilich genehmigten Modellen entsprechen. Sie müssen immer in vollkommen dienstfähigem Zustande erhalten werden, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen und reinlich gehalten, auch mit Bremsen von genügender Kraft versehen sein.

Jeder Wagen hat eine fortlaufende Nummer zu führen, und es muß an denselben die Zahl der Personen, welche er innerhalb und außerhalb aufnehmen kann, angeschrieben sein. Es dürfen nur Wagen mit verschließbaren Zugängen benutzt werden.

Wagen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, können polizeilich außer Gebrauch gestellt und dürfen alsdann nicht eher wieder zum Dienst gebracht werden, bis die polizeiliche Erlaubniß dazu ertheilt ist.

§. 3. Die Lokomotiven der Straßenbahn müssen stets den Konzessionsbedingungen und den polizeilich genehmigten Modellen entsprechen. Sie müssen in vollkommen dienstmäßigem Zustande erhalten werden und die nöthigen Vorrichtungen haben, daß sie weder den Straßenverkehr störenden Rauch, Funken, Wasser oder Dampf ausstoßen, noch eben solches Geräusch verursachen.

Jede Lokomotive ist vorn mit einer laufenden Nummer und bei Dunkelheit in der Mitte mit einer rothen Laterne und an den Seiten mit zwei helleuchtenden Laternen zu versehen, so daß auf Bremslänge das Geleise übersehen werden kann. Die an der Lokomotive

Digitized by Google

angebrachte Bremse muß stark genug sein, um den Zug bei der höchsten zulässigen Geschwindigkeit (§. 5) auf Zuglänge festzustellen.

§. 4. Jede Lokomotive muß von einem geeigneten zuverlässigen und verantwortlichen Führer, sowie von einem mit der Behandlung der Lokomotive ebenfalls vertrauten Assistenten bedient werden.

Verantwortlich für die Befolgung der in diesem §. und den §§. 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen ist der technische Leiter der Straßenbahn (Betriebs-Ingenieur).

§. 5. Die Lokomotive muß stets vor dem Zuge sich befinden und darf auf der Strecke Hedwigstraße-Kirchweg nicht mehr als zwei Wagen ziehen.

Mit Genehmigung der unterzeichneten Regierung können die Züge auf der Strecke Kirchweg-Wilhelmshöhe aus der Lokomotive und drei Wagen zusammengesetzt werden.

An den hinteren Perron des Schlußwagens des Zugs ist bei Dunkelheit eine grüne Laterne anzuhängen.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit ist für die Strecke Königsplatz-Kirchweg auf 12 Kilometer, für die Strecke Kirchweg-Wilhelmshöhe auf 15 Kilometer pro Stunde festgesetzt.

Der Lokomotivführer ist für die pünktliche Befolgung der in gegenwärtigem §. enthaltenen Bestimmungen, sowie nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Mai 1872 für die vorschriftsmäßige Instandhaltung und Wartung des Dampfkessels verantwortlich. Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift wegen der Fahrgeschwindigkeit hat außer der Bestrafung eventuell auch die sofortige Entlassung des Führers zur Folge. Er muß ferner alle Vorsicht anwenden, um Zusammenstöße mit andern Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern zu vermeiden und bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße, insbesondere bei dem Scheuwerden von Pferden, still halten. Vor dem Passiren von Straßenkreuzungen ist ein langsames Tempo anzunehmen und ein Hornsignal zu geben. — Bei dem Befahren von Bahnstrecken, welche ein starkes Gefälle haben, müssen die Bremsen, soweit erforderlich, angezogen werden. Auf der Lokomotive dürfen außer den dazu berechtigten Beamten keinerlei Personen, insbesondere niemals Passagiere, aufgenommen werden.

§. 6. Die Führer, deren Assistenten und das sonstige Fahrpersonal der Bahn müssen im Dienste stets nüchtern sein, sich gegen das Publikum höflich betragen und des Tabakrauchens enthalten. Die Schaffner müssen stets mit polizeilich genehmigter, in gutem, reinlichem Zustande befindlicher Dienstkleidung bekleidet sein. Auf der letztern haben sie fortlaufende Nummern zu tragen.

Sie müssen stets ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung, sowie des Fahrplans und Tarifs bei sich führen.

Die Angestellten, welche zu begründeten Klagen Veranlassung geben, sind von den Conzessionären der Straßenbahn auf Verlangen der Königlichen Polizei-Direktion zu Kassel zu entlassen.

§. 7. Schweres Fuhrwerk darf die Geleise der Straßenbahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben denselben frei ist, gar nicht berühren. Im Uebrigen hat Jedermann, sowie Fuhrwerk jeder Art, beim Herannahen des Zuges die Geleise der Straßenbahn zu verlassen, bezw. frei zu machen und dem Zuge völlig unbeeinträchtigte Passage zu lassen. Aufsichtslos darstehende Fuhrwerke und sonstige Gegenstände, welche die Geleise versperren, ist das Personal der Straßenbahn daraus zu entfernen befugt. Boshafte, muthwillige und fahrlässige Störung oder Gefährdung des Bahnbetriebes, sowie das Nachahmen der Signale des Zugführers und der Schaffner ist verboten. Das vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigen oder Zerstören der Straßenbahn oder der dazu gehörigen Anlagen wird nach Maßgabe der §§. 303 bis 305 des Strafgesetzbuches bestraft. Ebenso macht sich strafbar, wer die Straßenbahn oder die dazu gehörigen Anlagen fahrlässiger Weise beschädigt.

§. 8. Ueber die an den Wagen angegebene Zahl dürfen Personen zur Fahrt nicht zugelassen werden. Betrunkenen, sich unanständig betragenden und solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens oder der Mitfahrenden oder eine sonstige Belästigung der Letzteren zu befürchten ist, ist die Aufnahme in die Wagen der Straßenbahn oder die fernere Mitfahrt zu verweigern, ebenso ist das Mitnehmen von Hunden, sowie von solchem Gepäck, welches durch seinen Umfang, durch übeln Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, nicht zu gestatten.

Die Wagen müssen bei Dunkelheit mit hellleuchtenden Laternen versehen sein, welche den inneren Wagenraum ausreichend erleuchten. Während der Fahrt sind die Zugänge zu den Wagen geschlossen zu halten. Verantwortlich für die Befolgung der in diesem §. aufgeführten Bestimmungen ist der den Zug begleitende Schaffner, bei mehreren Schaffnern der im Dienst älteste.

§. 9. Wer die Straßenbahn benutzt, ist verpflichtet, vor dem Einsteigen in den Wagen oder, sofern es die Beförderung des Zuges nicht mehr gestattet, alsbald nach dem Einsteigen bei dem Schaffner das Fahrbillet zu lösen und dasselbe vorzuzeigen, sobald der betreffende Angestellte der Straßenbahn oder der revidirende Polizeibeamte es verlangt, auch zur Vermeidung der Doppelzahlung bis zum Verlassen des Wagens das Billet aufzubewahren. Personen, welche nicht im Besitze eines Fahrbillets sind, können jeder Zeit aus den Wagen entfernt werden. Im Innern der geschlossenen Wagen ist den Fahrgästen das Stehen während der Fahrt untersagt. Passagiere, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, haben außer der Bestrafung die Ausschließung von der Mitfahrt zu gewärtigen.

Das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als vollständig besetzt bezeichneten Wagen ist verboten. Das Besteigen und Verlassen der Wagen, so lange der Zug sich in Bewegung befindet, ist untersagt.

In den für Nichtraucher bestimmten und als solche

Digitized by Google

Räumen ist das Rauchen nicht gestattet. Polizeibeamte, Gendarmen und die Ortsvon Wehlheiden und Wahlershausen sind, zum Zwecke der Revision den Zug auf eine begleiten wollen und hierzu mit ausgestrecktem der Nähe des Geleises das Zeichen geben, sich aufzunehmen. Lokomotivführer und Heizer, auf das von den genannten Aufsichtsbeamten Zeichen nicht sofort den Zug zum Stehen haben Bestrafung und im Wiederholungsfalle Entlassung zu gewärtigen.

§. 11. Das Dienstpersonal der Straßenbahn und zunächst auf jedem Zuge der dem Dienstrange höhere Beamte ist für die Ordnung verantwortlich das die Straßenbahn benutzende Publikum daher halten, dessen Weisungen nachzukommen.

Widersetzlichkeiten gegen Anordnungen des Fahrpersonals, insbesondere die Weigerung auf ergangene Aufforderung, die Wagen zu verlassen, oder das Betreten derselben gegen ausdrückliches Verbot, sind ebenfalls strafbar.

§. 12. Der Fahrplan und der Tarif der Straßenbahn unterliegen der polizeilichen Genehmigung und sind jedesmal im Amtsblatt veröffentlicht, auch in den Straßenbahnwagen angeschlagen.

Die Unternehmer der Straßenbahn und deren Angestellte sind verpflichtet, sich streng an den Fahrplan und den Tarif zu halten.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen, insoweit nicht andere gesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§. 14. Die denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen vom 10. Januar 1878 (Amtsbl. St. 4 S. 14), vom 13. April 1881 (Amtsbl. St. 18 S. 86) und vom 31. Mai 1884 (Amtsbl. St. 23 S. 86) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Kassel den 23. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

121. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28sten v. M. zu genehmigen geruht, daß dem Gutsbezirke Oberförsterei Bimbach der Name „Oberförsterei Großenlüder“ beigelegt werde.

Kassel am 17. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28sten v. M. auf Grund des §. 4 der Hessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Fulda belegene, gegenwärtig dem Johannes Hohmann gehörige Griesmühle aus dem Gemeindeverbande von Sannerz ausgeschieden und dem Gemeindeverbande von Margretenhaun, Kreises Fulda, einverleibt werde.

Kassel am 12. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Oberpräsident hat zu der vom Vorstande des Gewerbe-Vereins zu Eschwege in Verbindung mit der im März d. J. daselbst stattfindenden Ausstellung von Lehrlingsarbeiten zu veranstaltenden Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen unter der Bedingung die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 700 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Gemeindebezirks der Stadt Eschwege beschränkt bleibt.

Kassel den 18. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

122. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Januar 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6	29	2	55	1	64
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6	29	2	55	1	64
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	—	2	67	1	67
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	—	2	67	1	67
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	34	2	50	1	95
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	34	2	50	1	95
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	34	2	50	1	95
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	25	1	38
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	25	2	35	1	80
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	25	2	35	1	80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	30	2	37	1	45
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	30	2	37	1	45
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	52	2	70	1	92
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	52	2	70	1	92
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	52	2	70	1	92
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	52	2	70	1	92
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	18	2	88	1	82
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	18	2	88	1	82
19	„ Marburg .	Marburg .	6	50	3	—	1	90
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	50	3	—	1	90
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	50	3	—	1	90
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	81	2	—	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	60	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 14. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

123. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden großen Sommer-Rennens eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbersachen, Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen zu veran-

Digitized by Google

stalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel den 16. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

124. Im Jahre 1885 soll wiederum ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer an der Landwirthschaftsschule zu Weilburg abgehalten werden und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (Ende August bis Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

1) Chemie I. Theil (Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff),
2) Pflanzenproduktionslehre,
3) Zoologie (Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere),
4) Landwirthschaftliches Unterrichtswesen I. Theil.

Den theilnehmenden Lehrern aus dem Regierungsbezirk Kassel wird ein Zuschuß von 80 Mark in Aussicht gestellt, sobald die betreffende Gemeinde oder der Lehrer selbst mindestens 35 Mark zuzuschießen bereit ist.

Den Gemeinden wird anheimgestellt, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß der von der Gemeinde subventionirte Lehrer den Betrag zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach dem Kursus die betreffende Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 1. Juni d. J. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Schulvorstände bezw. Stadtschul-Deputationen hierher einzureichen.

Kassel den 16. Februar 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Vacanzen.

125. Die Kreisthierarztstelle der Bezirke Hilders und Tann im Kreise Hersfeld, des hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die auf Grund des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des Reichsgesetzes, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869, ausgeführten Verrichtungen Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, ist neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre deshalbigen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Qualifications-Zeugnisse und eines curriculum vitae innerhalb 6 Wochen bei uns einreichen.

Kassel den 30. Januar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

126. Die zweite lutherische Pfarrstelle dahier ist vacant geworden.

Bei Besetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu und wollen sich geeignete Bewerber um dieselbe innerhalb 3 Wochen an unterzeichneter Stelle schriftlich melden.

Frankenberg am 11. Februar 1885.

Der Stadtrath. Renner.

127. Zu der vom 1. März d. J. an vacant werdenden Stelle am hiesigen Schulorganismus wollen Bewerber ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen, wozu auch ein Physikatsattest über den Gesundheitszustand des Bewerbers gehört, binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 10. Februar 1885.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

128. Bewerber um die am 1. April d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene erste Schulstelle zu Helsa wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand zu Helsa, zu Händen des unterzeichneten Landraths oder des Königlichen Lokalschulinspectors, Pfarrers Rommel zu Helsa einreichen.

Kassel am 18. Februar 1885.

Der Landrath Dörnberg.

129. Bewerber um die mit dem 1. April c. zur Erledigung kommende erste Lehrerstelle in Mittelbuchen, mit welcher ein Gehalt von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur Einreichung ihrer Meldungsgesuche mit Zeugnissen aufgefordert.

Hanau am 10. Februar 1885.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Generalkommission zu Kassel ist vom 1. März d. J. ab in Ziegenhain eine Specialkommission neu errichtet und ist deren Verwaltung dem bisher beim Kollegium der Königlichen Generalkommission beschäftigten Regierungs-Assessor Herbener übertragen. Der Geschäftsbezirk der gedachten Specialkommission erstreckt sich mit geringen Abweichungen auf die Amtsgerichtsbezirke Ziegenhain, Neukirchen und Oberaula.

Ernannt: An Stelle des auf seinen Antrag ausscheidenden Kammer-Assessors Gompf in Wächtersbach der Bürgermeister Morkel daselbst zum Amtsanwalt, und der Fürstliche Oberförster Mudra zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Wächtersbach.

Ernannt: der Stadtkämmerer Reul zu Windecken zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 4. März. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

130. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1877 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1881 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe, werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 16. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem für jede Anleihe besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 23. Februar 1885.

Reichsschulden-Verwaltung.

131. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Droyssig** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirector Kritzinger zu Droyssig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den im Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig, von welchen besondere Abdrücke von dem Director Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin den 10. Februar 1885.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Barkhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

132. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 ist der Bürgermeister Ruth in Bellnhausen, Kreises Marburg, zum Stellvertreter des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Kassel) für die Jahre 1885, 1886 und 1887 gewählt worden.

Kassel den 19. Februar 1885.

Der Ober-Präsident. In Vertr: Magdeburg.

133. Der concessionirte Markscheider August Haltern hat seinen Wohnsitz zu Kassel genommen, was gemäß §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate veröffentlicht wird.

Clausthal am 21. Februar 1885.

Königliches Oberbergamt.

134. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. October 1884 präsentirten Muthung wird der Aktiengesellschaft Har-

kort'sche Bergwerke & chem. Fabriken zu Schwelm & Harkorten unter dem Namen

„Weimar-Wilhelmshöhe II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 080 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend und achtzig) Quadratmetern umfassend — in dem Oberförstereibezirk Kirchditmold und in den Gemarkungen Weimar und Heckershausen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 12. Februar 1885.

Königliches Oberbergamt.

135. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. Januar 1885 präsentirten Muthung wird den Philipp Adam Eichler, Carl Senhen und Herm. Kirchner in Wetzlar unter dem Namen

„Eisenberg"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2178586 qm (Zwei Millionen einhundertachtundsiebenzig Tausend fünfhundert sechs und achtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Riede und Altendorf, Kreis Wolfhagen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 20. Februar 1885.

Königliches Oberbergamt.

136. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. November 1884 präsentirten Muthung wird der Aktiengesellschaft Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten unter dem Namen

Schneidersbaum II

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2187404 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend vierhundert und vier) Quadratmetern umfassend — in dem Bezirk der Königlichen Oberförsterei Beckerhagen, Kreis Hofgeismar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 20. Februar 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

137. Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die

Digitized by Google

Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin den 16. Februar 1885.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 25. Februar 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

138. Der Herr Oberpräsident hat zu der von dem Comité für den Pferdemarkt in Fritzlar in Verbindung mit dem am 15. und 16. Juli d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitrequisiten ꝛc. mit der Maßgabe die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 7000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt.

Kassel den 21. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

139. Der Herr Minister des Innern hat dem Berliner Comité zur Unterstützung der Opfer der Erdbeben in Spanien die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit einer Ausstellung eigenhändiger Arbeiten deutscher Künstler, bestehend in Oelstizzen, Aquarellen, Handzeichnungen, Albumblättern und plastischen Kunstgegenständen, eine öffentliche Verloosung der gedachten Kunstwerke zu veranstalten und bis zur Höhe von 20000 Stück à 1 Mk. auszugebenden Loose im diesseitigen Staatsgebiete abzusetzen. Kassel den 28. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

140. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité des Luxus-Pferdemarktes in Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte daselbst eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reitutensilien ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Kassel den 28. Februar 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

141. Zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif Theil I vom 1. Februar 1883 tritt am 1. April cr. ein Nachtrag V in Kraft, welcher eine Abänderung der Zusatzbestimmung zu §. 47 3. a. des Betriebs-Reglements und die mit Rücksicht auf die Beschlüsse der General-Conferenz der deutschen Eisenbahnen vom 5. December 1884 neu redigirten allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Classification enthält. Durch die geänderten Tarifbestimmungen werden außer vereinzelten Frachterhöhungen zahlreiche Frachtermäßigungen herbeigeführt.

Gleichzeitig ist zu dem vom 1. März 1884 an gültigen Localtarife für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren der vom 1. April cr. an in Anwendung kommende Nachtrag I herausgegeben, durch welchen die Tarifvorschriften bezüglich der nicht auf eigenen Rädern laufenden Fahrzeuge theilweise geändert, auch die Normalzahlen für halbe Wagenladungen Vieh anderweit fixirt werden.

Die bezeichneten Nachträge sind von den Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 19. Februar 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

142. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinsscheine zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/Main vom 30. November 1848. — Die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihe Reihe II Nr. 1—8, wovon Reihe II Nr. 1 am 1. Oktober 1885 fällig wird, nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 15. März a. c. an von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. — Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 23. Januar 1885.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: de la Croix.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

143. 4% Anleihe der Stadt Hanau von 1880. IV. Ziehung am 30. September 1884, Auszahlung am 30. März 1885.

Digitized by Google

Litt. A. Nr. 117 und 163 à 1000 Mark.
„ B. „ 295 „ 309 à 500 „
„ C. „ 21. 50. 69. 128. 143. 195. 412. 435. 445. 480. 524. 669. 749. à 200 Mark.

Hanau den 1. Oktober 1884.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

144. Zu der vom 1. März d. J. an vacant werdenden Stelle am hiesigen Schulorganismus wollen Bewerber ihre bezüglichen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisungen, wozu auch ein Physikatsattest über den Gesundheitszustand des Bewerbers gehört, binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 10. Februar 1885.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

145. Die 4te Lehrerstelle der katholischen Schule zu Poppenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, ist in Folge Entlassung des seitherigen Inhabers vom 1. Februar cr. an vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Oberschulinspector, Herrn Pfarrer Endres zu Lütter, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld am 25. Februar 1885.

Der commiss. Landrath Krekeler.

146. Durch Abgang des Lehrers Schröder zu Hausen wird die Schullehrerstelle daselbst mit dem 1. April cr. vacant.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen entweder an mich, oder an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Brüne zu Velmeden einreichen. Witzenhausen am 26. Februar 1885.

Der Landrath. J. V.: Broesdorf, Kreissecret.

147. Ein zuverlässiger, zum selbstständigen Arbeiten befähigter Büreaugehülfe, welcher gute Zeugnisse aufweisen kann, findet gegen zu vereinbarende angemessene Remuneration sogleich (bei Bewährung dauernde) Stellung bei

dem Königlichen Landrathsamt zu Rotenburg.

Personal-Chronik.

Der Metropolitan Dr. Hochhuth zu Eschwege ist mit Versehung der Geschäfte der Superintendentur Allendorf bis auf Weiteres beauftragt worden.

Der bisherige Custos bei der Universitäts-Bibliothek in Göttingen Dr. Carl Boysen ist vom 1. April d. J. ab als Unterbibliothekar an die Universitäts-Bibliothek in Marburg versetzt worden.

Die früheren Gerichts-Assessoren Funck und Buchholtz sind unter Ernennung zu Regierungs-Assessoren in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und werden beim Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Kassel, behufs Ausbildung zu Spezialkommissarien, beschäftigt. Die Feldmesser Rübesam, Erdmann, Lippert und Roeder sind von der genannten Königlichen Generalkommission zur Beschäftigung angenommen und dem geodätisch-technischen Büreau in Kassel überwiesen. Versetzt sind: der in Kassel stationirt gewesene Vermessungs-Revisor Schrödter II zur Königlichen Generalkommission in Bromberg, der Feldmesser Preuß von Rodenberg nach Treysa, der Feldmesser Herbst von der Spezialkommission I in Kassel nach Bückeburg. — Der Generalkommissions-Sekretär, Rechnungsrath Wehrig ist gestorben.

Ernannt: der Referendar Pückel zum Gerichtsassessor, der Rechtskandidat von Alvensleben zum Referendar.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Helten in Marburg in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses.

Der Forstaufseher Gute zu Nentershausen in der Oberförsterei Nentershausen ist definitiv zum Förster ernannt und ihm vom 1. April 1885 ab die Försterstelle zu Licherode in der Oberförsterei Rengshausen übertragen worden.

Der Förster Nöring zu Brennings in der Oberförsterei Sterbfritz ist vom 1. Mai 1885 ab auf die Försterstelle für den Schutzbezirk Haselstein I Ost in der Oberförsterei Mackenzell versetzt worden.

Der Förster Krämer zu Meckbach in der Oberförsterei Hersfeld-Meckbach ist seines Dienstes entlassen worden. Der Förster Kleinschmidt zu Forsthaus Mönches in der Oberförsterei Hersfeld ist vom 1sten Februar 1885 ab auf die Försterstelle Meckbach in der Oberförsterei Hersfeld-Meckbach versetzt worden.

Der Förster Haeser zu Gittersdorf in der Oberförsterei Hersfeld ist vom 1. Februar 1885 ab auf die Försterstelle für den Schutzbezirk Reckerode zu Forsthaus Mönches in der Oberförsterei Hersfeld versetzt worden.

Der seitherige Sergeant Theodor Christian Albert Pompluhn vom 1. Nassauischen Infanterie-Regiment Nr. 87 ist vom 1. Februar cr. ab zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Kolb zu Wächtersbach ist der jetzige Bürgermeister Christian Merkel daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 11. März. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 7. Februar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1582 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements- und Marschquartier. Vom 29. Januar 1885.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche am 20. Februar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1585 das Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs. Vom 20sten Februar 1885; und unter

Nr. 1586 die Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste. Vom 20. Februar 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

148. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Gott und der Staat. Dieu et L'état." Von Michael Bakunin. Uebersetzt von Moritz Bachmann. Philadelphia: Verlag der Gruppe II J. A. A. (H. Grau, 2146 N. 2 Str.) nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten als Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin den 4. März 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

149. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Kassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1885 bis ultimo März 1886 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel	10	60	12	54	8	62	11	06	7	50	3	36	2	37
2	Landkreis Kassel	dgl.	10	60	12	54	8	62	11	06	7	50	3	36	2	37
3	Kreis Eschwege	Eschwege	10	55	12	66	8	68	11	14	7	44	3	58	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl.	10	55	12	66	8	68	11	14	7	44	3	58	2	63
5	„ Fritzlar	Fritzlar	10	72	12	57	8	64	10	97	7	37	3	06	2	33
6	„ Homberg	dgl.	10	72	12	57	8	64	10	97	7	37	3	06	2	33
7	„ Ziegenhain	dgl.	10	72	12	57	8	64	10	97	7	37	3	06	2	33
8	„ Hersfeld	Hersfeld	10	48	12	47	8	85	11	40	7	39	2	98	2	33
9	„ Rotenburg	Rotenburg	10	91	13	41	8	85	11	52	7	59	3	10	2	37
10	„ Melsungen	dgl.	10	91	13	41	8	85	11	52	7	59	3	10	2	37
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	10	82	12	97	8	78	11	26	7	53	3	08	2	26
12	„ Wolfhagen	dgl.	10	82	12	97	8	78	11	26	7	53	3	08	2	26
13	„ Fulda	Fulda	10	40	12	46	8	71	11	15	7	34	3	24	2	92
14	„ Hünfeld	dgl.	10	40	12	46	8	71	11	15	7	34	3	24	2	92
15	„ Gersfeld	dgl.	10	40	12	46	8	71	11	15	7	34	3	24	2	92
16	„ Schlüchtern	dgl.	10	40	12	46	8	71	11	15	7	34	3	24	2	92
17	„ Hanau	Hanau	11	04	13	48	8	86	11	83	7	90	3	59	2	59
18	„ Gelnhausen	dgl.	11	04	13	48	8	86	11	83	7	90	3	59	2	59
19	„ Marburg	Marburg	11	17	13	26	9	17	11	80	7	64	3	38	2	63
20	„ Kirchhain	dgl.	11	17	13	26	9	17	11	80	7	64	3	38	2	63
21	„ Frankenberg	dgl.	11	17	13	26	9	17	11	80	7	64	3	38	2	63
22	„ Rinteln	Rinteln	10	48	12	69	8	64	11	03	7	89	2	84	2	23
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	10	25	12	32	9	28	11	86	7	97	3	40	2	44

Kassel den 27. Februar 1885.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

150. Für den Bereich der Provinz Hessen-Nassau ist weiter als Sachverständiger behufs Untersuchung und Feststellung von Reblaus-Infectionen der Lehrer an der Königlichen Obst- und Weinbau-Lehranstalt Dr. Droysen zu Geisenheim von mir bestellt worden.

Kassel den 3. März 1885.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

151. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. November 1884 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten unter dem Namen

„Schneidersbaum I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 656 (Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend sechshundert sechs und fünfzig) Quadratmetern umfassend — in dem Bezirk der Königlichen Oberförsterei Beckerhagen, Kreis Hofgeismar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 20. Februar 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

152. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Februar cr. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmarkte von ihm zu veranstaltenden, seitens der Großherzoglichen Landesregierung genehmigten öffentlichen Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Umfange desselben, Loose vertreiben zu dürfen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks weisen wir hiermit an, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose kein Hinderniß entgegen gesetzt wird.

Kassel den 4. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

153. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Februar d. J. dem Verein zur Beförderung der Viehzucht, insbesondere der Pferdezucht im Fürstenthum Lippe zu gestatten geruht, zu der mit Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung im Laufe d. Js. von dem Verein zu veranstaltenden Ausspielung landwirthschaftlicher Thiere und Maschinen ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Hannover, dem Regierungsbezirk Minden und dem Kreise Rinteln Loose zu vertreiben.

Kassel den 4. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

154. Der Herr Oberpräsident hat zu der von dem Ausspielungs-Comité zu Wolfhagen bei Gelegenheit des diesjährigen dortigen Viehmarktes am 30. Juli beabsichtigten Verloosung von Vieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften ꝛc. die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 7000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Kreises Wolfhagen beschränkt bleibt.

Kassel den 4. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

155. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Vorstande des Zweigvereins des Vaterländischen Frauenvereins zu Fulda zum Besten der Vereinszwecke beabsichtigten Verloosung von geringen Schmucksachen, Haushaltungsgegenständen ꝛc. die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 1000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fulda und Gersfeld beschränkt bleibt.

Kassel den 9. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

156. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. März resp. 1. April cr. ab gültige Nachtrag 25 herausgegeben, welcher enthält: Beschränkung der Expeditions-Befugnisse im Verkehr mit Kassel, Bestimmungen über Behandlung der Quaigüter in Hamburg, Ausscheidung der Haltestellen Adendorf und Echem und der Station Hohnstorf aus dem Localverkehr, sowie anderweite Nomenclatur des Ausnahmetarifs für Holz.

Der Nachtrag kann bei den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst bezogen werden.

Hannover den 28. Februar 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

157. Am 1sten d. M. ist der Nachtrag 9 zum Gütertarife für den Deutsch-Dänischen Verband in Kraft getreten, durch welchen directe Frachtsätze für die Stationen Kopenhagen und Korsör der Seeländischen Staatsbahnen eingeführt sind.

Der Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der Verbands-Stationen käuflich zu haben.

Hannover den 3. März 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

158. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1885 beginnt am 16. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehr-

Digitized by Google

folgende mit Demonstrationen verbundene [illegible] Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftl. Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. [illegible] Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspector Herrmann. Gartenbau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. Agrikulturchemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftl. Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Botanische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Professor Dr. Finkler. Geognosie: Professor Dr. v. Lasaulx. Mineratogische Uebungen: Derselbe Experimental-Physik: Professor Dr. Giseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungs-Baumeister Quppertz. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Algebra: Lehrer Veltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementargeometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Traçiren: Docent Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Nasse. Verwaltungs- u. Gewerberecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Prof. Freiherr v. la Valette St. George. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete cultur-technische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Die Frequenz betrug im Winter-Semester 1884/85: 30 Landwirthe, 43 Culturtechniker und 7 Geodäten.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1885.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

159. Ergänzungs-Regulativ zu dem Reglemene vom 25. Juni 1877, betreffend die Pensionirung der communalständischen Beamten im Regierungsbezirk Kassel.

Artikel I.

Der §. 5 des Reglements vom 25. Juni 1877 „betreffend die Pensionirung der communalständischen Beamten im Regierungsbezirke Kassel“ wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

§. 5. „Die Pension der im §. 1 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in dem §. 6 bestimmten Dienst-Einkommens.

Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{15}/_{60}$, im Falle des §. 4 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Dienst-Einkommens.“

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

Artikel II.

An die Stelle des §. 8, Absatz 2 des vorbezeichneten Reglements tritt folgende Bestimmung:

„Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des ein und zwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.“

Artikel III.

Für diejenigen communalständischen Beamten, welche das fünf und sechszigste Lebensjahr vollendet haben, bildet die eingetretene Dienst-Unfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension.

Artikel IV.

Sucht ein communalständischer Beamter, welcher das fünf und sechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese auf Antrag des Landes-Directors und nach Anhörung des Beamten, sowie der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des letzteren, von Amtswegen in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte (conf. die §§. 15 und 16 des Reglements).

Digitized by Google

Artikel V.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Artikel VI.

Auf diejenigen Beamten, welche bereits vor Erlaß dieses Zusatz-Reglements mit Pensionsberechtigung angestellt worden sind, leidet dasselbe keine Anwendung, wenn sie binnen zwei Monaten auf eine deßhalbige alsbald zu stellende Anfrage des Landes-Directors nicht die Erklärung abgeben, daß sie diesem Reglement sich unterstellen.

Das vorstehende, in der Sitzung des Kommunal-Landtages vom 10. November 1884 genehmigte Ergänzungs-Regulativ wird in Gemäßheit eines Beschlusses des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 17ten December 1884 hierdurch veröffentlicht.

Kassel den 24. Februar 1885.

Der Landes-Director: von Hundelshausen.

160. Nachdem der Königliche Herr Ober-Präsident angeordnet hat, daß die für die Statistik der Armenpflege im Deutschen Reich für das Kalenderjahr 1885 festgestellten Zählkarten A bezüglich derjenigen Personen, welche in den unter ständischer Verwaltung stehenden Landkrankenhäusern und in der Irrenheilanstalt zu Marburg Aufnahme finden, nicht von den einliefernden Ortsarmenverbänden, sondern von der ständischen Verwaltung Namens des Landarmenverbands auszufüllen sind, mache ich die Vorstände sämmtlicher Ortsarmenverbände des Communalbezirks darauf aufmerksam, daß die richtige und erschöpfende Ausfüllung des für die Aufnahme in diese Anstalten vorgeschriebenen Fragebogens A unerläßlich ist und insbesondere darauf gehalten werden muß, daß die Fragen nach den von dem Aufzunehmenden oder seinen Angehörigen bereits erhaltenen Armenunterstützungen und nach dem den Erwerb des Unterstützungs-Wohnsitzes begründenden Aufenthalt desselben, bezw. seiner Eltern nach Ort und Zeit genau angegeben werde. Kassel den 26. Februar 1885.

Der Landes-Director: von Hundelshausen.

Vacanzen.

161. In der Gemeinde Neuhof, diess. Kreises, ist eine 3te katholische Lehrerstelle, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsentschädigung von 90 Mark ein Jahres-Einkommen von 750 Mark verbunden ist, sowie eine katholische Lehrerinstelle, deren Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich Feuerungsentschädigung auf jährlich 600 Mark festgesetzt ist, gegründet worden und sollen alsbald besetzt werden. Bewerber bezw. Bewerberinnen um die qu. Stellen werden aufgefordert, ihre bez. Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 6 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Kaplan Krah zu Neuhof, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 26. Februar 1885.

Der Königliche Landrath Trott.

162. Bewerber um die mit dem 1. April l. J. vacant werdende zweite Schulstelle zu Reichensachsen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Eberth zu Reichensachsen, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Eschwege am 9. März 1885.

Der Königliche Landrath Groß.

Personal-Chronik.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Hauptmann a. D., Amtmann Riesch ist das Landrathsamt im Kreise Frankenberg übertragen worden.

Der bisherige Forstassessor Wetz ist zum Oberförster ernannt und ihm vom 1. April c. ab die Oberförsterstelle zu Lichtenau übertragen.

Der Pfarrer Noll zu Haueda ist an Stelle des Pfarrers Lehnebach zu Oberlistingen mit der Mitversehung der Pfarrei Ersen, Classe Zierenberg, beauftragt worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Germerode, Classe Waldkappel, past. extr. Rudolph Wiegand ist nunmehr die dasige Pfarrstelle definitiv verliehen worden.

Der practische Arzt Dr. Ph. L. Faber hat sich in Rotenburg a/F. niedergelassen.

Der Apotheker Dr. Carl Haverbeck hat die bisher städtische Einhorn-Apotheke in Kassel käuflich übernommen.

Der kommissarische Steuerempfänger, Hauptmann a. D. von Fragstein Niemsdorff zu Jesberg ist definitiv zum Königlichen Rentmeister ernannt worden.

Dem Königlichen Rentmeister Böhne ist vom 1sten April d. J. ab die Verwaltung der Steuerkasse I zu Schmalkalden übertragen und derselbe gleichzeitig von der Verwaltung der dortigen Steuerkasse II entbunden worden.

Der Königliche Rentmeister Klusmann ist vom 1. April cr. ab von Hünneseld, Amts Wittlage, nach Wolfhagen versetzt.

Der Waldwärter Schneider zu Netra in der Oberförsterei Reichensachsen ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 18. März. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblattes, welche am 23. Februar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1587 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 18. Februar 1885; und unter

Nr. 1588 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 8. Februar 1885.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblattes, welche am 22. Februar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1589 die Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate aus Getreide u. s. w. Vom 21. Februar 1885.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. Februar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1590 den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland. Vom 9. Juli 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche am 27. Februar 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9031 das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 23. Februar 1885; und unter

Nr. 9032 das Gesetz, betreffend den Erwerb des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens für den Staat. Vom 23. Februar 1885.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche am 5. März 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9033 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Rechnungsführer bei den Staats-Aichungsämtern. Vom 2. Februar 1885.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. März 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9034 das Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandelung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe. Vom 4. März 1885; und unter

Nr. 9035 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 3ten März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

163. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — Taubenstraße 29 —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24sten dieses Monats ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlung nur an dem vorletzten Geschäftstage eines jeden Monats geschlossen, dagegen an dem letzten Geschäftstage von 11 Uhr ab geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 10. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

164. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Friedrich Chartier zu Kassel, Töpfenmarkt Nr. 21, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. E. Nr. 11660 über 300 Mark angeblich verloren gegangen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Chartier anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin den 11. März 1885.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

165. Das Gesetz vom 4. März 1885 (Ges.-Samml. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, gibt dem Finanzminister die Befugniß, die Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe vom 1sten April 1885 ab zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Digitized by Google

Bevor diese Kündigung erfolgt, soll den Inhabern jener Schuldverschreibungen durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers die Umwandlung der 4½ prozentigen Schuldverschreibungen in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne Weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens Einen Monat vom Tage der Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen die Baarzahlung des Kapitals beantragt wird. Außerdem haben die Inhaber der 4½ prozentigen Schuldverschreibungen das Recht, den Betrag ihrer Schuldverschreibungen kostenfrei in das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Forderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß dieselbe mit dem 10. April 1885 abläuft. Von denjenigen Inhabern von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche die Baarzahlung des Kapitalbetrages zum Nennwerth nicht spätestens am 10. April 1885 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92/93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen unter Einreichung der Schuldverschreibungen schriftlich beantragen, wird gemäß der Bestimmung im §. 2 des gedachten Gesetzes ohne weitern Antrag angenommen, daß sie mit der Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe einverstanden sind. Wegen des Umtausches werden die entsprechenden Bekanntmachungen später erfolgen.

Den etwaigen Anträgen auf Baarzahlung des Kapitalbetrages ist außer den Schuldverschreibungen ein Verzeichniß, welches Littera, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist von demselben bei Rückgabe der abgestempelten Schuldverschreibungen wieder abzuliefern.

Diejenigen Inhaber 4½ prozentiger Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe, welche die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch wünschen, haben die desfallsigen Anträge unter Anschluß der Staatsschuldverschreibungen sowie des letzten (am 1. April 1886 fälligen) Zinsscheins und der Zinsscheinanweisung (Talon) in der Zeit vom 1sten April d. J. bis einschließlich den 31. März 1886 an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbüreau) in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen einzureichen, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbüreau befördert. — Hierbei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß Privatanmerkungssetzungsvermerke auf den einzureichenden Schuldverschreibungen zum Zwecke der Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht aufgehoben zu werden brauchen.

Schließlich wird bemerkt, daß eine Abstempelung der umzuwandelnden Schuldverschreibungen nicht beabsichtigt wird, diese, soweit eine Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht beantragt wird, vielmehr gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe werden umgetauscht werden.

Die weiteren Anordnungen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden, soweit sie die Eintragung in das Staatsschuldbuch betreffen, im Laufe des Monats März d. J., soweit sie den Umtausch gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen betreffen, im Laufe des Monats September d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 8. März 1885.

Der Finanz-Minister. v. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

166. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. April d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 10. April d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie I ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den bis einschließlich zum 1. April 1885 ausgelooseten Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgelooseten Rentenbriefe, nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 19. November v. Js. an die Rentenbank-Kasse mit abzuliefern.

2) Die Einlieferung der Talons Behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:

a. in Münster selbst im Lokale der Rentenbank-Kasse, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b. von auswärts mit der Post franco unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Talons ist bei der Einreichung eine specielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur Einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mitenthalten sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, event. bei wesentlichen Mängeln Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Münster, sowie von sämmtlichen Steuer-Kassen der Provinz Hessen-Nassau (in Frank-

Digitized by Google

sen a/M. von der Kreiskasse) auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) **Werden die Talons im Lokale der Rentenbank-Kasse abgegeben,** (ad 2a), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons, oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) **Werden die Talons mit der Post eingereicht,** (ad 2b) so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direction davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6) **Sind Talons abhanden gekommen,** so müssen behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direction mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung in der Zeit vom 1. bis 9. April 1885 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund [illegible] in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster den 10. März 1885.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Schmid.

Nachweisung

über 7 Stück Talons Serie I zu 8475 Mark Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von: (Namen und Stand)

Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer)

Nächste Poststation: (auf dem Lande)

Lfde. Nr.	Talons zu Rentenbriefen. Nummer.	Litt.	Betrag. ℳ	Summa für jede Klasse. ℳ
1	10	A.	3000	
2	800	A.	3000	6000
3	524	B.	1500	1500
4	3327	C.	300	
5	3328	C.	300	
6	3329	C.	300	900
7	2968	D.	75	75
			Summa	8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau habe ich die Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des obengenannten Einliefernden { Wohnort . . . . . den . . ten . . . 18 / Name . . . . . / Stand . . . . . }

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

167. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Februar 1885 maßgebend sind.

Nummer	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6	51	2	62	1	64
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6	51	2	62	1	64
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	15	2	83	1	67
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	15	2	83	1	67
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	61	2	42	2	—
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	61	2	42	2	—
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	61	2	42	2	—
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	38	1	40
9	„ Rotenburg:	Rotenburg .	6	63	2	40	1	80
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	63	2	40	1	80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	61	2	40	1	55
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	61	2	40	1	55
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	93	2	64	1	89
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	93	2	64	1	89
15	„ Hersfeld .	dgl. . . .	6	93	2	64	1	89
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	93	2	64	1	89
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	38	2	93	1	99
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	38	2	93	1	99
19	„ Marburg .	Marburg .	7	25	3	—	1	80
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	3	—	1	80
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	25	3	—	1	80
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	87	2	—	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	71	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 10. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168. Im Anschluß an die von der communalständischen Verwaltung herausgegebenen Entfernungskarten und gestützt auf andere amtliche Quellen beabsichtigt der Regierungs-Secretariats-Assistent Jul. Rolle hier Ortsentfernungstabellen anzufertigen, die im Laufe d. J. in dessen Selbstverlag erscheinen werden.

Die Tabellen werden für jeden Kreis ein besonderes

Heft bilden und werden in denselben die einzelnen Orte und Bahnhöfe alphabetisch nach den in dem Kreise belegenen Amtsgerichtsbezirken aufgeführt werden. Die Entfernungen der einzelnen Orte von einander sind nach der Länge der zu benutzenden Landstraßen und Landwegestrecken berechnet.

Als Anhang ist diesen Tabellen eine Zusammenstellung der Entfernungen der Grenzorte des einen Kreises von den Grenzorten des Nachbarkreises, sowie für die Fälle, in welchen die Baukreise mit den Verwaltungskreisen sich nicht decken, eine Entfernungstabelle von dem Wohnort des Königlichen Kreisbauinspectors nach den außerhalb des Verwaltungskreises gelegenen zum betreffenden Baukreise gehörigen Ortschaften beigefügt.

Das ganze Werk wird in 23 Heften erscheinen, von denen das letzte die Entfernungen der einzelnen Amtsgerichtshauptorte von einander, bezw. ihre Entfernung vom Landgerichtshauptort enthalten wird.

Der Preis für jedes einzelne Heft wird sich auf 50 Pf. und für das Gesammtwerk auf 10 Mark stellen.

Indem wir die Zweckmäßigkeit und Uebersichtlichkeit des ganzen Werkes ausdrücklich hervorheben, empfehlen wir dasselbe allen Behörden zur demnächstigen Anschaffung. Kassel am 12. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

169. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Türkische Konsul Gamburg in Frankfurt a/M. von seinem Amte zurückgetreten und Herr Max Rheinberg interimistisch mit der Leitung des Konsulats beauftragt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit derselbe als Konsulatsverweser Anerkennung und Zulassung finde.

Kassel den 13. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

170. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1885.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Std. Liter. ℳ ₰
1	Cassel	16 19	15 70	15 08	13 02	24 94	36 25	36 44	5 93	3 28	5 21	1 44	1 26	1 35	1 05	1 30	1 55	1 99	3 39
2	Fritzlar	16 50	15 75	15 —	13 21	17 —	27 50	26 50	4 —	4 —	4 83	1 28	1 18	1 20	— 90	— —	1 70	1 84	3 45
3	Fulda	16 59	16 28	16 93	13 85	21 —	27 —	26 —	3 90	3 78	5 28	1 30	1 14	1 30	— 85	1 16	1 80	1 85	3 23
4	Hanau	18 62	16 36	16 09	14 75	28 —	26 —	33 —	3 28	3 97	5 85	1 40	1 08	1 38	1 16	1 21	1 90	1 88	4 24
5	Hersfeld	16 16	16 —	15 —	13 —	27 —	33 —	35 —	4 62	2 80	4 75	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	3 60
6	Hofgeismar	16 —	16 —	16 —	13 22	16 —	33 —	18 —	6 —	3 10	4 80	1 40	1 20	1 20	— 80	1 28	1 80	2 —	3 —
7	Marburg	18 —	17 25	15 —	14 50	15 —	30 —	46 —	4 60	3 60	6 —	1 40	1 20	1 20	— 90	1 20	1 60	1 70	3 —
8	Rotenbueg	17 —	16 50	16 —	13 25	28 —	34 —	40 —	5 50	3 60	4 80	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa	135 06	129 84	125 10	108 80	176 94	246 75	260 94	37 83	28 13	41 55	10 87	9 56	10 03	7 56	8 55	14 15	15 46	26 91
	Durchschnittsbetrag	16 88	16 23	15 64	13 60	22 12	30 84	32 62	4 73	3 52	5 19	1 36	1 20	1 25	— 95	1 22	1 77	1 93	3 36

Nr.	Bezeichnung der Marki-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Roggen. Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	gelber gebrannter. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	2 80	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 25	— 24	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 25	— 24	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 20	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 30	— 80	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Herefeld	— 34	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 20	— 20
7	Marburg	— 36	— 30	— 50	— —	— —	— 40	— 45	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 24	— 50	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa	2 58	2 04	4 36	3 18	1 01	3 28	4 17	19 80	24 70	12 30	1 54
	Durchschnittspreis	— 32	— 26	— 55	— 45	— 52	— 41	— 52	2 48	3 09	1 51	— 19

Kassel am 7. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

171. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 15. März c. ab gültige Nachtrag 26 herausgegeben, welcher enthält: Aufhebung der Ueberführungsgebühren auf der Station Lüneburg.

Der Nachtrag kann bei den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst bezogen werden.

Hannover den 9. März 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

172. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Obergude vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit Heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu karirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg am 20. Februar 1885.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1.

173. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 16. April. — Von den für das Sommersemester 1885 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der allgemeinen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Excursionen und Uebungen im Bonitiren: Professor Dr Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft 1ster Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur der Pferde: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Lehre von dem Licht und der Wärme): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Cornelius. — Organische Chemie, der Experimentalchemie zweiter Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agriculturchemie, zweiter Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Professor Dr. v. Fritsch. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. — Geognosie Mitteldeutschlands: Professor Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Petrographie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen (Pilze, Algen, Flechten, Moose): Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Professor Dr. Grenacher. Ueber Protozoen: Derselbe. — Systematische Zoologie der Wirbelthiere: Dr. Taschenberg. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge: Derselbe. — Nationalökonomie: Professor Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter praktischer Theil der politischen Oekonomie): Professor Dr. Conrad. — Theorie der Steuern: Professor Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Borchers. — Ueber die deutschen Kolonien: Prof. Dr. Kirchhoff.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Waihinger, Stumpf, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann, Urhues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Oberbeck. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogie, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Zootomische

Digitized by Google

Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Professor Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Professor Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Professor Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Kraus. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1885.

Dr. Julius Kühn,
Geheimer Regierungs-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Vacanzen.

174. An dem hiesigen Schulorganismus wird mit dem ersten April d. J. eine Lehrerstelle vacant.

Das Anfangsgehalt beträgt 990 Mark jährlich excl. 180 Mark Wohnungsentschädigung und steigt nach der hier bestehenden Gehaltsscala von 5 zu 5 Jahren um je 110 Mark bis zu dem Höchstbetrage von 1650 Mark.

Auswärtige Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 25. März d. J. bei der unterzeichneten Behörde melden.

Die Stadtschuldeputation zu Hofgeismar.

175. Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. April cr. vacant werdende Lehrerstelle zu Schwarzenhasel wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Reinhardt zu Seifertshausen, oder dahier einreichen.

Rotenburg a/F. den 11. März 1885.

Der Königliche Landrath. J. V.: Schroeder.

176. In Homberg ist an der katholischen Schule eine zweite Lehrerstelle mit einem jährlichen Einkommen von 750 Mark nebst 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freier Wohnung gegründet worden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb drei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hoffmann in Neustadt einreichen.

Kirchhain den 10. März 1885.

Der Landrath Rabe.

Personal-Chronik.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Premier-Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer von Buttlar ist das Landrathsamt im Kreise Wolfhagen übertragen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Hermann Freiherr von Rotenhan ist zum Referendar bei der Königlichen Regierung hier ernannt worden.

Der practische Arzt F. S. Coleman hat sich in Hünfeld niedergelassen.

Der practische Arzt Dr. med. Keßler ist von Naumburg nach Homberg verzogen.

Dem katholischen Stadtpfarrer und Landdechanten Johannes Müller zu Hanau ist aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums der Rothe Adlerorden 4r Classe mit der Zahl 50 Allergnädigst verliehen worden.

Der Vollziehungsbeamte Henkel zu Orb ist vom 1. April d. J. ab an die Königliche Steuerkasse zu Gelnhausen versetzt.

Der pensionirte Gendarm Heinrich Gauland ist widerruflich zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte in Melsungen ernannt worden.

Der Vollziehungsbeamte Keßler, bisher bei der Königlichen Steuerkasse IV, ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuerkasse I hierselbst bestellt.

Der frühere Vicefeldwebel Christian Carl Friedrich Klette vom Infanterie-Regiment Nr. 97 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Kassel bestellt worden.

Der dem Bürgermeister Schreiber zu Breitenbach (Kreises Ziegenhain) ertheilte Auftrag zur Versehung der Geschäfte des Standesbeamten ist nach dessen Ausscheiden aus dem Gemeindeamte zurückgezogen und der Vicebürgermeister Wahl daselbst zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 13. Ausgegeben Sonnabend den 21. März. 1885

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. März 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9036 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung. Vom 2. März 1885; und unter

Nr. 9037 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1885, betreffend Einsetzung einer Königlichen Direktion für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 23sten Februar 1885 auf den preußischen Staat übergehenden Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens, anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern in den Eisenbahn-Direktionsbezirken Berlin, Breslau, Altona und Köln (rechtsrheinisch).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

177. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1885 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 19. Mai d. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin den 28. Februar 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Barkhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

178. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge der Zurückführung der Gerichtskosten-Erhebung auf die Justiz-Verwaltung am 1. April d. J. das Unter-Steueramt zu Wächtersbach aufgehoben wird.

Von diesem Zeitpunkte ab ist der Hebebezirk desselben dem Unter-Steueramte zu Gelnhausen mit Ausnahme der Orte Cassel und Wirtheim, welche dem Salz-Steueramte in Orb zugetheilt sind, mitüberwiesen worden. Kassel den 16. März 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

179. Die Kirchenbuchführung in der erledigten Pfarrei Poppenhausen ist dem Caplan Philipp Orth dortselbst übertragen worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten. Kassel am 16. März 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium.

180. Nachstehende Statuten werden hierdurch in Gemäßheit des §. 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 13. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut
für die Entwässerungsgenossenschaft Hengersbruch zu Münchhausen.

§. 1. Die in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Eigenthümer der darin näher bezeichneten Wiesen im Hengersbruch, Gemarkung Münchhausen, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des vom Meliorationsbauinspector Schmidt aufgestellten Meliorationsplanes zu verbessern.

Unerhebliche Abänderungen des Projectes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Vorstande beschlossen werden mit Genehmigung des Königlichen Landraths.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft Hengersbruch", hat ihren Sitz in Münchhausen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleibt der Umbau, die Besamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen, die Anlage und Unterhaltung der Gräben innerhalb derselben den Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§. 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden von dem Vorsteher zur Ausführung gebracht und demnächst unterhalten. Die Art und Weise, wie dies geschehen soll, hat der Vorstand zu bestimmen, ist aber dabei an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§. 5. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speciell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben

am Ende abgedruckt.

Digitized by Google

in 3 Klassen getheilt und zwar so, daß ein Quadratmeter der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen und der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrag heranzuziehen ist.

§. 6. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei Sachverständige unter Leitung des Vorstehers der Genossenschaft, der bei Meinungsverschiedenheit den Ausschlag giebt.

Die Sachverständigen wählt die Generalversammlung der Wiesengenossen. Das Resultat der Einschätzung wird öffentlich beim Bürgermeister von Münchhausen zur Einsicht 14 Tage lang offengelegt und, daß dies geschehen, den Wiesengenossen bekannt gemacht. Binnen dieser Frist sind Einwendungen gegen die Einschätzung zulässig und schriftlich beim Vorsteher zu erheben. Ueber die Einwendungen entscheidet nach vorhergegangener Lokalbesichtigung und Verhandlung mit dem Beschwerdeführer und Vorstande der Landrath endgültig. Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Diese Vertheilung ist von dem Vorstande nach Maßgabe des den einzelnen Trennstücken aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheils zu bewirken. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb 21 Tagen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 9. Jeder Genosse muß die Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung der Genossenschaftsanlagen unentgeldlich gestatten.

Bedarf es zur Herstellung oder Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen der Abtretung von Grund und Boden, so hat der betreffende Genosse denselben herzugeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Damm-Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder durch andere besondere Vortheile ersetzt werden sollte, hat die Genossenschaft ihn zu entschädigen.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Abtretung und den Umfang der zu gewährenden Entschädigung werden mit Ausschluß des Rechtsweges durch das nach §. 17 zu bildende Schiedsgericht entschieden.

§. 10. In der Versammlung der Wiesengenossen hat jeder Beitragspflichtige mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach der Größe des zur Genossenschaft gehörenden Wiesenbesitzes in der Weise, daß

der Besitzer von 15 — 25 a 2,
25 — 35 a 3,
35 — 50 a 4,
50 — 70 a 5,
70 — 90 a 6

u. s. w. für je 20 a Mehrbesitz je eine Stimme mehr hat.

Der Vorstand hat hiernach eine Stimmliste aufzustellen und den Wiesengenossen bekannt zu machen.

§. 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht mit Einschluß des Vorstehers aus 3 Mitgliedern. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen. Die erste Generalversammlung beruft der Bürgermeister, die folgenden der Vorsteher.

§. 12. Der Kreislandrath verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von dem Kreislandrath über die Verpflichtung derselben aufgenommene Protokoll.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist es erforderlich, daß sämmtliche Mitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mindestens zwei Drittel anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung einmal jährlich zu revidiren;

c. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

Digitized by Google

d. die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren;

e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungs-Vorschriften (§. 20) angedrohten, vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafen zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

In Verhinderungsfällen wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Vorstandsmitglied vertreten.

§. 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von der Generalversammlung auf drei Jahre nach Maßgabe der Vorschriften des §. 11 gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelnder Dienstführung nehmen.

§. 15. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (§. 11);
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§. 17);
3) die Wahl des Rechners und die Festsetzung der demselben zu gewährenden Vergütungen (§. 14);
4) der Erlaß allgemeiner Strafvorschriften (§. 20);
5) die Abänderung des Statuts.

§. 16. Die Generalversammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammen zu berufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Circular in ortsüblicher Weise. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 8 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grunddienstbarkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in dem durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 11 gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 18. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungsgenossenschaft Hengersbruch“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt aufgenommen.

§. 19. Die Aufnahme eines neuen Genossen, welchen aufzunehmen die Genossenschaft nicht verpflichtet ist, erfordert außer der Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§. 20. Ueber die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen kann der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung die nöthigen Anordnungen treffen und deren Uebertretung von Seiten der Genossen mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bedrohen.

Zur Beglaubigung vorstehender Abschrift.
Marburg am 18. September 1883.
(L. S.) Der Landrath Schreiber.

Genehmigung.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin den 28. Februar 1885.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Lucius.

Lfde. Nr.	Parzelle. Nr.	Namen des Besitzers.	Flächengröße. Wiesen. ha	a	qm	Reinertrag. Thlr.	Sgr. Thlr.
		I. Flächen auf der rechten Seite der Wettschaft. (Kartenblatt 17.)					
1	34	Imhoff, Johs. et ux., geb. Müller, Münchhausen .	—	3	07	—	12
2	35	Mengel, Philipp das.	—	08	99	—	35
3	36	Engelbach, Johs. das.	—	08	35	—	33
4	37	Hallenberger, Johs. et ux., geb. Gottschalk das. .	—	24	50	—	96
5	38	Berghöfer, Johann das.	—	4	45	—	17
6	39	Derselbe das.	—	4	61	—	18
7	185/40	Paulus, Heinrich das.	—	22	99	—	54
8	186/40	Berghöfer, Heinrich das.	—	3	58	—	08
9	41	Scheerer, Hrch. das.	—	12	89	—	30
10	42	Imhoff, Wilhelm et ux., geb. Berghöfer das. . .	—	6	44	—	25
11	43	Hallenberger, Johs. et ux., geb. Gottschalk das. .	—	6	92	—	27
12	44	Imhoff, Johs. Frau, geb. Müller das.	—	4	61	—	18
13	45	Roll, Johann Jacob das.	—	4	62	—	18
14	46	Schott, Johannes das.	—	2	31	—	09
15	47	Imhoff, Wilh. und Frau, geb. Berghöfer das. . .	—	2	35	—	09
16	48	Althaus, Johannes das.	—	4	93	—	19
17	49	Müller, Johannes das.	—	3	96	—	16
18	50	Dönges, Johannes Erben das.	—	4	77	—	19
19	51	Engelbach, Michael das.	—	—	68	—	03
20	52	Imhoff, Johs. und Frau, geb. Holzapfel das. . .	—	1	26	—	05
21	53	Kahler, Hermann das.	—	2	39	—	10
22	54	Krieg, Johann Jacob das.	—	2	56	—	10
23	55	Imhoff, Johs. und Frau, geb. Holzapfel das. . .	—	2	63	—	10
24	56	—„— Wilhelm und Frau, geb. Berghöfer das. .	—	25	70	—	60
25	57	Althaus, Paul und Frau, geb. Jung das.	—	31	69	—	75
26	58	Gemeinde das.	—	81	38	1	91
27	59	Belzer, Joh. Jacob et ux., geb. Paulus das. . .	—	33	81	—	79
28	60	Althaus, Heinrich das.	—	25	62	—	60
29	61	Kahler, Johannes das.	—	06	28	—	15
30	62	Althaus, Johannes das.	—	03	69	—	09
31	63	Berghöfer, Peter das.	—	04	30	—	10
32	64	Schott, Georg das.	—	07	08	—	17
33	65	Freiling, Hermann das.	—	10	58	—	25
34	66	Holzapfel, Joh. Jacob das.	—	7	08	—	17
35	67	Moog, Jacob et ux., geb. Böbel das.	—	7	72	—	18
36	68	Schott, Johannes das.	—	10	07	—	24
37	69	Freiling, Hermann Frau das.	—	9	94	—	23
38	70	—„— Heinrich das.	—	9	78	—	23
39	71	Roll, Heinrich und Joh. Jacobs Kinder das. . . .	—	18	85	—	44

Personal-Chronik.

Der practische Arzt Dr. Gottfried Oswald hat sich in Hofgeismar niedergelassen.

Der Galeriediener 1ster Classe Christmann Georg Ruhn ist zum Castellan der Gemälde-Gallerie zu Kassel ernannt worden.

Der seitherige Galeriediener 2r Classe Heinrich Reuß ist zum Galeriediener 1ster Classe bei dem Museum und der Gemälde-Galerie zu Kassel ernannt worden.

Der vorhinnige Kurfürstliche Aufreiter Friedrich Kann ist zum Galeriediener 2r Classe bei dem Museum und der Gemälde-Galerie zu Kassel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 25. März. 1885.

Allerhöchste Erlasse.

181. Auf Ihren Bericht vom 7. März d. J. bestimme Ich, daß vom 1. April d. J. ab: A., in Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (G. S. S. 11 ff.), für die Verwaltung des Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Braunschweig unter der Firma: „Königliche Direction der Braunschweigischen Eisenbahn" eingesetzt wird, B, in Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (G. S. S. 11 ff.), und des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (G. S. S. 129 ff.), I. die durch Meine Erlasse vom 24. Januar und 17. Mai 1884 (G. S. S. 59. 270) für die Verwaltung, einerseits des Breslau-Schweidnitz-Freiburger, andererseits des Berlin-Hamburger und des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnunternehmens unter der Firma: „Königliche Direction der Breslau-Freiburger" beziehungsweise „der Berlin-Hamburger Eisenbahn" in Breslau beziehungsweise Berlin eingesetzten Behörden wieder aufgelöst, II. a. die zu dem Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien: 1. Breslau-Sorgau-Landesgrenze (Halbstadt) mit den Zweigbahnen Sorgau-Altwasser-Hermsdorf und Fellhammer-Gottesberg, Raudten-Liegnitz-Frankenstein und Stettin-Podejuch nebst der Zweigbahn nach dem Dunzighafen, 2. Breslau-Glogau-Stettin (Podejuch) und Schmiedefeld-Mochbern, b. die zu dem Berlin-Hamburger und Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnunternehmen gehörenden Linien: 1. Berlin-Wittenberge-Hamburg mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit, Hamburg-Altona'er Verbindungsbahn, Büchen-Lauenburg und Wittenberge-Buchholz, 2. Charlottenburg-Ruhleben, ad a. 1 und b. 2 mit den zum Bezirk der Eisenbahndirection zu Berlin, ad a. 2 mit den zum Bezirk der Eisenbahndirection zu Breslau ad b. 1 mit den zum Bezirk der Eisenbahndirection zu Altona gehörenden Linien zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt, C., I. die zum Eisenbahndirectionsbezirk Breslau gehörenden Strecken: a. Posen (Glowno)-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg und Inowrazlaw-Montwy, b. Sagan-Sorau und Camenz-Frankenstein, II. die zum Eisenbahndirectionsbezirk Hannover gehörenden Strecken: Lüneburg-Lauenburg und Echem-Hohnstorf, III. die zum Eisenbahndirectionsbezirk Frankfurt a/M. gehörende Strecke: Limburg-Hadamar, von ihren bisherigen Bezirken abgetrennt und ad I. a dem Bezirk der Eisenbahndirection zu Bromberg, ad I. b dem Bezirk der Eisenbahndirection zu Berlin, ad II. dem Bezirk der Eisenbahndirection zu Altona, ad III. dem Bezirk der Eisenbahndirection (rechtsrheinischen) zu Cöln, zugetheilt werden, D. das durch Meinen Erlaß vom 21. Februar 1880 (G. S. S. 49) im Bezirk der Eisenbahndirection zu Breslau errichtete Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu Posen aus diesem Bezirke ausgeschieden und der Eisenbahndirection zu Bromberg unterstellt wird, E., Königliche Eisenbahn-Betriebsämter, ressortirend von derjenigen Eisenbahndirection, zu deren Bezirk sie gehören, neu errichtet werden: I. im Bezirk der Eisenbahndirection zu Berlin: eins in Breslau, II. im Bezirk der Eisenbahndirection zu Breslau: je eins in Breslau und Oppeln, III. im Bezirk der Eisenbahndirection zu Altona: je eins in Berlin, Hamburg, Kiel und Flensburg, IV. im Bezirk der Eisenbahndirection (rechtsrheinischen) zu Cöln: eins in Neuwied.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin den 9. März 1885.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

182. Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März d. J., betreffend Einsetzung einer Königlichen Direction für die Verwaltung des durch das Gesetz vom 23. Februar 1885 auf den Preußischen Staat übergehenden Braunschweigischen Eisenbahnunternehmens, anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirectionsbezirke und Errichtung von Betriebsämtern in den Eisenbahndirectionsbezirken Berlin, Breslau, Altona und Cöln (rechtsrheinisch) wird nachfolgend eine Uebersicht der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamtsbezirke der Staatseisenbahnverwaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 11. März 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Digitized by Google

Uebersicht

der vom 1. April 1885 ab festgesetzten Betriebsamts-Bezirke der Staatseisenbahn-Verwaltung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
I. **Berlin.**	Berlin (Stadt u. Ringbahn).	Berliner Stadtbahn, Berliner Ringbahn, Charlottenburg-Wannsee und Charlottenburg-Ruhleben.
	Berlin (Berlin-Sommerfeld).	Berlin-Sommerfeld, Frankfurt a. O.-Cüstrin und Frankfurt a. O.-Cottbus.
	Breslau (Breslau-Sommerfeld).	Sommerfeld-Sagan-Breslau, Breslauer Verbindungsbahn, Gassen-Kohlfurt-Arnsdorf, Sagan-Soran und Liegnitz-Goldberg.
	Görlitz.	Kohlfurt-Görlitz-Zittau, Nikrisch-Seidenberg, Kohlfurt-Lauban-Dittersbach-Glatz, Görlitz-Lauban, Löwenberg-Greiffenberg, Greiffenberg-Friedeberg, Hirschberg-Schmiedeberg, Ruhbank-Liebau, Dittersbach Sorgau und Altwasser-Hermsdorf.
	Stralsund.	Berlin-Stralsund und Stralsund-Bergen.
	Stettin (Berlin-Stettin).	Berlin-Stettin-Stargard i. P., Eberswalde-Frankfurt a. O., Angermünde-Freienwalde, Angermünde-Schwedt und Stettin-Podejuch.
	Stettin (Stettin-Stralsund).	Stettin-Pasewalk-Mecklenburgische Landesgrenze, Angermünde-Stralsund, Jatznick-Ueckermünde, Ducherow-Swinemünde und Züssow-Wolgast.
	Guben.	Guben-Posen, Frankfurt a. O.-Bentschen, Opalenitza-Grätz, Bentschen-Meseritz und Bentschen-Wollstein.[1])
	Cottbus.	Berlin-Görlitz, Cottbus-Großenhain, Ruhland-Lauchhammer, Löbbenau-Kamenz und Weißwasser-Muskau.
	Breslau (Breslau-Halbstadt).	Breslau-Sorgau-Landesgrenze (Halbstadt), Fellhammer-Gottesberg und Raudten-Liegnitz-Camenz.
	Berlin (Berlin-Dresden).	Berlin-Dresden (für Rechnung der Berlin-Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft).
II. **Bromberg.**	Berlin.	Berlin-Cüstrin-Schneidemühl und Fredersdorf-Rüdersdorf.
	Schneidemühl.	Schneidemühl-Konitz-Dirschau, PosenNeustettin und Schneidemühl-Dt.-Krone.
	Stolp.	Ruhnow (Wangerin)-Neustettin-Konitz, Neustettin-Belgard, Neustettin-Zollbrück-Stolpmünde und Rügenwalde-Zollbrück-Bütow.
	Danzig.	Dirschau-Seepothen (vor Königsberg), Dirschau-Danzig-Neufahrwasser, Güldenboden-Mohrungen-Göttkendorf und Hohenstein-Sobbowitz-Berent.[2])
	Königsberg.	Seepothen-Königsberg-Insterburg-Eydtkuhnen (Landesgrenze), Insterburg-Lyck und Insterburg-Tilsit-Memel.
	Allenstein.	Allenstein-Insterburg, Allenstein-Ortelsburg-Johannisburg-Lyck,[3]) Allenstein-Wormditt-Kobbelbude und Braunsberg-Mehlsack.[3])
	Thorn.	Thorn-Allenstein, Thorn-Ottlotschin (Landesgrenze), Thorn-Graudenz-Marienburg und Kornatowo-Culm.
	Bromberg.	Schneidemühl-Bromberg-Thorn, Bromberg-Laskowitz-Dirschau, Konitz-Laskowitz-Graudenz-Jablonowo und Bromberg-Fordon.[4])
	Stettin.	Stargard i. P.-Köslin-Danzig und Belgard-Colberg.
	Posen.	Posen (Glowno)-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg und Inowrazla-Montwy.
III. **Hannover.**	Bremen.	Wunstorf-Bremen-Geestemünde-Bremerhaven und Burg-Lesum-Grohn-Vegesack.
	Hannover (Hannover-Rheine).	Braunschweigische Landesgrenze-Hannover-Wunstorf-Löhne-Osnabrück-Rheine, Löhne-Hamm, Herford-Detmold und Beckum (Ennigerloh)-Beckum (Stadt).

[1]) Bentschen-Wollstein: Neubaustrecke.
[2]) Sobbowitz-Berent: nach Betriebseröffnung.
[3]) Johannisburg-Lyck und Wormditt-Kobbelbude: nach Betriebseröffnung; bis zur Betriebseröffnung der Verbindungsstrecke Wormditt-Mehlsack wird die Verwaltung und der Betrieb der Strecke Braunsberg-Mehlsack von dem Betriebsamt Danzig für Rechnung des Betriebsamtes Allenstein geleitet.
[4]) Bromberg-Fordon: nach Betriebseröffnung.

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Hannover (Hannover-Altenbeken)	Hannover-Altenbeken, Linden (Fischerhof)-Linden (Küchengarten), Weetzen-Haste, Elze-Löhne und Grauhof-Hildesheim.
	Paderborn.	Soest-Paderborn-Northeim-Nordhausen, Herzberg-Grenze (Badenhausen), Ottbergen-Höxter (Grenze), Altenbeken-Warburg und Scharzfeld-St. Andreasberg.
	Harburg.	Lehrte-Lüneburg-Harburg und Bremen-Harburg-Hamburg mit Verbindungsbahn Kirchweyhe-Sagehorn.
	Cassel (Hannover-Cassel).	Hannover-Cassel und Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen.
	Cassel (Main-Weserbahn).	Cassel-Frankfurt a. M., Friedberg-Hanau, Cassel (Wilhelmshöhe)-Waldkappel, Cölbe-Laasphe, Walburg-Gr. Almerode und Wabern-Wildungen.
IV. Frankfurt a/M.	Berlin.	Wannsee-Blankenheim.
	Nordhausen.	Halle-Nordhausen-Münden, Leinefelde-Treysa und Oberröblingen-Querfurt.
	Wiesbaden.	Lollar-Wetzlar-Niederlahnstein-Coblenz, Diez-Zollhaus, Niederlahnstein-Oberlahnstein-Wiesbaden-Frankfurt a. M. nebst Zweigbahnen, sowie Höchst-Soden und Curve-Biebrich.
	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.-Bebra-Niederhone-Göttingen, Bockenheim-Homburg, Elm-Gemünden, Sachsenhausen-Offenbach und Louisa.
V. Magdeburg.	Berlin (Berlin-Lehrte).	Berlin-Lehrte und Stendal-Uelzen-Langwedel.
	Berlin (Berlin-Magdeburg).	Berlin-Potsdam-Magdeburg (Biederitz), Zehlendorf-Neubabelsberg und Biederitz-Zerbst.
	Magdeburg (Wittenberge-Leipzig).	Wittenberge-Magdeburg, Biederitz-Magdeburg-Sudenburg, Magdeburg-Köthen-Halle-Leipzig und Schönebeck-Staßfurt nebst Zweigbahnen.
	Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt).	Magdeburg (Barleben)-Oebisfelde, Magdeburg (Sudenburg)-Schöningen, Eisleben-Helmstedt, Magdeburg (Buckau)-Halberstadt, Köthen-Aschersleben, Biendorf-Gertebogk, Blumenberg-Staßfurt-Güsten, Sangerhausen-Erfurt, Blumenberg-Eisleben und Cönnern-Bernburg-Nienburg a. S.-Calbe a. S.[1])
	Halberstadt.	Halle-Aschersleben-Langelsheim-Clausthal (Zellerfeld), Frose-Ballenstedt, Wegeleben-Thale, Heudeber-Wernigerode-Ilfenburg und Quedlinburg-Suderode-Ballenstedt.[2])
VI. Cöln, (linkerheinische).	Trier.	Coblenz (Güls)-Trier (r. U.)-Perl (Landesgrenze), Hillesheim-Ehrang-Trier (l. U.)-Conz, Ehrang-Quint, Karthaus-Wasserbillig (Grenze), Karthaus-Conz, Pünderich (Reil)-Traben (Trarbach), Wengerohr-Cues-Bernkastel, Wengerohr-Wittlich, Gerolstein-Prüm und Prüm-Bleialf.[3])
	Coblenz.	Kalscheuren-Coblenz-Bingerbrück, Bonn-Euskirchen, Bonn-Obercassel, Remagen-Ahrweiler, Andernach-Mayen u. Coblenz-Ehrenbreitstein.
	Cöln.	Cöln-Langerwehe, Cöln-Neuß, Neuß-Düren-Euskirchen, Cöln-Kalscheuren-Hillesheim und Call-Hellenthal.
	Crefeld.	Neuß-Crefeld-Rymwegen, Kempen-Venlo, Cleve-Zevenaar, Crefeld-Gladbach-Rheydt, Crefeld-Linn-Hochfeld, Neuß-Neersen-Viersen-Kaldenkirchen, M. Gladbach-Homberg und Homberg-Mörs.
	Saarbrücken.	Conz-Saarbrücken-Neunkirchen-Landesgrenze (Berbach) nebst Zweigbahnen, Saarbrücken-Saargemünd, Saarbrücken-Scheidt-Landesgrenze, Saarbrücken-Landesgrenze (Stieringen), Saarbrücken-Schleifmühle-Neunkirchen, Bingerbrück-Neunkirchen und Birkenfeld (Neubrücke)-Birkenfeld (Stadt) [für Rechnung der Stadt Birkenfeld].

[1]) Cönnern-Bernburg-Nienburg a. S.-Calbe a. S.: } Neubaustrecken.
[2]) Quedlinburg-Suderode-Ballenstedt: }
[3]) Prüm-Bleialf: nach Betriebseröffnung.

Digitized by Google

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Aachen.	Landesgrenze-Aachen-Neuß-Obercassel, Aachen (M.)-Aachen (T.), Rheydt-Dalheim (Landesgrenze), M. Gladbach-Jülich-Stolberg, Jülich-Düren, Langerwehe-Herbesthal-Eupen, Stolberg-Alsdorf, Stolberg-Stolberg (Hammer), Eschweiler-Aue-Stolberg und Rothe Erde-Montjoie-Malmedy.[1])
VII. Cöln, (rechtsrheinische).	Münster (Münster-Emden).	Münster-Emden und Emden-Landesgrenze (Jever) mit Georgsheil-Aurich; außerdem Münster-Gronau-Landesgrenze.
	Münster (Wanne-Bremen).	Wanne-Haltern-Bremen.
	Dortmund.	Münster-Hamm-Soest, Herne-Dortmund-Hamm, Herne-Castrop (Stadt)-Dortmund, Mengede-Bodelschwingh-Huckarde, Langendreer-Dortmund-Welver, Langendreer-Löttringhausen, Marten (B. M.)-Dorstfeld (Rh.)-Huckarde (W.)-Dortmund (C. M.) und Verbindungsbahn bei Dortmund.
	Essen.	Oberhausen-Herne, Altenessen-Essen-Bergeborbeck, Oberhausen-Ruhrort, Wanne-Sterkrade, Sterkrade-Neumühl-Ruhrort, Osterfeld-Neumühl, Oberhausen-Bottrop, Gelsenkirchen-Ueckendorf, Wattenscheid-Wanne, Hochfeld-Essen-Bochum-Langendreer, Hochfeld-Duisburg, Heissen-Osterfeld, Heissen-Steele-Altendorf a. d. R., Kray-Gelsenkirchen, Kray-Wanne, Altendorf-Altenessen, Bochum-Weitmar, Bismarck i. W.-Horst[2]) und Verbindungsstrecken: Schalke-Bismarck i. W. ꝛc.
	Düsseldorf.	Deutz-Düsseldorf-Oberhausen-Emmerich, Speldorf-Düsseldorf-Troisdorf, Lintorf (Weddau)-Duisburg und Duisburg-Hochfeld.
	Wesel.	Haltern-Wesel-Venlo, Wesel-Bocholt und Duisburg-Rheine-Quakenbrück.
	Cöln.	Cöln (Deutz)-Gießen, Dillenburg-Oberscheld-Auguststollen und Nikolausstollen, Troisdorf-Friedrich-Wilhelmshütte, Siegburg-Ründeroth und Ründeroth-Derschlag.[3])
	Neuwied.	Friedrich-Wilhelmshütte-Niederlahnstein, Engers-Altenkirchen, Grengau-Höhr (Grenzhausen), Siershahn-Staffel (Limburg), Limburg-Hadamar und Altenkirchen-Hachenburg.[4])
VIII. Elberfeld.	Düsseldorf.	Neuß-Schwelm, Oberbilk (Düsseldorf)-Kupferdreh-Ueberruhr-Dahlhausen, Bohwinkel-Kupferdreh, Ueberruhr-Steele, Haan-Deutz, Ohligswald-Solingen, Mülheim a. Rh.-Bensberg, Barmen (Rittershausen)-Lennep-Remscheid (Hasten), Lennep-Wipperfürth, Born-Wermelskirchen-Opladen, Düsseldorf (Rh.)-Mettmann-Schweim (Rh.), Oberbarmen (Wichlinghausen)-Hattingen, Deutz-Kalk,[5]) Lennep-Krebsöge-Dahlerau[5]) und Aprath-Wülfrath.[5])
	Hagen.	Schwelm-Hagen-Schwerte-Soest, Unna-Hamm, Hagen-Witten, Dahlhausen-Herdecke-Hengstei (Cabel), Hohensyburg-Cabel, Hagen-Brügge-Lüdenscheid, Hagen-Hause-Voerde und Schwelm (Rh.)-Dortmund (Rh.)
	Essen.	Ruhrort-Steele-Bochum-Dortmund-Holzwickede, Styrum-Oberhausen-Caternberg, Styrum-Duisburg, Kettwig (Brücke)-Mülheim a. d. R., Essen-Wattenscheid-Bochum-Herne, Essen-Caternberg-Bismarck i. W.-Herne, Werden-Essen, Steele-Dahlhausen-Langendreer, Langendreer-Witten, Witten-Dortmund, Dortmunderfeld-Huckarde, Bismarck i. W.-Winterswyk und Winterswyk-Bocholt.

[1]) Rothe Erde-Montjoie-Malmedy: nach Betriebseröffnung.
[2]) Auf den Strecken Bodelschwingh-Bismarck i. W. und Horst-Sterkrade der Linie Dortmund-Sterkrade ist der Betrieb eingestellt.
[3]) Ründeroth-Derschlag: Neubaustrecke.
[4]) Altenkirchen-Hachenburg: Neubaustrecke.
[5]) Deutz-Kalk, Lennep-Krebsöge-Dahlerau und Aprath-Wülfrath: nach Betriebseröffnung.

...len.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Cassel.	Schwerte-Warburg-Cassel, Scherfede-Holzminden und Hümme-Carlshafen.
	Altena.	Hengstei (Cabel)-Siegen-Betzdorf, Letmathe-Iserlohn-Hemer-Fröndenberg, Fimentrop-Olpe-Rothemühle, Creuzthal-Hilchenbach, Altenhunden-Schmallenberg[1]) und Kirchen-Freudenberg.[1])
Erfurt.	Cassel.	Guntershausen (Cassel)-Neu-Dietendorf, Malsfeld-Beiseförth, Gotha-Leinefelde (Dingelstädt) und Gotha-Ohrdruf (für Rechnung der Gotha-Ohrdrufer Eisenbahn-Gesellschaft).
	Erfurt.	Neu-Dietendorf-Erfurt-Weißenfels, Neu-Dietendorf-Plaue-Ritschenhausen und Plaue-Ilmenau.
	Weißenfels.	Weißenfels-Halle, Merseburg-Mücheln,[2]) Corbetha-Leipzig, Weißenfels-Zeitz, Barneck (Leipzig)-Gera-Eichicht u. Eichicht-Probstzella.[3])
	Berlin.	Berlin-Jüterbog-Wittenberg-Bitterfeld-Halle, Jüterbog-Röderau und Bitterfeld-Leipzig.
	Dessau.	Zerbst-Bitterfeld, Dessau-Cöthen, Roßlau-Wittenberg-Falkenberg-Kohlfurt und Bitterfeld-Stumsdorf.[4])
	Halle.	Halle-Cottbus-Sorau, Cottbus-Guben und Eilenburg-Leipzig.
Breslau.	Breslau (Brieg-Posen).	Brieg-Breslau-Lissa-Posen, Dürrgoy (Breslau)-Zobten-Ströbel, Trachenberg-Herrnstadt,[5]) Bojanowo-Guhrau[5]) und Czempin-Schrimm.
	Breslau (Breslau-Tarnowitz).	Breslau-Bossowska-Tarnowitz, Kreuzburg-Lublinitz-Tarnowitz und Hundsfeld-Trebnitz.[6])
	Oppeln.	Brieg-Cosel (Landrzin), Oppeln-Bossowska, Groschowitz-Borsigwerk, Peiskretscham-Laband und Oppeln-Neisse mit Abzweigung von Schiedlow nach Leipe.[7])
	Kattowitz.	Cosel (Kandrzin)-Myslowitz-Oswiecim, Gleiwitz-Guidogrube-Morgenroth, Gleiwitz-Beuthen-Schwientochlowitz, Morgenroth-Tarnowitz, Schoppinitz-Landesgrenze (Sosnowice), Tarnowitz-Beuthen-Schoppinitz-Emanuelsegen und Schoppinitz (Rosdzin)-Landesgrenze (Sosnowice) nebst Grubenbahnen ꝛc.
	Ratibor.	Cosel (Kandrzin)-Landesgrenze-Oderberg, Rendza-Kattowitz, Ratibor-Leobschütz-Landesgrenze-Jägerndorf, Leobschütz-Rasselwitz, Idaweiche-Emanuelsegen, Emanuelsegen-Dziedzitz, Orzesche-Sohrau, Orzesche-Gleiwitz,[8]) Friedrichsgrube-Laziska-Martha-Baleskagrube, Tichau-Laziska-Trautscholdsegengrube und Niedobschütz-Loslau-Annaberg.[9])
	Neisse.	Breslau-Mittelwalde, Strehlen-Nimptsch, Camenz-Neisse-Cosel (Kandrzin), Brieg-Neisse und Deutsch-Wette-Ziegenhals.
	Glogau.	Lissa-Glogau-Sagan-Hansdorf, Lissa-Jarottschin[10]) u. Lissa-Ostrowo.[10])
	Posen.	Stargard i. P.-Posen-Kreuzburg und Oels-Gnesen.[11])
	Breslau (Breslau-Stettin).	Breslau-Stettin (Podejuch) und Schmiedefeld-Mochbern.
XI. Altona.	Berlin.	Berlin-Wittenberge-Lüneburg-Buchholz mit dem Anschluß an die Berliner Ringbahn bei Moabit.
	Hamburg.	Wittenberge-Büchen-Hamburg, Büchen-Lüneburg, Echem-Hohnstorf, Hamburg-Altona (Ottensen) und Altona-Blankenese-Wedel.

[1]) Altenhunden-Schmallenberg und Kirchen-Freudenberg: nach Betriebseröffnung.
[2]) Merseburg-Mücheln: Neubaustrecke.
[3]) Eichicht-Probstzella: nach Betriebseröffnung.
[4]) Bitterfeld-Stumsdorf: Neubaustrecke.
[5]) Trachenberg-Herrnstadt, Bojanowo-Guhrau: Neubaustrecken.
[6]) Hundsfeld-Trebnitz: Neubaustrecke.
[7]) Oppeln-Neisse ꝛc.: Neubaustrecke.
[8]) Orzesche-Gleiwitz: Neubaustrecke.
[9]) Loslau-Annaberg: nach Betriebseröffnung.
[10]) Lissa-Jarotschin und Lissa-Ostrowo: Neubaustrecken.
[11]) Oels-Gnesen: bis 31. Dezember 1885 für Rechnung der Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

Direktion.	Betriebsamt.	Zu verwaltende Strecken, einschließlich der zugehörigen Zweig- und Anschlußbahnen und der im Bau befindlichen Strecken.
	Kiel.	Altona (Ottensen)-Kiel, Neumünster-Oldesloe, Neumünster-Neustadt, Neustadt-Oldenburg i. H.[1]) und Kiel-Ascheberg.
	Flensburg.	Neumünster-Rendsburg-Landesgrenze (Vamdrup), Jübeck-Tönning, Nordschleswigische Weiche-Flensburg-Tingleff-Tondern, Rothenkrug-Apenrade und Wohens-Hadersleben.

[1]) Neustadt-Oldenburg i. H. für Rechnung der Kreis-Oldenburger Eisenbahn-Gesellschaft.

183. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlooſung von Schuldverſchreibungen der vierprocentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 ſind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooſten Nummern verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverſchreibungen und der nach dem 1. Oktober 1885 fällig werdenden Zinsſcheine nebſt Zinsſcheinanweiſungen bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, Taubenſtraße Nr. 29 hierſelbſt, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausſchluß der Sonn- und Feſttage und der letzten drei Geſchäftstage jeden Monats.

Die Einlöſung geſchieht auch bei den Regierungs-Hauptkaſſen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskaſſe.

Zu dieſem Zwecke können die Schuldverſchreibungen nebſt Zinsſcheinen und Zinsſcheinanweiſungen einer dieſer Kaſſen ſchon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche ſie der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feſtſtellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1885 ab bewirkt.

Mit den verlooſten Schuldverſchreibungen ſind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsſcheine Reihe IX Nr. 7 und 8 nebſt Anweiſungen zur Abhebung der Reihe X und von der Anleihe von 1853 die Zinsſcheine Reihe IX Nr. 2 bis 8 und Anweiſungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsſcheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1885 hört die Verzinſung der verlooſten Schuldverſchreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückſtändigen Schuldverſchreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinſung derſelben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe kann ſich in einen Schriftwechſel mit den Inhabern der Schuldverſchreibungen über die Zahlungsleiſtung nicht einlaſſen.

Formulare zu den Quittungen werden von den ſämmtlichen obengedachten Kaſſen unentgeltlich verabfolgt. Berlin den 13. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

184. Unter Hinweis auf die in Nr. 3 des Armee-Verordnungs-Blattes veröffentlichte Verfügung des Herrn Kriegsminiſters wird der Königlichen Regierung hierdurch mitgetheilt, daß für die Militair-Hufſchmiede bei jedem Kavallerie-Regiment, Feld-Artillerie-Regiment und Train-Bataillon; bei den detachirten Abtheilungen der Feld-Artillerie und bei den Militair-Lehrſchmieden eine Prüfungs-Kommiſſion, beſtehend aus einem Rittmeiſter oder Hauptmann, einem Korps- oder Ober-Roßarzt, wo ſolcher nicht vorhanden, einem Roßarzt bezw. Unter-Roßarzt und aus einem Ober-Fahnenſchmied oder Fahnenſchmied bezw. Vorſchmieder, eingeſetzt iſt.

Die von dieſen Kommiſſionen in nachſtehender Faſſung:

Der . . . . . aus . . . . . geboren den . . ten . . . . . zu . . . . . hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommiſſion die durch das Geſetz vom 15. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeſchlaggewerbes . . . . . beſtanden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Prüfungs-Kommiſſion des (Truppentheils) ..... der (Lehrſchmiede) .....

(Unterſchriften).

ausgeſtellten Zeugniſſe ſollen diejenigen Militairſchmiede, welche die Prüfung beſtanden haben, zum Betriebe des Hufbeſchlaggewerbes nach §. 1 des Geſetzes vom 18ten Juni 1884 ebenſo berechtigen, wie die auf Grund unſerer Verfügung vom 23. Januar cr. von den Civil-Prüfungs-Kommiſſionen reſp. Innungen und Lehrſchmieden ertheilten Zeugniſſe.

Berlin den 4. März 1885.

Der Miniſter für Landwirthſchaft, Domänen und Forſten.
Lucius.

Der Miniſter für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
v. Moeller.

Vorſtehender Erlaß wird bekannt gemacht.

Kaſſel den 17. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

185. Auf Grund Allerhöchſter Ermächtigung vom 17. März 1877 hat der Herr Miniſter des Innern unter dem 11ten d. Mts. genehmigt, daß der landwirthſchaftliche Bezirks-Verein in Mannheim unter Beitritt des badiſchen Rennvereins daſelbſt zu der-

jenigen Ausspielung von Pferden, Rindvieh, Fahr- und Reitrequisiten, landwirthschaftlichen Maschinen ꝛc., welche in Verbindung mit dem am 4. und 5. Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindviehmarkte veranstaltet werden soll, auch in dem südlichen Theile der Provinz Hessen-Nassau, nämlich in den Kreisen: Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Ziegenhain, Kirchhain und Marburg des Regierungsbezirks Kassel und im Regierungsbezirk Wiesbaden Loose vertreiben dürfen. Kassel den 20. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

186. Der gegenwärtig in Steglitz Albrechtstraße 21 a wohnende Lieutenant a. D. O. Brunkow hat den Preis des von ihm herausgegebenen Werkes „die Wohnplätze des Deutschen Reiches" nunmehr auf 50 Mark für die I. Abtheilung (Königreich Preußen), auf 60 Mark für die II. Abtheilung (die übrigen Deutschen Staaten) und auf 100 Mark für beide Abtheilungen zusammen herabgesetzt.

Wir bringen dieses unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Januar d. J. (Amtsblatt vom 3. Januar d. J.) zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel am 14. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

187. Zur Erstattung des von den Grundeigenthümern aufzubringenden einen Drittheiles der durch die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein entstandenen, von der Staatskasse verausgabten Kosten gemäß §. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) soll für das Etatsjahr 1885/86 ein Beischlag von 12 Pfennigen von je einer Mark Grundsteuer erhoben werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Beischlag zugleich mit der nach §. 11 des angeführten Gesetzes auf 3 % desselben bemessenen Hebegebühr eingezogen werden wird.

Kassel am 16. März 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

188. Bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale Juli — September 1884 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt, und können die Nachweisungen daselbst im Zimmer Nr. 9.II des Eisenbahn-Directions-Gebäudes während der Dienststunden eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls darüber anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 11. März 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

189. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft ꝛc. Kassel den 7. März 1885.

Kaiserliche Ober-Postdirection. zur Linde.

190. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Obergude vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 — Einführungs-Gesetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabschrift und Gebäudesteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Katasteramts zu Rotenburg

zur Einsicht der Betheiligten seit Heute offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieses im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen acht Wochen, von

Digitized by Google

demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Rotenburg am 20. Februar 1885.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

191. Nachdem der Königliche Herr Ober-Präsident angeordnet hat, daß die für die Statistik der Armenpflege im Deutschen Reich für das Kalenderjahr 1885 festgestellten Zählkarten A bezüglich derjenigen Personen, welche in den unter ständischer Verwaltung stehenden Landkrankenhäusern und in der Irrenheilanstalt zu Marburg Aufnahme finden, nicht von den einliefernden Ortsarmenverbänden, sondern von der ständischen Verwaltung Namens des Landarmenverbands auszufüllen sind, mache ich die Vorstände sämmtlicher Ortsarmenverbände des Communalbezirks darauf aufmerksam, daß die richtige und erschöpfende Ausfüllung des für die Aufnahme in diese Anstalten vorgeschriebenen Fragebogens A unerläßlich ist und insbesondere darauf gehalten werden muß, daß die Fragen nach den von dem Aufzunehmenden oder seinen Angehörigen bereits erhaltenen Armenunterstützungen und nach dem den Erwerb des Unterstützungs-Wohnsitzes begründenden Aufenthalt desselben, bezw. seiner Eltern nach Ort und Zeit genau angegeben werde. Kassel den 26. Februar 1885.

Der Landes-Director: von Hundelshausen.

Vacanzen.

192. Bewerber um die erledigte dritte Schulstelle in Eckenheim, mit welcher ein Einkommen von 900 Mk. neben freier Wohnung und 90 Mk. Brandentschädigung verbunden ist, werden zur alsbaldigen Einreichung ihrer Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen entweder dahier oder bei dem Herrn Schulinspector Pfarrer Weidemann in Bockenheim aufgefordert.

Hanau am 12. März 1885.

Der Königliche Landrath.

193. Die katholische Schulstelle zu Weiperz, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 780 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wird durch die Versetzung des seitherigen Stelleninhabers mit dem 1. April cr. vacant. Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Curatus Orth zu Sannerz, oder den Unterzeichneten binnen 4 Wochen einreichen.

Schlüchtern den 20. März 1885.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Falkenthal, Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Marburg, Dr. Bormann ist die erbetene Entlassung aus dem Preußischen Staatsdienst ertheilt worden.

Von der Königlichen Generalkommission zu Kassel ist vom 1. April d. J. ab in Wolfhagen eine Spezialkommission neu errichtet und ist deren Verwaltung dem bisher beim Collegium der Königlichen Generalkommission beschäftigten Regierungs-Assessor Funck übertragen. Der Geschäftsbezirk der gedachten Spezialkommission erstreckt sich im allgemeinen auf den Kreis Wolfhagen.

Versetzt: der Landgerichtsdirektor Boysen in Verden an das Landgericht in Hanau,

der Amtsgerichtsrath Hofmann in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Fulda,

der Gerichtsassessor Lahmeyer in Kiel in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kassel,

der Gerichtsvollzieher Röhre in Salmünster an das Amtsgericht in Marburg.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Oetker in Kassel der Karakter als Geheimer Justizrath.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Walther in Homberg,

der Gefangenaufseher Bernhardt in Kassel.

Ernannt: der Rechtskandidat Scheuermann zum Referendar,

der Militäranwärter Kügler zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Hanau.

Ausgeschieden: der Referendar Freiherr von Rotenhan behufs Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung.

Der practische Arzt Dr. H. Ph. Kuterim hat sich in Kassel niedergelassen.

Der Ober-Postkassenbuchhalter Weßberge ist von Kassel nach Trier versetzt.

Der Vollziehungsbeamte Müller bei der Königlichen Steuerkasse I zu Fulda ist vom 1. April c. ab pensionirt.

Der Vollziehungsbeamte Wasmuth bei der Königlichen Steuerkasse zu Hünfeld ist vom 1. April d. J. ab pensionirt.

Der frühere Vicefeldwebel Johann Gustav Henkel vom 1. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeich

der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverw
zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1885 gekündigt
vom Jahre 1850, 185

I. Staatsanleihe vom

22. Verloosu

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 7 und 8 nebst Am

Lit. **A.** zu **100**

№ 1058. 1061. 1065. 1068. 1070. 1071. 1076. 1078. 1141. 114
2925. 2934 bis 2936. 2942. 2944. 2945. 2951. 2958.

Lit. A. zu 1000 Rthlr
» B. » 500 »
» C. » 200 »
» D. » 100 »

Lit. A. zu 1000 Rthlr
» B. » 500 »
» C. » 200 »
» D. » 100 »

Lit. A. zu 1000 Rthlr
» B. » 500 »
» C. » 200 »
» D. » 100 »

Lit. D. zu 100 Rthlr

Lit. A. zu 1000 Rthlr
» B. » 500 »
» C. » 200 »
» D. » 100 »

Lit. B. zu 500 Rthlr
» C. » 200 »
» D. » 100 »

Lit. B. zu 500 Rthlr
» C. » 200

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

...kündigt zum 1. Oktober 1883.
VIII Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe IX.

2581. 855. 945. 3161. 65. 217.

...gekündigt zum 1. April 1884.
VIII Nr. 7/8 und Anweisungen zur Reihe IX.

200. 4. 728. 3458.

...kündigt zum 1. Oktober 1884.
VIII Nr. 8 und Anweisungen zur Reihe IX.

2524. 609. 3049.

...81.
...verschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. September 1884.)
...en 13. März 1885.

...waltung der Staatsschulden.
Sydow.

Digitized by Google

17. Verlooſung; gekündigt zum 1. Oktober 1883.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe IX Nr. 3/8 und Anweiſungen zur Reihe X.

№ 3212. 21. 24.

№ 682. 84. 85. 734. 923. 25. 2794. 899. 903. 3056. 57. 61. 686. 746. 4781. 802. 5616. 6669. 781. 937. 57. 59. 8291. 356. 10712.

№ 2879. 83. 88. 90. 91. 992. 94. 97. 3020. 35 bis 37. 52. 63. 4649. 50. 53. 62. 701. 29. 5609. 913. 62. 68. 7929. 8021. 14163. 75. 79. 91. 246. 54. 68. 692. 800. 9. 18. 15163. 200. 9. 11. 22. 42. 45. 49. 17069 bis 83. 88. 91. 95. 99. 107. 69. 77. 266. 67. 71. 73 bis 75. 79. 91. 92. 18000. 9. 11. 23. 25. 36. 38 bis 40. 48. 50. 51. 55. 57.

№ 10778. 80. 91. 804. 15. 20. 23. 46. 47. 56. 65. 76. 94. 918. 39. 11495. 502. 24. 30. 660. 70. 71. 80. 705. 18. 39. 41. 43. 44. 50. 14266. 72. 98. 310. 12. 17. 26. 33. 37. 46. 48. 49. 54. 58. 83. 92. 95. 403. 4. 12.

18. Verlooſung; gekündigt zum 1. April 1884.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe IX Nr. 4/8 und Anweiſungen zur Reihe X.

№ 2672.

№ 430. 31. 47. 48. 50. 62. 73. 502. 678. 3506. 40. 5049. 50. 257 bis 59. 377. 6123. 7178. 79. 82 bis 84. 224. 364. 88. 421. 25. 9289. 424. 10514. 29. 36. 46. 889 bis 91. 906. 7. 34.

№ 769. 70. 79. 826. 42. 1201. 3. 9. 12. 13. 15. 61. 5375. 87. 401. 11. 13. 29. 30. 43. 52. 58. 7595. 603. 7. 10. 19. 39. 85. 702. 11. 40. 52. 10327. 28. 11340. 43. 71. 402. 12693. 94. 701. 23. 34. 35. 42. 51. 60. 14276. 96. 97. 327. 41. 44. 51. 52. 55. 57. 16827. 45. 57. 70. 75. 83. 86. 903. 11. 18827. 31. 34. 40. 44 bis 46. 49. 56. 71. 940. 61. 75. 95. 19027.

№ 2. 6. 11. 22. 24. 52. 58. 59. 66. 67. 78. 87. 91. 93. 107. 47. 16950. 59. 75. 93. 97. 17013. 19. 20. 22. 38. 42.

19. Verlooſung; gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe IX Nr. 5/8 und Anweiſungen zur Reihe X.

№ 2418.

№ 749. 53. 63. 65. 1853. 2636. 64. 68. 87. 88. 91. 92. 94. 4425 bis 28. 41. 42. 44. 70. 94. 97. 5900. 6220. 7038. 41. 49. 50. 52. 53. 84. 729. 35. 47. 8613. 15. 91. 9104. 824. 62. 92. 94. 10938. 50. 11004. 905.

№ 439. 52. 56. 70. 83. 521. 5462. 90. 508. 10. 22. 6658. 76. 77. 83. 86. 90. 722. 7769. 87. 807. 8. 31. 8147. 52. 59. 67. 69. 70. 72. 99. 200. 21. 946. 53. 64. 72. 73. 9166. 82. 92. 240. 43. 65. 66. 890. 12022. 30. 955. 68. 92. 96. 13017. 32 bis 34. 51. 53. 191. 92. 214. 26. 29. 33. 62. 14377. 80. 408. 9. 34. 36. 37. 40. 43. 52. 65. 70. 15922. 49. 51. 95. 99. 16014. 24. 949. 58. 71 bis 73. 93. 17001. 7. 21. 35. 39. 54. 64 bis 68. 19382 bis 84. 91. 93. 408. 9. 12. 26. 41 bis 43. 51. 929. 30. 32. 33. 36. 20003. 5. 6.

№ 720. 22. 40. 41. 46. 47. 59. 60. 64. 65. 78. 79. 88. 90. 803. 5. 14 bis 16. 22 bis 24. 35. 7336. 8377 bis 79. 88. 11781. 814. 21. 25. 26. 30. 34. 36. 43. 45 bis 48. 64. 71. 74. 84. 87. 902. 11 bis 13. 14786. 93. 95. 828. 29. 33. 35. 37. 62. 71. 75. 78. 81. 93. 904. 7. 19. 21. 26. 30. 40. 42. 44. 46.

(Die hier in der 20. Verlooſung gezogenen Schuldverſchreibungen ſiehe das Verzeichniß vom 16. September 1884.)

III. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

3. Verlooſung; gekündigt zum 1. Oktober 1881.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe VIII Nr. 2/8 und Anweiſung zur Reihe IX.

№ 1985.

4. Verlooſung; gekündigt zum 1. April 1882.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe VIII Nr. 3/8 und Anweiſungen zur Reihe IX.

№ 958.

№ 595. 1673. 74. 846. 59. 2296. 664. 3197.

№ 2396. 3388. 89. 405. 8.

№ 31. 269. 314. 15. 22. 25. 4815. 21. 27. 40. 49. 50.

5. Verlooſung; gekündigt zum 1. Oktober 1882.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe VIII Nr. 4/8 und Anweiſungen zur Reihe IX.

№ 504. 622. 1560. 2022. 3158.

№ 1325. 33. 42. 43. 3261.

№ 4607. 29.

6. Verlooſung; gekündigt zum 1. April 1883.

Abzuliefern mit Zinsſcheinen Reihe VIII Nr. 5/8 und Anweiſungen zur Reihe IX.

№ 229. 1270. 2200. 3. 685. 97. 3339. 41. 59. 61.

№ 2712. 13. 31. 33.

№ 4107. 924. 24. 27. 45. 67. 68.

Amtsblatt

er Königlichen Regierung zu Kassel.

. 15. Ausgegeben Mittwoch den 1. April. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche 20. März 1885 ab in Berlin zur Ausgabe ge-te, enthält unter

Nr. 1591 das Gesetz, betreffend die Feststellung Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1885/86. 16. März 1885; unter

Nr. 1592 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer he für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, Marine und der Reichs-Eisenbahnen. Vom 16ten z 1885; und unter

Nr. 1593 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz n den verbrecherischen und gemeingefährlichen Ge-ch von Sprengstoffen. Vom 13. März 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche 21. März 1885 ab in Berlin zur Ausgabe ge-te, enthält unter

Nr. 9038 das Gesetz, betreffend die Vertretung des us in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justiz-waltung. Vom 14. März 1885.

anntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

4. Das von der Königlich bayerischen Regierung Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Regensburg unter dem 28. Dezember 1884 erlassene rbot der Druckschrift:

„Historische Studie. Jesus von Nazareth" von Georg Lommel, Nürnberg 1883, Verlag von Woerlein u. Comp. 9. Auflage,

durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heu-en Tage aufgehoben worden.

Berlin den 23. März 1885.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

5. Auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes gegen gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie 21. Oktober 1878 ist heute durch die unterzeichnete des-Polizeibehörde der „Fachverein vereinigter erufszweige" zu Limmer verboten.

Hannover den 16. März 1885.

Königliche Landdrostei. von Jacobi.

6. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen nntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, rlegers und Verfassers erschienene,

„Arbeiter"

überschriebene Flugblatt, welches mit den Worten beginnt:

„Als durch die Verhandlungsberichte über das Niederwaldattentat"

und schließt

„Niemand gezwungen werden",

nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg den 21. März 1885.

Die Polizeibehörde: Senator Kunhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

197. I. Durch das Gesetz vom 4. März 1885 (G. S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, ist den Inhabern von Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Befugniß ertheit worden, die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch nachzusuchen. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. d. Mts. — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 58 — können die desfallsigen Anträge schon vom 1. April d. J. ab an uns oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbüreau befördert.

Zu den Anträgen und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der Schuldverschreibungen sind dieselben Formulare zu benutzen, welche nach Seite 6 der von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" (Verlag von J. Guttentag [D. Collin] Berlin und Leipzig, 1884) bei Einlieferung 4prozentiger Konsols zu verwenden sind und bei den dort bezeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt werden. Wer 4½prozentige und 4prozentige Konsols zur gleichzeitigen Eintragung des Gesammtbetrages auf Ein Konto einreicht, wolle sich zur Erleichterung der Uebersicht für jede dieser beiden Arten eines besonderen Formulars bedienen.

Jeder 4½prozentigen Schuldverschreibung ist der am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV Nr. 8) und die Anweisung zur Abhebung der Reihe V beizufügen. Fehlt der Zinsschein, so muß dessen Nennwerth baar eingezahlt werden. Der am 1. Oktober 1885 fällige Zinsschein ist zurückzubehalten. Die Anträge sind, auch wenn sie mit den Effecten und Verzeichnissen bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, an uns zu

adressiren. Sie sind neben unserer Adresse mit dem Zusatz zu versehen:

„Durch Vermittelung der Königlichen .... Hauptkasse in N. N."

und im Kassenlokal abzugeben. Die Kasse stellt über die Ablieferung sofort den Empfangschein aus und befördert die Anträge an uns, ohne daß dem Antragsteller dadurch Kosten entstehen. Anträge und Effekten, welche mit der Post gesendet werden, sind direkt an die „Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbüreau) in Berlin S. W., Oranienstraße 94 — frei" zu befördern.

Nach dem 31. März 1886 werden derartige Anträge nicht mehr zugelassen.

II. Die Zinsen der nach dem Gesetz vom 4ten März 1885 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Kapitalien werden, wie bisher die Zinsen der Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, in den April- und Oktober-Terminen berichtigt. Die Berichtigung kann erfolgen:

1) durch Zusendung mittels der Post Seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 18ten März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober; — oder
2) bei einer der nachstehend angegebenen Königlichen Kassen:
   a. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin — W. Taubenstraße 29 — vom 18. März und 17. September ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,
   b. bei den Regierungs-Hauptkassen vom 24sten März und 24. September ab,
   c. bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen u. s. w.) vom 1sten April und 1. Oktober ab.

Zu den gleichen Terminen werden fortan die Zinsen derjenigen Buchforderungen gezahlt werden, welche in Folge Einlieferung von Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingetragen worden sind, sofern den Letzteren Zinsscheine für den April- und Oktober-Termin beigefügt waren. Es wird dies bei den seit Beginn des Jahres 1885 neu ausgefertigten Schuldverschreibungen dieser Anleihe der Fall sein.

Im Staatsschuldbuch werden demgemäß künftig in der Spalte 4, welche den zum Zinsempfang Berechtigten den Betrag der Zinsen und den Zahlungsweg für dieselben angiebt, auch die Fälligkeitstermine (Januar-Juli, April-Oktober) ausdrücklich angegeben werden.

Der Nachtrag, welchen in Folge Eintritts dieser Vermehrung der Zinszahlungstermine für die Buchschulden der Herr Finanzminister unterm 6. d. Mts. zu den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 154 — erlassen hat, wird unter A. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

III. Die Besitzer 4- und 4½prozentiger Preußischer Konsols, welche sich über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs näher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf die oben erwähnten „Amtlichen Nachrichten", welche durch jede Buchhandlung für 25 Pf., per Post franko für 30 Pf., zu beziehen sind. Zweck der Einrichtung ist, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger dadurch in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt werden, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen.

Berlin den 16. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Merleker. Rüdorff. Liba.
Mücke. v. Cuny.

A.

Nachtrag

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120).

Mit dem Zeitpunkte der Verausgabung solcher Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, deren Zinsscheine am 1. April und 1. Oktober fällig werden, treten in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120), folgende Aenderungen ein:

1) An die Stelle des Schlußsatzes im Art. 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen, wonach den in den Monaten Juni oder Dezember eingereichten Schuldverschreibungen der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen ist, tritt nachfolgende Bestimmung:

„Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen."

Demgemäß wird der Vermerk zu dem Nummern-Verzeichniß (vergl. die folgende Bestimmung unter 2) gleichfalls abgeändert.

2) In dem, dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld nach Art. 2 Nr. 6 beizufügenden Verzeichniß (Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen) sind die Schuldverschreibungen fortan nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar-Juli, April-Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.

3) Nach Art. 3 der Ausführungsbestimmungen müssen bei Theilübertragungen und Theillöschungen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein. Dies gilt künftig für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu

verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Berlin den 6. März 1885.

Der Finanz-Minister. v. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

198. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2ten d. Mts. dem Pferdemarkt-Vereine zu Darmstadt zu gestatten geruht, in den mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung im Frühjahr und Herbst d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkt-Lotterien auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Frankfurt a/M. und Hanau (Provinz Hessen-Nassau), Loose zu vertreiben. Kassel den 24. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

199. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus dem Gemeindeverbande von Schemmern, Kreises Eschwege, angekauften Grundstücke: Karte I. Parzelle Nr. 401/22, 412/21, 413/21, 414/21, mit 2,0399 ha aus dem Gemeindeverbande von Schemmern ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Stölzingen, Kreises Eschwege, einverleibt werden.

Kassel am 17. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

200. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die nachbezeichneten, im Kreise Ziegenhain belegenen Grundstücke und zwar:

a) das Grundstück Karte 12. Nr. 10/4, mit 1,3162 ha aus dem Verbande des forstfiskalischen Gutsbezirks Oberförsterei Oberaula ausgeschieden und dem Gemeindebezirke von Weißenborn einverleibt und

b) die Grundstücke Karte 1. Nr. 43, 44, 45, 46, mit überhaupt 1,3162 ha aus dem Gemeindeverbande von Görzhain ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Oberaula einverleibt werden.

Kassel am 19. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

201. Der Provinzialrabbine a. D. Dr. Adler hierselbst ist von den Geschäften eines Mitgliedes des Provinzialvorsteheramtes entbunden und dem Mitgliede des Vorsteheramtes Moritz Büding der Vorsitz bei demselben bis auf Weiteres übertragen worden.

Kassel am 20. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

202. Der Provinzialrabbine Dr. Koref, der Kreisvorsteher, Kaufmann Michael Fürth und der Banquier Wolff Stern, sämmtlich in Hanau, sind zu Mitgliedern des israelitischen Provinzialvorsteheramtes in Hanau bestellt worden.

Kassel den 24. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

203. Mit dem 1. April d. J. wird in Frankfurt a/M., und zwar im Börsengebäude am Börsenplatz, eine der unterzeichneten Direction unterstellte Auskunftsstelle der Königlich Preußischen Staatseisenbahn-Verwaltung in Wirksamkeit treten.

Die Auskunftsstelle hat die Bestimmung, auf Anfragen des Publikums sowohl in örtlichen, mit dem Betriebe der Staatseisenbahn-Verwaltung und der Main-Neckar-Bahn zusammenhängenden Verkehrsverhältnissen, als über Reise- und Transportverhältnisse im Verkehr von und nach den Königlich Preußischen Eisenbahnstationen, sowie den Stationen der Reichseisenbahnen und der Main-Neckar-Bahn in Frankfurt a/M., soweit thunlich aber auch über alle sonstigen auf den genannten Bahnen zurückzulegenden Reisen und zu befördernde Transporte selbst oder durch Vermittelung des Auskunftsbüreaus in Berlin Auskunft unentgeltlich zu ertheilen. Größere Arbeiten, sowie die Eintragung von Tarifsätzen in umfangreiche Tabellen sind ausgeschlossen.

Eine rechtliche Gewährleistung für die ertheilte Auskunft wird mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit der Transportverhältnisse nicht übernommen.

Die Geschäftsstunden sind bis auf Weiteres auf die Zeit von 9 Uhr bis ½1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Frankfurt a/M. den 24. März 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

204. Zu dem vom 1. April 1883 ab gültigen Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover einerseits und Braunschweigischen Stationen andererseits tritt mit Gültigkeit vom 1. April cr. ein neuer Tarif-Nachtrag 6 in Kraft, welcher u. A. neue resp. anderweite ermäßigte Tarifsätze für den Verkehr mit Mandern, Oberthal und Hanau (Nordbahnhof), Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, sowie neue Ausnahmesätze für Blei in Blöcken ꝛc. von Oker nach den Nordseehäfen zum Export, enthält.

Der Nachtrag ist durch die Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 20. März 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

205. Am 1. April cr. tritt der Nachtrag 1 zum Ausnahme-Tarif vom 1. October 1884 für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. in Einzelsendungen von rheinisch-westfälischen nach diesseitigen Stationen (Ergänzungen und Berichtigungen enthaltend) in Kraft.

Der Nachtrag liegt bei unsern Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 26. März 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

206. Nachdem eine neue steueramtliche Vermessung für die Gemarkung Obergude vollendet, und Seitens der Katasterbehörde dem Grundbuchamt davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38

— Einführungs-Geſetz vom 29. Mai 1873 — öffentlich bekannt gemacht, daß

1) die Flurbuchsabſchrift und Gebäudeſteuerrolle in dem Lokal des unterzeichneten Grundbuchamts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des Königlichen Kataſteramts zu Rotenburg

zur Einſicht der Betheiligten ſeit Heute offengelegt ſind.

Die Einſichtnahme kann täglich — Sonn- und Feſttage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebniſſe der Vermeſſung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundſtücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dieſes im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Anſprüche zu verlangen.

Dieſes muß jedoch binnen acht Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem dieſe Bekanntmachung zum erſten Mal im Amtsblatt erſcheint, geſchehen. Nach Ablauf dieſer Friſt beſtimmen ſich die Grenzen der Grundſtücke, ſoweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt ſind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermeſſung.

Rotenburg am 20. Februar 1885.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

207. Die Intereſſenten der Heſſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt ſetze ich andurch in Kenntniß, daß nach Beſchluß des Communal-Landtags vom 19. November 1884 die Brandſteuer pro 1885 auf 1 Mark 60 Pf. pro 1000 Mark des Umlagekapitals feſtgeſetzt worden iſt.

Der Landes-Director: von Hundelshauſen.

Vacanzen.

208. Die erſte Lehrerſtelle zu Wirtheim, mit der ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden iſt, kommt durch die Verſetzung des ſeitherigen Inhabers vom 16. April d. J. ab zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieſe Stelle wollen ihre Meldungsgeſuche innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Königlichen Lokalſchulinſpector, Herrn Pfarrer Henkel zu Wirtheim einreichen.

Orb am 19. März 1885.

Der Königliche Bezirksamtmann. Rommel.

209. Bewerber um die erledigte israelitiſche Lehrer- und Vorſänger-Stelle zu Falkenberg, Kreiſes Homberg, mit welcher ein jährliches ſtändiges Einkommen von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entſchädigung und freie Wohnung verbunden iſt, werden aufgefordert, ihre Meldungsgeſuche nebſt Zeugniſſen bis zum 1ſten April d. J. hierher einzuſenden.

Kaſſel am 23. März 1885.

Vorſteheramt der Israeliten.

Perſonal-Chronik.

Dem Director der Königlichen Zeichen-Akademie zu Hanau Hansmann iſt der Profeſſortitel verliehen worden.

Dem Provinzial-Schulrathe Kretſchel hierſelbſt iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung zum 1. April d. J. mit Penſion unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath und mit der Beſtimmung ertheilt worden, daß derſelbe fernerweit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierſelbſt als Ehrenmitglied angehören ſoll.

Des Königs Majeſtät haben geruht, dem Landrathe Freiherrn von Broich zu Hanau die Anlegung des demſelben verliehenen Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Stanislaus-Ordens 2r Claſſe zu geſtatten.

Dem praktiſchen Arzt Dr. med. Moritz Hartmann zu Hanau iſt die Anlegung des von Seiner Majeſtät dem Könige von Dänemark ihm verliehenen Ritterkreuzes des Danebrog-Ordens in Gnaden geſtattet worden.

Der kommiſſariſche Steuerempfänger, Hauptmann a. D. Locher zu Steinau iſt definitiv zum Königlichen Rentmeiſter ernannt worden.

In den Ruheſtand verſetzt: die Stationsvorſteher 2r Claſſe Bender zu Wilhelmshöhe und Bierſack zu Nieder-Wöllſtadt.

In gleicher Eigenſchaft verſetzt: die Stationsvorſteher 2r Claſſe Wille von Guntershauſen nach Wilhelmshöhe und Diercking von Buchholz nach Guntershauſen.

Der Stadtkämmerer Fiſcher zu Rauſchenberg iſt zum Stellvertreter des daſigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des ſeitherigen Vicebürgermeiſters Johannes Schweitzer zu Bettenhauſen verſieht der jetzige Vicebürgermeiſter Louis Nadler daſelbſt die Geſchäfte des Stellvertreters des daſigen Standesbeamten.

Der ſeitherige Vollziehungsbeamte Carl Friedrich Guſtav Leber iſt vom 1. April cr. ab zum Aufſeher bei der Königlichen Strafanſtalt zu Ziegenhain ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26 und das Schulverordnungsblatt Nr. 2.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kaſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel.

2. Ausgegeben Mittwoch den 1. April 1885.

Bekanntmachungen.

Nachfolgende Uebersicht über die hinsichtlich des ...tigen Regierungsbezirkes höheren Orts festgestellten ...ne für Prüfungen und Kurse bringen wir ...t zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, ...ur die Tage des Beginns der Prüfungen ꝛc. ...den sind:

Prüfung für Lehrer an Mittelschulen am 5. Juni und am 4. Dezember in Kassel.

Rektoratsprüfung am 11. Juni und am 10. Dezember in Kassel.

Prüfung für Lehrer an Taubstummenanstalten in Homberg am 15. September.

Für die 2. (praktische) Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrerseminar in Schlüchtern am 19. Mai c.; die nähere Bestimmung für die Herbsttermine in Homberg und in Fulda bleibt noch vorbehalten.

Die diesjährige Abgangsprüfung an der städtischen ...erinnenbildungsanstalt in Kassel sowie die Schul...eherinnenprüfung (ebendaselbst) hat bereits zum ...sse des Jahreskursus am 23sten bezw. 26. März ...efunden.

Für die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltende ...rnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag 26. Februar anberaumt; die Turnlehrerinnen...ngen sollen ebendaselbst in den Monaten Mai ... November stattfinden und wegen der Prüfungstage ...dere Bekanntmachungen erlassen werden.

Die diesjährige Prüfung für Zeichenlehrerinnen ... mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen hat ...eits am 23. März in Berlin stattgefunden.

Der nächste Kursus in der Königlichen Turnlehrer...ungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October ...ffnet werden. Für die Eröffnung des nächsten ...rsus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher ... Gebäude der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt ... Berlin (Friedrichsstraße 229) abgehalten werden ...rd, ist Termin auf den 8. April d. J. anberaumt ...rden.

Außerdem dient zur Nachricht, daß in diesem Jahre und zwar in der Herbstferienzeit (Ende August bis Ende September) wiederum ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer an der Landwirthschaftsschule zu Weilburg stattfinden wird, worüber die ausführliche Bekanntmachung nebst Prospekt und Bedingungen im Amtsblatt bereits veröffentlicht ist.

Auch ist für dieses Jahr wieder ein Turnkursus an einem diesseitigen Lehrerseminar für Volksschullehrer in Aussicht genommen, bezüglich dessen seiner Zeit ebensowohl der Termin veröffentlicht wird, wie bezüglich der in diesem Jahre noch ausstehenden ersten Lehrerprüfungen (zugleich Seminar-Abgangsprüfungen in Homberg [Nebenseminar] und Schlüchtern); im Hauptseminar in Homberg und in Fulda sind dieselben zum Schlusse des Jahrkursus bereits abgehalten worden.

Nachfolgende ältere Verfügungen finden wir uns veranlaßt, hiermit in Erinnerung zu bringen:

8. Die praktischen Bestrebungen für das leibliche Wohl und die Gesundheitspflege der Schuljugend, auf welche wir bereits in Nr. 4 d. Bl. de 1884 pos. 23 (Ministerialerlaß über die Ferienkolonien), sowie bezüglich der Speisung armer Schulkinder in Nr. 3 d. Bl. de 1883 durch unsere Verfügung vom 9. Juni 1883 B. 7023 aufmerksam machten, haben für Kassel seit Neujahr d. J. eine bedeutsame Erweiterung erfahren. Das hiesige Comité für Ferienkolonien (vergl. Schulverordnungsblatt Nr. 4 des vorigen Jahrgangs) hat in Verbindung mit dem hiesigen Comité der Suppenanstalt auf gemeinsame Kosten von Neujahr ab die Speisung armer hiesiger Schulkinder mit warmer, kräftiger Mittagskost in's Werk gesetzt. In den ersten 5 Wochen dieser Liebesthätigkeit wurden, und zwar in der ersten Woche 1765, in der 2ten 2197, in der 3ten 2267, in der 4ten 2483, in der 5ten 2397, im Ganzen 11,109 theils ganze, theils halbe Portionen (à 4 bezw. 2 Pf.) Mittags vertheilt, und bis jetzt nahmen fortwährend zwischen 350—400 Schulkinder beiderlei Geschlechts an den im Saale der Knabenfreischule stattfindenden Mittagsmahlzeiten Theil, die bis zum Schlusse des Wintersemesters also bis Ende März fortdauerten. Die zahlreiche Betheiligung spricht am besten für das Bedürfniß, und das gute Aussehen der Kinder zeugte schon wenige Wochen nach dem Beginn der regelmäßigen Speisung (im Vergleich zu dem früheren) von dem trefflichen auch ärztlicherseits anerkannten Erfolg.

Auch ist dafür Sorge getragen, daß Kinder, welche einen weiten Schulweg haben, während der schulfreien Mittagsstunden unter Aufsicht in der Schule bleiben können, womit zugleich in einer für die hiesigen lokalen Bedürfnisse vorläufig ausreichenden Weise die Ziele der s. g. „Knabenhorte“ verfolgt werden. Es werden diese Erweisungen praktischen Christenthums auf dem Schulgebiete hiermit für weitere Kreise zur Nachahmung empfohlen.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Behörden.

9. Es ist in einer öffentlichen Volksschule des diesseitigen Bezirks vorgekommen, daß, nachdem ein öfters von epileptischen Zufällen während der Unterrichtsstunden befallenes Kind eine Zeit lang die Schule besucht hatte, eine epidemische Erkrankung an epileptischen Convulsionen unter der betreffenden Schuljugend auftrat, und daß die Zahl der Erkrankten schließlich die Ziffer 20 überstieg. Da anzunehmen steht, daß durch den wiederholten Eindruck jener Krankheitsanfälle auf nervös reizbare Kinder die Weiterverbreitung der konvulsivischen Zustände herbeigeführt ist, so finden wir uns veranlaßt, die Bestimmung unseres durch das Amtsblatt veröffentlichten Erlasses vom 4. August 1876, betreffend „die Gefahren, welche beim Herrschen ansteckender Krankheiten der Schulbesuch für die Schulkinder im Gefolge hat" auch auf die oben bezeichnete Krankheitserscheinung auszudehnen. Es wird deshalb in Gemäßheit der pos. 1 des angezogenen Erlasses insbesondere auch ein Schulkind, welches in der Schule wiederholte epileptische Zufälle erleidet, bis zu seiner vollständigen Wiederherstellung von der öffentlichen Schule fern zu halten sein; bei längerer Dauer des Leidens ist für die Privatunterweisung des betreffenden Kindes geeignete Fürsorge zu treffen. Kassel den 4. September 1877.

Königliche Regierung.

An die Königlichen Kreislandräthe, sowie an die Königlichen Bezirksamtmänner des Regierungs-Bezirks und an die Stadtschuldeputationen dahier, in Bockenheim, Eschwege, Gelnhausen, Hersfeld, Marburg, Melsungen, Schmalkalden, bezw. an die Königlichen Stadtschulvorstände in Hanau und Homberg.

In Abschrift zur Kenntnißnahme.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Ober-, Kreis- (Districts-) Schulinspectoren. (J. B. Nr. 9726.)

10. Auf den Bericht vom 9ten v. M. Nr. 2170 erwidern wir Ew. ꝛc., daß wir es nicht für zweckmäßig erachten, für die nach Nr. 10 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 von den Lehrern zu führende Schulchronik ein für alle Schulen gleichmäßig anzuwendendes Schema festzustellen, daß vielmehr bezüglich des in die Chronik aufzunehmenden Stoffes je nach den örtlichen Verhältnissen einerseits und der Neigung und Begabung des Lehrers andererseits eine freiere Bewegung zu gestatten sein wird. Es wird daher genügen, die Hauptgesichtspunkte anzudeuten, nach denen die Schulchronik zu führen ist.

Zunächst ist es zur Beförderung des Interesses für die Heimathskunde wünschenswerth, daß nicht nur die, die Schule, sondern auch die, den Ort und die Gemeinde betreffenden wichtigeren Ereignisse in die Chronik eingetragen und wo darüber Nachrichten zu ermitteln sind, über die frühere Geschichte des Orts, also über seine Gründung, seine Weiterentwickelung, seine Berührung von wichtigeren geschichtlichen Begebenheiten über besondere Verdienste einzelner Personen und die Gemeinde, über wichtigere Ereignisse und dergl. berichtet wird.

In Betreff der Ortsschule werden die Aufzeichnungen gleichfalls auf die früheren Verhältnisse, soweit dieselben zu ermitteln sind, zurückzugehen und sich über Gründung der Schule und deren früheren Zustand, sowie ihre Weiterentwickelung in Bezug auf die äußere Einrichtung und den inneren Betrieb, über Schülerzahl und Schulbesuch, Wechsel der Lehrer und Schulinspectoren, Veränderungen in der Dotation der Stelle, bauliche Veränderungen, gefeierte Schulfeste, Schulprüfungen, Revisionen und dergleichen zu verbreiten haben.

Ew. ꝛc., wollen hiernach die Lehrer Ihres Aufsichtskreises in geeigneten Fällen mit Anweisung versehen und darauf halten, daß die Schulchronik bei allen Schulen (wo mehrere Lehrer vorhanden sind, von dem ersten Lehrer) geführt werde. Bei den Schulvisitationen haben Sie von der Schulchronik Einsicht zu nehmen und über die Führung derselben in dem Visitationsberichte kurz das Geeignete zu bemerken.

Noch bemerken wir, daß da, wo etwa die Schulchronik erst neu anzulegen ist, durch das Sammeln von älteren Nachrichten die Eintragung der laufenden nicht aufgehalten werden darf.

An den Königlichen Kreisschulinspector ..... in N.

Abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung.

Kassel den 9. Januar 1878.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die übrigen Herrn Ober- (Kreis-, Districts-) Schulinspectoren des Regierungs-Bezirks. (B. 13573.)

11. Es ist von unseren Departementsschulräthen bei ihren Revisionen in vielen Fällen die Wahrnehmung gemacht worden, daß die für das praktische Leben jetzt so überaus wichtige Decimalbruchrechnung nicht die gebührende Berücksichtigung im Unterrichtsbetrieb findet und oft erst am Schlusse des letzten Schuljahres, nach Absolvirung der gemeinen Brüche, zur Behandlung kommt, wobei eine Festigkeit in den betreffenden Operationen nicht erzielt werden kann. Wir müssen vielmehr erwarten, daß das Schreiben von Decimalbrüchen und die Fertigkeit der decimalen Schreibung von Münzen, Maßen und Gewichten (6,05 M. ꝛc.) vor Beginn der eigentlichen gemeinen Bruchrechnung bereits auf der Mittelstufe eingeübt wird, was durchaus keine Schwierigkeit bietet, wenn das Schulkind den Werth der Stelle im Ziffernsystem an den ganzen Zahlen kennen gelernt hat und den allgemeinen Grundsatz, daß von links nach rechts die Zahl immer das Zehnfache an Werth verliert, auf die wie ganze Zahlen anzuschauenden Decimalbrüche zu übertragen angeleitet worden ist.

Auf solche Weise ist die Decimalbruchrechnung vor der Behandlung der gemeinen Brüche in passender Weise vorzubereiten. Wenn wir auch die von neueren Pädagogen empfohlene Methode, die Decimalbrüche überhaupt vor den gemeinen Brüchen vorausgehen zu lassen, schon mit Rücksicht auf die gewohnte Lehrweise der älteren Lehrer nicht unbedingt zur Durchführung empfehlen können, so erwarten wir doch mit Bestimmtheit, abgesehen von der oben bezeichneten frühzeitigen Vorbereitung der Decimalbrüche auf der Mittelstufe, daß auch auf der Oberstufe die Operationen mit vielstelligen, für das praktische Leben bedeutungslosen gemeinen Brüchen nicht auf Kosten der leider in den

Digitized by Google

Schulen noch so vielfach vernachlässigten Decimalbrüche betrieben werden. Hiernach sind durch die Königlichen Lokalschulinspektoren die Lehrer mit der erforderlichen Weisung zu versehen und die resp. Vermerke in den Lehrplänen, resp. Pensenvertheilungen zu machen.*)

Kassel den 16. September 1882.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herrn Ober- (bezw. Kreis- und Bezirks-) Schulinspektoren des Regierungs-Bezirks. (J. B. Nr. 9835.)

12. Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß diesseitige Elementarlehrer, welche in einen städtischen Schuldienst des hiesigen Bezirkes übergegangen sind bezw. eine darüber lautende von uns bestätigte Vocations-Urkunde einer Stadtschuldeputation empfangen haben, bei uns um förmliche Entlassung aus ihrem seitherigen Schuldienste nachsuchten. Indem wir bemerken, daß förmliche Entlassungs-Urkunden nur in denjenigen Fällen, wo der Betreffende aus unserem Ressort ausscheidet, ausgefertigt werden, während in den übrigen Fällen die von hier aus nach erfolgter Bestätigung des Betreffenden stets ex officio erfolgende Benachrichtigung des resp. Schulvorstandes von der eingetretenen Vacanz vollständig genügt, veranlassen wir Ew. Hochwohlgeboren ꝛc., die Schulvorstände bezw. Lehrer des Kreises (Bezirks) hiernach mit Weisung zu versehen.

Kassel den 27. Juli 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herren Landräthe und Bezirksamtmänner des Regierungsbezirks. (J. B. Nr. 9069.)

13. Durch eine an die Königlichen Landräthe unsers Bezirks unter dem 12. Januar v. J. B. 169 erlassene Verfügung haben wir bis auf Weiteres die Heranziehung von Lehrern in Landgemeinden zur Versehung des Amtes von Fleischbeschauern für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen unter dem Vorbehalte gestattet, daß der Schuldienst durch die bezüglichen Geschäfte nicht leide und dieselben daher nur außerhalb der Unterrichtszeit vorgenommen werden dürfen.

Nachdem durch die Polizei-Verordnung vom 22sten August v. J. (Amtsblatt Nr. 63.) die früheren bezüglich der Untersuchung des Schweinefleisches erlassenen Verordnungen dahin erweitert worden sind, daß ein Jeder, welcher ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, verpflichtet ist, dasselbe von dem dazu bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen, liegt die Besorgniß nahe, daß bei der hierdurch entstandenen Vermehrung der bezüglichen Geschäfte von den zu Fleischbeschauern bestellten Lehrern die obige beschränkende Bedingung namentlich zur Winterszeit nicht immer innegehalten wird und bei gewissenhafter Beobachtung des für die Untersuchung des Fleisches erlassenen Reglements auch nicht innegehalten werden kann. Wo dieser Fall vorliegen sollte, würden wir uns genöthigt sehen, die den betreffenden Lehrern ertheilte Erlaubniß zurückzuziehen.

Wir veranlassen Ew. Hochwürden ꝛc. deßhalb, nicht nur bei den Schulvisitationen auf diesen Punkt Ihr Augenmerk zu richten und in den einzureichenden Visitationsberichten das Erforderliche zu bemerken, sondern auch, wenn Fälle der beregten Art außerdem zu Ihrer Kenntniß gelangen sollten, uns sofort Anzeige zu machen.

Kassel den 12. Januar 1880.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Ober- (Kreis-, Districts-) Schulinspectoren des Regierungs-Bezirks. (J. B. Nr. 418)

*) Vergleiche Nr. 1 des Sch.-B.-Bl. pro 1883 pos. 2.

Personal-Chronik.

Der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern ist dem Hauptlehrer Heil zu Schmalkalden aus Anlaß seiner Emeritirung, dem Lehrer Cantor Möller zu Helmarshausen aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums und dem Lehrer Scheerer zu Salmünster bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes, sowie das Allgemeine Ehrenzeichen dem Lehrer Schmitt zu Ginseldorf, Kr. Marburg, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums und dem Lehrer Cantor Kühlborn zu Aue, Kr. Eschwege, bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes Allergnädigst verliehen worden.

Der Oberschulinspector, Pfarrer Diedelmeier zu Obernkirchen ist auf sein Nachsuchen von der ihm seither mitübertragenen Oberschulinspection über die Schulen der Classe Rinteln, mit Ausnahme der seiner Oberschulinspection auch fernerhin verbleibenden öffentlichen Volksschulen und Privatschulen in der Stadt Rinteln, entbunden und dem Pfarrer Meyer zu Oldendorf die Oberschulinspection über die Schulen der Classe Rinteln, mit Ausnahme der Stadt Rinteln, bis auf Weiteres übertragen worden.

Die evang. Pfarrer Heldmann zu Ellnhausen, König zu Rockensüß, Kleyensteuber zu Martinhagen, Manger zu Rosenthal, Wiegand zu Germerode und der kath. Pfarrer Walter zu Anzefahr sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihrer Kirchspiele ernannt worden.

Der ev. Pfarrer Schweinsberg zu Treysa und der Rector Röse zu Treysa sind zu Mitgliedern des Stadtschulvorstandes daselbst, der Letztere zugleich zum Lokalschulinspector, bestellt worden.

Die Wahl des Rectors Schaaffs zu Eschwege zum Mitgliede der Stadtschuldeputation zu Eschwege, sowie der Stadtrathsmitglieder Hochstadt und Lapp zu Windecken zu Mitgliedern des Stadtschulvorstandes zu Windecken ist bestätigt worden.

Der seither provisorisch angestellte Rector Klöne zu Carlshafen wurde definitiv zum Rector an der Stadtschule daselbst und der mit Versehung der Rectorstelle an der Stadtschule zu Wolfhagen seither beauftragte Candidat des höheren Schulamts Davin definitiv zum Rector an der Stadtschule in Wolfhagen ernannt.

Die definitive Anstellung des Lehrers Balz zu Schellbach als Lehrer an den städt. Volksschulen zu Hersfeld, sowie die provisorische Anstellung der Lehrer Niehoff zu Nordhausen, Schröder zu Hausen, Schrödter zu Röllshausen, Rosenstock zu Roth-

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

16. Ausgegeben Mittwoch den 8. April. 1885.

...alt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

... Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche ... März 1885 ab in Berlin zur Ausgabe ge... enthält unter

... 9039 die Verordnung, betreffend die Organi... der Verwaltungsbehörden für das Schulwesen ... Disziplinarbehörden für die Lehrer und die ... an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in ...tenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 25sten ... 1885.

...ordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

... Der Herr Minister des Innern hat durch ... vom 9. Januar d. J. dem Comité für den ... Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei Ge... des in der Zeit vom 1. bis 3. Juni d. J. ...ft abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche ...ung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahr...ten, landwirthschaftlichen Geräthen, Kunst- und ...erbs-Gegenständen zu veranstatten und die be... Loose, deren Zahl 50000 à 3 Mark beträgt, ... ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

...ssel den 17. Januar 1885.

... Ober-Präsident. In Vertr: Magdeburg.

... Die Inhaber von **Rentenbriefen der Provinz ...-Nassau**, zu denen der letzte der ausgegebenen ... am 1. April d. Js. fällig wird, werden hier... aufgefordert, **vom 10. April d. Js. ab die ...ung der neuen Zinscoupons Serie II Nr. 1 ... nebst Talon auf Grund der mit den Zins...s Serie I ausgegebenen Talons** zu bewirken ...bei Folgendes zu beachten:

... Zu den **bis einschließlich zum 1. April 1885 ...osten Rentenbriefen** sind neue Coupons nicht ...abreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei ...alisirung der ausgelooften Rentenbriefe, nach ...abe unserer Bekanntmachung vom 19. November ... an die **Rentenbank-Kasse** mit abzuliefern.

... Die **Einlieferung der Talons Behufs Empfang... neuer Coupons und Talons** ist zu bewirken: ... **in Münster** selbst im Lokale der Rentenbank-Kasse, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

von auswärts mit der Post franco unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

... Den Talons ist **bei der Einreichung eine spe... Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema** — in nur Einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die **Talons nach Klassen** — die höhere der niederen vorangehend — sowie **innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge** zu ordnen, und es muß **am Schlusse der Nachweisung**, gleichviel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die **vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mitenthalten sein.**

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, event. bei wesentlichen Mängeln Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Münster, sowie von sämmtlichen Steuer-Kassen der Provinz Hessen-Nassau (in Frankfurt a/M. von der Kreiskasse) auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) **Werden die Talons im Lokale der Rentenbank-Kasse abgegeben**, (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons, oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) **Werden die Talons mit der Post eingereicht**, (ad 2b) so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direction davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6) **Sind Talons abhanden gekommen**, so müssen Behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direction mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung in der Zeit vom 1. bis 9. April 1885 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster den 10. März 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

Digitized by Google

(Schema.) **Nachweisung**

über 7 Stück Talons Serie I zu 8475 Mark Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 nebst Talons.
Eingereicht von: (Namen und Stand)
Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer)
Nächste Poststation: (auf dem Lande)

Lfde. Nr.	Talons zu Rentenbriefen. Nummer.	Litt.	Betrag. ℳ	Summa für jede Klasse. ℳ
1	10	A.	3000	
2	800	A.	3000	6000
3	524	B.	1500	1500
4	3327	C.	300	
5	3328	C.	300	
6	3329	C.	300	900
7	2968	D.	75	75
			Summa	8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau habe ich die Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des obengenannten Einliefernden { Wohnort . . . . . den . . ten . . . 18
Name . . . . . .
Stand . . . . . .

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

212. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im §. 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung verzeichneten Gewerbetreibenden.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem untenstehenden Schema A. eingerichtetes Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben den entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Ortspolizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödler ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuches ist der Trödler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselbe durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb des Trödlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödlers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neu anzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3 soweit möglich zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

Digitized by Google

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung.

11. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem untenstehenden Schema B. eingerichtetes Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein nach dem untenstehenden Schema C. eingerichtetes Buch über die Gesinde, Arbeiter oder sonstige Bedienstete suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gesindevermiether (Stellenvermittler) ertheilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgesehenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die Erledigung der Aufträge sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Vermerke zu machen.

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, jederzeit von den Geschäftsbüchern des Gesindevermiethers (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetrieb desselben betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gesindevermiether ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen seine Geschäftsbücher und die gesammten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze gewerbsmäßig betreiben, sowie die gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Erfordern ihre Geschäftsbücher und die gesammten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbetreibenden, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluß derselben widerruflich gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

Berlin den 18. März 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

v. Bötticher.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 28. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A. Schema für das Geschäftsbuch der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen ꝛc.

Lfd. Nummer.	Gegenstand.	Tag des Einkaufs.	Des Verkäufers			Einkaufspreis.	Tag des Verkaufs.	Des Käufers			Verkaufspreis.	Bemerkungen.
			Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung	ℳ ₰		Name.	Stand.	Wohnort. Wohnung	ℳ ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

B. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether

Laufende Nummer.	Tag der Meldung.	Des Stellungsuchenden						Des letzten Dienstherrn Name, Stand, Wohnort. (Wohnung.)	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, für welchen die Stelle gesucht wird.
		Vor- und Zuname.	Stand. Angabe ob ledig ꝛc.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

und Stellenvermittler für die stellungsuchenden Personen.

Betrag des beanspruchten Lohns. ℳ | ₰	Bei nachgewiesener Stellung		Betrag der mit dem Stellungsuchenden verabredeten Gebühr. ℳ | ₰	Von dem Stellungsuchenden geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
	des neuen Dienstherrn Name, Stand, Wohnung.	Zeit des Dienstantritts.		Datum.	Betrag. ℳ | ₰	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

C. Schema zu dem Geschäftsbuch der Gesindevermiether

Laufende Nummer.	Datum des Auftrags.	Des Auftraggebers Name, Stand, Wohnort. (Wohnung.)	Art der Stellung, für welche das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Zeitpunkt, zu welchem das Gesinde ꝛc. gesucht wird.	Betrag des zugesicherten Lohns.	Für den Fall erfolgter Nachweisung eines Dienstboten ꝛc.	
						des Dienstboten ꝛc. Name (Angabe der betr. Nr. des Geschäftsbuchs B.).	Zeit des Dienstantritts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

und Stellenvermittler für die ein Gesinde ꝛc. suchenden Personen.

Betrag der verabredeten Gebühr. ℳ | ₰	Von dem Auftraggeber geleistete Zahlungen.		Bemerkungen.
	Datum.	Betrag. ℳ | ₰	
9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

213. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 11 und 12 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Zuwiderhandlungen gegen die von dem Minister für Handel und Gewerbe am 18. März 1885 erlassenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im §. 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbetreibenden werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Kassel den 28. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

214. In der Anlage werden die genehmigten Statuten der zu Zürich domizilirten Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft veröffentlicht.

Kassel den 31. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

215. Zu den Tarifen für den directen Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover resp. der Braunschweigischen Eisenbahn einerseits und Großherzoglich Oldenburgischen Stationen andererseits sind die Nachträge 7 bezw. 4 herausgegeben, welche neue bezw. anderweite Tarifsätze, sowie sonstige Aenderungen und Ergänzungen enthalten.

Die Nachträge treten am 10. April cr., soweit die Aenderungen Erhöhungen enthalten, am 25. Mai cr. in Kraft, und können bei den Güter-Expeditionen, welche auch eventuell weitere Auskunft ertheilen, bezogen werden.

Hannover den 27. März 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

216. Am 1. April wird in Oberschönau eine Postagentur, welche durch eine zweimaltägige Botenpost mit Steinbach-Hallenberg Verbindung erhält, in Wirksamkeit treten. Erfurt den 26. März 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

217. Nachdem der 12te Communal-Landtag des Regierungsbezirks Kassel die probeweise Errichtung eines ferneren — achten — Jahreskursus bei der ständischen Taubstummen-Anstalt zu Homberg für begabte Zöglinge derselben mit einem über das dermalige Unterrichtsziel hinausgehenden Lehrplan beschlossen und demgemäß das für diese Anstalt geltende Regulativ vom 3. September 1874 (Amtsblatt S. 241) dahin abgeändert hat, daß am Schluß des Absatzes 3 des §. 10 desselben die Worte einzuschalten sind:

„Für begabte Schüler der Anstalt kann dieselbe zwecks „deren ferneren Ausbildung auf ein achtes Jahr aus„gedehnt werden,"

und diese Beschlüsse Seitens der Herren Ressortminister genehmigt worden sind, werden dieselben mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Errichtung dieses achten Jahreskursus voraussichtlich mit dem zu Ostern 1886 beginnenden Schuljahr erfolgen wird. Kassel den 27. März 1885.

Der Landes-Director in Hessen.
v. Hundelshausen.

218. Nachdem der 12te Communal-Landtag des Regierungsbezirks Kassel die Abänderung der Verwaltungs-Ordnung für die Irrenheil-Anstalt zu Marburg (abgedruckt im Amtsblatt Königlicher Regierung dahier von 1875 S. 357—359) dahin beschlossen hat, daß

1) am Schluß des §. 9 derselben folgende Bestimmung aufzunehmen ist:

„Es ist thunlichst zu vermeiden, den Kranken bei ihrer Einlieferung in die Anstalt Werthgegenstände, Uhren, Schmucksachen, Ringe und baares Geld mitzugeben oder ihnen solche Gegenstände später zuzuführen.

Für die trotzdem von den Kranken oder für dieselben in die Anstali eingebrachten Gegenstände dieser Art übernimmt dieselbe keine Garantie;"

2) in der vorletzten Zeile des §. 10 die Worte „vom 1sten des darauf folgenden Monats an" zu streichen und durch die Worte:

„von dem darauf folgenden Tage an"

zu ersetzen sind;

3) Absatz 2 des §. 14 fortzufallen hat, und diese Abänderung Seitens der Herren Ressortminister genehmigt worden ist, wird dieselbe mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie mit dem 1. April d. J. in Kraft treten wird.

Kassel den 27. März 1885.

Der Landes-Director in Hessen.
v. Hundelshausen.

219. Nachdem der Königliche Herr Ober-Präsident angeordnet hat, daß die für die Statistik der Armenpflege im Deutschen Reich für das Kalenderjahr 1885 festgestellten Zählkarten A bezüglich derjenigen Personen, welche in den unter ständischer Verwaltung stehenden Landkrankenhäusern und in der Irrenheilanstalt zu Marburg Aufnahme finden, nicht von den einliefernden Ortsarmenverbänden, sondern von der ständischen Verwaltung Namens des Landarmenverbands auszufüllen sind, mache ich die Vorstände sämmtlicher Ortsarmenverbände des Communalbezirks darauf aufmerksam, daß die richtige und erschöpfende Ausfüllung des für die Aufnahme in diese Anstalten vorgeschriebenen Fragebogens A unerläßlich ist und insbesondere darauf gehalten werden muß, daß die Fragen nach den von dem Aufzunehmenden oder seinen Angehörigen bereits erhaltenen Armenunterstützungen und nach dem den Erwerb des Unterstützungs-Wohnsitzes begründenden Aufenthalt desselben, bezw. seiner Eltern nach Ort und Zeit genau angegeben werde. Kassel den 26. Februar 1885.

Der Landes-Director: von Hundelshausen.

Vacanzen.

220. Bewerber um die durch Amtsentsetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Quentel in der Classe Lichtenau werden hierdurch aufgefordert,

ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer von Quentel zwei Jahre lang jährlich 900 Mk. aus dem Pfründeneinkommen der Stelle an seinen Vorgänger abzugeben hat, daß ihm jedoch der dadurch entstehende Ausfall an seinem Diensteinkommen bis zu dem Betrage der ihm nach seinem Dienstalter gebührenden Minimalbesoldung anderweit ersetzt werden wird.

Kassel den 27. März 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

221. Bewerber um die 1. Pfarrstelle zu Allendorf a/W., mit welcher das Metropolitanat der Klasse gleiches Namens verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Kassel am 27. März 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

222. Die Schulstelle zu Völkershain, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von jährlich 810 Mark verbunden ist, wird mit dem 16. April d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Schulvorstand zu Völkershain zu Händen des Königlichen Landraths zu Homberg einreichen. Homberg u. Remsfeld den 26. März 1885.

Der Schulvorstand von Völkershain:

Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inspector.
J. V: Hartdegen, Conrad, Pfarrer.
Kreissecretair.

223. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1sten d. M. zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle zu Höringhausen, mit welcher neben freier Feuerung und Wohnung ein Einkommen von mindestens 870 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei uns einreichen.

Böhl, den 4. April 1885.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

224. Die Schulstelle zu Schnellrode ist vom 1. d. M. an erledigt. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Lokal-Schulinspektor Herrn Pfarrer Roux zu Spangenberg einsenden. Melsungen, den 2. April 1885.

Der Königl. Landrath. J. V.: Klüppel, Kreissekr.

Personal-Chronik.

Dem Director der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule zu Kassel von Krämer ist der Professortitel verliehen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Georg von Schwertzell ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Kataster-Secretair Mertins ist nach Dortmund versetzt, um als Kataster-Kontroleur die Verwaltung des Katasteramts Dortmund II zu übernehmen.

Der concessionirte Markscheider A. Haltern hat seinen Wohnsitz von Kassel nach Granschütz bei Weißenfels verlegt.

Der Rentmeister Arnold zu Gieboldehausen ist vom 1. April d. J. ab zur Steuerkasse II zu Schmalkalden versetzt.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Höfle in Salmünster.

Ausgeschieden: der Referendar von Schwertzell Behufs Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Fondy in Fulda bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adlerorden III. Classe mit der Schleife.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel.

Concession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Zürich domicilirte Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft

6417.

Der zu Zürich domicilirten Eidgenössischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport-Versicherung zu Lande und zu Wasser unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern oder sonstigen amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen.

Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Staatsangehörige sein.

4) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, in welcher das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufgeführt ist. Der gedachten Behörde bleibt es überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.

Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals enthalten; unter den Activen dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- und Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des Ministers oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession kann zu jeder Zeit, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerben von Grundstücken in Preußen nicht gegeben; vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 18. Mai 1884.

(L. S.)

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

gez. von Boetticher.

* * *

Der Regierungsrath

nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern,

beschließt:

1. Den vorliegenden Statuten der Eidgenössischen Transportversicherungs-Gesellschaft wird im Sinne des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung ertheilt.

2. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Original-Unterschriften versehen werden; das eine Exemplar ist

Digitized by Google

im Archive der Direction des Innern aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll allen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren auf Kosten der Gesellschaft durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Zürich, den 9. Juli 1881.

Vor dem Regierungsrathe:
der Staatsschreiber,

L. S. (gez.) Stüßi.

* * *

Statuten

der „Eidgenössischen Transportversicherungs-Gesellschaft" in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die „Eidgenössische Transporversicherungs-Gesellschaft" ist eine Actiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§ 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftscapital.

§ 5. Das Actiencapital der Gesellschaft, im Betrage von 10 Millionen Franken, besteht aus 4000 Actien, von je 2500 Franken, wovon indessen vorläufig nur die Hälfte ausgegeben wird.

Den Zeitpunkt der Ausgabe der zweiten Hälfte bestimmt die Generalversammlung.

§ 6. Der Actionär haftet für den Nominalbetrag seiner Actien, nicht weiter.

Der Besitz von Actien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 7. Auf jede Actie sind 20% oder 500 Fr. in baar einzuzahlen.

Für den Rest von 80% oder 2000 Fr. hat der Actionär für jede Actie eine auf ihn lautende Wechsel-Obligation mit Domicil an der Gesellschaftscasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§ 8. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Die erste Zutheilung der Actien geschieht durch das Gründungscomité.

§ 9. Die Actien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Fr. per Actie.

Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realcaution geleistet wird.

In der Regel kann ein Actionär nicht mehr als 40 Actien erwerben.

Nach Genehmigung der Cession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten aushingegeben.

§ 10. Die Actien sind nicht theilbar und es anerkennt die Gesellschaft für jede Actie nur einen Eigenthümer.

§ 11. Die Actionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionär auf dem Executionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Actionär, auch nach Annullirung der Actien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§ 12. Stirbt ein Actionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Actie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§ 13. Geräth der Actionär in Concurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusivfrist entweder Realcaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Actien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Actien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Der Vorstand.
d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 15. Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actien rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum ersten Mal im April 1883.

Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Actionären,

Digitized by Google

die zusammen mindestens 400 Actien vertreten, in welch' letzterem Fall die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§ 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Actien.

Das Stimmrecht wird vom Actionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Actionär.

Jede Actie berechtigt zu einer Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§ 18. Zur Beschlußfähigkeit der ordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 15 Actionären erforderlich, die zusammen mindestens 250 Actien repräsentiren. Für die Beschlußfähigkeit einer außerordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Actionären mit einer Repräsentation von mindestens 400 Actien erforderlich.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des § 6 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgiltig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vicepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr.

Das Protokoll wird von allen diesen Functionären unterzeichnet.

§ 21. Der Generalversammlung kommt zu:

a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden.
b. Festsetzung der Dividende.
c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf die Actien.
f. Ankauf von Geschäftslocalen.
g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, welche von mindestens zehn Actionären, die zusammen mindestens 100 Actien vertreten, und spätestens vier Wochen vor dem Tage der General-Versammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Discussion gezogen werden: die Entscheidung darüber kann jedoch erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§ 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe von 12 Mitgliedern übertragen, welche die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt.

Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungscomitee den Verwaltungsrath

Nachher treten, durchs Loos bestimmt, alljährlich ein Drittel der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§ 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat 10 Actien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

Die Protokolle werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Directors beurkundet.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Directors.

Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a. Bestimmung der Termine für die Actieneinzahlung (§§ 7 und 11).
b. Genehmigung von Actienübertragungen und von allfälligen Ausnahmen von der Regel des § 9, Absatz 3.
c. Wahl der Mitglieder in den Vorstand.
d. Wahl und Entlassung des Directors sowie des Subdirectors.
e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Cautionen, der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantième.
f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Vorstand.
g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage.
h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risicos auf einem Fahrzeug.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 15. April. 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

225. Auf Grund des §. 12 Abs. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich in der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Zur Bismarck-Feier!", welches mit den Worten beginnt: „Ha, wie es wirbelt, tobt und saust!" und mit dem Satze endigt: „Auferstehen aber wird Freiheit und Gerechtigkeit am Tage der Befreiung des Volkes!" gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 30. März 1885.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Freiherr von Pfeufer.

226. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „August Reinsdorf und die Propaganda der That. Von Johann Most. 50 Erste Straße, Newyork, 1885. Im Selbstverlage des Verfassers", auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 31. März 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

227. Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin den 1. April 1885.

Reichsschulden-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

228. **Bergpolizei-Verordnung,** betreffend Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlenbergwerke.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Oberbergamts Nachstehendes verordnet:

§. 1. Beim Betriebe von Steinkohlengruben müssen, sofern dieselben sich nicht zu einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung geeinigt haben, unterhalb der tiefsten Stollensohle an der inneren Seite ihrer Markscheiden Sicherheitspfeiler von mindestens zehn Meter Stärke, rechtwinklig gegen die Markscheide gemessen, unangetastet stehen gelassen werden.

§. 2. Der Verhieb, die Durchörterung oder Schwächung dieser Sicherheitspfeiler ist nur mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts zulässig.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen nach §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes einer Geldbuße bis zu 150 Mark.

Clausthal den 2. April 1885.

Königliches Oberbergamt.

229. Der Bezirks-Thierarzt Carl Mai zu Forchheim hat auf das Eigenthum der ihm durch Belehnungs-Urkunde der Königlich Bayrischen General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu München vom 8. Februar 1866 verliehenen Braunkohlenzeche „Gersfeld" am Barnstein bei Gersfeld, Kreis Gersfeld, verzichtet.

Dies wird hiermit unter Hinweis auf die §§. 158, 159 und 161 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 5. April 1885.

Königliches Oberbergamt.

230. Die obere Leitung des Betriebes des fiskalischen Braunkohlenbergwerks am Meisner, welche bisher von dem Königlichen Salzamte zu Sooden wahrgenommen wurde, ist vom 1. April d. J. ab auf die Königliche Berginspection am Habichtswalde bezw. den Dirigenten derselben übergegangen.

Es sind daher von jetzt ab alle das Braunkohlenbergwerk am Meisner betreffenden Schreiben an die Königliche Berginspection am Habichtswald zu richten.

Clausthal den 9. April 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

231. Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in

Digitized by Google

Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin den 16. Februar 1885.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 25. Februar 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

232. Die Kirchenbuchsführung in den erledigten katholischen Pfarreien Simmershausen, Dipperz, Züntersbach und Hofbieber ist bis auf Weiteres den mit der Wahrnehmung der Hilfsseelsorge beauftragten Geistlichen, Stationar Isidor Modest zu Simmershausen, Pfarrkuratus Theodor Schäfer zu Dipperz, Kaplan Carl Trabert zu Züntersbach, Kaplan Peter Noll zu Hofbieber, übertragen worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an dieselben zu richten.

Kassel am 4. April 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium.

233. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. März cr. dem Komité für die Verloosung und Prämiirung von Vieh auf dem Viehmarkte zu Arolsen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen öffentlichen Verloosung von Pferden und Rindvieh, sowie von Wirthschafts- und Haushaltungsgeräthen, welche dasselbe bei Gelegenheit des diesjährigen, am 5. und 6. August d. Js. daselbst abzuhaltenden Viehmarktes mit Genehmigung des Fürstlichen Landesdirectors zu veranstalten beabsichtigt, auch in dem diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Warburg und Büren (Regierungsbezirk Minden), sowie in den Kreisen Kassel (Stadt- und Land-), Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar und Frankenberg Loose zu vertreiben. Kassel den 9. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. März d. J. dem Ausschusse des Kunstvereins in Darmstadt zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Kunstwerken, Oelgemälden, Aquarellen ꝛc., welche der Verein mit Genehmigung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz behufs Aufbringung der Mittel zur Erwerbung eines für die Zwecke einer ständigen Kunstausstellung geeigneten Gebäudes in Darmstadt zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Hessen-Nassau, Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose ein Hinderniß nicht entgegen gesetzt werde.

Kassel den 13. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

235. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18ten v. Mts. der Direction der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar zu gestatten geruht, daß zu der in Verbindung mit der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe für das Jahr 1885 beabsichtigten, von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose vertrieben werden dürfen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt ist, nicht beanstandet wird.

Kassel den 13. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

236. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau hier hat unter dem 1sten d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Mitteldeutschen Kunstgewerbe-Verein in Frankfurt a/M. zum Besten der kunstgewerblichen Vorbilderssammlung des Vereins beabsichtigten Verloosung von kunstgewerblichen Erzeugnissen der Neuzeit unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als

Digitized by Google

15000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt.

Kassel den 9. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

237. Die im Monat Mai v. Js. zur Einführung gelangten kombinirbaren Rundreisebillets gelangen vom 1. Mai cr. ab wieder zur Ausgabe.

Bestellungen werden bei sämmtlichen Billet-Expeditionen und Haltestellen mit Personen-Verkehr entgegen genommen, woselbst auch das neue Hauptverzeichniß der Coupons alsdann einzusehen und käuflich zu haben ist. Das vorjährige Verzeichniß hat keine Gültigkeit mehr. Hannover den 2. April 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

238. Zum deutschen Eisenbahn-Gütertarife (Theil I) vom 1. Februar 1883 ist der vom 1sten d. Mts. an gültige Nachtrag VI herausgegeben, welcher verschiedene Aenderungen und Ergänzungen des §. 48 und der Anlage D., sowie des §. 50 des Betriebs-Reglements enthält. Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, von denselben auch bezogen werden.

Hannover den 8. April 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

239. Zu Mitgliedern der hiesigen Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes sind für das Jahr 1. April 1885/86 bestellt worden:

Professor Dr. Lucae, zugleich Vorsitzender,
„ Dr. Bergmann und
„ Dr. Barrentrapp,

was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg den 9. April 1885.

Königliches Universitäts-Curatorium.

240. Die Vorprüfung der für das Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig sich meldenden Bewerberinnen gedenke ich Sonnabend den 9. Mai d. J. abzuhalten und erwarte die persönliche Vorstellung der Aspirantinnen Freitag den 8. Mai d. J., Nachmittags 5 Uhr. Homberg den 11. April 1885.

Der Königliche Seminar-Director Dr. Otto.

241. Die Vorprüfung für die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig findet am hiesigen Seminar Mittwoch den 6. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, statt. Schlüchtern den 13. April 1885.

Der Königliche Seminar-Direktor Wieacker.

242. Nachdem eine steueramtliche Vermessung des Gemeindebezirks Bischhausen vollendet und Seitens der Katasterbehörde dem Amtsgerichte davon Kenntniß gegeben ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf §. 38 des Einführungsgesetzes vom 29. Mai 1873 bekannt gemacht, daß hinsichtlich der Kartenblätter 1 bis 8

1) die betreffenden Flurbuchsabschriften im Lokal des unterzeichneten Amtsgerichts,
2) die dazu gehörigen Karten im Lokal des hiesigen Katasteramts

zur Einsicht der Betheiligten offengelegt sind.

Die Einsichtnahme kann täglich — Sonn- und Festtage ausgenommen — Vormittags von 9 bis 12 Uhr erfolgen.

Diejenigen, welche die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu katastrirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern anfechten wollen, haben dies im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu bewirken, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche zu verlangen.

Dieses muß jedoch binnen zwölf Wochen, von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem diese Bekanntmachung zum ersten Mal im Amtsblatt erscheint, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuch gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

Witzenhausen den 24. März 1885.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1. Hirschfeld.

Vacanzen.

243. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Kirchhain, deren Sitz bisher in Amöneburg war, ist noch immer vacant. Wir wollen nunmehr gestatten, daß der Kreiswundarzt nach eigner Wahl auch an einem der anderen Orte des Kreises, an denen sich ein Amtsgericht befindet, wohnen darf, und veranlassen Aerzte, welche die Physikats-Prüfung bestanden haben, oder innerhalb 2 Jahren abzulegen sich verpflichten, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes um die erledigte Stelle sich spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei uns zu melden.

Kassel den 27. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

244. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hofgeismar, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen. Kassel den 31. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

245. Nachdem das zuständige Patronat die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle zu Renda mit Grandenborn in der Classe Eschwege für den diesmaligen Erledigungsfall uns überlassen hat, fordern wir geeignete Bewerber um die genannte Pfarrstelle hierdurch auf, ihre desfallsigen Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer von Renda zur Pension der vorhinnigen Pfarrer Quentel und Schultz daselbst den Betrag von überhaupt 1375 Mark aus dem Pfründeneinkommen abzugeben hat, wogegen ihm der dadurch entstehende Ausfall an seinem Diensteinkommen bis zum Betrage der ihm ge-

bührenden Minimalbesoldung anderweit ersetzt werden wird. Kassel den 30. März 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

246. Für die höhere Mädchenschule dahier wird zu Michaelis d. J. eine geprüfte Lehrerin gesucht.

Bewerberinnen um die Stelle, mit welcher ein Anfangsgehalt von 900 Mark verbunden sein wird, wollen ihre Prüfungs- und sonstigen Qualifications-Zeugnisse bis Ende Mai dahier einreichen.

Hanau am 9. April 1885.

Der Schulvorstand. Rauch.

247. Die unter dem 26sten d. Mts. ausgeschriebene Schulstelle zu Völkershain ist wieder besetzt, was hierdurch veröffentlicht wird.

Homberg den 7. April 1885.

Der Königliche Landrath. v. Gehren.

248. Bewerber um die durch Pensionirung des seitherigen Inhabers mit Anfang Mai cr. vacant werdende erste Lehrerstelle zu Bischhausen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Reiß zu Bischhausen, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Eschwege am 9. April 1885.

Der Königliche Landrath Groß.

249. Die Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Simmershausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung 930 Mark beträgt, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 16. April 1885 vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Modest zu Simmershausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 10. April 1885.

Der commiss. Landrath Krekeler.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor an der Universität Breslau Dr. Benedictus Niese ist vom 1. Oktober d. J. an in die philosophische Facultät der Universität Marburg versetzt worden.

Dem Regierungsrathe Althaus hier ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath Allergnädigst verliehen worden.

Gestorben: der Rechtsanwalt Schantz in Marburg.

Ernannt: der Revierförster Heß zu Horbach zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Meerholz.

Der Pfarrer Grethen zu Speele, in der Provinz Hannover, ist zugleich zum Pfarrer des mit der gedachten Pfarrei verbundenen Filials Wahnhausen, in der Classe Ahna, bestellt worden.

Der Pfarrer Wilhelm Schäfer zu Quentel in der Classe Lichtenau ist im Disciplinar-Verfahren durch rechtskräftiges Urtheil seiner Pfarrstelle entsetzt und aus dem geistlichen Amte entlassen worden.

Der Kataster-Assistent Paulsen ist unter Beförderung zum Kataster-Kontroleur nach Soldau im Regierungsbezirk Königsberg versetzt.

Der Kataster-Supernumerar Bachmann ist unter Beförderung zum Kataster-Assistenten von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover an die diesseitige Regierung versetzt.

Der practische Arzt Dr. med. P. A. Reitemeyer hat sich als Badearzt in Salzschlirf niedergelassen.

Der praktische Arzt Dr. Arthur Lange hat sich in Melsungen niedergelassen.

Der seitherige Büreau-Assistent bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Marburg Ernst Köbrich ist zum Polizei-Commissarius bei der gedachten Polizei-Verwaltung ernannt worden.

Der Forstaufseher Kranz zu Allendorf in der Oberförsterei Neustadt ist definitiv zum Förster ernannt und ihm vom 1. Mai 1885 ab die Förstersstelle zu Breunings in der Oberförsterei Sterbfritz übertragen worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters K. Kühnemuth zu Frankershausen ist das Mitglied des außerordentlichen Gemeinde-Ausschusses Wilh. Becker daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Die Förstersstelle zu Todemann in der Oberförsterei Zersen ist dem Förster Steig zu Gellinghausen in der Oberförsterei Bödeken vom 1. Juli 1885 ab übertragen worden.

Der Stations-Vorsteher I. Classe Stiegel zu Carlshafen ist in den Ruhestand und an dessen Stelle der Stations-Aufseher Steinke nach Carlshafen versetzt worden.

Der Stations-Aufseher Schulze zu Grebenstein ist zum Stations-Vorsteher II. Classe ernannt worden.

Der seitherige Sergeant Gustav Paul Roß vom Nassauischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 27 ist vom 1. April cr. ab zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 22. April. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 7. April 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1594 das Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. Vom 31sten März 1885; unter

Nr. 1595 das Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 31sten März 1885; und unter

Nr. 1596 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen. Vom 12. März 1885.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 11. April 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1597 das Gesetz, betreffend Abänderung der §§. 12, 16 und 19 des Gesetzes, betreffend die Erhebung der Tabacksteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 5. April 1885; unter

Nr. 1598 das Gesetz, betreffend Postdampfschiffs-Verbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 6ten April 1885; und unter

Nr. 1599 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 16. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 74). Vom 30sten März 1885.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 18. April 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1600 das Gesetz, betreffend die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge. Vom 15. April 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. April 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9040 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1sten April 1885/86. Vom 30. März 1885, und unter

Nr. 9041 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1885/86. Vom 30. März 1885.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. April 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9042 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1884, betreffend die Ueberweisung der gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen u. s. w. an den Minister für Handel und Gewerbe.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. April 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9043 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Verhütung der Weiterverbreitung der Rebtaus vom 27. Februar 1878. Vom 23. März 1885; unter

Nr. 9044 das Gesetz, betreffend eine Schadloshaltung des Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Hauses. Vom 1. April 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

250. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburger Reichstags-Wahlkreises. Auf zum Wahlkampf! Die Ersatzwahl steht bevor" und der Unterschrift: „Das Wahl-Comité. Verantwortlich für Redaktion und Verlag Hyronimus Naumann, Rixdorf. — Druck von O. Oehring, Berlin SW., Anhaltstraße 8", nach §. 11 des gerachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 16. April 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

251. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281), des §. 2b des Gesetzes vom 29sten Februar 1868 (G. S. S. 169) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß aus dem Nachlaß der verstorbenen Witwe des Probators A. Froehlich, Barbara, geb. Stock, zu Fulda die Schuldverschreibungen der vormals Kurhessischen Anleihe von 1863 Lit. B. Nr. 2187 und 2323 über je 500 Thaler angeblich gestohlen worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten

Digitized by Google

Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. Rocholl zu Kassel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin den 14. April 1885.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

252. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. Juli 1884 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

„Baumgarten"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188920 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Harleshausen und im Königlichen Oberförstereibezirk Kirchditmold, Kreis Kassel, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

„Eisenerze"

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 24. März 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

253. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 148300 Thlr. = 444900 Mark auf das vormals kurhessische Eisenbahn-Anlehn vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thaler sind am heutigen Tage die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehns:

Lit. A. zu 1000 Thaler.

Nr. 71 bis einschließl. 75, Nr. 386, 456, 457, Nr. 860 bis einschl. 864, Nr. 1284 bis einschl. 1288, Nr. 1397 bis einschl. 1401, Nr. 1685 bis einschl. 1689, Nr. 1859.

Lit. B. zu 500 Thaler.

Nr. 374 bis einschl. 393, Nr. 677 bis einschl. 686, Nr. 1149 bis einschl. 1158, Nr. 1944 bis einschl. 1953, Nr. 4258 bis einschl. 4266, Nr. 4489 bis einschl. 4498, Nr. 4629 bis einschl. 4638, Nr. 5151 bis einschl. 5160, Nr. 5341 bis einschl. 5350, Nr. 5471 bis einschl. 5480, Nr. 6491 bis einschl. 6500, Nr. 6761 bis einschl. 6770, Nr. 7311 bis einschl. 7320, Nr. 7901 bis einschl. 7910.

Lit. C. zu 200 Thaler.

Nr. 976 bis einschl. 1000, Nr. 1102 bis einschl. 1126, Nr. 1904 bis einschl. 1928.

Lit. D. zu 100 Thaler.

Nr. 4804 bis einschl. 4853, Nr. 5404 bis einschl. 5453, Nr. 7655 bis einschl. 7704, Nr. 15759 bis einschl. 15808, Nr. 16309 bis einschl. 16356, Nr. 16459 bis einschl. 16508,

ausgelooſt worden.

Den Inhabern dieſer Obligationen werden dieſelben zum 1. November dieſes Jahres hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß mit dieſem Tage deren Verzinſung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem vorbemerkten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe und bei dem Bankhauſe M. A. von Rothſchild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebſt dem Coupon Serie III Nr. 8 und Talon.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkaſſen, der Königlichen Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu Berlin und der Königlichen Kreiskaſſe zu Frankfurt a/M. geſchehen, in welchem Falle die Schuldverſchreibungen bereits vom 15. October d. J. ab bei der betreffenden Kaſſe eingereicht werden können, da dieſelben von letzterer zunächſt an die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe zur Feſtſetzung eingeſandt werden müſſen.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von den zum 1. November 1884 und früher gekündigten Obligationen des obigen Anlehns, ſowie des kurheſſiſchen Staats-Anlehns vom Jahre 1834 die nachverzeichneten noch nicht zur Einlöſung gelangt ſind.

1. Von dem Anlehn vom Jahre 1863:

Lit. B. über 500 Thaler.

Nr. 581. 1131. 2637. 2694. 3081. 4874. 7233. 7235. 9016.

Lit. C. über 200 Thaler.

Nr. 101. 111. 121. 705. 710. 711. 725. 2953. 3529. 3532. 3537.

Lit. D. über 100 Thaler.

Nr. 754. 780. 783. 800. 1201. 1209. 1211. 1212. 1230. 1302. 1303. 1320. 1332. 1336. 1491. 3453. 3460. 3478. 3481. 3499. 6467. 12314. 12329. 12330. 12333. 12348. 12351. 12355. 12863. 12865. 12867. 12873. 12885. 15268. 15288. 15289. 17724. 17729. 17738. 17752. 17754. 19720. 19722. 19730. 19732. 19744. 19745. 19747. 19757.

2. Von dem Anlehn vom Jahre 1834:

Lit. D. Nr. 413 über 100 Thaler.

Kaſſel den 11. April 1885.

Königliches Regierungs-Präſidium. Magdeburg.

254. Die Herren Miniſter des Innern und der Finanzen haben durch Erlaß vom 4ten d. Mts. uns mitgetheilt, daß künftig bei Nachſuchung der Aufnahme junger Leute in die Landesſchule Pforta Behufs Feſtſtellung des Geſundheitszuſtandes die in dem unten

Digitized by Google

gedruckten Fragebogen gestellten Fragen zu beantworten sind und der Beantwortung das vorgeschriebene ärztliche Attest anzuschließen ist.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 18. April 1885.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- u. Schulsachen.

Frage- und Antwortbogen, sowie ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Sohnes des ..... (Vor- und Zuname), ... Jahre alt, der zur eventuellen Aufnahme in die Königliche Landesschule Pforta angemeldet ist.

1. Welches ist seine Körpergröße?	1. ... cm.
2. Welches ist seine Brustweite über den Brustwarzen gemessen? a) bei Exspiration? b) bei Inspiration?	2. a) ... cm. b) ... cm.
3. Hat er Kinderkrankheiten, als Röteln, Masern, Scharlach gehabt und welche?	3.
4. Leben beide Eltern noch? Wenn nicht, in welchem Alter und an welchen Krankheiten sind dieselben gestorben?	4.
5. Wie sind seine Sinnesorgane, besonders Gesicht und Gehör, beschaffen?	5.
6. Bei Kurzsichtigkeit, welche Brillennummer wird benutzt?	6.
7. Ist er frei von Stottern und sogenannter schwerer Zunge?	7.
8. Ist er im Allgemeinem seinem Alter angemessen kräftig entwickelt?	8.
9. Leidet er an einem körperlichen Gebrechen?	9.
10. Zeigt er eine besonders nachweisbare Anlage zu chronischen Krankheiten?	10.
11. Ist er gegenwärtig frei von ansteckenden und andern Krankheiten?	11.

Ich bezeuge hiermit, daß nach der am ... ten ... 18 .. von mir vorgenommenen Untersuchung obige Fragen wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Erfahren beantwortet sind.

..., den ... ten ... 18 ..

Dr. ..., praktischer Arzt.

Zur Beachtung.

Es empfiehlt sich, das obige Attest von einem Kreisphysikus ausfertigen zu lassen. Falls dasselbe von dem Hausarzte oder einem sonstigen praktischen Arzte ausgefertigt ist und bei der Ankunft des Aufzunehmenden sich herausstellen sollte, daß letzterer wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen zur Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet ist, so erfolgt seine Abweisung ohne Weiteres und fallen die durch den Aufenthalt des Kranken im Gasthofe und seine Rückreise entstehenden Kosten denjenigen zur Last, welche die Aufnahme nachgesucht haben.

Die mit dem Atteste eines Kreisphysikus oder sonstigen beamteten Arztes erschienenen, zur Aufnahme in die Landesschule nicht geeigneten Knaben werden vorläufig in den Anstaltsräumen auf Kosten der Angehörigen, bezw. derjenigen, welche die Aufnahme nachgesucht haben, untergebracht, und es wird den Letzteren Nachricht zum Zweck weiterer Bestimmung gegeben.

255. Summarische Nachweisung der im Regierungsbezirk Cassel im Jahre 1884 in den einzelnen Körbezirken vorgestellten und angekörten Zuchtstiere.

Lfd. Nr.	Kreise.	Zahl der Stiere: vorgestellten	Zahl der Stiere: angekörten	Bemerkungen.
1	Cassel (Landkreis)	44	40	
2	Eschwege	39	39	
3	Fritzlar	66	48	
4	Frankenberg ..	31	29	
5	Fulda	64	60	
6	Gelnhausen ...	48	47	
7	Gersfeld	49	42	
8	Hanau	60	57	
9	Hersfeld	41	38	
10	Hofgeismar ...	10	9	
11	Homberg	88	69	
12	Hünfeld	40	39	
13	Kirchhain	59	53	
14	Marburg	65	58	
15	Melsungen ...	16	16	
16	Orb (Amtsbezirk)	15	15	
17	Rinteln	70	69	
18	Rotenburg ...	37	33	
19	Schlüchtern ...	37	36	
20	Schmalkalden ..	34	34	
21	Vöhl (Amtsbezirk)	26	25	
22	Witzenhausen ..	36	31	
23	Wolfhagen ...	30	26	
24	Ziegenhain ...	69	48	
	Summa ..	1074	961	

Cassel den 4. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

256. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. März d. J. der Stadtgemeinde Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Iffezheimer Rennen von ihr zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, der Industrie und des

Digitized by Google

Gewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der qu. Loose ein Hinderniß nicht entgegen gesetzt wird.

Kassel den 16. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

257. **Zusammenstellung** der im Jahre 1884 im Regierungsbezirk Cassel trichinös oder finnig befundenen Schweine.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Gemeinden, in denen die trichinösen Schweine gefunden worden sind.	Zahl der trichinösen Schweine in den einzelnen Gemeinden.	Zahl der trichinös befundenen amerikanisch. Speckseiten u. Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer	Bemerkungen.
1	Cassel (Stadt) . .	13399	20	Cassel	20	—	24	8	
2	Cassel (Land) . .	13784	15	Wehlheiden	3	—	21	69	
				Niederzwehren . .	6				
				Wahlershausen . .	2				
				Rothenditmold . .	1				
				Obervellmar . . .	2				
				Bettenhausen . . .	1				
3	Eschwege	13599	2	Friemen	1	—	10	96	
				Wichmannshausen .	1				
4	Frankenberg . . .	5219	—	—	—	—	1	49	
5	Fritzlar	10129	1	Gudensberg . . .	1	—	2	86	
6	Fulda	14731	6	Fulda	5	—	9	105	
				Maberzell	1				
7	Gelnhausen	7755	4	Wächtersbach . . .	1	—	3	64	
				Birstein	2				
				Fischborn	1				
8	Gersfeld	5365	—	—	—	—	—	59	
9	Hanau	22716	2	Großauheim . . .	2	—	7	116	
10	Hersfeld	7840	5	Hersfeld	4	—	14	90	
				Wötfershausen . .	1				
11	Hofgeismar . . .	13153	7	Deisel	5	—	35	78	
				Gottsbüren	1				
				Hohenkirchen . . .	1				
12	Homberg	7556	2	Homberg	2	—	2	64	
13	Hünfeld	7307	2	Hünfeld	2	—	3	73	
14	Kirchhain	6535	1	Neustadt	1	—	1	56	
15	Marburg	12633	—	—	—	—	18	96	
16	Melsungen	8958	9	Nausis	1	—	3	70	
				Melsungen	2				
				Felsberg	4				
				Spangenberg . . .	2				
17	Orb (Amtsbezirk) .	1440	—	—	—	—	—	13	
18	Rinteln	15513	1	Exten	1	—	1	95	
19	Rotenburg	8940	7	Sontra	3	—	2	91	
				Lindenau	1				
				Mündershausen .	1				
				Niederthalhausen .	1				
				Weißenhasel . . .	1				
20	Schlüchtern	6823	1	Josfa	1	—	28	64	
21	Schmalkalden . . .	8494	2	Schmalkalden . .	2	—	2	46	
22	Vöhl (Amtsbezirk)	1840	—	—	—	—	—	18	
23	Witzenhausen . . .	10551	3	Witzenhausen . . .	3	—	1	67	
24	Wolfhagen	8013	1	Wolfhagen	1	—	3	47	
25	Ziegenhain	9063	—	—	—	—	2	91	
	Summa . .	241356	91		91	—	192	1711	

Cassel den 8. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

258. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1885.

Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Cassel . .	16 60	15 96	15 90	13 96	25 —	36 31	36 50	6 22	3 34	5 10	1 38	1 22	1 45	1 05	1 40	1 45	2 —	2 85
Fritzlar .	17 08	16 19	15 21	13 81	17 83	24 50	24 —	4 69	3 66	4 12	1 26	1 16	1 16	— 90	1 10	1 70	1 89	2 70
Fulda . .	16 82	16 48	16 79	14 02	21 —	27 —	26 —	3 96	3 97	5 40	1 30	1 10	1 30	— 85	1 16	1 80	1 98	2 81
Hanau .	18 93	16 37	16 52	15 33	26 —	25 —	36 —	3 29	4 17	5 86	1 40	1 08	1 38	1 16	1 21	1 90	2 24	3 55
Hersfeld .	16 50	16 —	15 —	13 —	27 —	33 —	35 —	4 50	2 93	5 —	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 40
Hofgeismar	17 —	16 50	16 —	13 90	16 —	33 —	18 —	6 —	3 24	4 80	1 30	1 10	1 20	— 90	1 28	1 60	1 60	2 40
Marburg .	18 75	17 25	15 —	14 50	15 —	30 —	46 —	5 —	3 40	6 —	1 40	1 20	1 20	— 90	1 20	1 40	1 90	3 —
Rotenburg	17 50	16 50	16 —	14 —	28 —	34 —	40 —	5 50	3 60	4 80	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
Summa .	139 18	131 25	126 42	112 52	175 83	242 81	261 50	39 16	28 31	41 08	10 69	9 36	10 09	7 66	9 75	13 65	15 81	22 71
Durchschnittsbetrag .	17 40	16 41	15 80	14 07	21 98	30 35	32 69	4 90	3 54	5 14	1 34	1 17	1 26	— 96	1 22	1 71	1 98	2 84

Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen Nr 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweinefchmalz.	Speisesalz.
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Cassel	— 26	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	2 80	1 60	— 18
Fritzlar	— 25	— 24	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
Fulda	— 25	— 24	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 20	3 10	1 70	— 18
Hanau	— 48	— 34	— 72	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
Hersfeld	— 34	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 50	— 20
Hofgeismar	— 32	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 20	— 20
Marburg	— 38	— 30	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 60	— 20
Rotenburg	— 32	— 24	— 50	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
Summa .	2 60	2 08	4 28	3 18	1 04	3 28	4 22	19 80	24 50	12 —	1 54
Durchschnittspreis	— 33	— 26	— 54	— 45	— 52	— 41	— 53	2 48	3 06	1 50	— 19

Cassel am 9. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

259. Gemäß Allerhöchster Bestimmung vom 5ten Februar d. J. ist dem Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger unter dem 31. März cr. die Erlaubniß erteilt worden, für die Zwecke der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuze während dreier Jahre je eine Geldlotterie zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Preis auf 5 Mark pro Stück festgesetzt ist, im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel den 16. April 1885

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

260. In der Zeit vom 28. September bis 24. October d. J. wird am Lehrer-Seminar zu Schlüchtern ein Turncursus für im Amte stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Zur Theilnahme an demselben werden in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten diejenigen Lehrer einberufen werden, die keine oder nur eine unzureichende turnerische Ausbildung gehabt haben, also hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete Lehrer und solche, die bisher keine Gelegenheit fanden, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern.

Nur ausnahmsweise können auch jüngere, in den letzten 8 bis 10 Jahren aus dem Seminar entlassene Lehrer, sofern solche nicht ausreichend befähigt zur Ertheilung eines ordnungsmäßigen Turnunterrichts sind, als Cursisten zugelassen werden.

Anmeldungen von Lehrern aus dem hiesigen Regierungsbezirke sind bis zum 15. Mai d. J. bei den zuständigen Schulvorständen und Schuldeputationen,

welche wir mit diesfälliger Anweisung versehen haben, einzureichen. Kassel den 11. April 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

261. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat März 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6	98	2	55	1	67
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6	98	2	55	1	67
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	—	2	84	1	67
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	—	2	84	1	67
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	91	2	06	1	83
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	91	2	06	1	83
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	91	2	06	1	83
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	50	1	47
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	40	1	80
10	" Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	40	1	80
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	95	2	40	1	62
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	95	2	40	1	62
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	01	2	70	1	99
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	01	2	70	1	99
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	01	2	70	1	99
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	01	2	70	1	99
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	67	2	93	2	09
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	67	2	93	2	09
19	" Marburg .	Marburg .	7	25	3	—	1	70
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	3	—	1	70
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7	25	3	—	1	70
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	31	2	20	1	50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	05	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 15. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

262. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Bedingung für den Eintritt ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen, welchen ein Lebenslauf, das Prüfungszeugniß, sowie ein ärztliches Zeugniß darüber beizufügen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Kassel den 21. April 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Vacanzen.

263. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hofgeismar, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen. Kassel den 31. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

264. Für die höhere Mädchenschule dahier wird zu Michaelis d. J. eine geprüfte Lehrerin gesucht.

Bewerberinnen um die Stelle, mit welcher ein Anfangsgehalt von 900 Mark verbunden sein wird, wollen ihre Prüfungs- und sonstigen Qualifications-Zeugnisse bis Ende Mai dahier einreichen.

Hanau am 9. April 1885.

Der Schulvorstand. Rauch.

265. An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerstelle mit einem Einkommen von 1170 Mark incl. Wohnungsgeldzuschuß und Feuerungs-Entschädigung anderweit zu besetzen.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 15. Mai d. J. bei uns einreichen.

Rinteln den 10. April 1885.

Der Stadtschulvorstand. Kröger.

266. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle zu Deisfeld, mit welcher neben freier Dienstwohnung und einer Privatfeuerungs-Entschädigung von 90 Mark ein Einkommen von 750 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei uns einreichen.

Vöhl den 11. April 1885.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

267. Bewerber um die mit dem 1. Mai d. J. vacant werdende erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schemmern wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen entweder bei dem Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Riebeling zu Schemmern, oder bei dem Unterzeichneten einreichen. Eschwege am 15. April 1885.

Der Königliche Landrath Groß.

Digitized by Google

268. Die zweite Lehrerstelle zu Cassel, mit der ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, kommt durch die Versetzung des seitherigen Inhabers vom 16ten d. Mts. ab zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Henkel zu Wirtheim einreichen.

Orb am 9. April 1885.

Der Königliche Bezirksamtmann. Rommel.

Personal-Chronik.

Der früher beim Königlichen Ober-Landeskulturgericht zu Berlin beschäftigte Regierungs-Assessor Sachs ist an die Königliche Generalkommission zu Kassel als außeretatsmäßiges Mitglied des Kollegiums versetzt. Der frühere Gerichts-Assessor Buchholtz ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und wird beim Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Kassel behufs Ausbildung zum Spezialkommissarius beschäftigt. Der Gutsbesitzer Heinrich Neutze zu Kassel ist zur Laufbahn eines Oekonomiekommissars zugelassen und behufs seiner Ausbildung zunächst der Spezialkommission V zu Kassel als Protokollführer überwiesen. Der Büreau-Assistent Strothmann zu Kassel ist zum Generalkommissions-Sekretär und der Büreau-Diätar Benzing daselbst zum Generalkommissions-Büreau-Assistenten ernannt. Der bisher bei der Spezialkommission III zu Kassel beschäftigte Vermessungsrevisor Förster I ist als Abtheilungsvorsteher in das geodätisch-technische Büreau der Königlichen Generalkommission daselbst einberufen. Versetzt sind: die Feldmesser Preuß und Kubicki von der Spezialkommission in Treysa an diejenige in Ziegenhain und der Feldmesser Hüser II von der Spezialkommission III zur Spezialkommission I zu Kassel. Der Feldmesser Hesselbarth ist von der Königlichen Generalkommission zu Kassel zur Beschäftigung angenommen und der Spezialkommission in Hanau überwiesen.

Ernannt: der Kreisgerichts-Rendant z. D. Klinkerfues zu Fulda zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei den Königlichen Amtsgerichten zu Fulda und Großenlüder.

Ernannt: der Gerichtsassessor Grohne zum Amtsrichter in Eiterfeld,

die Rechtskandidaten Luster und Scheel zu Referendaren,

der Stellenanwärter Walbrach zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Wolfhagen,

der Stellenanwärter Stadler zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Brotterode.

Versetzt: der Landgerichtsrath Exner vom Landgericht zu Limburg an das Amtsgericht zu Bockenheim mit dem Titel Amtsgerichtsrath und

der Assistent Kloeckner vom Amtsgericht zu Kirchhain an das Amtsgericht zu Bockenheim.

Ernannt: der Assistent Keller beim Amtsgericht zu Bockenheim zum Secretair bei dem Amtsgericht zu Wissen.

Dem Pfarrer Greineisen zu Binsförth, Classe Spangenberg, ist gestattet worden, den Candidaten der Theologie Wilhelm Muhl aus Schwarzenborn als Gehülfen anzunehmen.

Der past. extr. Friedrich Kleeberg aus Kassel ist zum Gehülfen des zweiten lutherischen Pfarrers Fischer zu Rauschenberg bestellt worden.

An Stelle des auf Nachsuchen behufs Uebernahme einer Pfarrstelle zu Bennungen am Harz aus dem diesseitigen Bezirk entlassenen past. extr. Lange ist der past. extr. Ludwig Heppe bis auf Weiteres mit den Funktionen eines Gehülfen des Metropolitans von Roques zu Treysa bezüglich dessen Pfarramtes beauftragt worden.

Der past. extr. Carl Heisen aus Rotenburg ist zum Gehülfen des Pfarrers Hozzel zu Berneburg, Classe Sontra, bestellt worden.

Aus dem israelitischen Vorsteheramte zu Hanau sind als Mitglieder ausgeschieden:

Justizrath Hamburger, Fabrikbesitzer W. Una, Dr. med. Eichelberg und Banquier Moses Fürth.

Der Kataster-Kontroleur Otte zu Homberg ist in gleicher Eigenschaft nach Herzberg in der Provinz Hannover versetzt.

Der Kataster-Supernumerar Schmitz ist unter Beförderung zum Kataster-Assistenten von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover an die Regierung zu Kassel versetzt.

Der Kataster-Supernumerar Kreiner ist unter Beförderung zum Kataster-Assistenten von der Königlichen Finanz-Direction in Hannover an die Regierung in Kassel versetzt.

Der Kataster-Assistent Fortun ist unter Beförderung zum Kataster-Secretair von der Königlichen Regierung zu Köslin an die diesseitige Regierung versetzt.

Der Kataster-Assistent Robrecht hierselbst ist unter Beförderung zum Kataster-Kontroleur nach Bassum in der Provinz Hannover versetzt.

Der practische Arzt, Sanitätsrath Dr. Konrad Rosenkranz ist von Bettenhausen nach Kassel und

der practische Arzt Dr. Hermann Weber von Niederzwehren nach Beckerhagen verzogen.

Der Amtsrichter a. D. Zuschlag dahier ist zum Mitgliede der Direction der Landeskreditkasse dahier bestellt worden. — Der Dirigent des Landkrankenhauses zu Bettenhausen, Sanitätsrath Dr. Rosenkranz ist in den Ruhestand versetzt und der Dirigent des Land-

Digitized by Google

krankenhauses zu Hersfeld, Dr. med. Schneider zum Dirigenten des Landkrankenhauses zu Bettenhausen und der Dr. med. Israel zu Homberg zum Dirigenten des Landkrankenhauses zu Hersfeld bestellt worden. — Dem Assistenzarzte bei der Irrenanstalt zu Friedrichsberg bei Hamburg, Dr. med. Kortum ist die Arzt-Stelle am Landeshospitale zu Merxhausen übertragen worden. — Der Wegebau-Aufseher Schröder zu Haina ist zum Bau-Assistenten ernannt und sind die Wegebau-Aufseher Seipel von Kassel nach Kirchhain und Umbach von Kirchhain nach Gensungen versetzt worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Zeichen-Akademie zu Hanau, Bildhauer Wiese ist der Professortitel verliehen worden.

Der Postsecretair Eckhardt in Rotenburg (Fulda) und der Postverwalter Goebel in Wetter (Bz. Kassel) sind mit Pension in den Ruhestand getreten. Die Postassistenten Niemann aus Deutz und Rieke aus Langenberg (Rheinland) sind bei den Postämtern in Bebra bezw. Schlüchtern (Bz Kassel) etatsmäßig angestellt worden.

Ernannt sind: der Postkassirer Schwill in Kassel zum Postinspector, die Telegraphenassistenten Gentsch und Petschick in Kassel zu Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt sind: der commissarische Postinspector Kohlmann von Oppeln nach Kassel, die Postsecretaire Bohne von Deutz nach Kassel, Ernst von Melsungen nach Marburg (Bz. Kassel), Hausmann von Kassel nach Elberfeld, Carl Ludwig Herwig von Kassel nach Crefeld, Laeger von Marburg (Bz. Kassel) nach Hanau, Moetler von Berleburg nach Bebra, Mütler von Schlüchtern (Bz. Kassel) nach Fulda, Roese von Kassel nach Gelnhausen.

Dem Vollziehungsbeamten Ochs zu Wächtersbach ist die Hülfsvollziehungsbeamtenstelle bei der Steuerkasse zu Orb,

dem Vollziehungsbeamten Werner zu Jesberg die Hülfsvollziehungsbeamtenstelle bei der Steuerkasse II zu Schmalkalden und

dem Vollziehungsbeamten Rudolph zu Hersfeld die Hülfsvollziehungsbeamtenstelle bei der Steuerkasse zu Neukirchen vom 1sten d. M. ab übertragen worden.

Der Vollziehungsbeamte Schwalm zu Neukirchen ist zur Königlichen Steuerkasse zu Hersfeld versetzt.

Der Vollziehungsbeamte Rudolph zu Burghaun ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuerkassen zu Burghaun und Hünfeld bestellt.

Der Vollziehungsbeamte Orth zu Fulda ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuerkassen I und II zu Fulda bestellt.

Dem Vollziehungsbeamten Vialon ist die Stelle eines Vollziehungsbeamten bei der Königlichen Steuer- und Forstkasse II zu Marburg übertragen.

Der Vollziehungsbeamte Theiß zu Borken ist zum Vollziehungsbeamten der Königlichen Steuerkassen zu Borken und Jesberg bestellt.

Die Waldwärterstelle zu Netra in der Oberförsterei Reichensachsen ist vom 1. Mai 1885 ab in eine Försterstelle umgewandelt und ist diese Stelle dem Förster Hoppe (bisher zu Ottrau in der Oberförsterei Oberaula) vom obigen Zeitpunkte ab übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 29. April. 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. April 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9045 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel, vom 25sten Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279). Vom 11. März 1885; und unter

Nr. 9046 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirke der Amtsgerichte Bockenem, Duderstadt, Harburg, Hoya, Meinersen, Meppen und Wennigsen. Vom 25. März 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

259. Diejenigen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche zufolge meiner Bekanntmachung vom 8. März d. Js. (Staatsanzeiger Nr. 58) binnen der dort bezeichneten Präklusivfrist mit dem Antrage auf Baarzahlung des Kapitalbetrages eingereicht worden sind, werden auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, vom 4. März d. Js. (Ges.-Samml. S. 55) zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. August d. Js. hierdurch gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge können vom 1. August cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang genommen werden. Die Schuldverschreibungen müssen mit den vom 1. April d. Js. ab laufenden Zinsscheinen (Reihe IV Nr. 7 und 8) und den Zinsschein-Anweisungen (Talons) versehen sein, und werden den Inhabern für die Monate April bis einschließlich Juli neben dem Kapitalbetrage Stückzinsen gezahlt. Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a M. bewirkt werden. Zu diesem Zweck sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Uebrigens können die gekündigten Schuldverschreibungen auch schon vor Ablauf der Kündigungsfrist von den bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden; in diesem Falle werden Stückzinsen nicht für die Zeit vom 1. April bis zum 1. August d. Js., sondern nur bis zum Tage der Einlösung gezahlt.

Berlin den 18. April 1885.

Der Finanz-Minister. von Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

270. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. April d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom 10. April d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie I ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den bis einschließlich zum 1. April 1885 ausgelooften Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgelooften Rentenbriefe, nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 19. November v. Js. an die Rentenbank-Kasse mit abzuliefern.

2) Die Einlieferung der Talons Behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:

a. in Münster selbst im Lokale der Rentenbank-Kasse, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b. von auswärts mit der Post franco unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Talons ist bei der Einreichung eine specielle Nachweisung genau nach dem untenstehenden Schema — in nur Einem Exemplare — beizufügen. In derselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleichviel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mitenthalten sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von Weiterungen, event. bei wesentlichen Mängeln Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen.

Digitized by Google

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Münster, sowie von sämmtlichen Steuer-Kassen der Provinz Hessen-Nassau (in Frankfurt a/M. von der Kreiskasse) auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) Werden die Talons im Lokale der Rentenbank-Kasse abgegeben, (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons, oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) Werden die Talons mit der Post eingereicht, (ad 2b) so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons, oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direction davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

6) Sind Talons abhanden gekommen, so müssen Behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direction mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung in der Zeit vom 1. bis 9. April 1885 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster den 10. März 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.

(Schema.)

Nachweisung

über 7 Stück Talons Serie I zu 8475 Mark Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 nebst Talons.
Eingereicht von: (Namen und Stand)
Wohnort: (in Städten mit Angabe der Hausnummer)
Nächste Poststation: (auf dem Lande)

Lfde. Nr.	Talons zu Rentenbriefen. Nummer.	Litt.	Betrag. ℳ	Summa für jede Klasse. ℳ
1	10	A.	3000	
2	800	A.	3000	6000
3	524	B.	1500	1500
4	3327	C.	300	
5	3328	C.	300	
6	3329	C.	300	900
7	2968	D.	75	75
			Summa	8475

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 7 Stück Talons zu 8475 Mark Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau habe ich die Zinscoupons Serie II Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des obengenannten Einliefernden { Wohnort . . . . . den . . ten . . . 18
Name . . . . . .
Stand . . . . . .

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

271. Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede.

§. 1. Die Kommissionen zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betrieb des Hufbeschlaggewerbes bestehen aus mindestens
einem approbirten Thierarzte,
einem Hufbeschlagschmiede,
einem dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten entnommenen Sachverständigen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein im Behinderungsfalle eintretender Stellvertreter zu bestellen.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Bezeichnung des Vorsitzenden der Kommission erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten (Regierung, Landdrostei).

§. 2. Die Prüfungen finden in jedem Kalendervierteljahre einmal zu einem zwei Monate vorher durch das Regierungs-Amtsblatt und die Kreisblätter bekannt zu machenden Termine statt.

§. 3. Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr an den Vorsitzenden zu richten, welcher demnächst die Prüflinge zur Prüfung einberuft.

§. 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

§. 5. In besonderen Fällen kann die Kommission auf Antrag eines oder mehrerer Prüflinge auch außerhalb der regelmäßigen Termine eine Prüfung abhalten. Die Kosten solcher Prüfungen sind von denen, welche sie beantragt haben, zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 6. Die Mitglieder der Prüfungs-Kommisssion erhalten für jeden Prüfungstag je 6 Mark Diäten.

§. 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sachlichen Prüfungskosten und der Diäten der Kommissionsmitglieder verwandt. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben der Kommission Rechnung zu führen und nach jedem Termin diese Rechnung dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung, Landdrostei) nebst dem Protokoll über das Ergebniß der Prüfung vorzulegen; der Regierungs-Präsident (die Regierung, Landdrostei) trifft Bestimmung über die Asservirung etwaiger Ueberschüsse und liquidirt etwaige Mehrkosten bei dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

§. 8. Die Prüfung besteht aus einem practischen und einem theoretischen Theile.

1) Die practische Prüfung umfaßt: Die Anfertigung zweier Eisen, eines für einen gesunden und eines für einen kranken Huf, der Abnahme eines alten Eisens und das Aufschlagen des Eisens für den gesunden Huf.

Dabei ist die richtige, saubere und rasche Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

die Abnahme des Eisens,
das Zurichten des Hufs,
das Schmieden des Eisens,
das Richten des Eisens,
das Aufpassen des Eisens,
das Aufschlagen des Eisens.

2) die theoretische Prüfung erstreckt sich über die Grundzüge der Anatomie des Hufes, die verschiedenartigen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihren Einfluß auf die Hufe und deren Beschlag, die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt, die verschiedenen Methoden des Hufbeschlags für die verschiedenen Gebrauchszwecke, für Sommer und Winter ꝛc.

§. 9. Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtungen und die nöthigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§. 10. Das Zeugniß, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden" ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der . . . . . aus . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . hat vor der unterzeichneten Prüfungs-Kommission die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 eingeführte Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes . . . . . bestanden.

. . . . . den . . ten . . . . . .

Die Prüfungs-Kommission.

. . . . . Vorsitzender.

. . . . . .

. . . . . .

§. 11. Das Prüfungs-Protokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu vollziehen. Dasselbe wird von dem Regierungs-Präsidenten (Regierung, Landdrostei) aufbewahrt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 2 ad 2 des Gesetzes vom 18ten Juni 1884, betreffend das Hufbeschlaggewerbe, sind ständliche Prüfungskommissionen zur Vornahme von Prüfungen solcher Personen, die das Hufbeschlaggewerbe nach dem Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes betreiben wollen, in den Städten Marburg, Hanau und Fulda errichtet worden.

Es sind die nachverzeichneten Personen zu Mitgliedern dieser Kommissionen ernannt worden und zwar:

I. Der Prüfungs-Kommission zu Marburg:

1) der Königliche Kreisthierarzt Kümmel, als Vorsitzender;

als Mitglieder:

2) der Schmied Wilhelm Schädler;
3) der Bauunternehmer W. Dauber, sämmtlich zu Marburg;

als Stellvertreter des Vorsitzenden:

1) der Königliche Kreisthierarzt Stamm zu Kirchhain;

als stellvertretende Mitglieder:

2) Schmied Jacob Müller zu Schönstädt;
3) Fuhrwerksbesitzer Schaaf zu Marburg;

II. der Prüfungs-Kommission zu Hanau:

1) der Königliche Kreisthierarzt Collmann, als Vorsitzender;

als Mitglieder:

2) Hufschmied Mathias Wielscheck;
3) Mühlenbesitzer Georg Brenner, sämmtlich zu Hanau;

als Stellvertreter des Vorsitzenden:

1) der Königl. Kreisthierarzt Rothamel zu Gelnhausen;

als stellvertretende Mitglieder:

2) Hufschmied Conrad Lotz zu Hanau;
3) Oekonom Heinrich Jung daselbst;

III. der Prüfungs-Kommission zu Fulda:

1) der Königliche Kreisthierarzt Eberhardt zu Fulda;

als Mitglieder:

2) Hufschmied Joseph Jahn daselbst;
3) Domänenpächter Möller zu Neuenberg;

als Stellvertreter des Vorsitzenden:

1) der approbirte Thierarzt Hubrich zu Fulda;

als stellvertretende Mitglieder:

2) der Hufschmied Joseph Lorey daselbst und
3) der Königl. Oberamtmann Klostermann zu Johannesberg.

Ueber die Errichtung einer Prüfungs-Kommission in Cassel wird noch eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Cassel am 28. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

272. Zu dem vom 1. Januar 1882 ab gültigen Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Hannover und Magdeburg ist ein vom 1sten d. Mts. ab gültiger Nachtrag (12) herausgegeben, welcher außer verschiedenen Berücksichtigungen ꝛc. anderweite ermäßigte Tarifsätze für den Verkehr mit Hanau (Nordbahnhof) enthält.

Der Nachtrag ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 14. April 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

273. **Ueber-**

der Einnahmen und Ausgaben bei der Stiftung „National-

	Kommissariate.	Bestand Ende 1880.		Einnahme. 1881 bis 1883.		Aus- 1881.			
						Unterstützungen.		Verwaltungs-kosten.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Central-Verwaltung.								
1	Allgemeiner Unterstützungs-Fonds . .	6415	67	16639	07	444	—	.	.
2	Spezial-Stiftungen	372452	42	103531	73	37048	58	.	.
3	Regimenter-Stiftungen	97524	27	18010	39	4659	60	.	.
4	Verwaltungskosten	.	.	25185	33	.	.	8453	38
	Summa I.	476392	36	163366	52	42152	18	8453	38
	II. Regierungs-Bezirke.								
1	Königsberg	7688	82	12079	29	4035	43	97	05
2	Gumbinnen	4339	67	6612	81	2035	25	101	65
3	Danzig	5881	64	3868	02	900	—	103	30
4	Marienwerder	6167	73	7086	21	1714	—	73	20
5	Stettin	9917	94	13288	87	2891	85	518	93
6	Stralsund	6537	99	4574	25	927	99	54	80
7	Cöslin	3378	78	7307	27	1715	70	116	89
8	Posen	12732	37	10774	14	2970	60	176	39
9	Bromberg	2924	74	4828	91	1315	50	132	48
10	Breslau	90194	25	42214	50	11657	10	994	11
11	Liegnitz	29881	40	26862	60	9126	30	363	96
12	Oppeln	28272	34	14288	29	4434	50	521	65
13	Potsdam	19172	30	14174	82	3102	—	314	16
14	Berlin	7728	29	19662	26	4952	17	1912	80
15	Frankfurt a. O.	17176	26	17995	97	4177	09	183	12
16	Magdeburg	3106	78	8166	21	1944	15	106	26
17	Merseburg	8331	81	14419	43	4542	87	147	96
18	Erfurt	15386	73	6426	28	1952	45	29	35
19	Münster	2264	59	4782	05	1331	38	37	—
20	Minden	363	10			(Die Jahres-Ueber-			
21	Arnsberg	13570	72	12867	42	4373	02	102	65
22	Düsseldorf	18801	83	11875	67	3978	70	115	07
23	Cöln	6995	13	4790	45	2190	40	34	95
24	Coblenz	4179	10	3436	54	1093	96	62	01
25	Aachen	10557	81	10209	54	2561	—	196	34
26	Trier	1609	39	1975	89	1031	90	108	20
27	Sigmaringen	7	86	1008	65	309	—	32	09
28	Lüneburg	3094	52	8631	35	3449	—	90	20
29	Aurich	501	87	2499	63	902	—	21	95
	Summa II.	340765	76	296707	32	85515	31	6748	52
	Gesammtbetrag	817158	12	460073	84	127667	49	15201	90

Digitized by Google

ſ i ch t

Dank für Veteranen" in den Jahren 1881 bis 1883.

gabe.												
1882.				1883.				Durchlaufend. 1881—83.		Bestand Ende 1883.		Zahl der Ende 1883 vorhandenen hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren 1813—15.
Unterſtützungen.		Verwaltungskoſten.		Unterſtützungen.		Verwaltungskoſten.						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
444	—	.	.	415	—	.	.	.	.	21751	74	
29465	15	.	.	26536	15	.	.	.	.	382934	27	
4343	55	.	.	4624	50	.	.	.	.	101907	01	
.	.	8439	80	.	.	8292	15	.	.	.	.	
34252	70	8439	80	31575	65	8292	15	.	.	506593	02	
3143	80	122	62	3942	—	101	55	3890	35	4435	31	31
1714	55	66	25	1251	59	73	57	1403	70	4305	92	18
1002	80	118	70	773	50	91	77	1094	—	5665	59	17
1571	—	28	70	1543	78	73	75	785	64	7463	87	33
2867	83	128	27	2166	94	72	29	3855	50	10705	20	36
770	85	44	90	691	—	54	50	1614	—	6954	20	26
1785	—	99	11	1575	80	86	23	1870	30	3437	02	44
2949	30	94	27	2584	62	69	25	1533	59	13128	49	2
1155	50	95	61	880	70	116	58	1308	12	2749	16	3
11242	79	896	52	9684	95	869	08	6926	70	90137	50	81
8594	47	306	55	7577	14	314	48	2435	85	28025	25	66
3719	20	937	76	3273	20	573	85	1957	40	27143	07	70
2692	—	310	05	2368	—	271	01	4675	50	19614	40	39
4676	—	1403	10	4006	—	1259	27	555	—	8626	21	20
4500	50	189	34	3986	—	193	85	7615	36	14326	97	39
1893	50	128	22	1719	—	127	—	984	—	4370	86	39
4003	53	131	57	3243	16	127	10	2410	70	8144	35	82
1918	—	48	59	1617	71	30	40	.	.	16216	51	28
1716	69	42	20	1407	—	22	05	292	50	2197	82	35
ſichten ſind nicht eingeſandt.)								.	.	363	10	.
3372	03	10	—	3847	10	101	41	2169	82	12462	11	23
2929	34	54	73	3220	85	89	42	2098	68	18190	71	68
2213	50	18	60	1488	46	21	40	40	—	5778	27	16
968	40	52	66	1019	—	67	15	368	53	6983	93	14
2610	—	193	64	2045	—	186	95	3170	45	9803	97	38
400	—	124	80	208	80	99	50	60	66	1551	42	21
163	—	32	04	72	—	26	42	374	92	107	04	4
2791	25	28	70	2296	50	33	30	266	20	2770	72	19
811	—	23	64	792	51	27	55	18	—	404	85	30
78175	83	5731	14	69282	31	5180	68	53775	47	333063	82	
112428	53	14170	94	100857	96	13472	83	53775	47	839656	84	937

Digitized by Google

Nachweisung

der

von der Stiftung „National-Dank für Veteranen" gewährten Unterstützungen in den Jahren 1854 bis einschließlich 1883.

(Die Anzahl der hülfsbedürftigen Veteranen hat betragen im Jahre 1854: 64368 Veteranen; und beträgt Ende 1883: 937 Veteranen.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirke.	Betrag der gezahlten Unterstützungen				Summe.
		1854 bis einschließlich 1880.	1881.	1882.	1883.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	Central-Verwaltung	1254837	42152	34253	31576	1362818
2	Regierungs-Bezirk Königsberg	236880	4035	3144	3942	248001
3	„ „ Gumbinnen	147469	2035	1715	1252	152471
4	„ „ Danzig	99997	900	1003	774	102674
5	„ „ Marienwerder	135933	1714	1571	1544	140762
6	„ „ Stettin	183328	2892	2868	2167	191255
7	„ „ Stralsund	71125	928	771	691	73515
8	„ „ Cöslin	87755	1716	1785	1576	92832
9	„ „ Posen	137929	2971	2949	2585	146434
10	„ „ Bromberg	59300	1316	1155	881	62652
11	„ „ Breslau	615305	11657	11243	9685	647890
12	„ „ Liegnitz	400411	9126	8594	7577	425708
13	„ „ Oppeln	311083	4435	3719	3273	322510
14	„ „ Potsdam	349956	3102	2692	2368	358118
15	„ „ Berlin	291067	4952	4676	4006	304701
16	„ „ Frankfurt a. O.	226425	4177	4501	3986	239089
17	„ „ Magdeburg	206991	1944	1894	1719	212548
18	„ „ Merseburg	198657	4543	4004	3243	210447
19	„ „ Erfurt	104786	1952	1918	1618	110274
20	„ „ Münster	170139	1331	1717	1407	174594
21	„ „ Minden	91685	.	.	.	91685
22	„ „ Arnsberg	233555	4373	3372	3847	245147
23	„ „ Düsseldorf	300007	3979	2929	3221	310136
24	„ „ Cöln	93861	2190	2214	1488	99753
25	„ „ Coblenz	83124	1094	968	1019	86205
26	„ „ Aachen	64754	2561	2610	2045	71970
27	„ „ Trier	47853	1032	400	209	49494
28	„ „ Sigmaringen	10511	209	163	72	10955
29	Landdrostei-Bezirk Lüneburg	43870	3449	2791	2297	52407
30	„ „ Aurich	7703	902	811	793	10209
		6266296	127667	112430	100861	6607254

Berlin N. W. Invalidenhaus den 28. Februar 1885.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

v. Wulffen.

Vacanzen.

274. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hofgeismar, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung, für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen. Kassel den 31. März 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

275. Bewerber um die durch Pensionirung des Pfarrers Herwig erledigte Pfarrstelle zu Hohenrode in der Classe Rinteln werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen. Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer zu Hohenrode den Betrag von jährlich 1200 Mark aus dem Pfründeneinkommen der Stelle als Pension des Pfarrers Herwig auf dessen Lebenszeit abzugeben hat, wogegen ihm zur Erreichung des ihm gebührenden Minimaleinkommens die Gewährung des erforderlichen Besoldungszuschusses in Aussicht gestellt werden kann.

Kassel am 23. April 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

276. Für die höhere Mädchenschule dahier wird zu Michaelis d. J. eine geprüfte Lehrerin gesucht.

Bewerberinnen um die Stelle, mit welcher ein Anfangsgehalt von 900 Mark verbunden sein wird, wollen ihre Prüfungs- und sonstigen Qualifications-Zeugnisse bis Ende Mai dahier einreichen.

Hanau am 9. April 1885.

Der Schulvorstand. Rauch.

277. Die Schulstelle zu Berge kommt durch Versetzung des jetzigen Inhabers mit dem 1. Mai cr. zur Erledigung. Bewerbungen um dieselbe sind innerhalb 14 Tagen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse entweder bei dem unterzeichneten Landrath, oder dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Habicht in Berge einzureichen. Witzenhausen den 18. April 1885.

Der Landrath. von Schenck.

278. Bei der hiesigen Polizei-Verwaltung ist eine Polizeidienerstelle vacant, welche am 1. Juli l. J. wieder besetzt werden soll. Jährlicher Gehalt incl. Uniformgeld 750 Mark.

Probedienstzeit 6 Monate.

Kündigung vorbehalten.

Civilversorgungsberechtigte Personen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1sten Juni l. J. bei Unterzeichnetem melden.

Orb den 20. April 1885.

Der Bürgermeister: Rang.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Amtsrichter Suntheim in Brotterode an das Amtsgericht in Kiel.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. jur. Hellwig auf seinen Antrag.

Ernannt: der Referendar Dr. jur. Jouvenal zum Gerichtsassessor,

bei dem Oberlandesgericht: zum Gerichtsschreiber mit der Funktion als Kassirer bei der Justizhauptkasse: der Amtsgerichtssecretair Eger in Hanau,

zu Gerichtsschreibern mit der Funktion als Buchhalter bei der Justizhauptkasse: der Landgerichtssecretair Hoke in Kassel, der Staatsanwaltschaftssecretair Hensell in Kassel,

zum Gerichtsschreiber: der Oberstaatsanwaltschaftsassistent Dietzel in Kassel,

zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen mit der Funktion als Kassenassistent bei der Justizhauptkasse: die bisherigen Büreauassistenten bei der Provinzialsteuerdirektion in Kassel Schmidt und Steinhoff,

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: der Justizanwärter Drinnenberg,

zum Gerichtsdiener: der bisherige Vollziehungsbeamte Ludolph in Kassel,

bei der Staatsanwaltschaft in Kassel: zum Secretair: der bisherige Büreauassistent bei der Provinzialsteuerdirektion in Kassel Maternus,

bei den Amtsgerichten: zum Rendanten der Gerichtskasse in Kassel: der Landgerichtssecretair, Kanzleirath Titschack in Kassel,

in Marburg: der Staatsanwaltschaftssecretair Zschorlich in Marburg,

in Hanau: der bisherige Revisionsinspektor bei dem Hauptsteueramt in Kassel Hanebeck,

zum Gerichtsschreiber mit der Funktion als Kontroleur bei der Gerichtskasse in Kassel: der Staatsanwaltschaftssecretair Wiemann in Meiningen,

zum Gerichtsschreiber: in Melsungen: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Streich in Bromberg,

in Fritzlar: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Rösner in Breslau,

in Ziegenhain: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Giese in Stettin,

in Bergen: der bisherige Steuereinnehmer Bartsch in Falkenberg,

in Treysa: der bisherige Büreauassistent bei der Provinzialsteuerdirektion in Stettin Mankowski,

in Windecken: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Mengdehl in Stettin,

in Burghaun: der bisherige Steuereinnehmer Goretzki in Königshütte,

in Sontra: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Stroinsky in Berlin,

in Birstein: der bisherige Hauptzollamtsassistent Menger in Colbergermünde,

in Wächtersbach: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Müller in Stettin,

in Neuhof: der bisherige Steuereinnehmer Herzmann in Steinau,

in Neuhof: der bisherige Steuereinnehmer Hannemann in Königsberg N/M.,

in Frankenberg: der bisherige Steueramtsassistent Groll in Schwetz,

in Carlshafen: der bisherige Regierungshauptkassenassistent Schmalz in Breslau,

in Eiterfeld: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Döhnert in Berlin,

in Weyhers: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Blettel in Hanau,

in Netra: der bisherige Steuereinnehmer Zeiske in Bolkenhain,

in Neukirchen: der bisherige Steuereinnehmer Glatzel in Hoyerswerda,

Digitized by Google

in Carlshafen: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Böhm in Kassel,

in Hünfeld: der bisherige Steuereinnehmer Setdenstücker in Wächtersbach,

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: in Gudensberg: der bisherige Steueramtsassistent Belau in Krotoschin,

in Kirchhain: der bisherige Steueramtsassistent Hoffmann in Neuerode,

in Wolfhagen: der bisherige Steueramtsassistent Cotta in Hirschberg,

in Oberkaufungen: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Sprenger in Kassel,

in Großalmerode: der bisherige Hauptzollamtsassistent Pflanz in Mittelwalde,

in Lichtenau: der bisherige Steuereinnehmer Ewering in Lichtenau,

in Meerholz: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Schindler in Hanau,

in Felsberg: der bisherige Steuereinnehmer Lungwitz in Hermstadt,

in Brotterode: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Mertens in Witzenhausen,

in Gelnhausen: der diätarische Assistent Kohl in Hanau,

in Niederaula: der bisherige Steueramtsassistent Köhler in Colberg,

in Steinbach-Hallenberg: der diätarische Assistent Bächstädt in Kassel,

in Spangenberg: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Roux in Hanau,

in Borken: der bisherige Untersteueramtsassistent Luther in Ziegenhain,

in Neustadt: der bisherige Steueramtsassistent Ritter in Wollstein,

in Fronhausen: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Althaus in Marburg,

in Großenlüder: der bisherige Steuereinnehmer Hof in Hilders,

in Naumburg: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Halle in Hanau,

in Jesberg: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Ruppel in Kassel,

in Volkmarsen: der bisherige Steueramtsassistent Goldbarth in Samter,

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen mit der Funktion als Kassenassistent bei der Gerichtskasse in Kassel: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Darnieder in Kassel,

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: in Rosenthal: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Jacob in Frankenberg,

in Rauschenberg: der Justizanwärter Malkmus in Kassel,

in Orb: der bisherige Steuereinnehmer Hahnecke in Orb,

in Grebenstein: der Justizanwärter Lich in Grebenstein,

in Oberaula: der Justizanwärter Schröder,

in Wetter: der bisherige Hauptsteueramtsassistent Becker in Marburg,

in Netra: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Heimroth in Kassel,

zum Gerichtsdiener: in Marburg: der bisherige Vollziehungsbeamte Höftmann in Stolp,

in Hanau: der bisherige Vollziehungsbeamte Kretlow in Neustettin,

in Fulda: der bisherige Vollziehungsbeamte Bandlow in Wollin,

in Rotenburg: der bisherige Vollziehungsbeamte Hensel in Bütow,

in Hofgeismar: der bisherige Vollziehungsbeamte Gutzmann in Colberg,

in Homberg: der bisherige Vollziehungsbeamte Möge in Liegnitz,

in Langenselbold: der bisherige Vollziehungsbeamte Feuersenger in Kaukehmen,

in Schmalkalden: der bisherige Vollziehungsbeamte Neumann in Demmin,

in Bledenkopf: der bisherige Vollziehungsbeamte Poerschke in Rapnit,

in Schwarzensels: der bisherige Vollziehungsbeamte Skowroneck in Pleß,

in Hilders: der bisherige Vollziehungsbeamte Thews in Willenberg.

Der bisherige Gerichts-Referendar Hans von Garmissen ist zum Regierungs-Referendar bei Königlicher Regierung hier ernannt worden.

Der Kataster-Supernumerar Ohneforge ist unter Beförderung zum Kataster-Assistenten an die Königliche Regierung zu Trier versetzt.

Der Kataster-Assistent Henß hierselbst ist unter Beförderung zum Kataster-Kontroleur nach Hachenburg im Regierungsbezirk Wiesbaden versetzt.

Ernannt: der Stadtschreiber Löber zu Lichtenau zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikarbeiter Johannes Litzenbauer zu Gittersdorf, Kreis Hersfeld, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 20. Ausgegeben Sonnabend den 2. Mai. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

Liste der im Laufe des Etatsjahres 1884/85 controlle der Staatspapiere als aufgerufen und ge- für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. E. Nr. 11339 über 200 Thlr.
- E. - 18745 - 200 -
- F. - 37471 - 100 -
- F. - 38280 - 100 -
- F. - 53797 - 100 -
- F. - 70098 - 100 -
- F. - 86935 - 100 -
- F. - 90089 - 100 -
- F. - 159287 - 100 -
- F. - 160763 - 100 -
- F. - 177994 - 100 -
- F. - 179423 - 100 -
- F. - 183618 - 100 -
- F. - 202788 - 100 -
- G. - 10012 - 50 -
- G. - 16063 - 50 -
- H. - 36995 - 25 -
- H. - 52107 - 25 -
- H. - 52318 - 25 -

II. Staatsanleihe von 1853.

Lit. D. Nr. 1359 über 100 Thlr.

III. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 1140 Nr. 113999 über 100 Thlr.

IV. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Ser. 764 Nr. 19100 über 40 Thlr.
- 3413 - 85306 - 20 - II. Abth.
- 3947 - 98657 - 20 - II. -
- 4424 - 110585 - 40 -

V. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.

Nr. 493 über 25 Gulden.
- 51913 - 25 -
- 51914 - 25 -
- 57230 - 25 -
- 62726 - 25 -

VI. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 1743 über 100 Thlr.
- 8946 - 100 -
- 9440 - 100 -
- 24848 - 100 -
- 31784 - 100 -
- 47085 - 100 -
- 67033 - 100 -
- 67034 - 100 -
- 79761 - 100 -

VII. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 10116 über 100 Thlr.
- I. - 10117 - 100 -

VIII. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. Nr. 7054 über 50 Thlr.
- II. - 14271 - 50 -

IX. Consolidirte 4½procentige Staatsanleihe.

Lit. D. Nr. 5330 über 200 Thlr.
- D. - 35367 - 200 -
- E. - 16615 - 100 -
- E. - 36417 - 100 -
- E. - 86397 - 100 -
- E. - 90037 - 100 -
- E. - 108864 - 100 -
- K. - 28718 - 500 Mark.
- K. - 28719 - 500 -
- L. - 4614 - 300 -

X. Consolidirte 4procentige Staatsanleihe.

Lit. C. Nr. 28516 über 1000 Mark.
- C. - 28517 - 1000 -
- C. - 28518 - 1000 -
- D. - 28487 - 500 -

XI. Reichsanleihe von 1877.

Lit. A. Nr. 1212 über 5000 Mark.
- A. - 1213 - 5000 -
- A. - 1216 - 5000 -
- B. - 3524 - 2000 -
- C. - 3026 - 1000 -

XII. Reichsanleihe von 1878.

Lit. C. Nr. 3678 über 1000 Mark.
- C. - 3679 - 1000 -
- C. - 3680 - 1000 -
- C. - 3681 - 1000 -
- C. - 3682 - 1000 -
- C. - 3683 - 1000 -
- C. - 3684 - 1000 -
- C. - 3685 - 1000 -
- C. - 3686 - 1000 -
- C. - 3687 - 1000 -
- C. - 3688 - 1000 -
- C. - 3689 - 1000 -
- C. - 3690 - 1000 -

Lit. C. Nr. 3691 über 1000 Mark.
" C. " 3692 " 1000 "
" C. " 3693 " 1000 "
" C. " 5132 " 1000 "
" D. " 18943 " 500 "

XIII. Reichsanleihe von 1879.

Lit. C. Nr. 11054 über 1000 Mark.

Berlin den 4. April 1885.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

280. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 25. August d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. Juli d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. August d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 22. August d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Otto in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Kassel den 20. April 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

281. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar in Kassel haben wir Termin auf den 2. September d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. Juli d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten August d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 31. August d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Kassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 fl.).

Kassel den 20. April 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

282. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 17. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

Digitized by Google

(Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung
legen.
ht dem Examinanden frei, bei seiner Mel-
Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen
ar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern
gen, in denen er eine Steigerung der bei der
fung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.
der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind
gangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum
ber d. J. an **uns** einzureichen.
zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich,
ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am
mber d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn
-Director Dr. Flügel in Fulda persönlich
en.
Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-
g für Volksschullehrer vom 15. October 1872
(s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-
tung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).
sel den 20. April 1885.
niglices Provinzial-Schul-Collegium.
Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem
chen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist
en 18. August d. J. und die folgenden Tage
t.
dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar
e Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das
ensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre
Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung
rwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.
ese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum
li d. J. unter Einreichung:
es Geburtsscheins,
es Zeugnisses eines zur Führung eines Dienst-
iegels berechtigten Arztes über normalen Ge-
ndheitszustand,
nes amtlichen Zeugnisses über das sittliche Ver-
alten des Candidaten und
nes selbstgefertigten Lebenslaufs,
zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben
fertigte Probezeichnungen und Probeschriften vor-

Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-
g für Volksschullehrer vom 15. October 1872
ralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung
ßen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).
sel den 20. April 1885.
niglices Provinzial-Schul-Collegium.
Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung**
Nebencursus des Königlichen Schullehrer-Semi-
Homberg ist auf den 16. September d. J.
folgenden Tage angesetzt.
dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar
Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das
ensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre
Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung
rwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.
ese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum
. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Kassel den 20. April 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

285. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 21. August d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Wieacker in Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 20. April 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

286. Im Anschluß an die früheren Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers, etwa vom 1. Mai ab, trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, Oberst à la suite des Generalstabes der Armee Schreiber, im diesseitigen Regierungsbezirk stattfinden.

Die Arbeiten werden in Ausführung von Nivelle-

Digitized by Google

ments auf einzelnen Chausseestrecken und in Triangulationen I. Ordnung bestehen.

Wir bringen dieses hierdurch mit der Aufforderung an die Bewohner unseres Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß, eintretenden Falles nicht blos den Vermessungen kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern vielmehr den Vermessungsbeamten jede gewünschte Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Kassel den 16. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

287. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité der großen Berliner Pferde-Ausstellung die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der diesjährigen Ausstellung eine einmalige Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahrrequisiten, zu welcher 100000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 23. April 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vacanzen.

288. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene zweite Pfarrstelle zu Witzenhausen werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem neu zu bestellenden Pfarrer die Verpflichtung auferlegt werden wird, sich eventuell die Abtrennung der Filialgemeinde Bischhausen von seiner Pfarrei ohne Widerspruch gefallen zu lassen, sobald seitens des Kirchenregimentes eine dahin zielende Abänderung des seitherigen Parochialverbandes im kirchlichen Interesse für angemessen gehalten werden sollte. Kassel am 16. April 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

289. Die Schulstelle in Wollmar mit einem Jahreseinkommen von 810 Mark neben freier Wohnung und Feuerung ist erledigt. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Zeugnissen, bei dem Herrn Pfarrer Fischer in Münchhausen binnen 3 Wochen einzureichen.

Marburg am 23. April 1885.

Der Landrath. J. V.: Voß.

290. Durch Versetzung des zeitigen Inhabers wird mit dem 1. Mai cr. die Schulstelle in Hubenrode vacant. Bewerbungen um dieselbe sind binnen 14 Tagen entweder bei dem unterzeichneten Landrath, oder dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Reimann in Ermschwerd unter Beifügung der Zeugnisse einzureichen.

Witzenhausen den 27. April 1885.

Der Landrath. von Schenck.

291. Mit dem 1. Mai cr. wird die Schulstelle in Kleinalmerode durch Versetzung des jetzigen Inhabers vacant. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen entweder bei dem unterzeichneten Landrath, oder dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Stippich in Kleinalmerode unter Beifügung der Zeugnisse anzubringen.

Witzenhausen den 27. April 1885.

Der Landrath. von Schenck.

Personal-Chronik.

Der bisherige außerordentliche Professor an der Universität Halle, Lic. Dr. theol. et phil. Julius Wellhausen ist zum ordentlichen Professor, und der Privatdocent Dr. Paul Natorp ist zum außerordentlichen Professor, beide in der philosophischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Carl Julius Rudelmann ist zum Regierungs-Secretair bei der Königlichen Regierung in Kassel ernannt worden.

Pensionirt: der Pfarrer Herwig zu Hohenrode, in der Classe Rinteln.

Bestellt: der bisherige Pfarrgehülfe zu Renda, past. extr. Johannes Hattendorf zum Verweser der evangelischen Pfarrstelle zu Burghaun, Inspectur Fulda, und der past. extr. Heinrich Heimerich zum Verweser der Pfarrstelle zu Renda mit dem Vicariate Grandenborn, Classe Eschwege.

Verliehen: dem seitherigen Pfarrgehülfen zu Niederwalgern, past. extr. Wilhelm Heldmann die Pfarrstelle zu Obernburg, Decanats Vöhl.

Der Vollziehungsbeamte Ochs ist von Orb nach Wächtersbach zurückversetzt.

Der Förster Borhauer zu Haselstein in der Oberförsterei Mackenzell ist gestorben.

Der bisherige Forstaufseher Scherz zu Armenhof in der Oberförsterei Thiergarten ist definitiv zum Förster ernannt und ist ihm die Försterstelle zu Ottrau in der Oberförsterei Oberaula vom 1. Mai 1885 ab übertragen worden.

Die Försterstelle für den Schutzbezirk Steinbach in der Oberförsterei Burghaun ist vom 1. Mai 1885 ab in eine Waldwärter-Stelle umgewandelt und ist letztere dem zum Waldwärter ernannten Hülfsjäger Brandt übertragen worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Beigeordneten Konrad Schmidt zu Eschersheim hat der jetzige Beigeordnete Georg Friedrich Müller daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten daselbst übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 6. Mai. **1885.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. April 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9047 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch das Hochwasser der Weichsel in der Provinz Westpreußen und im Landkreise Bromberg, Provinz Posen, herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. April 1885.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Mai 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9048 das Gesetz, die Errichtung eines Amtsgerichts zu Seehausen, die Vereinigung des Amtsgerichtsbezirks Genthin mit dem Landgerichtsbezirk Magdeburg und die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 7. April 1885; unter

Nr. 9049 das Gesetz über die Abstellung von Berechtigungen zum Hauen oder Stechen von Plaggen, Haide u. s. w. für die Provinz Hannover. Vom 13ten April 1885; und unter

Nr. 9050 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Heide. Vom 17. April 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

292. Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin den 1. April 1885.

Reichsschulden-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

293. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 11. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Baumann in Dillenburg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 ff.).

Kassel den 20. April 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

294. Die unter der Firma: Imperial, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in London domicilirte Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unter dem 24. November 1867 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin den 21. April 1885.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Zastrow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die der vorgenannten Gesellschaft ertheilte Concession nebst den Statuten als Beilage zu Stück 41 des Amtsblatts pro 1868 publicirt worden ist.

Kassel den 3. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

295. Bei der Postagentur in Albungen wird am 29sten d. M. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Kassel den 26. April 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

296. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen wieder eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamtes in Wildungen (Stadt) unterhalten werden.

Kassel den 4. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

297. Vom 15. Mai bis einschließlich 15. October wird zu Wilhelmshöhe (Bz. Kassel) wieder ein Postamt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit sein.

Für die Zeit des Bestehens dieser Verkehrsanstalt kommt für Briefe, welche in Wilhelmshöhe aufgegeben und nach Kassel oder nach dem Landbestellbezirke des Postamts in Kassel gerichtet sind, an Stelle der Landbestellgebühr die gewöhnliche Portotaxe, nämlich für den einfachen Brief, frankirt 10 Pfennig, unfrankirt 20 Pfennig, zur Anwendung.

Kassel den 4. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

Vacanzen.

298. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Cruspis in der Inspectur Hersfeld werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 29. April 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

299. Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. Mai cr. vacant werdende Lehrerstelle zu Röhrkasten, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 780 Mark und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schlitzberger zu Oberurkirchen, oder dahier einreichen.

Rinteln den 28. April 1885.

Der Königliche Landrath Kröger.

300. Bewerber um die am 1. Juni d. J. am hiesigen Schulorganismus vacant werdende Lehrerstelle wollen ihre bezüglichen Gesuche mit den entsprechenden Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 29. April 1885.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

301. Bei der hiesigen Polizei-Verwaltung ist eine Polizeidienerstelle vacant, welche am 1. Juli l. J. wieder besetzt werden soll. Jährlicher Gehalt incl. Uniformgeld 750 Mark.

Probedienstzeit 6 Monate.

Kündigung vorbehalten.

Civilversorgungsberechtigte Personen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbst verfertigten und geschriebenen Lebenslaufes bis zum 1sten Juni l. J. bei Unterzeichnetem melden.

Orb den 20. April 1885.

Der Bürgermeister: Rang.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Bauinspector Meydenbauer zu Marburg ist zum Regierungs- und Baurath ernannt und nach Berlin versetzt worden.

Die Kreis-Baubeamtenstelle in Marburg ist dem Kreis-Bauinspector Wentzel verliehen worden.

Der practische Arzt Dr. K. F. W. Israel hat seinen Wohnort von Homberg nach Hersfeld verlegt.

Ernannt: der practische Arzt Dr. med. Prietsch zum Kreisphysikus des Kreises Witzenhausen und

der practische Arzt Dr. med. Ernst Schotten zum Kreiswundarzt für den Stadtkreis Kassel.

Dem seitherigen Pfarrverweser zu Iba, Classe Rotenburg, past. extr. Ernst Zimmermann ist die dasige Pfarrstelle definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Hilmes, Inspectur Hersfeld, past. extr. Gustav Heil ist die dasige Pfarrstelle mit dem Vicariate Gethsemane definitiv verliehen worden.

Dem past. extr. Andreas Ebrecht ist auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Breuna, Classe Zierenberg, verliehen worden.

Dem mit Versehung der Hülfspfarrstelle in Kirchditmold beauftragt gewesene past. extr. Emil Horst ist zum Zwecke der Uebernahme eines Pfarramtes an der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Hull in England die erbetene Entlassung aus dem Pfarrdienste des diesseitigen Bezirks ertheilt und

der past. extr. Adolph Armbröster aus Kassel mit Versehung der obengedachten Hülfspfarrstelle beauftragt worden.

Versetzt: der Stations-Aufseher Müller zu Liebenau nach Darnap (Rhein) und an dessen Stelle der Stations-Aufseher Kurzmann von Neheim-Hüsten nach Liebenau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 13. Mai. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

302. Vom 16. Mai an wird die Personenpost zwischen Rinteln und Rodenberg folgenden Gang erhalten:

hin:		zurück:
1 ⁰ N.	ab Rinteln	an 9 ⁴⁰ V.
1 ³⁵ N.	ab Steinbergen	ab 9 ⁵ V.
3 ⁵ N.	ab Rehren	ab 7 ⁵⁵ V.
3 ⁴⁵ N.	ab Schoholtensen	ab 7 ⁰ V.
4 ²⁰ N.	ab Apelern	ab 6 ²⁵ V.
4 ⁴⁰ N.	an Rodenberg	ab 6 ⁰ V.

Minden (Westf.) den 8. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

303. Emissions-Beschluß, betreffend die Ausgabe der vierzehnten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer (verzinsbarer) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend und des Gesetzes vom 18. März 1885 (G. S. S. 101) soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 18. April d. J. unter nachstehenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 21. desf. Monats genehmigten Bedingungen die vierzehnte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse ausgegeben werden. Dieselbe umfaßt diejenigen Schuldverschreibungen, welche auf Grund dieses Emissions-Beschlusses bis zum Ende des Jahres 1888 nach Bedarf zur Ausgabe gelangen werden — (vergl. jedoch unten Ziffer 4) —.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken:

von	3000	Mark	Lit. A.
=	1500	=	= B.
=	600	=	= C.
=	300	=	= D.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend).

2) Die Schuldverschreibungen werden zu drei und einem halben Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen (s. unten Ziffer 5 flg.), gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben.

4) Auf Anordnung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses kann die Direction die Serie 14 auch schon vor Ende 1888 für geschlossen erklären.

5) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapital-Abtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapital-Abtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein halbes Procent zu bestimmen.

6) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslosung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verloosung beginnt mit dem auf die Schließung der Serie folgenden Kalenderjahre; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 5) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand.

7) Behufs der Verloosung ist die von der Direction zur Einlösung bestimmte Summe von derselben in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Mitberücksichtigung der im Laufe des Jahres als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (vergl. unten Ziffer 10) einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszuloosen und zu kündigen ist.

Ueber die Verloosung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigung ist nicht nur in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

8) Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerthe ausgezahlt und nicht länger als bis zum Fälligkeitstermine verzinst (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

9) Die Direction ist jedoch befugt, statt dessen die Kündigung unter der ausdrücklich zu veröffentlichenden Bestimmung zu bewirken, daß die Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen zum Nennwerthe nur

während der sechsmonatlichen Kündigungsfrist — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann noch binnen Monatsfrist nach dem Verfalltage — mit Zinsen bis zu letzterm — gefordert werden kann, dagegen mit Ablauf dieser Frist für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten gekündigten Schuldverschreibungen die Kündigung außer Kraft tritt, also diese Schuldverschreibungen ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den fernern Verloosungen Antheil nehmen. Die Direction hat alsdann mittelst Aufkaufs aus freier Hand Schuldverschreibungen der vierzehnten Serie bis zu dem hiernach aus der Kündigung ausgefallenen Gesammtbetrage zur Einlösung zu bringen und die einzelnen Nummern sowohl der hiernach eingelösten, als auch derjenigen Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, für welche die Kündigung unwirksam geworden ist.

10) Die Schuldverschreibungen der vierzehnten Serie werden bei allen Rückzahlungen auf die mittelst derselben gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerth von der Landeskreditkasse in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen, dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 5 bis 9 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Kassel, am 30. April 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Vorstehenden Emissions-Beschluß veröffentlichen wir mit dem Bemerken, daß die auf Grund desselben mittelst — zum Nennwerth zu berechnender — 3½ procentiger Schuldverschreibungen zu gewährenden Darlehen nach dem Darlehns-Regulativ vom 8. Juli 1874 (Amtsblatt von 1874 S. 138 flgd.) zu vier Procent jährlich zu verzinsen sein werden. Daneben findet in bisheriger Weise die Bewilligung vier und einhalbprocentiger Darlehen mittelst 4procentiger Schuldverschreibungen der Serie 13 statt. Mit dem Antrag auf Bewilligung eines Darlehns ist die Erklärung zu verbinden, ob solches aus Serie 13 oder aus Serie 14 gewünscht werde. Cassel, am 11. Mai 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

304. Bei der hiesigen städtischen Realschule wird zum 1. October d. Js. eine Elementarlehrerstelle vacant. Es wird beabsichtigt, diese Stelle einem Bewerber ev. Confession zu übertragen, welcher mindestens schon ein Jahr lang — jedoch noch nicht über vier Jahre — practisch thätig gewesen ist. Anfangsgehalt 1080, bezw. 1200 Mark bei definitiver Anstellung. Steigerung von 5 zu 5 Jahren um je 300 Mark bis zu 2400 Mark.

Bewerbungsgesuche sind bis zum Schluß dieses Monats hierher einzureichen.

Bockenheim den 6. Mai 1885.

Das Kuratorium der Realschule.

305. Bewerber um die am 1. Juni d. J. am hiesigen Schulorganismus vacant werdende Lehrerstelle wollen ihre bezüglichen Gesuche mit den entsprechenden Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 29. April 1885.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

306. Die evangelische Schulstelle zu Schachen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, ist in Folge Ablebens des seitherigen Inhabers vacant.

Beweber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 8 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Baumann zu Gersfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 4. Mai 1885.

Der commiss. Landrath Krekeler.

Personal-Chronik.

Der Kataster-Assistent Volkening aus Oppeln ist als Kataster-Kontroleur nach Homberg versetzt worden.

Der practische Arzt Dr. med. Prietsch hat in Folge seiner Wahl zum Gewerbearzt in Berlin die Annahme der Kreis-Physikatsstelle in Witzenhausen abgelehnt.

Verliehen: die evangelische Pfarrstelle zu Hünfeld, Inspectur Fulda, dem bisherigen Verweser derselben, past. extr. Oscar Schäfer und

die evangelische Pfarrstelle zu Hüttengesäß, Classe Bücherthal, dem bisherigen Verweser derselben, past. extr. Gottfried Schlicht.

Der Ober-Postdirections-Secretair Schönfeld ist von Kassel nach Trier versetzt.

Dem Weinhändler Heinrich Kirchhoff hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Hoheit dem Landgrafen Ernst von Hessen ihm verliehene Hofprädicat zu führen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 20. Mai. 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Mai 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9051 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gesetze vom 3. März 1850 (Ges.-Samml. S. 145) und vom 27. Juni 1860 (Ges. Samml. S. 384) über den erleichterten Abverkauf und Austausch kleiner Grundstücke in den Regierungsbezirk Kassel — ausschließlich der vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheile — und in die Hohenzollernschen Lande. Vom 12. April 1885; unter

Nr. 9052 das Gesetz, betreffend die Versorgung der Hinterbliebenen des Polizei-Raths Rumpff. Vom 17. April 1885; unter

Nr. 9053 das Gesetz, betreffend eine Erweiterung der dem Finanz-Minister ertheilten Ermächtigungen in Bezug auf die Anleihen verstaatlichter Eisenbahnen. Vom 8. Mai 1885; und unter

Nr. 9054 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1885, betreffend die künftige Gestaltung der Konsistorialbehörden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. Mai 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9055 das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung und Vervollständigung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 7. Mai 1885.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. Mai 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9056 die Verordnung, betreffend die Tagegelder von Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Vom 22. April 1885; und unter

Nr. 9057 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1885, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 119) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

307. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird hierdurch die Druckschrift der Kommission der Tischler Königsbergs, beginnend mit den Worten:

„Aufruf an die Tischler Deutschlands!
Kollegen, Arbeiter Genossen!

Die erste Auszahlung, die uns gegen 4000 Mark gekostet hat, ist vorbei u. s. w."

(Verlag und Verantwortlichkeit von W. Wohlfromm; Druck von E. Erlatis in Königsberg) durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr. den 11. Mai 1885.

Der Königliche Regierungs-Präsident. Studt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

308. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat April 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7	30	2	50	1	64
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7	30	2	50	1	64
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	50	2	84	1	75
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	50	2	84	1	75
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	29	2	10	1	68
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	29	2	10	1	68
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	29	2	10	1	68
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	33	2	88	1	65
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	75	2	25	1	50
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	75	2	25	1	50
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	20	2	37	1	62
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	20	2	37	1	62
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	64	2	73	2	13
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	64	2	73	2	13
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	64	2	73	2	13
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	64	2	73	2	13
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	99	2	94	2	09
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	99	2	94	2	09
19	„ Marburg .	Marburg .	7	50	2	50	1	70
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	50	2	50	1	70
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	50	2	50	1	70
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	59	2	20	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	66	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur

Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 16. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

309. Die Kirchenbuchführung in den nachgenannten katholischen Pfarreien ist vom 15ten d. Mts. an bis auf Weiteres übertragen worden:

1) in der Pfarrei Eiterfeld dem Pfarrverweser Wehner,
2) in der Pfarrei Erfurtshausen dem Kaplan Zimmer und
3) in der Pfarrei Steinbach dem Curatus Blume.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an die genannten Geistlichen zu richten. Kassel am 12. Mai 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium.

310. Die Kirchenbuchführung in der verwaisten Pfarrei Niederklein ist dem daselbst mit Wahrnehmung der Hülfsseelsorge beauftragten Kaplan Ludwig Seipel vom 15ten d. Mts. an bis auf Weiteres übertragen worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel am 15. Mai 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium.

311. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20sten v. Mts. dem Pyrmont'er Reitverein die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von silbernen Säulen und Medaillen, welche derselbe mit Genehmigung des Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bei Gelegenheit der in diesem Jahre zu Pyrmont stattfindenden Rennen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Hannover, in den Kreisen Rinteln, Biedenkopf und Dill und in dem Regierungsbezirk Minden Loose zu vertreiben.

Kassel den 13. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

312. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1885.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eh-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
1	Cassel . .	17 —	16 19	15 80	14 60	25 13	36 38	86 44	5 99	3 28	5 —	1 38	1 17	1 45	1 05	1 34	1 50	2 08	2 91
2	Fritzlar .	17 36	16 31	15 79	14 57	17 60	26 29	24 14	4 63	3 36	4 20	1 25	1 15	1 17	— 90	1 10	1 70	1 96	2 40
3	Fulda . .	17 08	16 87	17 02	15 27	21 —	27 —	27 —	4 —	4 25	5 46	1 30	1 10	1 35	— 80	1 16	1 80	2 05	2 78
4	Hanau . .	18 94	16 44	16 89	15 97	26 —	25 —	36 —	3 69	4 17	5 87	1 40	1 08	1 38	1 16	1 21	1 90	2 24	3 89
5	Hersfeld .	17 —	16 83	15 —	14 66	27 —	32 —	33 —	4 50	3 30	5 75	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 40
6	Hofgeismar	18 50	16 50	16 —	14 40	16 —	33 —	18 —	6 —	3 24	4 74	1 30	1 20	1 20	— 90	1 28	1 60	1 90	2 40
7	Marburg .	18 50	17 50	15 —	15 —	15 —	30 —	46 —	5 —	3 40	5 —	1 40	1 20	1 20	— 90	1 20	1 40	1 90	2 50
8	Rotenburg	18 50	17 50	16 50	15 50	30 —	34 —	40 —	5 50	3 —	4 50	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	142 88	134 14	128 00	119 97	177 73	243 67	260 58	39 31	28 —	40 52	10 68	9 40	10 15	7 61	9 69	13 70	16 33	22 28
	Durchschnittsbetrag .	17 86	16 77	16 —	15 —	22 22	30 46	32 57	4 91	3 50	5 07	1 34	1 18	1 27	— 95	1 21	1 71	2 04	2 79

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	gebrannter).	Schweine-schmalz.	Speisesalz.
1	Cassel	— 28	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	2 80	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 25	— 24	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 25	— 24	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 20	3 10	1 70	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 72	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 20	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 24	— 50	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 64	2 09	4 28	3 18	1 04	3 28	4 22	19 80	24 50	12 —	1 54
	Durchschnittspreis	— 33	— 26	— 54	— 45	— 52	— 41	— 53	2 48	3 06	1 50	— 19

Kassel am 9. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

313. Für die Sommerperiode vom 19ten d. Mts. bis einschließlich den 31. August sind auf den Stationen Hannover, Hildesheim, Hameln, Göttingen, Münden und Kassel dreitägige Rundreisebillets nach der Wesergegend unter Mitbenutzung der Dampfschiffstrecken Münden bezw. Carlshafen und Höxter—Hameln käuflich.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 15. Mai 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

314. Zum deutschen Eisenbahn-Gütertarife (Theil I) vom 1. Februar 1883 ist der vom 1. Mai bezw. 1sten Juli d. Js. gültige Nachtrag VII herausgegeben, welcher verschiedene Aenderungen und Ergänzungen des §. 48 und der Anlage D. des Betriebs-Reglements enthält.

Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, von denselben auch bezogen werden.

Hannover den 15. Mai 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

315. Die Pfarrstelle zu Schwebda in der Classe Eschwege ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses des Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß dem neu zu bestellenden Pfarrer zu Schwebda die Verpflichtung auferlegt werden wird, sich die Abnahme der Pastorirung des Vikariates Frieda und die damit verbundene Ausscheidung des Einkommens des genannten Vikariates aus dem Pfründeneinkommen der Pfarrei Schwebda, sowie die Uebertragung der Versehung der zweiten Pfarrstelle an der Neustädter Gemeinde zu Eschwege, gegen Zuwendung des mit dieser Stelle verbundenen Diensteinkommens neben seinem eignen Pfarramte, jeder Zeit gefallen zu lassen, sobald das Kirchenregiment diese Einrichtung zu treffen für geboten erachtet.

Kassel den 7. Mai 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

316. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Speckswinkel in der Classe Kirchhain werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen einzureichen.

Kassel am 2. Mai 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

317. Bewerber um die am 1. Juni d. J. am hiesigen Schulorganismus vacant werdende Lehrerstelle wollen ihre bezüglichen Gesuche mit den entsprechenden Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 29. April 1885.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

318. Die evangelische Schulstelle zu Aufenau, mit welcher ein Jahresgehalt von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, kommt durch die Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Juni d. J. ab zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Ruhl zu Aufenau einreichen.

Orb am 11. Mai 1885.

Der Königliche Bezirksamtmann. Rommel.

Personal-Chronik.

Dem Oberforstmeister Constantin bei der Königlichen Regierung zu Kassel ist der Rothe Adler-Orden vierter Classe Allergnädigst verliehen worden.

Ernannt: der Geheime Kalkulator im Justizministerium Buchholz zum Rendanten der Justizhauptkasse in Kassel,

der Rechtskandidat Wiskemann zum Referendar.

Ausgeschieden: der Oberlandesgerichtssecretair mit der Funktion als Buchhalter bei der Justizhauptkasse Wieck in Kassel in Folge seiner Ernennung zum Obersecretair bei dem Reichsgericht in Leipzig.

Versetzt: der Gerichtsassessor Stöber in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kassel,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssecretair Donath in Kassel an das Landgericht daselbst,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssecretair Römheld in Frankenberg als Secretair an die Staatsanwaltschaft in Marburg,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssecretair Caspar in Netra an das Amtsgericht in Marburg,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssecretair Holm in Carlshafen an das Amtsgericht in Hanau,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssecretair Degeler in Neuhof an das Amtsgericht in Hanau mit der Funktion als Kontroleur bei der Gerichtskasse daselbst,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssecretair Bode in Wächtersbach an das Amtsgericht in Langenselbold,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssecretair Schild in Grebenstein an das Amtsgericht in Brotterode,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssecretair Castenholz in Brotterode an das Amtsgericht in Grebenstein,

der Kanzlist Stephan beim Landgericht in Marburg an die Staatsanwaltschaft in Kassel,

der Küchenmeister Schäfer beim Langerichtsgefängniß in Kassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Grebenstein.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Lindeken in Jesberg zu Folge rechtskräftigen Disciplinarurtheils.

Ernannt: die Referendarien Zimmermann, Henning, Vollert, Gesing zu Gerichtsassessoren.

Ernannt: der Staatsanwaltschafts-Secretair a. D. Kanzleirath Nolde zu Hanau zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Digitized by Google

Verliehen auf erfolgte Präsentation: die Pfarrstelle zu Oberweimar in der Classe Fronhausen dem bisherigen Pfarrer zu Cappel, Wilhelm Heldmann.

Der Pfarrer Brand zu Kleinalmerode, Classe Witzenhausen, ist pensionirt und zu dessen Amtsnachfolger der Pfarrverweser Johannes Carl Stippich bestellt worden.

Dem Königlichen Rentmeister Reccius zu Homberg ist die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Rengshausen und Wallenstein vom 1. April 1885 an widerruflich übertragen worden.

Der practische Arzt Dr. W. Niemeyer hat sich in Rinteln und

der practische Arzt Dr. A. Reetemeyer in Salzschlirf niedergelassen.

Dem Fabrikanten Jacob Friedrich Zimmermann zu Hanau ist der Charakter als Commerzienrath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Buch- und Kunsthändler Ernst Hühn zu Kassel ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Seiner Hoheit dem Landgrafen Alexis von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben den Dienstknechten Franz Michael Jahn und Joseph Jahn zu Johannesberg, Kr. Fulda, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Leonhäuser zu Halsdorf ist der jetzige Bürgermeister Johannes Becker daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 27. Mai. 1885.

Dem heutigen Amtsblatt ist der **Sommer-Fahrplan** der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover beigefügt.

Allerhöchste Erlasse.

319. Auf Ihren Bericht vom 8. Mai d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 7. Mai d. J., betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und auch des Betriebes derselben, und zwar: 1) der Bahnen: a. von Rogasen nach Inowrazlaw, b. von Deutsch-Crone nach Callies der Königlichen Eisenbahndirection zu Bromberg; 2) der Bahnen: a. von Loewenberg nach Templin, b. von Stralsund nach Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth der Königlichen Eisenbahndirection zu Berlin; 3) der Bahnen: a. von Oppeln nach Namslau, b. von Glatz nach Rückers der Königlichen Eisenbahndirection zu Breslau; 4) der Bahnen: a. von Hildesheim nach Braunschweig, b. von Hannover nach Vißelhövede der königlichen Eisenbahndirection zu Hannover; 5) der Bahn von Neustadt a. d. Dosse über Meyenburg nach der Landesgrenze der Königlichen Eisenbahndirection zu Altona; 6) der Bahnen: a. von Warburg nach Arolsen, b. von Schee nach Silschede der Königlichen Eisenbahndirection zu Elberfeld; 7) der Bahn von Fulda nach Gersfeld der Königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. Main; 8) der Bahn von Wissen nach Moosbach der Königlichen Eisenbahndirection (rechtsrheinischen) zu Cöln; 9) der Bahn von Hochneukirch nach Grevenbroich der Königlichen Eisenbahndirection (linksrheinischen) zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 2 litt. b, Nr. 4 litt. a und Nr. 6 litt. a aufgeführten Linien Stralsund-Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth, Hildesheim-Braunschweig und Warburg-Arolsen für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Diese Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin den 11. Mai 1885.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

320. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Leitung des Baues und demnächstigen Betriebes der durch das Gesetz vom 7. Mai d. J. (G. S. S. 119) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung:

a. von Loewenberg nach Templin und von Stralsund nach Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Berlin ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Stralsund,
b. von Oppeln nach Namslau und von Glatz nach Rückers den von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Breslau ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Oppeln beziehungsweise Neisse,
c. von Neustadt a. d. Dosse über Meyenburg nach der Landesgrenze dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Altona ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Berlin,
d. von Warburg nach Arolsen und von Schee nach Silschede den von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Kassel beziehungsweise Düsseldorf,
e. von Fulda nach Gersfeld dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. Main ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Frankfurt a. Main,
f. von Wissen nach Moosbach dem von der Königlichen Eisenbahn-Direction (rechtsrheinischen) zu Cöln ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Cöln,

innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen worden ist.

Berlin den 13. Mai 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

321. Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein für Landbewohner zu Lübeck

Digitized by Google

unter die Zahl derjenigen von uns concessionirten Societäten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster den 8. Mai 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

322. Nachstehende Verhandlung:

Münster den 18. Mai 1885.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 11. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	2 Stück	Litt. A. à 3000 Mk.	. .	6000 Mk.
2)	2 "	" C. à 300 "	. .	600 "
3)	1 "	" D. à 75 "	. .	75 "
Sa.	5 Stück	über zusammen		6675 Mk.

buchstäblich: Fünf Stück Rentenbriefe über Sechstausend Sechshundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Ein Stück Zinscoupons und Fünf Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Reiche. gez. Meyerhoff. gez. Dransfeld.
gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster den 18. Mai 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

323. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.

Nr. 79. 319. 361.

2) Litt. B. à 1500 Mk.

Nr. 78. 282.

3) Litt. C. à 300 Mk.

Nr. 35. 144. 174. 205. 224. 476. 731. 858. 1046. 1454. 1927. 1952. 2080. 2269. 2380. 2799.

4) Litt. D. à 75 Mk.

Nr. 324. 366. 758. 780. 828. 879. 882. 1117. 1168. 1307. 1341. 1516. 1827. 1875. 2327. 2560. 2658.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courefähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 2 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1885 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1883 Litt. C. Nr. 618,
b. 1. October 1884 Litt. D. Nr. 1770,
c. 1. April 1885 Litt. A. Nr. 454, Litt. B. Nr. 146, Litt. C. Nr. 1642, Litt. D. Nr. 42,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Vertoosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 18. Mai 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

324. Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 7 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30sten Juni 1885 bis 30. December 1888 werden vom 8ten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Kreiskasse in Frankfurt a/M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen

Digitized by Google

Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel am 15. Mai 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

325. Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 16. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin den 16. Februar 1885.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 25. Februar 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

326. Der zur Oberförsterei Heimboldshausen gehörige Schutzbezirk Hilmes geht vom 1. August 1885 ab, mit welchem Zeitpunkte die Oberförsterei Heimboldshausen eingeht, auf die Oberförsterei Friedewald über.

Kassel den 15. Mai 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

327. Mit der Auflösung der Oberförsterei Heimboldshausen vom 1. August 1885 ab gehen die Schutzbezirke Stöckig und Heimboldshausen derselben auf die Oberförsterei Heringen über.

Kassel den 12. Mai 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

328. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 16ten d. Mts. zu der von dem Vorstande des Hessischen

Diakonissenhauses bei Kassel zu den Zwecken dieser Anstalt beabsichtigten Verloosung von zum Geschenk erhaltenen Handarbeiten, Gebrauchs- und Toilette-Gegenständen ꝛc., im Gesammtwerthe von 6—800 Mk., die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 4000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Kassel beschränkt bleibt.

Kassel den 20. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

329. Nachstehende Zusammenstellung der bis zum 31. Dezember 1884 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 22. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung

der bis zum 31. Dezember 1884 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser.

Lfd. Nr.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels in Metern bei eisfreiem Wasser	Eisgang o. Eisstand	am
1	Kassel (Fulda)	3,65	—	18. Januar 1841
2	Hann. Münden	7,01	—	desgl.
3	Carlshafen . .	7,22	—	19. Januar 1841
4	Höxter	6,59	—	desgl.
5	Lüchtringen . .	5,56	—	22. Februar 1799
6	Holzminden . .	5,96	—	19. Januar 1841
7	Polle	5,69	—	desgl.
8	Hameln. . . .	6,28	—	desgl.
9	Fuhlen	5,03	—	28. Januar 1846
10	Rinteln	5,41	—	21. Januar 1841
11	Eisbergen. . .	5,81	—	23. Decbr. 1870
12	Vlotho	—	6,78	19. Januar 1841
13	Pr. Minden .	—	6,17	20. Januar 1841
14	Petershagen .	—	5,65	20. Februar 1871
15	Schlüsselburg.	—	5,60	22. Februar 1871
16	Nienburg . . .	5,69	—	21. Januar 1841
17	Hoya	6,27	—	11. März 1881
18	Intschede . . .	4,92	—	14. März 1881
19	Baden	4,88	—	12. März 1881
20	Dreye	4,95	—	13. März 1881
21	Verden (Aller)	4,24	—	12. März 1881

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

330. Die sämmtlichen 4%igen, auf den Betrag von Mk. 100 lautenden Hanauer Leihbank-Obligationen Lit. E. von Nr. 1 bis 6725 aus den Jahren 1875 bis 1881, soweit diese nicht schon zur Rückzahlung gelangt sind, werden hiermit auf den 9. September 1885 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien zu 3½ % Zinsen vom 9. September 1885 ab gegen sechsmonatliche Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Ende August 1885 unter Vorlage der Obligationen, welche alsdann abgestempelt werden, bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung mit dem 9. September 1885 auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist zu jeder Zeit angelegt werden können. Die zu den neuen Obligationen erforderliche Reichsstempelabgabe wird auf die Leihbankkasse übernommen.

Hanau den 20. Mai 1885.

Ständische Leihbank-Direction. Weishaupt.

Vacanzen.

331. Durch den Tod des seitherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Hauswurz, mit welcher ein jährliches Einkommen von 960 Mark nebst freier Dienstwohnung verbunden ist, vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Mühlhause zu Hauswurz, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 19. Mai 1885.

Der Königliche Landrath Trott.

332. Die Stelle eines Polizeiwachtmeisters in hiesiger Stadt, mit welcher zugleich das Amt des Marktmeisters, Fleischbeschauers und Ausrufers verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Das jährliche Diensteinkommen besteht in 450 Mk. Gehalt und ca. 50 Mk. Mahn- ꝛc. Gebühren.

Qualificirte Civilversorgungsberechtigte haben ihre selbstgeschriebenen Meldungsgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse, sowie eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand binnen 4 Wochen an mich einzureichen.

Probedienstzeit 6 Monat. Kündigung vorbehalten.

Sontra am 15. Mai 1885.

Der Bürgermeister Hesse.

Personal-Chronik.

Der Kataster-Kontroleur Mahler ist von Thalfang im Regierungsbezirk Trier nach Schmalkalden versetzt.

Der Büreau-Assistent Wagner bei der Königlichen Polizei-Direction hierselbst ist zum Polizei-Secretair ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juni. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 15. Mai 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1601 das Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker, sowie die Verlängerung der Frist für die Entrichtung der im Betriebsjahre 1884/85 kreditirten Rübensteuer. Vom 13. Mai 1885; und unter

Nr. 1602 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 24. April 1885.

---

333. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, hierdurch was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 3. März 1850, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (Gesetz-Samml. S. 145) und die §§. 2 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1860, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Samml. S. 384), treten auch in dem Regierungsbezirk Kassel, ausschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, und in den Hohenzollernschen Landen in Kraft.

Den Bestimmungen der beiden Gesetze unterliegen auch die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefundenen Abverkäufe und Austausche.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeld.

334. Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 2. Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 3. Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben auferlegte Geldabgabe, sowie das verabredete Kaufgeld treten in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstücks.

§. 4. Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zur Anwendung.

§. 5. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

335. Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für deren ganzen Umfang, mit Ausnahme der zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile, der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1841 S. 79) wird hierdurch aufgehoben. An dessen Stelle treten nachstehende Bestimmungen.

§. 2. Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken-

Digitized by Google

und Realgläubiger zu vertauschen, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß der Tausch der gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 3. Ein solches Unschädlichkeitsattest darf nur ertheilt werden, wenn die abzutretende Parzelle, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetreten werden soll, von geringem Werthe und Umfange ist und das letztere durch den Tausch an Werth nicht verliert.

Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen denen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Real-, Lehns- und Fideikommißberechtigten ꝛc. erforderlich ist.

§. 4. Wenn der Werth der abzutretenden Parzelle mehr beträgt als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapitalzahlung zulässig.

Hinsichtlich der Verwendung solcher Kapitalien in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5. Die abgetretene Parzelle scheidet aus dem Realverbande des Gutes, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus und das eingetauschte Grundstück tritt in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, an die Stelle der abgetretenen Parzelle.

§. 9. Alle Bestimmungen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

336. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Probenummer der periodischen Druckschrift „Kleine Zeitung", datirt Mainz, den 17. Mai 1885, Druck und Verlag von C. Ulrich in Offenbach, verantwortlicher Redacteur Franz Jöst in Mainz, sowie das fernere Erscheinen des genannten Blattes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde unter dem Heutigen verboten worden.

Mainz den 22. Mai 1885.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
Küchler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

337. Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin den 1. April 1885.

Reichsschulden-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

338. An Stelle des aus dem Amte geschiedenen Provinzial-Schulraths und Geheimen Regierungsraths Kretschel ist für die im Juni d. J. hier stattfindenden Prüfungen der Lehrer für Mittelschulen und der Rectoren der Provinzial-Schulrath Dr. Lahmeyer hierselbst zum Vorsitzenden der Königlichen Prüfungs-Commission ernannt worden.

Kassel den 27. Mai 1885.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

339. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1885 präsentirten Muthung wird dem Tuchfabrikanten Adam Christian Rechberg zu Hersfeld unter dem Namen

Molnstein

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2 187 325 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend dreihundert fünf und zwanzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Salzberg und Rabolvshausen, Kreises Homberg, dem Gutsbezirke Oberförsterei Neuenstein in den Kreisen Homberg und Hersfeld, sowie der Gemeinde Willingshain, Kreises Hersfeld, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohlen

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 16. Mai 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

340. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom

Digitized by Google

1. Mai l. J. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eschwege im Betrage von 200000 Mark wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, bekannt gemacht.

Kassel am 23. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eschwege, im Regierungsbezirk Kassel, im Betrage von 200000 Mark vom 1. Mai 1885.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem vom Stadtrath der Stadt Eschwege im Einverständniß mit dem Bürgerausschusse daselbst unter dem 31. Dezember v. J. und bezw. 6. Januar d. J. beschlossen worden, die in erster Reihe zur Tilgung älterer städtischer Schulden mit einem Betrage von mindestens 37000 Mark bestimmten und ferner zum Zwecke der Herstellung gemeinnütziger Anlagen erforderlichen Geldmittel im Wege der Anleihe zu beschaffen und zu diesem Behuf der gedachte Stadtrath die Ermächtigung zur Ausgabe auf jeden Inhaber lautender, mit Zinscoupons versehener Obligationen nachgesucht hat, ertheilen Wir gemäß des §. 2 des Gesetzes vom 17 Juni 1833 und der Verordnung vom 17. September 1867 (Ges.-Samml. 1833 S. 75 und 1867 Seite 1518) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 200000 Mark, in Buchstaben: Zweihunderttausend Mark Eschweger Stadt-Obligationen, welche in folgenden Stücken:

Litt. A. Nr. 1 bis 100, 100 Stück à 1000 Mark,
Litt. B. Nr. 1 bis 160, 160 Stück à 500 Mark,
Litt. C. Nr. 1 bis 100, 100 Stück à 200 Mark,

nach dem anliegenden Schema auf jeden Inhaber lautend auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgesetzten Tilgungsplan vom 1. April 1886 ab mit alljährlich wenigstens einem Prozent unter Hinzutritt der durch die Tilgung des gesammten Kapitals ersparten Zinsen zurückzuzahlen sind. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Puttkamer. von Scholz.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anleiheschein
der Stadt Eschwege
Litt. . . . . Nr. . . . . .

über . . . . . Reichsmark
des Anlehens von 188 . .

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 1. Mai 1885 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel vom . . . . . 18 . . Nr. . . Seite . . und Gesetz-Sammlung für 188 . . Seite . . . laufende Nr. . . .)

Auf Grund des übereinstimmenden Beschlusses des Stadtraths und des Bürgerausschusses der Stadt Eschwege vom 31. Dezember v. J. und 6. Januar d. J. zum Zwecke der Tilgung älterer Schulden, sowie zur Erlangung der erforderlichen Geldmittel für verschiedene außerordentliche Gemeinde-Bedürfnisse eine Anleihe von Zweihunderttausend Reichsmark aufzunehmen, bekennt sich der Stadtrath Namens der Stadt Eschwege durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Schuldverschreibung zum Empfange einer Darlehnssumme von . . . . . Reichsmark, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden ist.

Dieselbe wird mit vier vom Hundert jährlich in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres bei hiesiger Stadtkasse verzinst.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200000 Reichsmark geschieht vom 1. April 1886 ab allmälig aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds und zwar mit jährlich wenigstens einem Prozent unter Zuwachs der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen dergestalt, daß die hiernach fälligen Amortisationsraten in den Stadthaushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die sämmtlichen Stadt-Anleihescheine mittelst Ausloosung längstens bis zum 1. April 1928 eingelöst werden.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1886 ab in den Monaten Oktober jeden Jahres.

Die Stadt Eschwege behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen. Den Inhabern der Anleihescheine steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu. Der Auszahlung der verloosten Anleihescheine wird an dem auf den Verloosungstermin folgenden 1. April jeden Jahres bei der hiesigen Stadtkasse bewirkt. Mit dem durch die Verloosung oder Kündigung bestimmten Rückzahlungstermine hört zugleich jede weitere Verzinsung der ausgelooften oder gekündigten Anleihescheine auf. Die ausgelooften oder gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in einer zu Cassel und in einer zu Eschwege erscheinenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle von dem Gemeinderathe der Stadt Eschwege, mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cassel, ein anderes Blatt bestimmt. Die

Digitized by Google

Auszahlung der Zinsen und bezw. des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der Zinsscheine und bezw. der betreffenden Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Eschwege. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgelooften oder gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtkasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 83 und ff.) und §. 20 des Preußischen Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281 und ff.).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch amortisirt werden, doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Stadtrath anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Mit dieser Schuldverschreibung sind zwanzig halbjährige Zinsscheine bis zum . . ten . . . . . 18 . . einschließlich ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinsscheine auf zehnjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Reihe erfolgt bei der Stadtkasse zu Eschwege gegen Ablieferung der, der älteren Zinsschein-Reihe beigegebenen Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Reihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, wenn solche rechtzeitig zu diesem Zwecke vorgezeigt wird.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Eschwege mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung mit Stadtsiegel und Zeichnung sämmtlicher Stadtrathsmitglieder, auch der eigenhändigen Namensunterschrift des Stadtschreibers versehen.

Eschwege, am . . ten . . . . . 18 . .

Der Stadtrath.

(Siegel). N. N.

Beglaubigt

N. Stadtschreiber.

Anmerkung: Anzudrucken sind hier die §§. 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Verordnung vom 18. Dezember 1823.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Dieser Zinsschein wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach der Fälligkeit, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Erster (bis . . .) Zinsschein I. Reihe zu dem Anleihescheine der Stadt Eschwege Litt. . . . Nr. . . . . über . . . . Reichsmark der Anleihe von 18 . .

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am 1sten . . . . . 18 . . die Zinsen des vorgenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom 1sten . . . . . bis 1sten . . . . . mit . . . . Reichsmark . . Pf. bei der Stadtkasse zu Eschwege.

Eschwege, den . . ten . . . . 18 . .

Der Stadtrath.

(Siegel.) N. N.

Anmerkung. Die Unterschriften der Mitglieder des Stadtraths können mit Lettern oder mit Faksimile-Stempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anweisung

zu dem Anleihescheine der Stadt Eschwege Litt. . . . . Nr. . . . .

des Anlehns vom . . . . . 18 . .

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleihescheine der Stadt Eschwege Litt. . . Nr. . . . . über . . . . . Reichsmark des Anlehens von 18 . . die . . . . Reihe Zinsscheine vom 1sten . . . . . 18 . . ab laufend bis zum . . . . . 18 . . einschließlich, bei der Stadtkasse zu Eschwege, sofern nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Eschwege, am . . ten . . . . . 18 . .

Der Stadtrath

(Siegel.) N. N.

Anmerkung. Die Unterschriften der Mitglieder des Stadtraths können mit Lettern oder mit Faksimile-Stempeln gedruckt werden, jedoch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

341. Zu dem vom 1. Mai 1884 ab gültigen Tarife für den directen Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover, zugleich für die Hoyaer und Warstein-Lippstädter Eisenbahn, sowie Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Erfurt und der Thüringischen Privatbahnen andererseits, wird mit Gültigkeit vom 1. Juni cr. ein neuer Nachtrag (4) herausgegeben. Derselbe enthält außer verschiedenen Ergänzungen und Berichtigungen, sowie ermäßigten resp. neuen Entfernungen für den Verkehr mit den Stationen Berlin (Anh. u. Dr. Bahnh.), Röderau und Wandersleben des Eisenbahn-Directions-

Digitized by Google

bezirks Erfurt, und mit den Stationen Hanau (Nordbahnhof), Mandern und Oberthal des Eisenbahn-Directionsbezirks Hannover, auch erhöhte Stückgutsätze für den Verkehr zwischen Berlin (Anh. u. Dr. Bahnh.) und Oldenburgischen Stationen, welche letztere indeß erst am 15. Juli cr. in Kraft treten.

Fraglicher Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 20. Mai 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

342. Vom 5. Juni cr. ab bis auf Weiteres hält der Courierzug 301 (von Frankfurt a/M. 7 15) versuchsweise in Lollar.

Hannover den 1. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

343. Die letzten Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 3½-procentigen, vormals Nassauischen Domänen-Kasse-Anlehns vom 21. Juli 1837, Reihe III Nr. 1—3, werden vom 3. August l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, und die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 21. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Vacanzen.

344. Die Pfarrstelle zu Goßfelden in der Classe Wetter ist, in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers, erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Klassen-Vorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 27. Mai 1885.

Königliches Consistorium. J. V.: Martin.

345. Die mit Kirchendienst versehene Schulstelle zu Altenburschla, mit welcher ein Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung verbunden ist, wird am 1. Juli d. J. durch Pensionirung ihres seitherigen Inhabers vacant. Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Befähigungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen dahier oder bei dem Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Dithmar zu Altenburschla abzugeben.

Eschwege am 18. Mai 1885.

Der Königliche Landrath Groß.

346. Bewerber um die mit 1. Juni cr. erledigte 6te Schul- (7te Lehrer-) Stelle zu Langenselbold, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark nebst entsprechender Miethentschädigung und eine Geldvergütung von 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur alsbaldigen Einreichung ihrer Bewerbungsgesuche aufgefordert.

Hanau den 30. Mai 1885.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Baabe, Königlicher Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtsanwalt Dörffler in Marburg zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kassel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marburg,

der Rechtskandidat Brunner zum Referendar,

der Amtsgerichtssekretair a. D. Alberti zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Rentershausen.

Versetzt: der Amtsrichter Fürer in Volkmarsen an das Amtsgericht in Salmünster,

der Amtsrichter Fondy in Netra an das Amtsgericht in Homberg,

der Amtsgerichtssekretair Schmelz in Rentershausen an das Amtsgericht in Eiterfeld.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Engel in Felsberg,

der Gerichtsdiener Schwarz in Meerholz.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Gaab in Fritzlar in Folge rechtskräftigen Strafurtheils.

Ernannt: der Bürgermeister Koch zu Schwarzenfels zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Schwarzenfels.

Ernannt: der Stadtkämmerer Krommes zu Neukirchen zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Der past. extr. Hermann Heidelbach aus Kirchheim ist bis auf Weiteres mit Versehung der pfarramtlichen Geschäfte in der Parochie Hoof, Classe Wilhelmshöhe, als Gehülfe des Pfarrers Adam daselbst beauftragt worden.

Die Pfarrstelle zu Quentel, Classe Lichtenau, ist dem bisherigen Verweser derselben, past. extr. Otto Georg Ludwig Schmitt, definitiv verliehen worden.

Der Kirchenverwalter, Zahlmeister a. D. Rabenau zu Hanau ist in Folge Ablebens des Kirchenverwalters Pfeiffer daselbst mit der einstweiligen Versehung der evangelischen Präsenzverwaltung und der Heuß'schen Legatenkasse beauftragt worden.

Digitized by Google

Der practische Arzt Dr. med. G. Oswald hat seinen Wohnsitz von Hofgeismar nach Gudensberg verlegt.

Der practische Arzt F. W. Langenfeld hat sich zu Amöneburg niedergelassen.

An Stelle des von Dudenrode verzogenen Schmieds Hennemuth ist der Gemeinderechnungsführer Joh. Siebold daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bachmann zu Gieselwerder ist der jetzige Bürgermeister W. Remhof daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Vicebürgermeisters F. Braun zu Hersfeld ist der jetzige Vicebürgermeister H. Altenburg daselbst zum zweiten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der bisherige interimistische Revierförster Möller zu Leibolz in der Oberförsterei Burghaun ist nunmehr definitiv als solcher bestellt worden.

Der Förster Forst zu Arenborn in der Oberförsterei Odelsheim ist vom 1. Juni 1885 ab auf die durch die Entlassung des Försters Tittel zu Erdmannshain in der Oberförsterei Neutershausen erledigte Förstersstelle versetzt worden.

Der Förster Schellenberger zu Poppenhausen in der Oberförsterei Gersfeld ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Förster Staubach zu Gichenbach in der Oberförsterei Gersfeld ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Forstaufseher Müller zu Ransbach in der Oberförsterei Heimboldshausen ist zum Förster auf Probe ernannt und ist ihm vom 1. Juli 1885 ab die durch die Pensionirung des Försters Schellenberger zu Poppenhausen in der Oberförsterei Gersfeld erledigte Förstersstelle übertragen worden.

Der bisherige Forstaufseher Sorg zu Weitersbach in der Oberförsterei Morbach, Regierungsbezirk Trier, ist definitiv zum Förster ernannt und ist ihm die durch die Pensionirung des Försters Staubach zu Gichenbach in der Oberförsterei Gersfeld erledigte Förstersstelle vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der Förster Lorenzel zu Glaam in der Oberförsterei Heimboldshausen ist vom 1. August 1885 ab auf die durch den Tod des Försters Vorhauer zu Haselstein in der Oberförsterei Mackenzell erledigte Förstersstelle versetzt worden.

Der Forstaufseher Buge ist zum Förster auf Probe ernannt und ihm vom 1. Juni d. J. ab die Förstersstelle zu Großentaft in der Oberförsterei Burghaun übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 10. Juni. **1885.**

347. Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog. — Das Kloster Loccum eröffnet mit dem Beginn der diesjährigen Badesaison (16. Juni) auf der Nordseeinsel Langeoog sein dort errichtetes, vorzugsweise für

Geistliche, Lehrer, Beamte ꝛc. und deren Angehörige

bestimmtes Hospiz mit 50 für die Aufnahme von etwa 80 Personen eingerichteten Zimmern. Die Anstalt bezweckt, Mitgliedern der gedachten Berufskreise aus allen Gegenden Deutschlands einen ruhigen, behaglichen Badeaufenthalt am Nordseestrande zu gewähren und die Möglichkeit zu schaffen, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang, nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung leben zu können im Kreise gleichgesinnter, gleichen Lebenskreisen entstammender Personen und in einem Hause, in welchem christliche Lebensordnung waltet.

Das Hospiz wird unter Wahrung möglichster Einfachheit und unter Fernhaltung jeden Luxus in Wohnung und Beköstigung den Comfort gewähren, der den Lebensgewohnheiten der gedachten Berufskreise entspricht und zur Sicherung guten Kurerfolges erforderlich ist.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz bezw. vom Dorf Langeoog aus, auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weit gestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Rinderheerden beweidet, so daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ist.

Auf einer Dünenhöhe am Weststrande, etwa in der Mitte zwischen Herren- und Damenstrand, ist ein Aussichtszelt gebaut, welches durch feste Pfade mit dem Dorfe und dem Hospize einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzten „neutralen“ Strande in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Vereinigungspunkt dient. Zu weiteren Spaziergängen, Lustfahrten zu Wagen und Schiff, zur Theilnahme am Fischfange und an der Seehundsjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten Vogelkolonie auf dem Ostlande ist auch zu Fuße ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele ꝛc. im Freien (Kegel, Crocket, Boccia) ist gesorgt. Eine kleine Bibliothek steht den Gästen des Hospizes zur Benutzung. Dagegen werden Concerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arrangirt werden.

Postagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Für Anwesenheit eines Arztes während der Badesaison wird Sorge getragen werden.

Die Verwaltung des Seebades Langeoog ist vom Kloster Loccum übernommen. Eine Kurtaxe wird nicht gezahlt.

Die Badesaison beginnt am 16. Juni und schließt mit dem 30. September. Da aber erfahrungsmäßig grade die Bäder im September und der ersten Hälfte des October die wirksamsten und heilkräftigsten sind, auch für einzelne Beamtenkategorien, namentlich die in militairischen Dienstverhältnissen stehenden, die spätere Jahreszeit für die Vornahme von Badekuren vorzugsweise gelegen ist, so bleibt, falls eine genügende Frequenz vorhanden, vorbehalten, den Schluß der Saison bis Mitte October hinauszusetzen.

Die Badezeit, welche mit dem Eintritt der Fluth wechselt und regelmäßig mit halber Fluth beginnend, mit Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Das Baden erfolgt entweder aus fahrbaren Badekarren oder aus feststehenden Einzelbuden oder — am Herrenstrande — aus einem gemeinschaftlichen mit Kojen versehenen Zelte zu den Preisen von bezw. 60, 40 und 20 Pfennig pro Bad.

Die Aufnahme in das Hospiz geschieht nur mit völliger Pension (Wohnung, Beköstigung und Bedienung) und in der Regel auf volle Kurzeit (große Kur = 28 Tage, kleine Kur = 21 Tage) jedenfalls nicht unter einer Woche.

Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung erwachsenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Dieselben setzen sich zusammen aus den Preisen für Wohnung und Beköstigung. Ein Unterschied findet nur in der Wohnungsmiethe statt, je nach Größe und Lage der Zimmer und der Zahl der gewünschten Betten. Die billigsten Zimmer werden bei Benutzung eines Bettes mit 8 Mark, die theuersten unter gleicher Voraussetzung mit 18 Mark pro Woche, jedes Bett mehr mit 3 Mark berechnet.

Die regelmäßige Beköstigung besteht aus:

a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee, Cacao oder Milch, mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter),
b. dem Mittagessen (Suppe, zwei Gänge, Kaffee) und
c. dem Abendessen (nach Wahl entweder Thee mit

Digitized by Google

kaltem Aufschnitt oder einem Fleischgericht) und wird mit 20 Mark pro Person (Kinder billiger) und Woche berechnet. In obigem Preise ist die Vergütung für die hausordnungsmäßige Bedienung eingeschlossen. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Dienstpersonal des Hospizes untersagt.

Wein (von zuverlässigen Häusern bezogen), Bier, kohlensaures Wasser und sonstige Getränke werden zu mäßigen Preisen verabreicht. Wein- oder Bierzwang besteht nicht.

Die Reise nach der Insel Langeoog erfolgt am besten entweder über Oldenburg-Jever oder über Emden auf der Ostfriesischen Küstenbahn nach dem Bahnhofe Esens und von dort mittelst Wagen (Omnibus) auf einer neu angelegten Klinkerchaussee nach dem unmittelbar am Deiche belegenen Hafen von Bensersiel in etwa 25 Minuten. Von Bensersiel findet täglich mittelst eines neu gebauten, geräumigen und bequemen, mit einer Kajüte für 35 Personen versehenen Fährschiffes (in der Hauptbadezeit nach Bedarf auch zweimal täglich) die Beförderung nach der Insel statt. Bei günstigem Winde gelangt man in ¾ Stunden auf die Rhede von Langeoog und findet dort direktes Umsteigen in Wagen statt, mittelst welcher das Dorf in 10 bis 15 Minuten erreicht wird.

Anträge auf Aufnahme in das Hospiz sind an die Direktion der Bade- und Hospizverwaltung zu Händen des Herrn Oberst z. D. Klefeker bis 26. Mai in Berlin (W.) Culmstraße 3, später auf der Insel Langeoog zu richten, welcher auf frankirte Anfragen über die näheren Bedingungen der Aufnahme Auskunft ertheilen wird.

Wegen Beschaffung von Wohnungen außerhalb des Hospizes, deren etwa 40 in Wirthshäusern und 50 in Privathäusern vorhanden sind, wird außer den Besitzern der Gasthöfe

Hôtel Ahrenholz,
zum Fürsten von Schaumburg-Lippe (Leiß),
zum Deutschen Kaiser (Heyen),

der Gemeindevorsteher und Badeverwalter Broers in Langeoog Auskunft ertheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

348. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.

Nr. 79. 319. 361.

2) Litt. B. à 1500 Mk.

Nr. 78. 282.

3) Litt. C. à 300 Mk.

Nr. 35. 144. 174. 205. 224. 476. 731. 858. 1046. 1454. 1927. 1952. 2080. 2269. 2380. 2799.

4) Litt. D. à 75 Mk.

Nr. 324. 366. 758. 780. 828. 879. 882. 1117. 1168. 1307. 1341. 1516. 1827. 1875. 2327. 2560. 2658.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 2 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1885 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1883 Litt. C. Nr. 618,
b. 1. October 1884 Litt. D. Nr. 1770,
c. 1. April 1885 Litt. A. Nr. 454, Litt. B. Nr. 146, Litt. C. Nr. 1642, Litt. D. Nr. 42,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 18. Mai 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

349. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 80sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

24 120 124 227 250 318 390 446 565 675 791 828 888 978 1330 1334 1352 1471 1483 1580 1730 1797 1937 1986 2035 2077 2171 2210 2213 2238 2248 2288 2293 2328 2336

Digitized by Google

2343 2390 2404 2415 2578 2679 2741 3031
3416 3422 3551 3582 3659 3673 3772 3970
3998 4102 4109 4175 4186 4364 4372 4388
4580 4705 4786 4809 4889 4999 5131 5147
5206 5215 5288 5353 5368 5394 5510 5554
5566 5582 5595 5656 5695 5719 5916 5921
5922 5974 5987 5988 6028 6054 6070 6079
6105 6148 6179 6211 6216 6223 6265 6476 6563.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Kassel den 1. Juni 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium.

350. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus dem Gemeindebezirke von Almus, Kreises Fulda, angekauften Grundstücke: Karte F. Nr. 15, 16, 17 u. 18 mit 1,5448 ha und Karte F. Nr. 80, 81/7 mit 1,1543 ha, überhaupt 2,6991 ha, aus dem Gemeindeverbande von Almus, Kreises Fulda, ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Mackenzell, Kreises Hünfeld, einverleibt werden.

Kassel am 28. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

351. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bezw. §. 12 seq. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im Bezirke des Hessischen Communal-Verbandes vom Rechnungsjahr 1884 veröffentlicht.

Kassel den 4. Juni 1885. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

	Wirkliche Einnahme						Rückstände			
	für Pferde ꝛc.			für Rindvieh.			für Pferde ꝛc.		für Rindvieh.	
I. Einnahme.	Stück.	ℳ	₰	Stück.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Rest-Verwaltung.										
1) Bestand aus der Rechnung vom Jahre 1883	—	1166	25	—	2678	74	—	—	—	—
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Ausgeschriebene Abgaben . .	46164	9232	80	274262	13713	10	—	—	—	—
II. Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	1260	—	—	1182	90	—	—	—	—
IV. Sonstige Einnahmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen .	—	11659	05	—	17574	74	—	—	—	—
II. Ausgabe.										
A. Rest-Verwaltung.										
1) Ueberzahlung aus der Rechnung vom Jahre 1883	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Gezahlte Entschädigungen . .	6	2712	50	85	16381	60	—	—	—	—
II. Erhebegebühren	—	184	04	—	273	63	—	—	—	—
III. Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Verwaltungskosten	—	1010	20	—	2020	53	—	—	—	—
V. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben .	—	3906	74	—	18675	56	—	—	—	—
Die Einnahmen betragen .	—	11659	05	—	17574	74	—	—	—	—
Bleibt Bestand .	—	7752	31	—	—	—	—	—	—	—
Ueberzahlung .	—	—	—	—	1100	82	—	—	—	—

Digitized by Google

Vacanzen.

352. Die zweite lutherische Pfarrstelle dahier ist vacant geworden.

Bei Besetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu und wollen sich geeignete Bewerber um dieselbe innerhalb 14 Tagen an unterzeichneter Stelle schriftlich melden.

Frankenberg am 4. Juni 1885.

Der Stadtrath. Renner.

353. Bewerber um die mit dem 1. Juni cr. vacant werdende evangelische Schulstelle zu Mosborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungszulage verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Orth zu Kempfenbrunn, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 29. Mai 1885.

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

Personal-Chronik.

Gestorben: der Landgerichtsrath Duysing in Kassel.

Entlassen: der Referendar Abel auf seinen Antrag.

Ernannt: der Gerichtsschreibergehülfe, Kassenassistent Schmidt in Kassel zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht mit der Funktion als Buchhalter bei der Justizhauptkasse,

der Büreauhülfsarbeiter bei dem Oberlandesgericht, diätarische Gerichtsschreibergehülfe Roese in Kassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Oberlandesgericht mit der Funktion als Kassenassistent bei der Justizhauptkasse.

Versetzt: der Amtsgerichtssecretair Leonhäuser in Bischhausen an das Landgericht in Kassel.

Ernannt: der Gerichtsassessor Fleischmann in Wissen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels,

der Referendar Schmitt zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat von Baumbach zum Referendar,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Pflanz in Großalmerode zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Bischhausen.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Geldmacher in Naumburg an das Amtsgericht in Jesberg.

Gestorben: der Gerichtsdiener Schuster bei dem Amtsgericht in Fulda.

Ernannt: der Königliche Oberförster Wetz zu Lichtenau zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Der Feldmesser und Katasterfupernumerariatsanwärter Schwabbe, zuletzt in Düsseldorf, ist hier in Kassel zum Katasterfupernumerar berufen worden.

Der Apotheker August Haßencamp hat die Apotheke zu Windecken käuflich übernommen.

Dem ersten Lehrer und Kirchendiener Göbel zu Kirchditmold ist der Cantortitel verliehen worden.

Der Banquier Joseph Oppenheim und der Kaufmann Hermann J. Rothschild zu Hanau sind zu Mitgliedern des israelitischen Provinzialvorsteheramts zu Hanau bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Brehm in Abterode ist der jetzige Bürgermeister H. Junghans daselbst zum Standesbeamten für das dasige Standesamt ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 17. Juni. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummern 15 und 16 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. Mai 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten unter

Nr. 1603 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Vom 22sten Mai 1885; unter

Nr. 1604 die Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 18. Mai 1885; und unter

Nr. 1605 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867. Vom 27. Mai 1885.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 5. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1606 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes. Vom 24. Mai 1885.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 4. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1607 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1885/86. Vom 23. Mai 1885.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 6. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1608 das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 8. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1609 das Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885; und unter

Nr. 1610 die Konvention zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Madagaskar. Vom 15ten Mai 1883.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Mai 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9058 das Gesetz zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 27. April 1885; unter

Nr. 9059 das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände. Vom 14. Mai 1885; und unter

Nr. 9060 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Freiburg a. d. E., Herzberg a. H. und Neustadt a. R. Vom 8. Mai 1885.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Mai 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9061 das Gesetz, betreffend Aenderungen der Kirchenverfassung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 6. Mai 1885; und unter

Nr. 9062 das Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 20. Mai 1885.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9063 das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande. Vom 23. Mai 1885; und unter

Nr. 9064 das Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts. Vom 24. Mai 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

354. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene, in Form eines Plakats gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter der ganzen Erde!“ und der Unterschrift: „Die anarchistischen Gruppen in London: Franzosen, Italiener, Spanier, Russen, Polen, Oesterreicher, Engländer, Schweden, Dänen und Deutsche“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten vom Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 29. Mai 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

355. Die von dem Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim unterm 2. Juni d. J. mit Beschlag belegte Druckschrift, betitelt:

„Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, gegründet zu Gera im Dezember 1884. Abrechnung der Hauptkasse für das I. Quartal 1885.

Mannheim, Verlag von Wilhelm Hänsler 1885«, gedruckt in der Dr. Haas'schen Buchdruckerei dahier, wird wegen des dem Kassenberichte beigefügten Aufrufes, beginnend mit den Worten:

„Mit Vorstehendem veröffentlichen wir die Abrechnung für das I. Quartal«, und schließend mit den Worten: „Der Ausschuß der Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands«,

auf den Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Mannheim den 3. Juni 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

356. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung« für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober d. J. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden« zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin den 2. Juni 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

357. Die am 1. Juli 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, sowie der Obligationen der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich, mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat, von 9 bis 1 Uhr und am letzten Tage im Monat von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 1. Juli fällig, mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17ten Juni, bei den Regierungs- und Bezirkshauptkassen am 24. Juni und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1sten Juli beginnt.

Digitized by Google

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalbprozentigen Preußischen Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können. Es sind darin außer dem Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Staatsschuldbuch die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen, der Gebühren-Tarif, eine Mittheilung über Zweck und Bedeutung der Einrichtung, sowie unsere Bekanntmachung vom 8. Juli v. J. über die zur Eintragung erforderlichen Anträge u. s. w. abgedruckt.

Berlin den 11. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

358. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23sten v. M. zu genehmigen geruht:

1) daß die im Kreise Hünfeld belegenen beiden Rittergüter der Familie von Geyso zu Mansbach und des Freiherrn von Mansbach zu Mansbach (Oberhaus) mit überhaupt 622,9594 ha zu Einem Gutsbezirke unter dem Namen Rittergut „Ober-Mansbach“ vereinigt und
2) daß die zu dem von Geyso'schen Rittergute und zu dem Rittergute Mansbach (Oberhaus) gehörigen, in den Gemarkungen von Glaam und Oberbreitzbach belegenen Waldstücke, die sogenannte Bügel und Sommerliede, und zwar die Parzellen: Karte A. Nr. 21/1, 22/1, 2, 4, 5, 6, 23/8, 24/8, Karte C. Nr. 1, 2, 3, 3a, 63, im Umfange von 81,2914 ha, dem neu gebildeten Gutsbezirke Ober-Mansbach und die Parzellen: Karte C. 80.62, 81/62, im Umfange von 18,8738 ha, dem von Mansbach'schen Gutsbezirke (Unterhaus) einverleibt werden.

Kassel am 7. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

359. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Kleinkinderbewahranstalt zu Eckardroth, im Kreise Schlüchtern, im laufenden Jahre eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern katholischen Bekenntnisses in den Kreisen Schlüchtern, Gelnhausen, Fulda und Hünfeld durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstaltet werden darf.

Kassel den 8. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

360. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Frankenberg bei Gelegenheit der am 19. August d. J. dortselbst stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung beabsichtigten Verloosung von Vieh und landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 8000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Frankenberg, Marburg und Kirchhain beschränkt bleibt.

Kassel den 10. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

361. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Jacob Mueller, Amerikanischer Bürger, zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt a/M. an Stelle des Herrn Ferdinand Vogler ernannt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Mueller in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Kassel am 11. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

362. Zur Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von Mk. 6,25 für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W. den 13. Juni 1885.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt. Dibden.

363. Vom 20. Juni bis 30. September cr. wird wiederum eine directe Personen- und Gepäckbeförderung mittelst Retourbillets zu ermäßigten Preisen zwischen Hannover, Hamburg, Bremen, Kassel, Frankfurt a/M., Offenbach, Hanau, Wiesbaden, Coblenz, Hagen, Barmen, Elberfeld, Braunschweig, Magdeburg, Halle, Leipzig, Berlin, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg, Eisenach, Gotha, Erfurt und Weimar einerseits und Helgoland andererseits via Harburg-Cuxhaven eingerichtet.

Das Nähere ist bei den Billet-Expeditionen der vorgenannten Stationen zu erfahren.

Hannover den 12. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

364. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinsscheine zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9. April 1839.

Die Zinsscheine zu den Obligationen der vorbezeichneten Staatsanleihe Reihe II Nr. 1—8, wovon der erste Zinsschein bei den Obligationen La. A. am 1. Januar 1886, La. B. am 1. April 1886, La. C. am 1. Juli 1886 und La. D. am 1. Oktober 1886 fällig wird, nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. September 1885 ab bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer, oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen.

Digitized by Google

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine nebst Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 6. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

365. Die letzten Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 3½-procentigen, vormals Nassauischen Domänen-Kasse-Anlehns vom 21. Juli 1837, Reihe III Nr. 1—3, werden vom 3. August l. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, und die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 21. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Vacanzen.

366. Die zweite lutherische Pfarrstelle dahier ist vacant geworden.

Bei Besetzung derselben steht der hiesigen Stadt das Präsentationsrecht zu und wollen sich geeignete Bewerber um dieselbe innerhalb 14 Tagen an unterzeichneter Stelle schriftlich melden.

Frankenberg am 4. Juni 1885.

Der Stadtrath. Renner.

367. Die Lehrerstelle zu Elmshagen, mit welcher ein Einkommen von jährlich 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, soll mit dem 1. Juli cr. anderweit besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Ober-Schulinspector, Herrn Pfarrer Zinn zu Kirchhauna binnen 14 Tagen einreichen.

Kassel am 9. Juni 1885.

Der Landrath Dörnberg.

Personal-Chronik.

Während der sechswöchentlichen Beurlaubung des Landraths Groß in Eschwege ist der Regierungs-Referendar v. Savigny mit dessen Vertretung beauftragt worden.

Dem Königlichen Bergwerks-Director Dr. Busse zu Habichtswald sind die Geschäfte des Bergaichmeisters für den fiskalischen Braunkohlen-Bergbau am Meisner übertragen worden.

Ernannt: der revidirende Markscheider Sandkuhl zu Saarbrücken zum Oberbergamts-Markscheider in Clausthal.

Die lutherische Pfarrstelle zu Seligenthal, Inspectur Schmalkalden, ist dem bisherigen Verweser derselben, past. extr. Ferdinand Heidrich, definitiv verliehen worden.

Dem freiherrlich von Hutten'schen Rentereidiener Franz Gottfried zu Romsthal, Kreis Schlüchtern, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Versetzt: der Amtsrichter Pfeiffer in Rotenburg als Landrichter an das Landgericht in Kassel,

der Amtsrichter Frhr. Sprecher von Bernegg in Lichtenau als Landrichter an das Landgericht in Hechingen.

Ernannt: die Referendare Hartert und Dr. jur. Blankenhorn zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Hellwig, Wagner und Pitel zu Referendaren.

Ernannt sind: der Postsecretair Oswald in Kassel zum Ober-Postsecretair und der Postpraktikant Warnstorff daselbst zum Postsecretair.

Versetzt sind: die Postverwalter Raabe von Bettenhausen nach Zimmersrode und Kaufmann von Philippsruhe-Kesselstadt nach Bettenhausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 24. Juni. **1885.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 11. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1611 das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. Vom 29. Mai 1885; und unter

Nr. 1612 die Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 3. Juni 1885.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 15. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1613 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 4. Juni 1885; unter

Nr. 1614 die Verordnung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 und 18. April 1882. Vom 6. Juni 1885; und unter

Nr. 1615 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindungen von Mittelsteine nach Ottendorf (Braunau), von Hannsdorf über Lindewiese nach Ziegenhals, von Lindewiese über Barzdorf (Heinersdorf) nach Ottmachau und von Ratibor nach Troppau. Vom 14. März 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

368. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen. Siebente vermehrte und verbesserte Auflage. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1883. Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich"

verboten. Dresden am 4. Juni 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

369. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das am 10ten d. M. in Rathenow, Kreis Westhavelland, verbreitete, von G. Kresse in Rathenow verlegte und in Form eines Plakats von J. H. W. Dietz in Hamburg gedruckte Flugblatt, welches die Ueberschrift: „An die Bürger Rathenows!" führt, mit den Worten: „Bürger von Rathenow" beginnt und die Unterschrift: „Die strikenden Maurer und Zimmerer" trägt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Potsdam den 12. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident. von Reese.

370. Gemäß §. 12, 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund des §. 11 desselben Gesetzes nachstehend genannte, in holländischer Sprache abgefaßte, nicht periodische Druckschriften verboten worden sind:

1) De Pylatustype of de Twijfelaar.
   Voordracht van F. Domela Nieuwenhuis.
2) De Petrustype of de Zwakhe.
   Een Voordracht van F. Domela Nieuwenhuis (uitgegeven door de Vereenigung Ter bevordering der Vrije Gedachte te 's-Gravenhage.
3) De Fransche Burgeroorlog van het Jaar 1871. Door F. Domela Nieuwenhuis, Haarlem — W. C. dee Graaff.
4) Eene Social-Demokratische Republiek. Door Erik. Den Haag — Firma B. Liebers 1884.
5) Door Algemeen Stemrecht tot Beterschap uit Druk en Elleude.
   Door P. van der Stad Jbz. Preis 10 Cents. Den Haag. B. Liebers & Co. 1884.
6) Karl Marx (in memoriam). Door F. Domela Nieuwenhuis. Gedrukt bij Gebroeders Binger, Amsterdam.
7) Stenografisch Verslag van het Debat tusschen F. Domela Nieuwenhuis. En A. B. Cohen Stuart, gevoert te Alkmaar, op Zondag, 11. Mai 1884. Den Haag — B. Liebers, 1884.

Köln den 12. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

371. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Volksbuchhandlung in Zürich erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratisches Liederbuch", Achte veränderte Auflage, Druck der Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, 1885, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unter-

zeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 19. Juni 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

372. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 9ten Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1886 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1886 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1886 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 10. Juni 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

373. Zum 1. Juli d. J. tritt das Königreich Siam dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte beträgt das Porto für Briefsendungen nach Siam:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm;
für Postkarten 10 Pfennig;
für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 Gramm, jedoch für die einzelne Sendung mindestens 20 Pfennig bei Geschäftspapieren und 10 Pfennig bei Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus Siam werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W. den 11. Juni 1885,

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

374. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — Ges.-Samml. S. 96 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kreistagssitzung vom 19. Mai d. J. an Stelle des Gutspächters Collmann sen. zu Hausen der Gutspächter Bernhard Collmann daselbst und an Stelle des Domainenpächtets Albrecht zu Hof Bellnhausen der Bürgermeister Dörinkel zu Wiera zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Ziegenhain gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Kassel den 16. Juni 1885.

Königliche General-Commission.

375. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.

Nr. 79. 319. 361.

2) Litt. B. à 1500 Mk.

Nr. 78. 282.

3) Litt. C. à 300 Mk.

Nr. 35. 144. 174. 205. 224. 476. 731. 858. 1046. 1454. 1927. 1952. 2080. 2269. 2380. 2799.

4) Litt. D. à 75 Mk.

Nr. 324. 366. 758. 780. 828. 879. 882. 1117. 1168. 1307. 1341. 1516. 1827. 1875. 2327. 2560. 2658.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 2 bis 16 nebst Talons vom 1. October 1885 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1883 Litt. C. Nr. 618,
b. 1. October 1884 Litt. D. Nr. 1770,
c. 1. April 1885 Litt. A. Nr. 454, Litt. B.

Digitized by Google

Verzeichniß

i der 9ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptver- ng der Staatsschulden vom 10. Juni 1885 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

)2 bis 105. 107. 108. 291 bis 296. 417 bis 422. 429 bis 434. 1088 bis 1093. 1469 bis 1474. 1529. 1530. 532 bis 1535. 1656. 1658 bis 1662. 1761 bis 1766. 1905. 1906. 1926. 1933 bis 1935. 2023 bis 2028. 101 bis 2106. 2253 bis 2258. 3116 bis 3121. 3202 bis 3204. 3222 bis 3224. 4968 bis 4973. 5612 bis 617. 6636 bis 6641. 6786 bis 6791. 6942 bis 6947. 7194 bis 7199. 7302 bis 7307. 7698 bis 7703. 7800 bis 805. 7884 bis 7889. 7896 bis 7901. 8472 bis 8477. 8670 bis 8675. 8814 bis 8819. 9146 bis 9151. 9378.)001 bis 10005. 10300 bis 10305. 10358. 10360 bis 10364. 10790 bis 10795. 12106 bis 12117. 12154 bis 2159. 12239 bis 12244. 12289 bis 12294. 12328 bis 12333. 12544. 12549 bis 12553. 12682 bis 12687. 2853 bis 12855. 12858 bis 12860. 13073 bis 13078. 13331 bis 13336. 13349 bis 13354. 13481 bis 13486. 3587 bis 13592. 13647 bis 13652. 13725 bis 13730. 13977 bis 13982.

Summa 306 Stück über 306 000 Rthlr. = 918 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

61 bis 167. 169. 170. 199 bis 201. 702 bis 713. 922. 923. 935. 936. 942. 943. 945 bis 947. 949 bis 951. 700. 1709 bis 1716. 1821 bis 1823. 3771 bis 3782. 3967. 4028. 4043. 4044. 4051 bis 4058. 5479 bis 490. 5515 bis 5526. 5827 bis 5838. 6116 bis 6127. 7021 bis 7032. 7347 bis 7354. 7377 bis 7380. 7632 bis 643. 7915 bis 7925. 7927. 8281 bis 8292. 8723 bis 8728. 8730 bis 8735. 10056 bis 10067. 10284 bis 0295. 10944 bis 10955. 11304 bis 11315. 11472 bis 11483.

Summa 252 Stück über 126 000 Rthlr. = 378 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

526 bis 1545. 2225 bis 2244.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

77 bis 489. 491 bis 505. 507. 508. 510 bis 539.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

38 bis 140. 142 bis 144. 147. 148. 151 bis 153.

Summa 11 Stück über 550 Rthlr. = 1 650 Mark.

Zusammen 669 Stück über 450 550 Rthlr. = 1 351 650 Mark.

Verzeichniß

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 721.

2. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe V.

Lit. B. zu 500 Rthlr. № 2267.
» E. » 50 » № 285. 86.

4. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen zur Reihe V.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 10799.

5. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern nur mit Zinsscheinanweisungen zur Reihe V.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 1357.
» C. » 300 » № 1463.

6. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 2590.
» E. » 50 » № 535.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 16 bis 18. 135. 39. 237. 74. 76. 80. 1494. 96. 3769. 844. 4966. 5476. 10058. 59. 12. 12735. 36.

Nr. 146, Litt. C. Nr. 1642, Litt. D. Nr. 42, hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 18. Mai 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

376. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Februar 1885 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Jacob unter dem Namen „**Altkönig**“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2 181 240 (Zwei Millionen einhunderteinundachtzig Tausend zweihundert und vierzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Bockenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 15. Juni 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

377. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **Mai 1885.**

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Spec, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	17 82	16 41	15 84	14 96	25 06	36 56	36 44	5 94	3 56	5 18	1 40	1 18	1 45	1 05	1 34	1 50	2 26	2 64
2	Frizlar .	18 —	16 21	15 50	14 79	17 57	27 50	25 —	4 71	3 88	4 67	1 26	1 08	1 20	— 92	1 10	1 70	2 —	2 40
3	Fulda . .	17 58	17 09	16 50	15 36	21 —	27 —	27 —	4 05	4 25	5 50	1 30	1 10	1 30	— 75	1 16	1 80	1 97	2 67
4	Hanau . .	19 24	16 46	16 32	16 26	26 —	25 —	36 —	3 77	4 11	6 —	1 40	1 08	1 38	1 16	1 21	1 90	2 28	3 30
5	Hersfeld .	17 —	16 83	15 —	14 66	27 —	32 —	33 —	4 50	3 30	6 —	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 40
6	Hofgeismar	18 50	17 —	16 —	14 90	16 —	33 —	18 —	6 —	3 30	4 72	1 30	1 20	1 20	— 90	1 20	1 60	2 —	2 40
7	Marburg .	18 75	17 50	15 —	16 —	15 —	28 —	46 —	5 —	3 60	5 —	1 40	1 20	1 20	— 90	1 20	1 60	1 90	2 66
8	Rotenburg	18 50	17 —	16 —	15 50	26 —	34 —	40 —	6 —	3 20	4 50	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	2 40
	Summa .	145 39	134 50	126 16	122 43	173 63	243 06	261 44	39 97	29 20	41 57	10 71	9 44	10 13	7 58	9 61	13 90	16 61	20 87
	Durchschnittsbetrag .	18 17	16 81	15 77	15 30	21 70	30 38	32 68	5 —	3 65	5 20	1 34	1 18	1 27	— 95	1 20	1 74	2 08	2 61

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen- Nr. 1.	Roggen- Nr. 1.	Gersten- Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittlerer.	gelber (gebrannter).	Schweine-Schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	2 80	1 60	— 18
2	Frizlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 27	— 25	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 20	3 10	1 70	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 72	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 20	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 24	— 50	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 66	2 09	4 28	3 18	1 04	3 28	4 22	19 80	24 70	12 —	1 54
	Durchschnittspreis	— 33	— 26	— 54	— 45	— 52	— 41	— 53	2 48	3 09	1 50	— 19

Kassel am 11. Juni 1885. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

378. Am 15. Juni cr. ist für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Bromberg, der Marienburg-Mlawkaer und der Ostpreußischen Südbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, der Hoya-Eystruper, der Unter-Elbeschen und der Warstein-Lippstadter Eisenbahn andererseits ein neuer Güter-Tarif in Kraft getreten, welcher neben vielfachen Ermäßigungen theilweise Erhöhungen enthält und bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf ausliegt. Durch denselben sind aufgehoben: Die Staatsbahn-Güter-Tarife Hannover-Bromberg, und Hannover-Breslau vom 1. Juni 1882 nebst Nachträgen, der Ostwestdeutsche Verbands-Güter-Tarif vom 1. Mai 1883 nebst Nachträgen und der Hanseatisch-Ostdeutsche Verbands-Güter-Tarif vom 1. Juli 1883 nebst Nachträgen, soweit diese Tarife bezw. Nachträge bezügliche Relationen enthalten.

Die durch den neuen Tarif herbeigeführten Erhöhungen treten erst am 1. August cr. in Kraft.

Hannover den 19. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

379. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Bischhausen in der Classe Borken werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 16. Juni 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

380. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Rosbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Baumann zu Gersfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 17. Juni 1885.

Der commiss. Landrath Krekeler.

381. Die Schulstelle von Josbach, mit welcher Kirchendienst und ein Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung verbunden, ist erledigt. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Ober-Schul-Inspector, Herrn Metropolitan Soldan in Rauschenberg einzureichen.

Kirchhain den 20. Juni 1885.

Der Landrath. Rabe.

Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister Constantin hier ist vom 1. Juli d. J. ab auf die Oberforstmeisterstelle bei der Königl. Regierung zu Hildesheim versetzt und den zu Oberforstmeistern ernannten bisherigen Forstmeistern Meyer und Ziemann hier vom gleichen Zeitpunkt ab die Oberforstmeisterstelle bei den Königlichen Regierungen zu Oppeln bezw. Osnabrück übertragen worden.

Die zum 1. Juli d. J. zur Erledigung kommende Forstmeisterstelle Kassel-Treysa ist dem jetzigen Inhaber der Forstmeisterstelle Kassel-Frankenberg, Forstmeister Richter zu Kassel, übertragen worden.

Dem Forstmeister Eberts, bisher zu Hannover, ist unter Versetzung zur hiesigen Königlichen Regierung die Forstmeisterstelle Kassel-Eschwege übertragen worden.

Dem bisherigen Forst-Assessor Swart ist unter Ernennung zum Oberförster die Oberförsterstelle Rumbeck verliehen worden.

Die Oberförsterstelle Heimboldshausen geht mit dem 1. August d. J. ein und wird Revierförsterstelle.

Die Revierförsterstelle zu Altengronau in der Oberförsterei Sterbfritz geht mit dem 1. August d. J. ein und wird Förstersstelle.

Der Revierförster Mergell zu Altengronau ist vom 1. August d. J. ab auf die Revierförsterstelle zu Heimboldshausen in der Oberförsterei Heringen versetzt worden.

Der bisherige Förster auf Probe Peters zu Großalmerode, Oberförsterei Witzenhausen, ist nunmehr definitiv als solcher angestellt worden.

Der Forstaufseher Nethe zu Gottsbüren ist zum Förster auf Probe ernannt worden. Demselben ist vom 1. August 1885 ab die in eine Förstersstelle umgewandelte Revierförsterstelle zu Altengronau in der Oberförsterei Sterbfritz übertragen.

Der Feldmesser und Katasterfupernumerariatsanwärter Krüger, zuletzt in Rinteln, ist zum Katasterfupernumerar in Kassel berufen worden.

Der practische Arzt Dr. Friedrich Robert Hiller hat sich in Hofgeismar niedergelassen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Vicebürgermeisters Hebeler zu Heringen ist der jetzige Vicebürgermeister Grau daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hofs und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 1. Juli. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 20. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1616 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Internationalen Gesellschaft des Congo. Vom 8. November 1884; und unter

Nr. 1617 die General-Akte der Berliner Konferenz. Vom 26. Februar 1885.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 19. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1618 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien, betreffend einige Abänderungen des Tarifs A des deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 10ten Mai 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9065 das Gesetz, betreffend den Rechtszustand der von dem Königreich Württemberg an Preußen abgetretenen Gebietstheile, sowie die Abtretung preußischer Gebietstheile an das Königreich Württemberg. Vom 27. Februar 1884; unter

Nr. 9066 das Gesetz, betreffend die Dotation der Amtsverbände in den Hohenzollernschen Landen. Vom 19. Mai 1885; unter

Nr. 9067 das Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. Mai 1885; und unter

Nr. 9068 die Verordnung, betreffend die Gewerbesteuer der Classe A I in der Provinz Hannover. Vom 18. Mai 1885.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9069 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Vöhl. Vom 28sten Mai 1885.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9070 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck, Geestemünde und Uelzen. Vom 16. Juni 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

382. Auf Grund des §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres Folgendes angeordnet:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Verstehende Anordnung tritt mit dem 29sten d. M. in Kraft.

Dresden am 22. Juni 1885.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.
von Fabrice. von Nostiz-Wallwitz. von Gerber.
von Abeken. von Könneritz.

383. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das 4. Heft der nichtperiodischen Druckschrift:

„Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk.“ Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen, 1885,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 19. Juni 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

384. Von den in der ersten Verloosung gezogenen, durch unsere Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten 8271 Stück 3½prozentigen Staatsschuldscheinen des Jahres 1842 sind die in der anliegenden Restanten-Liste aufgeführten 1617 Stück auch bis jetzt noch nicht der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Einlösung vorgelegt worden. Die Besitzer dieser Scheine werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. J.

aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin den 12. Juni 1885.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

385. Vom 1. Juli ab können nach Bulgarien Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Franken und Centimen anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung darf nur die Angabe des Zahlungsbetrages, die Bezeichnung des Absenders und das Datum der Einzahlung enthalten. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. den 17. Juni 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Sachse.

386. Vom 1. Juli ab können aus Deutschland nach Adrianopel und Philippopel, sowie umgekehrt, Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung bewirkt werden. In Deutschland erfolgt die Einzahlung — wie nach Salonich, Beirut und Smyrna — unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der auszuzahlende Betrag ist auf dem Formular in der Frankenwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt besorgt. Die im Voraus zu entrichtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W. den 17. Juni 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Sachse.

387. Vom 1. Juli ab tritt Spanien dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpacketen bei. Die Postanstalten in Deutschland nehmen demgemäß von diesem Tage ab Postpackete (kleine Packete ohne Werthangabe bis 3 kg) zur Beförderung nach Spanien gegen das vorauszubezahlende Porto von Mk. 1,40 an.

Vom gleichen Zeitpunkte ab werden auch schwerere Packete, sowie Packete mit Werthangabe, nach Spanien und, im Durchgange durch Spanien, nach Portugal zur Beförderung als Päckereisendungen der gewöhnlichen Art auf dem Wege über Frankreich bei den Postanstalten wieder zugelassen, jedoch müssen solche Packete an einen Commissionär in den an der Französisch-Spanischen Grenze belegenen Orten Hendaye bz. Cerbère, zur Vermittelung der Weiterbeförderung nach Spanien ꝛc., adressirt werden.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft. Berlin W. den 16. Juni 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Sachse.

388. Vom 1. Juli d. J. ab kommt bei Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Canada das Umrechnungsverhältniß von 100 Dollars gleich 424 Mark in Anwendung. Berlin W. den 20. Juni 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

389. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — Ges.-Samml. S. 96 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kreistagssitzung vom 21. Mai d. J. zu Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Schlüchtern an Stelle des Gutsbesitzers Nahl zu Schlüchtern der Bürgermeister Noll aus Romsthal und als viertes Mitglied der Vicebürgermeister Hermann Köhler aus Schlüchtern gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Kassel den 24. Juni 1885.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

390. Wie aus den in den letzten Jahren hierher eingereichten Anträgen auf Niederschlagung überhobener Invalidenpensionsbeträge ersehen worden, sind in den meisten Fällen die Pensions-Ueberhebungen dadurch veranlaßt worden, daß seitens der anstellenden Behörden die zur Verhütung solcher Ueberhebungen in den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 22sten Februar 1875 zu dem Militairpensionsgesetz vom 27sten Juni 1871 gegebenen Vorschriften — publizirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1875, Nr. 9 Seite 142 u. fl. — nicht genügend Beachtung gefunden haben.

Die Königliche Regierung wird daher ergebenst ersucht, die unterstellten Behörden auf die stricte Beachtung der erwähnten Vorschriften gefälligst hinzuweisen und dieselben anzuhalten, bei etwaigen Anstellungen von Militair-Invaliden in ihren Ressorts das Pensions-Quittungsbuch in jedem Falle sofort abzunehmen, dasselbe mit den vorgeschriebenen Vermerken über die Beschäftigung ꝛc. zu versehen und demnächst der Königlichen Regierung zur Regelung des Pensionsbezuges ungesäumt vorzulegen. Es dürfte vielleicht sich ferner empfehlen, durch eine bezügliche Publication in dazu geeigneten öffentlichen Blättern auch die übrigen betheiligten Behörden auf die genaueste Beachtung der Vorschriften des Bundesraths — insbesondere sub II C. 1 zu §. 102 l. c. — aufmerksam zu machen.

Sollten fernerhin hier Fälle zur Vorlage kommen, bei denen die Pensions-Ueberhebung auf die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften seitens der anstellenden

Digitized by Google

Behörden zurückzuführen ist und die indebite gezahlten Pensionsbeträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, würde nur erübrigen, den Regreß gegen diejenigen Beamten der anstellenden Behörden zu nehmen, durch deren vertretbares Versehen die Reichskasse geschädigt worden ist.

Berlin den 5. Juni 1885.

Kriegs-Ministerium,
Departement für das Invaliden-Wesen.

Vorstehendes Rescript wird mit dem Anfügen zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht, daß die Annahme von Invaliden auch bei Stadt- und Landgemeinden sowie ständischen Instituten den Pensionswegfall zur Folge hat.

Kassel am 19. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

391. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Mai 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7	48	2	59	1	78
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7	48	2	59	1	78
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	50	2	84	1	84
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	50	2	84	1	84
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	40	2	34	1	94
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	40	2	34	1	94
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	40	2	34	1	94
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	33	3	—	1	65
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	75	2	25	1	60
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	75	2	25	1	60
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	45	2	36	1	65
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	45	2	36	1	65
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	68	2	75	2	13
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	68	2	75	2	13
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	68	2	75	2	13
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	68	2	75	2	13
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	13	3	—	2	06
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	13	3	—	2	06
19	„ Marburg .	Marburg .	8	—	2	50	1	80
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	—	2	50	1	80
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	—	2	50	1	80
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	85	2	20	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	75	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 29. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

392. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 zu genehmigen geruht, daß die Grundstücke Karte 3. Nr. 28/2, 29/8 mit 0,7606 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Malsfeld ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Melsungen einverleibt und das Grundstück Karte 1. Nr. 14/3 mit 0,7606 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Melsungen ausgeschieden und dem Gutsbezirke Malsfeld einverleibt werden.

Kassel den 12. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

393. Der directe Personen- und Gepäckverkehr
a. von Hannover, Hamburg, Harburg und Kassel nach Como, Florenz und Venedig,
b. von Hannover und Hamburg nach Neapel und Rom,
c. von Harburg und Kassel nach Mailand

wird vom 1. Juli cr. ab aufgehoben.

Hannover den 23. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

394. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der Nachtrag 27 und zum diesseitigen Local-Vieh- ꝛc. Tarif vom 1. März 1884 der Nachtrag 2 herausgegeben.

Beide vom 1. Juli cr. ab gültige Nachträge, welche verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der Tarifsätze und Bestimmungen enthalten, können in den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst bezogen werden.

Hannover den 24. Juni 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

395. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinsscheine zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9. April 1839.

Die Zinsscheine zu den Obligationen der vorbezeichneten Staatsanleihe Reihe II Nr. 1—8, wovon der erste Zinsschein bei den Obligationen La. A. am 1. Januar 1886, La. B. am 1. April 1886, La. C. am 1. Juli 1886 und La. D. am 1. Oktober 1886 fällig wird, nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. September 1885 ab bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer, oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine nebst Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Kassen unentgeltlich zu haben.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 1. Juli **1885.**

14. Es ist von unseren Departementsräthen bei ihren Schulbereisungen wahrgenommen worden, daß die Pflege des deutschen Aufsatzes in sehr vielen der uns unterstellten Schulen Erhebliches zu wünschen übrig läßt. Schon bei der Wahl der Aufgaben bleibt der Hauptzweck des Aufsatzes, nämlich die Uebung im Denken und im Gedankenausdruck vielfach unbeachtet. Einen sehr breiten Raum in den Aufsatzheften nehmen die Beschreibungen ein, deren Gegenstand meist aus der Naturkunde (Naturbeschreibung oder Naturlehre) entlehnt ist. Die Vergleichung der einzelnen Hefte unter einander ergibt fast durchweg wörtliche Uebereinstimmung, nicht blos bezüglich der technischen Ausdrücke, sondern der gesammten Darstellung. Außerdem werden die Aufsatzhefte meist durch schablonenhafte Geschäftsaufsätze ausgefüllt, welche füglich größtentheils in die Schönschreibestunden verwiesen werden könnten, sowie durch Briefe, welche, anstatt ihrer Natur gemäß persönlichen Charakter zu tragen, eigentlich nur in Briefform gekleidete Beschreibungen oder formularmäßige Glückwünsche 2c. sind. Die Erzählung dagegen, welche Kern und Stern des deutschen Aufsatzes für die Volksschule bilden soll, und bei welcher die Anordnung des Stoffes schon durch die zeitliche Reihenfolge der geschichtlichen Momente wesentlich erleichtert wird, ist in den Aufsatzheften oft gar nicht vertreten oder wenigstens sehr stiefmütterlich behandelt. Und doch ist erfahrungsmäßig gerade der erzählende Aufsatz vorzugsweise geeignet, das Kind aus sich herausgehen und in seiner natürlichen Sprache reden zu lassen, und wenn es der Lehrer versteht, bei der Vorbereitung des Aufsatzes, nach vorausgegangener mündlicher Vorerzählung durch Befragung verschiedener Schulkinder über den, von jedem Einzelnen zu wählenden Ausdruck, auf praktischem Wege der Schuljugend zu zeigen, wie mannichfach derselbe Gedanke eingekleidet werden kann, so wird der geist- und sprachbildende Zweck des Aufsatzes mehr und mehr erreicht werden.

Eine andere allgemeine Wahrnehmung bezieht sich auf die Behandlung des weltlichen Gesanges. Sehr viele Lehrer beschränken sich dabei auf die Einübung künstlicher oder gar gekünstelter Weisen, die bei dem Kinde wenig haften, während die Pflege des eigentlichen Volksgesanges vielen Lehrern der Würde der Schule nicht zu entsprechen scheint. Und doch wird die Verbannung des nach Inhalt und Form vielfach unwürdigen Volksgesanges nur in dem Maße gelingen, als die guten alten Volkslieder schon in der Schule ein- und mehrstimmig geübt werden. „Der Prinz Eugen", „der Jäger aus Kurpfalz", „O Straßburg, o Straßburg", „Zu Straßburg auf der Schanz", die s. g. thüringische Volksweise „Ach, wie ist's möglich dann" (wofür es auch einen sehr passenden Schultext gibt): „Sah ein Knab ein Röslein stehn 2c.", sowie geistliche Volkslieder, z. B. „Wo findet die Seele die Heimath der Ruh 2c." sind leider in vielen Schulen unbekannt.

Die Königlichen Ober- und Lokalschulinspectoren, sowie die Königlichen Stadtschulinspicienten werden angewiesen, bei ihren Revisionen auf diese Punkte fortan ihr sorgsames Augenmerk zu richten.

Kassel den 15. Mai 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Ober- (Kreis-) Schulinspectoren, sowie Stadtschulinspicienten des Bezirks. (J. B. Nr. 6287.)

15. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in dem Erlasse vom 14. Juli 1884, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten (Amtsbl. S. 161), auf die Vorschrift im §. 14 des Regulativs vom 8. August 1835 und auf das Gutachten der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten des Ministeriums (Eulenberg, das Medizinal-Wesen S. 151 u. 186) verwiesen; aber aus dem hinsichtlich der Schließung von Schulen neuerdings vielfach gehandhabten Verfahren hat sich ergeben, daß diese Vorschriften meistens nicht beachtet werden. Denn obwohl §. 14 l. c. bestimmt, daß die gänzliche Schließung einer Schule nicht ohne dringende Noth erfolgen soll und obgleich das qu. Gutachten sich dahin ausspricht, daß durch Absperrung der Schulen meistens ein dem beabsichtigten Zwecke entgegengesetzter Erfolg herbeigeführt und anstatt der Beschränkung grade der Verbreitung der Krankheiten Vorschub geleistet wird, sind dennoch in neuerer Zeit selbst bei dem Ausbruch minder gefährlicher und wenig umfangreicher Epidemien die Schulen sehr häufig und auf längere Zeit geschlossen worden, ohne daß dies aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aus Rücksicht für den Unterricht zu rechtfertigen gewesen wäre.

Wir müssen deßhalb die oben angeführten Vorschriften einer sorgfältigern Beachtung empfehlen und bemerken zugleich, daß eine strenge Handhabung der Anweisung des Herrn Ressortministers vom 14. Juli v. J. und die unnachsichtige Ausschließung aller der Ansteckung verdächtiger Kinder von dem Unterrichte fast überall genügen wird, um die Uebertragung ansteckender Krankheit durch die Schulen zu verhüten und daß die gänzliche Schließung derselben, abgesehen von sehr ver-

Digitized by Google

einzelten Ausnahmen, nur dann in Frage kommen kann, wenn es sich um das Auftreten einer ansteckenden Krankheit unter den Bewohnern des Schulhauses handelt, oder wenn die Zahl der von dem Schulbesuche ausgeschlossenen Kinder so groß ist, daß der Zweck des Unterrichts bei dessen Fortsetzung vereitelt werden würde. Bei Erkrankungen im Schulhause wird die Sperre nur dann anzuordnen sein, wenn Fälle der unter Nummer 1 a der Anweisung vom 14. Juli 1884 bezeichneten Krankheiten vorliegen, und die gehörige Isolirung der Kranken nicht möglich sein sollte. Dagegen ist bei Massenerkrankung der Kinder die Einstellung des Unterrichts, sei es für die Gesammtschule oder für einzelne Classen, nur dann zu gestatten, wenn die Zahl der Abwesenden mindestens die Hälfte der Schüler beträgt.

Für die Absperrung der Schulen in Fällen der ersten Art sind ausschließlich sanitätspolizeiliche Rücksichten maßgebend und daraus folgt, daß der Kreisphysikus, wenn ihm die einschlägigen Verhältnisse nicht bereits außerdem bekannt sind, diese genau an Ort und Stelle zu ermitteln und daraufhin seine Gutachten abzugeben hat. Für Einstellung des Unterrichts bei Massenerkrankung der Schüler kommen wesentlich pädagogische Rücksichten in Betracht, und falls es sich nicht zugleich wegen etwaiger besonderer Gefahren der Epidemie um außerdem noch nothwendige sanitätspolizeiliche Anordnungen handelt, bedarf es, wie dies bereits in unserm Erlasse vom 17. März 1881 A. II. Nr. 2336 ausgesprochen ist, der persönlichen Anwesenheit des Kreisphysikus und Feststellung am Orte der Epidemie nicht; dagegen haben die Lehrer jedesmal, sobald der Antrag auf Sistirung des Unterrichts gestellt wird, ganz bestimmt die Anzahl der fehlenden Kinder zugleich mit der Gesammt- bezw. Classen-Schülerzahl schriftlich anzugeben, um der Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung zu ermöglichen, ob nach dem oben aufgestellten Grundsatze die Schließung der Schule oder der Schulclassen geboten oder zulässig ist. Die Königlichen Landrathsämter und Stadtschul-Deputationen haben hiernach die erforderlichen Anweisungen an die Ortsschulinspectoren und Lehrer in geeigneter Weise zu ertheilen.

Kassel den 15. Mai 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. — Abtheilung des Innern.

An die Königlichen Landräthe, Kreisphysiker und Stadtschul-Deputationen. (A. II. 6822.)

16. Da seitens der Königlichen Ober- (Kreis-) und Lokal-Schulinspectoren bei der Ausstellung von Zeugnissen für Lehrer und Lehrerinnen zu den Gesuchen derselben um Uebertragung erledigter Schulstellen oder um definitive Anstellung den Bestimmungen unseres nachstehenden Ausschreibens vom 25. Mai 1869 B. 4694 häufig zuwidergehandelt wird, so bringen wir dessen genaue Beachtung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die an Stelle eigentlicher Zeugnisse (welche der Stempelpflichtigkeit unterworfen sein würden) vorgeschriebenen amtlichen Auskunftsertheilungen dergestalt abzufassen sind, daß sich solche auch formell als amtliche Schreiben charakterisiren und demgemäß sowohl am Schlusse des Schriftstücks, als auch äußerlich mit der Adresse des Königlichen Schulvorstandes oder der Stadtschuldeputation, wohin sie gerichtet sind, versehen sein müssen. Kassel den 22. Mai 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Ober- (Kreis-) Schulinspectoren (zugleich behufs Mittheilung an die Königlichen Lokal-Schulinspectoren), sowie an die Königlichen Stadtschulinspicienten. (B. 6480.)

Nach hier gemachten Wahrnehmungen wird unsere Verfügung vom 31. Mai v. J. B. 5599, wonach an Stelle der von den Ober- und Lokal-Schulinspectoren auszustellenden Zeugnisse, welche den Meldungsgesuchen um erledigte Lehrerstellen beizufügen sind, von den Ober- und Lokal-Schulinspectoren Schreiben — und zwar stempelfrei — an den Schulvorstand derjenigen Stelle, zu welcher die Meldung geschieht, zu richten und verschlossen, mit der Adresse des betreffenden Schulvorstands versehen, dem Competenten, zum Zweck der Beifügung zu dem Meldungsgesuch, einzuhändigen sind, — noch nicht überall in Ausführung gebracht.

Wir müssen daher den Herren Ober- (Districts-) Schulinspectoren, sowie den von diesen hierüber in Kenntniß zu setzenden Lokal-Schulinspectoren aufs neue anempfehlen, unsere dem Inhalt nach vorstehend angegebene Anordnung für die Folge gehörig zu beachten, indem wir namentlich darauf aufmerksam machen, daß die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen, sofern sie nicht in der Form von Auskunftsertheilungen an eine andere Behörde (den betreffenden Schulvorstand) abgefaßt sind, die Verwendung des tarifmäßigen Atteststempels von 15 Sgr. bedingt, dessen unterlassene Kassirung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als eine strafbare Stempelcontravention anzusehen ist.

Kassel am 25. Mai 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Königlichen Ober-Schulinspecteren des Regierungsbezirks, die Districts-Schulinspectoren zu Gersfeld, Wehrders, Hilders und Orb und die Königliche Kreis-Schul-Commission zu Böhl. (B. 4694.)

17. Von den Lehrern unseres Verwaltungsbezirks werden sowohl bei der Anmeldung zur 2ten (praktischen) Prüfung, als auch mit ihren Gesuchen um definitive oder anderweite Anstellung meistens beglaubigte Abschriften ihrer Prüfungszeugnisse eingereicht, ohne daß solche mit dem kassirten tarifmäßigen Beglaubigungsstempel, sowie dem vorgeschriebenen Vermerk über den zum Originale verwendeten tarifmäßigen Stempel versehen sind. Da diese Zeugnißabschriften in der Regel von dem betreffenden Königlichen Ober- (Kreis-) oder Lokal-Schulinspector beglaubigt werden, so nehmen wir hiervon Veranlassung, die Herren Ober- (Kreis-) Schulinspectoren, zugleich zur Verständigung der Herren Lokal-Schulinspectoren Ihres Aufsichtsbezirks, sowie die Herren Stadtschulinspicienten auf die Bestimmungen der §§. 10, 11, 13, 16, 20 ꝛc. der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens ꝛc. in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen ꝛc. (Ges.-Samml. S. 1191), hinzuweisen. Uebrigens möchte es sich, was die Anmeldungen zur

Digitized by Google

2ten Prüfung betrifft, empfehlen, die Lehrer hierbei zur Einsendung des Originalzeugnisses über die abgelegte erste Prüfung anzuhalten, während es bei Anstellungsgesuchen derselben genügt, wenn die Herren Schulinspectoren und Stadtschulinspicienten auf Grund der von ihnen genommenen Einsicht der Prüfungszeugnisse einfach in den, zu den gedachten Gesuchen abzugebenden amtlichen Auskunftsertheilungen (vergl. unser Ausschreiben vom 25. Mai 1869 B. 4694 bezw. 22sten Mai 1885 B. 6480) erwähnen, wann und in welcher Weise (ob im Ganzen „sehr gut", „gut" oder „genügend") der Bewerber die erste und zweite Lehrerprüfung bestanden hat, so daß es einer beglaubigten Zeugnißabschrift in diesem Falle nicht weiter bedürfte.

An die Königlichen Ober- (Kreis-) Schulinspectoren, sowie die Königlichen Stadtschulinspicienten des Regierungsbezirks.

Abschriftlich zur Nachricht mit der Veranlassung, darauf zu achten, daß bei den dort eingehenden Anstellungs- ꝛc. Gesuchen von Lehrern in Ansehung sowohl der damit vorgelegten beglaubigten Abschriften der Prüfungszeugnisse und sonstigen amtlichen Atteste als auch etwaiger amtlichen Originalzeugnisse die in Betracht kommenden Bestimmungen der Stempelgesetzgebung ordnungsmäßig beobachtet werden.

Kassel den 2. Juni 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe und Königlichen Bezirksamtmänner als geschäftsleitende Mitglieder Königlicher Schulvorstände, die Stadtschuldeputationen und den Schulvorstand zu Hanau. (J. B. Nr. 6179.)

18. Die bereits durch Bekanntmachung im Amtsblatt von 1880 S. 100 zum Ankaufe in dem ermäßigten Betrage von 30 Pf. bei directer Bestellung von mindestens 25 Exemplaren (in der Verlagsbuchhandlung von Levy und Müller in Stuttgart) empfohlene Druckschrift von K. Weltbrecht: „Was ist's mit der Sozialdemokratie?" ist soeben in fünfter, den heutigen Verhältnissen angepaßter Auflage erschienen. Das Büchlein, welches die Aufgabe verfolgt, die auf sozialem Gebiete zu Tage getretenen Irrlehren in gemeinverständlicher, volksthümlicher Weise zu widerlegen, eignet sich sowohl nach seinem Inhalt, wie der fesselnden Darstellung zur Anschaffung für Lehrer wie auch für Volksbibliotheken. Kassel den 18. Juni 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

19. Nachstehenden Prospekt bringen wir um des gemeinnützigen Zweckes willen unter Hinweis auf die Nr. 347 unseres Amtsblattes vom 10. Juni d. J. auszugsweise zur Kenntniß des Lehrerstandes.

Hospiz des Klosters Loccum
im Nordseebade Langeoog.

Das Kloster Loccum eröffnet mit dem Beginn der diesjährigen Badesaison (16. Juni) auf der Nordseeinsel Langeoog sein dort errichtetes, vorzugsweise für

Geistliche, Lehrer, Beamte ꝛc. und deren Angehörige

bestimmtes Hospiz mit 50 für die Aufnahme von etwa 80 Personen eingerichteten Zimmern. Die Anstalt bezweckt, Mitgliedern der gedachten Berufskreise aus allen Gegenden Deutschlands einen ruhigen, behaglichen Badeaufenthalt am Nordseestrande zu gewähren und die Möglichkeit zu schaffen, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang, nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung leben zu können im Kreise gleichgesinnter, gleichen Lebenskreisen entstammender Personen und in einem Hause, in welchem christliche Lebensordnung waltet.

Die Badesaison beginnt am 16. Juni und schließt mit dem 30. September. Da aber erfahrungsmäßig grade die Bäder im September und der ersten Hälfte des October die wirksamsten und heilkräftigsten sind, auch für einzelne Beamtenkategorien, namentlich die in militairischen Dienstverhältnissen stehenden, die spätere Jahreszeit für die Vornahme von Badekuren vorzugsweise gelegen ist, so bleibt, falls eine genügende Frequenz vorhanden, vorbehalten, den Schluß der Saison bis Mitte October hinauszusetzen.

Die Aufnahme in das Hospiz geschieht nur mit völliger Pension (Wohnung, Beköstigung und Bedienung) und in der Regel auf volle Kurzeit (große Kur = 28 Tage, kleine Kur = 21 Tage) jedenfalls nicht unter einer Woche.

Die Preise im Hospiz sind so festgesetzt, daß nur die dem Kloster durch Einrichtung und Unterhaltung erwachsenden Selbstkosten dadurch gedeckt werden. Dieselben setzen sich zusammen aus den Preisen für Wohnung und Beköstigung. Ein Unterschied findet nur in der Wohnungsmiethe statt, je nach Größe und Lage der Zimmer und der Zahl der gewünschten Betten. Die billigsten Zimmer werden bei Benutzung eines Bettes mit 8 Mark, die theuersten unter gleicher Voraussetzung mit 18 Mark pro Woche, jedes Bett mehr mit 3 Mark berechnet. Die regelmäßige Beköstigung besteht aus:

a. dem Frühstück (nach Wahl Kaffee, Thee, Cacao oder Milch, mit reichlicher Beigabe von Gebäck und Butter),
b. dem Mittagessen (Suppe, zwei Gänge, Kaffee) und
c. dem Abendessen (nach Wahl entweder Thee mit kaltem Aufschnitt oder einem Fleischgericht)

und wird mit 20 Mark pro Person (Kinder billiger) und Woche berechnet. In obigem Preise ist die Vergütung für die hausordnungsmäßige Bedienung eingeschlossen. Die Annahme von Trinkgeldern ist dem Dienstpersonal des Hospizes untersagt.

Anträge auf Aufnahme in das Hospiz sind an die Direktion der Bade- und Hospizverwaltung zu Händen des Herrn Oberst z. D. Aleseker bis 26. Mai in Berlin (W.) Culmstraße 3, später auf der Insel Langeoog zu richten, welcher auf frankirte Anfragen über die näheren Bedingungen der Aufnahme Auskunft ertheilen wird.

Wegen Beschaffung von Wohnungen außerhalb des Hospizes, deren etwa 40 in Wirthshäusern und 50 in Privathäusern vorhanden sind, wird außer den Besitzern der Gasthöfe: „Hôtel Ahrenholz, zum Fürsten von Schaumburg-Lippe (Leiß), zum Deutschen Kaiser

Digitized by Google

(Heyen)“, der Gemeindevorſteher und Badeverwalter Broers in Langeoog Auskunft ertheilen.

Perſonal-Chronik.

Dem Rector Jordan zu Rotenburg iſt der Rothe Adler-Orden 4r Claſſe, ſowie den Lehrern Kurzrock zu Elſershauſen und Friedrich Anacker zu Hersfeld der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern aus Anlaß ihrer Emeritirung, ferner den Lehrern Ewald zu Gelnhauſen und Krick zu Hofaſchenbach der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienſtjubiläums Allergnädigſt verliehen worden.

Der mit der Verwaltung der Kreisſchulinſpection Fulda ſeither beauftragte Rector Dr. Kleh von Oberurſel iſt, unter Belaſſung in dem Kreisſchulinſpectionsamte Fulda, zum Kreisſchulinſpector ernannt worden.

Der Geiſtliche Inſpector Dr. Vial zu Hersfeld und der Metropolitan Martin zu Gudensberg ſind auf ihr Nachſuchen von dem Oberſchulinſpectionsamte entbunden, und iſt die Oberſchulinſpection über die Schulen des Bezirks Hersfeld I dem Pfarrer Hosbach zu Hersfeld, die Oberſchulinſpection über die Schulen des Bezirks Hersfeld II dem Pfarrer Roſenſtock zu Philippsthal, ſowie die Oberſchulinſpection über die Schulen der Claſſe Gudensberg, ſoweit ſie nicht zum Kreiſe Wolfhagen gehören, dem Pfarrer Stolzenbach zu Obervorſchütz bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Oberſchulinſpector für die Schulen der Claſſe Windecken, Pfarrer Kauſel zu Marköbel iſt auf ſein Nachſuchen von der ihm ſeither mitübertragenen Oberſchulinſpection über die Schulen der Claſſen Bergen und Bockenheim entbunden und der Metropolitan Hartmann zu Biſchofsheim zum Oberſchulinſpector für die Schulen der Claſſe Bergen und der Metropolitan Strobel zu Bockenheim zum Oberſchulinſpector für die Schulen der Claſſe Bockenheim mit Ausſchluß der Stadt Bockenheim beſtellt worden.

Die evang. Pfarrer Ebrecht zu Breuna, Stippich zu Kleinalmerode, Heil zu Hilmes, Heldmann zu Obernburg, Zimmermann zu Iba, Schlicht zu Hüttengeſäß, Schäfer zu Hünfeld, Heldmann zu Oberweimar und der kath. Pfarrer Pilgrim zu Großentaft ſind zu Lokalſchulinſpectoren über die Schulen ihrer Kirchſpiele, ſowie die evang. Pfarrer Roux zu Spangenberg zum Lokalſchulinſpector über die Schule in Schnellrode, Grethen zu Speele zum Lokalſchulinſpector über die Schule in Wahnhauſen und Manger zu Roſenthal weiter auch über die Schule in Roda ernannt worden.

Der Pfarrer Schotte zu Homberg iſt, unter gleichzeitiger Beſtätigung ſeiner Wahl zum Stadtſchulreferenten und Mitgliede der daſigen Stadtſchuldeputation, zum Stadtſchulinſpicienten für Homberg und der Pfarrer Eiter zu Gelnhauſen zum Stadtſchulinſpicienten für Gelnhauſen beſtellt worden.

Die Wahl der Stadtrathsmitglieder Partikulier Wentzell und Poſthaltereibeſitzer Rebelthau, der Bürgerausſchußmitglieder Dr. med. Schwarzenberg und Buchdruckereibeſitzer Döll, des Rentners E. Herzog, des Schuldirectors Dr. Krummacher und des Pfarrers Wagner, ſämmtlich in Kaſſel, zu Mitgliedern der daſigen Stadtſchuldeputation, des Bürgerausſchußmitgliedes Tuchmachermeiſters Bär in Melſungen zum Mitgliede der Stadtſchuldeputation in Melſungen, des Stadtrathsmitgliedes Jordan und des Ausſchußvorſtehers Apothekers Krüger in Homberg zu Mitgliedern der Stadtſchuldeputation in Homberg iſt beſtätigt worden.

Die definitive Anſtellung der Lehrerin Julie Legorju zu Kaſſel als Inſpicientin des Handarbeitsunterrichts an den ſtädt. Mädchenſchulen daſelbſt, des ſeither beauftragten Zeichenlehrers Finck zu Kaſſel als Zeichenlehrer an den ſtädtiſchen Schulen daſelbſt, der ſeither proviſoriſchen Lehrer Schunck, Ahrend, Heckmann, Hunſtein, König, Riedel, Ruperti und Stemmler zu Kaſſel als Elementarlehrer an den ſtädt. Schulen daſelbſt, des Lehrers Ackert zu Völkershain als Lehrer an den ſtädt. Volksſchulen zu Hersfeld, ſowie die proviſoriſche Anſtellung des Lehrers Kimpel zu Grebenſtein als Elementarlehrer an den ſtädt. Schulen zu Kaſſel und des Lehrers Heinemann zu Weiterode als Lehrer an den ſtädt. Volksſchulen zu Hersfeld iſt beſtätigt worden.

Der Lehrer Heinemann zu Höringhauſen, Amtsbez. Böhl, iſt definitiv zum Lehrer an der Stadtſchule zu Hofgeismar und die Lehrer Schäfer zu Rinteln, Weismüller zu Caſſel, Amtsbez. Orb, und Freund zu Schlotzau ſind proviſoriſch zu Lehrern an den ſtädt. Elementarſchulen zu Hanau beſtellt worden.

Verſetzt wurden die Lehrer Wagner zu Kloſterhöfe, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Hinterſteinau, deſſ. Kr., Böttner zu Deisfeld, Amtsbez. Böhl, als Lehrer an die ev. Schule zu Aiberode, Kr. Eſchwege, Zeller zu Schemmern, Kr. Eſchwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Reichenſachſen, deſſ. Kr., Döring zu Berge, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an die ev. Schule zu Helſa, Landkr. Kaſſel, Kaufmann zu Schnellrode, Kr. Melſungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Bettenhauſen, Landkr. Kaſſel, Möller zu Kleinalmerode, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an die ev. Schule zu Höringhauſen, Amtsbez. Böhl, Becker zu Auſenau, Amtsbez. Orb, als Lehrer an die ev. Schule zu Mittelbuchen, Kr. Hanau, Quehl zu Todenhauſen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Süß, Kr. Rotenburg, Reichmann zu Süß, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Todenhauſen, Kr. Ziegenhain, Weidemann zu Mosbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Schnellrode, Kr. Melſungen, Werner zu Hilders, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Simmershauſen, deſſ. Kr., ferner die proviſoriſchen Lehrer Geis zu Simmershauſen, Kr. Gersfeld, als proviſoriſcher Lehrer an die kath. Schule zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, Steinbock zu Großalmerode, Kr. Witzenhauſen, als proviſ. Lehrer an die ev. Schule zu Völkershain, Kr. Homberg, Otto zu Schletzenhauſen, Kr. Fulda, als proviſ. Lehrer an die kath. Schule zu Caſſel, Amtsbez. Orb, Gebhardt zu Röhrkaſten, Kr. Rinteln,

Digitized by Google

als provis. Lehrer an die Stadtschule zu Obernkirchen, dess. Kr., Rosenstock zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, als provis. Lehrer an die Stadtschule zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, Volze zu Obernhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Schachen, dess. Kr.

Definitiv angestellt wurden die seither provis. bestellten Lehrer Dietrich zu Balhorn, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schaub zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule das., Wohlgemuth zu Istergiesel, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Barchfeld zu Marienhagen, Amtsbez. Vöhl, als Lehrer an der ev. Schule das., Fromandi zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Wiederhold zu Abtsroda, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Lumpe zu Lembach, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Grede zu Pfaffenhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Stehl zu Asel, Amtsbez. Vöhl, als Lehrer an der ev. Schule das., Schefer zu Albungen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Peter zu Mosborn, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule zu Eckenheim, Kr. Hanau, Hebel zu Schemmern, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Bachmann zu Weidelbach, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Meilinger zu Mahlerts, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Raßmann zu Sandershausen, Landkr. Kassel, als Lehrer an der ev. Schule das., Klöpfel zu Großenmoor, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Knauf zu Wannfried, Kr. Eschwege, als Lehrer an der Stadtschule das., Engelhardt zu Dainrode, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Ziegler zu Eichen, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Weismüller zu Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen das., Rothschild zu Hoof, Landkr. Kassel, als Lehrer an der israel. Schule das., sowie die seither provis. bestellten Lehrerinnen Klose zu Rinteln als Lehrerin an der Stadtschule das. und Hoos zu Hofgeismar als Lehrerin an der Stadtschule das.

Provisorisch angestellt wurden die Lehrergehülfen Hagen zu Blankenbach, Kr. Rotenburg, auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule das., Boley zu Hintersteinau, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der ev. Schule zu Schlotzau, Kr. Hünfeld, Göhner zu Rückers, Kr. Fulda, zum Lehrer an der kath. Schule das., Detsenroth zu Hilgershausen, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Bischhausen, Kr. Eschwege, der beauftr. Lehrer Riebeling zu Freienhagen im Fürstenthum Waldeck zum Lehrer an der ev. Schule zu Deisfeld, Amtsbez. Vöhl, die evang. Schulamtscandidaten Möller aus Fischborn zum Lehrer an der ev. Schule zu Klosterhöfe, Kr. Schlüchtern, Kramer aus Helsa zum Lehrer an der ev. Schule zu Hausen, Kr. Witzenhausen, Kahle aus Rotenburg auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule zu Schwarzenhasel, Kr. Rotenburg, Kück. aus Wahnhausen zum Lehrer an der Stadtschule zu Rinteln, Ruppert aus Ziegenhain zum Lehrer an der ev. Schule zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, Hardt aus Jesberg auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberaula, Kr. Ziegenhain, Döll aus Altersbach zum Lehrer an der Stadtschule zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, Becker zu Melsungen zum Lehrer an der ev. Schule zu Weiterode, Kr. Rotenburg, die kath. Schulamtscandidaten Milbach aus Montabaur zum Lehrer an der kath. Schule zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, Lotter aus Momberg zum Lehrer an der kath. Schule zu Stellberg, Kr. Gersfeld, Kramer aus Nanmburg, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der kath. Schule das., Pohlmeyer aus Clarholz zum Lehrer an der kath. Schule zu Rinteln, Buch aus Eichenzell zum Lehrer an der kath. Schule zu Weiperz, Kr. Schlüchtern, Görge aus Allendorf zum Lehrer an der kath. Schule zu Momberg, Kr. Kirchhain, Erb aus Fulda zum Lehrer an der kath. Schule zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, Scherer aus Salmünster zum Lehrer an der kath. Schule zu Neuhof, Kr. Fulda, der israel. Schulamtscandidat Stahl aus Gilserberg zum Lehrer an der israel. Schule zu Falkenberg, Kr. Homberg, sowie die kath. Schulamtscandidatin Fey aus Frankfurt a/M. zur Lehrerin an der kath. Schule zu Neuhof.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Halberstadt aus Burghasungen für die ev. Schule zu Harleshausen, Landkr. Kassel, Schmidt aus Langenschwarz für die ev. Schule zu Deisel, Kr. Hofgeismar, Spitznagel aus Leisenwald für die ev. Schule zu Neuhof, Kr. Fulda, Schmier aus Köhlersmoor für die ev. Schule in Verna, Kr. Homberg, Wege aus Rauschenberg für die Stadtschule in Gemünden, Kr. Frankenberg, Morkel aus Wächtersbach für die ev. Schule in Helfersdorf, Kr. Gelnhausen, Matfarth aus Elfershausen für die ev. Schule in Röhrenfurth, Kr. Melsungen, Bockeroth aus Oberellenbach für die ev. Schule zu Hohenzell, Kr. Schlüchtern, Braun aus Struth für die ev. Schule zu Ermschwerd, Kr. Witzenhausen, Gössel aus Densberg für die ev. Schule zu Josbach, Kr. Kirchhain, Riekert aus Metze für die ev. Schule zu Wahnhausen, Landkr. Kassel, Leiß aus Sondheim für die ev. Schule zu Weipoltshausen, Kr. Marburg, die kath. Schulamtscandidaten Karg aus Bockenheim für die kath. Schule das. und Ebel aus Ungedanken, seither Hülfslehrer an der Königlichen Präparandenanstalt in Fritzlar, für die kath. Schule in Hünfeld.

In den Ruhestand sind versetzt die Lehrer F. Anacker zu Hersfeld, Wiegand zu Altenburschla und Ritter zu Bischhausen, Kr. Eschwege.

Die Dienstentlassung erhielten die Lehrer Tewes zu Rinteln, Kircher zu Naumburg, und Appel zu Elmshagen auf ihr Nachsuchen, sowie der Lehrer Schneider zu Josbach infolge Disciplinar-Erkenntnisses.

Gestorben sind die Lehrer Hamburger zu Langenselbold, Braungart zu Hanau, Dehnhard zu Wollmar, Trusheim zu Schachen, Bodenburg zu Gelnhausen, Viehl zu Ermschwerd, Schreiner zu Hauswurz, Blumenstein zu Verna und Hüter zu Harleshausen.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Restanten-Liste

der in der **1.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten, noch nicht eingelieferten

3½prozentigen Staatsschuldscheine von 1842,

welche von diesem Tage ab **nicht mehr verzinset** werden.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsschein-Reihe XX.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 362. 80. 97. 408. **14**542. 88. 600. 793. **15**092. **16**709. 880. **17**997. **18**013. **19**681. 97. **20**828. **35**393. 426. 30. **45**270. 74. 88. 93. 300. 16. **56**779. 81. 99. 841.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **8**785. 800. 28. 51. **9**112. 20. 23. 28. 56. **10**001. 40. **13**589. 93. 602. 4. 716. 41. 54. 55. 57. 68. **17**350. 96. 400. 1. 9.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **5**224. 34. 40. 43. 67. 73. 305. 11. 16. **6**549. 56. 65. 77. 621. 36. 42. **9**067. 92. 94. 118. 24. 29. 40. 69. 74. 391. 408. 13. 74. 78.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **2**471. 91. 95. 515. 77. **8**314. 45. 54. 86. 92. 401. 4. 750. 64. 68. 70. 72. 75. 97. 800. 1. 3. 22. 28. 48 bis 50. 54. 56. 58. 61. **9**907. 42. 53. 96. **13**436. 37. 44. 46. 54. 65. 70. 72. 85. 94. 506. 25.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 621. 23. 31. 39. 46. 50. 56. 58. 60. 86. 92. 93. 761. 65. **1**624. 25. 48. 62. 70. 75. 89. 91. 709. 12. 30. 37. 42. 48. 955. 71. 97. **2**008. 17. 23. 35. 36. 43. 78. 83. 86. **7**921. 22. 24. 33. 39. 40. 47. 48. 51. 62. 84. 87. 99. **8**031. 40. 42. 55. 61. 64. **11**711. 45. 53. 76. 78. 86. 95. 800. 11. 14. 16. 25. 30. 32. 37. 39. 40. **16**426. 31. 39. 45. 73. 91. 509. 20. 39.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **3**258. 64. 71. 73. 90. 98. 300. 1. 11 bis 13. 21. 26. 38. 39. **43**105. 12. 14. 16. 17. 23 bis 26. 28. 31. 44. 47. 48. 53. 60 bis 63. 65 bis 69. 71. 72. 206. 23. 31. 39. 46. 48. 49. 53. 63. 69. 71. 74. **50**701. 3. 7. 8. 25. 26. 63. 70. 73. 81. 800. 16. 23. 29. 34. 35. 42. 52. 64. 70. 71. 87. 903 bis 5. 7. 13. 30. 39. **57**467. 82. 87. 88. 92. 500. 27. 39. 48. 49. 72. 76. 82. 94. 605. 19. 21. 27. 33. 45. 49. 71. 90. 706. 20. 26. 51. 61. 76. 78. 96. 805. 13. 15. 29. 46. 53. 56. 65. 66. 71. 78. 80 bis 84. 95 bis 97. **62**534. 49. 56. 63. 64. 76. 84. 90. 601. 19. 20. 24. 37. 58. 63. 69. 70. 73 bis 75. 80. 82. 87. 93. 96. 97. 707. 12. 14. 27. **69**759. 63. 66. 68. 74. 90. 95. 802. 8. 51. 58. 61. 64. 65. 67. 83. 86. 90. 99. 903. 16. 18. 41. 43. 44. **100**019. 22. 50. 65. 66. 78. 83. 89. 131. 37. 49 bis 53. 56. 58. 62. 67. 80. 91. 202. 7. 13. 18. 19. 30 bis 33. 48. 60. 93. **119**887. 89. 90. 95. 97. 905. 12. 13. 16. 30. 32. 39. 43. 50. 66. 67. 69. 78. 80. 83. 86. 91. 95. **120**087. 88. 98. 103. 5. **126**893. 901. 42. 64. 84. 97. 98. **127**000. 1. 66. 74. 108. 28. 30. 40. 45. 46. **140**738. 42. 46. 84. 835. 47. 59. 68. 77. 87. 95. 904. 19. 20. 29. 39. 46. 54. 63. **166**449. 50. 55. 77. 83. 88. 514. 36. 76. 90. 601. 7. 34. 42. 74. 81. **168**776. 85. 91. 800. 1. 4. 22. 26. 34. 42. 59. 79. 84. 92. 909. 18. 21. 28. 34. 46. 59. **170**667. 71. 83. 95. 99. 713. 26. 28. 33. 53. 71. 812. 14. 19. 22. 25. 28. 79. 80. 82. 84. 89. 93. 99. **183**011. 17. 20. 29. 40 bis 44. 47. 48. 51. 52. 55. 60. 63. 70. 74. 75. 83. 93. 101. 7. 28. 33. 45. 72. 79. 205. 9. 17. 27. 30. **184**243. 48. 50. 54. 67. 90. 308. 15. 19. 22. 27. 28. 35. 40. 54 bis 56. 75. 87. 98. 405. 12. 20. 29. 30. 33. 44. 49 bis 51. **185**136. 38 bis 40. 43. 45. 73. 95. 208. 48. 61. 66.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 8. Juli. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

400. In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe —

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des §. 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die nachfolgende Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf

a. den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
b. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
c. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
d. den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treideiei), endlich
e. auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
   α. den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
   β. den Baggereibetrieb,
   γ. den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2) Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hierher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hôtelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen, sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern ꝛc., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammen-

Digitized by Google

hängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher" oder „Keller", nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-" oder „Kellereibetrieb" handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebs.

4) Der Begriff „Eisenbahn" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche §. 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schiffahrtsbetrieben.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1e. hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen ꝛc. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe ꝛc.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

14) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geld-

Digitized by Google

strafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . Regierungsbezirk . . . Kreis (Amt) . . . Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . Straße . . . Nr. . . .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes *).	Art des Betriebes **).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen ***).

. . . . . , den . . . . . 1885.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Spedition- und Fuhrwerksbetrieb.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.

401. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Handlungscommis Albert Ludwig, früher zu Cassel, jetzt in Richtenberg wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Lit. B. Nr. 12361 und 12362 über je 2000 Mark angeblich am 16. Mai 1885 zu Kassel gestohlen worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Rechtsanwälten C. Israël und K. Schmuck zu Cassel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin den 30. Juni 1885.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

402. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. September 1884 präsentirten Muthung wird der Aktiengesellschaft „Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten" unter dem Namen

Weimar-Wilhelmshöhe I

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, i, h, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 038 577 (Zwei Millionen achtundreißig Tausend fünfhundert siebenzig und sieben) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen: Oberförsterei Kirchditmold, Weimar und Harleshausen, des Landkreises Kassel, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 22. Juni 1885.

Königliches Oberbergamt.

403. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai d. J., betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — Reichsgesetzblatt Seite 93 —, vorläufig festgestellte Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses erschienen sind und bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Cassel den 26. Juni 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

404. Nach mir erlassener Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Konsul Jakob Stiebel in Frankfurt a/M. zum Konsul der Republik Bolivia in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 2. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

405. Die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für das Jahr 1884 sind der Fr. Kortkamp'schen Verlagsbuchhandlung zu Berlin W., Lützowstraße Nr. 61, wie in früheren Jahren, in Verlag gegeben worden.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 25. Juli 1882 (Amtsblatt S. 164) wird bemerkt, daß der Preis der bis zum Erscheinen des Jahrgangs 1884 von Behörden oder Corporationen direct bei der Buchhandlung bestellten Exemplare dieses Jahrgangs 20 Pf. für den Druckbogen beträgt. Die amtlichen Mittheilungen können entweder geheftet oder in Leinwand gebunden gegen Erstattung der Mehrkosten für den Einband bezogen werden.

Cassel den 30. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

406. Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 24. Juni cr. der Frau von Möllendorff, geb. Gräfin v. d. Schulenburg-Lieberose in Berlin, gestattet, zum Besten der Centralverkaufsstelle der Zweigvereine des vaterländischen Frauen-Vereins eine

Digitized by Google

öffentliche Ausspielung von Erzeugnissen der gedachten Zweigvereine zu veranstalten und die betreffenden Loose auch in der Provinz Hessen-Nassau zu vertreiben.

Cassel den 6. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

407. Wir bringen hierdurch unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zur allgemeinen Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/Main den Regierungsbaumeister Buff, zu Weyhers wohnend, mit Ausführung der speziellen Vorarbeiten für die durch das Gesetz vom 7. Mai cr. (G. S. S. 119) zur Ausführung genehmigte Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Fulda nach Gersfeld beauftragt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten.

Cassel den 3. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

408. Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 7 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30sten Juni 1885 bis 30. December 1888 werden vom 8ten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Kreiskasse in Frankfurt a/M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 15. Mai 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

409. Vom 6. ds. Mts. bis 15. September c. werden die jetzt zwischen Scharzfeld und Lauterberg verkehrenden Züge 193 und 194 bis und von St. Andreasberg gefahren, wie folgt:

193	Stationen.		194
2—4	Wagencl.	Wagencl.	2—4
2.23	ab Scharzfeld . . .	an	3.52
2.28	ab Zoll	ab	3.48
2.36	ab Lauterberg . . .	ab	3.40
2.41	ab Kurpark . . .	ab	3.35
2.48	ab Oberthal . . .	ab	3.28
3. 4	an St. Andreasberg .	ab	3.11

Züge von hier nach oben zu lesen. Züge von oben nach hier zu lesen.

Hannover den 1. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

410. Bei der Postagentur in Lieblos wird am 23sten d. Mts. eine Telegraphen-Anstalt eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Cassel den 21. Juni 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

411. Die erste Prüfung für Hufschmiede (siehe Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Dienstag den 18ten August d. J., Vormittags 8 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Wilhelm Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Studium wird Den-

jenigen, welche die Prüfung ablegen wollen, das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller (Berlin bei Paul Parey), Preis 1 Mark“, hiermit empfohlen.

Marburg den 15. Juni 1885.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Königl. Kreisthierarzt.

412. Die zum Zweck der Abnahme der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung pro 1884 nach §. 23 der Statuten einzuberufende Delegirten-Versammlung findet am 14. Juli 1885 in der Wohnung des Rechnungsführers, Schloßstraße 14, zu Hanau statt.

Hanau den 4. Juli 1885.

Die Direction
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

413. Bibliotheks-Ordnung für die ständische Landesbibliothek zu Cassel.

§. 1. Die Landesbibliothek mit ihren Bücherschätzen und ihren wissenschaftlichen Sammlungen ist unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung des Publikums bestimmt.

§. 2. Das Ausleihezimmer und der Lesesaal der Landesbibliothek sind an allen Werktagen, von 10 Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Nachmittags, der Lesesaal außerdem Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr, geöffnet.

§. 3. Die Bibliothek ist geschlossen:

1) an Sonn- und Festtagen,
2) in der Charwoche,
3) in der Woche vor und der Woche nach Pfingsten zur Vornahme der jährlichen Revision,
4) in der Weihnachtszeit vom 24. December bis 2. Januar.

§. 4. Ausleihung und Zurückgabe von Büchern ꝛc. findet nur in den Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 12½ Uhr Nachmittags statt.

Für die Benutzung des Lesesaals bestehen besondere Vorschriften, die in denselben gedruckt zur Einsicht aufliegen.

Wer im Lesesaal arbeiten will, hat sich, falls er nicht den Beamten bekannt ist, vorher im Ausleihezimmer zu legitimiren.

§. 5. Die Besichtigungszeit für die permanente Ausstellung seltener Handschriften und Drucke ist auf Montag und Donnerstag von 11 bis 12½ Uhr festgesetzt.

Die Gestattung der Besichtigung der Säle und der Sammlungen der Landesbibliothek im Uebrigen, sowie die Anordnung bestimmter Zeiten hierfür hängt von dem Ermessen des ersten Bibliothekars bezw. dessen Stellvertreters ab.

§. 6. Als die Hauptfächer der Landesbibliothek werden betrachtet und demgemäß bei Verwendung der zu Neu-Anschaffungen bewilligten Mittel vorzugsweise berücksichtigt:

1) Geschichte, in möglichst universaler Ausdehnung, jedoch mit Bevorzugung der deutschen und mit besonderer Berücksichtigung der hessischen Geschichte,
2) Klassische und neuere Philologie,
3) Archäologie und Kunstgeschichte,
4) Literaturgeschichte,
5) Geographie, Ethnographie und wissenschaftliche Reisebeschreibungen,
6) Naturwissenschaften,
7) Nationalökonomie und Statistik. Landwirthschaftliche und forstwissenschaftliche Literatur.

§. 7. Der Bestand der Landesbibliothek wird in zweckmäßiger Weise fortgeführt und ergänzt.

Bei Neu-Anschaffungen kommen vorzugsweise größere Quellen- und Sammelwerke, desgleichen solche Bücher in Betracht, deren hoher Preis dem Privatmann die Anschaffung erschwert.

Ausgeschlossen sind Schulbücher und blos zur Unterhaltung bestimmte belletristische Erscheinungen, ferner Broschüren- und Tagesliteratur ohne bleibenden Werth.

§. 8. Bücher, welche nach dem Ermessen des ersten Bibliothekars bezw. dessen Stellvertreters sich zur allgemeinen Benutzung nicht eignen, werden nicht ausgegeben. Ausnahmen finden nur bei Nachweisung wissenschaftlicher Zwecke statt.

§. 9. Alle übrigen Bücher und Werke der Bibliothek sind dem Publikum zum Gebrauch freigestellt, sobald dieser im Lesesaal unter Aufsicht des dort in den Dienststunden anwesenden Beamten erfolgt.

§. 10. Die Bücher und Werke der Bibliothek werden auch ausgeliehen, mit Ausnahme von:

1) unersetzbaren oder im Falle des Verlustes nur schwer wieder zu beschaffenden Werken, wie Incunabeln und anderen seltenen Drucken,
2) einzelnen Bänden größerer Werke, deren Einzelabgabe im Buchhandel nicht stattfindet,
3) Kupfer- und Kartenwerken,
4) Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken, sowie Registerbänden umfangreicherer Werke,
5) ungebundenen und noch nicht in die Kataloge eingetragenen Werken.

Hinsichtlich der unter 2 bis 5 genannten Werke bleibt es dem Ermessen des ersten Bibliothekars bezw. dessen Stellvertreters überlassen, die Ausleihung in einzelnen Fällen zu wissenschaftlichen Zwecken zu gestatten.

§. 11. Nur an solche Personen finden Ausleihungen statt, deren Zuverlässigkeit den Bibliotheksbeamten bekannt oder genügend verbürgt ist. Die Beamten haften mit eigener Verantwortlichkeit für die größte Vorsicht in dieser Beziehung.

§. 12. Ohne Bürgschein können nur Casseler Hausbesitzer und fest angestellte Staats-, communalständische und Gemeinde-Beamte Bücher erhalten.

Alle übrigen Entleiher haben einen vorschriftsmäßig auszufüllenden Bürgschein beizubringen, der von einer Persönlichkeit unterzeichnet ist, welche einer der vorher genannten Kategorien angehört.

§. 13. Die Erlaubniß zur Benutzung der Bibliothek nach auswärts wird in der Regel nur Bewohnern des

Digitized by Google

Regierungsbezirks Cassel ertheilt. Dieselben haben sich mit ihren Gesuchen an den ersten Bibliothekar bezw. dessen Stellvertreter zu wenden, welcher in jedem einzelnen Falle nach Prüfung der Verhältnisse über die Zulässigkeit der Ausleihung entscheidet.

§. 14. Außerhalb des Regierungsbezirks Cassel werden im Allgemeinen nur solche Bücher ausgeliehen, die in der Landes-, Universitäts-, oder Stadtbibliothek des Bittstellers nicht vorhanden oder dort nicht zu erlangen sind.

§. 15. Handschriften können nicht an einzelne Personen, weder hier noch auswärts, sondern nur an wissenschaftliche Institute, wie Bibliotheken, Archive u. s. w. oder an Staats-, communalständische und Gemeindebehörden ausgeliehen werden.

Die Benutzung der Handschriften darf nur im Dienstlocale der betreffenden Institute oder Behörden stattfinden, welche die Bürgschaft für unversehrte Erhaltung und rechtzeitige Rücksendung übernehmen.

Die Ausleihung einer Handschrift bedarf in jedem Falle der Erlaubniß des ersten Bibliothekars bezw. dessen Stellvertreters. Diese ist nicht zu ertheilen, wenn bibliothekarische Gründe dagegen sprechen.

§. 16. Bücher ꝛc., die zur Entleihung in's Haus oder zur Benutzung im Lesezimmer gewünscht werden, müssen bis Vormittags 9 Uhr und zwar schriftlich mittelst Bestellzettels unter Angabe des Titels des Buches und des Namens und der Wohnung des Bestellers angemeldet werden.

Zum Einwurfe der Bestellzettel befindet sich ein Briefkasten an der Hausthür der Bibliothek.

§. 17. Die so bestellten Bücher werden in der Zeit von 11 bis 12½ Uhr verabfolgt.

Zur Erledigung mündlicher Bestellungen, die in den Büreaustunden von 10 bis 12½ Uhr gemacht werden, sind die Beamten erst für den folgenden Tag verpflichtet, wenn diese Bestellungen nicht für den Lesesaal erfolgen. Die für letzteren zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags bestellten Werke können dort von Nachmittags 4 Uhr an bei dem aufsichtführenden Beamten in Empfang genommen werden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die zu amtlichen und wissenschaftlichen Zwecken gemachten Bestellungen, welche nach Thunlichkeit alsbald erledigt werden sollen.

§. 18. Innerhalb drei Tagen nach Abgabe des Bestellzettels haben die Besteller die gewünschten Bücher abzuholen, widrigenfalls dieselben an einen neuen Besteller abgegeben werden können, oder eine erneute Bestellung gefordert werden darf.

Bei Empfang des Buches hat der Besteller einen gedruckten Empfangschein zu unterzeichnen, wonach er sich zu rechtzeitiger Zurückgabe verpflichtet. Der Entleiher hat sich zu überzeugen, ob ihm das Buch in completem und unbeschädigtem Zustande übergeben worden, und etwaige Defecte und Beschädigungen auf dem Empfangschein zu notiren.

Wer ein Buch verliert, hat den für dessen Wiederankauf und Einband erforderlichen Preis zu zahlen.

§. 19. Die Ausleihezeit beträgt bei Einheimischen vier, bei Auswärtigen sechs Wochen. Die Gestattung einer längeren Benutzungsfrist hängt von der Genehmigung des ersten Bibliothekars bezw. dessen Stellvertreters ab.

Will der Empfänger das Buch ꝛc. über die gewöhnliche Zeit hinaus behalten, so muß mit Ablauf derselben der Empfangschein erneuert werden. Die Gewährung der Prolongation kann versagt werden, wenn es sich um ein öfters begehrtes Werk handelt.

§. 20. Die Kosten des Portos für Correspondenz und Versendung von Packeten, ebenso den für Verpackung je nach der Größe des Packets zu erhebenden Betrag zahlt der Empfänger. Derselbe ist verpflichtet, bei der Rücksendung, die frankirt zu erfolgen hat, für gute Verpackung zu sorgen und die Sendung mit derselben Werthangabe zu versehen, mit der sie von der Landesbibliothek bezeichnet war.

§. 21. Alles Einschreiben oder Einzeichnen in die Bücher mit Tinte, Blei- oder Buntstift und dgl., das Anbringen von Strichen, die Hinzufügung von Bemerkungen und Correcturen, selbst die von Druckfehlern, sowie alles Umbiegen der Blätter ist untersagt.

Erforderlichenfalls ist diejenige Persönlichkeit, welche ein Buch ꝛc. auf diese Weise beschmutzt oder beschädigt hat, zur Lieferung eines neuen Exemplars verpflichtet. Wiederholen sich die Beschädigungen, so kann dem Schuldigen die fernere Benutzung der Bibliothek verweigert werden.

§. 22. Gleichzeitig kann in der Regel Niemand mehr als drei Bände erhalten.

Ausnahmen hiervon finden bei Nachweisung eines wissenschaftlichen Zweckes statt.

§. 23. Es ist nicht gestattet, entliehene Bücher an einen Dritten weiter zu verleihen.

§. 24. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Zwecke der Revision müssen einmal im Jahre vier Wochen lang alle Bücher ꝛc. in der Bibliothek vorhanden sein.

Die betreffende Zeit wird vorher im Amtsblatte und einigen hiesigen Zeitungen bekannt gemacht.

Die Bücher sind alsdann bei Vermeidung besonderer Anmahnung, für welche eine Gebühr von 25 Pfennigen zu entrichten ist, rechtzeitig an die Bibliothek einzuliefern.

Diese Bibliotheks-Ordnung tritt mit dem 1. Juli 1885 (an Stelle der am 18. December 1875 genehmigten) in Kraft.

Cassel den 24. Juni 1885.

Der Landes-Director in Hessen.
von Hundelshausen.

Bestimmungen
über die Benutzung des Lesesaals der ständischen Landesbibliothek zu Cassel.

§. 1. Der Lesesaal der Landesbibliothek ist an jedem Werktage von Vormittags 10 Uhr bis 12½ Uhr Nachmittags und außerdem Montag, Dienstag,

Digitized by Google

Donnerstag und Freitag Nachmittags von 4 bis 6 Uhr geöffnet. Ausgenommen sind die im §. 3 der Bibliotheksordnung angegebenen Wochen und Tage, an welchen die Landesbibliothek geschlossen ist.

§. 2. Im Lesesaal sind eine größere Anzahl Wörterbücher und sonstige Nachschlagewerke zur Benutzung des Publikums aufgestellt. Dieselben sind zu den in §. 1 angegebenen Zeiten stets zugänglich und dürfen in der Regel nicht ausgeliehen werden.

Entleihungen derselben, die nur auf ganz kurze Frist, und niemals nach auswärts, erfolgen können, unterliegen der Genehmigung des ersten Bibliothekars bezw. dessen Stellvertreters.

§. 3. Ferner sind im Lesesaal die Hefte solcher neu erscheinender Zeitschriften, deren alsbaldige Kenntnißnahme wünschenswerth ist, auf einem besonderen Tische zur Einsicht aufgelegt. Diese Hefte können nicht ausgeliehen werden.

§. 4. Ueber die Wörterbücher und sonstigen Nachschlagewerke, sowie über die aufliegenden Zeitschriften sind zwei Verzeichnisse aufgestellt, welche der im Lesesaal aufsichtführende Beamte auf Wunsch den Benutzern vorlegt.

§. 5. Wer den Lesesaal zu benutzen wünscht, hat sich, falls er nicht den Beamten der Bibliothek bekannt ist, vorher im Ausleihezimmer zu legitimiren, ehe ihm der Zutritt gestattet wird.

§. 6. Alles laute und störende Sprechen ist im Lesesaal untersagt. Das Rauchen ist darin, ebenso wie in den Bibliothekssälen, verboten.

Die Lesetische müssen von Kleidungsstücken, Stöcken, Schirmen u. s. w. frei bleiben. Diese Gegenstände sind vielmehr sofort nach dem Eintritte an den aufgestellten Kleiderhaltern bezw. in den Stock- und Schirmgestellen unterzubringen.

§. 7. Die zur Benutzung im Lesesaal gewünschten Werke, welche sich nicht dort ständig aufgestellt finden, sind bis Vormittags 9 Uhr in dem an der Hausthüre der Bibliothek angebrachten Briefkasten durch Bestellzettel zu erbitten.

Auf diesen Bestellzetteln muß außer dem Titel der Bücher ꝛc. und dem Namen und der Wohnung des Bestellers die Bemerkung „Für den Lesesaal“ angebracht sein.

§. 8. Die vor 9 Uhr Vormittags auf diese Weise bestellten Werke können von 11 Uhr an im Lesesaal bei dem aufsichtführenden Beamten in Empfang genommen werden, die zwischen 9 und 11 Uhr bestellten von Nachmittags 4 Uhr an.

Dagegen sollen die zu amtlichen und wissenschaftlichen Zwecken für den Lesesaal gemachten Bestellungen innerhalb der Büreaustunden von 10 bis 12½ Uhr nach Thunlichkeit alsbald erledigt werden.

§. 9. Ausleihungen finden in den Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr nicht statt.

Dem Beamten, welcher im Lesesaal die Aufsicht führt, ist es untersagt, innerhalb der genannten Zeit den Benutzern andere Werke vorzulegen, als solche, die im Lesesaal dauernd ihren Platz haben oder nach den in §§. 7 und 8 angegebenen Bestimmungen vorher bestellt sind.

§. 10. Die zur Benutzung vorgelegten Werke sind der besonderen Sorgfalt des Publikums empfohlen.

Kupfer- und Bilderwerke werden nur auf einem dazu bestimmten Tische vorgelegt, an welchem der Gebrauch von Tinte untersagt ist.

Durchzeichnen der Miniaturen und Initialen der Handschriften ist verboten. Zu sonstigen Durchzeichnungen bedarf es in jedem einzelnen Falle der Erlaubniß des ersten Bibliothekars bezw. dessen Stellvertreters, welcher auch darüber zu entscheiden hat, ob das zum Durchzeichnen bestimmte Material zulässig ist. Abfärbende Stoffe, harte, einschneidende und feuchte Mittel dürfen unter keinen Umständen verwendet werden.

§. 11. Die im Lesesaal für bestimmte Personen bereit gestellten Bücher dürfen, sofern sie nicht zu den daselbst dauernd aufgestellten gehören, nicht von Anderen in Benutzung genommen werden. Für die Dauer ihrer Benutzung gilt die Vorschrift in §. 19 der Bibliotheksordnung, wonach die Benutzungsfrist für Einheimische vier Wochen beträgt.

Eine Prolongation der Benutzung über diese Zeit unterliegt der Genehmigung des ersten Bibliothekars bezw. dessen Stellvertreters.

§. 12. Nach der Benutzung sind die Bücher ꝛc. dem aufsichtführenden Beamten zur Verwahrung abzugeben, nachdem sie der Benutzer vorher mit einem Zettel versehen hat, auf dem sein Name steht. Bei erneuter Benutzung sind sie von dem Beamten im Lesesaal, nicht im Ausleihezimmer, zurück zu erbitten.

Wird die Benutzung auf mehr als 8 Tage unterbrochen, so werden die Werke in die Bücherräle zurückgebracht und können nur auf neue Bestellung verabfolgt werden, wenn sie nicht inzwischen einem anderen Benutzer übergeben worden sind.

§. 13. Die Hefte der Zeitschriften, welche auf einem besonderen Tische aufgelegt sind, müssen, wenn ihre Lectüre nicht an demselben erfolgen sollte, nach gemachtem Gebrauch wieder auf diesen Tisch gelegt werden.

§. 14. Bezüglich der schonenden und sorgfältigen Behandlung alles Vorgelegten gelten die Bestimmungen des §. 21 der Bibliotheksordnung. Der zur Aufsicht verpflichtete Beamte hat die Weisung, darüber zu wachen, daß den dort gegebenen Vorschriften streng nachgekommen werde.

§. 15. Das Betreten der Bücherräle vom Lesesaal aus ist untersagt. Die Besichtigungszeit der genannten Säle und die bei ihrer Besichtigung zu beobachtenden Vorschriften sind aus den an der Bibliotheksthür angebrachten und auf den Tischen des Lesesaals ausgelegten Anordnungen zu ersehen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1885 in Kraft. Cassel den 24. Juni 1885.

Der Landes-Director in Hessen.
von Hundelshausen.

Digitized by Google

Vacanzen.

414. Die Pfarrstelle zu Böddiger, in der Classe Felsberg, ist in Folge Ablebens ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 26. Juni 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

415. Die dritte Lehrerstelle an der kath. Volksschule zu Poppenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Ausscheidens des seitherigen Inhabers aus dem Schuldienste vom 1. August 1885 ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Caplan Orth zu Poppenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 1. Juli 1885.

Der comiss. Landrath. J. V.: Kempf.

Personal-Chronik.

Die Oberforstmeisterstelle Kassel-Ost bei der Königlichen Regierung hier ist dem Oberforstmeister und Abtheilungs-Mitdirigenten Guse in Oppeln übertragen worden.

Dem Königlichen Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe Homburg hierselbst ist die zum 1. Juli d. J. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension Allerhöchsten Orts ertheilt worden.

Dem zum Forstmeister ernannten Oberförster Volkmann zu Lanskerosen ist die Forstmeisterstelle Kassel-Frankenberg verliehen worden.

Die erledigte Oberförsterstelle in Rumbeck, in der Forstinspektion Minden-Schaumburg, ist dem Oberförster Swart in Kassel übertragen worden.

An Stelle des vom 1sten d. Mts. ab pensionirten Aichungs-Inspectors Schulz sind dem Aichungs-Inspector, Major a. D. Meyer, bisher in Magdeburg, die Geschäfte des Aichungs-Inspectors für die Provinz Hessen-Nassau mit dem Wohnsitze in Cassel übertragen worden.

Der Consistorialrath Baustädt zu Cassel ist vom 1. Juli d. J. ab an das Königliche Consistorium zu Stade versetzt und ihm die Stelle des Vorsitzenden der gedachten Behörde übertragen worden.

Der Consistorial-Assessor Stölting vom Consistorium zu Stade ist vom 1. Juli c. ab als weltliches Mitglied an das Königliche Consistorium zu Cassel versetzt worden.

Ernannt: der Gerichtsassessor Mensching in Halle a S. zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Brotterode,

der Rechtskandidat Landgrebe zum Referendar,

der Stellenanwärter Matthäus zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Salmünster,

der Stellenanwärter Ritzel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Allendorf a/W.,

der Stellenanwärter Vogt zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Wächtersbach,

der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Fromm zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Salmünster,

der Hülfsgerichtsdiener Kützlmer zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Marburg,

der Hülfsgerichtsdiener Mosebach in Cassel zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Meerholz.

Versetzt: der Amtsrichter Schnurre in Osten an das Amtsgericht in Netra,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Mertens in Brotterode in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Großalmerode.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Hattenbach in Wächtersbach.

Entlassen auf Antrag: der Landgerichtsdiener Gerlach in Hanau behufs Eintritts in den Gerichtsvollzieherdienst,

der Amtsgerichtsdiener Korreng in Schenklengsfeld.

Dem ersten Lehrer und Kirchendiener Schmuch zu Niederhone, Klasse Eschwege, ist der Cantortitel verliehen worden.

Dem practischen Arzte Friedrich Langenfeld zu Amöneburg ist die Stelle als Kreiswundarzt des Kreises Kirchhain commissarisch übertragen worden.

Dem in den Ruhestand übergetretenen Kassirer z. D., Rechnungsrath Müller, ist die Inspectorstelle im Hauptbofhospital St. Elisabeth dahier übertragen worden.

Dem bisherigen Vollziehungsbeamten Hubert Ebert zu Burgbrohl ist die Stelle eines Hülfsvollziehungsbeamten der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Orb vom 23. Juni d. J. ab übertragen.

Der Förster Schneider zu Mosborn in der Oberförsterei Flörsbach ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. October 1885 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 15. Juli. **1885.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 29. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1619 den Vertrag zwischen Deutschland und Belgien, betreffend die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten begangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdfrevel. Vom 29. April 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Juli 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9071 die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 7. Juni 1885; unter

Nr. 9072 das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. Juni 1885; und unter

Nr. 9073 die Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. Juni 1885.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Juni 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9074 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Rentenbank für den Kreis Herzogthum Lauenburg in Ratzeburg. Vom 10. Juni 1885; unter

Nr. 9075 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 24. Juni 1885; und unter

Nr. 9076 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1885, betreffend die Ausübung der kirchlichen Aufsichtsrechte über die evangelische Kirchengemeinde Freren, Provinz Hannover.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Juli 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9077 die Verordnung, betreffend die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser. Vom 11. Mai 1885; und unter

Nr. 9078 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stralsund über Dammgarten und Ribnitz nach Rostock. Vom 15. Dezember 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

416. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20sten April v. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai v. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 263), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

Digitized by Google

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heirathsurkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsatteſten vorkommenden Zahlen müſſen mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsſcheinen müſſen mit den Angaben des Copulationsſcheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinſtimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heirathsurkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

Digitized by Google

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathe-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

417. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1885.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Sped, geräuchert.	Eh-Butter.	c. für 60 Std. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	Cassel . .	17 77	16 22	15 27	15 03	24 94	36 60	36 31	5 88	3 40	5 14	1 40	1 18	1 45	1 05	1 34	1 50	2 08	2 70
	Frizlar .	17 75	16 14	15 29	14 50	18 10	27 50	23 88	5 —	3 80	4 33	1 26	1 16	1 18	— 90	1 14	1 70	2 —	2 52
	Fulda . .	17 59	16 96	16 44	15 40	21 50	28 —	28 50	4 33	4 28	5 38	1 30	1 10	1 30	— 75	1 16	1 80	1 89	2 89
	Hanau .	18 74	16 19	15 89	16 —	28 —	28 —	36 —	4 21	4 03	5 98	1 40	1 08	1 40	1 15	1 21	2 —	1 82	3 40
	Hersfeld .	17 50	17 —	15 —	14 66	27 —	32 —	33 —	5 —	3 30	6 —	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 55
	Hofgeismar	18 33	16 83	16 —	14 80	16 —	33 —	18 —	6 —	3 36	4 40	1 30	1 20	1 20	— 93	1 23	1 60	2 —	2 40
	Marburg .	18 75	17 50	15 —	16 50	15 —	30 —	46 —	5 —	3 40	5 —	1 40	1 20	1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	3 —
	Rotenburg	18 50	17 —	16 —	15 38	26 —	34 —	40 —	6 —	3 20	4 50	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	2 40
	Summa .	144 93	133 84	124 89	122 27	176 54	249 10	261 69	41 42	28 77	40 73	10 71	9 42	10 13	7 58	9 68	14 —	15 79	21 86
	Durchschnittsbetrag .	18 12	16 73	15 61	15 28	22 07	31 14	32 71	5 18	3 60	5 09	1 34	1 18	1 27	— 95	1 21	1 75	1 97	2 73

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittlerer.	gelber (gebrannter).	Schweinefchmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
	Cassel	— 28	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	2 80	1 60	— 18
	Frizlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 20	1 50	— 20
	Fulda	— 27	— 25	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 20	3 10	1 70	— 18
	Hanau	— 40	— 30	— 72	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
	Hersfeld	— 34	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 50	— 20
	Hofgeismar	— 33	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 20	— 20
	Marburg	— 40	— 30	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 60	— 20
	Rotenburg	— 32	— 24	— 50	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 59	2 05	4 28	3 18	1 04	3 28	4 22	19 60	24 70	12 —	1 54
	Durchschnittspreis	— 32	— 26	— 54	— 45	— 52	— 41	— 53	2 45	3 09	1 50	— 19

Cassel am 7. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

418. Bei der, dem Plane gemäß, am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 50. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 5000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 200 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten Serien gehören, zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III. beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV. derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist oder in Kürze bevorsteht, aufmerksam gemacht.

Cassel am 1. Juli 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

419. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß- und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. Grundbuchsachen sind die Ferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Cassel den 7. Juli 1885.

Der Oberlandesgerichts-Präsident. Consbruch.

420. Die Stationen Iserlohn (Ostbahnhof) und Westig des Eisenbahn-Directions-Bezirks Elberfeld sind vom 15. Juni cr. ab, dem Tage der Eröffnung der Strecke Hemer-Iserlohn, in den Staatsbahn-Verkehr Elberfeld-Hannover mit directen Frachtsätzen einbezogen worden. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Güter-Expeditionen.

Hannover den 3. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

421. Vom 15. Juli c. ab hält der Courierzug 307 (von Frankfurt a/M. 10.55) für die Dauer des gegenwärtigen Sommerfahrplans in Bad Nauheim.

Hannover den 5. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

422. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1885/86.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft. Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Prof. Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung; nebst praktischen Uebungen zur Bodenkunde. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Arbeiten für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Specieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Prinzipien und Methode der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Zucht des Wollschafes und Wollkunde. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Jagdverwaltung und Jagdbenutzung. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I: Lehre von den Nährstoffen, Futtermittel und die Grundlagen der Fütterungsnormen). Schweinezucht. Molkereiwesen. — Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichen- bezw. Constructions-Uebungen.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Cursus, im Anschlusse an vorstehende Vorlesung. Leitung der Arbeiten im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fort-

Digitized by Google

geschrittenere daselbst. — Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und officinellen Pflanzen. Ueber Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzenanatomie (in Verbindung mit vorstehenden Uebungen). Repetitorium der Botanik.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Organische Chemie. Repetitorium der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Stärke- und Essigfabrikation nebst Uebungen.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Bodenkunde, Geognosie und Geologie. Mineralogisch-pedologisches Praktikum.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber Bienenzucht und Seidenbau. Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten — Prof. Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Thierphysiologische Uebungen in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann).

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands im 19. Jahrhundert. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Landmesser wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere (Eingeweide), verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Koehler: Culturtechnik. Culturtechnisches Seminar. Entwerfen culturtechnischer Anlagen. — Prof. Schlichting: Wege- und Brückenbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. Wasserbau. Landwirthschaftliche Baulehre (Wirthschaftsgebäude und Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Zeichen- u. Rechen-Uebungen. Meß- und Rechen-Uebungen. — Prof. Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Mathematik (Ergänzungen zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie). Mathematische Uebungen zur Algebra, Analysis und darstellenden Geometrie.

Das Winter-Semester beginnt am 16. October 1885. — Programme sind durch das Secretariat zu erhalten. Berlin den 3. Juli 1885.

Der Rector der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

Orth.

423. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinsscheine zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9. April 1839.

Die Zinsscheine zu den Obligationen der vorbezeichneten Staatsanleihe Reihe II Nr. 1—8, wovon der erste Zinsschein bei den Obligationen La. A. am 1. Januar 1886, La. B. am 1. April 1886, La. C. am 1. Juli 1886 und La. D. am 1. Oktober 1886 fällig wird, nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. September 1885 ab bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer, oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern; über die neuen Zinsscheine nebst Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Wiesbaden den 6. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

424. Die sämmtlichen 4 %igen, auf den Betrag von Mk. 100 lautenden **Hanauer Leihbank-Obligationen** Lit. E. von Nr. 1 bis 6725 aus den Jahren 1875 bis 1881, soweit diese nicht schon zur Rückzahlung gelangt sind, werden hiermit auf den 9. September 1885 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien zu 3½ % Zinsen vom 9. September 1885 ab gegen sechsmonatliche Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Ende August 1885 unter Vorlage der Obligationen, welche alsdann abgestempelt werden, bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung mit dem 9. September 1885 auf.

Digitized by Google

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist zu jeder Zeit angelegt werden können. Die zu den neuen Obligationen erforderliche Reichsstempelabgabe wird auf die Leihbankkasse übernommen.

Hanau den 20. Mai 1885.

Ständische Leihbank-Direction. Weishaupt.

Vacanzen.

425. Die Rektorstelle der hiesigen mit einem Progymnasium und einer Vorschule verbundenen Friedrich-Wilhelms-Realschule, deren Umgestaltung in ein Real-Progymnasium mit Gymnasial-Classen in Aussicht genommen ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt und soll Michaelis l. J. wieder besetzt werden. Erfordert wird die Facultas in Religion, Deutsch, Lateinisch und Französisch für die oberen Classen.

Das Gehalt beträgt 4500 Mark und 480 Mark Wohnungsgeldzuschuß.

Geeignete Bewerber wollen die mit den erforderlichen Zeugnissen und einem Lebenslauf versehenen Gesuche baldigst einsenden.

Eschwege am 26. Juni 1885.

Das Curatorium der Friedrich-Wilhelms-Realschule.
von Savigny, Regierungs-Referendar,
i. V. des Königl. Landraths.

426. Die Schulstelle von Berna ist erledigt, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß die Gründung einer zweiten Schulstelle und die Ueberweisung eines Theils des Schulgeldes und der Schulländereien an die neue Schulstelle beabsichtigt wird, so daß hierdurch die Minderung der Competenz eintreten könnte.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen unter Beifügung der erforderlichen Führungs- und Befähigungsatteste bei dem mitunterzeichneten Landrathe einzureichen.

Homberg und Cassdorf den 4. Juli 1885.

Der Schulvorstand von Berna:
Der Landrath. Der Lokalschulinspector.

Personal-Chronik.

Der an das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierselbst versetzte Provinzial-Schulrath Kannegießer ist am 11ten d. Mts. in sein Amt eingeführt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruhet, dem Königlichen Forstmeister a. D. Homburg hier das Tragen seiner bisherigen Dienstuniform auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste zu gestatten.

Dem Forstmeister Morgenroth zu Gumbinnen ist die Forstmeisterstelle Cassel-Schlüchtern bei der Königlichen Regierung hier verliehen worden.

Dem Geheimen Commerzienrath Oskar Henschel hierselbst ist der Rothe Adlerorden 4r Classe Allergnädigst verliehen worden.

Verliehen: dem Landgerichtskanzlisten Kraut in Hanau der Titel Kanzlei-Inspector.

Ernannt: der Hülfsgerichtsdiener, Stellenanwärter Loos zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Orb.

Entlassen: der Gerichtsassessor Vollert in Gelnhausen in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht zu Gelnhausen.

Der practische Arzt Dr. A. Lange hat sich in Melsungen niedergelassen.

Der Bürgermeister von Lorentz zu Witzenhausen ist zum Bürgermeister daselbst auf die Dauer von acht Jahren wieder gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Ernannt: der Stadtkämmerer Müller in Borken zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Schreiber zu Breitenbach, im Kreise Ziegenhain, ist der jetzige Bürgermeister Wahl daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Der seitherige Sergeant Berthold Georg Bönewitz vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden ernannt worden.

Der frühere Sergeant August Schillupp vom 1. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 56.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

V

der Prämien, welche auf die 5000 Prämienſcheine vormals Kurheſſiſchen Staatslotterie-Anlehens von

№	24.	120.	124.	197.	227.
	791.	811.	828.	833.	855.
	1352.	1385.	1421.	1471.	1483.
	1797.	1897.	1937.	1952.	1986.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 22. Juli. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

427. In der letzten Zeit haben sich bei dem Auswärtigen Amt die Gesuche um amtliche Vermittelung zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Erbschaften, welche in den Niederlanden beruhen sollen, in erheblicher Weise vermehrt. Hierbei ist es öfters zu Tage getreten, daß von den vermeintlichen Erbberechtigten zur Begründung ihrer Ansprüche nicht unbedeutende Kosten aufgewendet wurden. Auch sind nicht selten dergleichen Ansprüche zur Verübung von Betrügereien benutzt worden, welche vielfach eine bedeutende Vermögensbeschädigung der Getäuschten zur Folge hatten.

Die noch in allerneuester Zeit veranlaßten amtlichen Ermittelungen lassen jene Erbansprüche als aussichtslos erscheinen.

Sowohl in dem Königreich der Niederlande selbst, wie in den Indischen Kolonien verjähren die Ansprüche auf Erbschaften in dreißig Jahren von dem Tage der Eröffnung der Nachfolge und diese tritt sowohl bei der gesetzlichen wie bei der testamentarischen Berufung mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers ein.

Bezüglich des Königreiches der Niederlande selbst und aller bis zum Jahre 1811 in die Verwaltung der ehemaligen Waisen- und Vormundschaftskammern gelangten Vermögensmassen und Erbschaften ist aber seit dem Jahr 1880 überhaupt jeder Anspruch ausgeschlossen. Durch Gesetz vom 5. März 1852 wurde nämlich eine Kommission eingesetzt, welche diese Massen und Erbschaften zu liquidiren hatte. Dieselbe hat zufolge Artikel 8 des erwähnten Gesetzes die vorgeschriebenen Aufgebote im Niederländischen Staatsanzeiger ergehen lassen. Denen, welche sich rechtzeitig auf Grund dieser Aufgebote gemeldet hatten und ihre Berechtigung nachweisen konnten, wurde der ihnen gebührende Erbtheil ausgeantwortet. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von fünf Jahren wurde sodann der verbleibende Rest dieser Massen dem Niederländischen Staate überwiesen.

Im Jahr 1880 hat die Kommission ihre Aufgabe erledigt und seit dieser Zeit ist in Bezug auf die erwähnten Massen und Erbschaften jeder Anspruch endgültig und unwiderruflich ausgeschlossen.

Seit dem Jahr 1811 sind in dem Königreich der Niederlande überhaupt keine Nachlassenschaften mehr bei den Waisenkammern eingebracht.

Berlin den 10. Juli 1885.

Der Minister des Innern.
J. V.: Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

428. **Polizei-Verordnung,** betreffend die schmalspurige Lokomotivbahn für den Eisensteintransport von den Eisensteingruben bei Bieber nach dem Bahnhofe Gelnhausen.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird zur Regelung des Betriebs der von den Eisensteingruben bei Bieber zum Bahnhofe Gelnhausen führenden Lokomotivbahn im Interesse der öffentlichen Sicherheit die nachstehende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen.

§. 1. Die Aufsicht und Bewachung der Bahn wird von den durch den Bahneigenthümer dazu besonders bestellten Beamten ausgeübt. Diese Beamten treten in Beziehung auf die ihnen übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte öffentlicher Polizeibeamten, und sind für diese Thätigkeit durch den Königlichen Revierbeamten zu beeidigen. Bei Ausübung ihres Dienstes müssen sie ein Schild mit der Aufschrift „Bahnaufseher" tragen. Dieselben sind für die genaue Ausführung der ihnen zu ertheilenden Dienstinstruktion und der zur Sicherheit des Betriebes auf der Bahn zu treffenden amtlichen Anordnungen verantwortlich.

§. 2. Die ganze Bahnanlage, insbesondere das Bahnplanum, die Schwellen und Schienen, sowie das Fahrmaterial sind stets in gutem, betriebssicherem Zustande zu erhalten.

Die Veränderungen in der Steigung der Bahn sind durch neben derselben aufgestellte, von der Maschine aus leicht erkennbare, mit Querarmen versehene Steigungszeiger zu markiren.

§. 3. Als Lokomotivführer dürfen in der Regel nur diejenigen Personen zugelassen werden, welche die Qualifikation als solche für normalspurige Bahnen untergeordneter Bedeutung besitzen.

Denselben ist eine ihre Obliegenheiten genau regelnde Instruktion zu ertheilen, für deren genaue Befolgung dieselben verantwortlich sind. Der Königliche Revierbeamte ist befugt, sich durch eine Prüfung davon zu überzeugen, daß sich die Lokomotivführer mit dieser Instruktion genau bekannt gemacht haben.

Ausnahmsweise können auf Antrag des Bahneigenthümers andere als die vorgenannten Personen als Lokomotivführer durch den Königlichen Revierbeamten auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden.

§. 4. Zur Ueberwachung der Bahn und Bedienung der Weichen und Barrièren, insoweit letztere angeordnet

Digitized by Google

werden, sind nur zuverlässige Leute und diese in genügender Anzahl anzustellen.

§. 5. Eine vollständige Liste des verantwortlichen Fahr- und Aufsichtspersonals (— der Lokomotivführer, Bahnaufseher und Bahnwärter —) ist jährlich im Monat Dezember dem Königlichen Revierbeamten einzureichen und auch im Laufe des Jahres jede wesentliche Aenderung im Personalbestand zur Anzeige zu bringen.

Für geeignete Abhülfe der etwa in Betreff der Zahl oder Befähigung des Bahnpersonals seitens des genannten Aufsichtsbeamten gerügten Mängel hat der Bahneigenthümer sofort Sorge zu tragen.

§. 6. Die Lokomotiven sind außer der Dampfpfeife mit einem Läutewerke zu versehen, welches ein anhaltendes, weit vernehmbares Läuten bewirkt. Dasselbe ist mindestens 60 Meter vor den zu durchkreuzenden Wegen in Bewegung zu setzen und darin bis nach erfolgtem Ueberfahren derselben zu erhalten.

Die Stellen, wo das Läuten zu beginnen hat, sind durch neben der Bahn aufgestellte Tafeln, auf welchen eine Glocke abgebildet ist, genau zu bezeichnen.

Auch ist damit zu läuten, wenn auf den neben der Bahn befindlichen Wegen sich Fuhrwerk oder Vieh befindet. Beim Scheuwerden der Pferde solcher Fuhrwerke in Folge des durch den Zug verursachten Geräusches hat der Zug zu halten und ist das Zugpersonal verpflichtet, den Gespannführern nöthigen Falles bei Beruhigung der Pferde behülflich zu sein.

§. 7. Die Fahrgeschwindigkeit der Züge darf höchstens im freien Felde 16 Kilometer, da, wo die Bahn im Planum öffentlicher Wege liegt, 14 Kilometer und innerhalb, beziehungsweise in der Nähe der Orte Wirtheim und Roßbach 7 Kilometer pro Stunde betragen. Bei dem Passiren der zwischen ersterem Orte und dem Gottesacker daselbst befindlichen Bahnstrecke ist nicht allein das Läutewerk fortwährend im Gange zu halten, sondern es muß außerdem Jemand vom Zugpersonal in einer Entfernung von etwa 20 m vor dem ganz langsam fahrenden Zuge hergehen und die etwa auf der Bahn befindlichen Menschen durch lautes Anrufen zum Verlassen derselben veranlassen. Während der Dunkelheit muß diese Person eine brennende Laterne bei sich führen.

Vor allen von dem Königlichen Revierbeamten näher zu bezeichnenden Kreuzungs-Punkten öffentlicher Wege hat der Zug anzuhalten und darf die letzteren erst passiren, nachdem sich der Maschinenführer davon überzeugt hat, daß keine Fahrhindernisse vorhanden sind.

§. 8. Bei stillstehenden unter Dampf befindlichen Maschinen muß der Dampf vollkommen gegen die Cylinder abgesperrt, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein; auch dürfen dieselben, so lange sie geheizt sind, nicht ohne Aufsicht des Maschinisten oder Bremsers bleiben. Auf der Maschine bezw. den Transportwagen dürfen nur die durch ihren Dienst dazu berechtigten Aufsichtsbeamten des Staates und des Bahneigenthümers mitfahren. Die Mitnahme anderer Personen ist untersagt.

§. 9. Der Gebrauch der Dampfpfeife und das Ablassen der Wasserhähne an den Cylindern ist namentlich in der Nähe öffentlicher Wege thunlichst zu vermeiden. Zur Warnung für das Publikum dient das Läutewerk.

§. 10. Jeder Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß bei der Fahrt während der Dunkelheit vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen versehen sein.

§. 11. Die Bahnzüge dürfen höchstens aus 15 Wagen bestehen, von denen wenigstens jeder vierte Wagen, vom letzten Wagen ab gezählt, mit kräftig wirkenden und zuverlässig bedienten Bremsen versehen sein muß.

Den Schluß jedes Zuges muß stets ein Bremswagen bilden.

Ebenso müssen Tender-Lokomotiven und etwaige Tender mit Bremsen versehen sein.

Die Kuppelungen und Sicherheitsketten der Lokomotive und sämmtlicher Wagen müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß dieselben nach dem Urtheile des Königlichen Revierbeamten eine genügende Garantie gegen ein Loslösen einzelner Wagen während der Fahrt darbieten. Auch muß vor der Abfahrt eines jeden Zuges die Verbindung der einzelnen Wagen des Zuges genau revidirt werden.

Die Bremser sowie das übrige Fahrpersonal haben allen Anordnungen der von der Behörde als Bahnaufseher und Zugführer vereideten Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

Der Zugführer darf gleichzeitig den Dienst eines Bremsers versehen.

§. 12. Beim Herannahen eines Zuges haben Fuhrwerke und Viehtreiber an allen Uebergängen von Fahrwegen über die Bahn in einer Entfernung von mindestens 15 Meter von derselben bis nach dem Passiren des Zuges Halt zu machen bezw. die Bahn zu räumen.

Die betreffende Stelle ist durch eine neben dem Wege aufgestellte, das Wort: „Halt!“ tragende Tafel zu bezeichnen.

§. 13. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Einrichtungen,

die Herstellung von Betriebs-Hindernissen, insbesondere das Auflegen von sperrenden Gegenständen auf die Bahn, das Nachahmen von Signalen, die Erregung falschen Alarms, das Verstellen der Weichen und überhaupt alle den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlungen sind untersagt.

Die von dem Bahneigenthümer zu erlassenden Dienst-Instruktionen für die Lokomotivführer, Bahnaufseher und Bremser sind dem Königlichen Revierbeamten zur Genehmigung einzureichen.

§. 14. In wie weit Auszüge aus dieser Polizei-Verordnung durch öffentlichen Aushang oder durch Warnungstafeln zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind, bleibt der Verfügung des Königlichen Revierbeamten überlassen.

Der Genehmigung des letzteren unterliegt auch die vom Bahneigenthümer zu erlassende Fahrordnung.

§. 15. Uebertretungen der in dieser Polizei-Ver-

Digitized by Google

ordnung enthaltenen bergpolizeilichen Bestimmungen werden gemäß §§. 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen; Uebertretungen der sonstigen Vorschriften dieser Verordnung gemäß §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Cassel den 9. Juli 1885. Clausthal den 30. Juni 1885.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Königl. Oberbergamt.

429. Nachstehende Anweisung für die Bestellung der Ortsschätzer und Dienstanweisung für dieselben tritt für den diesseitigen Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Kreises Gersfeld und der Amtsbezirke Orb und Bühl, am 1. November d. J. in Kraft.

Cassel am 18. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A. Anweisung für die Bestellung der Ortsschätzer.

§. 1. Die Ortsschätzer werden von dem Königlichen Landrathe nach Anhörung geeigneter Auskunftspersonen, namentlich der Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden, der Königlichen Amtsrichter und Rentmeister, in deren Bezirk diese Gemeinden liegen, unter dem Vorbehalte jederzeiten Widerrufs bestellt und zwar, je nachdem die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, für eine oder mehrere Gemeinden resp. selbstständige Gutsbezirke.

§. 2. Zu Ortsschätzern sollen nur volljährige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Männer von hinreichender Sachkenntniß und Ortskunde, sowie von bewährter Redlichkeit und strengster Unparteilichkeit bestellt werden.

§. 3. Von den Ortsschätzern ist nach vorgängiger eingehender Belehrung über ihre Pflichten und ihre Verantwortlichkeit, namentlich darüber, daß sie für den aus pflicht- und ordnungswidrigen Abschätzungen entstehenden Schaden solidarisch haften und den wegen falscher Schätzungen im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen unterworfen sind, auch bei Vernachlässigung ihres Amtes sofortige Entlassung zu gewärtigen haben, sowie nach Vorlesung der Dienstanweisung für dieselben, folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die von mir geforderten Abschätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen nach Maßgabe der mir ertheilten Dienstanweisung erstatten werde, so wahr mir Gott helfe."

Denselben ist ein gedrucktes Exemplar der Dienstanweisung einzuhändigen.

Das über ihre Verpflichtung aufgenommene Protokoll ist von ihnen zu unterzeichnen.

§. 4. Für die Ortsschätzer sind für den Fall ihrer Behinderung Stellvertreter durch den Königlichen Landrath widerruflich zu bestellen. Sind in den betreffenden Gemeinden hierzu geeignete weitere Personen nicht vorhanden, so sind die Schätzer der Nachbargemeinden als Stellvertreter zu bestellen.

§. 5. Für diejenigen Fälle, in denen mehr als gewöhnliche Kenntnisse erforderlich sind, können besondere, mit dem erforderlichen höheren Sachverstand ausgerüstete Schätzer bestellt und verpflichtet werden.

B. Dienstanweisung für die Ortsschätzer.

§. 1. Die Ortsschätzer dürfen Abschätzungen nur in den Gemarkungen der Gemeinden resp. Gutsbezirke, für welche sie bestellt sind, vornehmen.

§. 2. Ein Ortsschätzer darf keine Abschätzung vornehmen, bei welcher er selbst, sein Mündel, seine Verlobte, seine Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, oder Personen betheiligt sind, die mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, sollte auch die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr bestehen.

§. 3. Ist ein Ortsschätzer nach dem vorgehenden Paragraphen oder sonst verhindert, so tritt einer der bestellten Stellvertreter und falls auch diese verhindert sind, ein vom Königlichen Landrathsamte besonders zu bestellender Stellvertreter für ihn ein.

§. 4. Die Ortsschätzer müssen bei allen ihnen aufgetragenen Geschäften mit größter Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfahren.

Sie dürfen sich bei Abgabe ihres Gutachtens durch Freundschaft oder Feindschaft, Wohlwollen, Mitleid oder Mißgunst u. s. w. nicht im Geringsten beeinflussen lassen. Sie dürfen dabei weder auf den Zweck der Abschätzung oder sonstige Umstände, noch auf bestimmte Persönlichkeiten Rücksicht nehmen.

§. 5. Ihre Aufgabe ist, den zeitigen, ortsüblichen Verkaufswerth der abzuschätzenden Gegenstände, d. h. den Preis zu ermitteln, zu welchem der Gegenstand am Orte verkäuflich ist.

§. 6 Sind ideelle Antheile zu schätzen, so haben sie den Werth des Ganzen anzugeben und dies zu bemerken.

§. 7. Die erbetene Abschätzung ist von ihnen ohne Verzug abzugeben, und haben sie sich dazu in der Regel an Ort und Stelle zu begeben.

Wenn es nöthig erscheint, ist der Eigenthümer oder derjenige, in dessen Interesse sonst die Schätzung erfolgt, dabei zuzuziehen. Dies muß geschehen, sobald Zweifel über den Gegenstand der Abschätzung entstehen.

§. 8. Die Abschätzungen sind schriftlich abzugeben.

Die schriftliche Abschätzung muß die genaue, alle Irrthümer ausschließende Bezeichnung der abgeschätzten Gegenstände und die Schätzungssumme zu einem jeden einzelnen Gegenstand enthalten. Die Gesammtsumme der Schätzung muß sowohl in Ziffern, wie in Buchstaben geschrieben sein.

Zulässig ist es, wenn der Angabe einer bestimmten Ziffer sich Bedenken entgegenstellen, einen gewissen

Digitized by Google

Spielraum zu lassen und zwei Ziffern (z. B. 450 bis 500 Mark) zu geben.

§. 9. Sind die beiden Ortsschätzer über den Werth verschiedener Ansicht, dann sind die beiden Beträge mit Bezeichnung des Namens eines jeden Schätzers aufzunehmen.

§. 10. Die Schätzung muß die Versicherung der Pflichtmäßigkeit des Gutachtens auf den geleisteten Eid enthalten. Die Schätzung ist von beiden Schätzern zu unterschreiben. Die Unterschriften sind von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu beglaubigen.

§. 11. Für die Abschätzung von Grundeigenthum gilt insbesondere Folgendes:

Es empfiehlt sich, diese Schätzungen auf einer Abschrift des betreffenden Grundbuchartikels oder auf dem Steuerbuchsauszuge selbst niederzuschreiben.

Wo dies nicht angeht, muß die Schätzung die Grundstücke genau nach Kartenbezeichnung, Lage, Größe und Culturart bezeichnen.

Bei Gebäuden ist immer anzugeben, ob sie an Verkehrsstraßen liegen, welches Alter sie ungefähr haben, ob sie aus Fachwerk, Stein, oder welchem sonstigen Material gebaut und in welchem baulichen Zustande sie sind.

Auch hier muß ohne Rücksicht darauf, ob die Schätzung zum Zwecke einer Hypothekenerrichtung, einer Erbtheilung, Zwangsversteigerung u. s. w. erfolgt, lediglich der wahre, zeitige Verkaufswerth, d. h. der Preis in der Abschätzung festgestellt werden, welcher bei einem Verkaufe muthmaßlich aus dem Grundstücke erlöst werden kann.

Rein zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältnisse, namentlich solche, welche lediglich auf der Person des gegenwärtigen Besitzers beruhen, darf der Schätzer nicht berücksichtigen.

Ebenso darf bei Gebäuden nicht der Brandkassenverhalt oder die Erbauungskosten als maßgebend betrachtet werden, sondern überall entscheidet nur der ortsübliche Verkaufswerth.

§. 12. Bei den Abschätzungen von Grundeigenthum haben die Ortsschätzer deshalb vor Allem Rücksicht darauf zu nehmen, welche Preise im Laufe der letzten Jahre in derselben Gemarkung für Grundstücke in gleicher Lage und gleichen Verhältnissen bezahlt worden sind. Solche Preise sind wo möglich in der Abschätzung anzugeben.

Lassen sich solche Fälle nicht ermitteln, so sind die üblichen Pacht- oder Miethzinsen ähnlicher Grundstücke in Betracht zu ziehen und anzugeben.

Wenn diese Hülfsmittel nicht ausreichen, haben die Ortsschätzer nach den allgemeinen Verhältnissen sich eine wahrheitsgetreue Ansicht über den Werth zu bilden.

§. 13. Bäume und sonstige Gewächse, welche sich auf einem Grundstücke befinden, sind besonders zu veranschlagen. — Ablösungs- und Entschädigungskapitalien, Grundlasten, Auszüge, Servitute bleiben bei der Abschätzung unberücksichtigt.

§. 14. Durch gegenwärtige Dienstanweisung wird nicht ausgeschlossen, daß auf Anweisung von Behörden Abschätzungen unter Berücksichtigung anderer Grundsätze vorgenommen werden.

§. 15. An Gebühren haben die Ortsschätzer zu beanspruchen:

1) bei Abschätzungen von Mobilien:

a. wenn das Abschätzungsgeschäft nicht über eine Stunde Zeit erfordert	1	Mk.	— Pf.
b. für eine jede weitere Stunde, wobei eine halbe Stunde Zeit nicht in Anschlag kommt, eine längere Dauer aber für eine volle Stunde gerechnet wird	—	„	40 „
doch nicht mehr als täglich . .	3	„	— „

2) bei Abschätzung von Immobilien:

a. von einem Gebäude einschließlich der Hofraide und der etwaigen Nebengebäude	2	„	— „
b. von Feldgrundstücken jeglicher Art (Aecker, Wiesen, Gärten, Trieschen u. s. w.) bis zu drei Stücken	1	„	— „
für jedes weitere Stück	—	„	10 „
doch nicht mehr als täglich . .	4	„	— „

Bäume und sonstige Gewächse, welche auf einem Grundstücke stehen und mit diesem abgeschätzt werden, werden nicht besonders berücksichtigt. Wenn dieselben aber ohne das Grundstück für sich abgeschätzt werden, so kommen die Bestimmungen unter 1 zur Anwendung.

Für die Taxatoren in den Städten Cassel, Hanau, Marburg und Fulda werden die vorstehenden Gebühren um die Hälfte, in den übrigen Städten aber um ein Drittel erhöht.

Wenn besondere Verhältnisse die vorstehenden Gebührensätze nicht angemessen erscheinen lassen, können dieselben durch das Landrathsamt (Polizei-Direktion) unter Genehmigung der Königlichen Regierung für einzelne Orte oder Gattungen von Abschätzungsgegenständen anderweit regulirt werden.

430. Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli v. J. (Amtsblatt S. 107) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 10ten d. M. auch die Einfuhr von weiblichem Rindvieh einschließlich der Kälber zu Zuchtzwecken aus dem Königreiche der Niederlande auf Antrag der Betheiligten vom 20sten d. M. in den hiesigen Regierungsbezirk gestattet werden kann.

Die Einfuhr von Rindvieh beiderlei Geschlechts zu Zuchtzwecken aus dem Königreiche Belgien kann von dem gedachten Zeitpunkte ab ebenfalls gestattet werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Einfuhr des bezeichneten Zuchtviehes zu genehmigen ist, sind folgende:

1) ist beizubringen das von einer Niederländischen bezw. Belgischen Gemeindebehörde ausgestellte Ursprungszeugniß, welches enthalten muß:

a. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,

Digitized by Google

b. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten 6 Monaten nicht in einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 km weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht.

2) die einzuführenden Thiere müssen beim Uebergang über die Landesgrenze auf Kosten des Einführenden von dem zuständigen beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden werden.

3) Die eingeführten Thiere müssen 6 Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.

Die betreffenden Uebergangszeugnisse (ad 1) nebst den Attesten des beamteten Thierarztes (ad 2) über den Gesundheitszustand der Thiere sind jedesmal unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Verfügung und unter Mittheilung des Bestimmungsortes der Thiere zur weiteren Veranlassung an uns einzusenden.

Cassel den 17. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

431. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juni 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	7	52	2	57	1	70
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	52	2	57	1	70
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	25	2	75	1	75
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	25	2	75	1	75
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	25	2	17	1	90
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	25	2	17	1	90
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	25	2	17	1	90
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	33	3	—	1	65
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	69	2	25	1	60
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	69	2	25	1	60
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	40	2	20	1	68
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	40	2	20	1	68
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	70	2	69	2	14
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	70	2	69	2	14
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	70	2	69	2	14
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	70	2	69	2	14
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	—	2	99	2	02
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	—	2	99	2	02
19	„ Marburg .	Marburg .	8	25	2	50	1	70
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	25	2	50	1	70
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	25	2	50	1	70
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	22	2	20	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	87	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 14. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

432. Zur Vornahme der Herbst-Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1885 ist als Anfangstermin der 21. September d. J. festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Aspiranten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Cassel den 14. Juli 1885.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

433. Bei der Postagentur in Hümme wird am 11ten eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Cassel den 10. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector zur Linde.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

434. In der Anlage bringe ich die Verwaltungs-Ergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1882 nach erfolgter Prüfung der Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 30. Juni 1885.

Der Landes-Director in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

Vacanzen.

435. Die 2te Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Poppenhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. September cr. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Ge-

suche unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Caplan Orth zu Poppenhausen, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld den 13. Juli 1885.

Der commiss. Landrath Krekeler.

436. Die Schulstelle zu Allendorf i/d. Wüste wird mit dem 1. August cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem hiesigen Landrathsamte oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Herwig zu Frielingen einzureichen.

Hersfeld im Juli 1885.

Der Königliche Landrath v. Schleinitz.

437. Bewerber um die durch Versetzung des Inhabers mit dem 1. August d. J. zur Erledigung kommende evangelische Schule zu Battenhausen, mit welcher neben freier Wohnung und freier Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer List zu Löhlbach einreichen.

Frankenberg am 17. Juli 1885.

Der Königliche Landrath Riesch.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor an der Universität Halle, Dr. Rudolf Leonhard, ist vom 1. Oktober d. J. ab in die juristische Facultät der Universität Marburg versetzt und der Privatdocent an der Universität Berlin, Landesgeologe bei der geologischen Landesanstalt und Lehrer an der Bergacademie daselbst, Professor Dr. Kayser, ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der Forstassessor Brettmann ist mit der Dienstleistung eines forsttechnischen Hülfsarbeiters bei der Königlichen Regierung hier beauftragt worden.

Von der Königlichen Generalkommission zu Cassel sind nachgenannte Feldmesser zur Beschäftigung in Auseinandersetzungssachen angenommen und wie folgt überwiesen: Tetzner II der Spezialkommission in Hanau, Mahraun der Spezialkommission Cassel I, Kukutsch der Spezialkommission Cassel II, Schmidt der Spezialkommission Cassel V, Langer der Spezialkommission in Eschwege, Göbel derjenigen in Ziegenhain, Lube derjenigen in Arolsen, Schikora dem geodätisch-technischen Büreau in Cassel.

Versetzt sind aus dem geodätisch-technischen Büreau der Generalkommission zu Cassel: der Feldmesser Krause zur Spezialkommission in Arolsen, der Feldmesser Schaafhausen zur Spezialkommission in Bückeburg, der Feldmesser Götze zur Spezialkommission Cassel III, der Feldmesser Tetzner I zur Spezialkommission Cassel VII. Ferner sind versetzt der Feldmesser Hillebrand von der Spezialkommission III zu Cassel an die Spezialkommission in Wolfhagen, der Feldmesser Ulrich I von der Spezialkommission in Arolsen in das geodätisch-technische Büreau zu Cassel.

Der Feldmesser Graßmann zu Hersfeld ist am 1. Mai 1885 in den Ruhestand getreten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Peperhove zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Volkmarsen,

der Referendar Israel zum Gerichtsassessor.

Versetzt: der Amtsrichter Koch in Sontra an das Amtsgericht in Rotenburg.

der Gerichtsassessor Schaefer zu Uelzen in den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt dem Gerichtsassessor Dr. Oetker.

Ernannt: der Königliche Oberförster Riesberg zu Wallenstein zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den periodischen Gerichtstag in Rabolshausen und der Landrathsamts-Büreaugehülfe Adams in Hersfeld zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Verliehen: dem Kanzlisten Fischer bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Cassel der Titel „Kanzlei-Inspector".

Der Rechnungsrath Gutsmuths, der Ober-Postcommissarius Humburg und der Postsecretair Schotten in Cassel sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Ernannt sind: der Postkassirer Schaerffenberg in Cassel zum Postinspector, der Ober-Postdirectionssecretair Vigelius in Hersfeld zum Postdirector.

Versetzt sind: der Ober-Postsecretair Senft von Lauban nach Cassel, der Postmeister Korsch von Neumark (Westpr.) nach Kirchhain (Bz. Cassel), die Postsecretaire Dressen von Hanau nach Hückeswagen, Fischer von Straßburg (Elsaß) nach Hanau, Fuß von Kirchhain (Bz. Cassel) nach Detmold, Wittich von Darmstadt nach Cassel, der Telegraphen-Assistent Weisse von Cöln (Rhein) nach Cassel.

Der dem Heinrich Ruppersberg zu Schönstadt ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten ist zurückgezogen und sind die betreffenden Geschäfte dem Vicebürgermeister Johannes Pitz zu Schönstadt übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 58.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden bringe ich die Verwaltungs-Ergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1882 nach erfolgter Prüfung der Jahres-Rechnung zur öffentlichen Kenntniß:

I. Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1881 = 730316700 Mark betragen hat, ist Ende 1882 auf 738332010 Mark angewachsen, es ist sonach um 8015310 Mark gestiegen.

II. Die Zahl der Brandfälle bezifferte sich im Jahre 1882 auf 292 und die dafür zur Bewilligung gekommenen Brandentschädigungen berechnen sich insgesammt auf: 1027952 Mark 26 Pf.

In der vorhergehenden siebenjährigen Periode, in welcher

in 1875 = 196	Brandfälle	mit	600 049	Mk. 29	Pf.
„ 1876 = 212	„	„	803 310	„ 74	„
„ 1877 = 173	„	„	499 321	„ 61	„
„ 1878 = 290	„	„	1 015 156	„ 74	„
„ 1879 = 292	„	„	1 401 453	„ 30	„
„ 1880 = 398	„	„	1 033 389	„ 07	„
„ 1881 = 373	„	„	1 145 710	„ 40	„
		also zusammen . .	6 498 391	Mk. 15	Pf.

verzeichnet worden sind, berechnet sich der Durchschnitt pro Jahr auf 928341 Mk. 59 Pf. gegen welchen die obige Entschädigungssumme um 99610 Mk. 67 Pf. größer ist.

Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1882, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

Von den 292 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:	B. in den Landgemeinden:
68 in Wohnhäusern,	106 in Wohnhäusern,
7 „ Scheunen,	64 „ Scheunen,
1 „ einem Stall,	13 „ Ställen,
9 „ anderen Nebengebäuden,	9 „ anderen Nebengebäuden,
6 „ gewerblichen Anlagen,	1 „ einer Kirche (Blitzschlag),
1 „ einem unversicherten Gebäude.	7 „ gewerblichen Anlagen.

Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen auf das erste Quartal 1882 = 80 Brandfälle,

„	„ zweite	„	„ = 48	„
„	„ dritte	„	„ = 86	„
„	„ vierte	„	„ = 78	„

Bilanz der Hessischen Brand-Versicherungs-Anstalt vom Jahre 1882.

Titel.	Einnahme.	Betrag. ℳ	₰
I.	Bestand Ende 1881:		
	a. in baar	—	—
	b. in Werthpapieren: 648 763 Mark 20 Pf.	—	—
II.	Einnahme-Rückstände aus den Jahren 1881 und rückwärts .	4 851	29
III.	Brandsteuern und Gebühren vom Jahr 1882	1 476 311	16
IV.	Zinsen vom Reservefonds . .	35 227	59
V.	Miethzinsen	3 054	—
VI.	Insgemein	1 210	—
VII.	Einnahme aus dem Kapitalstock des Reservefonds	4 588	04
	Summa der Einnahme .	1 525 242	08
	Die Summa der Ausgabe beträgt	1 495 663	30
	Mithin bleibt Bestand Ende 1882	29 578	78
	Zugang durch Verkauf von Obligationen	561 189	88
	Summa .	590 768	66
	Abgang durch Ankauf von Obligationen	637 361	51
	Ueberzahlung Ende 1882	46 592	85
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1881 . . . . . Mark. 648 763 Pf. 20		
	Im Laufe des Jahres 1882 sind neu angelegt . . 637 361 51		
	Summa . 1 286 124 71		
	Hiervon sind in 1882 wieder eingezogen 561 189 88		
		724 934	83
	Der Bestand beträgt mithin Ende des Jahres 1882	678 341	98

Titel.	Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
I.	Ueberzahlung	21 593	29
II.	a. von den verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt	1 095 893	62
	b. Prämien für Beseitigung der Feuersgefahr	2 400	—
III.	Besoldungen und Pensionen .	25 678	—
IV.	Erhebegebühren	36 001	62
V.	Dienstkosten	9 566	75
VI.	Bibliothek	84	—
VII.	Utensilien	73	49
VIII.	Porto	1 055	20
IX.	Baukosten	4 456	61
X.	Prozeßkosten	813	16
XI.	Steuern und Abgaben . . .	930	92
XII.	Insgemein	633	60
XIII.	Verlag zu den Kosten der Ueberleitung der Anstalt in das Classifications-System . .	286 550	91
XIV.	Einnahme-Rückstände . . .	9 932	13
	Summa der Ausgabe .	1 495 663	30

Gesammtes Vermögen am Schlusse des Jahres 1882.

Activa.	Mark.	Pf.
Bestand Ende 1882:		
a. in baar	—	—
b. in Werthpapieren	724 934	83
Einnahme-Rückstände	9 932	13
Werth der Grundstücke und des Inventars	167 000	—
Summa der Activa .	901 866	96

Passiva.	Mark.	Pf.
Kassen-Vorschuß	46 592	85
Rückständige Brandschadensvergütungen	299 199	59
Rückständige sonstige Ausgaben .	1 000	—
Summa der Passiva .	346 792	44

Der Ueberschuß der Activa beträgt mithin: 555 074 Mark 52 Pf.

Digitized by Google

Uebersicht der im Jahre 1882 bewilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
1) Cassel (Frankfurter Chaussee)	10. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Frau Amalie Hagedorn	48	38
2) Cassel (hint. d. Judenbrunnen)	28. Oct. 1881	Flügelgebäude Nr. 8 A .	Witwe Steinmetz und Kinder	276	52
3) Cassel (neue Leipzigerstraße)	9. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Georg Claus . . .	21	25
4) Cassel (Karthäuserstraße) .	1. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Carl Ackermann . . .	12	—
5) Cassel (Karthäuserstraße) .	9. Sept. 1881	Flügelgebäude Nr. 3 B* . Hintergebäude C . . . . Staketwande	Wilh. Alexander Georg Scheffer's Witwe und deren Kinder . . .	1 519	27
6) Cassel (Holländ. Straße) . .	23. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Jakob Goldberg . . .	22	—
7) Cassel (Gartenstraße) . . .	4. Jan. 1882	Stakete . . . . . Gartengewächse	Christoph Wicke . . .	43	50
		Stakete . . . . . Gartengewächse	Wilhelm Goßmann . .	77	75
		Stakete . . . . . Gartengewächse	Ludwig Müller . . .	311	20
— Daselbst	4. Jan. 1882	Fabrikgebäude Nr. 17 B . Maschinenhaus ꝛc. Nr. 17 C Anbau Nr. 17 E* . . . Staketenwand	Albr. Friedr. Schindler	3 499	15
8) Cassel (untere Carlsstraße) .	13. März 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Joseph Franz Stephan Guise und Frau . .	455	10
9) Cassel (Wilhelmsh. Allee)	8. Mai 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 2 . .	Philipp Müller . . .	229	40
10) Cassel (obere Fuldagasse . .	23. April 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 9* . . Wohnhaus ꝛc. Nr. 10 . .	die Suppenanstalt . . Witwe Elise Vogt . .	604 105	55 01
11) Cassel (Kölnisch. Straße) . .	4. Juni 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Andr. Ludwig Schmidt	345	33
12) Cassel (Pferdemarkt) . . .	19. April 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 2 . .	Louise Vogt	767	85
13) Cassel (am Brink) . . .	4. Juli 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4* . .	Johann Friedr. Ullrich	37	40
14) Cassel (am Brink) . . .	4. Juli 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 6 . .	Heinrich Trost . . .	24	50
15) Cassel (am Brink) . . .	4. Juli 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Ludwig Müller . . .	47	75
			Zu übertragen .	8 447	91

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Namen der Stadt mit Angabe der Straße.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	8 447	91
16) Cassel (Hohenzollernstraße) .	9. Oct. 1882	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Frau von Seckendorf-Gutem	178	97
17) Cassel (Jägerstraße) . . .	6. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Frankfurter Baubank .	230	30
18) Cassel (große Rosenstraße) .	17. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Dr. Aug. Fröhlich . .	37	—
			Summe .	8894	18

2) Landkreis Cassel.

1) Wehlheiden .	13. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 122 . . .	Christian Damm u. Frau	27	—
— Elmshagen . .	18/19. Aug. 1881	Brunnen	Gemeinde Elmshagen .	102	—
2) Heiligenrode .	29. Jan. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 101 .	Gottfried Port . . .		
		Stallanbau A		1 625	60
3) Eiterhagen . .	18. Febr. 1881	Wohnhaus Nr. 45½ . . .	Nikolaus von Moos .	150	20
4) Obervellmar .	14. März 1882	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Jacob Regenbogen . .	144	90
5) Eschenstruth .	21. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Stift Kaufungen . . .	177	50
6) Bettenhausen .	18,19. April 1882	Fabrikgebäude	Ferdinand Breitbarth u. Frau	5 825	—
7) Hoof	13. April 1882	Wohnhaus Nr. 29* . . .	Ernst Leck		
		Scheuer A			
		Stallgebäude B			
		Wasch- u. Backhaus C .			
		Schweinestall D			
		Bienenhaus E			
		Schoppen F		13 212	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	Ephraim Gumbert . .		
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 31½ . .			
		Waarenlager A		9 268	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 62 . .	Johann Georg Leck's		
		Stallgebäude A	Erben		
		Scheuer B			
		Schweinestall C		3 331	—
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Jacob Löber und Frau		
		Staketenwand		81	—
— Daselbst . . .	13. April 1882	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Sandel Goldschmidt und		
		Schuppen B	Frau	100	30
8) Bettenhausen .	6. Mai 1882	Wohnhaus Nr. 101½ . .	Eduard Wenzel's Witwe	38	20
9) Oberkaufungen	21. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 48 . . .	Carl Halle	72	—
10) Bettenhausen .	30. Juli 1882	Landkrankenhaus Nr. 105 .	Communalständische Verwaltung	239	60
11) Wilhelmshausen	18/19. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 27 . . .	Theodor Rund . . .	2 327	25
12) Niederzwehren .	12. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 184 . .	Konrad Schröder . .	157	50
13) Großenhof . .	7. Oct. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 12* . .	Aug. Melchior Wenning und Frau	4 036	—
		Wohnhaus Nr. 13 . . .	Jacob Botthof . . .	47	—
14) Ochshausen . .	11. Dec. 1882	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Bernhard Thomas und		
		Anbau A*	Frau	12 320	23
15) Sandershausen	1. Juni 1882	Scheuer ꝛc. Nr. 61½* . .	Justus Hesse	2 199	10
		Garten	Asmuth Hellwig 1r .	13	—
16) Windhausen .	8. Nov. 1882	Wagenremise ꝛc.	v. Schlieffen'schen Familien-Fideicommiß . .	4 969	—
			Summe .	60 458	38

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. M	₰
		3) Kreis Eschwege.			
1) Grandenborn .	11. Oct. 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 8 A* . .	Burghard Meuch und		
		Stallgebäude B	Frau		
		Scheuer C			
		Schuppen D			
		Backhaus E			
		Staketenzaun		8 276	50
		Staketenzaun	Johs. Leinhose 2r . .	42	50
2) Bischhausen .	7/8. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 101* . .	Adolph Bommhardt . .		
		Stallgebäude A			
		Nebengebäude B			
		Backhaus ꝛc. C			
		Holzremise D			
		Schweinestall E		1 840	45
		Schweinestall Nr. 112 C .	Wilhelm Andreas Wolf	15	—
3) Oetmannshausen	28. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 32* . . .	Jacob Knierim . . .		
		Anbau A			
		Stallbau B		247	98
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Justus Knierim . . .		
		Scheuer ꝛc. A		24	15
4) Eschwege . .	7. März 1882	Hintergebäude Nr. 39 A .	Jacob Benning . . .	22	34
5) Datterpfeiffe .	26. März 1882	Pachterwohnung Nr. 94 .	Gebr. von Bohneburgk	10 977	04
		Stallbau A			
		Scheuer C*			
		Stallgebäude D			
6) Rambach . .	17. April 1882	Wohnhaus Nr. 29 . . .	Johs. Holzapfel u. Frau		
		Scheuer A			
		Stallgebäude B			
		Stall ꝛc. C*			
		Schweinestall D		1 865	14
		Scheuer A	Joh. Georg Deibach's		
		Stallgebäude B	Wittwe	1 004	—
7) Eschwege . .	5. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 361 . . .	Isaak Katzenstein . .	19	—
8) Fischbach bei		Wohngebäude ꝛc. Nr. 72* .	Peter Rottmann . . .		
Schemmern . .	15/16. März 1882	Stallbau ꝛc. A			
		Wohnhaus B		1 075	80
9) Röhrda . . .	27. Febr. 1882	Scheuer Nr. 102 A* . .	Heinrich Fey's Ehefrau		
		Schweinestall B			
		Wohnhaus Nr. 102 . . .		295	64
		Wohnhaus Nr. 103 . . .	Nicolaus Fischer . . .	104	48
10) Bischhausen .	23. April 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 48 . .	Louis Saakel und Frau		
		Stallbau ꝛc. C			
		Schneidmühle A*			
		Oelmühle B*			
		Backofen ꝛc. F			
		Maschinengebäude G . . .		4 603	42
11) Herleshausen .	29. April 1882	Wohnhaus Nr. 52 . . .	Joh. Georg Steinmetz		
		Stallgebäude A u. B* . .		648	77
12) Eschwege . .	24. Mai 1882	Wohnhaus Nr. 643¼ . .	Frz. Frdr. Carl Waßmann	29	80
13) Grandenborn .	16. März 1882	Wohnhaus Nr. 45 . . .	Adam Braun u. Frau		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Stallanbau ꝛc. B . . .			
			Zu übertragen .	31 092	01

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	31 092	01
[13) Grandenborn]	[16. März 1882]	Schuppen ꝛc. C	Adam Braun u. Frau		
		Stallbau D			
		Scheuer E			
		Scheueranbau F		7 327	76
		Schuppen B bei 44 . .	Georg Winter 1r . .	40	86
		Scheuer ꝛc. B bei 46 . .	Georg Winter 3r . .		
		Schweineställe C		225	—
14) Wolfterode .	20. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 15* . . .	Johann Martin Franke		
		Stall A			
		Schweineställe B		1 145	—
		Wohnhaus Nr. 15½ . . .	Friedrich Köhler u. Frau		
		Kuhstall A		692	—
15) Eschwege . .	16. Juli 1882	Schulgebäude Nr. 299 . .	Stadt Eschwege . . .	45	28
16) Daselbst . .	20. Mai 1882	Wohnhaus Nr. 27 . . .	Michaelis Katzenstein .	198	66
17) Oberdünzebach	12. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 35* . . .	die Erben des Friedr.		
		Stall A	Fischbach		
		Schweinestall C		392	49
		Wohnhaus Nr. 37 . . .	Johs. Sippel		
		Anbau A		362	77
			Summe .	41 521	83

4) Kreis Frankenberg.

1) Rosenthal . .	27. Oct. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 117 . .	Christlieb Althaus und Frau	43	95
2) Löhlbach . .	17. Sept. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	August Rennemann . .	2 376	—
3) Frankenberg .	21. Nov. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 470* .	Jean Schmidt		
		Anbau C			
		Holzschuppen D		2 202	85
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 469 . .	Georg Heinrich Trost .	45	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 471 .	Heinrich Beier . . .	40	—
4) Rodenbach . .	29. Sept. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 10* . .	Johs. Pfuhl's Frau u.		
		Schmiedebau A	Kinder	2 997	—
		Staketenzaun	Heinrich Gerke . . .	6	—
5) Ellershausen .	9. Febr. 1882	Scheuer ꝛc.	Johann Jost Müller u. Frau	1 790	—
6) Rengershausen	2. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc.	Bernhard Oberlies und Frau	420	—
			Summe .	9 920	80

5) Kreis Fritzlar.

1) Wabern . . .	23. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Heinrich Koch . . .	604	35
2) Bischhausen .	22. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 36 . . .	Johann Ernst Gröschner und Frau	82	74
3) Waltersbrück .	8. März 1882	Wohnhaus Nr. 33 . . .	Georg Kromer . . .		
		Scheuer A		2 780	50
4) Fritzlar . . .	29. Juli 1882	Wohnhaus, ¼ A, Nr. 109½	Oeconom Jac. u. Heinr. Bermoser	4	22
5) Holzhausen . .	21. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 11 . . .	die Kinder des Adam Reuß	45	—
			Summe .	3 516	81

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
		6) Kreis Fulda.			
1) Kerzell	17. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 8	Johann Dionysius Reith	2	40
		Scheuer ꝛc. Nr. 9 A*	Michael Wolf ɟ.		
		Staket		50	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 11	Ferd. Andr. Ludwig		
		Wasserpumpe		35	—
		Grasgarten	Johannes Wiß	7	50
— Daselbst	17. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 10*	Ehefrau Andr. Schmelz		
		Nebenhaus A	bezw. dem Cessionar.		
		Scheuer ꝛc. B			
		Schweineställe C			
		Schafstall D			
		Gartenstaket		3 372	44
2) Dorfborn	6. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 1*	Vincenz Wiegand		
		Schweinestall A			
		Scheuer ꝛc. B			
		Knüppelzaun		4 769	10
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 14	Joseph Krah		
		Staketenzaun ꝛc.		169	21
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 14½	Heinrich Völker		
		Scheuer			
		Knüppelzaun		1 366	62
3) Kleinlüder	9. Dec. 1881	Schweinstallgebäude Nr. 67 B	Heinrich Weißmüller	93	40
4) Opperz	10. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 25	Caspar Dessei	29	—
5) Flieden	30. Dec. 1881	Mahl- und Schneidemühle Nr. 141*	Nicolaus Best		
		Ueberbau A			
		Nebenhaus B			
		Schweinestall D			
		Schweinestall E			
		Staketenzaun		3 458	25
6) Rommerz	4. Febr. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 60½	Werner Gerst u. Frau	1 368	50
		Staket			
7) Rothemann	18. Sept. 1881	Scheuer Nr. 9 A	Joh. Adam Möller	1 795	50
8) Großenlüder	2. April 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5	Johann Georg Becker's		
		Scheuer A	Ehefrau		
		Gartenstaket		242	10
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 6*	Franz Schnell		
		Schweineställe A		2 159	58
9) Mittelkalbach	10. März 1882	Wohnhaus Nr. 95	Germanus Diel	2 389	49
		Gartenseinfriedigung	Isidor Möller	7	—
10) Großenlüder	23. März 1882	Gartenstaket	Franz Möller	12	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 111	Heinrich Schmidt		
		Scheuer ꝛc. A*		3 384	75
		Hecke	Joseph Klitsch	13	—
11) Fulda	13. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 903	Alb. Born u. Schwester	52	—
12) Hattenhof	21. April 1882	Wohnhaus Nr. 18½	Peter Möller		
		Scheuer A*			
		Stall B			
		Staketenzaun		763	45
			Zu übertragen	25 540	79

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	25 540	79
13) Ellers . . .	10. April 1882	Wohnhaus Nr. 77 . . .	Fridolin Möller . . .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Schweinestall B			
		Gartenstaket		1 817	40
14) Flieden . .	21. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 68 . . .	Joseph Fell	188	42
15) Kauppen . .	21. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Maurus Bachus . .	2392	50
— Hattenhof (nachträglich) . . .	21. April 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 18½* .	Clemens Otterbein . .		
		Gartenzaun		61	40
16) Bachrain . .	26. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Konrad Bohl	2 673	
17) Hofbieber . .	24. Oct. 1882	Wohnhaus Nr. 20 . . .	Joh. Aloysius Weber .		
		Gartenstaket		1 298	20
		Wohnhaus Nr. 26 . . .	Oswald Sondergeld's		
		Nebenhaus A	Ehefrau		
		Scheuer ꝛc. B*			
		Remise C			
		Schweinestall D			
		Knüttelzaun		13 406	70
			Summe .	47 378	41

7) Kreis Gelnhausen.

— Geislitz . . .	31. Aug. 1880	Fuhrlohnkosten ꝛc. für Bauholz	Adam Arnold . . .	164	15
1) Horbach . .	3. Nov. 1881	Scheuer Nr. 18 A . . .	Martin Zwergel . . .	1 185	—
2) Bieber . . .	26. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Heinrich Konrad Schade	203	40
3) Neuenhaßlau .	17. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 46 . . .	Konrad Stichel 2r . .		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Schweinestall B		2 076	91
4) Kempfenbrunn .	2. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 15 . . .	Witwe Carol. Herchert	12	—
5) Gondsroth . .	28/29. Oct. 1881	Scheuer Nr. 18 A* . . .	Konr. Reußwig's Frau 3.	1 072	—
		Scheuer Nr. 17 A . . .	Georg Heinrich Wilhelm Reußwig	23	40
		Schweinestall Nr. 18½ A .	Ernst Friedrich Müller	4	—
6) Hettersroth . .	22. Mai 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 46* .	Heinrich Kaufmann . .		
		Anbau A		1 332	50
7) Horbach . .	23. Oct. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 66* . .	Christoph Geist 4r . .	893	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Christoph Schaffrath .	6	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 65 . .	Heinrich Rack . . .	18	—
8) Kath. Wüllenroth	21. Juli 1882	Scheuer Nr. 10 A . . .	Wilhelm Wolf . . .	2 270	—
			Summe .	9 260	86

8) Kreis Gersfeld.

1) Dalherda . .	26. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Wilhelm Baier . . .	4	50
		Wohnhaus Nr. 5 . . .	Johann Gutermuth		
		Scheuer ꝛc. A	(Conrade)	1 587	13
		Wohnhaus Nr. 6 . . .	Joh. Georg Klüh Witwe		
		Scheuer A		1 597	25
		Wohnhaus Nr. 7 . . .	Nikolaus Grösch 2r .		
		Scheuer A		1 619	70
			Zu übertragen .	4 808	58

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	4808	58
[1) Dalherda]	[26. Sept. 1881]	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Georg Grösch . . .		
		halbe Scheuer A . . .			
		Laubhalle B		2010	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 9 . .	Nikolaus Grösch (Eva)		
		Scheuer A			
		Anbau ꝛc. B			
		Schweinestall C		2759	05
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 10 . .	Nikolaus Grösch (neu) rel.		
		Scheuer A			
		Knüppelzaun		1863	70
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Paulus Gutermuth		
		Scheuer A	(am Brunnen) . .	1379	70
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 12 . .	Johann Grösch 1r . .		
		Scheuer A		1199	70
		Schulhaus ꝛc. Nr. 13 . .	Gemeinde Dalherda .		
		Lehrgebäude A		2143	70
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 14 . .	Joh. Heinr. Gutermuth		
		Scheuer ꝛc. A	(Conrade)		
		Schweinestall B		3629	55
		Wohnhaus Nr. 14½ . .	Joh. Anton Gutermuth		
		Scheuer A		1229	55
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Johann Gutermuth .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Holzremise B		1649	55
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 15¼ .	Paulus Maul . . .		
		Scheuer A		1349	70
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 15½ .	Balthasar Grösch, Witw.		
		Scheuer A.		1799	60
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 15¾ .	Johann Müller . . .		
		Scheuer A		1184	75
		Wohnhaus Nr. 15½a . .	Nikolaus Maul, Ehefrau	356	—
		Wohnhaus Nr. 16 . . .	Andreas Barth . .		
		Scheuer A		1454	70
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 . .	Johann Seuring . .		
		Scheuer A		2130	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Schmied Caspar Barth		
		Scheuer A			
		Schmiede ꝛc. B			
		Halle mit Schafstall C .		2107	20
		Wohnhaus Nr. 19 . . .	Johann Georg Jordan .		
		Scheuer A		1732	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Joh. Gutermuth		
		Scheuer A	(Ober-Jung) . . .	1550	10
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 20¼ .	Nikolaus Adam Müller		
		Scheuer A		989	70
		Wohnhaus Nr. 20¼a . .	Joh. Gutermuth (Stein)		
		Scheuer ꝛc. A	Erben		
		Anbau mit Schafstall B .		2609	70
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 21 . .	Balthasar Gutermuth		
		Scheuer A	(Hamburger) . . .		
			Zu übertragen .	39936	53

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	39 936	53
[1) Dalherda]	[26. Sept. 1881]	Anbau B			
		Schweinestall C		2 969	85
		Pfarrhaus Nr. 22 . . .	Gemeinde Dalherda .		
		Scheuer A		2 031	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 23 . .	Johann Grösch (neu) .		
		Scheuer ꝛc. A		3 629	20
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 24 . .	Paulus Gutermuth		
		Scheuer ꝛc. A	(Ober)	4 185	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 25 . .	Balthasar Gutermuth		
		Nebenhaus A	(Weltes)		
		Scheuer B		1 319	10
		Wohnhaus Nr. 26 . . .	Hirsch Oppenheim vor		
		Scheuer A	Schmalnau . . .		
		Schweinestall B		2 306	20
		Wohnhaus 27	Joh. Georg Gutermuth		
		Scheuer A	(Stein) Witwe . .	1 505	47
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 28a .	Caspar Gutermuth		
			(Ungar)	1 181	10
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 28b .	Johann Grösch (Boll 2r)	761	25
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 29 . .	Balthasar Baier, Paulus		
			Sohn	1 490	62
		Wohnhaus Nr. 30 . . .	Johann Maulheiß . .	10	—
		Wohnhaus Nr. 31 . . .	Caspar Gutermuth		
		Scheuer A	(Eva)	1 707	70
		Wohnhaus 32	Lorenz Hartmann . .		
		Scheuer ꝛc. A		5 188	05
		Wohnhaus Nr. 33 . . .	Peter Grösch . . .		
		Scheuer ꝛc. A.			
		Schweinestall B		2 280	—
		Wohnhaus Nr. 34 . . .	Wilhelm Seuring . .		
		Scheuer ꝛc. A		3 158	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 34½ .	Johann Müller (Lene)		
		Scheuer A		3 059	20
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	Johann Hartmann . .		
		Scheuer A			
		Stallgebäude B		5 986	20
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 37 . .	Nikolaus Gutermuth		
		Scheuer ꝛc. A	(Eva)		
		Schweinestall B		3 029	85
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Johann Barth (Jung)		
		Scheuer A		900	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 39 . .	Joh. Caspar Guter-		
		Schweinestall A	muth rel.	1 801	55
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 40 . .	Nikolaus Quillmann		
			(Sälzer)	1 463	85
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 41 . .	Joh. Caspar Gutermuth		
		Anbau A	(Ober), Gemeindevorsteher		
		Schweinestall B			
		Scheuer mit Anbau ꝛc. .			
		Nebenhaus D		3 987	45
			Zu übertragen .	93 887	67

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	93 887	67
[1) Dalherda]	[26. Sept. 1881]	Wohnhaus Nr. 50½ . . .	Christian Hartmann .		
		Scheuer A		2 248	50
		Wohnhaus mit Stall ꝛc. Nr. 51	Johann Jordan 1r . .	1 708	20
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Paulus Gutermuth . .		
		Scheuer ꝛc. A	(Schaf)		
		Schweinestall B		27	40
		Wohnhaus Nr. 56 . . .	Johann Rausch . . .	29	—
		Wohnhaus Nr. 56½ . . .	Christian Gutermuth und Frau	25	—
		Wohnhaus Nr. 59 . . .	Johann Grösch (Boll) Witwe	29	80
		Wohnhaus Nr. 59½ . . .	Johann Grösch (am		
		Scheuer A	Brunnen)	1 246	38
		Wohnhaus Nr. 60 . . .	Nikolaus Gutermuth		
		Scheuer A.	(Reff)	2 857	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 61 . .	Nikolaus Müller . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestall B		4 219	30
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 62 . .	Nikolaus Alexander Baier		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestall B		2 639	55
		Wohnhaus Nr. 63 . . .	Joh. Georg Maul (These)		
		Scheuer A.			
		Schweinestall		2 760	—
		Scheuer Nr. 64 A . . .	Joh. Georg Müller Witw.	15	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 79 . .	Heinrich Barth . . .	689	60
		Wohnhaus Nr. 82 . . .	Joh. Gutermuth (Pfaffe)		
		Scheuer ꝛc. A		1 008	50
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 83 . .	Peter Gutermuth		
			(Hamburger) . . .	864	60
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 84 . .	Joh. Gutermuth (Ungar)		
		Scheuer A.		1 439	70
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 87 . .	August Quillmann . .	899	13
2) Thalau . . .	21/22. Nov. 1881	Wohnhaus (Schulgeb.) Nr. 47	Schulgemeinde Thalau und Altenhof . . .	95	29
3) Esbachsgraben.	21. Feb. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 2 . .	Johann Orf		
		Scheuer A*		3 250	26
4) Unterrückersbach	7. Dec. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 5 . .	Johannes Dänner . .		
		Scheuer A*			
		Schafstall ꝛc. B			
		Backhaus C			
		Holzremise D		6 976	20
5) Günthers . .	28. Jan. 1882	Stallung Nr. 24 A . . .	Caspar Jocob und Frau	422	—
6) Maiersbach .	3. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 38* . . .	Johann Streck . . .		
		Scheuer A.		1 060	68
7) Lahrbach . .	30. Jan. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 83 . .	Leonard Zentgraf . .		
		Scheuer A*			
		Holzhalle C			
		Schneide- ꝛc. Mühle D. .		3 529	—
8) Reulbach . .	29. Nov. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 22 . .	Johann Zentgraf . .		
		Scheuer ꝛc. A			
			Zu übertragen .	131 928	26

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	131 928	26
[8) Neulbach]	[29. Nov. 1881]	Schweinestall ꝛc. B . . .	Johann Zentgraf . .	6 414	—
		Anbau C			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 23 . .	Wendelin Menz . .	1 474	10
		Scheuer A			
		Nebengebäude B			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 24 . .	Julian Bey	2 968	—
		Scheuer A			
		Schuppen B			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 25 . .	Ambrosius Gutmann .	6 815	—
		Scheuer A			
		Scheuer B			
		Schweinestall ꝛc. C . .			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 26 . .	Ferdinand Stumpf . .	2 128	60
		Scheuer A			
		Schweinestall B			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Lorenz Joseph Wehner.	2 979	10
		Scheuer A			
		Nebengebäude B			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 28 . .	Joh. Heinr. Weber und Frau	697	72
		Scheuer A			
		Nebenhaus B			
		Gartenstaket			
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	Johann Menz . . .	2 754	60
		Scheuer A			
		Schweinestall B			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 30 . .	Andreas Trabert und Frau	5 252	50
		Scheuer A*			
		Holzremise B			
		Schweinestall C			
		Gartenstaket			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 31 . .	Adolph Menz . . .	2 029	05
		Scheuer A			
		Gartenstaket			
9) Tann . . .	10. Dec. 1881	Halle ꝛc. 186 A	Johannes Kuhn . .	3 986	55
		Stallung B			
		Scheuer C*			
		Staketen			
		Viehstall Nr. 187 A . .	von der Tann'schen Gesammtherrschaft .	742	—
		Schweinestall Nr. 180 B .			
		Bretterwand			
10) Steinwand (Teufelstein) .	1. Feb. 1882.	Wohnhaus ꝛc. Nr. 11* .	Christoph Heger . .	2 052	25
		Scheuer Nr. 11 A . . .			
11) Hilders . . .	16. März 1882	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Sixtus Essel	19	20
		Wohnhaus Nr. 22 . . .	Johann Hohmann . .	572	95
		Scheuer A			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 23 . .	Joseph Bretting . .	43	70
		Scheuer A			
		Gartenstaket	Victor Gutberlet . .	23	80
		Wohnhaus Nr. 34½ . . .	Franz Gensler . . .		
		Stallung A			
		Gartenstaket		1 120	30
			Zu übertragen .	174 001	68

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	174 001	68
[11) Hilders]	[16. März 1881]	Wohnhaus ꝛc. Nr. 35 . .	Ludwig Effel . . .		
		Scheuer A			
		Gartenstaket		1 356	90
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 37 . .	Heinrich Fleck . . .		
		Nebenbau A			
		Schlachthaus ꝛc. B . . .			
		Scheuer ꝛc. C*		12 526	75
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Johann Joseph Fischer		
		Scheuer A	und Frau		
		Nebenhaus B		3 521	40
		Wohnhaus Nr. 39 . . .	Bruno Hohmann . .		
		Scheuer A			
		Stallung ꝛc. B			
		Halle C		7 411	30
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 40 . .	Isidor Hohmann . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Nebenhaus B			
		Schweinestall C			
		Gartenstaket		3 494	58
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Joh. Valentin Hohmann		
		Scheuer A			
		Viehstall B			
		Schweinestall C			
		Schafstall D			
		Scheuer E			
		Gartenstaket		6 332	78
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Jordan Wingenfeld .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestall B			
		Holzhalle C			
		Nebengebäude D			
		Gartenstaket		1 596	90
		Stallung Nr. 43 A . .	Christoph Stühling . .		
		Stallung B		75	—
12) Tann . . .	13. Feb. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 30 . .	Heinrich Sunkel . .	1 428	—
13) Poppenhausen .	28. Feb. 1881	Wohnhaus Nr. 59 . . .	Andreas Heller . . .	822	35
— Dalherda . .	26. Sept. 1881	Kirche Nr. 75	die Gemeinde . . .	279	37
			Summe .	212 847	01

9) Kreis Hanau.

1) Bockenheim (Frankfurterstr.)	5. Juni 1881	Waschküche Nr. 63 B* . .	Hofapother Lud. Richard		
		Seitenbau A			
		Pumpe		323	05
2) Eckenheim . .	19. Oct. 1881	Wohnhaus Nr. 37 . . .	Heinrich Müller . .	90	—
3) Langendiebach .	26. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 73½* . .	Jacob Ruth 4r . . .		
		Nebenbau A			
		Viehstall B			
		Lattenzaun		953	50
		Lattenzaun	Heinrich Traxel Witwe	11	75
			Zu übertragen .	1 378	30

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	1 378	30
— Bockenheim (Sterngasse) .	26. Juli 1880	Nebengebäude Nr. 20 . .	Gebrüder Feitler, Frankfurt a/M.		
		Nebengebäude A			
		Nebengebäude B*			
		Nebengebäude C			
		Nebengebäude D			
		Nebengebäude E		2 300	—
4) Ostheim . .	22. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 88 . . .	Heinrich Kitz Ehefrau		
		Viehstall ꝛc. A			
		Backhaus B			
		Abtritt		1 676	25
		Wohnhaus Nr. 87 . . .	Heinrich Schuffert 3r		
		Stall ꝛc. B			
		Werkstattgebäude . . .			
		Hofmauern		77	32
		Wohnhaus Nr. 72 . . .	Peter Ruß Ehefrau .		
		Scheuer A*			
		Viehstall B			
		Einfahrtsthor		2 818	70
		Gebäude Nr. 89 . . .	Wilhelm Brodt 1r Ehefrau		
		Gebäude C			
		Gebäude E		21	—
5) Rüdigheim . .	27. Nov. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 11* .	Peter Schmidt 3r . .		
		Halle D		4 700	—
		Viehstall Nr. 13 A . .	Simon Maurer u. Frau	330	—
6) Kilianstädten .	23. Jan. 1882	Scheuer ꝛc. Nr. 73 A* .	Johs. Hein. Lind bezw. dem Cessionar . .	1 165	—
		Stallgebäude Nr. 61 B .	Konrad u. Jakob Weisenstein	7	50
		Scheunendach	Jakob Christian Lenz u. Frau	3	—
— Gronau . .	14. Oct. 1881	Gebäude Nr. 8 A . . .	Joh. Georg Phil. Laupus	181	75
7) Rüdigheim . .	25. Nov. 1881	Halbes Wohnhaus Nr. 21	Konrad Att's Ehefrau		
		Kuhstall A			
		Schweinestall B		700	—
		Wohnhaus Nr. 22 . . .	Philipp Lenz 1r . .		
		Schweinestall B		465	—
		Halbe Scheuer Nr. 23 A*	Peter Günther u. Frau		
		Kuhstall		1 053	—
		Halbe Scheuer A Nr. 24*	Simon Hensel 5r . .		
		Schweinestall B		622	50
8) Hanau (Herrngasse) . . .	9. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 3 . . .	Hanauer Credit-Verein	20	—
9) Ostheim . .	27. Sept. 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 28½ A* .	Philipp Johs. Sauer		
		Holzschuppen B		2 600	—
		Wohnhaus Nr. 29 . . .	Johs. Wilhelm Gerlach Witwe		
		Scheuer A			
		Werkstätte ꝛc. B			
		Schweinestall B		4 305	—
		Scheunengebäude Nr. 28¾	Johannes Lotz 2r . .	7	50
		Gartenzaun	Ludwig Brod 2r . .	6	—
		Garteneinfriedigung . . .	Georg Brodt 11r . .	18	—
			Zu übertragen .	24 455	82

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	24 455	82
10) Rückingen . .	20. Oct. 1881	Wohnhaus Nr. 17¾ . .	Konrad Biel 1r . .	338	57
11) Bruchköbel . .	6. Dec. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 47 . .	Johann Bechthold 4r .	1 955	97
12) Windecken . .	16. Sept. 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 107¼ . .	Philipp Heinrich Reul		
		Stallgebäude B		3 420	—
		Wohnhaus Nr. 108* . .	Heinrich Engel, Carl		
		Scheuer A	Schneider, Wilhelm		
		Stallgebäude B	Hinkel		
		Pferdestall ꝛc. C		6 241	43
		Scheuer Nr. 109 A . .	Philipp Bach . . .		
		Stallgebäude B			
		Schmiedewerkstätte C . .		105	—
13) Windecken . .	4. März 1882	Wohnhaus Nr. 184 . . .	Heinrich Wilh. Schnei-		
		Halbe Scheuer ꝛc. A* . .	der's Frau . . .		
		Schweinestall B		2 140	—
		Halbe Scheuer ꝛc. Nr. 184¼	Heinr. Wilh. Weider 1r		
			Frau	2 120	—
		Wohnhaus Nr. 183⅛ . .	Andreas Steinmetz und		
		Kuhstall ꝛc. A	Frau	1 950	—
		Wohnhaus Nr. 183⅜ . .	Johs. Reul		
		Kuhstall ꝛc. A		995	—
		Stallgebäude Nr. 212 B .	Jakob Hack's Frau . .		
		Plankenzaun		29	58
		Bretterzaun	Wilhelm Hochstadt 4r .	6	—
		Plankenzaun	Philipp Schneider . .	23	40
		Plankenzaun	Jakob Stein	9	12
14) Ravolzhausen .	23. Jan. 1882	Viehstall Nr. 2 B . . .	Georg Peter Klein . .	594	—
15) Dörnigheim .	15. Nov. 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 22 B* .	Andreas Roth u. Frau		
		Schweineställe C . . .		2 115	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 73 A . .	Ehefrau des Jakob Lapp 4r	1 827	—
		Bretterwand	Ehefrau des Peter Lapp 5r	19	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 71 A . .	Witwe des Peter Lapp 7r		
			und Kinder . . .	10	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 94 . .	Johs. Rauch und Jakob		
		Abtritt Nr. 90 D . . .	Rauch Witwe . .		
		Bretterzaun		73	—
		Halbe Scheuer Nr. 94 A .	Jakob Rauch Witwe .		
		Schweinestallgebäude C .		23	—
16) Bruchköbel . .	24. Jan. 1882	Scheuer ꝛc. Nr. 11 A* .	Heinrich Lohfink . .		
		Stallung B			
		Holzschuppen			
		Lattenzaun		1 572	—
		Lattenzaun	Heinrich Glaub . . .	25	—
17) Oberissigheim .	3. Febr. 1882	Scheune ꝛc. Nr. 24½ B* .	Georg Lind 2r . . .		
		Schweinestall C		2 500	—
18) Windecken . .	22. Febr. 1882	Wohnhaus Nr. 90 . . .	Heinrich Vollbrecht 3r	48	50
19) Hanau (Lothringergasse) .	22. Jan. 1882	Seitenbau Nr. 15 A* . .	Adolph Zwicker . . .		
		Seitenbau links C . . .			
		Einfriedigung		268	—
20) Preungesheim .	2. April 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 41 . .	Gemeinde Preungesheim	93	75
21) Kilianstädten .	4. Mai 1882	Wohnhaus Nr. 15* . .	Wilhelm Kessel . . .		
		Scheuer A		42	—
			Zu übertragen .	53 000	14

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	53 000	14
22) Hanau (Haingasse) . . .	21. Mai 1882	Mühl- u. Wohngebäude Nr. 4*	Georg Konrad Heintz u.		
		Angebäude B	Friedrich Wilh. Heintz		
		Rauchstube C		26 413	—
23) Hanau (Nürnbergerstraße) .	22. Juni 1882	Zwergbau C	Peter Matthäus . .	100	—
24) Bergen . . .	11. Juli 1882	Scheuer Nr. 231 A . .	Friedrich Ruth . . .	11	20
25) Preungesheim .	21. Juli 1882	Gebäude Nr. 42 A . .	Philipp Reitz u. Frau .		
		Holzschuppen D* . . .		16	85
26) Rüdigheim . .	14. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 31 . . .	Johs. Schwarzkopf u. Frau	725	—
27) Ostheim . .	23. Juli 1882	Scheuer ꝛc. Nr. 14 A* .	Andreas Roß . . .		
		Schweinestall B		769	67
28) Rückingen . .	21. Juli 1882	Halbes Wohnhaus Nr. 51½*	Witwe Kolb	47	13
		Wohnhaus Nr. 64* . . .	Wilhelm Biel 2r . .	11	15
29) Hanau (Heumarkt) . . .	20/21. Juli 1882	Querbau Nr. 9 C* . . .	Theodor Stettner u. Frau		
		Pferdestall F		35	80
— das. (Kirchgasse)	20/21. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 24* . .	Ludwig Ziegler u. Frau	42	50
30) Hanau (Paradeplatz) . . .	20/21. Juli 1882	Schauspielhaus Nr. 16 .	Stadt Hanau . . .	48	70
31) Bockenheim (Sterngasse) .	15. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Joh. Georg Trapp . .	165	—
32) Großkrotzenburg	18. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 124 . .	Salomon Waller 2r .	1 067	—
		Garteneinfriedigung . . .	Jakob Grammig . .	6	75
		Gemüsepflanzen	Adam Kronenberger .	10	—
33) Großkrotzenburg	31. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 44* . .	Hirsch Hirschmann u. Frau		
		Stallung A		720	—
34) Hanau (Gärtnergasse) . . .	25. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 39 . . .	Heinrich Fischer . .	32	10
35) Hanau (Herrngasse) . . .	13. Juni 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 22* .	Gottfried Bohnenberger		
		Seitenbau B		1 317	30
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Peter Carl Lerch's Witwe		
		Anbau A	und Kinder . . .	42	—
		Wohnhaus Nr. 24 . . .	Gustav Ad. Lieber u. Frau	24	50
36) Ostheim . .	9. Nov. 1882	Wohnhaus Nr. 139 . .	Georg Konrad Schuffert		
		Backofen B*			
		Kuhstall ꝛc. C		1 862	24
		Schuppen Nr. 140 C . .	Caspar Brodt 4r u Frau	150	—
		Scheuer Nr. 62 A . . .	Jakob Schernick . .	44	—
37) Eckenheim . .	6. Nov. 1882	Anbau Nr. 46 A* . . .	Konrad Hamburger .		
		Scheuer B			
		Stall C		3 640	—
		Einfahrtsthor	Georg Apel	13	50
		Stacketenzaun ꝛc. . . .	Marie Heupel . . .	67	60
		Garteneinfriedigung . . .	Christoph Christ . .	8	—
		Gartenzaun	Friedrich Heil . . .	1	50
38) Seckbach . .	28. Oct. 1882	Scheuer Nr. 114 A* . .	Philipp Fink 5r . .		
		Stall B		1 550	—
		Scheuer Nr. 115 A . .	Heinrich Kappes u. Franz		
			Koch	24	—
			Zu übertragen .	91 466	63

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	91466	63
39) Ostheim . .	6/7. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 126 . .	Witwe Johs. Schnitzer	75	75
		Wohnhaus Nr. 127 . .	Andreas Köhler u. Erben	144	—
		Wohnhaus Nr. 128* . .	Nicolaus Mehrling 4r		
		Scheuer A			
		Viehstall B		2284	—
		Wohnhaus Nr. 129 . .	Johs. Mehrling 2r u. Elise Brust . . .	4922	—
		Wohnhaus Nr. 132 . .	Philipp Festel 2r . .		
		Scheuer A		1493	—
		Wohnhaus Nr. 133 . .	Johs. Koppel 2r Ehefrau	37	50
		Wohnhaus Nr. 135 . .	Konrad Koppel . . .	12	60
			Summe .	100435	48

10) Kreis Hersfeld.

1) Oberhaun . .	4. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 36 . . .	Heinr. Kemmler u. Frau		
		Schweinestall A* . . .		1193	47
— Asbach . . .	16. Sept. 1881	Löschbeschäd. am Staket .	Valentin Wittich . .	58	—
		desgl.	Joh. Heinrich Herzog .	6	—
2) Niederaula .	21. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 34 . . .	Adam Meckbach und Frau	105	20
4) Tann . . .	10. April 1882	Wohnhaus Nr. 64 . . .	Christoph Knoth . .	20	—
5) Unterhaun . .	11. Aug. 1882	Wohnhaus ꝛc. 32$\frac{7}{8}$ . .	Heinrich Roth und Frau		
		Stall A*			
		Schweinestall B		1020	78
6) Cathus . . .	21. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 13* . .	Konrad Seelig . . .		
		Scheuer A		1557	32
		Holzremise A	Konrad Eidam . . .	5	40
7) Heringen . .	28. Juli 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 156* .	Johann Adam Art . .		
		Stallanbau A		651	82
		Wohnhaus Nr. 155 . . .	Konrad Wagner und Frau	5	—
		Wohnhaus Nr. 156$\frac{1}{2}$ . .	Georg Brann 2r . .		
		Scheuer A		24	73
8) Wölfershausen	14. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 15 . . .	Johannes Mohr und Frau		
		Scheuer ꝛc. A			
		Viehstall B			
		Schweinestall C		1941	64
		Scheuer ꝛc. Nr. 14 A* . .	Johannes Möller . .		
		Schweinestall D		1808	38
			Summe .	8397	74

11) Kreis Hofgeismar.

1) Trendelburg .	27. Oct. 1881	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Theodor Klages . . .	75	—
2) Oberschütz . .	19. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Konrad Scheele . . .	2998	—
3) Hombressen .	13. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 69 . . .	Joh. Schäfer, Joh. Gg.		
		Wohnhaus Nr. 70* . . .	Sohn	3532	—
		Wohnhaus Nr. 68 . . .	Johannes Glänzer . .		
		Staketenzaun		107	—
		Staketenzaun	Wilhelm Poppe Witwe	12	—
			Zu übertragen .	6724	—

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	6 724	—
4) Beckerhagen .	25. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 12½* . .	Carl Becker und Frau		
		Stallgebäude		4 850	—
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Heinrich Gerlach Witwe		
		Stangenzaun		32	—
5) Holzhausen .	26. Oct. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 66½* .	Christoph Schröders Frau		
		Stallung A			
		Stallung B		4 194	—
		Lattenzaun	Heinrich Liebehenze .	20	—
		Gebäude Nr. 65	Julius Leimbach . .	15	—
		Stangenzaun	Heinrich Flöther . .	21	—
6) Ostheim . .	13. Dec. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 56* .	Georg Louis Höster .		
		Stallgebäude A			
		Schmiede B		3 703	75
		Staketenzaun	Heinrich Fülling . . .	35	—
		Staketenzaun	Heinrich Butterweck .	10	—
		Staketenzaun	Martin Lange . . .	32	50
		Staketenzaun	Johann Konrad Thomas		
		Hohlziegeldach Nr 59 . .		47	50
7) Grebenstein .	13. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 269 . .	Heinr. Wilh. Ph. Pfeiffer		
		Scheuer D		6 048	—
8) Udenhausen .	2. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 45½* . .	Johann Georg Dölle und		
		Stallgebäude A	Frau	3 805	—
		Staketenzaun	Georg Liebert . . .	34	50
		Wohnhaus Nr. 45 . . .	Friedrich Schützeberg .		
		Staketenzaun		71	60
9) Trendelburg .	26. Feb. 1882	Wohnhaus Nr. 49 . . .	Burghard Schwinderlauf	66	—
10) Heisebeck . .	4. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 76 . . .	Friedrich Hellwig . .		
		Nebengebäude A			
		Schafstall B			
		Schuppen C*		11 873	—
		Lattenzaun	August Nolte	30	—
11) Niedermeiser .	17. Jan. 1882	Scheuer Nr. 83 B* . . .	Jost Heinrich Bertelmann		
		Gebäude A			
		Waschhaus C		7 420	—
		Wohngebäude ꝛc. Nr. 84 .	Moritz Wilhelm Neutze		
		Lattenzaun		95	60
		Gartenzaun	Georg Wilhelm Jordan	6	—
12) Liebenau . .	9. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 19* . . .	Daniel Schwarz's Ehefrau	2 343	—
		Wohnhaus Nr. 20 . . .	Philipp Lücks Witwe .		
		Stallgebäude		60	—
13) Grebenstein .	17. Nov. 1881	Scheunengebäude Nr. 53* .	Carl Christoph Gude .		
		Hintergebäude A			
		Stallgebäude B		10 008	—
		Hinterhaus Nr. 52 A . .	Andreas Thöne . . .	93	—
		Wohnhaus Nr. 54 . . .	Werner Temme . . .		
		Staketenzaun		91	—
		Wohnhaus Nr. 63 . . .	Johann Heinrich Giede	22	—
		Hintergebäude Nr. 64 A .	Carl Suchier . . .	24	—
		Staketenzaun	W. Rau	9	50
14) Friedrichsthal .	20. Oct. 1881	Wohnhaus Nr. 10 . . .	Friedrich Schäfer . .	5 032	—
15) Helmarshausen	5. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 40* . . .	Georg Philipp Mai .		
		Stallgebäude A		9 513	—
			Zu übertragen .	76 329	95

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	76 329	95
[15 Helmarshausen]	5. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 39 . . .	Heinrich Hentze und Frau		
		Anbau A			
		Anbau B		3 044	—
		Wohnhaus Nr. 42 . . .	Friedrich Hille . . .	197	60
		Wohnhaus Nr. 36 . . .	Heinrich Brümmer . .		
		Stallgebäude			
		Staketenzaun		128	40
— Grebenstein . .	13. Sept. 1881	Stallung A bei 269 . .	Heinr. Wilh. Ph. Pfeiffer	93	43
		Wohnhaus Nr. 270 . .	Heinrich Philipp Richter		
		Hintergebäude A		3 580	—
		Wohnhaus Nr. 271. . .	Moses Katzenberg . .		
		Hinterhaus A			
		Stallgebäude B		4 490	—
		Wohnhaus Nr. 272* . .	Johann Franz Hartig .		
		Hintergebäude A			
		Stallgebäude B		14 029	—
		Wohnhaus Nr. 273 . . .	Chr. Friedr. Carl Berndt		
		A Nebenhaus	Witwe und Kinder .		
		B Stallung			
		C Stall		4 273	—
		Wohnhaus Nr. 275 . . .			
		Stallgebäude		131	—
		Lattenzaun	Heinrich Gerth . . .	16	—
		Lattenzaun	Konrad Jäger . . .	6	—
		Gebäude Nr. 203 . . .	Heinr. Ferd. Suchier .	8	—
		Wohnhaus Nr. 267 . .	Joh. Heinrich Völker .	74	50
16) Beckerhagen .	25. Feb. 1882	Halbes Wohnhaus Nr. 59*	Heinr. Künemann und		
			Frau	1 246	—
		Halbes Wohnhaus Nr. 59½	Johannes Schmidt . .		
		Anbau A		2 673	—
		Lattenzaun	Louise Drubel . . .	13	50
		Lattenzaun	Privatsecretair Thias .	37	50
17) Hofgeismar .	7. Jan. 1882	Waschhaus ꝛc. (unversichert.)	Konrad Müller und Frau		
		Scheuer A 171*		3 352	—
		Stallgebäude A b. 172 .	Johs. Carl Neumann .	51	50
		Mälzerei D b. 170 . . .	Geschwister Eichenberg .	76	—
18) Mariendorf .	12. Feb. 1882	Wohnhaus Nr. 20* . . .	Heinrich Nickels Witwe		
		Angebäude A		4 227	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Marie Boulnois und		
			Kinder	1 344	—
		Wohnhaus Nr. 11 . . .	Christoph Wilhelm Kraft	1 908	—
		Wohnhaus Nr. 12 . . .	Witwe Friedrich . . .		
		Anbau A			
		Anbau B		6 519	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 13 . .	Friedrich Gille . . .	2 688	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 21 . .	Gebrüder Bonnet . .		
		Anbau ꝛc. A		7 475	—
		Wohnhaus Nr. 22 . . .	Louis Joseph Massie .		
		Scheuer A			
		Nebengebäude B			
		Stallungen D			
		Brennereigebäude C . .		2 060	—
			Zu übertragen .	140 071	38

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	140 071	38
[18) Mariendorf]	[12. Feb. 1882]	Wohnhaus Nr. 22½ . .	Geschwister Pairan . .	46	—
		Lattenzaun	Georg Fleck	15	—
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Julius Boulnois . .	9	—
19) Holzhausen .	7. März 1882	Halbes Wohnhaus Nr. 20*	Jost Heinrich Schäfer .		
		Stallanbau A			
		Wohnhausanbau Nr. 20½ .		2 898	—
		Halbes Wohnhaus Nr. 20	David u. Christoph Brett-	495	—
		Staketenzaun	hauer	21	—
		Wohnhaus Nr. 19½ . .	Schreiner Jacob Wenzel	5	—
20) Hombressen .	10. März 1882	Wohnhaus Nr. 116* . .	Ehefrau des Fried. Ed.		
		Anbau A	Großjohann . . .	1 862	20
		Wohnhaus Nr. 115 . .	Stephan Tölle . . .	18	—
		Staketenzaun	Elisabeth Cramme . .	11	—
21) Trendelburg .	15. Dec. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 105* .	Ferdinand Meinschein .	5 673	—
		Wohnhaus Nr. 104 . .	Heinrich Uffelmann .	2 672	—
		Wohnhaus Nr. 106 . . .	C. von Stockhausen .		
		Anbau A			
		Staketenzaun		5 697	—
		Wohnhaus Nr. 103 . .	Marie Louise Graff .	4 895	—
		Beschädigungen d. Löschanst.	Vicebürgermstr. Textor.	3	—
		diverse Beschädigungen . .	Heinrich Nägler . . .	12	—
		diverse Beschädigungen . .	Carl Heinze	38	—
		diverse Beschädigungen . .	Carl Uffelmann . . .	51	—
		diverse Beschädigungen . .	Heinrich Konze . . .	18	—
		Wohnhaus Nr. 13 . . .	Wilhelm Großberndt .	28	—
22) Grebenstein .	18./Dec. 1881	Scheuer Nr. 118* . . .	Joh. Heinrich Giede .	5 475	—
		Wohnhaus Nr. 119½ . .	Justus Siebert . . .	170	—
		Wohnhaus Nr. 119 . . .	Adolph Steinmetz . .	15	50
		Wohnhaus Nr. 117 . . .	Wilh. Völker und Frau	50	—
23) Gottsbüren .	10. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 41 . . .	Ehefrau des Carl Aschauer	100	—
24) Hofgeismar .	5. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 233. . .	Carl Ludwig Meils Erben	8	—
25) Haueda . . .	26. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 54 . . .	Friedrich Wilhelm . .		
		Stallgebäude A			
		Anbau B			
		Oekonomiegebäude C . .		5 297	—
		Wohnhaus Nr. 53½* . .	Fiedrich Ludwig Ehle .		
		Nebengebäude A		3 863	—
		Wohnhaus Nr. 54½ . . .	Johannes Pöpper . .	7	50
		Wohnhaus Nr. 49 . . .	August Begemann und		
			Frau	6	—
26) Lippoldsberg .	16. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 92 . . .	August Frick	115	—
27) Gewissenruh .	20. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Johs. Sequin's Witwe	2 390	—
28) Immenhausen .	14. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 80* . . .	Joh. Georg Hirdes und		
		Wohnhaus A	Frau	2 604	—
		Wohnhaus Nr. 79 . . .	Friedr. Bräutigam . .	40	—
		Wohnhaus Nr. 119½ . .		5	—
		Wohnhaus Nr. 81 . . .	die Erben des Carl		
		Staketenzaun	Ludw. Botte . . .	50	—
29) Hofgeismar .	14. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 423 . .	Königliche Regierung .	145	—
30) Carlshafen .	3. Jan. 1882	Wohnhaus	Friedrich Orenius . .	19	50
			Summe .	184 599	08

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
		12) Kreis Homberg.			
1) Gombeth . .	15. Febr. 1882	Wohnhaus Nr. 62½ . .	Johannes Böttcher . .	142	90
2) Homberg . .	12. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 76 . . .	Konrad Laß	54	50
3) Haarhausen .	28. Juni 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 8 . .	Heinrich Rauthe . . .	73	20
			Summe .	270	60
		13) Kreis Hünfeld.			
1) Neukirchen . .	9. Juli 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 26* .	Johann Ernst Dehnhard und Frau		
		Schneidemühle D . . .			
		Schweinestall F		2 863	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 27 . .	Valentin Schott . . .		
		Holz-Schneidehalle D . .		1 820	—
2) Rudolphshahn .	13/14. Febr. 1882	Backhaus Nr. 14 C . .	Carl Wiegand . . .	266	—
3) Hünfeld . . .	8. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 297 . .	Franz Jos. Binsack und		
		Scheuer A*	Frau	1 268	—
4) Setzelbach . .	15. Juli 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 22 . .	Matthäus Wehner . .		
		Scheuer A*		603	—
5) Setzelbach . .	16. Juli 1881	Scheuer A	Caspar Erb	1 167	—
6) Setzelbach . .	17. Juli 1881	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	Carl Pomnitz . . .		
		Schweineställe A			
		Scheuer B			
		Nebenbau C		8 850	—
		Nebengebäude ꝛc. Nr. 3 A	Johann Adam Gerhard		
		Scheuer B*			
		Stallung C			
		Schweineställe D		5 770	—
7) Setzelbach . .	7. Aug. 1881	Gebührenbewilligung . . .	Baumeister Xylander, Hersfeld	17	—
8) Setzelbach . .	14. Aug. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 11 . .	Heinrich Ritz		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Schweinestall B		917	88
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 12 . .	Adalbert Erb . . .	617	80
9) Rasdorf . .	4. März 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 107 .	Kilian Weber . . .		
		Scheuer ꝛc. B*		4 403	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 109 A .	Carl Budenz . . .		—
		Schweinestall C		4 193	
		Wohnhaus Nr. 106 . .	Nicolaus Stark . . .		
		Stall ꝛc. A			
		Scheuer B		8 906	48
		Scheuer Nr. 110 A . .		15	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 105 A .		10	—
10) Setzelbach . .	2. Sept. 1881	Scheuer ꝛc. Nr. 17 B* .	Franz Joseph Sauer .		
		Schweineställe C			
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 17 . .			
		Anbau A		1 900	—
11) Soisdorf . .	4. Juni 1882	Kirche Nr. 49	Kirchengemeinde daselbst	74	—
12) Morles . . .	2. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 47 . . .	Aloys Brehl	68	50
13) Soisdorf . .	16. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Konrad Henkel . . .		
		Stall			
		Holzremise A			
		Scheuer mit Stall B* . .			
		Schweineställe C		5 896	07
			Zu übertragen .	44 625	73

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	44 625	73
[13) Seisdorf]	[16. Aug. 1882]	Wohnhaus Nr. 13 . . .	die Gemeinde . . .		
		Scheuer A			
		Abort		1 453	—
		Holzstaket ꝛc.	Augustin Bader . . .	40	—
			Summe .	46 118	73

14) Kreis Kirchhain.

1) Langenstein . .	1. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Heinr. Schneider u. Sohn		
		Stallgebäude B		954	40
2) Schweinsberg .	4. Juni 1882	Kegelhaus D b. Nr. 111 .	Wilhelm Kraft . . .	12	50
3) Amöneburg .	4. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Carl Euler und Frau .	96	—
4) Holzhausen .	14. Nov. 1881	Halbe Wohnhaus Nr. 31½	Heinrich Fett 2r . .	81	33
5) Plausdorf . .	5/6. Mai 1882	Mühlengebäude Nr. 2 . .	Joh. Jost Knauf . .	87	—
6) Wolferode . .	11/12. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 12 . . .	Friedrich Dehnert u. Frau	2 079	—
7) Niederklein . .	11. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 77* . . .	Joh. Eberhard Feldpausch		
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 120 .			
		Scheuer A		1 224	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 78 . .	Johannes Becker . .	1 734	—
		Wohnhaus Nr. 72 . . .	Franz Kraus		
		Scheuer A		92	50
		Scheuer ꝛc. Nr. 73 A . .	Johannes Koch . . .	88	60
8) Amöneburg .	1. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 86 . . .	Joseph Kleintopf . .		
		Anhang A*		126	32
9) Amöneburg .	11. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 62 . . .	Carl Kliem 2r . . .	40	—
10) Halsdorf . .	17. Mai 1882	Wohnhaus Nr. 5 . . .	Konrad Staffel 2r (Heinrichs Sohn) .	225	21
11) Wolfskaute .	31. Jan. 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 162 .	Witwe Herbener . .		
		Holzremise B			
		Stallbau A		4 022	25
			Summe .	10 863	11

15) Kreis Marburg.

1) Roth . . .	1./2. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 8 . . .	Isaak Höchster . . .	18	—
2) Marburg . .	14. Feb. 1882	Gebäude Nr. 397 . . .	Georg Reinhard Eucker und Frau	91	95
3) Marburg . .	1. Jan. 1882	Lagerhaus Nr. 938* . .	Johann Konrad Schäfer		
		Hinterhaus A		17 013	—
4) Niederwetter .	21. Nov. 1881	Scheuer Nr. 13 A* . .	Seibert Reisel . . .	1 259	—
— daselbst . . .	21. Nov. 1881	Schweinestall D . . .	demselben	90	—
5) Wetter . . .	5./6. Feb. 1882	Wohnhaus Nr. 181* . .	Georg Berger . . .		
		Neubau A			
		Neubau D		10 307	50
6) Marburg . .	10. Mai 1882	Anbau A b. 272 . . .	Moritz Leverer . . .	26	—
7) daselbst . . .	3. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 162* . .	Peter Trapp		
		Nebenhaus A		609	21
		Wohnhaus Nr. 168 . .	Christian Bang . . .	75	—
		Wohnhaus Nr. 183 . .	Katharine Stang . .	204	24
8) Wehrshausen .	3. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Anton Schmidt . . .	5 348	—
— Wetter . . .	5./6. Feb 1882	Schlagmühlenbau Nr. 181	Georg Berger . . .	480	—
— Fronhausen .	8. Oct. 1856	Gebäude Nr. 45	die Gemeinde . . .	1 468	—
			Summe .	36 989	90

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
16) Kreis Melsungen.					
1) Mörshausen .	2. Oct. 1881	Wohnhaus Nr. 32¾* . .	Johs. Schmoll u. Frau	1 860	—
		Wohnhaus Nr. 32½ . .	Johs. Koch und Frau	339	87
		Wohnhaus Nr. 32 . . .	Georg Siegener . . .	390	—
— Ellenberg . .	19. Juni 1880	Wohnhaus ꝛc. Nr. 41¼ .	Johs. Christ. Bartholmai	67	50
		Wohnhaus Nr. 46 . . .	Friedrich Benderoth und Frau	46	70
2) Melsungen . .	5. Dec. 1881	Anbau Nr. 66 A . . .	Lorenz Jakob und Frau	156	50
3) Breitenau . .	3. Oct. 1881	Scheune Nr. 95 H . . .	Communalständische Verwaltung . . .	4 535	60
4) Altmorschen .	16 April 1882	Wohnhaus Nr. 32 . . .	Jacob Braßel und Frau	107	—
5) Beiseförth . .	23. Mai 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1 . .	Carl Weitzel und Frau	2 717	13
6) Schwarzenberg	8. Feb. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 34 . .	Witwe des Johs. Enzerod	2 550	—
7) Eubach . . .	6. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Heinrich Brehm . . .	69	—
8) Empfershausen	3. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 20½* . .	Wilhelm Dippel . .		
		Schweineställe ꝛc. A . .		3 004	—
			Summe .	15 843	30
17) Bezirk Orb.					
1) Orb	3. Nov. 1881	Wohnhaus Nr. 545* . .	Bäcker Peter Schmidt .		
		Anbau A		1 386	—
		Wohnhaus Nr. 544 . . .	Witwe Kathr. Desch .	30	—
		Wohnhaus Nr. 546 . .	Carl Flick	50	—
2) Wirtheim . .	30. Mai 1882	Wohnhaus Nr. 139* . .	Friedrich Michael Wagner	6	—
3) Orb	11. April 1882	Wohnhaus Nr. 7½ . . .	Philipp Doppenschmitt .		
		Anbau A		71	33
		Scheuer Nr. 9	Anton Weisbecker, Joh. Maiberger u. A. Geiger	674	—
		Wohnhaus Nr. 10 . . .	Anton Weisbecker . .	44	16
		Wohnhaus Nr. 6 . . .	Johann Degen . . .	60	68
			Summe .	2 322	17
18) Kreis Rinteln.					
— Obernkirchen .	31. Aug. 1881	Zertretene Kartoffeln . .	H. Waltemathe, nachtrgl.	2	50
		Zertretene Kartoffeln . .	H. Hofmeister, nachtrgl.	7	50
		Zertretene Gartenfrüchte .	S. Brennecke 1r, nachtrgl.	12	—
		Zertretene Kartoffeln . .	Witwe Boeker, nachtrgl.	4	50
		Zertretene Gartenfrüchte .	Frd. Meier, nachtrgl. .	3	50
		Zertretene Hafer	Lebrecht Böhning, nachträglich	3	50
		Zertretene Kartoffeln . .	Händler Fleckenstein, nachträglich . . .	3	50
		Zertretene Kartoffeln . .	Louis Lücking, nachtrgl.	7	50
		Staketen	Carl Struckmeyer, nachträglich	1	50
1) Pötzen . . .	7. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 43* . . .	Friedr. Konrad Vette .		
		Stallanhang A			
		Schmiede B			
		3 Obstbäume		4 043	02
		Wohnhaus Nr. 44 . . .	Heinr. Fried. W. Wellner	10	—
			Zu übertragen .	4 099	02

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	4099	02
2) Hohenrode . .	22. Aug. 1881	Wohnhaus Nr. 19* . . .	Gerhard Nagels Ehefrau	10	—
		Staket			
		Leibzuchtshaus			
		Backhaus		4003	—
3) Obernkirchen .	15. Oct. 1881	Ziegelgebäude ꝛc. Nr. 269	Wilh. Aug. Ludw. Hofmeister	610	79
4) Daselbst Neuhütte	23. Dec. 1881	Korbmachereigebäude . .	Gebrüder Stövesand, Bremen	58	78
5) Strücken . .	3. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 61 . . .	Friedrich Wilh. Ossenkopp	3512	72
6) Daselbst . .	13. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Heinr. Friedr. Wilhelm Ossenkopp	5957	20
7) Olbendorf . .	5. Jan. 1882	Hinterhaus ꝛc. Nr. 36 A*	Carl Ludw. Hoppe und Frau		
		Wohnhaus Nr. 36 . . .			
		Färbereigebäude B . . .		601	42
8) Reinebold . .	25. Febr. 1882	Wohnhaus Nr. 2* . . .	Joh. Friedrich Wilhelm Senne		
		Anbau A			
		Stallung B		2863	36
9) Friedrichshagen	24. März 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 28* . .	Friedr. Heinrich Grabbe		
		Stallanbau A		4849	12
10) Olbendorf . .	23. Febr. 1882	Wohnhaus Nr. 139* . . .	Konr. Bartels zu Weibeck		
		Hinterhaus A			
		Schweinestall (unversichert)		4405	58
		Wohnhaus Nr. 140 . . .	A. Schaper		
		Scheuer A		53	94
		Wohnhaus Nr. 141 . .	Chr. Wilhelm Holste .		
		Stallgebäude A		188	40
		Wohnhaus Nr. 138 . . .	Aug. Heinr. Wilh. Krebs		
		Einfriedigungsmauer . .			
		Thorpfeiler			
		Ein Thor			
		Hölzernes Staket			
		Eine Pumpe		201	90
11) Exten . . .	2. Juli 1882	Leibzuchtshaus Nr. 16 A .	Caroline Beißner . .	141	95
12) Sachsenhagen .	16. Febr. 1882	Wohnhaus Nr. 74* . . .	Joh. Heinr. Konr. Alms	177	02
		Wohnhaus Nr. 77 . . .	Heinrich Eßmann . .		
		Hinterhaus A		227	28
		Staketenzaun	Christoph Reinecke . .		
		Brunneneinfriedigung . .		17	40
		Staketen	Ludwig Wilharm . .	10	—
		Abschätzungsgebühr . . .	Baumeister Georg zu Rinteln	28	—
13) Rinteln . . .	16. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 488 . . .	Wilhelm Müller . .	70	38
14) Daselbst . .	20. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 54 . . .	Wilh. Kr. Bödeker's Wtw.	47	—
15) Todenmann .	6. Juni 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 44* . .	Friedrich Wilh. Möller		
		Stallanbau A			
		Zaun		1814	19
16) Obernkirchen .	6. März 1882	Wohnhaus Nr. 309* . .	Friedr. Struckmeier und Frau	2186	44
		Anbau A			
		Einfriedigung	Heinrich Bruns . . .	10	50
			Summe .	36135	39

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
19) Kreis Rotenburg.					
1) Dens . . .	23. Oct. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 25 . .	Martin Mams u. Frau		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Stallgebäude B		11 311	—
2) Ulfen . . .	21. März 1882	Wohnhaus Nr. 70 . . .	Konrad Frank . . .	62	—
3) Imshausen . .	14. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Johs. Wagner u. Frau	134	55
4) Rockenfüß . .	7. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 42* . .	Johs. Lorenz Möller		
		Mühlengeräthschaften . .	und Frau		
		Scheuer u. Stallgebäude A			
		Schweinestall C			
		Stallgebäude D		11 205	—
5) Breitenbach .	13/14. Febr. 1882	Scheuer ꝛc. Nr. 72 B . .	Heinrich Strube's Ehefrau	231	50
6) Almushof . .	21. Juli 1882	Scheuer ꝛc. Nr. 3 B . .	Carl Mohr und Frau	2 365	—
7) Rotenburg . .	16./17. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 52 . . .	Friedrich Eckell und Betheiligte	26	86
8) daselbst	20./21. Juli 1882	Schulgebäude Nr. 53* . .	Stadt Rotenburg . .		
		Nebenhaus B		38	50
		Kirche Nr. 1½	Königliches Stift . .		
		Thurm ꝛc.		283	60
9) Ulfen . . .	12. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 101* . .	Joh. Georg Range und		
		Stallgebäude A	Kinder	769	24
10) Ulfen . . .	26. Oct. 1882	Stallgebäude Nr. 132 C .	Jacob und Heinrich Schuchardt . . .	1 665	41
			Summe .	28 092	66
20) Kreis Schlüchtern.					
1) Sterbfritz . .	27. Febr. 1882	Wohnhaus Nr. 37 . . .	Martin Röder und Frau		
		Scheuer A*			
		Stallgebäude B			
		Backhaus D			
		Holzremise ꝛc. E		4 749	—
2) Salzmünster .	16/17. Febr. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 73 . .	Cornelius u. Alois Jos. Michel	100	87
3) Niederzell . .	20. April 1882	Wohnhaus Nr. 49 . . .	Johannes Traudt u. Frau		
		Mühlengebäude A* . . .		84	—
4) Schwarzenfels .	27. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 40* . . .	Johann Georg Krieger und Frau	292	—
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Johann Georg Steinmacher's Frau . .	790	—
— Schwarzenfels .	27. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 4 . . .	Johann Georg Steinmacher's Frau . .	700	—
			Summe .	6 715	87
21) Kreis Schmalkalden.					
1) Wolfsberg (Herrenbreitungen)	1. Nov. 1881	Scheuer Nr. 1, A* . . .	Wilhelm Fricke u. Frau		
		Rindviehstall B			
		Großer Schafstall C. . .			
		Schweinestallung Da . .			
		Schweinestallung Db . .			
		Futterhaus E		23 272	57
			Zu übertragen .	23 272	57

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	23 272	57
2) Mittelstille . .	5. Dec. 1881	Wohnhaus Nr. 11 . . .	Adam Valentin Sauerbrey		
		Scheuer ꝛc. A*			
		Streuremise B			
		Scheuer ꝛc. F		8 970	66
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 12 . .	Ernst Carl Marr und		
		Stallgebäude ꝛc. A . . .	Frau	2 493	50
		Wohnhaus Nr. 14 . . .	Johann Caspar Frank		
		Scheuer ꝛc.	und Frau	644	83
		Wohnhaus Nr. 15 . . .	Adam Valentin Leyh .		
		Scheuer A.			
		Stall B			
		Staket ꝛc.		1 079	25
		Einfriedigung des Gartens.	Gemeinde Mittelstille .		
		Eine Fensterscheibe . . .		61	50
		Garteneinfriedigung . . .	Lehrer Fasold zu Fambach	22	—
		Garteneinfriedigung . . .	August Wilhelm, Mittel-		
			stille.	12	50
3) Schmalkalden .	15. Jan. 1882	Wohnhaus Nr. 654. . .	Carl August Werner u.		
			Frau	52	—
4) Näherstille . .	25. Jan. 1882	Stall Nr. 46 A	Elias Gottreich Möller		
		Holzremise B*	und Frau	29	40
— Unterschönau .	19. Juni 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 12 . .	Matthäus Jäger u. Frau	180	—
5) Näherstille . .	11. März 1882	Wohnhaus Nr. 40 . . .	Joh. Friedr. Ender u.		
		Scheune ꝛc. A*	Frau		
		Schweinestall B			
		Remise C		1 593	—
		Wohnhaus Nr. 41 . . .	Caspar Friedr. Leyh .		
		Scheuer A.			
		Stallbau B			
		Remise C		1 005	48
6) Oberschönau .	7., 8. u. 9. März 1882 . . .	Wohnhaus Nr. 100* . .	Theodor Bickel . . .		
		Schweinestall A			
		Anbau mit Stallung B .		2 431	—
		Wohnhaus Nr. 101. . .	Gottfried Hohmann und		
		Scheuer A.	Frau		
		Gartenstaket		46	—
		Gartenstaket	Georg Peter Recknagel	18	80
		Gartenstaket	Die Gemeinde . . .	7	20
		Wohnhaus Nr. 127* . .	Johs. Friedr. Recknagel	1 520	—
		Wohnhaus Nr. 128. . .	Friedr. August Häfner		
		Lattenzaun	und Frau	599	25
		Wohnhaus Nr. 129. . .	Friedrich Jac. Bickel's		
		Schmiede A	Witwe u. Kinder. .		
		Schweinestall B			
		Staketenzaun		2 627	70
		Gartenzaun	Herzogl. Sachs. Cob.		
			Domainen-Fiskus .	11	82
		Gartenzaun	Georg Wilh. Jäger. .	9	50
		Schäden an Aecker u. Wiesen	Andreas Carl Jäger .	15	—
			Zu übertragen .	46 702	96

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	46 702	96
— Näherstille (nachträglich) .	11. März 1882	Gartenstaket	Joh. Friedr. Endter u. Frau	29	25
7) Herges-Vogtei .	25. April 1882	Wohnhaus mit Mühle Nr. 1*	Christoph Wilhelm Link		
		Das gehende Zeug . . .		189	48
8) Unterschönau .	8. März 1882	Nebenbau Nr. 59 C* . .	Christ. Wilhelm Keller		
		Gartenstaket	und Frau	447	—
		Stangenzaun	Georg Holland . . .	8	40
9) Herges-Hallenberg	29. Juni 1882	Scheuer Nr. 65 A* . . .	Georg Wilh. Wagner		
		Holzschuppen C	und Frau		
		Wohnhaus Nr. 65 . . .		2 753	—
		Wohnhaus Nr. 64 . . .	Wilhelm Döll u. Frau		
		Scheuer ꝛc. A			
		Schweinestall B		1 140	—
		Gartenstaket	Caspar Georg Wagner	12	—
		Wohnhaus Nr. 63 . . .	Valentin Döll . . .	3	—
		Wohnhaus Nr. 62 . . .	Valentin Schmidt . .	5	—
		Wohnhaus Nr. 61 . . .	Georg Peter	2	—
		Wohnhaus Nr. 66 . . .	Johs. Herrmann u. Frau	25	—
10) Schmalkalden .	26. März 1882	Wohnhaus Nr. 381 . . .	Anna, Malwine u. Wilh. Eichhorn	26	04
			Summe .	51 343	26

22) Bezirk Vöhl.

1) Kirchlotheim .	11. Oct. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 3 . .	Heinrich Hillmann und		
		Scheueranbau A	Frau	4 450	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 4* . .	Heinrich Hofmann . .	1 800	—
		Wohnhaus Nr. 2 . . .	Heinrich Hamel 2r . .	30	—
		Wohnhaus Nr. 8 . . .	Heinrich Bock . . .	10	—
— Kirchlotheim .	—	Für Nr. 4 eine weitere Verwilligung	Heinrich Hofmann . .	170	—
2) Höringhausen .	9. Januar 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 1 . .	Sattler Carl Lahme .		
		Anbau A		872	—
		Wohnhaus Nr. 2* . . .	Friedrich Oesterling . .	817	—
— Kirchlotheim (nachträglich) .	11. Oct. 1881	Mauerwerk	Heinrich Hillmann und Frau	200	—
			Summe .	8 349	—

23) Kreis Witzenhausen.

1) Hopfelde . .	30. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 30½* . .	Conrad Döring . . .		
		Scheuer A			
		Schweinestall B		2 317	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 30 . .	Wilh. Brübach u. Frau		
		Anbau A		16 15	—
		Wohnhaus Nr. 24 . . .	Johs. Volk u. die Erben		
		Staketenzaun	dess. verst. Ehefrau .	37	50
		Staketenzaun	Christ. Schröder u. Frau	72	
			Zu übertragen .	4 041	50

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	4041	50
2) Witzenhausen .	12. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 116* . .	Gustav Rode		
		gew. Keller			
		Hintergebäude A			
		Stallgebäude B		5681	65
		Wohnhaus Nr. 117 . . .	Ludwig Dierksen und		
		Stallgebäude A	Sohn		
		Schweineställe B			
		Schuppen C		3084	—
		Wohnhaus Nr. 115 . . .	Witwe Elisabeth Bach-		
		Stallung A	mann		
		Anbau B			
		Dielenwand		166	80
		Wohnhaus Nr. 118 . . .	Friedrich Carl Robbe .	1000	—
		Wohnhaus Nr. 92 . . .	Georg Conrad Lepper .		
		Stallung A		52	45
		Löschbeschädigung an Nr. 91 ꝛc.	Friedrich Gerstenberg .	11	20
		Staketenzaun	Gottlieb Kindervatter .	15	—
3) Großalmerode .	26. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 178 . . .	Gebr. Heinrich Theodor		
		Anbau A	Göbel und Siebert		
		Fabrikgebäude ꝛc. B* . .	Göbel	26155	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 177 .	Andreas Markert und		
		Anbau A	Frau	135	34
		Wohnhaus Nr. 233 . . .	Heinrich Trubel u. Frau	99	—
		Wohnhaus Nr. 232 . . .	August Markert u. Frau		
		Schweinestall A			
		Staketenzaun		112	09
		Wohnhaus Nr. 231 . . .	Eduard Kemner u. Frau		
		Anbau A		183	93
		Wohnhaus Nr. 230 . . .	Johs. Trebing u. Frau	51	40
		Hintergebäude Nr. 229 B .	Wilhelm Markert . .	18	08
— Reichenbach .	13. Jan. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 11½ .	Martin Pfaffenbach u.		
			Frau	80	—
— Lichtenau . .	11. April 1881	Anbau E b. Nr. 168 . .	Hermann Fink . . .	2794	—
— Witzenhausen .	22. Sept. 1881	Wohnhaus Nr. 115 . . .	Wit. Elisabeth Bachmann	40	—
4) Großalmerode .	24. März 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 125* .	Peter Ruelberg . . .		
		Anbau A			
		Staketenzaun		1398	87
		Staketenzaun	Carl Becker	10	—
5) Großalmerode .	19. März 1882	Wohnhaus Nr. 138 . . .	Leonhardt Liphardt . .		
		Nagelschmiedewerkstätte A .			
		Schweinestall B			
		Staketenzaun		1982	28
		Wohnhaus Nr. 139* . .	Wilhelm Liphardt und		
		Staketenzaun	Schwester z. Hannover	1964	80
		Wohnhaus Nr. 140 . . .	Christoph und Heinr.		
		Staketenzaun	Marzi		
		Beschädigungen am Garten		82	10
		Staketenzaun und Garten .	Eduard Markert . . .	12	10
		Staketenzaun und Garten .	Friedrich Lichte . . .	20	90
		Staketenzaun	Johannes Gundelach .	9	90
		Staketenzaun	Gebrüder Gundelach .	9	84
			Zu übertragen .	49212	23

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	49 212	23
6) Bischhausen .	4. Juli 1882	Schweinestallgebäude Nr. 8 B	Gebrüder von Bischoffshausen	330	20
7) Hausen . . .	16. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 43* . . .	Theodor Reuß . . .		
		Scheuer ꝛc. A			
		Anbau B			
		Durchfahrt C			
		Scheuer D			
		2 Lattenthore			
		Staketenwand		7 702	60
		Nebengebäude Nr 44 B .	Georg Hose u. Frau .	24	—
		Lattenzaun	Heinrich Reuß . . .	12	90
8) Wickenrode . .	23. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 114 . .	Franz Lohrmann und Frau ꝛc.	2 163	—
9) Großalmerode .	3. Juni 1882	Wohnhaus Nr. 117* . .	Joh. Georg Scheffer		
		Staketenwand	und Sohn	1 372	20
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 116½ .	Joh. Mart. Heller und		
		Wohnhaus	dessen Kinder . . .		
		Anbau		1 232	93
		Wohnhaus Nr. 115/116 .	Heinr. Wilh. Simon u.		
		Wohnhaus Nr. 119 . .	Frau	29	80
		Stallgebäude B			
		Stallgebäude C		7	60
		Staketenzaun	Theodor Wenzel . . .	10	40
10) Witzenhausen .	29. Sept. 1882	Wohnhaus Nr. 31 . . .	Ludwig Apel u. Frau .		
		Anbau A*			
		Einfriedigung ꝛc. . . .		564	09
		Anbau A bei 64 . . .	Ludwig Nolte . . .		
		Stallung B		37	—
		Wohnhaus Nr. 65 . . .	Michael Brandau . .		
		Stallbau A			
		Schweinestall B		385	—
			Summe .	53 083	95

24) Kreis Wolfhagen.

1) Naumburg . .	30. Aug. 1881	½ Wohnhaus ꝛc. Nr. 30 B*	Martin Draute 2 Erben	1 562	40
		½ Wohnhaus ꝛc. Nr. 30½ B	Martin Grenzebachs		
		Anbau ꝛc. Nr. 30½ A . .	Witwe	1 693	75
		Wohnhaus Nr. 29 B . .	Moses Kaiser Blüth .	50	75
		Wohnhaus Nr. 32 B . .	Johannes Ritter's Erben	98	50
2) Bründersen . .	26. Dec. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 45 . .	Friedrich Wilhelm Spangenbergs Erben	70	70
3) Breuna . . .	16. Jan. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 101* .	Ludwig Ehle und Frau		
		Anbau A			
		Hintergebäude ꝛc. B . .		4 122	—
		Wohnhaus Nr. 100 . . .	Franz Anton Schwedes		
		Lattenzaun		56	—
		Wohnhaus Nr. 102 . . .			
		Lattenzaun		25	—
4) Naumburg . .	26. Jan. 1882 .	Wohnhaus ꝛc. B Nr. 5* .	Joseph Dux	2 192	05
		Wohnhaus B Nr. 1 . .	Georg Grede . . .	12	10
			Zu übertragen .	9 883	25

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰
Ferner:			Uebertrag .	9 883	25
[4) Naumburg]	[26. Jan. 1882]	Wohnhaus B Nr. 3 . .	Carl Schorbach . . .	10	—
		Wohnhaus B Nr. 7 . .	Konrad Draude . . .	6	—
		Wohnhaus B Nr. 11 . .	Johann Blasius Jacobi	8	50
5) Vollmarsen .	15. Feb. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr 248* .	Heinrich Becker . . .		
		Hinterhaus ꝛc. A . . .			
		Anbau ꝛc. B		6 107	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 249 .	Maximilian Ferd.		
		Staket	Schmand	20	—
		Wohnhaus Nr. 247 . .	Joseph Hüneberg . .		
		Staketenzaun			
		Beschädigter Gemüsegarten.		66	—
6) Niederelsungen.	18. Nov. 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 65* .	Ludwig Löwenstein . .		
		Anbau A			
		Anbau B			
		Scheunengebäude Nr. 64½		5 790	—
		Stangenzaun	Joh. Heinr. Lindenborn	20	—
		Staketenzaun	Johann Phil. Gerhard	35	—
		Wohnhaus Nr. 64 . . .	Heinrich Löwenstein .	26	—
7) Oberlistingen .	5. April 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 100* .	Johannes Baake u. Frau		
		Stallung A		1 030	—
8) Wettesingen .	13. Juli 1882	Wohnhaus Nr. 23 . . .	Johs. Bringmann Witw.	35	—
9) Niederlistingen.	27. März 1882	Wohnhaus Nr. 38½* . .	Hans Heinrich Liebehenze		
		Anbau A		1 474	—
10) Ippinghausen .	6. März 1882	Wohnhaus ꝛc. Nr. 36* .	David Hinne . . .		
		Anbau A		4 260	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 37 . .	Jacob Weishaupt . .		
		Anbau A			
		Zwischenbau B			
		Holzschuppen (unversichert).		2 226	—
		Wohnhaus Nr. 38 . . .	Wilhelm Kleinhans 4r.		
		Anbau C			
		Garteneinfriedigung . .		64	40
		Halbes Wohnhaus Nr. 35½	Witwe des Giese Schmidt,		
			geb. Fischer . . .	26	—
11) Ippinghausen .	6. Dec. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 4 . .	Johann Heinrich Schulz	30	—
		Gebühren	Baumeister Lambrecht .	29	60
12) Zierenberg . .	11. Aug. 1882	Wohnhaus Nr. 54* . .	Carl Opfermann u. Frau		
		Stallgebäude A		1 295	03
		Wohnhaus Nr. 55 . . .	Christoph Rost . . .		
		Staketenzaun		53	—
		Stallgebäude	Johs. Bötter . . .		
		Gartenzaun		33	50
			Summe .	32 528	28

25) Kreis Ziegenhain.

1) Hausen . . .	12. Nov. 1881	Wohnhaus ꝛc. Nr. 46 . .	Helwig Albert u. Cons.		
		Gartenzaun		40	10
2) Hausen . . .	4. Dec. 1881	Abschätzungsgebühr . . .	Baumeister Böger,		
			Ziegenhain . . .	11	—
			Zu übertragen .	51	10

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 29. Juli. 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 des Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Juli 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangt, enthält unter

Nr. 9079 das Gesetz, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 15. Juni 1885; unter

Nr. 9080 das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 6. Juli 1885; und unter

Nr. 9081 die Verordnung, betreffend den Sitz der General-Kommission für die Rheinprovinz. Vom 20sten Juni 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

438. Auf Grund des §. 100e. Ziffer 3 der Reichsgewerbe-Ordnung bestimmen wir hierdurch für den Bezirk der Fleischer-Innung zu Cassel, daß

diejenigen Arbeitgeber, welche ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, vom 1sten Januar 1886 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Cassel am 24. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

439. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe der §§. 59 flgde. des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, für die bei den fiscalischen Wasserbauarbeiten im Weserstrombezirk Rinteln-Minden beschäftigten Personen unter der Bezeichnung

„Strombau-Krankenkasse für den Strombau-Bezirk Rinteln-Minden"

eine Betriebskrankenkasse errichtet worden ist, welche ihren Sitz in Minden hat und deren Statut unter dem 6. Mai 1885 von der Königlichen Regierung zu Minden bestätigt worden ist.

Nach Maßgabe dieses Statuts wird die Aufsicht über die Kasse, insbesonder über die Kassenverwaltung unter der Oberaufsicht der Königlichen Regierung zu Minden von der Königlichen Strombauinspection Rinteln-Minden wahrgenommen.

Kassel den 25. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

440. Von jetzt ab gelangen während der diesjährigen Badesaison directe einfache und Retourbillets von Cassel nach Helgoland über Harburg-Hamburg zur Ausgabe.

Das Nähere ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren. Hannover den 20. Juli 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

441. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Jahr 1884 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Titel.		ℳ	₰	ℳ	₰
	Einnahme.				
I.	Kassebestand der vorjährigen Rechnung . . .	6101	16		
II.	Ausstände der vorjährigen Rechnung	1259	98		
III.	Einkaufsgelder	500	—		
IV.	Gehaltsverbesserungsgelder	464	67		
VI.	Laufende Beiträge der Mitglieder	2558	95		
VII.	Aus Pfarrei-Vacanzen	1320	—		
XI.	Zinsen von rückständigen Einkaufsgeldern . . .	14	18		
XII.	Kapitalzinsen	5517	67		
XIII.	Abgetragene Kapitalien	14950	90		
XV.	Insgemein	17	15		
	Sa. .			32704	66
	Ausgabe.				
II.	An Witwen und Waisen	6131	66		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	23194	69		
VII.	Insgemein	122	70		
VIII.	Verwaltungskosten . . .	391	24		
IX.	Ausstände	832	81		
	Sa. .			30673	10
	Bleibt Baarbestand .	.	.	2031	56
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorj. Rechnung .	116461	45		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	120257	53		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um	.	.	3796	08

Hanau den 14. Juli 1885.

Die Direction
der evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

Vacanzen.

442. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene

Pfarrstelle zu Cathrinhagen, in der Classe Obernkirchen, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 21. Juli 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

443. Die evangelische Pfarrstelle zu Kempfenbrunn, in der Classe Meerholz, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihrer Classenvorstandes binnen 4 Wochen an uns einreichen.

Cassel am 22. Juli 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

444. Bewerber um die vacante zweite lutherische Pfarrstelle dahier, zu welcher dem Stadtrath hierselbst die Präsentation zusteht, wollen sich innerhalb vierzehn Tagen an unterzeichneter Stelle melden.

Frankenberg am 24. Juli 1885.

Der Stadtrath Renner.

445. Bewerber um die mit dem 1. August cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Völzberg, mit welcher ein Einkommen von jährlich 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 8 Tagen beim Unterzeichneten oder bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Waas zu Kirchbracht einreichen.

Gelnhausen am 20. Juli 1885.

Der Königliche Landrath. J. V.: Menne.

446. Die Stelle eines Aufsehers in dem katholischen Heilig-Geisthospitale dahier ist durch die Kündigung des seitherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Bewerber katholischer Confession werden hiermit zur alsbaldigen Meldung aufgefordert.

Der jährliche Gehalt beträgt 550 Mark baar und freie Station im Anschlage von 250 Mark.

Fulda am 17. Juli 1885.

Der Oberbürgermeister Rang.

447. Beim unterzeichneten Amtsgericht wird ein tüchtiger Kanzleigehülfe gesucht mit dem Eintritt am 16. September 1885.

Etwaige Reflectanten wollen sich baldigst melden.

Birstein am 20. Juli 1885.

Königliches Amtsgericht. Ewald.

Personal-Chronik.

448. Der vom 1. Februar l. J. ab auf Probe bestellt gewesene Friedhofsinspektor Carl Wissenbach ist vom 1sten d. M. ab auf Widerruf zum Friedhofs-Inspektor bestellt worden.

Dem Landrath Freiherrn von Broich zu Hanau ist die commissarische Verwaltung der Stelle eines vortragenden Rathes in dem Königlichen Staatsministerium vom 15. August d. J. an übertragen worden.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Türck in Orb an das Amtsgericht in Sontra,

der Referendar Junghans in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Ernannt: die Hülfsgerichtsdiener Steinfeld in Gelnhausen zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Schenklengsfeld,

Prange in Melsungen zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Felsberg.

Vertieben: den Rechtsanwälten Plitt in Borken und Brunner in Gudensberg der Charakter als Justizrath.

Der bisherige Kreiswundarzt Dr. von Heusinger ist zum Kreisphysikus des Kreises Marburg bestellt worden.

Der Königliche Förster Füller zu Giesel in der Oberförsterei Giesel ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Stations-Vorsteher II. Classe Schulze zu Grebenstein ist zum 1. August d. J. nach Brilon und an dessen Stelle der Stations-Aufseher Langguth nach Grebenstein versetzt worden.

Dem Weinhändler Georg Anton Waltz zu Hanau ist die Erlaubniß zur Führung des ihm von Seiner Hoheit dem Landgrafen Ernst von Hessen verliehenen Hofprädikats ertheilt worden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikarbeiter Christoph Nolte zu Witzenhausen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Apotheker W. O. F. Mund zu Schmalkalden ist die Verwaltung der Mohren-Apotheke daselbst übertragen worden.

Der Apotheker Paul Alfred Rosse hat die Verwaltung der Burckhardt'schen Apotheke zu Rinteln übernommen.

Der Sergeant im Feldartillerie-Regiment Nr. 11 Georg Schneider ist zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte in Witzenhausen ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 60.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 5. August. 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 24. Juli 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9082 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 14. Januar 1885; und unter

Nr. 9083 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend die Rheinstromstrecke zwischen Mainz und Bingen. Vom 30. Januar 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

449. Vom 1. August d. J. ab können im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Gibraltar und Malta andererseits, durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung, Postanweisungen ausgetauscht werden.

Auf den Postanweisungsaustausch mit Gibraltar finden die gleichen Bedingungen, wie für den Verkehr mit Großbritannien und Irland, für den Postanweisungsaustausch mit Malta dagegen die für den Verkehr mit den Britischen Kolonien allgemein festgesetzten Bedingungen Anwendung. Die Postanstalten ertheilen nähere Auskunft.

Berlin W. den 23. Juli 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

450. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. December 1884 präsentirten Muthung wird der Aktiengesellschaft Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten unter dem Namen

Gottsbüren I.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

b, c, d, e, f, g, h, i, p, o

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 184 161 (Zwei Millionen einhundertvierundachtzig Tausend einhundert ein und sechszig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Gottsbüren und in dem Königlichen Oberförstereibezirk Gottsbüren, Amtsgerichtsbezirks Carlshafen, Kreis Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 18. Juli 1885.

Königliches Oberbergamt.

451. A. Statut für die Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung von Wiesen in den Gemarkungen Mühlhausen und Homberg, Kreises Homberg.

Nachdem die Eigenthümer eines Wiesen-Areals in den Gemarkungen Mühlhausen und Homberg bereits vor längerer Zeit eine gemeinschaftliche Ent- und Bewässerung ihrer Wiesen ausgeführt, und nachdem die Berechtigung zum Bezuge und zur Ableitung des Wassers, sowie das Verhältniß zu den Besitzern der in demselben Grunde, jedoch innerhalb der Gemarkung Caßdorf belegenen Wiesen vertragsmäßig geregelt worden, haben die Eigenthümer der innerhalb der Gemarkung Mühlhausen und Homberg belegenen Wiesen jetzt in einem durch die Königliche Generalcommission in Cassel geleiteten Verfahren in den Formen des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, einstimmig die Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft auf Grund nachstehenden Statuts beschlossen.

§. 1. Die in der beigefügten, auf Grund der Planberechnung von Mühlhausen und des Katasters von Mühlhausen und Homberg aufgestellten beglaubigten Nachweisung aufgeführten Eigenthümer der daselbst näher bezeichneten Grundstücke in den Gemeindebezirken von Mühlhausen und Homberg werden zu einer öffentlichen Wassergenossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Die beigeschlossene, auf Grund der Brouillonkarte über die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Mühlhausen angefertigte Meliorationskarte enthält die bei der Zusammenlegung ausgewiesenen Wiesenpläne, welche das Genossenschaftsgebiet bilden und die Meliorationsanlagen.

Abänderungen der Anlagen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die ver-

änderte Anlage berührt werden.

Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Statuts ist für die Dauer des Auseinandersetzungs-Verfahrens die Königliche Generalkommission zu Cassel.

Erläuternd wird bemerkt, daß die Berechtigung der Genossenschaft zum Bezuge von Wasser aus dem Mühlgraben des Carl Wiegand zu Caßdorf und zur Fortleitung des Wassers bis zur Einmündung in den Hauptbewässerungsgraben die der Meliorationskarte sowie das Verhältniß der Genossenschaft zu den Besitzern der in demselben Grunde liegenden Wiesen der Gemarkung Caßdorf vertragsmäßig gewahrt und bezw. geregelt ist.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Wiesengenossenschaft Mühlhausen-Homberg" und hat ihren Sitz in Homberg, Amtsgerichtsbezirk Homberg.

§. 3. Die gemeinschaftlichen Anlagen, wie solche in der Anlage C genau aufgeführt stehen, sind auf gemeinschaftliche Kosten aller betheiligten Interessenten hergestellt. Die Unterhaltung derselben erfolgt auf Kosten der Genossenschaft. Dagegen bleibt der Umbau, die Besamung und sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen, die Anlage und Unterhaltung der Gräben innerhalb der Koppeln und die Vorrichtung zur Einleitung des Wassers in die Grundstücke den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstehers, eventuell des von dem Vorsteher auf Beschluß des Genossenschafts-Ausschusses angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Ausschusses in Akkord gegeben werden.

§. 5. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Nach diesem Grundsatze sind die einzelnen betheiligten Grundstücke eingeschätzt und ist hiernach und auf Grund der stattgehabten Vereinbarung das in Colonne 7 der in §. 1 erwähnten beglaubigten Nachweisung enthaltene Kostenbeitragsverhältniß aufgestellt worden.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision dieses Kostenbeitragsverhältnisses vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Zur Festsetzung des neuen Beitragsverhältnisses werden die Grundstücke nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils in drei Classen getheilt und alsdann die den Gesammtvortheil repräsendirenden 30 000 Theile des seitherigen Beitragsverhältnisses auf dieselben nach Maßgabe des Flächenraums dergestalt repartirt, daß auf die Flächeneinheit in der ersten Classe 3mal und in der zweiten Classe 2mal so viel Theile fallen, als auf die Flächeneinheit in der dritten Classe.

Die Einschätzung in die drei Classen erfolgt durch zwei vom Genossenschafts-Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Mühlhausen und Homberg und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Homberger Kreisblatt (§. 18) wird das neue Genossenschafts-Kataster 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschafts-Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschafts-Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere ernennt hierauf einen Kommissar, welcher unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Genossenschafts-Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen läßt. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Genossenschafts-Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Die Repartition der Beitragstheile ist nach endgültiger Feststellung des Katasters vom Genossenschafts-Vorstande zu bewirken. Anträge auf Berichtigung der diesfälligen Festsetzung des Vorstandes sind an keine Frist gebunden.

§. 6. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten auf die Trennstücke nach dem Verhältnisse des Flächenraumes durch den Genossenschafts-Vorstand, Vorsteher und Ausschußmitglieder, zu vertheilen.

Anträge auf Berichtigung dieser Festsetzung des Vorstandes sind an keine Frist gebunden.

§. 7. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 8. Jeder Genosse muß die Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Genossenschaftsanlagen unentgeltlich gestatten. Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre, Schützen u. s. w. muß jeder Genosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden, soweit derselbe nicht schon bei der Zusammenlegung ausgewiesen ist, hergeben. Soweit ihm der Werth desselben nicht durch das an den Dammböschungen und Uferrändern wachsende Gras oder durch andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten

Digitized by Google

über die Pflicht zur Abtretung und den Umfang der zu gewährenden Entschädigung werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch das nach §. 17 zu bildende Schiedsgericht oder für die Dauer der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für das Zusammenlegungsverfahren von Mühlhausen durch die Generalkommission zu Cassel entschieden.

§. 9. Bei Abstimmungen hat jeder Beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme.

Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß jeder Genosse, welcher mehr als 500 Theile des berechneten Kostenbeitragsverhältnisses besitzt, 2 Stimmen, und der Genosse, welcher mehr als 1000 solcher Theile besitzt, 3 Stimmen abgeben darf.

§. 10. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus einem Vorsteher, welchem ein Ausschuß der Genossen von 2 Mitgliedern zur Seite steht.

Der Vorsteher und die Ausschußmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß kann dem Vorsteher jedoch eine jährliche, von der Generalversammlung von 3 zu 3 Jahren festzusetzende Entschädigung bewilligt werden.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch das an Lebenszeit älteste Ausschußmitglied vertreten.

Der Vorsteher und die Mitglieder des Ausschusses nebst 2 Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat. Die Wahl der Vorsteher und Ausschußmitglieder, wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die erste Generalversammlung beruft der mit der Leitung des Zusammenlegungsverfahrens von Mühlhausen beauftragte Kommissarius.

Nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens beruft der Vorsteher die Generalversammlungen.

§. 11. Die Gewählten werden von dem im §. 10 gedachten Kommissarius durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet, nach Beendigung des Verfahrens vom Kreislandrath.

Zur Legitimation des Vorstehers und des Stellvertreters dient das von dem Kommissarius, oder nach Beendigung des Verfahrens von dem Kreislandrath aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu das Zeugniß des Kommissarius oder nach Beendigung des Verfahrens des Kreislandraths.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Ausschußmitglieder und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß sämmtliche Ausschußmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 12. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Ausschusse oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Er- und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen zu beaufsichtigen; auch, wenn noch weitere gemeinschaftliche Anlagen durch die Generalversammlung unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden sollten, deren Ausführung herbeizuführen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hülung auf den Wiesen mit Zustimmung des Ausschusses die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen;

c) die vom Ausschusse festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Ausschlusse zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten März und Oktober jedes Jahres unter Zuziehung der beiden Ausschußmitglieder und bei deren Verhinderung ihrer Stellvertreter die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen;

Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Ausschusses einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge Dritten gegenüber ist diese Genehmigung indessen nicht erforderlich;

g) nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungs-Vorschriften (§. 12b) die von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 13. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Ausschusse auf 3 Jahre gewählt und dessen Remuneration von dem Ausschusse festgestellt wird.

Digitized by Google

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 14. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Ausschusses einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleußen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorstande festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 15. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen (der Generalversammlung) unterligen:

1. die Wahl des Vorstehers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter (§. 10);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung (§. 10);
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter (§. 17);
4. die Abänderung des Statuts.

§. 16. Die Generalversammlung ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle 3 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§. 18) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den betheiligten Gemeinden. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse, mit Ausnahme solcher über Statutenveränderungen, in welchem Falle eine Majorität von ¾ der Stimmen erforderlich ist, genügt absolute Stimmenmehrheit (s. §. 9). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

§. 17. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören, so lange für das Zusammenlegungs-Verfahren der oben bezeichneten Gemarkungen die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde — der Generalkommission in Cassel — besteht, vor diese, demnächst aber zur Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen 14 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 10 gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder, erforderlichen Falls, aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 18. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung „Wiesengenossenschaft Mühlhausen-Homberg“ (cfr. §. 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Homberg aufgenommen.

§. 19. Die Aufnahme neuer Genossen findet lediglich statt, insofern die Genossenschaft nach §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 verpflichtet ist, die Aufnahme zu gewähren. Die Aufnahme kann von dem Vorsteher durch Beschluß des Genossenschafts-Ausschusses und nach Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Aufsichtsbehörde gewährt werden.

Zur Beglaubigung:
Homberg den 13. April 1885.
Der Spezialkommissar.
Joens, Regierungs-Assessor.

Genehmigung:

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57, 82 und 90 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879, hiermit genehmigt.

Berlin den 19. Mai 1885.
(L. S.)
Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Lucius.

Digitized by Google

B. Nachweisung der zur Wiesengenossenschaft Mühlhausen-Homberg gehörigen Grundstücke.

1. Laufende Nummer.	2. Namen der Genossenschafter.	3. Wohnort derselben.	4. Nummer in der Planberechnung von Mühlhausen.	5. Gemarkung Mühlhausen. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Bl.	Nr.	b. Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. ℔	℔/₁₀₀	6. Gemarkung Homberg. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Blatt.	Nr.	b. Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. ℔	℔/₁₀₀	7. Kostenbeitragsverhältniß nach Theilen.
1	Der Königliche Domainen-Fiskus.	—	97	—	—	—	—	—	—	—	AAA.	59	—	49	22	7	71	536
2	Der Kirchenkasten . . .	Homberg	108	—	—	—	—	—	—	—	„	46	—	75	18	8	83	567
			122a								„	30	—	15	60	1	83	77
3	Hospital zum heiligen Geist	„	96	—	—	—	—	—	—	—	„	60	—	56	60	7	76	616
4	Pfarrei	Caßdorf	139b	—	—	—	—	—	—	—	„	4	1	06	22	20	81	534
			139a	3	88	—	81	58	12	78	—	—	—	—	—	—	—	410
5	Die Gemeinde	Mühlhaus.	144a	3	100	—	2	98	—	47	—	—	—	—	—	—	—	16
			144c	3	102	—	61	28	9	60	—	—	—	—	—	—	—	318
			144b	3	101	—	10	64	1	67	—	—	—	—	—	—	—	55
6	Wiegand, Werner, Ackermann, Adams Sohn.	„	132	—	—	—	—	—	—	—	„	14	—	95	60	14	98	160
7	Die Erben der Ehefrau des Christoph Kothe, verwitwet gewesene Ludw. Weidemann, Katharina Elisabeth, geborene Schmidt, a. Friedrich Heinr. Kothe, b. Marie Kothe.	„	131b III	—	—	—	—	—	—	—	„	117/16	—	22	20	3	26	65
											„	118/15	—	5	74	—	84	
8	Wiederhold, Johs., Ackermann, Heinrichs Sohn.	„	146	3	105	—	41	56	6	51	—	—	—	—	—	—	—	139
9	Herwig, Hans Kurth, Heinrichs Sohn.	„	143a	3	99	—	5	39	—	84	—	—	—	—	—	—	—	27
10	Fröde, Heinrich, Daniels Sohn, Maurer.	„	145a	3	103	—	5	11	—	80	—	—	—	—	—	—	—	17
			145b	3	104	—	18	01	2	82	—	—	—	—	—	—	—	60
11	Otto Christoph, Bürgermeister, Johannes Sohn.	„	136a	3	92	—	96	96	15	19		—	—	—	—	—	—	1045
				3	93	—	7	91	1	24								
			136b	—	—	—	—	—	—	—	„	8	1	00	10	15	68	755
12	Scherp, Johann Adam, Konrads Sohn, Ackermann.	„	134	—	—	—	—	—	—	—	„	119/10	2	38	82	30	40	1507
											„	11	—	18	35	2	34	
13	Kramer, Jakob, Georgs Sohn, Weißbinder.	„	142	3	95	—	10	37	1	63	—	—	—	—	—	—	—	65
				3	96	—	27	93	4	38								
14	Nöll, Heinrich Ernst, Oekonom.	„	137a	3	90	—	64	34	13	44	—	—	—	—	—	—	—	715
				3	91	—	30	38	6	35								
			137b	—	—	—	—	—	—	—	„	6	—	98	84	13	55	866
											„	7	—	97	65	13	39	
			130	—	—	—	—	—	—	—	„	18	—	84	17	13	19	151
											„	19	—	5	76	—	90	
15	Fröde, Heinrich, Maurer, Jakobs Sohn.	„	116	—	—	—	—	—	—	—	„	35	—	25	25	2	97	85
16	a. Baupel, Johannes, Taglöhner, Johannes Sohn, b. Kurzrock, Oswald, Konrads Sohn, Weißbinder.	„	105	—	—	—	—	—	—	—	„	50	—	37	16	5	09	280
	Zu übertragen .		—	—	—	4	64	44	77	72	—	—	11	32	46	163	53	9066

1. Laufende Nummer.	2. Namen der Genossenschafter.	3. Wohnort derselben.	4. Nummer in der Planberechnung von Mühlhausen.	5. Gemarkung Mühlhausen. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Bl.	Nr.	b Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. Thlr.	Sgr.	6. Gemarkung Homberg. a Bezeichnung nach dem Kataster. Blatt.	Nr.	b Flächen-Inhalt ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. Thlr.	Sgr.	7. Kostenbeitragsverhältniß nach Theilen
		Uebertrag .	—	—	—	4	64	44	77	72	—	—	11	32	46	163	53	9066
17	Dönch, Konrad, George Heinrichs Sohn, Maurer und Ackermanns Kinder und Erben: a. Anna Katharina, b. Katharina Elisabeth, c. Anna Martha, d. Justus und e. Heinrich, Geschwister Dönch.	Mühlhausen	148	3	107	—	—	90	—	14	AAA.	—	—	—	—	—	—	46
				3	108	—	53	85	8	44								
			131b I	—	—	—	—	—	—	—	"	113	16	—	48	55	7	14	107
											"	114	15	—	2	17	—	32	
18	Prüssing, Heinrich, Heinrichs Sohn, Ackermanns Witwe, Anna Katharina, geb. Hellwig, wieder verheirathet an Heinr. Mehl.	"	133	—	—	—	—	—	—	—	"	12	—	87	17	10	24	180
											"	13	—	20	92	2	46	
19	Bubenhain, Johann George, und Ehefrau, Anna Katharina, geb. Mentel.	"	149	3	109	—	53	76	8	42	—	—	—	—	—	—	—	22
20	Klöpp, Heinrich, Maurer, Wilhelms Sohn.	"	143	3	97	—	2	90	—	45	—	—	—	—	—	—	—	56
				3	98	—	35	97	5	63								
			130a	—	—	—	—	—	—	—	"	17	—	6	24	—	98	10
			118	—	—	—	—	—	—	—	"	37	—	20	99	2	47	71
21	Uloth, Johann Heinrich .	"	147	3	106	—	49	93	7	82	—	—	—	—	—	—	—	63
22	Wittich, Johannes, Gutsbesitzer.	"	135a	3	94	1	25	68	16	74	—	—	—	—	—	—	—	877
			135b	—	—	—	—	—	—	—	"	9	2	55	03	34	96	1922
23	Bott, Johannes, Maurer, Johann Georgs Sohn.	Berge.	120	—	—	—	—	—	—	—	"	39	—	20	00	2	35	68
24	Dippel, Georgs Erben: a. Dippel, Georgs Witwe, Amalie, geb. Wolberg, wieder verheirathet an Andreas Keim, b. Dippel, Georgs Kinder: 1) Elisabeth, geboren am 16. Februar 1866, 2) Heinrich, geboren am 23. Januar 1868.	"	127	—	—	—	—	—	—	—	"	23	—	22	55	5	30	114
25	a. Koch, Heinrichs Witwe, Marie, geb. Knatz, jetzt: deren Erbin, die Ehefrau des Weißbinders Konrad Siegner, Elisabeth, geb. Semmler, b. Koch, Heinrich, Heinrichs Sohn, Bergmann.	"	125	—	—	—	—	—	—	—	"	25	—	17	73	2	08	89
26	Wicke, Bernhard, Oekonom, Justus Sohn.	"	129	—	—	—	—	—	—	—	"	20	—	14	69	2	01	138
											2	21	—	68	29	9	36	
	Zu übertragen .		—	—	—	7	87	43	125	36	—	—	17	16	79	243	20	12829

1. Laufende Nummer.	2. Namen der Genossenschafter.	3. Wohnort derselben.	4. Nummer in der Plan-berechnung von Mühlhausen.	5. Gemarkung Mühlhausen. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Bl.	Nr.	b. Flächen-Inhalt ha	a	qm	c. Grund-steuer-Rein-ertrag. ℔	₰	6. Gemarkung Homberg. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Blatt.	Nr.	b. Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grund-steuer-Rein-ertrag. ℔	₰	7. Kosten-beitrags-verhältniß nach Theilen
		Uebertrag.	—	—	—	7	87	43	125	36	—	—	17	16	79	243	20	12820
27	Wicke, Friedrich Wilhelm	Berge	128								AAA.	22	1	71	92	26	93	865
28	a. Töpfer, Christian, Heinrichs Sohn, Maurer, und Frau, Elisabeth, geb. Wollenberg, b. Wollenberg, Heinrichs Witwe, Anna Katharina, geb. Wiederhold.	"	114								"	40	—	31	63	3	72	33
29	Wollenberg, Konrad, Bürgermeister, Heinrichs Sohn.	"	131bII								"	115 15	—	3	64	—	54	53
30	Flach, Paulus, Ackermann, Andreas Sohn.	Caßdorf	78								"	116/16	—	22	40	3	29	
											"	84	—	48	86	7	65	719
											"	85	—	4	44	—	69	
											"	86	—	15	21	2	38	
			81b								"	87	—	2	98	—	47	
31	Grebe, Heinrich . . .	"	84								"	90	—	22	99	2	70	183
32	Grebe, Konrad, Hans Kurths Sohn.	"	83								"	91	—	1	27	—	15	
33	Möbus, Heinrich, Ackermann, Heinrichs Sohn, u. Anna Gertrude Möbus, Heinrichs Tochter.	"	85								"	76	—	21	56	5	07	163
											"	77	—	15	46	3	63	114
											"	75	—	25	11	5	90	273
34	Pfeiffer, Johann Justus, u. Ehefrau, Anna Elisabeth, geb. Wiegand.	"	80								"	94	—	10	37	1	62	193
											"	95	—	15	16	2	38	
35	Rose, Heinrich, Zimmermann, Georgs Sohn.	"	82								"	88	—	25	41	3	98	344
36	Siemon, George . . .	"	79								"	89	—	20	26	2	38	
											"	96	—	23	00	3	60	209
37	Töpfer, Hans Kurth, Nikolaus Sohn.	"	138a	3	89	—	22	29	3	89	"	97	—	4	66	—	73	
38	Werner, Georg Heinrich, Georgs Sohn.	"	138b								—	—	—	—	—	—	—	131
			86								"	5	—	38	70	7	58	228
39	Wiegand, Konrad I, Konrads Sohn.	"	141a								"	74	—	15	46	3	63	169
											"	98	—	—	60	—	14	
40	Derselbe	"	140a	3	87	—	62	07	12	15	"	99	—	12	17	2	86	96
			140b								—	—	—	—	—	—	—	651
			81a								"	3	—	74	81	14	65	530
											"	92	—	6	70	—	79	177
41	Derselbe	"	141I	3	86	—	28	30	5	76	"	93	—	16	70	1	96	
			141II								—	—	—	—	—	—	—	245
			141III								"	100	—	35	46	8	33	306
											"	1	—	1	51	—	24	229
											"	2	—	29	34	4	60	
		Zu übertragen .	—	—	—	9	00	09	147	16	—	—	24	34	57	365	79	18740

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Namen der Genossenschafter.	3. Wohnort derselben.	4. Nummer in der Planberechnung von Mühlhausen.	5. Gemarkung Mühlhausen. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Bl.	Nr.	b. Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. ℳ	₰	6. Gemarkung Homberg. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Blatt	Nr	b. Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. ℳ	₰	7. Kostenbeitragsverhältniß nach Theilen
		Uebertrag .	—	—	—	9	00	09	147	16	—	—	24	34	57	365	79	18740
42	Wiegand, Carl, Konrads Sohn.	Caßdorf	77b	—	—	—	—	—	—	—	AAA.	81	—	4	1[illegible]	—	65	392
											„	82	—	15	3[illegible]	2	41	
											„	83	—	16	3[illegible]	2	57	
			77a	—	—	—	—	—	—	—	„	78	—	13	94	2	18	1359
											„	79	1	10	36	17	29	
											„	80	—	—	38	—	06	
43	Stadtgemeinde	Homberg	87	—	—	—	—	—	—	—	„	67	—	53	18	6	25	140
											„	68	—	30	51	3	58	
44	Ackermann, Konrad Martin, Bäcker.	„	88	—	—	—	—	—	—	—	„	73	—	27	09	5	30	295
45	Breiding, Anton Friedrich	„	103	—	—	—	—	—	—	—	„	52	—	33	47	4	59	252
46	Dithmar, Hermann, Kaufmann, Witwe, Amalie Philippine, geb. Knell.	„	109	—	—	—	—	—	—	—	„	45	—	68	94	8	10	520
47	Fleischhut, Wilhelm, Kaufmann, Friedrich Wilhelms Sohn.	„	98	—	—	—	—	—	—	—	„	58	—	54	19	8	49	499
48	Hämel, Hermanns Kinder u. Erben: a. Elisabeth, Ehefrau des Bäckermeisters Jakob Eimer Erben: Marie Martha Elisabeth, Anna Elisabeth und Johannes, Geschwister Eimer, b. Katharina, Witwe des Johannes Gottburg, verwittwet gewesene Haase.	„	111	—	—	—	—	—	—	—	„	43	1	31	06	12	83	438
49	Hellwig, Johannes, Ackermann, Heinrichs Sohn.	Mühlhausen	117	—	—	—	—	—	—	—	„	36	—	21	14	2	48	71
50	Hoose, Wilhelms Kinder: a. Heinrich, geb. am 23. Septbr. 1860, b. Anna Elisabeth, geb. am 23. Septbr. 1862, c. Anna Katharina, geb. am 1. Mai 1870.	Homberg	107b	—	—	—	—	—	—	—	„	47	—	29	65	3	48	224
			107a	—	—	—	—	—	—	—	„	48	—	73	62	8	65	555
51	Köhler, Wilhelm, Fuhrmann, Heinrichs Sohn.	„	95	—	—	—	—	—	—	—	„	61	1	30	48	17	89	1442
											„	62	—	2	00	—	28	
52	Körbel, Heinrich, Schreiner, Justus Sohn, und Ehefrau, Katharina Elisabeth, geb. Beinhauer.	„	102b	—	—	—	—	—	—	—	„	53	—	32	20	4	41	243
53	Körbel, Heinrich, Schreiner, Justus Sohn.	„	102a	—	—	—	—	—	—	—	„	54	—	1	70	—	23	13
		Zu übertragen .	—	—	—	9	00	09	147	16	—	—	32	84	37	477	51	25183

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Namen der Genossenschafter.	3. Wohnort derselben.	4. Nummer in der Planberechnung von Mühlhausen.	5. Gemarkung Mühlhausen. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Bl.	Nr.	b. Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. ℳ	₰	6. Gemarkung Homberg. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Blatt.	Nr.	b. Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. ℳ	₰	7. Kostenbeitragsverhältniß nach Theilen
		Uebertrag.	—	—	—	9	00	09	147	16	—	—	32	84	37	477	51	25183
54	a. Lesch, Konrad, b. die Erben der Ehefrau des Konrad Lesch, Anna Katharina, geb. Schnell: 1) Anna Elisabeth Bohne, geb. Lesch, Ehefrau des Steinhauers Cyriakus Bohne, 2) Heinrich Lesch, 3) Anna Elisabeth Lesch.	Homberg	101	—	—	—	—	—	—	—	AAA.	55	—	72	77	11	40	549
			121a	—	—	—	—	—	—	—	„	33	—	7	42	—	87	6
55	Malkomeß, Daniels Erben, jetzt: Gundlach, Johann Wilhelm, Küfer.	„	106	—	—	—	—	—	—	—	„	49	—	60	14	9	42	453
56	Ide, Johannes Wilhelm, Modellformer, und dessen Ehefrau, Anna Katharina, geb. Merle.	„	104	—	—	—	—	—	—	—	„	51	—	44	40	6	09	335
57	Prüfsing, Johann Heinrich, Zimmermeister, u. Frau, geb. Rehwald.	„	90	—	—	—	—	—	—	—	„	71	—	19	86	3	89	216
58	Diele, Johannes, Metzgermeister, und Frau, Christine, geb. Heckmann.	„	89	—	—	—	—	—	—	—	„	72	—	20	57	4	03	223
59	Hagemann, Johannes, Metzgermeister, Georgs Sohn.	„	113	—	—	—	—	—	—	—	„	41	—	31	21	3	67	39
60	Schneider, Otto Friedrich, Schlossers Ehefrau, Katharina Elisabeth, geb. Balz.	„	124a	—	—	—	—	—	—	—	„	26	—	8	75	1	03	46
61	Siebert, Jakob, Färber .	„	110	—	—	—	—	—	—	—	„	44	—	41	99	4	12	316
62	Stübing, Heinrich Wilhelm	„	99b	—	—	—	—	—	—	—	„	121/57	—	29	65	9	29	276
63	Stübing, Johannes Gustav, Bäcker.	„	99a	—	—	—	—	—	—	—	„	120/57	—	29	64			275
64	Stolzenbach, Heinrich Wilhelm, Oekonom.	„	123a	—	—	—	—	—	—	—	„	29	—	9	27	1	09	47
65	Stolzenbach, Hermann Nikolaus Sohn.	„	93	—	—	—	—	—	—	—	„	65	—	31	98	4	39	321
											„	66	—	10	57	1	45	
66	Waßmuth, Georg, Tuchmacher Erben: a. Knöpfel, Heinrich, Feldwebels Ehefrau, Elisabeth, geb. Waßmuth, in Berleburg, b. Waßmuth, Johann Ludwig, in Homberg.	„	119	—	—	—	—	—	—	—	„	38	—	20	00	2	35	68
		Zu übertragen .	—	—	—	9	00	09	147	16	—	—	37	22	59	540	60	28353

Digitized by Google

1. Laufende Nummer.	2. Namen der Genossenschafter.	3. Wohnort derselben.	4. Nummer in der Planberechnung von Mühlhausen.	5. Gemarkung Mühlhausen. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Bl.	Nr.	b. Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. ℳ	₰	6. Gemarkung Homberg. a. Bezeichnung nach dem Kataster. Blatt	Nr.	b. Flächen-Inhalt. ha	a	qm	c. Grundsteuer-Reinertrag. ℳ	₰	7. Kostenbeitragsverhältniß nach Theilen
		Uebertrag.	—	—	—	9	00	09	147	16	AAA.	—	37	22	59	540	60	28353
67	Wenderhold, Konrad, Georgs Sohn, Metzger u. Handelsmann.	Homberg	91	—	—	—	—	—	—	—	„	70	—	17	02	3	33	185
68	Wenderhold, Konrad, Georgs Sohn, Metzger u. Handelsmann.	„	94	—	—	—	—	—	—	—	„	63	—	8	06	1	10	348
											„	64	—	38	18	5	23	
69	Wiederhold, George, Valentins Sohn.	„	100	—	—	—	—	—	—	—	„	56	—	86	24	13	51	651
70	Wiegand, Paulus, Zimmermeisters Witwe, Anna Elisabeth, geb. Dickhaut.	„	115	—	—	—	—	—	—	—	„	34	—	27	09	3	18	92
71	Wiegand, Philipp, Buchbinder, und dessen Vater Valentin Wiegand.	„	92	—	—	—	—	—	—	—	„	69	—	16	74	3	28	183
72	Orth, Heinrich Wilhelm, Schneiders Witwe, Anna Katharina, geb. Lepper, u. Kinder: a. Katharina, volljährig, b. Anna Katharina, c. Marie Barbara, d. Maria.	Lembach	126	—	—	—	—	—	—	—	„	24	—	23	69	3	71	148
73	Kleinschmidt, Amtsaktuars Ehefrau, Lisette, geb. Kleinschmidt, Erben: a. Mathilde, b. Anna, c. Emma, d. Otto, Geschwister Kleinschmidt.	Marburg	112	—	—	—	—	—	—	—	„	42	—	33	05	3	88	40
		Summe.	—	—	—	9	00	09	147	16	—	—	39	72	66	577	82	30000

Zur Beglaubigung:

Homberg, den 13. April 1885.

Der Spezial-Kommissar.
Joens, Regierungs-Assessor.

C. Nachweisung der zur Wiesengenossenschaft Mühlhausen-Homberg gehörigen gemeinschaftlichen Anlagen.

Kartenbezeichnung.	Fol. der Planberechnung.	Beschreibung.	Breite. m	Länge. m	Fläche. ha	a	qm
		I. Bewässerungsgräben.					
dh¹	61	Gemarkung Mühlhausen in den Plänen Nr. 144a — 148 Die Fläche gehört zu den durchschnittenen Planstücken.	1,0 0,5	260	—	—	—
dh¹¹	„	Gemarkung Homberg zwischen den Plänen Nr. 134 und Nr. 135b. Die Fläche gehört zu den durchschnittenen Plänen.	1,0	106	—	—	—

Digitized by Google

Kartenbezeichnung.	Fol. der Planberechnung.	Beschreibung.	Breite. m	Länge. m	Fläche. ha	a	qm
di^{Ib}	61	Gemarkung Homberg in den Plänen Nr. 130a bis in Nr. 137b. Die Fläche gehört zu den durchschnittenen Plänen.	1,0	732	—	—	—
dk	„	Gemarkung Homberg an der Grenze mit Caßdorf . .	1,9	470	—	8	24
dl^{I}	„	Gemarkung Homberg in dem Plane Nr. 137b . . .	2,25	145	—	3	34
dl^{Ia}	„	Desgleichen zwischen den Plänen Nr. 95 und 96 . . .	2,25	176	—	4	07
dl^{II}	„	Gemarkung Mühlhausen in den Plänen Nr. 135a, 136a und 137a	1,4 1,0	308	—	4	51
dm	„	Fortsetzung des Hauptzuleiters in der Gemarkung Homberg an der südöstlichen Grenze des Meliorationsgebietes entlang und in den Plänen Nr. 121 bis 124.	3,0 unregelmäßig	1300	—	38	94
		Summa I .	—	—	—	59	10
		II. Entwässerungsgräben.					
dg^{I}	„	Gemarkung Homberg in den Plänen Nr. 133 und 134	1,9	191	—	3	63
dg^{II}	„	Gemarkung Mühlhausen in den Plänen Nr. 147 und 148 und entlängs der Gemarkungsgrenze mit Homberg.	1,9	384	—	7	00
dg^{III}	„	Gemarkung Homberg in den Plänen Nr. 131bII bis 133. Die Fläche gehört zu den durchschnittenen Plänen.	1,0	180	—	—	—
dh	„	Gemarkung Mühlhausen in den Plänen Nr. 135a, 142 und 143.	unregelmäßig	154	—	3	12
di^{I}	„	Gemarkung Homberg in den Plänen Nr. 87, 93, 94 und zwischen den Plänen Nr. 137b und 138b.	1,9	145	—	2	85
di^{Ia}	„	Gemarkung Homberg, von der Gemarkungsgrenze mit Caßdorf bis zur Straße von Mühlhausen nach Homberg.	1,9 2,25	1307	—	25	70
di^{II}	„	Gemarkung Mühlhausen, zwischen den Plänen Nr. 137a und 138b.	1,9	76	—	1	36
		Summa II .	—	—	—	43	06
		Hierzu „ I .	—	—	—	59	10
		Summa .	—	—	1	02	76

Kartenbezeichnung.	Beschreibung.
	III. Brücken resp. Durchlässe.
A	Durchlaß für den Entwässerungsgraben lit. di^{I} durch den Grenzweg lit. bs.
B	Desgleichen für den Bewässerungsgraben lit. dl^{I} durch den Grenzweg lit. bs.
C	Desgleichen für die Entwässerung zum Graben lit. dh durch den Grenzweg lit. bs.
D	Desgleichen für den Bewässerungsgraben lit. dh^{II} durch den Grenzweg lit. bs.
E	Desgleichen für den Entwässerungsgraben lit. dg^{I} durch den Grenzweg lit. bs.
F	Desgleichen für den Entwässerungsgraben lit. di^{Ia} zwischen den Wegen lit. bs und c^{II}.
G	Desgleichen für den Entwässerungsgraben lit. di^{Ia} durch den Weg lit. bt.
H	Desgleichen für den Hauptzuleitungsgraben lit. dm zwischen den Wegen lit. bw und x.
J	Desgleichen für den Bewässerungsgraben lit. dl^{Ia} durch den Weg lit. bw.
K	Desgleichen für den Hauptzuleitungsgraben lit. dm zwischen den Wegen bo und x.

Digitized by Google

Kartenbezeichnung.	Beschreibung.
	IV. Schleusen und Schützen.
I	Hauptstauschleuse im Mühlgraben oberhalb der Wiegand'schen Mühle in der Caßdorfer Gemarkung und Einlaßschütze für den Hauptzuleitungsgraben lit. dm[l].
II	Stauschleuse im Hauptzuleitungsgraben lit. dm an der Gemarkungsgrenze mit Caßdorf und Einlaßschütze für den Bewässerungsgraben lit. dk.
III	Einlaßschütze im Bewässerungsgraben lit. dl[la] zur Entnahme des Wassers aus dem Hauptzuleitungsgraben lit. dm.
IV	Ablaßschütze im Entwässerungsgraben lit. di[la] an der Gemarkungsgrenze mit Caßdorf zum Ablassen des Wassers aus dem Bewässerungsgraben lit. dk.
V	Stauschleuse im Entwässerungsgraben lit. di[la] und Einlaßschützen in den Bewässerungsgräben lit. dl[l] und di[lb].

Zur Beglaubigung:

Homberg, den 13. April 1885.

Der Spezial-Kommissar.
Joens, Regierungs-Assessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

452. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13ten d. Mts. dem Bayerischen Gewerbe-Museum zu Nürnberg zu gestatten geruht, zu der bei Gelegenheit einer in diesem Jahre daselbst stattfindenden internationalen Ausstellung von Arbeiten aus Edelmetallen und Legirungen mit Genehmigung der Königlich Bayerischen Staatsregierung von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Ausstellungs-Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden von der ertheilten Genehmigung mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose in Ihrem Bezirke nicht beanstandet wird.

Cassel den 1. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

453. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6ten l. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Marburg belegenen Grundstücksparzellen und zwar:

a. die Parzellen Karte 11. Nr. 11 und 76/2, Karte 10. Nr. 98 und 101 mit 1,4065 ha aus dem Gemeindeverbande von Reddehausen ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Oberrosphe einverleibt und

b. die Parzellen Karte 12. Nr. 10/4 und 7/3 und Karte 11. Nr. 86/64 mit 1,4016 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Oberrosphe ausgeschieden und dem Gemeindeverbande von Reddehausen einverleibt werden.

Cassel am 23. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

454. Die Försterstelle für den Schutzbezirk Lenderode in der Oberförsterei Wallenstein geht vom 1sten October d. J. ab ein.

Cassel den 18. Juli 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vacanzen.

455. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Marburg, mit dem Wohnsitze in Marburg und einem Jahresgehalt von 600 Mark soll anderweit besetzt werden.

Wir fordern deshalb qualificirte Medicinalpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, auf, ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf uns innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Cassel den 27. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

456. Die Schulstelle zu Kathus wird am 1sten Oktober cr. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem hiesigen Landrathsamte oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector Herrn Pfarrer Hoßbach dahier einreichen.

Der Königliche Landrath v. Schleinitz.

Personal-Chronik.

Der Förster Schaumlöffel zu Lenderode in der Oberförsterei Wallenstein ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 62.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 12. August. 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. August 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9084 die Bekanntmachung, die Dauer der Messen in Frankfurt a. O. betreffend. Vom 21. Juli 1885; und unter

Nr. 9085 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Hildesheim. Vom 4ten August 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

457. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Die Räthsel der Liebe", von Julius Heinrich Franke, Verlag der C. Wortmannschen Buchhandlung, Berlin W; Druck von Hempel und Co., Berlin SW., Kochstraße 23, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 3. August 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

458. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüren:

1) Karola Marxa. Wojna domowa we Francyi. Genewa w drukarni „Przedswitu" rue Berger, 5 1884, und
2) Wskazówki dla agitatorów pod zaborem pruskim. Genewa, wydawnictwo „Walki klas" i „Przedswitu" 1884

nach §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden sind.

Posen den 3. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Gaebel.

459. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rechenschaftsbericht der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in Gestalt eines vier Seiten starken Flugblatts mit der Ueberschrift: „An die Parteigenossen", mit den Worten beginnend: „Nachdem die erste Session der laufenden Legislaturperiode" und endigend: „Hoch die Sozialdemokratie!", mit den Unterschriften der 24 Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion und mit dem Druckvermerk: „Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich" versehen, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Bemerkt wird, daß im Text gleichlautende Flugblätter mit dem Vermerk: „Druck und Verlag von Woerlein u. Comp. in Nürnberg" erschienen sind.

Berlin den 8. August 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

460. Denjenigen Gebieten des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort, zum Portosatz von 20 Pfennig, abgesandt werden können, treten fortan die Französischen Kolonien hinzu.

Berlin W. den 31. Juli 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

461. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf **den 10. December d. J.** angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20sten August d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unter-

Digitized by Google

zeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 9. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 fl.).

Cassel den 27. Juli 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

462. Zur Abhaltung der Prüfung **der Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den **4. December d. J.** angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 30. August d. Js. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 8. December d. Js., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kannegießer (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.). Cassel den 27. Juli 1885.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

463. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. December 1884 präsentirten Muthung wird der Aktiengesellschaft Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten unter dem Namen

Gottsbüren II.

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 186 (Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend einhundert sechs und achtzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Gottsbüren und in dem Königlichen Oberförstereibezirk Gottsbüren, Amtsgerichtsbezirks Carlshafen, Kreis Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 18. Juli 1885.

Königliches Oberbergamt.

464. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1885 präsentirten Muthung wird der Aktiengesellschaft „Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten" unter dem Namen

Immenhausen Unverzagt

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 700 (Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend siebenhundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Immenhausen, Grebenstein und Burguffeln, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein, Kreis Hofgeismar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze**

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 23. Juli 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

465. Die Kirchenbuchführung in der erledigten Curatie Eschwege ist dem mit Wahrnehmung der Hülfsseelsorge daselbst beauftragten Kaplan Constantin Pfeiffer vom 1. September d. J. ab einstweilen übertragen worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchen-

Digitized by Google

buchsauszügen und Atteſten ſind daher an denſelben zu richten. Caſſel am 4. Auguſt 1885.

Königliches Regierungs-Präſidium.

466. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſten Erlaſſes vom 3ten l. Mts. auf Grund des §. 3 der Kurheſſiſchen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß von der ſeither einen ſelbſtſtändigen Gutsbezirk gebildet habenden Halbegebrauchswaldung von Lichtenau, Kreiſes Witzenhauſen,

a. der eine Theil mit überhaupt 293,2078 ha dem forſtfiskaliſchen Gutsbezirke „Oberförſterei Lichtenau“,

b. der andere Theil mit überhaupt 306,8284 ha dem Gemeindebezirke der Stadt Lichtenau

einverleibt werde.

Caſſel am 23. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

467. Der Herr Miniſter des Innern hat mittelſt Erlaſſes vom 27. Juli cr. der Kommiſſion des Wiesbaden'er Frauenvereins für Krankenpflege geſtattet, zum Beſten des gedachten Vereins im Anfange des nächſten Jahres eine Ausſpielung von Silberſachen zu veranſtalten und die betreffenden Looſe in den Provinzen Heſſen-Naſſau, Weſtfalen, Hannover und Sachſen zu vertreiben. Caſſel den 5. Auguſt 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

468. Der deutſche Seemann R. Borchmann, deſſen Wohn- oder Geburtsort nicht zu ermitteln war, iſt im Dienſte des Britiſchen Schiffs „Alumina“ am 22ſten December 1882 im Alter von 25 Jahren ertrunken. Der Nachlaß des Verſtorbenen beſteht aus £ 17 sh. 8 d. (ungefähr 1160 Mark) in baarem Gelde und einigen Effekten von geringem Werthe.

Etwaige Erbanſprüche an dieſen Nachlaß ſind bei dem Kaiſerlichen General-Konſulate in London geltend zu machen. Caſſel den 10. Auguſt 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

469. Durchſchnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreiſe an den Garniſonsorten in dem Regierungs-Bezirke Caſſel für den Monat Juli 1885.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchſchnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerſte. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbſen (gelbe.) ℳ ₰	Speſe-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linſen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleiſch. ℳ ₰	Kalbfleiſch. ℳ ₰	Schweinefleiſch. ℳ ₰	Kalbfleiſch ℳ ₰	Hammelfleiſch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Caſſel . .	16 80	15 98	14 83	14 42	24 94	36 50	36 25	6 28	3 70	4 64	1 40	1 18	1 45	1 05	1 34	1 50	2 16	3 12
2	Fritzlar .	17 13	15 64	15 —	14 25	17 50	26 66	22 88	4 80	3 50	4 20	1 30	1 20	1 20	— 90	1 10	1 70	2 —	2 55
3	Fulda . .	17 61	16 74	16 37	15 31	21 50	28 —	29 —	6 55	4 08	4 76	1 22	1 10	1 30	— 75	1 10	1 80	1 99	3 08
4	Hanau .	18 28	15 77	15 64	15 44	25 —	25 —	32 —	5 11	4 50	4 65	1 40	1 08	1 40	1 —	1 21	2 —	2 03	3 83
5	Hersfeld .	17 50	17 —	15 —	14 67	27 —	32 —	33 —	6 —	3 30	5 25	1 50	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 70
6	Hofgeismar	17 50	16 50	16 —	14 54	16 —	33 —	18 —	6 50	3 16	4 10	1 30	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 85
7	Marburg .	18 50	17 —	15 —	16 50	15 —	30 —	40 —	8 —	3 40	4 —	1 40	1 20	1 20	— 90	1 20	1 60	1 90	3 —
8	Rotenburg	17 —	17 —	16 —	15 —	30 —	34 —	40 —	7 50	3 20	4 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa .	140 32	131 63	123 84	120 13	176 94	245 16	251 13	50 74	28 84	35 60	10 82	9 46	10 15	7 50	9 55	14 —	16 48	24 73
	Durchſchnittsbetrag .	17 54	16 45	15 48	15 02	22 12	30 65	31 39	6 34	3 61	4 45	1 35	1 18	1 27	— 94	1 19	1 75	2 06	3 09

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preiſe pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr 1. ℳ ₰	Roggen. Nr. 1. ℳ ₰	Gerſten-Graupe ℳ ₰	Gerſten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirſe. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer. ℳ ₰	Kaffee. gelber (gebrannter). ℳ ₰	Schweinefett, ſchmalz. ℳ ₰	Speiſeſalz. ℳ ₰
1	Caſſel	— 28	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	2 80	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 27	— 25	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 20	3 10	1 70	— 18
4	Hanau	— 40	— 30	— 72	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 20	— 20
7	Marburg	— 40	— 30	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 24	— 40	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 64	2 05	4 18	3 18	1 04	3 28	4 22	19 60	24 50	12 —	1 54
	Durchſchnittspreis	— 33	— 26	— 52	— 45	— 52	— 41	— 53	2 45	3 06	1 50	— 19

Caſſel am 9. Auguſt 1885. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

470. In der heutigen Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen unseres Bezirks für das Jahr 1884 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 30. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

471. Bei der Postagentur in Holzhausen (Kreis Hofgeismar) ist am 18ten d. Mts. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Cassel am 18. Juni 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: v. Rumohr.

472. Mit dem 1. October. d. J. werden die für den Verkehr zwischen Breslau und Cassel via Görlitz-Dresden-Leipzig-Halle-Eichenberg (Tarif vom 1. März 1880) aufliegenden besonderen Billets I., II. und III. Classe aufgehoben.

Berlin den 8. August 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

473. Die nächsten Prüfungen für Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, beginnen Montag den 12. October d. J., Vormittags 8 Uhr, und werden in der Werkstätte des Hufschmiedes M. Wilscheck dahier abgehalten.

Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten, worauf dann die Prüflinge von hier aus direct zur Prüfung einberufen werden.

Das erforderliche Handwerkszeug haben die Prüflinge selbst mitzubringen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Müller (Berlin bei Paul Parey, Preis 1 Mark)".

Hanau den 4. August 1885.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

474. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zins-Abschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 24 August d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Jedoch dürfen die Zins-Abschnitte noch rückständiger, Seitens des Inhabers unkündbarer („gelber") 4½ procentiger Schuldverschreibungen (Serie I. II. V. u. VI.), welche letztere sämmtlich zum 1. November 1881, oder kraft Verloosung schon früher gekündigt sind, nicht Seitens der Königlichen Steuerkassen, sondern ausschließlich bei unserer Hauptkasse eingelöst werden.

Cassel am 6. August 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. V.
Lotz.

Vacanzen.

475. Nachdem die Wahl und Denomination eines geeigneten Geistlichen für die erledigte lutherische Pfarrstelle zu Trusen in der Inspectur Schmalkalden innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgt ist, so soll die genannte Pfarrei nunmehr ohne weitere Mitwirkung der Gemeindeglieder nach dem Devolutionsrechte anderweit besetzt werden.

Wir fordern deshalb geeignete Bewerber auf, ihre Meldungsgesuche um die lutherische Pfarrstelle zu Trusen unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes innerhalb vier Wochen bei uns einzureichen.

Cassel, am 25. Juli 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

476. Bewerber um die durch Ableben des Inhabers erledigte evangelische Schulstelle zu Dainrode, mit welcher neben freier Wohnung und freier Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hamel zu Geismar einreichen. Frankenberg am 4. August 1885.

Der Königliche Landrath Riesch.

Personal-Chronik.

Der Privatdocent Dr. Max Koch zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät dasiger Universität ernannt worden.

Der bisherige Oekonomiekommissions-Rath von Baumbach, Mitglied des Kollegiums der Königlichen Generalkommission zu Cassel, ist Allerhöchsten Orts zum Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath ernannt worden.

Die Verwaltung der Gärtnerei am Gesundbrunnen in Hofgeismar ist dem Königlichen Förster a. D. Blankenhagen daselbst übertragen worden.

Dem Vollziehungsbeamten Schmidt zu Rheinbreitach ist die Hülfsvollziehungsbeamtenstelle zu Hilders übertragen worden.

Der Schleusenmeister Eduard Sander zu Eschwege tritt am 1. August 1885 in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

In Sparkasse			im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien:				Werth der erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres:				Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.	
ben im Laufe des Jahres			Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder.				im allgemeinen Sparkassenfonds.		im Reservefonds.			
ben.	zurückgenommen.		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
ück.	Stück.	St	33.		34.		35.		36.		37.		38.	
17.		18												
d t i f														
89	127	1	650	—	900	—	543	—	19504	96	—	—	1304	90
84	150	6	—	—	—	—	—	—	35731	86	—	—	1600	95
25	153	4	—	—	—	—	525	—	1359	38	—	—	2108	33
50	126	2	—	—	—	—	—	—	5456	75	1430	32	960	—
48	2034	96	—	—	—	—	—	—	370	48	—	—	5133	28
80	140	3	28000	—	2000	—	600	—	499	18	—	—	696	85
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77	175	5	—	—	—	—	725	—	29464	95	—	—	3732	33
37	694	9	—	—	—	—	540	—	18507	43	—	—	2482	91
86	129	1	—	—	—	—	691	—	18006	06	—	—	2319	—
15	32	1	—	—	—	—	—	—	1153	03	—	—	148	31
07	484	10	—	—	—	—	—	—	9899	47	—	—	6921	57
04	330	27	—	—	—	—	—	—	21440	55	—	—	2827	74
86	763	15	—	—	—	—	517	89	44312	77	136	43	2690	30
42	100	2	—	—	—	—	878	—	24920	09	—	—	2125	58
26	345	7	—	—	—	—	350	—	8993	29	—	—	1474	69
12	398	7	—	—	—	—	—	—	38087	71	—	—	5684	74
99	85	2	—	—	—	—	1050	—	5406	55	—	—	1663	89
74	845	19	—	—	—	—	3800	—	92618	97	—	—	4333	55
48	314	10	—	—	—	—	909	—	13416	04	—	—	2375	—
63	46		—	—	—	—	689	50	—	—	4307	56	861	—
40	66	4	—	—	—	—	600	—	4783	88	—	—	1551	77
04	274	5	—	—	—	—	763	10	24356	45	—	—	1498	06
10	86	2	—	—	—	—	800	—	18385	71	—	—	2178	54
92	257	6	5500	—	2195	43	500	—	62758	62	—	—	2398	75
83	68	1	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	2571	01
99	70	2	—	—	—	—	—	—	679	06	—	—	1221	54
40	217	1	17139	25	14912	26	1671	20	37639	60	—	—	7245	—
74	117	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1484	22
54	62		—	—	—	—	429	60	9704	45	2936	18	471	10
47	87	2	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	859	48
71	37		—	—	—	—	390	—	3566	75	—	—	573	55
93	22		—	—	—	—	439	15	3928	57	124	69	792	64
16	166	2	—	—	—	—	—	—	5700	68	—	—	2517	28
11	174	2	2000	—	1200	—	716	10	13028	93	—	—	1110	—
74	32	1	—	—	—	—	—	—	6142	58	—	—	651	10
85	254	13	—	—	—	—	968	—	13402	37	—	—	5188	93
45	9459	293	53289	25	21207	69	20395	54	593227	17	8935	18	85757	89

[b. Kirchspiels-, Flecken- ꝛc.

Digitized by Google

gelegt: bei öffentlichen Instituten und Corporationen.		überhaupt. (Spalte 26 zum Courswerth eingestellt.)		Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis.		Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder.		Werth der erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres.		Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres: im allgemeinen Sparkassenfonds.		im Reservefonds.		Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
31.		32.		33.		34.		35.		36.		37.		38.	
5280	93	90044	70	—	—	—	—	—	—	3855	84	369	91	369	91
—	—	85571	50	326	—	240	—	14	—	5143	16	464	80	—	—
5280	93	175616	20	326	—	240	—	14	—	8999	—	834	71	369	91
—	—	564670	88	—	—	—	—	941	55	9366	19	1042	96	3217	02
224149	61	3627372	25	36500	—	45000	—	2441	90	50606	50	15814	07	8283	98
—	—	684728	03	—	—	—	—	702	85	14670	33	—	—	1052	70
43058	77	304669	33	—	—	—	—	1151	72	21359	19	—	—	1204	—
—	—	800572	92	10049	72	13460	47	300	—	3253	39	—	—	2527	53
227573	70	1945079	80	—	—	—	—	945	25	85728	91	418	16	5483	80
—	—	605229	24	—	—	—	—	—	—	8754	83	—	—	1130	76
—	—	408731	50	—	—	—	—	—	—	10186	07	—	—	1693	50
48853	08	470582	37	—	—	—	—	—	—	25319	33	—	—	2063	12
—	—	1493122	32	260	—	192	—	1299	89	61982	94	—	—	2987	97
—	—	2015173	21	—	—	—	—	1431	70	77306	29	6434	32	4910	—
—	—	64996	10	—	—	—	—	40	—	3843	52	—	—	85	60
3289	77	842946	59	—	—	—	—	992	10	54158	56	2075	55	4816	22
150854	01	1200798	13	—	—	—	—	690	—	42863	32	—	—	5294	50
—	—	542137	89	—	—	—	—	600	—	11701	16	—	—	1590	90
697778	94	15570810	56	46809	72	58652	47	11536	96	481100	53	25785	06	46341	60
—	—	31232	61	—	—	—	—	—	—	3471	26	230	20	378	97
—	—	12385	03	—	—	—	—	—	—	11	19	—	—	192	75
—	—	21840	39	—	—	—	—	140	—	2553	—	—	—	356	—
—	—	48695	—	—	—	—	—	—	—	2779	—	—	—	380	—
—	—	114153	03	—	—	—	—	140	—	8814	45	230	20	1307	74
1711011	08	38747867	35	53289	25	21207	69	20395	54	593227	17	8935	18	85757	89
5280	93	175616	20	326	—	240	—	14	—	8999	—	834	71	369	91
697778	94	15570810	56	46809	72	58652	47	11536	96	481100	53	25785	06	46341	60
—	—	114153	03	—	—	—	—	140	—	8814	45	230	20	1307	74
2414070	95	54608447	14	160424	97	80100	16	32086	50	1092141	15	35785	15	133777	14

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 19. August. 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

477. Mit Entschließung vom 12. Juli l. J. haben wir auf Grund des §. 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten:

Nr. 25 des ersten Jahrganges der in Milwaukee erscheinenden „Amerikanischen Turnzeitung, turnerische Ausgabe des Freidenkers."

Ansbach den 11. August 1885.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. In Stellvertretung: Meinel.

478. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Revolutionäre Kriegswissenschaft" von Johann Most, Verlag und Druck des internationalen Zeitungsvereins zu New-York,

auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden den 14. August 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Sperber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

479. Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 7 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30sten Juni 1885 bis 30. December 1888 werden vom 8ten Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Kreiskasse in Frankfurt a/M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 15. Mai 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

480. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 bestimmen wir, daß die Jagd auf Rebhühner den 24sten August und die Jagd auf Hasen den 15. September d. J. ihren Anfang nimmt.

Cassel den 17. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

481. Die Besitzung Wilhelmshöhe ist zwar durch Gesetz vom 27. Januar 1868 der ausschließlichen Benutzung Seiner Majestät des Kaisers und Königs vorbehalten, indessen ist auch dem Publikum der Besuch derselben bisher gestattet worden.

Mit dieser Gestattung wird in der letzten Zeit vielfach ein nicht zu rechtfertigender und ferner nicht duldender Mißbrauch getrieben. Insbesondere haben mehrfach ohne unsere Genehmigung größere Ge...

Digitized by Google

schaften mit Musikbegleitung den Park durchzogen und dabei nicht nur in unzulässiger Weise die Ruhe in demselben gestört, einmal sogar Feuerwerk abgebrannt, sondern auch den Weisungen der Parkaufseher nicht Folge geleistet, vielmehr denselben entgegen zu treten versucht.

Sowohl zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe in dem herrlichen Parke, als auch damit die große Annehmlichkeit, welche seither das Publikum durch den Besuch des Parks genossen hat, demselben ferner in der seitherigen Weise fortgewährt werden könne, finden wir uns veranlaßt, das Publikum dringend zu ersuchen, beim Besuche des Parks sich jeder Ausschreitung zu enthalten. Cassel am 14. August 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

482. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juli 1885 maßgebend sind.

Nummer	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	7	21	2	32	1	85
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	21	2	32	1	85
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	50	2	—	1	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	50	2	—	1	50
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	13	2	10	1	75
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	13	2	10	1	75
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	13	2	10	1	75
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	34	2	63	1	65
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	50	2	—	1	60
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	50	2	—	1	60
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	27	2	05	1	58
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	27	2	05	1	58
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	66	2	38	2	04
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	66	2	38	2	04
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	66	2	38	2	04
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	66	2	38	2	04
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	72	2	33	2	25
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	72	2	33	2	25
19	„ Marburg .	Marburg .	8	25	2	—	1	70
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	25	2	—	1	70
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	25	2	—	1	70
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	8	46	2	20	1	50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	90	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

483. Die Unterrezeptur zu Ziegenhain für den Revierantheil Frankenhain der Oberförsterei Jesberg ist vom 1. April 1886 ab aufgehoben und sind die Kassengeschäfte derselben der Königlichen Forstkasse zu Jesberg übertragen worden.

Cassel den 7. August 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

484. Mit Rücksicht auf den Neubau des Central-Bahnhofes zu Bremen wird am 31. August d. Js., Nachts 12 Uhr, der Personenbahnhof der Strecke Hannover-Bremen zu Bremen für den Personen-, Gepäck-, Vieh- und Eilgut-Verkehr geschlossen und werden vom 1. September cr. ab während der Dauer des Neubaues sämmtliche Personenzüge (auch die Züge von resp. nach Oldenburg und Uelzen ꝛc. wie die Köln rechtsrh. Züge) auf dem Venlo-Hamburger Bahnhof, welcher als provisorischer Centralbahnhof eingerichtet ist, abgefertigt.

Ebenso tritt mit dem 1. September cr. für die Züge 109 und 111 Geestemünden-Bremen, desgl. 111a Vegesack-Burglesum der nachstehend geänderte Fahrplan in Kraft. Hannover den 7. August 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Zug		109	111 / 111a
Bremen	an	9.40	3.25
Oslebshausen	ab	9.30	3.15
Burg-Lesum	ab	9.22	3. 7
Burg-Lesum	an	—	2.57
St. Magnus	ab	—	2.49
Grohn-Vegesack	ab	—	2.40
Burg-Lesum	an	9.18	3. 3
Ritterhude	ab	9.11	2.56
Osterholz-Scharmbeck	ab	9. 3	2.47
Oldenbüttel	ab	8.52	2.36
Lübberstedt	ab	8.42	2.26
Stubben	ab	8.32	2.16
Freschluneberg	ab	8.22	2. 7
Loxstedt	ab	8.11	1.56
Geestemünde (Bremerhaf.)	ab	8. 0	1.45

(111a. Von unten nach oben zu lesen.)

485. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Winter-Semester beginnt am 16. October. — Von den für das Winter-Semester 1885/86 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf sachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Derselbe. — Molkereiwesen: Professor Dr. Kirchner. — Forst-

Digitized by Google

wissenschaft, 2. Theil: Professor Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Professor Dr. Plitz. Ueber die wichtigsten Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Ueber Veterinair-Therapie: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoche. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Volhard. — Agriculturchemie, 1. Theil: Professor Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Mineralogie: Professor Dr. Lüdecke. — Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Ueber das Diluvium und die Urzeit des Menschengeschlechts: Derselbe. — Technische Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Pflanzen-Physiologie: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzen-Anatomie: Dr. Zopf. Naturgeschichte der Pilze: Derselbe. Zoologie als Morphologie und Systematik: Professor Dr. Grenacher. Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. Ueber Käfer: Derselbe. — Parasiten des Menschen und der Hausthiere: Dr. Taschenberg. Zeugung der Thiere: Derselbe. Die Entstehung der Arten und die Lehre Darwins: Derselbe. — Außerdeutsche Landwirthschaft: Prof. Dr. Kirchhoff. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. — Innere Verwaltungslehre: Prof. Dr. Friedberg. Geld-, Kredit- und Börsenwesen: Derselbe. — Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Schollmeyer. — Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Lastig.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dümler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Gering, Vaihinger.

c) Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Professor Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Professor Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Plitz. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Professor Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen und Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Halle a/S., im Juli 1885.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

486. Bei der Postagentur in Grifte ist am 30sten Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Cassel den 30. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

487. Die sämmtlichen 4 %igen, auf den Betrag von Mk. 100 lautenden Hanauer Leihbank-Obligationen Lit. E. von Nr. 1 bis 6725 aus den Jahren 1875 bis 1881, soweit diese nicht schon zur Rückzahlung gelangt sind, werden hiermit auf den 9. September 1885 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien zu 3½ % Zinsen vom 9. September 1885 ab gegen sechsmonatliche Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Ende August 1885 unter Vorlage der Obligationen, welche alsdann abgestempelt werden, bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung mit dem 9. September 1885 auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist zu jeder Zeit angelegt werden können. Die zu den neuen Obligationen erforderliche Reichsstempelabgabe wird auf die Leihbankkasse übernommen.

Hanau den 20. Mai 1885.

Ständische Leihbank-Direction. Weishaupt.

Vacanzen.

488. Geeignete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Verna, in der Classe Homberg, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 7. August 1885

Königliches Consistorium. Weyrauch.

489. Die neu gegründete 2te Schulstelle zu Oberhülsa soll besetzt werden.

Digitized by Google

Meldungsgesuche sind unter Beifügung der Befähigungs- und Führungs-Atteste binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Homberg und Oberhülsa den 15. August 1885.

Der Schulvorstand von Oberhülsa:

Der Landrath v. Gehren. Der Lokal-Schul-Inspector Schwedes, Pfarrer.

490. Bewerber um die neu gegründete 6te Lehrerstelle zu Fechenheim, mit welcher ein Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Entschädigung für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre deshalbigen mit den nöthigen Seminar- und sonstigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen entweder dahier, oder bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Klingelhöfer zu Fechenheim einzureichen.

Hanau den 13. August 1885.

Der Königliche Landrath.
J. V: Baabe.

491. Die hiesige Bürgermeister-Stelle ist durch den Zurücktritt ihres bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Die Dienstzeit desselben ist auf 8 Jahre (ohne Pensions-Berechtigung) und das Gehalt auf jährlich 1000 Mark festgestellt, wofür die Standesamts-Geschäfte für die Stadt ohne besondere Vergütung mitzubesorgen sind.

Bewerber wollen sich unter Nachweisung ihrer Befähigung innerhalb 4 Wochen anher melden.

Windecken am 14. August 1885.

Der Vice-Bürgermeister: Hochstadt.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Landgerichtsrath von Adlebsen in Cassel als Landgerichtsdirektor an das Landgericht zu Meiningen,

der Amtsrichter Henkel I in Cassel als Landrichter an das Landgericht daselbst.

Ernannt: der Gerichtsassessor Henfen in Ehringshausen zum Amtsrichter in Lichtenau,

die Rechtskandidaten von Savigny, Geißler, Weis und Rampoldt zu Referendaren,

der Hülfsgerichtsdiener, Militairanwärter Schumann zum Gerichtsdiener in Gladenbach.

Die Ernennung des Hülfsgerichtsdieners Prange zum Gerichtsdiener in Felsberg ist auf Antrag zurückgenommen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. jur. Mager behufs Uebertritts in das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Theodor Lewald zu Berlin ist zum Regierungs-Referendar bei der Königlichen Regierung dahier ernannt worden.

Dem zweiten Pfarrer an der hiesigen lutherischen Gemeinde, Heinrich Ahlfeld, ist behufs Uebernahme der Stelle eines Hof- und Schloßpredigers, Superintendenten und Consistorial-Rathes zu Hannover die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Inhaber der ersten Pfarrstelle zu Witzenhausen, Metropolitan Schüler, ist mit der Pastorirung der vorläufig von der zweiten dasigen Pfarrstelle losgetrennten Filialgemeinde Bischhausen beauftragt worden.

Dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Witzenhausen Wilhelm Schotte ist die erste Pfarrstelle zu Homberg verliehen worden.

Der dem Pfarrer Sangmeister zu Wernswig zur Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Classe Homberg ertheilte Auftrag ist zurückgezogen und der Pfarrer Schotte zu Homberg mit der Versehung der gedachten Geschäfte beauftragt worden.

Der Banquier Joseph Oppenheim zu Hanau ist von der Stelle eines Mitgliedes des israelitischen Vorsteheramtes daselbst auf sein Nachsuchen entbunden worden.

Der practische Arzt Paul Anselm Markquardt hat sich in Fechenheim und

der practische Arzt Dr. med. Carl Kothe in Marburg niedergelassen.

Der Postpraktikant Schwepfinger in Hanau ist zum Postsecretair ernannt. Der Postverwalter Fürst ist von Schwarzenfels (Bz. Cassel) nach Bieber (Kr. Gelnhausen) versetzt.

Der Waldwärter Wingenfeld zu Wichmannshausen in der Oberförsterei Reichensachsen ist vom 1sten October 1885 ab auf die in eine Waldwärterstelle umgewandelte Försterstelle Giesel-Süd in der Oberförsterei Giesel versetzt worden.

Der Apotheker Franz Ernst Heinrich Schwarz aus Cassel hat die Verwaltung der vormals Cöster'schen Apotheke zu Neuhof übernommen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Bernhardt zu Immichenhain ist der neu gewählte Bürgermeister Schwalm daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Huhn zu Rödbenau ist der jetzige Bürgermeister Heinrich Huhn daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 26. August. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 12. August 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1620 die Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts. Vom 5. August 1885; und unter

Nr. 1621 die Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 27. Juli 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

492. Der hierorts bestehende, das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft: Silesia, W. Kuhnert und Komp., betreibende Verein ist auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden. Breslau, den 16. August 1885.

Königlicher Regierungs-Präsident:
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

493. Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist das 5. Heft der nichtperiodischen Druckschrift:

„Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk." Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen, 1885,

auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 18. August 1885.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.
Krauß.

494. Auf Grund des §. 1 Abs. 2 und des §. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, wird verfügt:

Es wird die Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands, mit dem Sitze Mannheim verboten, welches Verbot die dermals bestehenden Mitgliedschaften zu Altenburg, Berlin, Bielefeld, Breslau, Bremerhafen, Braunschweig, Chemnitz, Köln, Darmstadt, Düsseldorf, Duisburg, Eßlingen, Gera, Gießen, Göppingen, Hagen, Haspe bei Hagen, Hanau, Hannover, Herfort, Höchst a. M., Kalk, Karlsruhe, Liegnitz, Lübeck, Mainz, Magdeburg, Mannheim, Mühlheim a. D., Mühlheim a. Rh., Neumünster, Offenbach, Ottersleben, Recklinghausen, Siegen, Staßfurth, Villingen, Wolfenbüttel und Zeitz umfaßt.

Mannheim, den 19. August 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
J. V.:
Siegel, Großherzoglicher Stadtdirektor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

495. Die Kirchenbuchführung in der Pfarrei Johannesberg ist dem Hülfsgeistlichen Dr. Kircher daselbst bis auf Weiteres übertragen worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Cassel am 20. August 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium.

496. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe und der Herr Minister des Innern haben unter dem 4ten d. Mts. entschieden, daß die Zulässigkeit der Festsetzung der durch Uebertretung des §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 verwirkten Strafen durch die Ortspolizeibehörde in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) unbedenklich erscheint, da die bezeichneten Uebertretungen in den polizeilichen Verwaltungsbereich einer anderen Behörde nicht fallen.

Die fernere Frage, in welche Kasse die endgültig festgesetzten Geldstrafen zu fließen haben, regelt sich demgemäß nach §. 7 des Gesetzes vom 23. April 1883.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 18. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

497. Die im Jahre 1877 in Marburg gegründete **landwirthschaftliche Winterschule** hat die Aufgabe, in zwei Wintercursen Bauernsöhne und andere junge Leute, welche sich der Landwirthschaft widmen wollen, zu denkenden Landwirthen zu erziehen und für den landwirthschaftlichen Beruf derart auszubilden, daß sie befähigt sind, ein Landgut rationell zu bewirthschaften, um daraus den möglichst höchsten Ertrag zu ziehen.

Dieser Aufgabe hat die Schule bisher durchaus entsprochen. Die Schüler haben nach Erledigung eines zweijährigen Wintercursus bei Wiedereintritt in die väterliche Wirthschaft zu deren Hebung wesentlich mitgewirkt und diejenigen derselben, welche wegen ausreichender Hülfskräfte oder aus anderen Gründen in die väterliche Wirthschaft nicht wieder eingetreten sind,

Digitized by Google

haben durch Vermittelung des Direktors der Winterschule als Verwalter auf größeren Gutswirthschaften Stellung gefunden und den daselbst an sie gemachten Anforderungen genügt.

Bei den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb müssen wir die Landwirthe dringend auffordern, für die Ausbildung ihrer Söhne in den landwirthschaftlichen Lehrgegenständen Sorge zu tragen, und zu diesem Zweck ihnen den Besuch der landwirthschaftlichen Winterschule in Marburg für ihre Söhne empfehlen. Wir hoffen umsomehr auf einen zahlreichen Besuch dieser Anstalt, als die diesjährige Ernte den Landwirthen neuen Muth zur Verbesserung ihrer Wirthschaft geben wird.

Dank der Fürsorge des letzten hohen Communal-Landtags hat die gedachte Schule ihre Lehr- und Hülfsmittel durch Einrichtung eines Laboratoriums für chemische, physikaliche und mikroskopische Arbeiten wesentlich vervollständigen können und wird weiter durch den Besuch von renomirten Wirthschaften größerer Landwirthe, von Zuckerfabriken, Brennereien, Molkerei-Anstalten den jungen Leuten Gelegenheit geboten, das von ihnen theoretisch Erlernte in praktischer Ausführung kennen zu lernen.

Der Unterricht des nächsten Wintercursus beginnt Donnerstag den 15. October d. J., Vormittags 8 Uhr. Anmeldungen zur Aufnahme sind zeitig vorher an den Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu richten, welcher etwaigen weiteren Aufschluß über die Schule geben wird. Derselbe, welcher auch außerhalb der Schulzeit die Schüler streng überwacht, ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler in gut beleumundeten Familien zu sorgen. Für Wohnung, Verköstigung, Feuerung und Licht hat ein Schüler monatlich 30 bis 45 Mark zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark für den Winter, wovon die Hälfte am 15. October d. J. und die andere Hälfte am 5. Januar 1886 zu entrichten ist.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 15. Lebensjahr überschritten haben und sich durch ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie über ein Jahr die Schule bereits verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Cassel am 17. August 1885.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins. Wendelstadt.

Wird veröffentlicht.

Cassel am 21. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

498. Am 1. Oktober d. J. kommen für den directen Güterverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Berlin einerseits und den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, einschließlich der Hoya-Eystruper, der Unterelbeschen und der Warstein-Lippstadter Eisenbahn andererseits, sowie zwischen den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Berlin einerseits und den Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen andererseits neue Tarife zur Einführung, wodurch gleichzeitig

1) die im Gütertarif für den Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Hannover und Berlin vom 15. Mai 1882,
2) die im Gütertarif für den Verkehr zwischen Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatseisenbahnen und den Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Berlin vom 15. Mai 1882,
3) die im Gütertarif für den Ost-Westdeutschen Verband vom 1. Mai 1883,
4) die im Gütertarif für den Hanseatisch-Ostdeutschen Verband vom 1. Juli 1883,

nebst sämmtlichen zu diesen Tarifen erschienenen Nachträgen enthaltenen Frachtsätze, soweit diese Tarife und Nachträge sich auf den Verkehr zwischen denjenigen Stationen beziehen, auf welche die neuen Tarife Anwendung finden,

aufgehoben werden.

Durch die neuen Tarife treten theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen gegen die bisherigen Tarifsätze ein.

Vom gleichen Tage ab kommen die für die Concurrenzstationen Dresden, Elsterwerda, Gorlatz, Großenhain, Kamenz und Zittau bezw. Neubrandenburg in den neuen Tarifen enthaltenen Frachtsätze auch für die gleichnamigen Stationen der Sächsischen Staatseisenbahnen bezw. der Mecklenburgischen Friedrich Franz Eisenbahn im Norddeutsch-Sächsischen und Mitteldeutschen bezw. im Niederdeutschen Verbande, sowie ferner die in den neuen Tarifen für die nachrichtlich aufgenommenen Stationen Berlin (Anh. Dresd. Bhnhf.), Berlin (Lehrter Bhnhf.), Berlin (Potsdamer Bhnhf.), sowie Breslau (Oberschl.) vorgesehenen Frachtsätze in den bezüglichen Staatsbahn-Verkehren zur Anwendung.

Ueber die neuen Frachtsätze wird schon jetzt von dem Tarif-Büreau der unterzeichneten Eisenbahn-Direction Auskunft ertheilt.

Vom 1. Oktober cr. ab sind die neuen Tarife bei den betreffenden Verbandsstationen käuflich zu haben.

Hannover den 17. August 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction Hannover
Namens der betheiligten Verwaltungen.

499. Zu den Güter-Tarifen für die Eisenbahn-Directions-Bezirke Elberfeld, Köln (rechts- und linksrheinisch) einerseits und Hannover anderseits treten am 1. September cr. bezügliche Nachträge in Kraft, welche neue, bezw. anderweite Frachtsätze, sowie Ergänzungen enthalten.

Die Nachträge liegen bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover, den 19. August 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

500. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Winter-Semester 1885/86. — Beginn: 5. October 1885. — Director Prof. Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spe-

Digitized by Google

cielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor N. N.: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Luftig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für größere Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Prof. Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere; Physiologie II.; Anatomische Uebungen. — Prof. Dr. Heß: Zoologie. — Dr. Ehrlenholz: Physik. — Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien. — Repetitor Baerst: Anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt
die Direction der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

501. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1885/86 beginnt am 15ten October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 1. Theil: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Landwirthschaftliche Buchführung: Derselbe. Wirthschafts-Organisation: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe Forstbenutzung: Forstmeister Spreugel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspector Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Agricaturchemie: Prof. Dr. Krensler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. v. Lasaulx. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Uebungen im Construiren und Berechnen von kulturtechnischen Anlagen: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Huppertz. Wege- und Brückenbau: Derselbe. Wasserbau: Derselbe. Culturtechnisches Zeichnen: Derselbe. Praktische Geometrie: Docent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Professor Dr. Klostermann. Fischzucht: Prof. Dr. Frhr. v. la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Scheil. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1885.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

502. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang October cr.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau im Juli 1885. Stoll.

503. Bei der Postagentur in Solz, Bez. Cassel, wird am 18. d. M. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Cassel den 15. August 1885.

Der Kaiserliche Ober-Post Director.
In Vert.: Köhler.

504. In Folge der, nach §. 25 der Statuten der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vorgenommenen Wahl ist der Kirchenverwalter, Zahlmeister a. D. Rabenau zum Rechnungsführer ꝛc. genannter Kasse bestellt worden.

Hanau den 21. August 1885.

Die Hanauer evangelische Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

505. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse und die Vermögenslage der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1884 veröffentlicht.

Cassel den 21. August 1885. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt											
		Kassel.		Fulda.						Hanau.			
				Hauptfonds.		Reservefonds.		Zusammen.		Hauptfonds.		Reservefonds.		Zusammen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Activa.														
1.	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden	—	—	2261016	64	—	—	2261016	64	1847131	32	—	—	1847131	32
2.	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegte Kapitalien .	77122	35	959228	54	483795	91	1443024	45	748737	44	594155	41	1342892	85
3.	Erworbenes Grundvermögen	—	—	—	—	—	—	—	—	15147	81	—	—	15147	81
4.	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	95195	—	110381	65	—	—	110381	65	69561	—	—	—	69561	—
5.	Zinsen-Rückstände . .	—	—	13948	15	—	—	13948	15	317	—	—	—	317	—
6.	Kassenbestand	10644	53	99923	55	3096	31	103019	86	16260	08	6445	65	22705	73
	Hauptbetrag I. Activa	182961	88	3444498	53	486892	22	3931390	75	2697154	65	600601	06	3297755	71
	II. Passiva.														
7.	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	—	—	3438367	35	—	—	3438367	35	2692950	—	—	—	2692950	—
8.	Nicht erhobene Zinsen ꝛc.	2727	88	3514	32	—	—	3514	32	4204	65	—	—	4204	65
9.	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	2727	88	3441881	67	—	—	3441881	67	2697154	65	—	—	2697154	65
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	180234	—	—	—	—	—	489509	08	—	—	—	—	600601	06
	gegen 1883 .	175664	30	—	—	—	—	467412	43	—	—	—	—	576571	78*)
	Dasselbe hat sich vermehrt um	4569	70	—	—	—	—	22096	65	—	—	—	—	24029	28
	gegen 1883 .	3452	77	—	—	—	—	24921	47	—	—	—	—	38079	33*)

*) einschließlich 10000 Mark für erworbenes Grundeigenthum.

506. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der communalständischen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 25. Mai 1880 wird im Nachstehenden der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1884 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Cassel am 22. August 1885. Der Landes-Director in Hessen: v. Hundelshausen.

Titel.	Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe.	Einnahme bezw. Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	I. Einnahme.							
	Bestand aus der Rechnung von 1883	554	73	554	73	—	—	
I.	Beiträge der Mitglieder	29679	97	29664	73	15	24	
II.	Zinsen von Kapitalien	13137	61	13137	61	—	—	
III.	Eingegangene Kapitalien u. Erlös für Werthpapiere	—	—	—	—	—	—	
IV.	Sonstige Einnahmen	163	37	163	37	—	—	
	Summa I. Einnahme .	43535	68	43520	44	15	24	
	II. Ausgabe.							
	Ueberzahlung aus der Rechnung von 1883 . . .	—	—	—	—	—	—	
I.	Pensionen	8651	77	8622	58	29	19	
II.	Büreaukosten	206	90	206	90	—	—	
III.	Angelegte Kapitalien	34500	—	34500	—	—	—	
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Summa II. Ausgabe .	43358	67	43329	48	29	19	
	Die Einnahme beträgt .	—	—	43520	44	—	—	
	Bleibt Bestand .	—	—	190	96	—	—	

		Betrag. ℳ	₰
	Vermögenslage.		
1.	Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1883	318275	51
2.	Demselben sind in 1884 zugeschrieben worden	34500	—
3.	Die Einnahme-Rückstände betragen	15	24
4.	Der Kassenbestand beträgt	190	96
	Summa .	352981	71
5.	Davon ab die Ausgabe-Rüstände	29	19
	Ergibt Vermögen Ende 1884. .	352952	52
	Mithin gegen das Jahr 1883 eine Zunahme von .	34677	01

Vacanzen.

507. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Dörnhagen, in der Classe Kaufungen, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel, den 15. August 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

508. Geeignete Bewerber um die durch Pensionirung ihres seitherigen Inhabers vom 1. October d. J. ab zur Erledigung gelangende Pfarrstelle zu Binsförth in der Classe Spangenberg, deren Wiederbesetzung in dem vorliegenden Erledigungsfalle dem Kirchenregimente allein zusteht, werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen. Bemerkt wird, daß der neuzubestellende Pfarrer von Binsförth seinem Amtsvorgänger auf dessen Lebenszeit den Betrag von jährlich 1500 Mark aus dem Pfründeneinkommen seiner Pfarrei abzugeben verpflichtet werden wird, wogegen ihm die Zubilligung eines entsprechend höheren persönlichen Besoldungszuschusses zur Erreichung des seinem Dienstalter entsprechenden Normal-Einkommens in Aussicht gestellt werden kann.

Cassel den 6. August 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

509. Die Pfarrstelle zu Datterode, in der Classe Eschwege, kommt durch Pensionirung ihres seitherigen Inhabers am 1. October d. Js. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um die genannte Pfarrstelle werden hierdurch veranlaßt, ihre desfalsigen Meldungs-

Digitized by Google

gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neuzubestellende Pfarrer aus dem Pfründeneinkommen der Pfarrei Datterode den jährlichen Betrag von 1200 Mark zur Pension seines Amtsvorgängers abzugeben hat, wogegen ihm die Gewährung des zur Erreichung der ihm gebührenden Minimalbesoldung erforderlichen Besoldungszuschusses in Aussicht gestellt werden kann.

Cassel, den 17. August 1885.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

510. Die Lehrerstelle in der evangelischen Schule zu Maiersbach, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung 870 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. September cr. vakant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Baumann zu Gersfeld, oder an den unterzeichneten einreichen.

Gersfeld, den 20. August 1885.

Der commiss. Landrath Krekeler.

511. Die hiesige Bürgermeister-Stelle ist durch den Zurücktritt ihres bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Die Dienstzeit desselben ist auf 8 Jahre (ohne Pensions-Berechtigung) und das Gehalt auf jährlich 1000 Mark festgestellt, wofür die Standesamts-Geschäfte für die Stadt ohne besondere Vergütung mitzubesorgen sind.

Bewerber wollen sich unter Nachweisung ihrer Befähigung innerhalb 4 Wochen anher melden.

Windecken am 14. August 1885.

Der Vice-Bürgermeister: Hochstadt.

Personal-Chronik.

Der Privatdozent Dr. Max Rubner zu München ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der practische Arzt Eduard Kraushaar hat sich in Salmünster niedergelassen.

Der Pfarrer Greineisen zu Binsförth, Classe Spangenberg, ist auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. ab pensionirt worden.

Der Pfarrer Ehringhaus zu Datterode, in der Classe Eschwege, ist auf sein Nachsuchen vom 1sten October d. Js. an pensionirt worden.

Der Königliche Förster Schöber zu Herzhausen, Oberförsterei Vöhl, tritt in Genehmigung seines Gesuches vom 1. October 1885 an mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der Hospitals-Unterförster Schneider zu Löhlbach ist in den Ruhestand versetzt und der Wegebau-Aufseher Rüppel in Eschwege ist gestorben.

Dem Kreisboniteur Ernst Weinhausen zu Kerstenhausen ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der seitherige Vicefeldwebel Valentin Prenntzell vom 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 68.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 2. September. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

512. **I. Bau-Polizei-Ordnung**

für die

Residenzstadt Cassel, die Stadt Hanau und für einzelne Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Bau-Erlaubniß.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Bau-Erlaubniß erforderlich ist.
§. 2. Antrag auf Bau-Erlaubniß.
§. 3. Bauzeichnungen und sonstige Beilagen des Antrages.
§. 4. Situationspläne durch vereidete Landmesser.
§. 5. Kontrolle der Ausführung durch geprüfte Baumeister.
§. 6. Form der Bau-Erlaubniß, Gültigkeit.
§. 7. Staatsbauten.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 8. Lage des Grundstücks zur Straße.
§. 9. Baufluchtlinie.
§. 10. Höhenlage.
§. 11. Vorgärten.
§. 12. Vorbauten.
§. 13. Oeffnungen in und an den Bürgersteigen.
§. 14. Dachflächen an der Straße.
§. 15. Einfriedigung an der Straße.
§. 16. Bauliche Anlagen auf der Straße.
§. 17. Entwässerungs-Anlagen.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander.

§. 18. Zugänglichkeit, Hofraum.
§. 19. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze.
§. 20. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück.
§. 21. Bauten an Eisenbahnen und Landstraßen.

Vierter Abschnitt.

Höhe der Gebäude.

§. 22. Allgemeine Bestimmungen.
§. 23. Gebäude an der Straße.
§. 24. Hintergebäude.
§. 25. Ausnahmen.
§. 26. Mansarden, Dachfenster, Aufbauten ꝛc.

Fünfter Abschnitt.

Durchfahrten.

§. 27. Durchfahrten.

Sechster Abschnitt.

Treppen.

§. 28. In gewöhnlichen Wohngebäuden.
§. 29. Feuersichere Treppen.
§. 30. In Theatern.
§. 31. Bauart der Treppen.
§. 32. Durchführung bis zum Dachboden.

Siebenter Abschnitt.

Dachraum.

§. 33. Dachwohnungen.
§. 34. Gänge im Dachraum.

Achter Abschnitt.

Bauart der Wände, Decken, Dächer, Gesimse und Vorbauten.

§. 35. Aeußere Wände.
§. 36. Trockenthürme.
§. 37. Innere Wände.
§. 38. Anwendung von Holzwerk für einzelne Gebäudetheile.
§. 39. Ausnahmen.
§. 40. Feuersichere Dachdeckung, Dachrinnen, Hauptgesimse.
§. 41. Brandmauern.
§. 42. Wohnräume und Stallungen unter einem Dach.
§. 43. Verschluß der Oeffnungen.
§. 44. Lichthöfe, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachte.
§. 45. Hölzerne Decken und Wände.
§. 46. Eisenkonstruktionen.
§. 47. Massive Vorbauten, Geländer, Brüstungen.
§. 48. Anstrich.

Neunter Abschnitt.

Feuerungen und Schornsteine.

§. 49. Brandsichere Feuerungen, helle Küchen.
§. 50. Feuerungen auf hölzernen Unterlagen.
§. 51. Offene Feuerungen mit Rauchmänteln.
§. 52. Entfernung von Holzwerk.
§. 53. Rauchgemäuer größerer Feuerungen.
§. 54. Feuerungsthüren, Vorpflaster.
§. 55. Metallene Rauchröhren.
§. 56. Massivbau der Schornsteine und Rauchkanäle.
§. 57. Weite und Form der Rauchröhren.
§. 58. Geschleifte Röhren.
§. 59. Besteigbare Schornsteine für Räucherkammern.
§. 60. Küchenqualmfänge.
§. 61. Schornsteinwangen und Scheidungen. Isolirung.
§. 62. Schornsteine in feuergefährlichen Räumen.
§. 63. Eingegangene Schornsteine.
§. 64. Rauchbelästigung.
§. 65. Anzahl der Feuerungen in einem Schornsteinrohre.
§. 66. Reinigung der Schornsteine.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§. 67. An der Straße unzulässige Anlagen.
§. 68. Asch- und Müllbehälter.
§. 69. Senk- und Sammelgruben.
§. 70. Abtritte, Dungstätten.
§. 71. Brunnen.
§. 72. Gas- und Wasserleitungen ꝛc.

Digitized by Google

Elfter Abschnitt.
Wohnräume.

§. 73. Zutritt von Licht und Luft.
§. 74. Höhe der Wohnräume.
§. 75. Kellerwohnungen.
§. 76. Nähere Bezeichnung der Wohnräume.

Zwölfter Abschnitt.
Material und Ausführung der Bauten.

§. 77. Sicherheit der Bauten.
§. 78. Ziegelformat.
§. 79. Luftsteine.
§. 80. Sicherung während der Ausführung.
§. 81. Sicherung nach Außen.
§. 82. Sicherung nach Innen.
§. 83. Belästigung durch Staub.
§. 84. Sicherung öffentlicher Anlagen.

Dreizehnter Abschnitt.
Besondere weitergehende baupolizeiliche Bestimmungen.

§. 85. Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.
§. 86. Tischlerwerkstätten.

Vierzehnter Abschnitt.
Anmeldung, Kontrolle und Abnahme der Bauausführung.

§. 87. Beginn des Baues, Bauscheine auf der Baustelle.
§. 88. Wechsel der Bauleitung.
§. 89. Rohbau-Abnahme.
§. 90. Zweite Abnahme.
§. 91. Bau-Revisionen.

Fünfzehnter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Anwendung auf vorhandene Anlagen.
§. 93. Strafbestimmung.
§. 94. Ausnahmen.
§. 95. Einführungstermin. Aufhebung älterer Verordnungen.

Bau-Polizei-Ordnung.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20sten September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsbl. Seite 812 und 813) und unter Hinweis auf die §§. 330 und 367, Nr. 14 u. 15 des Strafgesetzbuchs wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel, für die Stadt Hanau und für die nachstehend bezeichneten Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold erlassen:

a) in Wehlheiden für sämmtliche Grundstücke, welche an der neuen Wilhelmshöher Allee und nördlich derselben liegen; ferner für diejenigen Grundstücke, welche von der neuen Wilhelmshöher Allee, der verlängerten Querallee, der Pappelallee, der Allee nach Schönfeld, dem Schönfelder Park und der Frankfurter Landstraße eingeschlossen sind, resp. an diesen Straßen liegen;
b) in Wahlershausen für sämmtliche Grundstücke zu beiden Seiten der neuen Wilhelmshöher Allee und für das südlich derselben zwischen dem Druselbach und dem Park des Schlosses Wilhelmshöhe gelegene Terrain;
c) in Kirchditmold für die Grundstücke östlich und südlich der Main-Weser-Bahn.

Erster Abschnitt.
Bau-Erlaubniß.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Erlaubniß erforderlich ist. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Veränderung und Reparatur einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Ebenso zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, sowie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung vorhandener Anlagen dieser Art, für welche außerdem die Bestimmungen der kurhessischen Verordnung vom 31. December 1824, den Wasserbau betreffend, zu beachten sind.

Ferner zum Abbruch der Gebäude und zu allen baulichen und Pflasterarbeiten auf dem Straßendamm und auf den Bürgersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur, wenn dabei die bestehenden Vorschriften beachtet werden:

a) die Ausführung oder Abtragung von unbelasteten, nicht an der Straße befindlichen Wänden;
b) die Anlage und Veränderung von Thür- und Fenster-Oeffnungen, welche nicht an der Straße liegen, oder durch diese Bau-Ordnung nicht verboten sind, sowie deren Verschlüsse;
c) die Erneuerung oder Ausbesserung von, den polizeilichen Bestimmungen entsprechenden Dächern, die Herstellung feuersicherer Dachflächen, Dachrinnen, Dachfenster, Dachluken u. s. w., sowie die Ausbesserung von Schornsteinen;
d) alle Gegenstände des inneren Ausbaues mit Ausschluß der Herstellung neuer Wohnräume, neuer Treppen und Feuerungen und der Erneuerung solcher Gegenstände, welche den Bestimmungen dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen;
e) die Errichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße liegen;
f) die Ausbesserung von Cisternen und Brunnen;
g) die Pflasterungen oder Chaussirungen, welche Seitens der Königlichen, der kommunalständischen oder der Gemeinde-Behörden ausgeführt werden; jedoch ist von diesen Arbeiten, vor dem Beginn derselben, der Polizeibehörde Anzeige zu machen;
h) die Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen und anderer unbedeutender Baulichkeiten dieser Art im freien Felde;
i) die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, Wasserleitungen und Dungstätten.

Dagegen ist die Herstellung der Baugruben ein Theil der Bauausführung, welcher vor erhaltener Bau-Erlaubniß nicht in Angriff genommen werden darf.

Die Bau-Erlaubniß ist in allen Fällen erforderlich, auch wenn der Bau nicht durch den freien Entschluß des Bauherrn veranlaßt wird.

§. 2. Antrag auf Bau-Erlaubniß. Der Antrag auf Bau-Erlaubniß ist schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen.

Digitized by Google

Derselbe muß:

a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen enthalten. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Bezeichnung nach dem Steuerkataster (Grundbuch) anzugeben,
b) den Bauherrn und
c) die für die Ausführung verantwortlichen Personen bezeichnen, und von diesen, wie von dem Bauherrn, durch Unterschrift anerkannt sein.

§. 3. Bauzeichnungen und sonstige Beilagen des Antrags. Dem Antrage sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen mit gleicher Unterschrift in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Bauzeichnungen müssen auf dauerhaftem Zeichenpapier oder auf Zeichenleinwand in genügend großem Maßstabe von mindestens 1 : 100, unter Angabe desselben, angefertigt sein.

Situationspläne und Bauzeichnungen sehr ausgedehnter Anlagen können auch in kleinerem Maßstab gezeichnet werden; für Detailzeichnungen ist ein größerer Maßstab erforderlich.

In allen Fällen müssen diese Vorlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichende Deutlichkeit gewähren.

Die Situationspläne müssen außer dem zu bebauenden Grundstück die benachbarten Grundstücke und deren Gebäude, sowie die angrenzenden Straßen enthalten.

In den Zeichnungen müssen die wesentlichsten Maße, namentlich des Grundstücks, die Straßen- und Bürgersteigbreiten, die Entfernung der Gebäude von der Straße, von einander und von der nachbarlichen Grenze, die Länge, Breite und Höhe der Gebäude, wie der einzelnen Geschosse, die Stärke der Wände und Pfeiler, der Balken und aller wichtigen Konstruktionstheile in Zahlen eingeschrieben sein.

Auch müssen aus den Zeichnungen die Feuerungsanlagen, die Einrichtung der Baustelle in Bezug auf Ent- und Bewässerung, Sammelstätten von Abfallstoffen, Einfriedigungen u. s. w. zu ersehen sein.

Auf Verlangen der Polizeibehörde muß die Façadenzeichnung auch das Verhältniß des Neubaues zu den beiderseitigen Nachbarhäusern anschaulich machen.

Für Eisenkonstruktionen ist stets eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Für Eisenkonstruktionen, sowie für ungewöhnliche Bauten oder auch sonst auf Erfordern sind den Anträgen auf Bau-Erlaubniß Detailzeichnungen und ein durch Berechnung begründeter Nachweis ausreichender Sicherheit beizufügen.

Grundstücke und vorhandene Baulichkeiten müssen in den Zeichnungen richtig angegeben sein.

§. 4. Situationspläne durch vereidete Landmesser (Feldmesser). Wenn die Polizeibehörde es für geboten erachtet, müssen die Situationspläne nach vorgeschriebenem Maßstab und von einem vereideten Landmesser (Feldmesser), ingleichen die weiteren Vorlagen von einem als zuverlässig bekannten Bauverständigen angefertigt oder bescheinigt sein.

§. 5. Kontrolle der Ausführung durch geprüfte Baumeister. Ausnahmsweise kann von der Polizeibehörde bei besonders schwierigen Bauten verlangt werden, daß die Kontrolle der ganzen oder theilweisen Ausführung eines Baues von einem geprüften Baumeister verantwortlich übernommen wird.

§. 6. Form der Bau-Erlaubniß. Gültigkeit. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich, unter Rückgabe eines Exemplars der mit Genehmigungs-Vermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen ertheilt.

Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit eines Baues, erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen und erstreckt sich nicht auf die im §. 1 unter a bis i aufgeführten Bauarbeiten.

Dieselbe verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung ab, mit dem Bau nicht begonnen ist, oder falls der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

Die Uebertragung der Bau-Erlaubniß auf einen anderen Bauherrn ist gestattet; doch muß von jedem Wechsel in dieser Beziehung der Polizeibehörde ohne Verzug, spätestens binnen 3 Tagen, schriftliche Mittheilung gemacht werden, welche sowohl von dem bisherigen, wie von dem neuen Bauherrn zu unterschreiben ist.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen ertheilte Bau-Erlaubniß gilt als nicht ertheilt. Die Ausführung solcher Bauten kann untersagt und die Abtragung des bereits Ausgeführten von der Polizeibehörde veranlaßt werden.

§. 7. Staatsbauten. Für die von Staatsbehörden auszuführenden Bauten bedarf es einer baupolizeilichen Erlaubniß nicht; doch ist das Projekt resp. eine Kopie der betreffenden Projektzeichnungen vor der Ausführung der Polizeibehörde mitzutheilen.

Im Uebrigen behält es bei den hierüber sonst bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 8. Lage des Grundstücks zur Straße. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an einer öffentlichen Straße liegen, oder von einer solchen eine, nach der Bestimmung der Polizeibehörde ausreichende Zufahrt haben.

§. 9. Baufluchi. Gebäude und andere bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen müssen in der vorgeschriebenen Baufluchi errichtet werden.

Wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Angabe der Baufluchi auf der Baustelle erforderlich ist, erfolgt dieselbe auf Kosten des Bauherrn durch die Polizeibehörde.

Ueberschreitungen der Baufluchi haben, wo es das öffentliche Interesse bedingt, die Inhibirung und Beseitigung bereits begonnener Bauten zur Folge.

Gebäude oder Einfriedigungen dürfen hinter die

festgesetzte Bauflucht nur dann zurücktreten, oder es darf an derselben nur dann ein Theil des Grundstücks unbebaut bleiben, wenn die Bedingungen erfüllt werden, unter welchen die zur Feststellung der Baufluchten zuständigen Behörden dies für zulässig erachten.

§. 10. Höhenlage. Die Höhenlage der künftigen Dammkrone, soweit dieselbe schon festgestellt ist, wird an nicht regulirten Straßen auf Antrag und Kosten des Bauherrn durch die Polizeibehörde angegeben.

Werden dergleichen Angaben nicht beantragt, oder nicht beachtet, oder haben dieselben zur Zeit der Bauausführung noch nicht ertheilt werden können, so sind die Eigenthümer verpflichtet, etwa an der Straße erforderliche Aenderungen ihrer Gebäude nach erfolgter Regulirung der Straße auf ihre Kosten zu bewirken.

§. 11. Vorgärten. Trifft in besonderen Fällen die Baufluchtlinie nicht mit der Straßenfluchtlinie zusammen, so ist das Vorgartenterrain je nach Verlangen der Polizeibehörde entweder in der festgesetzten Straßenfluchtlinie gitterartig einzufriedigen und mit Garten-Anlagen zu versehen, oder zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen und wie dieser zu befestigen.

Vorgartengitter an der Straße dürfen durchlaufende, hohe Sockel über 1 m nicht erhalten.

Mauern und nicht durchbrochene, über 2 m hohe Scheidungen sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig.

Für Futtermauern sind Ausnahmen nach dem Ermessen der Polizeibehörde gestattet.

Die Benutzung des Vorgartenlandes, mag dasselbe eingefriedigt sein oder nicht, zu gewerblichen Zwecken unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§. 12. Vorbauten. An Bürgersteigen bis zu 2 m Breite dürfen Stufen an Haus- oder Ladeneingängen, durchgehende Plinthen und Sockel, Risalite mit ihren Plinthen und Sockeln, Portale, Pfeiler, Kellereingänge, sowie Schaufenster, Vorspinde, Schutzvorrichtungen vor Schau- oder Kellerfenstern und ähnliche Vorlagen nicht vor die Bauflucht vortreten.

An Bürgersteigen, welche mehr als 2 m breit sind, können dergleichen Vorlagen in den am meisten vorspringenden Theilen bis 30 cm über die Bauflucht vortreten. Es muß jedoch eine Breite des Bürgersteiges von 2 m durchaus frei bleiben.

An Bürgersteigen von mindestens 5 m Breite können Risalite, Portale und andere massive Vorbauten bis 1 m über die Bauflucht vortreten.

Die gesammte Länge derartiger Vorlagen resp. Vorbauten darf aber ein Drittheil der Frontlänge eines Gebäudes in der Regel nicht überschreiten.

In Straßen von 10 m und geringerer Breite sind Balkons, Erker und ähnliche Vorbauten auch vor den Stockwerken unstatthaft. An Straßen, welche über 10 m breit sind, können dergleichen Vorbauten vor den Stockwerken bis 1 m über die Bauflucht vortreten. Unter denselben muß aber, wenn sie nicht über abgeschlossenen Vorgärten liegen, ein mindestens 3 m hoher freier Durchgang verbleiben.

Innerhalb des Vorgartenlandes dürfen Altane, Balkons, Erker, Freitreppen, Terrassen und andere bauliche Anlagen vor den Erdgeschossen nur mit dem Vorbehalt der Wiederbeseitigung ohne Entschädigung aufgeführt werden und überhaupt nicht mehr als 2,50 m vor die Bauflucht vortreten. In Vorgärten bis 4 m Tiefe darf indessen dieser Vorsprung in der Regel nur 1,50 m, in solchen von 4 m bis 6 m Tiefe bis 2 m betragen. Die Ausführung aller derartigen Vorbauten muß massiv oder in Eisen erfolgen. Für Gartenlauben und ähnliche Anlagen sind Ausführungen in Holz gestattet.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen über Vorbauten sind nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

Von den nachbarlichen Grenzen müssen Vorbauten, welche mehr als 30 cm vor die Bauflucht vortreten, mindestens um das 1½fache des Vorsprungs entfernt bleiben. Auf Bürgersteigen dürfen an der nachbarlichen Grenze nirgends Winkel (Rücksprünge) über 30 cm Tiefe entstehen.

§. 13. Oeffnungen in und an den Bürgersteigen. Oeffnungen dürfen in Bürgersteigen unter 2 m Breite überhaupt nicht, in breiteren Bürgersteigen nicht mehr als 30 cm im Lichten vor die Bauflucht vortreten.

Dieselben müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster durch steinerne oder tief gereifelte, eiserne Platten oder durch eiserne Gitter sicher und so abgedeckt sein, daß der Verkehr nicht gestört wird. Die Zwischenräume der Gitter dürfen höchstens 3 cm weit sein.

Thüren und Thore dürfen, wenn sie nach der Straße aufschlagen, im geöffneten Zustande nicht vor die Gebäudefront vortreten. Dasselbe gilt für Fenster und Fensterladen, wenn sie mit ihrer Unterkante nicht wenigstens 2,50 m über dem Bürgersteige liegen. Ebenso müssen Markisen, vortretende Firmenschilder, Laternen u. s. w. eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m über dem Bürgersteige frei lassen. Das Maß ihrer Ausladung in den Luftraum der Straße bestimmt die Polizeibehörde.

§. 14. Dachflächen an der Straße. Alle Dachflächen an der Straße, welche eine Neigung nach derselben haben, müssen Dachrinnen und Abfallröhren bis auf den Bürgersteig erhalten.

§. 15. Einfriedigung an der Straße. An der Straße müssen alle Grundstücke, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen auf Verlangen der Polizeibehörde nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

§. 16. Bauliche Anlagen auf der Straße. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind bauliche Anlagen sowohl über der Erde als unter derselben, soweit sie von der Polizeibehörde nach Anhörung des Eigenthümers der Straße ꝛc. überhaupt für zulässig erachtet werden, nach Vorschrift der Polizeibehörde auszuführen.

Die Erlaubniß erfolgt unter der Bedingung, daß dieselben verändert oder beseitigt werden, wenn dies nach dem Ermessen dieser Behörde erforderlich ist.

§. 17. Entwässerungs-Anlagen. Jedes bebaute Grundstück muß mit zweckmäßigen Einrichtungen zur ordnungs-

Digitized by Google

mäßigen, den sanitären Interessen genügenden Entwässerung versehen sein.

Diese Vorschrift gilt, soweit es die Polizeibehörde für nothwendig erachtet, auch für unbebaute Grundstücke.

Uebelriechende oder schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen, oder doch so zu sammeln oder abzuleiten, bezw. in Gefäßen zu sammeln und abzufahren, daß das Publikum und die Nachbarn nicht geschädigt oder belästigt werden.

Für die Abführung des Wassers nach der Straße (Rinnsteine, Kandeln), nach den Wasserläufen oder nach öffentlichen Anlagen (Kanälen ꝛc.) werden von der Polizeibehörde nach Anhörung der etwa sonst betheiligten Behörden und des Eigenthümers der Kanäle ꝛc. diejenigen Einrichtungen vorgeschrieben, welche die Fortführung der Sinkstoffe, sowie andere Nachtheile zu vermeiden bestimmt sind.

Anlagen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, welche weder Rinnsteine (Kandeln) noch andere Entwässerungs-Anlagen haben, sind unstatthaft.

Ausflüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite überhaupt nicht und an den Nebenseiten der Gebäude, soweit diese von der Straße her sichtbar sind, nur dann gestattet, wenn sie in Röhren bis zum Erdboden geleitet werden.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander.

§. 18. Zugänglichkeit, Hofraum. Jedes zum Bewohnen, oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen öffentlichen Zugang haben und ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Zu diesem Zwecke soll in der Regel jedes mit solchen Gebäuden bebaute Grundstück einen Hof von ¼ seiner Grundfläche, mindestens aber von 5 m Länge und 5 m Breite besitzen.

Ausnahmen sind für Eckgrundstücke und andere Bauplätze von geringer Größe alsdann zulässig, wenn anderweit für den im sanitären Interesse erforderlichen Zutritt von Licht und Luft dauernd Sorge getragen ist.

Diese Bestimmung gilt auch für bereits bebaute Grundstücke bei allen Neubauten und Hauptumbauten.

Als Hofraum gilt jeder unbebaute Theil des betreffenden Grundstücks hinter der Bauflucht desselben.

§. 19. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze. Alle Gebäude müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze oder mindestens 2,50 m von derselben errichtet werden.

Fenster- und Thür-Oeffnungen müssen der nachbarlichen Grenze gegenüber mindestens 5 m entfernt sein. Liegen dieselben aber in Wänden, welche weder über 15 m hoch, noch über 15 m lang sind, so braucht diese Entfernung nur 2,50 m zu betragen, wenn die Entfernung von 5 m von gegenüberliegenden nachbarlichen Gebäuden zu Folge Vereinbarung der Nachbarn durch Eintragung in das Grundbuch gesichert und auf der Grenze nur eine leichte gitterartige Scheidung errichtet wird.

Umfassungswände, welche über 15 m Höhe und über 15 m Länge haben, müssen von den nachbarlichen Grenzen mindestens um das halbe Maß ihrer Höhe entfernt bleiben, wenn in denselben Fenster liegen, welche Räumen Luft und Licht zuführen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Doch sollen mehr als 10 m Entfernung überhaupt nicht verlangt werden. Auch genügt es, wenn statt jener Entfernung von der nachbarlichen Grenze ein gleicher Abstand von gegenüberliegenden nachbarlichen Gebäuden zu Folge Vereinbarung der Nachbarn durch Eintragung in das Grundbuch gesichert wird.

Die Entfernung der Oeffnungen von der nachbarlichen Grenze muß auch in diesem Falle mindestens 5 m betragen.

Liegen dergleichen Oeffnungen in Umfassungswänden, welche schräg gegen die nachbarliche Grenze oder gegen nachbarliche Gebäude laufen, so gilt die vorstehend vorgeschriebene Entfernung für die am nächsten gelegene Oeffnung. Ist aber der Neigungswinkel zwischen der Umfassungswand und der gegenüberliegenden nachbarlichen Grenze oder dem nachbarlichen Gebäude größer als 45 Grad, so sind auch geringere Entfernungen der Oeffnungen von der Nachbargrenze bezw. dem nachbarlichen Gebäude nach der Bestimmung der Polizeibehörde zulässig.

Als Fensteröffnungen gelten auch die durch Glasscheiben fest verschlossenen Oeffnungen.

§. 20. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück. Auf demselben Grundstück müssen zwei einander gegenüberliegende Umfassungswände, wenn in einer derselben oder in beiden Oeffnungen sind, mindestens 5 m von einander entfernt bleiben.

Eine Entfernung bis auf 2,50 m ist vorbehaltlich der für den Hofraum erforderlichen Größe statthaft, wenn eine dieser Umfassungswände unter 8 m lang ist.

Einander gegenüberliegende Umfassungswände auf demselben Grundstück, welche beiderseitig über 12 m hoch und über 12 m lang sind und welche Fenster für Räume haben, die zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, müssen mindestens um das halbe Maß der größeren Höhe von einander entfernt bleiben.

Doch sollen mehr als 10 m Entfernung überhaupt nicht verlangt werden.

Geringere Entfernungen sind nach Bestimmung der Polizeibehörde in einspringenden Winkeln, in Lichthöfen oder in gebrochenen Fronten statthaft.

Für schräg gegen einander laufende Wände kommen die bezüglichen Bestimmungen des §. 19 sinngemäß zur Anwendung.

§. 21. Bauten an Eisenbahnen und Landstraßen. Für Bauten an Eisenbahnen gelten die Bestimmungen des kurhessischen Eisenbahnpolizeigesetzes*) vom 14. März 1850.

---

*) Anmerkung §. 1 dieses Gesetzes lautet:
Neue Bauwerke neben Eisenbahnen sollen mindestens zehn Fuß vom oberen Rande der Einschnitte, vom unteren Rande der Aufdämmungen und vom äußersten Rande der Seitengräben

Gebäude innerhalb 38 m von der nächsten Schiene, oder wenn die Eisenbahn auf einem Damm liegt, einer weiteren Entfernung gleich der anderthalbfachen Höhe des Dammes, müssen mit feuersicheren Wänden und feuersicheren Dächern versehen werden. Sie dürfen zu Räumen, in welchen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, nach der Bahnseite keine Oeffnungen haben.

Für Bauten an Landstraßen gelten die Bestimmungen des kurhessischen Gesetzes vom 22. Juni 1843*).

Vierter Abschnitt.
Höhe der Gebäude.

§. 22. Allgemeine Bestimmungen. Die Höhe der Gebäude, welche an der Straße vom Niveau des Bürgersteiges, sonst vom Erdboden bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelwänden bis zum Fußpunkte der Giebel und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen wird, darf das Maß von 20 m nicht überschreiten.

§. 23. Gebäude an der Straße. Die Höhe der Gebäude an beiderseits zur Bebauung bestimmten Straßen darf die Breite der Straße nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Gebäude an Straßen unter 12 m Breite, für welche eine Höhe von 12 m zulässig ist.

Für Eckgrundstücke ist das Maß der breiteren Straße maßgebend, doch darf die Höhe an der engeren Straße höchstens auf 25 m Länge von der Ecke ab gemessen über die Straßenbreite hinausgehen.

Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, gilt die mittlere Breite.

§. 24. Seiten- und Hintergebäude. Für die Höhe der Seiten- und Hintergebäude ist die Entfernung der bezüglichen Hoffront von der gegenüberliegenden Grenze des Grundstücks oder von den auf demselben befindlichen, gegenüber gelegenen Gebäuden in gleicher Weise maßgebend, wie die Straßenbreite (siehe §. 23) für die an Straßen zu errichtenden Gebäude. Somit dürfen Seiten- und Hintergebäude stets 12 m Höhe erhalten, während ihre Maximalhöhe durch §. 22 bestimmt ist.

Der Hof ist, sofern die Höhe der denselben begrenzenden Gebäude das Maß von 12 m übersteigt, bis zu einer, der Höhe der Gebäude gleichen Breite von der Bebauung auszuschließen.

§. 25. Ausnahmen. Für Gebäude, deren Bestimmung dies erfordert, sowie für öffentliche Gebäude ist nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine größere Höhe zulässig, als die vorstehenden Bestimmungen vorschreiben.

§. 26. Mansarden, Dachfenster, Aufbauten ꝛc. Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad sein.

Giebelwände, Dacherker, durchbrochene Ballustraden, Dach- und Mansardenfenster oder ähnliche Bauten, sowie alle thurmartigen Aufbauten über der zulässigen Höhe bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde.

Die gesammte Breite solcher Giebelwände oder Dachfenster ꝛc. darf die halbe Frontlänge nicht überschreiten.

Fünfter Abschnitt.
Durchfahrten.

§. 27. Durchfahrten. Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt.

Grundstücke, auf welchen auch Seiten- und Hintergebäude errichtet werden, müssen mit einer Durchfahrt von mindestens 2,20 m lichter Breite und 2,50 m lichter Höhe versehen sein.

Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist für jeden eine solche Durchfahrt erforderlich.

Sechster Abschnitt.
Treppen.

§. 28. In gewöhnlichen Wohngebäuden. Gebäude von einem und zwei Stockwerken (über dem Erdgeschoß), welche außer im Erdgeschoß Wohnungen oder Räume enthalten, die zum Fabrik- oder einem anderen feuergefährlichen Gewerbebetrieb, oder zur Versammlung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, müssen mindestens eine feuersichere Treppe, zu welcher aus jeder Wohnung und Werkstatt und von außen ein direkter feuersicherer Zugang führt, Gebäude dieser Art von mehr als zwei Stockwerken aber außerdem noch eine zweite Treppe haben.

§. 29. Feuersichere Treppen. Als feuersicher ist eine Treppe anzusehen, wenn sie mindestens 1,00 m breit, von massiven Wänden bis zur Decke über dem obersten Austritt eingeschlossen und auf der unteren Fläche einschließlich der Decke des Treppenhauses mit einem, die Fortpflanzung des Feuers verhindernden Ueberzug versehen ist. Diese Vorschrift findet auf Zugänge entsprechende Anwendung.

§. 30. In Theatern. In Theatern und in anderen Gebäuden, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegt, in hohen und ausgedehnten Wohngebäuden sind die Treppenhäuser, Treppen und Verflure von unverbrennbarem Material in solcher Anzahl, Beschaffenheit, Breite und Einrichtung anzulegen, daß das Verlassen derselben rasch vor sich gehen kann.

Die entsprechende Abänderung bestehender Einrichtungen in Gebäuden der letztgedachten Art kann verlangt werden, sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen gestatten.

§. 31. Bauart der Treppen. Treppen aus Stein können in den Tritt- und Ansichtsflächen der Stufen hölzernen Belag erhalten. Alle anderen Verkleidungen sind unstatthaft, wenn diese Treppen als unverbrennliche gelten sollen.

Wenn eiserne Treppen als unverbrennlich oder als

---

oder — in Ermangelung solcher Merkmale — von einer 15 Fuß neben der äußeren Schiene angenommenen Linie entfernt bleiben.

Die Entfernungen werden hier und in Nachfolgendem in wagerechter Richtung genommen.

*) Anmerkung. Nach diesem Gesetz dürfen ohne Genehmigung (der Königlichen Regierung) innerhalb neun Fuß vom äußeren Grabenrande oder in dessen Ermangelung von der Grenze des Straßen-Eigenthums neue Gebäude an der Straße nicht errichtet und keine Hecken näher, als drei Fuß von der bezeichneten Grenzlinie angelegt, die vorhandenen Hecken aber nicht höher, als vier Fuß stehen gelassen werden.

Digitized by Google

feuersicher gelten sollen, so hat die Polizeibehörde diejenigen Bestimmungen in Betreff des Belags, der Bekleidung und der einschließenden Wände zu treffen, welche für den betreffenden Fall geboten erscheinen In den Bau-Anträgen muß deshalb die Absicht, solche Treppen anzuwenden, bestimmt ausgesprochen sein.

Verschläge und ähnliche Unterbauten unter Treppen sind unzulässig.

§. 32. Durchführung bis zum Dachboden. In der Regel müssen alle zur Verbindung der Geschosse dienenden Treppen bis zum Dachboden durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Zugänglichkeit des Dachraumes auch ohne dies ausreichend gesichert ist.

Siebenter Abschnitt.
Dachraum.

§. 33. Dachwohnungen. Wohnungen sind im Dachraum nur unmittelbar über dem obersten Stockwerk zulässig.

§. 34. Gänge im Dachraum. Die Gänge zur Verbindung der Bodenräume müssen durchweg mindestens 1,50 m breit und 2,50 m hoch sein.

Achter Abschnitt.
Bauart der Wände, Decken, Dächer, Gesimse und Vorbauten.

§. 35. Aeußere Wände (Umfassungswände.) Die Umfassungswände von Gebäuden, welche von öffentlichen Straßen nicht mindestens 5,00 m entfernt bleiben und von Gebäuden, welche nicht in Höfen resp. nicht in freier Lage in Gärten errichtet werden, sind in unverbrennlichem Material auszuführen.

Die gleiche Bestimmung gilt für alle unmittelbar an der nachbarlichen Grenze zu errichtenden Außenwände.

Im Uebrigen können Gebäude, deren Höhe in den Frontwänden 10,00 m über dem Straßenniveau, oder wenn sie mehr als 5,00 m von der Straße entfernt liegen, über dem Erdboden, nicht überschreitet, in Fachwerk ausgeführt werden.

Ueber 10,00 m hohe Umfassungswände müssen wenigstens bis zum Fußboden des obersten Geschosses massiv ausgeführt werden. Die Umfassungswände des Dachraums und diejenigen des darunter liegenden Geschosses mit Ausnahme der Wände an den Treppen (§. 29) sind mindestens in massiv verblendetem Fachwerk auszuführen.

Aeußere Fachwerkswände, welche von einer gegenüberliegenden nachbarlichen Grenze oder von anderen Umfassungswänden in einer geringeren Entfernung als 5 m erbaut werden, bedürfen der massiven Verblendung.

Geneigte Dachwände dürfen weder ausgemauert, noch massiv verblendet werden.

§. 36. Trockenthürme u. s. w. Trockenthürme und andere Gebäude ohne trennende Balkendecken, Lohgerüste und dergleichen können auch über 10 m Höhe hinaus in Fachwerk ausgeführt werden. Doch müssen dieselben um das Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und von anderen Gebäuden entfernt, oder gegen beide massiv verblendet werden.

Ausnahmen sind nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig, wenn nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

§. 37. Innere Wände. Die innern Wände, welche Balkenlagen tragen, müssen in massiven Gebäuden bezw. massiven Geschossen gleichfalls massiv ausgeführt werden.

§. 38. Anwendung von Holzwerk für einzelne Gebäudetheile. In massiv auszuführenden Wänden müssen alle Oeffnungen mit unverbrennlichem Material überdeckt sein.

Hölzerne Träger und Stiele zur Unterstützung von Balkenlagen sind in Gebäuden von über 10 m Fronthöhe nur zulässig, wenn über denselben keine Wohnräume liegen.

Aeußere Bekleidungen mit Brettern oder Latten sind nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig. In Betreff der Entfernungen gelten für derartige Bekleidungen mindestens dieselben Bestimmungen, wie für unverblendete Fachwerkswände.

§. 39. Ausnahmen. Für Gebäude, deren Benutzung eine vorübergehende ist, oder deren Lage und Bestimmung eine Feuergefährlichkeit ausschließt, können von der Polizeibehörde Ausnahmen der Bestimmungen in §. 38 eventuell mit Beding des Widerrufs gemacht werden.

§. 40. Feuersichere Dachdeckung und Dachrinnen. Hauptgesimse. Alle Baulichkeiten müssen mit Dachdeckungen von feuersicherem Material versehen sein. Auch müssen alle Dachrinnen, Abfallrohre, Schornstein-Aufsätze und dergleichen von unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Die Anwendung von Strohfiedern ist unzulässig.

Hauptgesimse können in Holz ausgeführt werden; doch ist an den nachbarlichen Grenzen und auf 1 m Entfernung von denselben eine Bekleidung des Holzwerkes mit Metall erforderlich.

§. 41. Brandmauern. In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von höchstens 40 m unverbrennbare Trennungswände (Brandmauern) zu errichten, welche 30 cm über das Dach hinausgehen müssen.

Brandmauern müssen durchweg in unverbrennlichem Material, mindestens 1 Stein stark ausgeführt werden; es darf kein Holzwerk in denselben liegen bezw. eingemauert sein und sie dürfen Oeffnungen nur dann haben, wenn diese mit eisernen, von selbst zufallenden Thüren verschließbar sind.

In Wohnräumen bedarf es solcher Thüren nur im Dachgeschoß.

Im Innern nicht bewohnter Gebäude, als Scheunen, Ställe und dergl. kann von der Errichtung solcher Trennungswände abgesehen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt und die Feuersicherheit durch andere Mittel ausreichend gewahrt wird.

§. 42. Wohnräume und Stallungen unter einem Dache. Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit anderen, mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn

Digitized by Google

sie durch unverbrennliche Wände bezw. Decken ohne Oeffnungen von den letzteren getrennt werden.

§. 43. Verschluß der Oeffnungen. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Wänden und alle Oeffnungen in den Dächern sind mit geeigneten Thüren, Läden, Fenstern oder anderen Verschlußvorrichtungen, sowie Treppenöffnungen, Keller-, Schacht- und dergleichen Oeffnungen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

Ebenso müssen an unfertigen Gebäuden alle Oeffnungen durch Verschalung oder in anderer Weise geschlossen werden, wenn dies von der Polizeibehörde für erforderlich erachtet wird.

Thüren an Gebäuden bezw. Räumen, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind (Kirchen, Schulen, Theater, Konzertlokale, Fabriken ꝛc.) sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten.

§. 44. Lichthöfe, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachte. Lichthöfe und Lichtschachte sind nur zwischen massiven oder 12 cm stark verblendeten Wänden, Lüftungs- und Aufzugsschachte auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig. Die zu Aufzugsschachten führenden Verbindungsöffnungen sind mit eisernen oder eisenbekleideten Verschlußvorrichtungen zu versehen.

§. 45. Hölzerne Decken und Wände. Hölzerne Decken über Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen mit feuersicheren Stoffen ausgefüllt und unterhalb feuersicher bekleidet sein.

Für getäfelte Decken sind Ausnahmen zulässig.

Fachwerks- und Bretwände in solchen Räumen müssen ebenso bekleidet sein; doch sind einzelne nicht geputzte Brettverschläge zwischen feuersichern Wänden ebenso zulässig, wie die Bekleidung der Wände mit Tafelwerk.

In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, müssen alle Wände und Decken feuersicher bekleidet sein.

Räume, welche als Schlafstätten dienen, müssen auf dieselbe Weise gesichert werden.

§. 46. Eisenkonstruktionen. Dem Ermessen der Polizeibehörde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob und in welchem Umfange Eisenkonstruktionen (Säulen, Unterzüge, Träger ꝛc.) mit feuersicherer Bekleidung zu versehen sind.

§. 47. Massive Vorbauten, Geländer, Brüstungen. Freitreppen, vorspringende Balkons, Erker, Altane, deren Podeste resp. Fußböden höher als 1,50 m über dem Terrain liegen, sowie Gallerien an Gebäuden oder zur Verbindung derselben und alle ähnlichen Vor- und Anbauten müssen von Stein oder von Metall ausgeführt werden. Sind dieselben geschlossen, so gelten für die Zwischendecken und Dächer dieselben Bestimmungen, wie innerhalb der Gebäude.

Für den Fußbodenbelag auf Gewölben oder anderen unverbrennlichen Unterlagen, sowie für Fenster und Thüren sind auch andere Materialen zulässig.

Treppen, Gallerien, Altane, Balkons und dergleichen, sowie Oeffnungen in Fußböden und Fenster mit Brüstungen unter 50 cm Höhe müssen mit schützenden, sicheren Geländern versehen sein.

Wo dergleichen Anlagen dem Wetter ausgesetzt sind und mehr als 1,50 m über dem Erdboden liegen, müssen diese Geländer in Stein oder Metall ausgeführt werden.

§. 48. Anstrich. Bei dem Anstrich der mit Putz versehenen äußeren Gebäudeflächen, welcher binnen zwei Jahren nach der zweiten (Schluß-) Abnahme erfolgen muß, dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder die Sehorgane belästigen.

Neunter Abschnitt.
Feuerungen und Schornsteine.

§. 49. Brandsichere Feuerungen, helle Küchen. Alle Feuerungen müssen brandsicher angelegt und wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Polizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf Gewölben angelegt werden. Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche von gleicher Bedeutung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagen stehen Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizeibehörde zu.

Küchenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht direkt von Außen oder von einem Lichthofe empfangen.

§. 50. Feuerungen auf hölzernen Unterlagen. Sollen Feuerungen unmittelbar auf hölzernen Unterlagen ruhen, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungsanlage entweder mit einer mindestens doppelten, in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von Dachsteinen oder Mauersteinen, oder durch Steinplatten ohne Fugen gedeckt sein. Die Sohle der Aschenfälle muß über dieser Abdeckung mindestens 10 cm stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen hergestellt werden, oder aus steinernen oder eisernen Platten ohne Fugen bestehen.

Zwischen der Isolirschicht auf den hölzernen Unterlagen und der Heerdsohle muß bei Feuerungen ohne Aschenfall eine mindestens 5 cm hohe Luftschicht verbleiben und diese nach Außen mindestens zwei Oeffnungen erhalten. Diese Oeffnungen können mit einem Gitter geschlossen werden.

§. 51. Offene Feuerungen mit Rauchmänteln. Rauchmäntel über offenen Feuerungen müssen mindestens 1 m über dem Heerde liegen, mindestens gleichen Umfang wie dieser erhalten und massiv, oder von Metall, oder mit Metall bekleidet, sein.

§. 52. Entfernung von Holzwerk. Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt, oder mit solchen durchweg bekleidet sind, müssen von allem freien Holzwerk mindestens 30 cm, von feuersicher bekleidetem Holzwerk mindestens 15 cm entfernt bleiben.

Von eisernen Oefen, von offenen Heerden, von

Digitized by Google

Kochlöchern, sowie von allen Feuer- und Aschfallthüren und von Einsteige- und Reinigungs-Thüren muß alles freie Holzwerk mindestens 60 cm entfernt bleiben.

Eine geringere Entfernung, aber nicht unter 30 cm ist statthaft, wenn das Holzwerk durch massiven Putz oder Metall feuersicher bekleidet wird.

§. 53. Rauchgemäuer größerer Feuerungen. Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen, als: Dampfkessel, Siedepfannen, Backöfen und dergleichen, muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 cm, von mit massivem Putz bekleideten Decken, Holz- und Brettwänden mindestens 60 cm entfernt bleiben.

§. 54. Feuerungsthüren, Vorpflaster. Alle Oeffnungen zu Feuerungen oder Aschenfällen müssen durch metallene Thüren und diejenigen zum Einsteigen oder Reinigen der Schornsteine durch eben solche, oder wenigstens mit Blech beschlagene Thüren, oder durch steinerne Platten und Deckel dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor Feuer- oder Aschfallthüren muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 cm und zu beiden Seiten je 30 cm über die Oeffnung vortretend, zur Deckung des Holzwerks angebracht sein. An offenen Feuerungen muß diese Sicherung in 50 cm Breite durchgehend hergestellt werden.

Vor Stubenöfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügen tragbare Vorsätze in Metall.

Alle Feuerungen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einem feuersicheren Vorgelege zu versehen, oder müssen doppelte, mindestens 25 cm von einander abstehende Thüren erhalten, von welchen die äußere, wenn sie von Holz ist, mit Blech bekleidet sein muß.

§. 55. Metallene Rauchröhren. Metallene Rauchröhren dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar in's Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerkes nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit den zum Reinigen erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes an allen Seiten von jedem freien Holzwerk mindestens 50 cm, von solchem mit massivem Putz versehenen, oder mit Blech bekleideten Holzwerk mindestens 15 cm entfernt bleiben.

In kleinen Baulichkeiten ohne Zwischendecken ist die Durchführung der eisernen Rauchrohre sowohl durch das Dach, als durch die Wände statthaft, wenn dieselben so isolirt werden, daß auf 30 cm Entfernung von dem Rauchrohre keine brennbaren Stoffe vorhanden sind.

Müssen in Ausnahmefällen Ofenrohre durch eine Wand geleitet werden, so darf dies nur unter Anwendung von Futterrohren geschehen.

§. 56. Massivbau der Schornsteine und Rauchkanäle. Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dunst-, Dampf- und Qualmröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus feuersicherem Material hergestellt und durch eben solches Material unterstützt sein. Sie dürfen nicht auf Balkenlagen gesetzt werden. Auch im Innern der Schornsteine sind brennbare Materialien durchaus unzulässig.

§. 57. Weite und Form der Rauchröhren. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Rauchröhren ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, festzusetzen.

Für Steigerohre muß der Querschnitt rechtwinklig sein, und den Seiten im Lichten mindestens ein Maß von 42 zu 47 cm gegeben werden.

Für russische Rohre ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 14 cm und nicht über 21 cm gestattet.

Abweichungen von diesen Maßen sind nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde zulässig, wenn die ordnungsmäßige Reinigung für dergleichen abweichende Querschnitte gesichert wird oder erlassen werden kann.

Wird das Lichtmaß der besteigbaren Schornsteine über 60 cm ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Russische Röhren müssen auf ihre ganze Länge gleichen Querschnitt haben.

Kreisrunde Querschnitte müssen von entsprechenden Formsteinen ausgeführt, oder mit Röhren von gebranntem Thon ausgefüttert sein. Die letzteren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden.

Die inneren Wandungen aller Schornsteine sind möglichst glatt herzustellen entweder durch Fugen oder durch Putzen.

§. 58. Geschleifte Röhren. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden statthaft sind, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Steigung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen oder unter mindestens 60 Grad gegen die Wage liegen.

An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§. 59. Besteigbare Schornsteine für Räucherkammern ꝛc. Schornsteine für Räucherkammern mit mehr als 2 qm, für Backöfen mit mehr als 5 qm Grundfläche und für andere, viel Glanzruß absetzende Feuerungen müssen besteigbar sein.

Räucherkammern müssen von Eisen, oder ganz massiv mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren und mit eisernen Klappen an den Rauchröhren versehen sein, welche durch leicht brennbare Schnüre offen gehalten werden und beim Durchbrennen der Schnur von selbst zufallen.

Räucherstangen müssen von Eisen sein.

§. 60. Küchen-Qualmfänge. Für Küchen mit engen Schornsteinen, welche Oeffnungen zum Abzug der Wasserdämpfe erhalten sollen, ist für diesen Zweck die Anlage besonderer Rohre erforderlich.

Derartige Rohre, welche keine Feuerungen aufnehmen, können in beliebigem Querschnitt angelegt werden. Erhalten dieselben aber die Querschnitte der Rauchrohre, so sind sie in jeder Beziehung wie diese zu sichern.

Digitized by Google

§. 61. Schornsteinwangen und Scheidungen Isolirung. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens ½ Stein stark anzulegen; ist für dieselben aber eine starke Erhitzung, wie bei Backschornsteinen, oder eine besondere Veranlassung zu Bränden, wie bei Räucherkammern zu erwarten, so müssen die Wangen durchweg ein Stein stark sein. Wangen unter ein Stein Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, der Zwischenraum gegen dieselben muß mit einer doppelten, in Verband gelegten, Dachsteinschicht oder durch Steinplatten ohne Fugen ausgefüllt werden, wenn derselbe nicht durchweg wenigstens 10 cm weit ist.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen.

Alles Schornsteinmauerwerk muß durchweg in vollen Fugen gemauert und von Außen geputzt oder gefugt werden.

§. 62. Schornsteine in feuergefährlichen Räumen. Massive Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von wenigstens 30 cm mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§. 63. Eingegangene Schornsteine. Eingegangene Schornsteine oder solche, deren Benutzung von der Polizeibehörde für unzulässig erklärt ist, müssen oben vermauert werden.

§. 64. Rauchbelästigung. Schornsteine müssen die höchst gelegene Seite der Dachfläche an der Durchbruchstelle mindestens 30 cm überragen; im Uebrigen aber müssen die Schornsteine so weit über das Dach vorragen, wie es die Feuersicherheit erheischt, und so angelegt sein, daß die Nachbarn und das Publikum durch den Rauch nicht belästigt werden. Aus demselben Grunde sind auch die zugehörigen Feuerungen zweckentsprechend einzurichten.

Anderenfalls müssen auf Verlangen der Polizeibehörde dergleichen Anlagen zweckentsprechend verändert oder beseitigt werden. Neue Schornsteine, oder bereits vorhandene, an welchen neue Feuerungen angelegt werden, müssen auf Verlangen der Polizeibehörde 1 m über den Sturz nachbarlicher Thür- oder Fensteröffnungen hinausgeführt werden, wenn sie von denselben weniger als 5 m entfernt sind und diese Erhöhung zur Beseitigung oder Vermeidung von Rauchbelästigungen geboten scheint.

§. 65. Anzahl der Feuerungen an einem Schornsteinrohre. In ein Schornsteinrohr, dessen Querschnitt 14 cm lang und 14 cm breit ist, dürfen nur drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen geleitet werden.

Sollen mehr Rauchröhren eingeleitet werden, so ist der Querschnitt des Schornsteinrohres für jedes weitere Rauchrohr einer gewöhnlichen Ofenfeuerung um 65 qcm zu vergrößern.

Eine Kochofen- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen.

§. 66. Reinigung der Schornsteine. Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen an ihren unteren Enden verschließbare Einsteige-Oeffnungen haben, wenn sie nicht unmittelbar über offenen Herden liegen.

Enge Schornsteinrohre müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts erhalten, welche mit eisernen Thüren oder Steinplatten sicher zu verschließen sind.

Soll die Reinigung des Schornsteins vom Dache aus erfolgen, so sind die dazu erforderlichen geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Schornstein-Aufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen, sowie auch Räucherstangen und dergleichen innerhalb der Rauchrohre sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

Zehnter Abschnitt.
Allgemeine bauliche Anlagen.

§. 67. An der Straße unzulässige Anlagen. Stallungen, Remisen und Scheunen, sowie alle die Straße verunstaltende oder durch übelriechende Dünste, Rauch u. s. w. die Nachbarn oder das Publikum belästigende Anlagen dürfen nicht an der Straße erbaut werden.

§. 68. Asch- und Müllbehälter. Auf allen bewohnten Grundstücken muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll (trockene Abgänge, Kehricht ꝛc.), sowie ein Aschbehälter vorhanden sein.

Dieselben müssen feuersicher, d. h. von Stein, von Metall, oder mit Metall bekleidet, die Aschbehälter außerdem mit einer eisernen Thür, Klappe ꝛc. versehen sein.

Tragbare Aschbehälter dürfen nur auf feuersichere Unterlagen gestellt werden.

§. 69. Senk- und Sammelgruben. Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten dienen sollen, müssen in den Wänden und in der Sohle wasserdicht angelegt und erhalten werden. Sie bedürfen der Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die weiteren erforderlichen Sicherungen, namentlich auch in Betreff der nahe liegenden Brunnen, vorzuschreiben hat.

Von den nachbarlichen Grenzen müssen sie mit ihren inneren Wandflächen mindestens 1 m, von Brunnen mindestens 5 m entfernt sein und wenn Flüssigkeiten in ihnen stehen bleiben, müssen sie durch Einfriedigung oder durch Abdeckung ausreichend gesichert werden.

§. 70. Abtritte, Dungstätten. Auf jedem bewohnten Grundstück ist die Anlage eines verschließbaren Abtrittes erforderlich. Der Koth muß entweder in Gruben oder in dichten Behältern bewahrt werden.

Abtritte dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht und Luft unmittelbar von Außen oder von einem oben offenen Lichtschachte zugeführt erhalten.

Mist- und Kothgruben müssen von den nachbarlichen

Digitized by Google

Grenzen mindestens 1 m, von Brunnen mindestens 5 m entfernt angelegt, in den Wänden und im Boden wasserdicht ausgeführt und erhalten werden und eine dicht schließende Abdeckung erhalten.

Ausnahmen sind für die Lagerung von Pferdedung, sowie bei Dungstätten für gewerbliche Zwecke oder bei ländlichen Anlagen zulässig.

Tonnen und Kübel unter Abtritten müssen in dicht verschlossenen und gut ventilirten Räumen und auf glattem, wasserdichtem Fußboden stehen.

Die Ableitung der festen oder flüssigen Abgänge der Abtrittsanlagen nach offenen Wasserläufen (Rinnsteinen ꝛc.) ist unzulässig.

Die Anlage von Ableitungen, welche diese Abgänge nach öffentlichen unterirdischen Entwässerungen (Kanälen ꝛc.) führen, ist mit Ausnahme der Wasserklosets, für welche die Polizeibehörde die erforderlichen Sicherungen vorschreiben wird, ferner unzulässig.

Alle innerhalb bewohnter oder für den Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude liegenden Abfallrohre der Abtritte mit oder ohne Wasserspülung sind über dem höchsten Einfluß durch Verlängerung über das Dach und zwar in der Nähe von Dachfenstern 1 m über die Dachfenster hinaus oder durch Anschluß an Rauchröhren zu lüften.

§. 71. Brunnen. Jedes bewohnte oder zu einer gewerblichen Anlage von größerem Umfange benutzte Grundstück muß einen Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite haben, welcher zu jeder Jahreszeit Wasser giebt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Benutzung benachbarter oder öffentlicher Brunnen, oder von Wasserleitungen nach dem Ermessen der Polizeibehörde für solche Grundstücke ausreicht.

Brunnenkessel müssen sicher abgedeckt oder durch Einfriedigung ausreichend gesichert werden.

Gemeinschaftliche Brunnen müssen einen entsprechend größeren Kessel haben.

§. 72. Gas- und Wasserleitungen ꝛc. Alle Gasleitungen in der Erde, wie innerhalb der Gebäude, müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden. Dieselben dürfen nur von Eisen ausgeführt werden.

Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche an einem gesicherten aber leicht zugänglichen Orte liegen.

Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn die betreffenden Abschlußhähne in der eisernen Leitung liegen.

Wasser- und andere Leitungen zur Zu- und Abführung von Flüssigkeiten müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden; auch müssen sie mit ausreichenden Absperrvorrichtungen versehen sein.

Alle Abflußrohre nach Straßenkanälen müssen mit genügenden Wasserverschlüssen gegen aufsteigende Kanalgase versehen sein.

Elfter Abschnitt.
Wohnräume.

§. 73. Zutritt von Licht und Luft. Wohnräume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken, der Gesundheit nicht nachtheilig und gut zu durchlüften sind.

§. 74. Höhe der Wohnräume. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen dienenden Wohnräume müssen wenigstens 2,50 m lichte Höhe erhalten.

§. 75. Kellerwohnungen. Kellergeschosse dürfen nur dann bewohnt werden, wenn der Fußboden mindestens 0,30 m über dem höchsten Grundwasserstand und nirgends tiefer als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden liegt.

Bei stark abfallendem Terrain kann die Polizeibehörde Ausnahmen gestatten.

Die Mauern und Fußböden der Kellerwohnungen müssen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sein.

§. 76. Nähere Bezeichnung der Wohnräume. Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schlafräume, und Küchen und, insoweit nicht die besonderen Umstände des Falls eine Ausnahme gestatten, auch die sonstigen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelasse (Büreauräume, Werkstätten u. s. w.).

Zwölfter Abschnitt.
Material und Ausführung der Bauten.

§. 77. Sicherheit der Bauten. Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, ist die Polizeibehörde befugt, zum Zweck der Prüfung der Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien oder Konstruktionen die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzuordnen, sowie untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten und bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

§. 78. Ziegelformat. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärken verwiesen wird, müssen die Steine ein Längenmaß von mindestens 25 cm haben.

§. 79. Luftsteine. Die Anwendung von nicht gebrannten Lehmsteinen und von Lehmmörtel ist nur bei inneren nicht belasteten Wänden, sowie bei inneren Fachwerkswänden zulässig.

§. 80. Sicherung während der Ausführung. Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit, irgend welcher Art übernommen hat, ist verpflichtet, auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

§. 81. Sicherung nach Außen. Der Abbruch der Gebäude, sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigung so-

weit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfahren der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreitzen von dem Grundstück des Bauherrn aus geschehen kann.

Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, nur in kurzen Strecken zu bewirken.

Die Ausführung noch weiter nothwendiger Sicherheitsmaßregeln kann die Polizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten vom Bauherrn verlangen.

Zur Ausführung baulicher Arbeiten, durch welche der Verkehr auf der Straße beinträchtigt oder gefährdet wird, besonders zur Aufstellung von Baugerüsten aller Art und von Bauzäunen an der Straße bedarf es der besonderen Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einschränkungen und Bedingungen vorschreiben wird.

§. 82. Sicherung nach Innen. Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nächst oberen Balkenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge zu staaken.

Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten und alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, sowie Balkenlagen, welche nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher abgedeckt werden.

§. 83. Belästigung durch Staub. Bei allen Bauten, besonders beim Abbruch der Gebäude, müssen durch Besprengungen und andere geeignete Vorsichtsmaßregeln Belästigungen durch Staub thunlichst vermieden werden.

Namentlich darf trockener Schutt nirgends frei herunter geworfen und nur innerhalb der Baustätte gelagert werden.

§. 84. Sicherheit öffentlicher Anlagen. Oeffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagssäulen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine und dergleichen, ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jederzeit nutzbar bleiben und ausreichend sicher gestellt werden. Wenn bei der Ausführung von Erdarbeiten Gas-, Wasser- oder Telegraphenleitungen u. s. w. blos gelegt werden, so ist sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Dreizehnter Abschnitt.
Besondere weitergehende baupolizeiliche Bestimmungen.

§. 85. Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten. Besondere, über die vorstehenden Vorschriften hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen bleiben vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudetheile:

1. in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, oder einen starken Abgang unreiner Substanzen bedingen.

Es gehören dahin die nach §§. 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung von besonderer gewerbepolizeilicher Genehmigung abhängigen Betriebsstätten und außerdem namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Theer- und Oelkochereien, Darren, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten, (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien u. s. w.), Druckereien, Färbereien, Guttapercha-, Licht-, Kautschuck-, Wachstuch-Fabriken, gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen;

2. welche bestimmungsmäßig eine größere Zahl von Menschen vereinigen (Theater, Versammlungssäle, Gasthäuser, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. w.);

3) in welchen bestimmungsmäßig größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Speicher, Lagerräume, Scheunen u. s. w.).

Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudetheile je nach Umständen zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen: den Abstand von anderen Gebäuden, die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art und Aufbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

Die Einrichtung von Wohnräumen über solchen Räumen kann untersagt werden. Auch kann unter Umständen die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rauchröhren untersagt und ferner vorgeschrieben werden, daß gewisse Räume von außen oder von feuerfesten Vorgelegen aus geheizt werden.

§. 86. Tischlerwerkstätten. Speziell für die Anlage von Tischlerwerkstätten gelten folgende Bestimmungen:

a) Tischlerwerkstätten dürfen nur in Räumen eingerichtet werden, deren Wände entweder massiv oder in Fachwerk ausgeführt sind, dessen Holzwerk mit Tünche oder sonst feuersicher bekleidet ist.

b) Die Decken der Tischlerwerkstätten müssen entweder ebenso bekleidet, oder von unverbrennlichem Material ausgeführt sein.

c) Größere Tischlerwerkstätten, zu welchen diejenigen gerechnet werden, deren Grundfläche in einem oder in mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 50 qm beträgt, müssen eine besondere Leimküche haben, welche mit massiven Umfassungswänden versehen, unten gepflastert, oben gewölbt sein muß.

Hat diese Küche einen Zugang von der Werkstatt aus, so muß derselbe mit einer eisernen oder auf der inneren Seite mit Eisenblech beschlagenen Thür geschützt sein.

Der Herd in der Leimküche muß mindestens 50 cm von der zur Werkstatt führenden Thür entfernt liegen. Sogenannte Leimkamine sind unstatthaft.

Größere Tischlerwerkstätten dürfen nicht auf

Digitized by Google

Grundstücken eingerichtet werden, welche den Bestimmungen der Bauordnung über die Hofgröße nicht entsprechen.

d) Räume, welche als Spähnegelasse dienen, müssen ebenso wie die Werkstätten selbst gesichert sein.

e) Die Bestimmungen zu a. und b. müssen bei allen bereits vorhandenen Tischlerwerkstätten, welche denselben nicht entsprechen, binnen Jahresfrist erfüllt werden.

Vierzehnter Abschnitt.
Anmeldung, Kontrolle und Abnahme der Bauausführung.

§. 87. Beginn des Baues, Bauschein auf der Baustelle. Mindestens 24 Stunden vor dem Beginn eines Baues muß der verantwortlich Ausführende hiervon der Polizeibehörde schriftlich Anzeige machen.

Während der Ausführung muß der Bau-Erlaubnißschein nebst Anlagen auf der Baustelle sein und den revidirenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Ausführung ist die Polizeibehörde jederzeit berechtigt.

§. 88. Wechsel der Bauleitung. Von jedem Wechsel der verantwortlichen Leitung ist der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu machen. Diese Ab- und Anmeldung muß sowohl durch den Bauherrn wie durch die Ausführenden geschehen.

Während des Wechsels muß die Ausführung ruhen, hierfür ist der Bauherr verantwortlich.

§. 89. Rohbau-Abnahme. Von der Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen und die Abnahme zu beantragen.

Zur Abnahme, welche in der Regel binnen 8 Tagen nach der Anzeige zu erfolgen hat, müssen sämmtliche durch den Bauschein genehmigte Bauten in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben, Dächern und unverbrennlichen Treppen vollendet sein.

Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehen und ebenso wie die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes sichtbar sein.

Ebenso müssen die angewendeten Eisenkonstruktionen in ihren einzelnen Theilen so weit sichtbar sein, daß die Abmessungen derselben geprüft werden können.

Die Fenster- und Thür-Oeffnungen des ganzen Baues dürfen nicht zugesetzt, sondern müssen offen und überhaupt alle Theile desselben zugänglich sein.

Der Bau-Erlaubnißschein mit allen Anlagen oder Nachträgen muß auf dem Bau zur Einsicht bereit, der Bauherr oder der verantwortliche Ausführende müssen bei der Abnahme zugegen sein, in Behinderungsfällen geeignete Stellvertreter.

Ist eine der vorstehenden Bedingungen nach Ansicht der mit der Abnahme beauftragten Kommission nicht erfüllt, so steht es derselben frei, den Termin aufzuheben und einen zweiten auf Kosten des Bauherrn anzusetzen.

Nach der Bestimmung dieser Kommission finden auch wiederholte Abnahmen auf Kosten des Bauherrn statt, um die Abstellung erheblicher Baumängel zu prüfen.

Von der erfolgten Abstellung der im Abnahme-Protokoll bezeichneten Mängel ist schriftliche Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen.

Ueber die vollendete Abnahme oder darüber, daß wegen der geringen Bedeutung des Baues eine solche nicht für erforderlich erachtet ist, wird das Rohbau-Abnahme-Attest ertheilt.

Der Bauherr kann nach erfolgter Eindeckung der Dächer auch schon vor Vollendung der unverbrennlichen Treppen die Abnahme des Rohbaues verlangen, wenn er sich verpflichtet, die Kosten der späteren besonderen Abnahme der Treppen zu zahlen.

Mit dem Abputz der innern und äußern Wände darf in der Regel nicht früher begonnen werden, als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues.

§. 90. Zweite Abnahme. Alle Bauten, zu denen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis nach völliger Vollendung derselben die Polizeibehörde auf Grund einer zweiten Abnahme (Schlußabnahme) hierzu die Erlaubniß ertheilt hat.

Wohnungen und sonstige zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume in Neubauten dürfen in der Regel erst sechs Monat nach erfolgter Rohbauabnahme bezogen werden.

Die zweite Abnahme ist ebenfalls schriftlich bei der Polizeibehörde zu beantragen. Der Bau-Erlaubnißschein mit allen Anlagen, sowie das Rohbau-Abnahme-Attest sind in dem Termin zur Einsicht bereit zu halten.

Ueber die zweite Abnahme, oder darüber, daß dieselbe erlassen sei, wozu in Fällen untergeordneter Bedeutung die Polizeibehörde berechtigt ist, wird dem Bauherrn von der Polizeibehörde eine schriftliche Bescheinigung ertheilt.

In Bezug auf das Verfahren, die Wiederholung der Prüfung und die Ertheilung der Bescheinigung finden für die Schlußabnahme die Vorschriften über die Rohbauabnahme sinngemäße Anwendung.

§. 91. Bau-Revisionen. Auf Anordnung der Polizeibehörde finden zur Feststellung baulicher Mängel Besichtigungen auch älterer Gebäude statt.

Fünfzehnter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, welche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Begriff derer zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, es sei denn, daß dies überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und die Gemeingefährlichkeit der Anlage oder Einrichtung unerläßlich machen. Die daraus sich ergebende Abänderung oder Beseitigung kann alsdann binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Polizeibehörde gefordert werden. Dagegen gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht nur für alle Neubauten,

Digitized by Google

sondern auch für die Erneuerung einzelner Theile vorhandener Bauten und für Umbauten, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde Neubauten gleich zu achten sind.

In denjenigen Fällen, wo an vorhandenen baulichen Anlagen Mängel festgestellt sind, welche die Straße verunstalten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, ist die Polizeibehörde berechtigt, die Beseitigung dieser Mängel zu fordern resp. herbeizuführen.

§. 93. Strafbestimmung Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen dieser Bau-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Wer es unterläßt, den ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Execution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§. 94. Ausnahmen. Ausnahmen von den Vorschriften der Bau-Ordnung sind mit Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig.

§. 95. Einführungstermin. Aufhebung älterer Verordnungen. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Alle mit derselben in Widerspruch stehenden polizeilichen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Cassel den 1. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Bau-Polizei-Ordnung

für die Städte

Eschwege, Fulda, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden,

sowie für die Gemeinde Kesselstadt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Bau-Erlaubniß.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Bau-Erlaubniß erforderlich ist.
§. 2. Antrag auf Bau-Erlaubniß.
§. 3. Bauzeichnungen und Anlagen.
§. 4. Beeidete Landmesser und geprüfte Baumeister.
§. 5. Form der Bau-Erlaubniß, Gültigkeit.
§. 6. Staatsbauten.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 7. Lage des Grundstücks zur Straße.
§. 8. Baufluchtlinie.
§. 9. Höhenlage.
§. 10. Vorgärten.
§. 11. Vorbauten.
§. 12. Oeffnungen in und an den Bürgersteigen.
§. 13. Dachflächen an der Straße.
§. 14. Einfriedigung an der Straße.
§. 15. Bauliche Anlagen an der Straße.
§. 16. Entwässerungs-Anlagen.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander.

§. 17 Zugänglichkeit, Hofraum.
§. 18. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze.
§ 19. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück.
§. 20. Bauten an Eisenbahnen und Landstraßen.

Vierter Abschnitt.

Höhe der Gebäude.

§. 21. Allgemeine Bestimmungen.
§. 22. Gebäude an der Straße.
§. 23. Hintergebäude.
§. 24. Ausnahmen.

Fünfter Abschnitt.

Durchfahrten. Treppen. Dachwohnungen.

§. 25. Durchfahrten.
§. 26. Treppen.
§. 27. Feuersichere Treppen.
§. 28. Treppen in feuergefährlichen Gebäuden.
§. 29. Bauart der Treppen.
§. 30. Dachwohnungen.

Sechster Abschnitt.

Bauart der Wände, Decken, Dächer, Gesimse.

§. 31. Fachwerksbau.
§. 32. Umfassungswände höherer Gebäude.
§. 33. Innere Wände.
§. 34. Latten- und Bretterbekleidung.
§. 35. Feuersichere Dachdeckung, Dachrinnen, Hauptgesimse.
§. 36. Brandmauern.
§. 37. Wohnräume und Stallungen unter einem Dach.
§. 38. Verschluß der Oeffnungen.
§. 39. Lichthöhe, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachte.
§. 40. Hölzerne Decken und Wände.
§. 41. Eisenkonstruktionen.
§. 42. Anstrich.

Siebenter Abschnitt.

Feuerungen und Schornsteine.

§. 43. Brandsichere Feuerungen, helle Küchen.
§. 44. Feuerungen auf hölzernen Unterlagen.
§. 45. Entfernung von Holzwerk.
§. 46. Rauchgemäuer größerer Feuerungen.
§. 47. Feuerungsthüren, Vorpflaster.
§. 48. Metallene Rauchröhren.
§. 49. Massivbau der Schornsteine und Rauchkanäle.
§. 50. Weite und Form der Rauchröhren.
§. 51. Geschleifte Röhren.
§. 52. Besteigbare Schornsteine für Räucherkammern.
§. 53. Schornsteinwangen und Scheidungen. Isolirung.
§. 54. Schornsteine in feuergefährlichen Räumen.
§. 55. Eingegangene Schornsteine.
§. 56. Rauchbelästigung.
§. 57. Anzahl der Feuerungen in einem Schornsteinrohre.
§. 58. Reinigung der Schornsteine.

Achter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§. 59. An der Straße unzulässige Anlagen.
§. 60. Aich- und Müllbehälter.
§. 61. Senk- und Sammelgruben.
§. 62. Abtritte. Dungstätten.
§. 63. Brunnen.
§. 64. Gas- und Wasserleitungen.

Neunter Abschnitt.

Wohnräume.

§. 65. Zutritt von Licht und Luft.
§. 66. Höhe der Wohnräume.

Digitized by Google

§. 67. Kellerwohnungen.
§. 68. Nähere Bezeichnung der Wohnräume.

Zehnter Abschnitt.
Material und Ausführung der Bauten.

§. 69. Sicherheit der Bauten.
§. 70. Ziegelformat.
§. 71. Luftsteine.
§. 72. Sicherung während der Ausführung.
§. 73. Sicherung nach Außen.
§. 74. Sicherung nach Innen
§. 75. Sicherung öffentlicher Anlagen.

Elfter Abschnitt.
Besondere weitergehende baupolizeiliche Bestimmungen.

§. 76. Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.
§. 77. Tischlerwerkstätten.

Zwölfter Abschnitt.
Anmeldung, Kontrolle und Abnahme der Bauten.

§. 78. Anmeldung und Kontrolle der Bauten.
§. 79. Abnahme.

Dreizehnter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 80. Anwendung auf vorhandene Anlagen.
§. 81. Strafbestimmung.
§. 82. Ausnahmen.
§. 83. Einführungstermin. Aufhebung älterer Verordnungen.

Bau-Polizei-Ordnung.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20sten September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsblatt S. 812 und 813) und unter Hinweis auf die §§. 330 und 367 Nr. 14 und 15 des Strafgesetzbuchs wird nachstehende Polizei-Verordnung für die Städte Eschwege, Fulda, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie für die Gemeinde Kesselstadt erlassen.

Erster Abschnitt.
Bau-Erlaubniß.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Erlaubniß erforderlich ist. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ebenso zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, sowie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung vorhandener Anlagen dieser Art, für welche außerdem die Bestimmungen der kurhessischen Verordnung vom 31. December 1824, den Wasserbau betreffend, zu beachten sind.

Ferner zum Abbruch der Gebäude, zur Reparatur solcher Baulichkeiten, welche dieser Bau Ordnung nicht entsprechen und zu allen baulichen und Pflasterarbeiten auf dem Straßendamm und auf den Bürgersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur, wenn dabei die bestehenden Vorschriften beachtet werden:

a. die Ausführung oder Abtragung von unbelasteten, nicht an der Straße befindlichen Wänden;
b. die Anlage und Veränderung von Thür- und Fenster-Oeffnungen, welche nicht an der Straße liegen, oder durch diese Bau-Ordnung nicht verboten sind, sowie deren Verschlüsse;
c. die Erneuerung oder Ausbesserung von, den polizeilichen Bestimmungen entsprechenden Dächern, die Herstellung feuersicherer Dachflächen, Dachrinnen, Dachfenster, Dachluken u. s. w., sowie die Ausbesserung von Schornsteinen;
d. alle Gegenstände des inneren Ausbaues mit Ausschluß der Herstellung neuer Wohnräume, neuer Treppen und Feuermauern, sowie der Erneuerung solcher Gegenstände, welche den Bestimmungen dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen;
e. die Errichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße oder an einem anderen öffentlichen Wege liegen;
f. die Ausbesserung von Cisternen und Brunnen;
g. die Pflasterungen und Chaussirungen, welche Seitens der Königlichen, der kommunalständischen oder Gemeinde-Behörden ausgeführt werden; jedoch ist von diesen Arbeiten, vor dem Beginn derselben, der Polizeibehörde Anzeige zu machen;
h. die Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen und anderer unbedeutender Baulichkeiten dieser Art im freien Felde;
i. die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, Wasserleitungen und Dungstätten.

Dagegen ist die Herstellung der Baugruben ein Theil der Bauausführung, welcher vor erhaltener Bau-Erlaubniß nicht in Angriff genommen werden darf.

Die Bau-Erlaubniß ist in allen Fällen erforderlich, auch wenn der Bau nicht durch den freien Entschluß des Bauherrn veranlaßt ist.

§. 2. Antrag auf Bau-Erlaubniß. Der Antrag auf Bau-Erlaubniß ist schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Derselbe muß

a. eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen enthalten. Hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Bezeichnung nach dem Steuerkataster (Grundbuch) anzugeben,
b. den Bauherrn, und
c. die für die Ausführung verantwortlichen Personen bezeichnen, und von diesen, wie von dem Bauherrn durch Unterschrift anerkannt sein.

§. 3. Bauzeichnungen und sonstige Beilagen des Antrags. Dem Antrage sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen mit gleicher Unterschrift in doppelten Exemplaren beizufügen. Die Bauzeichnungen müssen auf dauerhaftem Zeichenpapier oder auf Zeichenleinwand in genügend großem Maßstabe von mindestens 1:100, unter Angabe desselben, angefertigt sein.

Situationspläne und Bauzeichnungen sehr ausgedehnter Anlagen können auch in kleinerem Maßstab gezeichnet werden; für Detailzeichnungen ist ein größerer Maßstab erforderlich.

In allen Fällen müssen diese Vorlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichende Deutlichkeit gewähren.

Die Situationspläne müssen außer dem zu bebauenden Grundstücke die benachbarten Grundstücke und deren Gebäude, sowie die angrenzenden Straßen enthalten.

In den Zeichnungen müssen die wesentlichsten Maße,

Digitized by Google

namentlich des Grundstücks, die Straßen- und Bürgersteigbreiten, die Entfernung der Gebäude von der Straße, von einander und von der nachbarlichen Grenze, die Länge, Breite und Höhe der Gebäude, wie der einzelnen Geschosse, die Stärke der Wände und Pfeiler, der Balken und aller wichtigen Konstruktionstheile in Zahlen eingeschrieben sein.

Auch müssen aus den Zeichnungen die Feuerungsanlagen, die Einrichtung der Baustelle in Bezug auf Ent- und Bewässerung, Sammelstätten von Abfallstoffen, Einfriedigungen u. s. w. zu ersehen sein.

Auf Verlangen der Polizeibehörde muß die Façadenzeichnung auch das Verhältniß des Neubaues zu den beiderseitigen Nachbarhäusern anschaulich machen.

Für Eisenkonstruktionen ist stets eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Für Eisenkonstruktionen, sowie für ungewöhnliche Bauten oder auch sonst auf Erfordern sind den Anträgen auf Bau-Erlaubniß Detailzeichnungen und ein durch Berechnung begründeter Nachweis ausreichender Sicherheit beizufügen.

Grundstücke und vorhandene Baulichkeiten müssen in den Bauzeichnungen richtig angegeben sein.

§. 4. Vereidete Land- (Feld-) messer und geprüfte Baumeister. Wenn die Polizeibehörde es für geboten erachtet, müssen die Situationspläne nach vorgeschriebenem Maßstab und von einem vereideten Landmesser (Feldmesser), ingleichen die weiteren Vorlagen von einem als zuverlässig bekannten Bauverständigen angefertigt oder bescheinigt sein.

Ausnahmsweise kann von der Polizeibehörde bei besonders schwierigen Bauten verlangt werden, daß die Kontrolle der ganzen oder theilweisen Ausführung eines Baues von einem geprüften Baumeister verantwortlich übernommen wird.

§. 5. Form der Bau-Erlaubniß, Gültigkeit. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich, unter Rückgabe eines Exemplars der mit Genehmigungs-Vermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen ertheilt.

Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit eines Baues, erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen und erstreckt sich nicht auf die im §. 1 unter a. bis i. aufgeführten Bauarbeiten.

Dieselbe verliert ihre Gültigkeit, sobald innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung ab mit dem Bau nicht begonnen ist, oder falls der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

Die Uebertragung der Bau-Erlaubniß auf einen anderen Bauherrn ist gestattet; doch muß von jedem Wechsel der Polizeibehörde ohne Verzug, spätestens binnen drei Tagen, schriftliche Mittheilung gemacht werden, welche sowohl von dem bisherigen, wie von dem neuen Bauherrn zu unterschreiben ist.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen ertheilte Bau-Erlaubniß gilt als nicht ertheilt. Die Ausführung solcher Bauten kann untersagt und die Abtragung des bereits Ausgeführten von der Polizeibehörde veranlaßt werden.

§. 6. Staatsbauten. Für die von Staatsbehörden auszuführenden Bauten bedarf es einer baupolizeilichen Erlaubniß nicht; doch ist das Projekt resp. eine Kopie der betreffenden Projektzeichnungen vor der Ausführung der Polizeibehörde mitzutheilen. Im Uebrigen behält es bei den hierüber sonst bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze und aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs.

§. 7. Lage des Grundstücks zur Straße. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an einer öffentlichen Straße liegen, oder von einer solchen eine, nach der Bestimmung der Polizeibehörde ausreichende Zufahrt haben.

§. 8. Bauflucht. Gebäude und andere bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen müssen in der vorgeschriebenen Bauflucht errichtet werden.

Wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Angabe der Bauflucht auf der Baustelle erforderlich ist, erfolgt dieselbe auf Kosten des Bauherrn durch die Polizeibehörde. Ueberschreitungen der Bauflucht haben, wo es das öffentliche Interesse bedingt, die Inhibirung und Beseitigung bereits begonnener Bauten zur Folge.

Gebäude oder Einfriedigungen dürfen hinter die festgesetzte Bauflucht nur dann zurücktreten, oder es darf an derselben nur dann ein Theil des Grundstücks unbebaut bleiben, wenn die Bedingungen erfüllt werden, unter welchen die zur Feststellung der Baufluchten zuständigen Behörden dies für zulässig erachten.

§. 9. Höhenlage. Die Höhenlage der künftigen Dammkrone, soweit dieselbe schon festgestellt ist, wird an nicht regulirten Straßen auf Antrag und Kosten des Bauherrn durch die Polizeibehörde angegeben.

Werden dergleichen Angaben nicht beantragt oder nicht beachtet, oder haben dieselben zur Zeit der Bauausführung noch nicht ertheilt werden können, so sind die Eigenthümer verpflichtet, etwa an der Straße erforderliche Aenderungen ihrer Gebäude nach erfolgter Regulirung der Straße auf ihre Kosten zu bewirken.

§. 10. Vorgärten. Trifft in besonderen Fällen die Baufluchtlinie nicht mit der Straßenfluchtlinie zusammen, so ist das Vorgartenterrain je nach Verlangen der Polizeibehörde entweder in der festgesetzten Straßenfluchtlinie gitterartig einzufriedigen und mit Garten-Anlagen zu versehen, oder zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen und wie dieser zu befestigen.

Vorgartengitter an der Straße dürfen durchlaufende, über 1 m hohe Sockel nicht erhalten.

Mauern und nicht durchbrochene, über 2 m hohe Scheidungen sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig. Für Futtermauern sind Ausnahmen nach dem Ermessen der Polizeibehörde gestattet.

Die Benutzung des Vorgartenlandes, mag dasselbe eingefriedigt sein oder nicht, zu gewerblichen Zwecken unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

Digitized by Google

§. 11. Vorbauten. Alle über die festgesetzte Bauflucht vorspringenden Baulichkeiten sind nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

Innerhalb des Vorgartenlandes dürfen dergleichen Vorbauten vor den Erdgeschossen nur mit dem Vorbehalt der Wiederbeseitigung ohne Entschädigung ausgeführt werden und nicht mehr als den dritten Theil der Vorgartentiefe über die Bauflucht vortreten.

Risalite, Portale, Erker und ähnliche Vorbauten dürfen in ihrer Gesammtlänge nicht mehr als den dritten Theil der Frontlänge des Gebäudes einnehmen.

§. 12. Oeffnungen in und an den Bürgersteigen. Oeffnungen dürfen in Bürgersteigen unter 2,0 m Breite überhaupt nicht, in breiteren Bürgersteigen nicht mehr als 30 cm im Lichten vor die Bauflucht vortreten.

Dieselben müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster durch steinerne oder tief gereifelte eiserne Platten oder durch eiserne Gitter sicher und so abgedeckt sein, daß der Verkehr nicht gestört wird.

Die Zwischenräume der Gitter dürfen höchstens 3 cm weit sein.

Thüren und Thore dürfen, wenn sie nach der Straße aufschlagen, im geöffneten Zustande nicht vor die Gebäudefront vortreten. Dasselbe gilt für Fenster und Fensterladen, wenn sie mit ihrer Unterkante nicht wenigstens 2,50 m über dem Bürgersteige liegen.

Ebenso müssen Markisen, vortretende Firmenschilder, Laternen u. s. w. eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m über dem Bürgersteige frei lassen. Das Maß ihrer Ausladung in den Luftraum der Straße bestimmt die Polizeibehörde.

§. 13. Dachflächen an der Straße. Alle Dachflächen an der Straße, welche eine Neigung nach derselben haben, müssen Dachrinnen und Abfallröhren bis auf den Bürgersteig erhalten.

§. 14. Einfriedigung an der Straße. An der Straße müssen alle Grundstücke, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen auf Verlangen der Polizeibehörde nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

§. 15. Bauliche Anlagen auf der Straße. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind bauliche Anlagen sowohl über der Erde, als unter derselben, soweit sie von der Polizeibehörde nach Anhörung des Eigenthümers der Straße ꝛc. überhaupt für zulässig erachtet werden, nach Vorschrift der Polizeibehörde auszuführen.

Die Erlaubniß erfolgt unter der Bedingung, daß dieselben verändert oder beseitigt werden, wenn dies nach dem Ermessen dieser Behörde erforderlich ist.

§. 16. Entwässerungs-Anlagen. Jedes bebaute Grundstück muß mit zweckmäßigen Einrichtungen zur ordnungsmäßigen, den sanitären Interessen genügenden Entwässerung versehen sein. Diese Vorschrift gilt, soweit es die Polizeibehörde für nothwendig erachtet, auch für unbebaute Grundstücke.

Uebelriechende oder schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen oder doch so zu sammeln oder abzuleiten, bezw. in Gefäßen zu sammeln und abzufahren, daß das Publikum und die Nachbarn nicht geschädigt oder belästigt werden.

Für die Abführung des Wassers nach der Straße (Rinnsteine, Kandeln), nach den Wasserläufen oder nach öffentlichen Anlagen (Kanälen ꝛc.) werden von der Polizeibehörde nach Anhörung der etwa sonst betheiligten Behörden und des Eigenthümers der Kanäle ꝛc. diejenigen Einrichtungen vorgeschrieben, welche die Fortführung der Sinkstoffe, sowie andere Nachtheile zu vermeiden bestimmt sind.

Anlagen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, welche weder Rinnsteine (Kandeln) noch andere Entwässerungs-Anlagen haben, sind unstatthaft.

Ausflüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite überhaupt nicht, und an den Nebenseiten der Gebäude, soweit sie von der Straße her sichtbar sind, nur dann gestattet, wenn sie in Röhren bis zum Erdboden geleitet werden.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und von einander.

§. 17. Zugänglichkeit, Hofraum. Jedes zum Bewohnen oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen öffentlichen Zugang haben und ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Zu diesem Zwecke soll in der Regel jedes mit solchen Gebäuden bebaute Grundstück einen Hof von $^1/_4$ seiner Grundfläche, mindestens aber von 5 m Länge und 5 m Breite besitzen.

Ausnahmen sind für Eckgrundstücke und andere Bauplätze von geringer Größe alsdann zulässig, wenn anderweit für den im sanitären Interesse erforderlichen Zutritt von Licht und Luft dauernd Sorge getragen ist.

Diese Bestimmung gilt auch für bereits bebaute Grundstücke bei allen Neubauten und Hauptumbauten.

Als Hofraum gilt jeder unbebaute Theil des betreffenden Grundstücks hinter der Bauflucht desselben.

§. 18. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze. Alle Gebäude müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze oder mindestens 2,50 m von derselben errichtet werden.

Fenster- und Thür-Oeffnungen müssen der nachbarlichen Grenze gegenüber mindestens 2,50 m entfernt sein.

Liegen dergleichen Oeffnungen in Umfassungswänden, welche schräg gegen die nachbarliche Grenze oder gegen nachbarliche Gebäude laufen, so gilt die vorstehend vorgeschriebene Entfernung für die am nächsten gelegene Oeffnung. Ist aber der Neigungswinkel zwischen der Umfassungswand und der gegenüberliegenden nachbarlichen Grenze oder dem nachbarlichen Gebäude größer als 45 Grad, so sind auch geringere Entfernungen der Oeffnungen von der Nachbargrenze bezw. dem nachbarlichen Gebäude nach der Bestimmung der Polizeibehörde zulässig.

Als Fensteröffnungen gelten auch die durch Glasscheiben fest verschlossenen Oeffnungen.

Digitized by Google

§. 19. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück. Auf demselben Grundstück müssen zwei einander gegenüberliegende Umfassungswände, wenn in einer derselben oder in beiden Oeffnungen sind, mindestens 2,50 m von einander entfernt bleiben.

Für schräg gegeneinander laufende Wände kommen die bezüglichen Bestimmungen des §. 18 sinngemäß zur Anwendung.

§. 20. Bauten an Eisenbahnen und Landstraßen. Für Bauten an Eisenbahnen gelten die Bestimmungen des kurhessischen Eisenbahnpolizei-Gesetzes*) vom 14. März 1850.

Gebäude innerhalb 38 m von der nächsten Schiene oder wenn die Eisenbahn auf einem Damme liegt, einer weiteren Entfernung gleich der anderthalbfachen Höhe des Dammes, müssen mit feuersicheren Wänden und feuersicheren Dächern versehen werden. Sie dürfen zu Räumen, in welchen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, nach der Bahnseite keine Oeffnungen haben.

Für Bauten an Landstraßen gelten die Bestimmungen des kurhessischen Gesetzes vom 22. Juni 1843.**)

Vierter Abschnitt.
Höhe der Gebäude.

§. 21. Allgemeine Bestimmungen. Die Höhe der Gebäude, welche an der Straße vom Niveau des Bürgersteiges, sonst vom Erdboden bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelwänden bis zum Fußpunkte der Giebel und bei abfallendem Terrain im Mittel gemessen wird, darf das Maß von 20 m nicht überschreiten.

Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 60 Grad sein.

§. 22. Gebäude an der Straße. Die Höhe der Gebäude an beiderseits zur Bebauung bestimmten Straßen darf die Breite der Straße nicht überschreiten.

Ausgenommen hiervon sind Gebäude an Straßen unter 12 m Breite, für welche eine Höhe von 12 m zulässig ist.

Für Eckgrundstücke ist das Maß der breiteren Straße maßgebend, doch darf die Höhe an der engeren Straße höchstens auf 25 m Länge von der Ecke ab gemessen über die Straßenbreite hinausgehen. Für Gebäude, vor welchen die Straßenbreite wechselt, gilt die mittlere Breite.

§. 23. Seiten- und Hintergebäude. Für die Höhe der Seiten- und Hintergebäude ist die Entfernung der bezüglichen Hoffront von der gegenüberliegenden Grenze des Grundstücks oder von den auf demselben befindlichen, gegenüber gelegenen Gebäuden in gleicher Weise maßgebend, wie die Straßenbreite (siehe §. 22) für die an Straßen zu errichtenden Gebäude. Somit dürfen Seiten- und Hintergebäude stets 12 m Höhe erhalten, während ihre Maximalhöhe durch §. 21 bestimmt ist.

Der Hof ist, sofern die Höhe der denselben begrenzenden Gebäude das Maß von 12 m übersteigt, bis zu einer, der Höhe der Gebäude gleichen Breite von der Bebauung ausgeschlossen.

§. 24. Ausnahmen. Für Gebäude, deren Bestimmung dies erfordert, sowie für öffentliche Gebäude ist nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine größere Höhe zulässig, als die vorstehenden Bestimmungen vorschreiben.

Fünfter Abschnitt.
Durchfahrten. Treppen. Dachwohnungen.

§. 25. Durchfahrten. Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt.

Grundstücke, auf welchen auch Seiten- und Hintergebäude errichtet werden, müssen mit einer Durchfahrt von mindestens 2,20 m lichter Breite und 2,50 m lichter Höhe versehen sein.

Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist für jeden eine solche Durchfahrt erforderlich.

§. 26. Treppen in gewöhnlichen Wohngebäuden. Gebäude von einem und zwei Stockwerken (über dem Erdgeschoß), welche außer im Erdgeschoß Wohnungen oder Räume enthalten, die zum Fabrik- oder einem anderen feuergefährlichen Gewerbebetrieb, oder zur Versammlung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, müssen mindestens eine feuersichere Treppe, zu welcher aus jeder Wohnung und Werkstatt und von außen ein direkter feuersicherer Zugang führt, Gebäude dieser Art von mehr als zwei Stockwerken aber außerdem noch eine zweite Treppe haben.

§. 27. Feuersichere Treppen. Als feuersicher ist eine Treppe anzusehen, wenn sie mindestens 1,00 m breit, von massiven Wänden bis zur Decke über dem obersten Austritt eingeschlossen und auf der unteren Fläche einschließlich der Decke des Treppenhauses mit einem, die Fortpflanzung des Feuers verhindernden Ueberzug versehen ist. Diese Vorschrift findet auf Zugänge entsprechende Anwendung.

§. 28. Treppen in feuergefährlichen Gebäuden. In Theatern und in anderen Gebäuden, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegt, in hohen und ausgedehnten Wohngebäuden sind die Treppenhäuser, Treppen und Vorflure von unverbrennlichem Material in solcher Anzahl, Beschaffenheit, Breite und Einrichtung anzulegen, daß das Verlassen derselben rasch vor sich gehen kann.

Die entsprechende Abänderung bestehender Einrich-

*) Anmerkung. §. 1 dieses Gesetzes lautet:
„Neue Bauwerke neben Eisenbahnen sollen mindestens zehn Fuß vom oberen Rande der Einschnitte, vom unteren Rande der Aufdämmungen und vom äußersten Rande der Seitengräben oder — in Ermangelung solcher Merkmale — von einer 15 Fuß neben der äußeren Schiene angenommenen Linie entfernt bleiben.
Die Entfernungen werden hier und im Nachfolgenden in wagerechter Richtung genommen."

**) Anmerkung.
Nach diesem Gesetze dürfen ohne Genehmigung (der Königlichen Regierung) innerhalb neun Fuß vom äußerem Grabenrande oder in dessen Ermangelung von der Grenze des Straßen-Eigenthums neue Gebäude an der Straße nicht errichtet und keine Hecken näher, als drei Fuß von der bezeichneten Grenzlinie angelegt, die vorhandenen Hecken aber nicht höher, als vier Fuß stehen gelassen werden.

Digitized by Google

tungen in Gebäuden der letztgedachten Art kann verlangt werden, sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen gestatten.

§. 29. Bauart der Treppen. Treppen aus Stein können hölzernen Belag erhalten.

Wenn eiserne Treppen als unverbrennlich oder als feuersicher gelten sollen, so hat die Polizeibehörde diejenigen Bestimmungen in Betreff des Belags, der Bekleidung und der einschließenden Wände zu treffen, welche für den betreffenden Fall geboten erscheinen. In den Bau-Anträgen muß deßhalb die Absicht, solche Treppen anzuwenden bestimmt ausgesprochen sein.

Verschläge und ähnliche Unterbauten unter Treppen sind unzulässig.

§. 30. Dachwohnungen. Wohnungen sind im Dachraum nur unmittelbar über dem obersten Stockwerk zulässig.

Sechster Abschnitt.
Bauart der Wände, Decken und Dächer.

§. 31. Fachwerksbau. Gebäude bis zu einer Höhe in den Frontwänden von 10 m über dem Straßenniveau können in Fachwerk ausgeführt werden. Fachwerkswände, welche an der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden, müssen gegen diese mindestens $^1/_2$ Stein stark massiv verblendet werden.

§. 32. Umfassungswände höherer Gebäude. Ueber 10 m hohe Umfassungswände müssen wenigstens bis zum Fußboden des obersten Geschosses massiv ausgeführt werden. Die Umfassungswände des Dachraums und diejenigen des darunter liegenden Geschosses, mit Ausnahme der Wände an den Treppen (§. 27) sind mindestens in massiv verblendetem Fachwerk auszuführen.

Geneigte Dachwände dürfen weder ausgemauert, noch massiv verblendet werden.

§. 33. Innere Wände. Die innern Wände, welche Balkenlagen tragen, müssen bei Gebäuden von über 10 m Fronthöhe in unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

§. 34. Latten- und Bretterbekleidung. Latten-, Holzschindel- und Bretterbekleidungen auf der Außenseite der Gebäude sind, wenn die zu bekleidende Fläche größer ist als 25 qm, nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

§. 35. Feuersichere Dachdeckung und Dachrinnen. Alle Baulichkeiten müssen mit Dachdeckungen von feuersicherem Material versehen sein.

Auch müssen alle Dachrinnen, Abfallrohre, Schornstein-Aufsätze und dergleichen von unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Die Anwendung von Strohfiedern ist unzulässig.

§. 36. Brandmauern. In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von höchstens 40 m unverbrennbare Trennungswände (Brandmauern) zu errichten, welche 30 cm über das Dach hinausgehen müssen.

Brandmauern müssen durchweg in unverbrennlichem Material, mindestens 1 Stein stark ausgeführt werden; es darf kein Holzwerk in denselben liegen bezw. eingemauert sein und sie dürfen Oeffnungen nur dann haben, wenn diese mit eisernen von selbst zufallenden Thüren verschließbar sind.

In Wohnräumen bedarf es solcher Thüren nur im Dachgeschoß.

Im Innern nicht bewohnter Gebäude, als Scheunen, Ställe und dergl. kann von der Errichtung solcher Trennungswände abgesehen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt und die Feuersicherheit durch andere Mittel ausreichend gewahrt wird.

§. 37. Wohnräume und Stallungen unter einem Dache. Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit anderen, mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch unverbrennliche Wände bezw. Decken ohne Oeffnungen von den letzteren getrennt werden.

§. 38. Verschluß der Oeffnungen. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Wänden und alle Oeffnungen in den Dächern sind mit geeigneten Thüren, Läden, Fenstern oder anderen Verschlußvorrichtungen, sowie Treppenöffnungen, Keller-, Schacht- und dergleichen Oeffnungen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen zu versehen.

Ebenso müssen an unfertigen Gebäuden alle Oeffnungen durch Verschalung oder in anderer Weise geschlossen werden, wenn dies von der Polizeibehörde für erforderlich erachtet wird.

Thüren an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind, (Kirchen, Schulen, Theater, Konzertsäle und Fabriken ꝛc.) sind nach dem Ermessen der Polizeibehörde zum Aufschlagen nach außen einzurichten.

§. 39. Lichthöfe, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachte. Lichthöfe und Lichtschachte sind nur zwischen massiven oder 12 cm stark verblendeten Wänden, Lüftungs- und Aufzugsschachte auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig. Die zu Aufzugsschachten führenden Verbindungsöffnungen sind mit eisernen oder eisenbekleideten Verschlußvorrichtungen zu versehen.

§. 40. Hölzerne Decken und Wände. Hölzerne Decken über Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen mit feuersicheren Stoffen ausgefüllt und unterhalb feuersicher bekleidet sein.

In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, müssen alle hölzernen Wände und Decken feuersicher bekleidet sein.

Räume, welche als Schlafstätten dienen, müssen auf dieselbe Weise gesichert werden.

§. 41. Eisenkonstruktionen. Dem Ermessen der Polizeibehörde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob und in welchem Umfange Eisenkonstruktionen (Säulen, Unterzüge, Träger ꝛc.) mit feuersicherer Bekleidung zu versehen sind.

§. 42. Anstrich. Bei dem Anstrich der mit Putz versehenen äußeren Gebäudeflächen, welcher binnen zwei Jahren nach Vollendung des Baues erfolgen muß, dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder die Sehorgane belästigen.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.
Feuerungen und Schornsteine.

§. 43. Brandsichere Feuerungen, hölzerne Küchen. Alle Feuerungen müssen brandsicher angelegt und wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Polizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder auf Gewölben angelegt werden. Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche von gleicher Bedeutung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagen stehen. Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizeibehörde zu.

Küchenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht direkt von Außen oder von einem Lichthofe empfangen.

§. 44. Feuerungen auf hölzernen Unterlagen. Sollen Feuerungen unmittelbar auf hölzernen Unterlagen ruhen, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungsanlage entweder mit einer mindestens doppelten, in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von Dachsteinen oder Mauersteinen, oder durch Steinplatten ohne Fugen gedeckt sein. Die Sohle der Aschenfälle muß über dieser Abdeckung mindestens 10 cm stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen hergestellt werden, oder aus steinernen oder eisernen Platten ohne Fugen bestehen.

Zwischen der Isolirschicht auf den hölzernen Unterlagen und der Heerdsohle muß bei Feuerungen ohne Aschenfall eine mindestens 5 cm hohe Luftschicht verbleiben und diese nach Außen mindestens zwei Oeffnungen erhalten. Diese Oeffnungen können mit einem Gitter geschlossen werden.

§. 45. Entfernung von Holzwerk. Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt, oder mit solchen durchweg bekleidet sind, müssen von allem freien Holzwerk mindestens 30 cm, von feuersicher bekleidetem Holzwerk mindestens 15 cm entfernt bleiben.

Von eisernen Oefen, von offenen Heerden, von Kochlöchern, sowie von allen Feuer- und Aschfallthüren und von Einsteige- und Reinigungs-Thüren muß alles freie Holzwerk mindestens 60 cm entfernt bleiben.

Eine geringere Entfernung, aber nicht unter 30 cm ist statthaft, wenn das Holzwerk durch massiven Putz oder Metall feuersicher bekleidet wird.

§. 46. Rauchgemäuer größerer Feuerungen. Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen, als: Dampfkessel, Siedepfannen, Backöfen und dergleichen, muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 cm, von mit massivem Putz bekleideten Decken, Holz- und Brettwänden mindestens 60 cm entfernt bleiben.

§. 47. Feuerungsthüren, Vorpflaster. Alle Oeffnungen zu Feuerungen oder Aschenfällen müssen durch metallene Thüren und diejenigen zum Einsteigen oder Reinigen der Schornsteine durch eben solche, oder wenigstens mit Blech beschlagene Thüren, oder durch steinerne Platten und Deckel dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor Feuer- oder Aschfallthüren muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 50 cm und zu beiden Seiten je 30 cm über die Oeffnung vortretend, zur Deckung des Holzwerks angebracht sein. An offenen Feuerungen muß diese Sicherung in 50 cm Breite durchgehend hergestellt werden.

Vor Stubenöfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügen tragbare Vorsätze in Metall.

Alle Feuerungen, welche von Außen geheizt werden, sind entweder mit einem feuersicheren Vorgelege zu versehen, oder müssen doppelte, mindestens 25 cm von einander abstehende Thüren erhalten, von welchen die äußere, wenn sie von Holz ist, mit Blech bekleidet sein muß.

§. 48. Metallene Rauchröhren. Metallene Rauchröhren müssen in der ganzen Länge ihres Laufs von jedem freien Holzwerk mindestens 50 cm, von solchem mit massivem Putz versehenen oder mit Blech bekleideten Holzwerk mindestens 15 cm entfernt bleiben.

Müssen in Ausnahmefällen Ofenrohre durch eine Wand geleitet werden, so darf dies nur unter Anwendung von Futterrohren geschehen.

§. 49. Massivbau der Schornsteine und Rauchkanäle. Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dunst-, Dampf- und Qualmröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus feuersicherem Material hergestellt und durch eben solches Material unterstützt sein. Sie dürfen nicht auf Balkenlagen gesetzt werden. Auch im Innern der Schornsteine sind brennbare Materialien durchaus unzulässig.

§. 50. Weite und Form der Rauchröhren. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Rauchröhren ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, festzusetzen.

Für Steigerohre muß der Querschnitt rechtwinklig sein, und den Seiten im Lichten mindestens ein Maß von 42 zu 47 cm gegeben werden.

Für russische Rohre ist ein rechtwinkliger und ein runder Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 14 cm und nicht über 21 cm gestattet.

Abweichungen von diesen Maßen sind nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde zulässig, wenn die ordnungsmäßige Reinigung für dergleichen abweichende Querschnitte gesichert wird oder erlassen werden kann.

Wird das Lichtmaß der besteigbaren Schornsteine über 60 cm ausgedehnt, so sind besondere Vorkehrungen zur Erleichterung des Besteigens erforderlich. Russische Röhren müssen auf ihre ganze Länge gleichen Querschnitt haben.

Kreisrunde Querschnitte müssen von entsprechenden Formsteinen ausgeführt, oder mit Röhren von gebranntem Thon ausgefüttert sein. Die letzteren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden.

Die inneren Wandungen aller Schornsteine sind

Digitized by Google

möglichst glatt herzustellen entweder durch Fugen oder durch Putzen.

§. 51. Geschleifte Röhren. Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden statthaft sind, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Steigung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen oder unter mindestens 60 Grad gegen die Wage liegen.

An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§. 52. Besteigbare Schornsteine für Räucherkammern ꝛc. Schornsteine für Räucherkammern mit mehr als 2 qm, für Backöfen mit mehr als 5 qm Grundfläche und für andere, viel Glanzruß absetzende Feuerungen müssen besteigbar sein.

Räucherkammern müssen von Eisen, oder ganz massiv mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren und mit eisernen Klappen an den Rauchröhren versehen sein, welche durch leicht brennbare Schnüre offen gehalten werden und beim Durchbrennen der Schnur von selbst zufallen.

Räucherstangen müssen von Eisen sein.

§. 53. Schornsteinwangen und Scheidungen. Isolirung. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens ½ Stein stark anzulegen; ist für dieselben aber eine starke Erhitzung, wie bei Backschornsteinen, oder eine besondere Veranlassung zu Bränden zu erwarten, so müssen die Wangen durchweg ein Stein stark sein. Wangen unter ein Stein Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Berührung treten, der Zwischenraum gegen dieselben muß mit einer doppelten, in Verband gelegten, Dachsteinschicht oder durch Steinplatten ohne Fugen ausgefüllt werden, wenn derselbe nicht durchweg wenigstens 10 cm weit ist.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen.

Alles Schornsteinmauerwerk muß durchweg in vollen Fugen gemauert und von Außen geputzt oder gefugt werden.

§. 54. Schornsteine in feuergefährlichen Räumen. Massive Schornsteine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von wenigstens 30 cm mit einem durchsichtigen Latten- oder ähnlichen Verschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§. 55. Eingegangene Schornsteine. Eingegangene Schornsteine oder solche, deren Benutzung von der Polizeibehörde für unzulässig erklärt ist, müssen oben vermauert werden.

§. 56. Rauchbelästigung. Schornsteine müssen die höchst gelegene Seite der Dachfläche an der Durchbruchstelle mindestens 30 cm überragen; im Uebrigen aber müssen die Schornsteine so weit über das Dach vorragen, wie es die Feuersicherheit erheischt, und so angelegt sein, daß die Nachbarn und das Publikum durch den Rauch nicht belästigt werden. Aus demselben Grunde sind auch die zugehörigen Feuerungen zweckentsprechend einzurichten.

Andereufalls müssen auf Verlangen der Polizeibehörde dergleichen Anlagen zweckentsprechend verändert oder beseitigt werden. Neue Schornsteine, oder bereits vorhandene, an welchen neue Feuerungen angelegt werden, müssen auf Verlangen der Polizeibehörde 1 m über den Sturz nachbarlicher Thür- oder Fensteröffnungen hinausgeführt werden, wenn sie von denselben weniger als 5 m entfernt sind und diese Erhöhung zur Beseitigung oder Vermeidung von Rauchbelästigungen geboten scheint.

§. 57. Anzahl der Feuerungen in einem Schornsteinrohre. In ein Schornsteinrohr, dessen Querschnitt 14 cm lang und 14 cm breit ist, dürfen nur drei Rauchröhren gewöhnlicher Ofenfeuerungen geleitet werden.

Sollen mehr Rauchröhren eingeleitet werden, so ist der Querschnitt des Schornsteinrohres für jedes weitere Rauchrohr einer gewöhnlichen Ofenfeuerung um 65 qcm zu vergrößern.

Eine Kochofen- oder Waschkesselfeuerung ist in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Heizöfen gleich zu setzen.

§. 58. Reinigung der Schornsteine. Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen an ihren unteren Enden verschließbare Einsteige-Oeffnungen haben, wenn sie nicht unmittelbar über offenen Herden liegen.

Enge Schornsteinrohre müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts erhalten, welche mit eisernen Thüren oder Steinplatten sicher zu verschließen sind.

Soll die Reinigung des Schornsteins vom Dache aus erfolgen, so sind die dazu erforderlichen geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Schornstein-Aufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen, sowie auch Räucherstangen und dergleichen innerhalb der Rauchrohre sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

Achter Abschnitt.
Allgemeine bauliche Anlagen.

§. 59. An der Straße unzulässige Anlagen. Stallungen, Remisen und Scheunen, sowie alle die Straße verunstaltende oder durch übelriechende Dünste, Rauch u. s. w. die Nachbarn oder das Publikum belästigende Anlagen dürfen nicht an der Straße erbaut werden.

§. 60. Asch- und Müllbehälter. Auf allen bewohnten Grundstücken muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll (trockene Abgänge, Kehricht ꝛc.), sowie ein Aschbehälter vorhanden sein.

Dieselben müssen feuersicher, d. h. von Stein, von Metall, oder mit Metall bekleidet, die Aschbehälter außerdem mit einer eisernen Thür, Klappe ꝛc. versehen sein.

Tragbare Aschbehälter dürfen nur auf feuersichere Unterlagen gestellt werden.

§. 61. Senk- und Sammelgruben. Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten dienen sollen, müssen in den Wänden und in der Sohle wasser-

Digitized by Google

dicht angelegt und erhalten werden. Sie bedürfen der Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die weiteren erforderlichen Sicherungen, namentlich auch in Betreff der nahe liegenden Brunnen, vorzuschreiben hat.

Von den nachbarlichen Grenzen müssen sie mit ihren inneren Wandflächen mindestens 1 m, von Brunnen mindestens 5 m entfernt sein und wenn Flüssigkeiten in ihnen stehen bleiben, müssen sie durch Einfriedigung oder durch Abdeckung ausreichend gesichert werden.

§. 62. Abtritte, Dungstätten. Auf jedem bewohnten Grundstück ist die Anlage eines verschließbaren Abtrittes erforderlich. Der Koth muß entweder in Gruben oder in dichten Behältern bewahrt werden.

Abtritte dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht und Luft unmittelbar von Außen oder von einem oben offenen Lichtschachte zugeführt erhalten.

Mist- und Kothgruben müssen von den nachbarlichen Grenzen mindestens 1 m, von Brunnen mindestens 5 m entfernt angelegt, in den Wänden und im Boden wasserdicht ausgeführt und erhalten werden und eine dicht schließende Abdeckung erhalten.

Ausnahmen sind für die Lagerung von Pferdedung, sowie bei Dungstätten für gewerbliche Zwecke oder bei ländlichen Anlagen zulässig.

Tonnen und Kübel unter Abtritten müssen in dicht verschlossenen und gut ventilirten Räumen und auf glattem, wasserdichtem Fußboden stehen.

Die Ableitung der festen oder flüssigen Abgänge der Abtrittsanlagen nach offenen Wasserläufen, nach den Winkeln oder nach der Straße ist unzulässig.

Die Anlage von Ableitungen, welche diese Abgänge nach öffentlichen unterirdischen Entwässerungen (Kanälen ꝛc.) führen, ist mit Ausnahme der Wasserklosets, für welche die Polizeibehörde die erforderlichen Sicherungen vorschreiben wird, ferner unzulässig.

Alle innerhalb bewohnter oder für den Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude liegenden Abfallrohre der Abtritte mit oder ohne Wasserspülung sind über dem höchsten Einfluß durch Verlängerung über das Dach und zwar in der Nähe von Dachfenstern 1 m über die Dachfenster hinaus oder durch Anschluß an Rauchröhren zu lüften.

§. 63. Brunnen. Jedes bewohnte oder zu einer gewerblichen Anlage von größerem Umfange benutzte Grundstück muß einen Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite haben, welcher zu jeder Jahreszeit Wasser giebt. Ausnahmen hiervon sind nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig, wenn die Benutzung benachbarter oder öffentlicher Brunnen oder von Wasserleitungen ausreicht, oder wenn die Anlage eines Brunnens durch die Beschaffenheit des Untergrundes erheblich erschwert ist. Brunnenkessel müssen sicher abgedeckt, oder durch Einfriedigung ausreichend gesichert werden.

Gemeinschaftliche Brunnen müssen einen entsprechend größeren Kessel haben.

§. 64. Gas- und Wasserleitungen ꝛc. Alle Gasleitungen in der Erde, wie innerhalb der Gebäude, müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden. Dieselben dürfen nur von Eisen ausgeführt werden.

Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche an einem gesicherten aber leicht zugänglichen Orte liegen.

Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn die betreffenden Abschlußhähne in der eisernen Leitung liegen.

Wasser- und andere Leitungen zur Zu- und Abführung von Flüssigkeiten müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden; auch müssen sie mit ausreichenden Absperrvorrichtungen versehen sein.

Alle Abflußrohre nach Straßenkanälen müssen mit genügenden Wasserverschlüssen gegen aufsteigende Kanalgase versehen sein.

Neunter Abschnitt.
Wohnräume.

§. 65. Zutritt von Licht und Luft. Wohnräume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig und gut zu durchlüften sind.

§. 66. Höhe der Wohnräume. Alle zum täglichen Aufenthalt von Menschen dienenden Wohnräume müssen wenigstens 2,50 m lichte Höhe erhalten.

§. 67. Kellerwohnungen. Für Kellerwohnungen ist eine lichte Höhe von 2,20 m zulässig; doch dürfen Kellergeschosse nur dann bewohnt werden, wenn der Fußboden mindestens 0,30 m über dem höchsten Grundwasserstand und nirgends tiefer als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden liegt. Bei stark abfallendem Terrain kann die Polizeibehörde Ausnahmen gestatten.

§. 68. Nähere Bezeichnung der Wohnräume. Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schlafräume und Küchen und, insoweit nicht die besonderen Umstände des Falls eine Ausnahme gestatten, auch die sonstigen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelasse (Büreauräume, Werkstätten u. s. w.).

Zehnter Abschnitt.
Material und Ausführung der Bauten.

§. 69. Sicherheit der Bauten. Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, ist die Polizeibehörde befugt, zum Zweck der Prüfung der Tragfähigkeit ungewöhnlicher Materialien oder Konstruktionen die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzuordnen, sowie untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten und bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

§. 70. Ziegelformat. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärken verwiesen wird, müssen die Steine ein Längenmaß von mindestens 25 cm haben.

§. 71. Luftsteine. Die Anwendung von nicht gebrannten Lehmsteinen und von Lehmmörtel ist nur bei inneren nicht belasteten Wänden, sowie bei inneren Fachwerkswänden zulässig.

Digitized by Google

§. 72. Sicherung während der Ausführung. Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernommen hat, ist verpflichtet, auch für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

§. 73. Sicherung nach Außen. Der Abbruch der Gebäude, sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so auszuführen, daß die anstoßenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigungen soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfahren der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Steifen, Triebladen oder Spreitzen von dem Grundstück des Bauherrn aus geschehen kann.

Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube, sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, nur in kurzen Strecken zu bewirken.

Die Ausführung noch weiter nothwendiger Sicherheitsmaßregeln kann die Polizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten vom Bauherrn verlangen.

Zur Ausführung baulicher Arbeiten, durch welche der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird, besonders zur Aufstellung von Baugerüsten aller Art und von Bauzäunen an der Straße bedarf es der besonderen Erlaubniß der Polizeibehörde, welche die in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einschränkungen und Bedingungen vorschreiben wird.

§. 74. Sicherung nach Innen. Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen vor Aufbringung der nächst oberen Ballenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Oeffnungen für die Leitergänge zu staaken.

Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten und alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, sowie Balkenlagen, welche nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher abgedeckt werden.

§. 75. Sicherung öffentlicher Anlagen. Oeffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagssäulen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine und dergleichen, ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jederzeit nutzbar bleiben und ausreichend sicher gestellt werden. Wenn bei der Ausführung von Erdarbeiten Gas-, Wasser- oder Telegraphenleitungen u. s w. blos gelegt werden, so ist sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Elfter Abschnitt.
Besondere weitergehende baupolizeiliche Bestimmungen.

§. 76. Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten. Besondere, über die vorstehenden Vorschriften hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen bleiben vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudetheile:

1. in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, oder einen starken Abgang unreiner Substanzen bedingen.

Es gehören dahin die nach §§. 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung von besonderer gewerbepolizeilicher Genehmigung abhängigen Betriebsstätten und außerdem namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Theer- und Oelkochereien, Darren, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien u. s. w.) Druckereien, Färbereien, Guttapercha-, Licht-, Kautschuk-, Wachstuch-Fabriken; gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen;

2. welche bestimmungsmäßig eine größere Zahl von Menschen vereinigen (Theater, Versammlungssäle, Gasthäuser, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. w.);

3. in welchen bestimmungsmäßig größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Speicher, Lagerräume, Scheunen u. s. w.).

Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudetheile je nach Umständen zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen den Abstand von anderen Gebäuden, die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken und Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art und Aufbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

Die Einrichtung von Wohnräumen über solchen Räumen kann untersagt werden. Auch kann unter Umständen die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rauchröhren untersagt und ferner vorgeschrieben werden, daß gewisse Räume von außen oder von feuerfesten Vorgelegen aus geheizt werden.

§. 77. Tischlerwerkstätten. Speziell für die Anlage von Tischlerwerkstätten gelten folgende Bestimmungen:

a) Tischlerwerkstätten dürfen nur in Räumen eingerichtet werden, deren Wände entweder massiv oder in Fachwerk ausgeführt sind, dessen Holzwerk mit Tünche oder sonst feuersicher bekleidet ist.

b) Die Decken der Tischlerwerkstätten müssen entweder ebenso bekleidet, oder von unverbrennlichem Material ausgeführt sein.

c) Größere Tischlerwerkstätten, zu welchen diejenigen gerechnet werden, deren Grundfläche in einem oder in mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 50 qm beträgt, müssen eine besondere Leimküche haben, welche mit massiven Umfassungswänden versehen, unten gepflastert, oben gewölbt sein muß.

Hat diese Küche einen Zugang von der Werkstatt aus, so muß derselbe mit einer eisernen oder auf der inneren Seite mit Eisenblech beschlagenen Thür geschützt sein.

Digitized by Google

Der Herd in der Leimküche muß mindestens 50 cm von der zur Werkstatt führenden Thür entfernt liegen. Sogenannte Leimkamine sind unstatthaft.

Größere Tischlerwerkstätten dürfen nicht auf Grundstücken eingerichtet werden, welche den Bestimmungen der Bauordnung über die Hofgröße nicht entsprechen.

d) Räume, welche als Spähnegelasse dienen, müssen ebenso wie die Werkstätten selbst gesichert sein.

e) Die Bestimmungen zu a. und b. müssen bei allen bereits vorhandenen Tischlerwerkstätten, welche denselben nicht entsprechen, binnen Jahresfrist erfüllt werden.

Zwölfter Abschnitt.
Anmeldung, Kontrolle und Abnahme der Bauten.

§. 78. Anmeldung und Kontrolle der Bauausführung. Mindestens 24 Stunden vor dem Beginn eines Baues muß der verantwortlich Ausführende hiervon der Polizeibehörde schriftlich Anzeige machen.

Während der Ausführung muß der Bau-Erlaubnißschein nebst Anlagen auf der Baustelle sein und den revidirenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Zur Kontrolle der Ausführung ist die Polizeibehörde jederzeit berechtigt.

§. 79. Abnahme Von der Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen und die Abnahme zu beantragen.

Zur Abnahme, welche in der Regel binnen 8 Tagen nach der Anzeige zu erfolgen hat, müssen sämmtliche durch den Bauschein genehmigte Bauten in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben, Dächern und unverbrennlichen Treppen vollendet sein.

Ueber die Abnahme oder darüber, daß wegen der geringen Bedeutung des Baues eine solche nicht für erforderlich erachtet ist, wird das Rohbau-Abnahme-Attest ertheilt.

Nach der Bestimmung der mit der Abnahme beauftragten Kommission finden auch wiederholte Abnahmen auf Kosten des Bauherrn statt, um die Abstellung erheblicher Baumängel zu prüfen.

Mit dem Abputz der innern und äußern Wände darf in der Regel nicht früher begonnen werden, als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues.

Wohnungen und sonstige zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume in Neubauten dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis die Polizeibehörde hierzu die Erlaubniß ertheilt hat.

Dreizehnter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 80. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, welche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff deren zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, es sei denn, daß dies überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und die Gemeingefährlichkeit der Anlage oder Einrichtung unerläßlich machen. Die daraus sich ergebende Abänderung oder Beseitigung kann alsdann binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Polizeibehörde gefordert werden. Dagegen gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht nur für alle Neubauten, sondern auch für die Erneuerung einzelner Theile vorhandener Bauten und für Umbauten, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde Neubauten gleich zu achten sind.

In denjenigen Fällen, wo an vorhandenen baulichen Anlagen Mängel festgestellt sind, welche die Straße verunstalten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, ist die Polizeibehörde berechtigt, die Beseitigung dieser Mängel zu fordern resp. herbeizuführen.

§ 81. Strafbestimmung. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen dieser Bau-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Wer es unterläßt, den ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen daß das Versäumte im Wege der Execution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§. 82. Ausnahmen. Ausnahmen von den Vorschriften der Bau-Ordnung sind mit Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig.

§. 83. Einführungstermine. Aufhebung älterer Verordnungen. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Alle mit derselben in Widerspruch stehenden polizeilichen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Cassel den 15. Juli 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. Bau-Polizei-Ordnung
für den
Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme der Stadt Cassel und der Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold, für welche die Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 erlassen ist, und der Städte Bockenheim, Hanau mit Kesselstadt, Eschwege, Fulda, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie des Kreises Gersfeld und des Amtsgerichtsbezirks Orb.

Inhalt.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Erlaubniß erforderlich ist.
§. 2. Antrag auf Bau-Erlaubniß.
§. 3. Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubniß.
§. 4. Lage des Grundstücks zur Straße. — Baufluchtlinien.
§. 5. Einfriedigung an der Straße.
§. 6. Entwässerung.

Digitized by Google

§. 7. Zugänglichkeit, Hofraum.
§. 8. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze.
§. 9. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück.
§. 10. Durchfahrten.
§. 11. Treppen.
§. 12. Dachwohnungen. Verschluß der Oeffnungen.
§. 13. Umfassungswände.
§. 14. Innere Wände.
§. 15. Latten- und Bretterbekleidung.
§. 16. Feuersichere Dachdeckung.
§. 17. Brandmauern.
§. 18. Hölzerne Decken und Wände.
§. 19. Brandsichere Feuerungen. Schornsteine.
§. 20. Senkgruben. Abtritte.
§. 21. Brunnen.
§. 22. Wohnräume.
§. 23. Nähere Bezeichnung der Wohnräume.
§. 24. Sicherheit der Bauten.
§. 25. Ziegelformat.
§. 26. Feuerstätten in Werkstätten.
§. 27. Besonders feuergefährliche Anlagen.
§. 28. Tischlerwerkstätten.
§. 29. Bauten im Feuerbereich der Eisenbahnen.
§. 30. Anmeldung, Kontrolle und Abnahme der Bauten.
§. 31. Anmeldung auf vorhandene Anlagen.
§. 32. Strafbestimmung.
§. 33. Ausnahmen
§. 34. Einführungstermin. Aufhebung älterer Verordnungen.

Bau-Polizei-Ordnung.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20sten September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Amtsblatt S. 812 und 813) und unter Hinweis auf die §§. 330 und 367 Nr. 14 und 15 des Strafgesetzbuchs wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausschluß der Stadt Cassel und der Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold, für welche die Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 erlassen ist,*) ferner der Städte Bockenheim, Hanau mit Kesselstadt, Eschwege, Fulda, Hersfeld, Marburg, Rinteln Schmalkalden, sowie des Kreises Hersfeld und des Amtsbezirks Orb erlassen.

§. 1. Bauten, zu welchen eine Erlaubniß erforderlich ist. Zu jedem Neubau, zu An- und Erweiterungsbauten, sowie zu jeder Veränderung einer baulichen Anlage ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ebenso zu allen Anlagen an, in, auf und über dem Wasser, sowie zu jeder Erweiterung oder sonstigen Veränderung vorhandener Anlagen dieser Art, für welche außerdem die Bestimmungen der kurhessischen Wasserbauordnung vom 31. December 1824 zu beachten sind.

Ferner zum Abbruch der Gebäude, zur Reparatur solcher Baulichkeiten, welche dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen und zu allen baulichen und Pflasterarbeiten auf dem Straßendamm und auf den Bürgersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur, wenn dabei die bestehenden Vorschriften beachtet werden:

a. die Ausführung oder Abtragung von unbelasteten Wänden;
b. die Anlage und Veränderung von Thür- und Fenster-Oeffnungen, welche nicht an der Straße liegen oder durch diese Bau-Ordnung nicht verboten sind, sowie deren Verschlüsse;
c. die Erneuerung oder Ausbesserung von, den polizeilichen Bestimmungen entsprechenden Dächern, die Herstellung feuersicherer Dachflächen, Dachrinnen, Dachfenster, Dachluken u. s. w., sowie die Ausbesserung von Schornsteinen;
d. alle Gegenstände des innern Ausbaues mit Ausschluß der Herstellung neuer Wohnräume, neuer Treppen und Feuerungen, sowie der Erneuerung solcher Gegenstände, welche den Bestimmungen dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen;
e. die Errichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße oder an einem anderen öffentlichen Wege liegen;
f. die Ausbesserung von Cisternen und Brunnen;
g. die Pflasterungen und Chausirungen, welche Seitens der Königlichen, der kommunalständischen oder Gemeinde-Behörden ausgeführt werden; jedoch ist von diesen Arbeiten, vor dem Beginn derselben, bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen;
h. die Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen und anderer unbedeutender Baulichkeiten dieser Art im freien Felde;
i. die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, Wasserleitungen und Dungstätten.

§. 2. Antrag auf Bau-Erlaubniß. Der Antrag auf Bau-Erlaubniß ist unter Beifügung der erforderlichen Situations-Pläne und Zeichnungen in doppelten Exemplaren, aus welchen die beabsichtigten Baulichkeiten deutlich ersichtlich sein müssen, schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen.

Die Bauzeichnungen müssen auf dauerhaftem Zeichenpapier oder Zeichenleinwand in genügend großem Maßstabe, unter Angabe desselben, angefertigt werden.

Die Situationspläne müssen außer dem zu bebauenden Grundstücke die benachbarten Grundstücke und deren Gebäude, sowie die angrenzenden Straßen enthalten.

Der Antrag und dessen sämmtliche Anlagen müssen von dem Bauherrn, wie von demjenigen, welcher die Ausführung des Baues verantwortlich übernimmt, unterzeichnet sein.

Wenn die Polizeibehörde es für geboten erachtet,

*) Anmerkung. Die Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 gilt:

a. in Wehlheiden für sämmtliche Grundstücke, welche an der neuen Wilhelmshöher Allee und nördlich derselben liegen; ferner für diejenigen Grundstücke, welche von der neuen Wilhelmshöher Allee, der verlängerten Querallee, der Pappelallee, der Allee nach Schönfeld, dem Schönfelder Park und der Frankfurter Landstraße eingeschlossen sind, resp. an diesen Straßen liegen;
b. in Wahlershausen für sämmtliche Grundstücke zu beiden Seiten der neuen Wilhelmshöher Allee und für das südlich derselben zwischen dem Druselbach und dem Park des Schlosses Wilhelmshöhe gelegene Terrain;
c. in Kirchditmold für die Grundstücke östlich und südlich der Main-Weser-Bahn.

Digitized by Google

müssen die Situationspläne von einem vereideten Landmesser (Feldmesser) angefertigt werden.

Grundstücke und vorhandene Baulichkeiten müssen in den Zeichnungen richtig angegeben sein; eine auf Grund unrichtiger Vorlagen ertheilte Bau-Erlaubniß gilt als nicht ertheilt, die Ausführung solcher Bauten kann untersagt und die Abtragung des bereits Ausgeführten von der Polizeibehörde veranlaßt werden.

§. 3. Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubniß. Die Bau-Erlaubniß wird unter Rückgabe eines Exemplars der mit Genehmigungs-Vermerk versehenen Zeichnungen ertheilt.

Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit und erfolgt unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nicht mit dem Bau begonnen oder, falls der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

Für die von Staatsbehörden zu öffentlichen Zwecken auszuführenden Bauten bedarf es einer polizeilichen Erlaubniß nicht; doch ist das Projekt resp. eine Kopie der Projektzeichnungen vor der Ausführung der Polizeibehörde mitzutheilen.

§. 4. Lage des Grundstücks zur Straße. Bauflucht. Gebäude dürfen nur auf Grundstücken errichtet werden, welche an einer öffentlichen Straße liegen, oder von einer solchen eine, nach der Bestimmung der Polizeibehörde ausreichende Zufahrt haben.

Gebäude und andere bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen müssen in der vorgeschriebenen Bauflucht errichtet werden.

Gebäude oder Einfriedigungen dürfen hinter die festgesetzte Bauflucht nur dann zurücktreten, oder es darf an derselben nur dann ein Theil des Grundstücks unbebaut bleiben, wenn die Bedingungen erfüllt werden, unter welchen die zur Feststellung der Baufluchten zuständigen Behörden dies für zulässig erachten.

Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, gelten im Bereich der ehemaligen Kurhessischen Gebietstheile für Bauten am Wasser, an Eisenbahnen und an öffentlichen Wegen die Verordnung vom 31. December 1824, das Eisenbahngesetz vom 14. März 1850 und die Verordnung vom 22. Juni 1843.

In den ehemals Bairischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen dürfen in einer Entfernung von

weniger als 7 m von der nächsten Schiene einer Eisenbahn,
" " 3 m von der Kronenkante eines öffentlichen Weges,
" " 75 m von einer Waldung,

Gebäude nicht errichtet werden.

Ausnahmen sind für Gebäude, welche zum Betriebe einer Eisenbahn dienen, im Uebrigen nur nach Anhörung der betreffenden Bahn-, Wege- oder Forstverwaltung zulässig. Darüber, in welcher Entfernung von bestehenden sicherheits- oder gesundheitsgefährlichen Anlagen Gebäude überhaupt oder besondere Arten derselben errichtet werden dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles Bestimmung zu treffen.

§. 5. Einfriedigung an der Straße. An der Straße müssen alle Grundstücke, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergleichen auf Verlangen der Polizeibehörde nach deren Bestimmung eingefriedigt werden.

§. 6. Entwässerung. Uebelriechende oder schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen, oder doch so zu sammeln oder abzuleiten, daß das Publikum und die Nachbarn nicht geschädigt oder belästigt werden.

Für bauliche Anlagen zur Abführung unreinen Wassers nach den Straßen hat die Polizeibehörde die erforderlichen Sicherungen vorzuschreiben.

Die Entwässerung der Grundstücke nach Straßen, welche die zur Weiterführung des Wassers erforderlichen Einrichtungen nicht haben, kann untersagt werden.

§. 7. Zugänglichkeit, Hofraum. Jedes zum Bewohnen, oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen öffentlichen Zugang haben und ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Zu diesem Zwecke soll in der Regel jedes mit solchen Gebäuden bebaute Grundstück einen Hof von $\frac{1}{4}$ seiner Grundfläche, mindestens aber von 5 m Länge und 5 m Breite besitzen.

Diese Bestimmung gilt auch für bereits bebaute Grundstücke bei allen Neubauten.

Als Hofraum gilt jeder unbebaute Theil des betreffenden Grundstücks hinter der Bauflucht desselben.

§. 8. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze. Alle Gebäude müssen entweder hart an der nachbarlichen Grenze oder mindestens 2,50 m von derselben errichtet werden.

Fenster- und Thür-Oeffnungen müssen der nachbarlichen Grenze gegenüber mindestens 2,50 m entfernt sein.

Liegen dergleichen Oeffnungen in Umfassungswänden, welche schräg gegen die nachbarliche Grenze oder gegen nachbarliche Gebäude laufen, so gilt die vorstehend vorgeschriebene Entfernung für die am nächsten gelegene Oeffnung. Ist aber der Neigungswinkel zwischen der Umfassungswand und der gegenüber liegenden nachbarlichen Grenze oder dem nachbarlichen Gebäude größer als 45 Grad, so sind auch geringere Entfernungen der Oeffnungen von der Nachbargrenze bezw. dem nachbarlichen Gebäude nach der Bestimmung der Polizeibehörde zulässig.

Als Fensteröffnungen gelten auch die durch Glasscheiben fest verschlossenen Oeffnungen.

§. 9. Entfernung der Umfassungswände von einander auf demselben Grundstück. Auf demselben Grundstück müssen zwei einander gegenüber liegende Umfassungswände, wenn in einer derselben oder in beiden Oeffnungen sind, mindestens 2,50 m von einander entfernt bleiben.

Für schräg gegeneinander laufende Wände kommen die bezüglichen Bestimmungen des §. 8 sinngemäß zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 10. Durchfahrten. Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt.

Werden aber ausgedehntere Seiten- oder Hintergebäude errichtet, so muß gleichzeitig eine Durchfahrt oder Einfahrt nach dem Hofe hergestellt werden, welche mindestens 2,20 m breit und 2,50 m hoch ist.

§. 11. Treppen. Wohngebäude müssen mindestens eine feuersichere Treppe, zu welcher aus jeder Wohnung und Werkstatt und von außen ein feuersicherer Zugang führt, Gebäude dieser Art von mehr als zwei Stockwerken über dem Erdgeschoß aber außerdem noch eine zweite Treppe haben.

Als feuersicher ist eine Treppe anzusehen, wenn sie mindestens 1 m breit ist, von massiven, in Ausnahmefällen aber mindestens einen halben Stein stark massiv verblendeten Wänden eingeschlossen und auf den unteren Flächen mit einem die Fortpflanzung des Feuers verhindernden Ueberzug versehen ist. Diese Vorschrift findet auf Zugänge entsprechende Anwendung.

Für Gebäude, welche nur ein Stockwerk (über dem Erdgeschoß) haben, können auch hölzerne Treppen und Zugänge zugelassen werden, wenn die Decken und Wände derselben mit massivem Putz verkleidet sind.

In Gebäuden, welche für die Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, oder in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sowie in Fabriken, Magazinen und Speichergebäuden kann die Lage, Anzahl und die Beschaffenheit der Treppen nach dem Bedürfniß durch die Polizeibehörde festgesetzt werden.

§. 12. Dachwohnungen. Verschluß der Oeffnungen. Wohnungen sind im Dachraume nur unmittelbar über dem obersten Stockwerk zulässig.

Alle Thüren und Fenster, sowie alle anderen Licht- und Luft-Oeffnungen im Aeußeren der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschluß, Treppen-Oeffnungen, Keller-, Schacht- und dergleichen Oeffnungen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen versehen werden.

§. 13. Umfassungswände. Umfassungswände auf der Nachbargrenze müssen entweder massiv oder massiv verblendet hergestellt werden. Im Uebrigen können Gebäude bis 10 m über dem Erdboden in den Frontwänden hoch in Fachwerk ausgeführt werden.

Ueber 10 m hohe Umfassungswände müssen wenigstens bis zum Fußboden des obersten Stockwerkes massiv ausgeführt werden. Die Umfassungswände des Dachraums und diejenigen des darunter liegenden Geschosses sind mindestens in massiv verblendetem Fachwerk auszuführen.

Geneigte Dachwände dürfen weder ausgemauert, noch massiv verblendet werden.

§. 14. Innere Wände. Die inneren Wände, welche Balkenlagen tragen, müssen bei Gebäuden von mehr als 10 m Fronthöhe in unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

§. 15. Latten- und Bretterbekleidung. Latten-, Holzschindel- und Bretterbekleidungen auf der Außenseite der Gebäude sind in größerer Ausdehnung nur nach dem Ermessen der Polizeibehörde zulässig.

§. 16. Feuersichere Dachdeckung. Alle Baulichkeiten müssen mit Dachdeckungen von feuersicherem Material versehen sein. Die Anwendung von Strohfiedern ist unzulässig.

§. 17. Brandmauern. In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 40 m unverbrennbare Trennungswände (Brandmauern) zu errichten, welche, soweit klimatische Verhältnisse nicht entgegen stehen, 0,30 m über das Dach hinaus gehen müssen. Andernfalls müssen sie unter allen Umständen bis hart unter die Dachdeckung geführt werden.

Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit anderen, mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch unverbrennliche Wände bezw. Decken ohne Oeffnungen von den letzteren getrennt werden.

Wenn Wohnräume mit nur unbedeutenden Stall- oder Scheunenräumen unter einem Dache erbaut werden sollen, kann von der Errichtung einer feuersicheren Trennungswand abgesehen und der Abschluß durch, nach der Seite des Wohngebäudes feuersicher verblendetes Fachwerk mit feuersicher verwahrten Oeffnungen gestattet werden.

In Gegenden, in denen die niedersächsische Bauart herkömmlich ist, kann von dieser Bestimmung überhaupt Abstand genommen werden.

Brandmauern müssen durchweg in unverbrennlichem Material, mindestens 1 Stein stark ausgeführt werden; es darf kein Holzwerk in denselben liegen bezw. eingemauert sein und sie dürfen Oeffnungen nur dann haben, wenn diese mit von selbst zufallenden eisernen Thüren verschließbar sind.

§. 18. Hölzerne Decken und Wände. Hölzerne Decken und Bretwände müssen in Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, mit feuersicheren Stoffen ausgefüllt und feuersicher bekleidet sein.

§. 19. Brandsichere Feuerungen, Schornsteine. Alle Feuerungen müssen brandsicher angelegt, und wenn sie dieser Bestimmung nicht entsprechen, jeder Zeit auf Verlangen der Polizeibehörde beseitigt oder vorschriftsmäßig abgeändert werden.

Sollen Feuerungen unmittelbar auf hölzernen Unterlagen ruhen, so muß das Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungs-Anlagen entweder mit einer mindestens doppelten, in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von Dachsteinen oder Mauersteinen, oder durch Steinplatten ohne Fugen gedeckt sein. Geschlossene Feuerungen müssen von allem freien Holzwerk mindestens 30 cm, von feuersicher bekleidetem Holzwerk mindestens 15 cm entfernt bleiben.

Von eisernen Oefen, von offenen Heerden, von Kochlöchern, sowie von allen Feuer- und Aschfallthüren und von Einsteige- und Reinigungsthüren muß alles freie Holzwerk mindestens 60 cm entfernt bleiben.

Eine geringere Entfernung, aber nicht unter 30 cm,

Digitized by Google

ist statthaft, wenn das Holzwerk durch massiven Putz oder durch Metall feuersicher bekleidet wird.

Alle Oeffnungen zu Feuerungen, Aschenfällen oder zum Reinigen der Schornsteine müssen durch metallene, oder durch mit Blech beschlagene Thüren, oder durch steinerne Deckel verschließbar sein. Oefen und Feuerungen für Werkstätten, in welchen Holz oder andere leicht Feuer fangende Stoffe verarbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar hergestellt werden.

Alle Oefen, welche von außen geheizt werden, müssen entweder eine massive Heizkammer, oder doppelte eiserne Thüren mit ausreichendem Zwischenraum erhalten.

Räucherkammern sind, wenn in Holzwerk hergestellt, mit Blech oder mit starkem Putz zu bekleiden; sie müssen im Fußboden durch Fliesen oder Platten auf Lehm-Estrich oder Gyps-Estrich gesichert und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren, sowie mit eisernen Klappen an den Rauchröhren versehen sein, welche durch leicht brennbare Schnüre offen gehalten werden und beim Durchbrennen der Schnur von selbst zufallen.

Räucherstangen müssen von Eisen sein. Vor Feuer- oder Aschfallthüren muß ein Vorpflaster oder eine Metallplatte angebracht sein.

Schornsteine, sowie Dunst- oder Qualmröhren aus Räumen, in welchen sich Feuerungen befinden, müssen aus gebrannten Steinen hergestellt und durch eben solches Material unterstützt sein. Sie dürfen nicht auf Balkenlagen gesetzt werden.

Auch im Innern der Schornsteine ꝛc. sind brennbare Materialien durchaus unzulässig.

Steigerohre müssen rechtwinklig und ihre Seiten müssen mindestens 42 und 47 cm weit sein. Russische Rohre dürfen nicht unter 14 cm und nicht über 21 cm weit sein und dürfen niemals in weite Röhren hineingeleitet werden.

Abweichungen von diesen Maßen sind mit Erlaubniß der Polizeibehörde zulässig, wenn die ordnungsmäßige Reinigung für dergleichen abweichende Querschnitte gesichert wird oder erlassen werden kann.

Metallene Rauchröhren müssen in der ganzen Länge ihres Laufes an allen Seiten von jedem freien Holzwerk mindestens 50 cm, von solchen mit massivem Putz oder mit Blech bekleideten mindestens 15 cm entfernt bleiben.

Müssen in Ausnahmefällen Rauchrohre durch eine Wand geleitet werden, so darf dies nur unter Anwendung von Futterrohren geschehen.

Die Wangen und Scheidungen der Schornsteine sind mindestens ½ Stein stark anzulegen und in vollen Fugen zu mauern. Sie dürfen mit Holzverbandstücken niemals in unmittelbare Berührung treten, sondern müssen von solchen durch einen Zwischenraum getrennt werden, welcher entweder durch doppelte in Verband gelegte Dachsteine oder durch Steinplatten ohne Fugen ausgefüllt, oder mindestens ½ Stein weit ist.

Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß dieselbe ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Besteigbare Schornsteine müssen an ihren unteren Enden verschließbare Einsteige-Oeffnungen haben, wenn sie nicht unmittelbar über offenen Herden liegen.

Enge Schornsteinröhren müssen sowohl an ihrem unteren Ende, als auch über dem obersten Dachboden Seitenöffnungen mindestens von der Größe des Querschnitts erhalten, welche mit eisernen Thüren oder Steinplatten sicher zu verschließen sind.

Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit derjenigen Schornsteinröhren, welche einer besonders starken Erhitzung unterliegen, bleiben in jedem einzelnen Falle der Polizeibehörde vorbehalten.

§. 20. Senkgruben. Abtritte. Dungstätten dürfen in der Regel und Aborte überhaupt nicht vor den Häusern nach der Straßenseite angelegt werden und müssen von Brunnen mindestens 5 m entfernt bleiben.

Senkgruben, welche zur Aufnahme von Koth, Mist oder schädlichen Flüssigkeiten dienen, müssen mit ihren inneren Wandflächen mindestens 1 m von der nachbarlichen Grenze und mindestens 5 m von Brunnen entfernt bleiben.

Die Ableitung solcher Flüssigkeiten nach offenen Wasserläufen oder nach der Straße ist verboten.

Senkgruben müssen ferner in den Wänden und im Boden wasserdicht sein, und wenn sie über 30 cm tief sind, eingefriedigt oder sicher abgedeckt werden.

§. 21. Brunnen. Brunnenkessel müssen sicher abgedeckt oder durch Einfriedigung ausreichend gesichert werden.

§. 22. Wohnräume. Wohnräume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig und gut zu durchlüften sind. Ihre lichte Höhe muß bei Neubauten mindestens 2,50 m betragen.

§. 23. Nähere Bezeichnung der Wohnräume. Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schalräume und Küchen und, insoweit nicht die besonderen Umstände des Falls eine Ausnahme gestatten, auch die sonstigen, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelasse (Büreauräume, Werkstätten u. s. w.).

§. 24. Sicherheit der Bauten. Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen.

Wer die Ausführung eines Baues übernommen hat, ist für die Sicherheit während des Baues sowohl im Innern, wie im Aeußeren verantwortlich und hat alle zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, der Nachbarn und des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 25. Ziegelformat. Wo in der Verordnung auf Steinstärken verwiesen wird, müssen die Steine eine Länge von mindestens 25 cm haben.

§. 26. Feuerstätten in Werkstätten. Für Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, können besondere

Digitized by Google

Einrichtungen gefordert werden, welche Feuersgefahr ausschließen.

§ 27. Besonders feuergefährliche Anlagen. Für Räume, welche entweder zur Lagerung von Vorräthen leicht entzündlicher oder schwer löschbarer Stoffe dienen, in welchen Feuerstätten von größeren Umfange, als: Braukessel, Backöfen, Darren, Schmiedeessen und dergleichen errichtet, oder besonders gefährliche Gewerbe betrieben werden sollen, kann, soweit nicht die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung und des Gesetzes vom 2. März 1874 Anwendung finden, die Herstellung feuersicherer Umfassungs- und Innenmauern, Böden und Decken, nach Umständen auch Einwölbung und die Anlegung metallener Verschlüsse der Oeffnungen gefordert, auch die Anlegung von Wohnräumen über solchen Räumen untersagt werden.

Schmieden, Kalk-, Gyps-, Cement- und Ziegelöfen, Darren und ähnliche feuergefährliche Anlagen müssen von feuersicher gedeckten Gebäuden mindestens 10 m, von nicht feuersicher gedeckten mindestens 20 m entfernt bleiben.

Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist eine Entfernung von mindestens 5 bezw. 10 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Auch für andere Gebäude kann nach den besonderen Umständen des Falles ein, die sonst vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden bezw. der Nachbargrenze übersteigender Abstand vorgeschrieben werden.

§. 28. Tischlerwerkstätten. Für die Anlage von Tischlerwerkstätten gelten folgende Bestimmungen:

a) Tischlerwerkstätten dürfen nur in Räumen eingerichtet werden, deren Wände entweder massiv oder in Fachwerk ausgeführt sind, dessen Holzwerk mit Tünche oder sonst feuersicher bekleidet ist.

b) Die Decken der Tischlerwerkstätten müssen entweder ebenso bekleidet, oder von unverbrennlichem Material ausgeführt sein.

c) Größere Tischlerwerkstätten, zu welchen diejenigen gerechnet werden, deren Grundfläche in einem oder in mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 50 qm beträgt, müssen eine besondere Leimküche haben, welche mit massiven Umfassungswänden versehen, unten gepflastert, oben gewölbt sein muß.

Hat diese Küche einen Zugang von der Werkstatt aus, so muß derselbe mit einer eisernen oder auf der inneren Seite mit Eisenblech beschlagenen Thür geschützt sein.

Der Herd in der Leimküche muß mindestens 50 cm von der zur Werkstatt führenden Thür entfernt liegen. Sogenannte Leimkamine sind unstatthaft.

Größere Tischlerwerkstätten dürfen nicht auf Grundstücken eingerichtet werden, welche den Bestimmungen der Bauordnung über die Hofgröße nicht entsprechen.

d) Räume, welche als Spähnegelasse dienen, müssen ebenso wie die Werkstätten selbst gesichert sein.

e) Die Bestimmungen zu a. und b. müssen bei allen bereits vorhandenen Tischlerwerkstätten, welche denselben nicht entsprechen, binnen Jahresfrist erfüllt werden.

§. 29. Bauten im Feuerbereich der Eisenbahnen. Gebäude innerhalb 38 m von der nächsten Schiene, oder wenn die Eisenbahn auf einem Damme liegt, einer weiteren Entfernung gleich der anderthalbfachen Höhe des Dammes, müssen mit feuersicheren Wänden und feuersicheren Dächern versehen sein.

Sie dürfen zu Räumen, in welchen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, nach der Bahnseite keine Oeffnungen haben.

§. 30. Anmeldung, Kontrolle und Abnahme der Bauten. Der Bauherr hat sowohl von dem beabsichtigten Beginn des Baues, als auch von der Vollendung des Rohbaues und von der Vollendung des Baues überhaupt der Polizeibehörde, welche zur jederzeitigen Kontrolle der Ausführung und zur Abnahme des Baues, event. unter Zuziehung von Sachverständigen, berechtigt ist, schriftlich und rechtzeitig Anzeige zu machen.

Wohnungen und sonstige, zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume in Neubauten dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis die Polizeibehörde hierzu die Erlaubniß ertheilt hat.

§. 31. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen, welche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff deren zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, es sei denn, daß dies überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und der Gemeingefährlichkeit der Anlage oder Einrichtung unerläßlich machen. Die daraus sich ergebende Abänderung oder Beseitigung kann alsdann binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Polizeibehörde gefordert werden. Dagegen gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht nur für alle Neubauten, sondern auch für die Erneuerung einzelner Theile vorhandener Bauten und für Umbauten, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde Neubauten gleich zu achten sind.

§. 32. Strafbestimmung. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen dieser Bau-Ordnung mit einer Geldbuße bis zu dreißig Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden.

Wer es unterläßt, den ihm nach dieser Bau-Ordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Exekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§. 33. Ausnahmen. Ausnahmen von den Vorschriften der Bau-Ordnung sind mit Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig.

Digitized by Google

§. 34. Einführungstermin. Aufhebung älterer Verordnungen. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Alle mit derselben in Widerspruch stehenden polizeilichen Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Cassel den 1. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

513. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (R. G. Bl. S. 73 flg.), erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister:

1) Zu Nr. 2 Abs. 6 der Anweisung:

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Functionen der höheren Verwaltungsbehörde bei

a. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort der Corps-Intendanturen mit Ausschluß der Bauten im Geschäftsbereiche der Garnison-, Magazin- und Lazareth-Verwaltungen und der Montirungs-Depots

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums,

b. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche in Berlin zur Ausführung kommen,

von dem Abtheilungs-Chef des Ingenieur-Komitees, welcher der Depot- und Kassenverwaltung desselben vorgesetzt ist,

c. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche außerhalb Berlin ausgeführt werden,

von dem Abtheilungs-Chef des Ingenieur-Komitees, welcher dem mit der selbstständigen Leitung des bezüglichen Baues beauftragten Offiziere desselben vorgesetzt ist,

d. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Artillerie-Depots

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums,

e. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Commission

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement im Kriegs-Ministerium

mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatutes, falls die genannten Instanzen die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, dem Bezirksausschusse zusteht.

2) Zu Nr. 4 Abs. 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen führen bei:

a. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort der Corps-Intendanturen mit Ausschluß der Bauten im Geschäftsbereiche der Garnison-, Magazin- und Lazareth-Verwaltungen und der Montirungs-Depots

die Corps-Intendanturen,

b. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche in Berlin zur Ausführung kommen,

die Depot- und Kassenverwaltung des Ingenieur-Komitees,

c. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komitees, welche außerhalb Berlin ausgeführt werden,

der mit der selbstständigen Leitung des bezüglichen Baues beauftragte Offizier des Ingenieur-Komitees,

d. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Artillerie-Depots

die Artillerie-Depot-Inspectionen,

e. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Commission

die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Commission.

Berlin den 19. August 1885.

Der Minister des Innern. In Vertr.: Herrfurth. — Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Wendt.

Vorstehende Anweisung bringen wir hierdurch im Anschluß an die als Beilage zu Stück 54 des Amtsblattes pro 1883 abgedruckte Anweisung vom 26sten November 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 26. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

514. Mit Bezugnahme auf §. 5 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Bayerische Eisenbahnbau-Section Lohr mit Genehmigung des Königlich Preußischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten damit beauftragt worden ist, die generellen Projectirungsarbeiten für eine Localbahn-Verbindung von Brückenau nach Jossa oder Mittelsinn auch im diesseitigen Staatsgebiete im Laufe des Monats October dieses Jahres vorzunehmen.

Die betreffenden Grundbesitzer und Pächter unseres Bezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, den mit Vornahme der betreffenden Vorarbeiten beauftragten Beamten zu Zwecken der örtlichen Untersuchung das Betreten ihrer Ländereien, sowie ihrer Gebäude-, Hof- und Gartenräume, der letzteren eventuell nach Einholung der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, zu gestatten. Der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden ist zu vergüten.

Cassel den 28. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

515. Zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28sten Mai 1885 (R. G. Bl. S. 159) wird in Betreff der Krankenversicherung Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

I. Bei der Durchführung der Krankenversicherung für die in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtig gewordenen Betriebe kommen die Vorschriften der am 26. November 1883 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Anwendung.

II. Als Beschäftigungsort der in der Binnenschifffahrt und der Flößerei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird; als solcher ist im Zweifelfalle der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist.

Berlin den 21. August 1885.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertr.: Herrfurth. Im Auftr.: Wendt.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 28. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

516. Das im Verlage der Gebrüder Gotthelft hierselbst erschienene Werk:

„Die im Regierungsbezirk Cassel gültigen Polizei-Verordnungen, Ministerial-Erlasse ꝛc., Landes- und Reichsgesetze mit strafrechtlicher Bedeutung von P. Chuchul, Staatsanwalt. Cassel 1885. (Preis 3 Mark.)"

wird den Staats- und Gemeindebeamten, sowie den Privaten zur Anschaffung empfohlen.

Cassel den 19. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

517. Die Förstersstelle für den Schutzbezirk Ellingshausen in der Oberförsterei Wallenstein geht vom 1sten October 1885 ab ein.

Cassel am 14. August 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

518. Bei der Postagentur in Züntersbach wird am 19. August eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Cassel den 18. August 1885.

Der Kaiserliche Ober-Post Director.
In Vert.: v. Rumohr.

519. Zu den Tarifen für den directen Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover resp. der Braunschweigischen Eisenbahn einerseits und Großherzoglich Oldenburgischen Stationen andererseits sind die Nachträge 8 resp. 5 herausgegeben, welche neue Tarifsätze, sowie einige Aenderungen und Ergänzungen enthalten.

Die Nachträge treten am 1. September cr. in Kraft, und können bei den Güter-Expeditionen, welche auch eventuell weitere Auskunft ertheilen, bezogen werden.

Hannover den 20. August 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

520. Zum deutschen Eisenbahn-Gütertarife (Theil I) vom 1. Februar 1883 ist der vom 24. Juli bezw. 1. October d. J. gültige Nachtrag VIII herausgegeben, welcher neben einer Ergänzung der Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements eine Abänderung der Zusatzbestimmung zu §. 50 des Betriebs-Reglements, sowie eine Berichtigung des Nachtrags VII enthält.

Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, von denselben auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 25. August 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

521. Die ärztliche Prüfungs-Commission dahier ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1885/86 folgendermaßen zusammengesetzt worden:

Vorsitzender: Geheime Medizinalrath Professor Dr. Nasse,

Stellvertreter des Vorsitzenden: Professor Dr. Mannkopff.

Examinatoren:

I. für die anatomische Prüfung: Geheime Medizinalrath Professor Dr. Lieberkühn;

II. für die physiologische Prüfung: Professor Dr. Külz;

III. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie: Prof. Dr. Marchand;

IV. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung:

A. in den drei chirurgischen Theilen: Geheime Medizinalrath Professor Dr. Roser und Privatdocent Kreisphysikus Dr. von Heusinger,

B. im ophthalmiatrischen Theil: Professor Dr. Schmidt-Rimpler;

V. für die medizinische Prüfung: Professor Dr. Mannkopff und Privatdocent Dr. Frerichs, und für die Prüfung in der Pharmakologie und Toxikologie: Professor Dr. Meyer;

VI. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung: Prof. Dr. Ahlfeld und Prof. Dr. Lahs;

VII. für die Prüfung in der Hygiene: Professor Dr. Rubner,

was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg den 26. August 1885.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

522. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1884, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monat des Jahres 1884 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

Digitized by Google

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1883 verbliebenen und über die im Jahre 1884 neu ausgeliehenen und zurückbezahlten Darlehen derselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 24. August 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

523. Die Pfarrstelle zu Geismar in der lutherischen Pfarreiclasse Frankenberg ist in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 22. August 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

524. Bewerber um die mit dem 1. October vacant werdende Schulstelle zu Hornel wollen ihre deshalbigen, mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Schminke zu Sontra, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg den 22. August 1885.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Dr. Lotz, Regierungs-Referendar.

525. Bewerber um die neu errichtete 2te Lehrerstelle zu Oberzwehren, mit welcher ein Einkommen von jährlich 750 Mark neben 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Scheuermann zu Oberzwehren binnen 10 Tagen einreichen. Cassel am 31. August 1885.

Der Landrath. J. V.: Winhold.

526. Die hiesige Bürgermeister-Stelle ist durch den Zurücktritt ihres bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden. Die Dienstzeit desselben ist auf 8 Jahre (ohne Pensions-Berechtigung) und das Gehalt auf jährlich 1000 Mark festgestellt, wofür die Standesamts-Geschäfte für die Stadt ohne besondere Vergütung mitzubesorgen sind.

Bewerber wollen sich unter Nachweisung ihrer Befähigung innerhalb 4 Wochen anher melden.

Windecken am 14. August 1885.

Der Vice-Bürgermeister: Hochstadt.

Personal-Chronik.

Dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Marburg, Dr. Wiegand, ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath Allergnädigst verliehen worden.

Die Wahl des ordentlichen Professors in der medizinischen Facultät der Universität Marburg, Dr. Mannkopff, zum Rector der Universität für das Amtsjahr 1885/86 ist höheren Orts bestätigt worden.

Der bisherige Regierungs-Assessor Sachs, Mitglied des Collegiums der Königlichen Generalcommission zu Cassel, ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Dem Königlich Preußischen Stabsarzt der Landwehr und Badearzt Dr. Georg Landien zu Bad Kissingen ist die Anlegung des von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg ihm verliehenen Ritterkreuzes erster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens Allergnädigst gestattet worden.

Dem Thierarzt Schlitzberger zu Grebenstein ist die commissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Hofgeismar mit dem Wohnsitze zu Grebenstein vom 1. September d. J. an übertragen worden.

Der Kataster-Kontroleur, Steuerinspector Ise zu Hünfeld wird auf seinen Antrag zum 1. October cr. in den Ruhestand versetzt.

An seiner Stelle ist der Kataster-Assistent Skorozewski von demselben Zeitpunkte ab zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Hünfeld bestellt.

Der Kataster-Assistent Heinmann ist unter Beförderung zum Kataster-Kontroleur zum 1. October c. nach Querfurt im Regierungsbezirk Merseburg versetzt.

Der Kataster-Supernumerar Kloth ist unter Beförderung zum Kataster-Assistenten von Hannover nach Cassel versetzt.

Der Kataster-Supernumerar Schulz ist unter Beförderung zum Kataster-Assistenten von Stade nach Cassel versetzt.

Ernannt: der Bürgermeister Burghardt in Nentershausen zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Der Förster Jericho zu Ellingshausen in der Oberförsterei Wallenstein ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der dem Lehrer Zimmer zu Buchenau ertheilte Auftrag zur Versehung der Standesamtsgeschäfte ist zurückgezogen und an dessen Stelle der neu gewählte Bürgermeister Grebner in Buchenau zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

☛ Obige Bau-Polizei-Ordnungen sind zum handlichen Gebrauch in 8vo gedruckt und mit festem Umschlag versehen im Waisenhaus-Verlags-Comptoir zu Cassel, die Bau-Polizei-Ordnungen I und II zu je 50 Pfennig und die Bau-Polizei-Ordnung III zu 25 Pfennig das Exemplar, zu haben.

Digitized by Google

Ueberſichtliche Darſtellung

der

Betriebs-Ergebniſſe und der Vermögenslage der Landeskreditkaſſe

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1884.

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1883.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1884.		Zinsfuß.	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	600.051	60	600.051	60	. . .	.	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
2.714	33	6.409	27	6.800	59	2.323	01	3½ bzw. 4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
2	26	. . .	.	2	26	. . .	.	3	Gekündigt und außer Verzinsung.
46.669	—	117.655	—	117.795	—	46.529	—	4	
82.820	30	143.820	—	186.144	80	40.495	50	4½	Gekündigt für den 1. Septbr. 1885 und früher.
129.491	56	261.475	—	303.942	06	87.024	50		
606	—	1.602	—	1 569	—	639	—	4	
65.170	—	170.382	—	170.658	—	64.894	—	4	Kündbare Obligationen.
47.734	01	128.894	—	128.838	97	47.789	04	4	
319	52	. . .	.	184	52	135	—	4½	Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
312	67	. . .	11	228	40	84	38	4½	
25.525	—	63.627	—	66.336	—	22 816	—	4	Verloosbare Obligationen.
27.399	—	69 813	—	72.123	—	25.089	—	4	
140	47	. . .	.	37	14	103	33	4½	Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
354	23	6	75	254	26	106	72	4½	
30.039	—	76.791	—	79.164	—	27.666	—	4	
32.949	—	84.767	—	85.827	—	31.889	—	4	
47.300	—	116.390	—	118 890	—	44.800	—	4	
70.122	—	174.658	—	179.631	—	65.149	—	4	Verloosbare Obligationen.
81.396	—	206.925	—	211.524	—	76.797	—	4	
168 632	—	445.914	—	453.066	—	161.480	—	4	
279.310	—	896.055	—	836.097	—	339 268	—	4	
877.308	90	2.435.824	86	2.404.428	29	908.705	47		
160	15	211	94	141	96	230	13	4	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
1.009.674	94	3.303.972	67	3.315.364	50	998.283	11		
81.738.487	11	4.414.050	—	4.929.959	98	81.222.577	13		
82.748.162	05	7.718.022	67	8.245.324	48	82.220.860	24		

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	B. Activa.		Bestand Ende 1883. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1884. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale:									
	A. Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte.	a.	1.611.602	24	. . .	.	96.073	51	1.515.528	73
		b.	10.885.873	54	. . .	.	851.937	51	10.033.936	03
		c.	13.145.120	19	. . .	.	1.197.567	45	11.947.552	74
	Summa Tit. I. A.		25.642.595	97	. . .	.	2.145.578	47	23.497.017	50
	B. Vom Jahre 1870 an bewilligte.	Baar-Ausleihungen	3.417.701	49	50.540	—	173.002	51	3.295.238	98
		Serie III.	1.771.475	57	. . .	.	70.104	36	1.701.371	21
		- IV.	1.717.218	84	. . .	.	105.492	19	1.611.726	65
		- VII.	1.848.166	75	. . .	.	58.782	62	1.789.384	13
		- VIII.	2.087.617	90	. . .	.	49.227	93	2.038.389	97
		- IX.	2.904 392	42	. . .	.	85.254	83	2.819.137	59
		- X.	4.094.532	10	. . .	.	266.582	26	3.827.949	84
		- XI.	4.984.251	21	. . .	.	261.462	38	4.722.788	83
		- XII.	10.786.822	38	. . .	.	489.025	01	10.297.797	37
		- XIII. einschl. der Ser. I. II. V. u. VI.	18.607.160	49	4.414.050	—	636.546	91	22.384.663	58
	Summa Tit. I. B.		52.219.339	15	4.464.590	—	2.195.481	—	54.488.448	15
	Summa Tit. I.		77.861.935	12	4.464.590	—	4.341.059	47	77.985.465	65
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale		1.135.875	—	5.214.945	51	5.584.352	94	766.467	57
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend ausgeliehene Gelder		550.000	—	1.650.000	—	1.750.000	—	450.000	—
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .		241.336	98	110.948	19	67.926	95	284.358	22
V.	Landeskreditkasse-Gebäude		264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassenbestand		2.651.005	82	. . .	.	119.754	97	2.531.250	85
	Ueberhaupt .		82.704.392	85	11.440.483	70	11.863.094	33	82.281.782	22

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Activa** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1883. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1884. Mark.	Pf.	Zinsfuß. %	Bemerkungen.
1.024	27	64.133	67	64.217	25	940	69	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
6.832	92	485.032	10	485.001	67	6.863	35	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen ꝛc. hergeliehen.
17.683	75	580.668	83	583.390	79	14.961	79	4½	
25.540	94	1.129.834	60	1.132.609	71	22.765	83		
8.100	68	152.524	68	155.002	91	5.622	45	4½	Baar ausgeliehen.
4.300	03	79.257	95	80.112	87	3.445	11	4½	
3.717	20	76.051	40	78.036	60	1 732	—	4½	
6.141	74	82.213	—	79.895	39	8.459	35	4½	
3.655	04	93.728	84	91.745	11	5.638	77	4½	
5.339	76	129.937	06	130.831	73	4.445	09	4½	In verloosbaren Obligationen gewährt.
10.410	41	180.089	42	180.895	38	9.604	45	4½	
14.458	71	220.932	21	225 455	75	9.935	17	4½	Nachdem die Passiv-Schuldverschreibungen der Serien I. II. V. und VI. in solche der Serie XIII. umgetauscht sind und somit der letzteren Gesammtsumme nicht nur die aus der Serie XIII., sondern auch die aus den Serien I. II. V. und VI. gewährten Darlehen gegenüberstehen, hat auch in der Activa eine Vereinigung der Summen dieser Serien stattgefunden.
20.882	58	478.866	95	480.353	86	19.395	67	4½	
31.649	25	934.697	65	933.035	98	33.310	92	4½	
108.655	40	2.428.299	16	2.435.365	58	101.588	98		
134.196	34	3.558.133	76	3.567.975	29	124.354	81		
15.144	75	49.977	87	55.817	12	9.305	50	3½ u. 4	
1.776	39	14.361	10	14.041	66	2.095	83	3 u. 4	
39	16	15.141	16	15.161	90	18	42	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Unterm Kassenbestande sind 4.222 Mark 86 Pf. Vorschuß-Guthaben begriffen, der Rest desselben besteht in der Summe der am Schlusse des Jahres 1884 fällig gewesenen, bis zum 1. April 1885 eingegangenen Einnahmen, welche inzwischen zu den Ausgaben des Jahres 1885 verwendet worden sind.
151.156	64	3.637.613	89	3.652.995	97	135.774	56		
82.704.392	85	11.440.483	70	11.863.094	33	82.281.782	22		
82.855.549	49	15.078.097	59	15.516.090	30	82.417.556	78		
Verglichen mit dem Bestande der **Passiva** von						82.220.860	24		
ergiebt sich für das Jahr 1884 ein **Ueberschuß** von						196.696	54		welcher an den Reservefonds abgeliefert worden ist.

Digitized by Google

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1883. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1884. Mark.	Pf.
I.	Kassenbestand	127.799	58	. . .	.	. . .	.	. . .	.
II.	Ablieferung des 1884er Ueberschusses aus der Landeskreditkasse . . .	. . .	.	196.696	54				
III.	Rückzahlung auf das dem kommunalständischen Verbande dargeliehene Kapital	. . .	.	11.500	—	183.182 zum Ankauf von Werthpapieren verwendet.	30	212.464	44
IV.	Zinsen-Einnahme	. . .	.	183.105	64	150.000 aus den Ueberschüssen an die ständische Schatzkasse abgeliefert.	—		
V.	Agio-Gewinn	. . .	.	26.544	98				
	Summa . .	127.799	58	417.847	16	333.182	30	212.464	44
	Hierzu:								
	Das Werthpapier-Conto	4.341.634	53	546.230	19	1.513.047	89*	3.374.816	83
	„ Darlehns- „	. . .	.	1.150.000	—	11.500	—	1.138.500	—
	„ Zinsenguthaben	42.934	89	175.394	93	183.105	64	35.224	18
								Ueberhaupt . . .	4.761.005	45
								Ende 1883 bestand der Reserve-Fonds in	4.512.369	—
								Mithin hat sich derselbe in 1884, neben der Ablieferung von 150.000 Mark aus den Ueberschüssen an die ständische Schatzkasse, vermehrt um	248.636	45

* Unter dem Werthpapier-Abgang sind 1.150.000 Mark begriffen, mit welchen dem kommunalständischen Verbande das im Darlehns-Conto als Zugang aufgeführte Darlehn von gleichem Betrage gewährt worden ist.

Cassel, am 14. August 1885.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 24. August 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.

J. V.:

Lotz.

Digitized by Google

Anlagen.

A.

Ueberſicht

der

in jedem Monat des Jahres 1884 nachgeſuchten, bewilligten und ausbezahlten Darlehen, ſowie der ausgegebenen Schuldverſchreibungen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

1884.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	85	91.525	54	553.350	10	6.710	83	362.700
Februar	106	112.976	64	623.950	17	5.248	98	422.250
März	79	82.600	38	224.100	12	3.550	98	439.200
April	81	88.350	38	560.100	6	2.190	75	447.900
Mai	100	116.775	54	546.600	8	4.440	91	369.150
Juni	79	99.285	49	452.725	6	4.905	87	399.750
Juli	97	114.320	46	368.850	3	2.600	90	305.400
August	47	51.970	35	989.450	12	8.805	80	269.550
September	52	58.890	49	765.350	2	720	86	353.250
October	70	85.232	35	355.995	12	8.774	88	573.900
November	70	86.480	39	783.150	5	3.210	55	300.300
December	60	59.539	44	477.850	14	7.768	71	324.450
Summa . . .	926	1.047.942	545	6.701.470	107	58.920	1002	4.567.800
Summa aus den Rubriken 2 .	545	6.701.470	—	—	1002	4.567.800	—	—
Summa A. . .	1471	7.749.412	Summa B. . .		1109	4.626.720	Summa C. . .	

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.		
1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. 4prozentig mit 12monatlicher Kündigungsfrist, gegenseitig kündbar.	2. Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar, Serie XIII, zu 4 Prozent.	
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Mark.	Cours.
						%
4	2.988	75	415.500	—	494.400	101,50 — 102
15	6.608	82	364.950	—	660.000	102 — 102,50
7	3.580	76	302.400	—	300.000	102,50
5	3.770	87	468.300	—	300.000	102,50
7	4.420	100	477.900	—	600.000	102,50
1	1.400	80	331.050	—	187.500	102,50
7	4.905	91	383.850	—	525.000	102,50
11	5.430	78	238.650	—	120.000	102,50
3	1.715	76	309.450	—	225.000	102,50
8	8.984	79	376.350	—	540.000	102,50
3	2.400	72	423.150	—	240.000	102,50
3	4.340	68	322.500	—	222.150	102,50
74	50.540	964	4.414.050	—	4.414.050	—
964	4.414.050	—	—	4.414.050	—	—
1038	4.464.590	Summa D.		4.414.050	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1883 verbliebenen und der im Jahre 1884 neu ausgeliehenen, ſowie der in demſelben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

	Ausstand Ende 1883.			Zugang in 1884.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Kapitale.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	5.054	1.611.602	24	—	—	—
zu Zehnt- ꝛc. Ablösungen à 4½ %	24.424	10.885.873	54	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	29.478	12.497.475	78	—	—	—
2) auf Hypotheken à 4½ %	12.518	13.145.120	19	—	—	—
Summa A. . .	41.996	25.642.595	97	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitale.						
1) in Baar à 4½ früher 5 %	4.447	3.417.701	49	74	50.540	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serie III., à 4½ %	181	1.771.475	57	—	—	—
„ „ IV., „ „	127	1.717.218	84	—	—	—
„ „ VII., „ „	118	1.848.166	75	—	—	—
„ „ VIII., „ „	100	2.087.617	90	—	—	—
„ „ IX., „ „	192	2.904.392	42	—	—	—
„ „ X., „ „	364	4.094.532	10	—	—	—
„ „ XI., „ „	562	4.984.251	21	—	—	—
„ „ XII., „ „	2.337	10.786.822	38	—	—	—
„ „ XIII., „ „ . . . . . einschließlich der Serien I., II., V. u. VI.	3.534	18.607.160	49	964	4.414.050	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen .	7.515	48.801.637	66	964	4.414.050	—
Summa B. . .	11.962	52.219.339	15	1.038	4.464.590	—
Hierzu „ A. . .	41.996	25.642.595	97	—	—	—
Ueberhaupt . .	53.958	77.861.935	12	1.038	4.464.590	—

Die unter der Rubrik „Abgang" aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- ꝛc. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf die noch ausstehenden Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Rückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Digitized by Google

Summa.			Abgang in 1884.			Ausstand Ende 1884.		
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
5.054	1.611.602	24	273	96.073	51	4.781	1.515.528	73
24.424	10.885.873	54	1.109	851.937	51	23.315	10.033.936	03
29.478	12.497.475	78	1.382	948.011	02	28.096	11.549.464	76
12.518	13.145.120	19	737	1.197.567	45	11.781	11.947.552	74
41.996	25.642.595	97	2.119	2.145.578	47	39.877	23.497.017	50
4.521	3.468.241	49	109	173.002	51	4.412	3.295.238	98
181	1.771.475	57	5	70.104	36	176	1.701.371	21
127	1.717.218	84	6	105.492	19	121	1.611.726	65
118	1.848.166	75	3	58.782	62	115	1.789.384	13
100	2.087.617	90	—	49.227	93	100	2.038.389	97
192	2.904.392	42	5	85.254	83	187	2.819.137	59
364	4.094.532	10	10	266.582	26	354	3.827.949	84
562	4.984.251	21	18	261.462	38	544	4.722.788	83
2.337	10.786.822	38	64	489.025	01	2.273	10.297.797	37
4.498	23.021.210	49	42	636.546	91	4.456	22.384.663	58
8.479	53.215.687	66	153	2.022.478	49	8.326	51.193.209	17
13.000	56.683.929	15	262	2.195.481	—	12.738	54.488.448	15
41.996	25.642.595	97	2.119	2.145.578	47	39.877	23.497.017	50
54.996	82.326.525	12	2.381	4.341.059	47	52.615	77.985.465	65

Cassel, den 14. August 1885.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.
Wiegand.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 9. September. 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

527. Durch Entschließung vom 27. Juli l. J. wurde die bei Wörlein und Cie. in Nürnberg erschienene Broschüre: „Demagogie und Sozialdemokratie", verfaßt von Karl Frohme, Reichstagsabgeordneten, verboten. Ansbach den 25. August 1885.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern. In Stellvertretung: Meinel.

528. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Nummern 9 und 10 der periodischen, in czechischer Sprache erscheinenden Druckschrift „Proletář, Organ Radikalnich Socialistu Ceskych, New-York 25. Cervence 1885 und 2. Sepna 1885", auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden den 22. August 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft. v. Koppenfels.

529. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Flugblatt ohne Datum, Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, welches mit den Worten beginnt:

„Freunde, Bürger und Arbeiter in Stadt und Land"

und auf der zweiten Seite die Worte enthält:

„Arbeiter! Bürger! denkt an Frankfurt a. M., wo ein abgekartetes Spiel ꝛc."

hierdurch verboten.

Merseburg den 1. September 1885.

Der Königliche Regierungs-Präsident. von Diest.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

530. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 22. Juli 1885 will Ich der Gemeinde Edderbringhausen im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel behufs Erwerbung der zum Bau einer Brücke über die Edder und zur Anlage der beiderseitigen Zufahrtswege zur Brücke bezw. vom Dorfe Edderbringhausen und von der Straße von Frankenberg nach Schmittlotheim erforderlichen Grundstücke das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Der eingereichte Plan erfolgt anbei zurück.

Bad Gastein den 27. Juli 1885.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel den 31. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

531. An das Auswärtige Amt gelangen zahlreiche Gesuche, deren Erledigung zur Zuständigkeit der Kaiserlichen Konsulate gehört und die deshalb zweckmäßiger unmittelbar an das betreffende Konsulat zu richten wären. Nach dem Konsulatsgesetze vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) sind die Kaiserlichen Konsuln berufen, den Angehörigen der Bundesstaaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Es steht deshalb jedem Reichsangehörigen frei, sich unmittelbar mit seinem Gesuche an das zuständige Konsulat zu wenden. Das Auswärtige Amt ist weder verpflichtet, noch bei der vorhandenen Geschäftslast in der Lage, dergleichen, zum amtlichen Wirkungskreise der Konsuln gehörende Gesuche zu beantworten oder zu prüfen; es kann dieselben höchstens an das zuständige Konsulat befördern, und es geht dem Bittsteller hierbei diejenige Zeit verloren, welche bei einer umfangreichen Behörde auf die geschäftliche Behandlung der einzelnen Sache verwendet werden muß.

Ueber die im Auslande bestehenden Konsulate des Reiches und die Abgrenzung ihrer Amtsbezirke gewährt das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte und im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate" den erforderlichen Aufschluß.

Berlin den 12. August 1885.

Der Minister des Innern. In Vertr.: Herrfurth.

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das darin erwähnte Verzeichniß auf dem Büreau der Königlichen Polizeidirection hier und sämmtlicher Landrathsämter, sowie auch der Aemter Böhl und Orb eingesehen werden kann.

Cassel den 29. August 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

532. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im Frühjahr 1886 daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden, ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel den 3. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Für das Corrigendenwesen.

(Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau.)

A. Einnahme.

1) Bestand aus dem Jahre 1883	3928	Mk. 31	Pf.
2) Aufkommen vom Grundeigenthum	2486	„ 39	„
3) Arbeitsverdienst von den Corrigenden	18902	„ 94	„
4) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse	28558	„ 73	„
5) Verpflegungskosten:			
a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter ortsarmer Individuen	503	„ 11	„
b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthume Waldeck-Pyrmont eingelieferten Corrigenden	9785	„ 60	„
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	203	„ 02	„
7) Sonstige Einnahmen	7810	„ 59	„
Summa der Einnahme	72178	Mk. 69	Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus dem Jahre 1883 et retro	—	Mk. —	Pf.
2) Persönliche Ausgaben: Besoldungen, Vergütungen und Miethsentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	23403	„ 87	„
3) Sächliche Ausgaben:			
a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	847	„ 09	„
b. Zur Unterhaltung des Haushalts, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs-, Heizungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars der Oekonomiewirthschaft u. s. w.	36194	„ 18	„
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	10625	„ 12	„
5) Sonstige Ausgaben: Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher ꝛc.	1108	„ 43	„
Summa der Ausgabe	72178	Mk. 69	Pf.
Die Einnahme beträgt	72178	„ 69	„
Vergleicht sich	—	Mk. —	Pf.

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden männliche.	Corrigenden weibliche.	Häuslinge männliche.	Häuslinge weibliche.	Zusammen.
Am 31. December 1883 befanden sich in der Anstalt	160	66	12	3	241
Während des Jahres 1884 wurden eingeliefert	264	62	17	4	347
gibt zusammen	424	128	29	7	588
Der Abgang betrug					
a. durch Entlassung	249	59	10	1	319
b. durch Tod	32	7	7	1	47
zusammen	281	66	17	2	366
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1884 im Bestande	143	62	12	5	222
und bestehet gegen den Bestand am Schlusse des Jahres 1883 von	160	66	12	3	241
eine Abnahme von	17	4	—	—	19
bezw. eine Zunahme von	—	—	—	2	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	184	62	11	4	261
mit Verpflegungstagen von	67243	22734	4254	1479	95710
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	52575	17383	2871	—	72829
b. Tage ohne Beschäftigung einschließl. der Krankentage	14668	5351	1383	1479	22881

Digitized by Google

	Corrigenden.		Häuslinge.		Zusammen.	
Die Unterhaltungskosten betragen für	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt	33032	70	2104	72	35137	42
oder pro Tag und Kopf . . . . . 36,71 ℳ						
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt	54311	76	3460	54	57772	30
oder pro Tag und Kopf . . . . . 60,36 ℳ						
zusammen . .	87344	46	5565	26	92909	72
Unter diesen Gesammtkosten sind 20731 Mk. 03 Pf. Werth der unmittelbar von der Anstalt verbrauchten Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft enthalten.						
Von den Gesammtkosten sind:						
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht	17770	66	1132	28	18902	94
oder pro Tag und Kopf . . . . . 19,75 ℳ						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden	19528	60	1244	29	20772	89
oder pro Tag und Kopf . . . . . 21,70 ℳ						
c. durch die für die auswärtigen Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden	23197	13	1478	03	24675	16
oder pro Tag und Kopf . . . . . 25,78 ℳ						
d. der Landarmenkasse zur Last gefallen	26848	07	1710	66	28558	73
oder pro Tag und Kopf . . . . . 29,84 ℳ						
Summa wie oben . .	87344	46	5565	26	92909	72
Von dem Arbeitsverdienst ist gutgeschrieben worden	1964	48	12	59	1977	07

Unter den überhaupt detinirten 424 männlichen und 128 weiblichen Corrigenden sind 43 männliche und 3 weibliche Corrigenden einbegriffen, welche aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen seit dem 1. October 1877, bezw. 1. December 1882 und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf eingeliefert worden sind.

Cassel am 22. August 1885. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Vacanzen.

536. Bewerber um die neu errichtete Lehrerstelle zu Crumbach, mit welcher ein Einkommen von jährlich 750 Mark neben 90 Mark für Feuerung und freie Wohnung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schumann zu Crumbach binnen 10 Tagen einsenden.

Cassel am 2. September 1885.

Der Landrath. J. V.: Winhold.

537. Bewerber um die neu gegründete Schulstelle zu Lielwegen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Lokalschulinspector, Herr Pfarrer Diedelmeier zu Obernkirchen einreichen.

Rinteln den 4. September 1885.

Der Königliche Landrath Kröger.

538. Die Stelle eines Todtengräbers für den städtischen Todtenhof dahier ist durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Geeignete civilversorgungsberechtigte Bewerber werden hiermit zur alsbaldigen Meldung aufgefordert.

Der jährliche Gehalt beträgt 500 Mark nebst freier Wohnung am Todtenhofe, jedoch ohne Pensionsberechtigung.

Die Anstellung erfolgt auf Kündigung.

Fulda am 31. August 1885.

Der Oberbürgermeister: F. Raug.

Personal-Chronik.

Pensionirt: der Ober-Appellationsgerichts-Rath Martin in Cassel.

Ernannt: der Gerichtsassessor Scherb in Cassel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Wächtersbach,

der Hülfsgerichtsdiener Hesse in Frankenberg zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht zu Felsberg unter Zurückziehung der Ernennung des Hülfsgerichtsdieners Prange in Melsungen zum Gerichtsdiener in Felsberg.

Der Brunnenwärter Johann Konrad Kersten zu Cassel tritt am 1. Oktober 1885 in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 72.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Den eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 21. Juni d. Js. aufgestellten „Revidirten Statuten" der

Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig,

welche an die Stelle der in der Generalversammlung vom 21. September 1884 festgestellten Revidirten Statuten treten, wird hierdurch die unter No. 1 der Conzession vom 13. August 1875 vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 3. Juli 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.

Genehmigungsurkunde.

Auszug

aus dem vormaligen Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig, nunmehr fortgeführt vom Königlichen Amtsgericht Leipzig. Band I. Seite 183.

Fol. 20.

Die Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig betr.

3. December 1884. An Stelle der unter No. 1 bezeichneten, außer Kraft getretenen Statuten sammt Nachträgen, treten die in der Generalversammlung vom 21. September 1884 festgestellten Revidirten Statuten vom 28. November 1884, laut Anzeigen vom 10. October und 1. December 1884.

Spec. Acten Bl. 76 f.

Extrahirt den 3. December 1884.

Königliches Amtsgericht Leipzig.

Auszug

aus dem vormaligen Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig, nunmehr fortgeführt vom Königlichen Amtsgericht Leipzig. Band I. Seite 184.

Fol. 20.

Die Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Gegenseitigkeit" zu Leipzig betr.

Name bei 4: Revidirte Statuten,

s. No. 5.

5, ad No. 4. 24. Juni 1885. An Stelle der unter No. 4 bezeichneten, außer Gültigkeit getretenen Statuten treten die in der außerordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 1885 festgestellten revidirten Statuten vom 22. Juni 1885, laut Anzeige vom nämlichen Tage.

Spec. Acten Bl. 151 f.

Extrahirt den 24. Juni 1885.

Königliches Amtsgericht Leipzig.
Act. Georgi.
Genossensch.-Reg.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die bereits seit 1855 unter dem Namen „Leipziger Krankenkasse" bestandene und laut Bestätigungs-Decret des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern vom 6. April 1861 unter der Firma:

Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebens-Versicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit"

fortbestehende Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, hat ihren Sitz in Leipzig und regelt ihre Geschäftsthätigkeit nach Maßgabe der nachstehenden revidirten Statuten.

§ 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft ist auf Abschluß von Versicherungsverträgen sowohl mit einzelnen Personen als auch ganzen Gesellschaften gerichtet, wonach sie

1) im Falle des Todes oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters einer versicherten Person, ein Capital,
2) im Falle der Erkrankung einer versicherten Person, ein wöchentliches Krankengeld,
3) im Falle der Invalidität einer versicherten Person, eine Leibrente zu zahlen hat.

Diese Verträge können sowohl auf Lebenszeit, als auch auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen werden.

§. 3. Mitglied der Gesellschaft ist, wer sich durch eine oder durch zwei oder durch alle drei der §. 2 genannten Arten versichert hat und in Deutschland wohnt.

§. 4. Die für die verschiedenen Versicherungsarten zu zahlenden Prämien (Beiträge) sind unter Annahme der in Beilage A angeführten Sterblichkeitstafel, Krankheitsdauer- und Invaliditätswahrscheinlichkeit, sowie eines Zinsfußes von 3½ Procent und einer Minimalerhöhung der normalen terminlichen Prämien von 5 Procent nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung durch einen vereideten Sachverständigen festzustellen.

Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind praenumerando an den im Versicherungsscheine angegebenen Terminen zu entrichten.

§. 5. Die Rechnung der Gesellschaft, welche für die drei §. 2 genannten Versicherungsarten getrennt zu führen ist, wird mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen und muß das Directorium diesen Abschluß spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres dem Ausschusse zur Prüfung und Justification zustellen.

Hierbei ist nicht blos eine kaufmännische Bilanz vorzunehmen, sondern auch nach den Principien der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Annahme der §. 4 genannten Grundzahlen durch einen vereideten Sachverständigen der Fond (Reservefond) zu bestimmen, welcher zur Deckung der durch die abgeschlossenen Versicherungen übernommenen Verbindlichkeiten nothwendig vorhanden sein muß.

Durch Vergleichung dieses Reservefonds mit dem wirklichen Vermögen der Gesellschaft ist der Ueberschuß oder das Deficit des Geschäftes zu bestimmen.

§. 6. So lange ein Deficit besteht, sind die Theilhaber der betreffenden Versicherungsart zu einem verhältnißmäßig höheren Beitrage verpflichtet.

§. 7. Die Rückgabe der Ueberschüsse an die betreffenden, zu dieser Zeit noch bei der Gesellschaft Versicherten des jedesmaligen Versicherungsjahres muß erfolgen, sobald sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß das Geschäft erheblichen Schwankungen nicht mehr unterworfen ist und hat hierüber ein vom Directorium und Ausschuß zu erwählender vereideter Sachverständiger zu entscheiden. Doch darf eine Rückgabe dieser Ueberschüsse in keinem Falle

bei der Lebensversicherung vor 5 Jahren
" " Krankenversicherung " 10 "
" " Invalidenversicherung " 15 "

nach Abschluß der ersten Versicherung stattfinden.

Diejenigen Mitglieder, welche im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres mehr Krankengeld erhalten haben, als sie für die Krankenversicherung Prämien gezahlt, sind von der darauf bezüglichen Dividendenvertheilung ausgeschlossen.

§. 8. Die nicht zu nahe bevorstehenden Ausgaben zu verwendenden Gelder der Gesellschaft sind hypothekarisch oder in guten, erheblichen Courtsschwankungen nicht unterliegenden Werthpapieren, oder sonst sicher anzulegen.

§. 9. Die Hauptcasse der Gesellschaft wird von dem Vorsitzenden des Directoriums, dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Cassirer unter Verschluß gehalten.

§. 10. Jede Zahlung von der Gesellschaft oder an dieselbe ist in Reichswährung zu entrichten.

§. 11. Die Gesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person und ihren Gerichtsstand vor dem Amtsgerichte, bez. Landgerichte Leipzig.

Denjenigen Versicherten gegenüber, welche außerhalb Sachsen wohnen, gelten die von den betreffenden Regierungen zu erlassenden Vorschriften.

§. 12. Die administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe von Leipzig zu.

Es bleibt aber auch der Staatsregierung unbenommen, zur Ausübung ihres Oberaufsichtsrechtes einen Commissar zu bestellen, welcher berechtigt ist, von allen Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht der Bücher, Rechnungen u. s. w. oder sonst Kenntniß zu nehmen und den Generalversammlungen beizuwohnen.

§. 13. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder und die sonst bei ihr versicherten Personen sind jedenfalls in der Königlichen Leipziger Zeitung, nach Ermessen des Directoriums auch in andern Blättern, und insofern sich an deren Nichtbeachtung Rechtsnachtheile knüpfen, zweimal mit einer dazwischenliegenden monatlichen Frist zu bewirken und zwar dergestalt, daß der Termin, nach welchem der Rechtsnachtheil eintreten soll, zwei Monate nach der letzten Insertion in der Königlichen Leipziger Zeitung fallen muß. (Vergl. aber §. 28.)

§. 14. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§. 15—34 durch

1) ein Directorium und die von demselben anzustellenden Beamten, deren erster als Bureauchef den Titel „Procuramächtigter" führt,
2) einen Ausschuß und
3) die Generalversammlung

geleitet, beziehentlich geordnet.

Das Directorium sowohl als der Ausschuß und die einzelnen Mitglieder beider, ingleichen jeder Beamte der Gesellschaft ist für alle seine Beschlüsse, Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verantwortlich und ersatzpflichtig. Für gemeinsame Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen haften die schuldigen Mitglieder des Directoriums und Ausschusses solidarisch.

Ausschuß.

§. 15. Die Aufsicht über die Geschäftsleitung führt ein Ausschuß, gebildet aus 15 männlichen Mitgliedern der Gesellschaft.

Digitized by Google

welche dispositionsberechtigt und in oder nicht weiter als eine Stunde von Leipzig wohnhaft sein müssen. Nicht wählbar sind Diejenigen, denen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Ausschuß sofort auszuscheiden.

Die Ausschußmitglieder werden durch die Generalversammlung jedes auf drei Jahre gewählt und haben alljährlich fünf in der bisherigen Ordnung auszuscheiden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Scheidet ein Ausschußmitglied im Laufe des Jahres aus, so wählen die übrigen ein neues, das vollständig in die Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen eintritt.

§. 16. Der Ausschuß hat alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus seiner Mitte zu wählen, sowie diejenigen zwei Mitglieder des Ausschusses zu bestimmen, welche nebst dem Vorsitzenden den engeren Ausschuß bilden.

§. 17. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Ausschusses sind:

1) das Directorium zu wählen und die Gesellschaft gegen dasselbe allenthalben zu vertreten, wo dies nicht in den Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist,
2) die Geschäftsführung und das Cassenwesen zu beaufsichtigen, und für Beobachtung der Statuten Sorge zu tragen,
3) die Gehalte und Remunerationen der Directorialmitglieder festzustellen und Cautionen zu bestimmen,
4) Beschwerden von Seiten der Mitglieder entgegen zu nehmen und darüber Erörterungen anzustellen,
5) die jährlichen Rechnungen zu prüfen,
6) dieselben zu justificiren,
7) Directorialmitglieder wegen stattgehabter Pflichtverletzung nach Befinden zu suspendiren oder zu entlassen.

Mit Ausübung der unter 2, 5 und 6 genannten Pflichten kann der Ausschuß auch den engeren Ausschuß (§. 16) beauftragen.

§. 18. Der Ausschuß versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse müssen mindestens fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein. In den Fällen des §. 17 Nr. 1, 3 und 7 ist jedoch die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Ausschußmitglieder erforderlich, um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Der engere Ausschuß kann nur Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder desselben zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Das Directorium kann zu diesen Versammlungen eingeladen werden, hat aber dabei keine Stimme. Die Verhandlungen sind stets zu Protokoll zu nehmen und von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnen.

Directorium.

§. 19. Das Directorium besteht aus sieben männlichen, bei der Gesellschaft wenigstens mit zwei der §. 2 genannten Versicherungsarten betheiligten und in Leipzig wohnhaften Mitgliedern, welche dispositionsberechtigt sein müssen. Nicht wählbar sind diejenigen denen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder nach den bestehenden Vorschriften entzogen werden könnte. Wer die Wählbarkeit verliert, hat aus dem Directorium sofort auszuscheiden.

Die Directorialmitglieder werden vom Ausschuß jedes auf sieben Jahre gewählt und hat alljährlich eins in der bisherigen Ordnung auszuscheiden, welches wieder wählbar ist. Das Directorium wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Jede im Directorium erledigte Stelle ist durch den Ausschuß sofort zu besetzen.

§. 20. Die Thätigkeit des Directoriums besteht

1) in der activen und passiven Vertretung der Gesellschaft nach Innen und nach Außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; bei ersteren hat es die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten;
2) in der Leitung der Bureauarbeiten (s. auch §. 5) und Verwaltung des Vermögens;
3) in der Annahme und Zurückweisung von Versicherungsanträgen und Feststellung der Prämien nach den §. 4 enthaltenen Vorschriften;
4) in der Abschließung und Zurückziehung, beziehentlich Kündigung von Rückversicherungen und Rückversicherungsverträgen;
5) in der Anstellung der Beamten der Gesellschaft und Ertheilung der Instruction an dieselben.

§. 21. Das Directorium versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse müssen mindestens vier Mitglieder zugegen sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen sind Protokolle abzufassen.

§. 22. Alle vom Directorium ausgehenden Urkunden, als Policen, Contracte u. a. müssen, sofern sie Gültigkeit haben sollen, vom Vorsitzenden des Directoriums, oder in dessen Behinderung vom Stellvertreter desselben, und einem anderen Mitgliede des Directoriums unterzeichnet und mit dem die in §. 1 genannte Firma enthaltenden Siegel der Gesellschaft besiegelt oder abgestempelt sein.

Legitimation des Ausschusses und Directoriums.

§. 23. Nach jeder Wahl sind die Mitglieder des Ausschusses und Directoriums durch eine Bekanntmachung nach §. 13 namhaft zu machen. Einer weiteren Legitimation bedarf es nicht.

Agenten.

§. 24. Die Agenten werden vom Directorium bestellt und erhalten ihre Instructionen von demselben.

§. 25. Die Gesellschaft ist nur für instructionsgemäße Handlungen der Agenten verantwortlich.

Generalversammlung.

§. 26. Alljährlich spätestens im September wird eine vom Directorium einzuberufende Generalversammlung abgehalten.

§. 27. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen

1) auf Beschluß des Directoriums,
2) auf Beschluß des Ausschusses,
3) auf Antrag von zwanzig volljährigen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft (§. 3).

Im letzteren Falle ist dieser Antrag schriftlich unter Angabe des Grundes von allen zwanzig Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet beim Directorium einzureichen und zur Deckung der durch die außerordentliche Generalversammlung entstehenden Kosten eine Caution von fünfundvierzig Mark zu hinterlegen. Darüber, ob letztere Summe den Antragstellern zurückzugeben ist, entscheidet die außerordentliche Generalversammlung selbst.

Digitized by Google

§. 28. Die Einladung zu allen Generalversammlungen erfolgt zweimal in der Königlichen Leipziger Zeitung wie auch im Leipziger Tageblatte und im Dorfanzeiger unter Angabe der Tagesordnung und des Locals. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung muß wenigstens ein Zeitraum von 7 Tagen liegen.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt mit Ausnahme der §. 29 und §. 30 genannten Fälle, der Vorsitzende des Directoriums oder in dessen Behinderungsfalle ein für den einzelnen Fall vom Directorium zu wählendes Mitglied desselben.

§. 29. Wird eine Generalversammlung auf Beschluß des Ausschusses einberufen, so hat die Einladung durch den Ausschuß zu erfolgen, dessen Vorsitzender oder ein anderes vom Ausschusse zu wählendes Ausschußmitglied den Vorsitz zu führen hat.

§. 30. Wird dem in §. 27 unter Nr. 3 gestellten Antrage weder vom Directorium noch Ausschusse entsprochen, oder soll in einer Generalversammlung über eine gegen Directorium und Ausschuß zusammen zu erhebende Klage Beschluß gefaßt werden, so haben sich die Antragsteller an das Königliche Ministerium des Innern mit dem Anteage um Bestellung eines Commissars zu wenden, welchem letzteren sowol die Berufung der Generalversammlung als auch der Vorsitz in derselben zusteht.

§. 31. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gesellschaft (§. 3) berechtigt. Beim Eintritt haben sie sich durch ihre Police und die letzte Beitragsquittung unter Berücksichtigung der §. 40 gestatteten Frist zu legitimiren.

§. 32. Die Art der Abstimmung in den Generalversammlungen bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Nur bei Wahlen wird stets durch Stimmzettel abgestimmt. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht gestattet.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich und entscheidet, wenn mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben, das Loos.

Die von der Generalversammlung statutengemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitgliedee verbindlich.

§. 33. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören

1) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses,
2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungsabiegung,
3) Beschlußfassung über Beschwerden gegen den Ausschuß,
4) Berathung über alle vom Directorium oder durch dieses an die Generalversammlung gebrachten Gegenstände,
5) alle von zwanzig männlichen und volljährigen Gesellschaftsmitgliedern gestellten Anträge, welche schriftlich und dergestalt rechtzeitig anzumelden sind, daß sie noch in der ersten Einladung zur Generalversammlung erwähnt werden können,
6) Abänderung der Statuten,
7) Auflösung der Gesellschaft.

§. 34. Die Generalversammlung kann nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche auf der in der Einladung veröffentlichten Tagesordnung gestanden haben.

Ueber alle Verhandiungen und Beschlüsse der Generalversammlungen ohne Unterschied ist ein Protokoll von einem öffentlichen Notar aufzunehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§. 35. Die Anmeldung zur Versicherung geschieht durch Einreichung des vom Antragsteller eigenhändig zu unterzeichnenden Formulars, womit derselbe die selbst abgegebene, gewissenhafte und wahrheitsgetreue Beantwortung dee in demselben enthaltenen Fragen beurkundet. Das dergestalt vollzogene Foemular hat als Grundlage und ergänzender Bestandtheil für den Versicherungsvertrag zu gelten.

Bei Einreichung des vollzegenen Formulars ist vom Antragsteller gleichzeitig das nach §. 53, 61 oder 70 bestimmte Eintrittsgeld zu hinterlegen. Wird der Antrag vom Directorium zurückgewiesen, so wird ihm der deponirte Betrag ohne Abzug zurückgegeben, anderenfalls verbleibt er der Gesellschaft.

§. 36. Das Directorium kann entweder vor Annahme der Versicherung oder vor Auszahtung irgend einer Versicherungssumme oder Rückkaufssumme oder wenn es ihm sonst erforderlich scheint, einen legalen Altersnachweis verlangen.

§. 37. Nachversicherungen werden mit Ausnahme der in §. 60 Absatz 3 gedachten Fälle wie neue Versicherungen behandelt. Bei Verminderung einer Versicherung wird dee nach §. 5 den vom Versicherten dezahlten Prämien entsprechende Theil des Reseroefonds bei Feststellung des neuen Beitrags mit in Anrechnung gebracht, oder wenn die Versicherung bereits drei Jahre bestanden, auf Wunsch des Versicherten $^{3}/_{4}$ der auf bie Verminderungssumme entfallenden Reserve zurückgezahit.

§. 38. Findet die Annahme der Versicherung statt, so erhält die betreffende Person einen Versicherungsschein (Police). Die Versicherung tritt abee erst nach Zahlung der ersten Prämie in Kraft.

Durch Annahme des Veesicheeungsscheines bekennt der Versicherte sich stillschweigend als einverstanden mit allen Bestimmungen dieser Statuten und verzichtet vorkommenden Falles auf die Ausrede des Nichtgewußthabens.

Wird bie Annahme abgelehnt, so ist das Directorium nicht gehalten, die Gründe dafür anzugeben.

§. 39. Hat ein Versicherter die im Versicherungsantrage vorgelegten Feagen wahrheitswidrig beantwortet, oder hat er sonst während des Bestehens seiner Versicherung absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die Gesellschaft benachtheiligt, so ist das Directorium, auch wenn der Versicherte noch keine Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat, berechtigt, einzelne odee alle seine Versicherungen für ungültig zu erklären, wovon es den Betreffenden zu benachrichtigen hat.

Erhebt der Beiheiligte gegen solchen Beschluß bes Directoriums binnen 4 Wochen von Zufertigung desselben gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller seiner Ansprüche. Hat ein Versicherter auf Grund falscher Angaben oder Unterlassungen, welche auf Irrthum oder Unkenntniß beruhen, zu hohe Zahlungen geleistet, so hat bie Gesellschaft das zuviel Erhobene zurückzuerstatten.

§. 40. Die zu zahlenden Prämien (Beiträge) können zwei volle Monate im Rückstande verbleiben. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Versicherung und damit jede daraus abzuleitende Forderung der betreffenden Person an die Gesellschaft.

§. 41. Wer 2 oder 3 der §. 2 genannten Versicherungen zu gleicher Zeit abschließt, hat von den nach §. 53, 61 und 70 zu zahlenden Eintrittsgeldern, wenn sie für jede Versicherung gleich viel betragen, nur das einfache, sonst aber jedesmal das höchste Eintrittsgeld zu zahien.

§. 42. Wer freiwillig eine Versicherung aufgiebt, erhält, falls sie wenigstens drei Jahre lang bestanden hat, zwei Drittel seiner Reserve zurück, und zwar bei der Kranken- und Invalidenversicherung

Digitized by Google

abzüglich deſſen, was er bereits als Krankengeld oder Rente empfangen hat, ſowie überhaupt unter Abzug der etwa rückſtändig gelaſſenen Prämien.

Die Anzeige der freiwilligen Aufgabe muß aber noch vor Ablauf der §. 40 feſtgeſetzten Friſt ſtattfinden (ſ. §. 36).

§. 43. Wer in Seedienſte tritt, aber ſeinen Wohnſitz außerhalb Deutſchland verlegt, hört auf Mitglied der Geſellſchaft zu ſein, es ſei denn, daß das Directorium gleichwohl den Fortbeſtand der Verſicherung genehmigt; iſt Letzteres nicht der Fall, ſo wird der Verſicherte, wenn ſeine Verſicherung bereits 3 Jahre beſtanden hat, wie ein freiwillig Ausſcheidender behandelt (ſ. §. 42).

§. 44. Aendert ein Verſicherter ſeinen Wohnſitz oder Beruf, ſo iſt dies dem Directorium binnen zwei Monaten anzuzeigen. Erſcheint eine Aenderung der Art gefährlich für die Geſellſchaft, ſo hat das Directorium zu entſcheiden, ob und unter welchen Bedingungen die Verſicherung fortbeſtehen ſoll. Wird Auflöſung der Verſicherung nöthig, ſo hat der Verſicherte, falls ſeine Verſicherung bereits drei Jahre beſtanden, dieſelben Anſprüche wie ein freiwillig Ausſcheidender (ſ. §. 42).

§. 45. Beabſichtigt ein Verſicherter Land- oder Seereiſen in einen anderen Welttheil oder in außereuropäiſche Gegenden, welche beſonders unſicher oder epidemiſchen Krankheiten unterworfen ſind, zu unternehmen, ſo hat er vorher dem Directorium Anzeige zu machen und ſich mit demſelben wegen der Bedingungen zu einigen, unter welchen die Verſicherung fortbeſtehen kann. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande und wird in Folge deſſen die Verſicherung aufgelöſt, ſo hat der Verſicherte, ſofern die Verſicherung drei Jahre beſtanden hat dieſelben Anſprüche, wie ein freiwillig Ausſcheidender (ſ. §. 42).

§. 46. Unterläßt der Verſicherte die in den beiden vorhergehenden §§. vorgeſchriebene Anzeige, ſo kann das Directorium die Verſicherung für ungültig erklären und falls die Verſicherung bereits drei Jahre beſtanden hat, wie bei der freiwilligen Aufgabe einer Verſicherung nach §. 42 verfahren.

§. 47. Wer Leben oder Geſundheit durch Hülfeleiſtung Nothleidender, oder durch das Beſtreben die geſetzliche Ordnung zu erhalten und wieder herzuſtellen verliert oder gefährdet, geht ſeiner Anſprüche an die Geſellſchaft nicht verluſtig.

§. 48. Wer auf widerrechtliche oder betrügeriſche Weiſe irgend eine Verſicherungsſumme von der Geſellſchaft erhoben hat, iſt gehalten, die empfangene Summe mit den üblichen Zinſen zurückzuerſtatten.

§. 49. Vor Auszahlung jeder Verſicherungsſumme oder Rückkaufsſumme oder der nach §. 7 zu vertheilenden Ueberſchüſſe werden reſtirende Prämien (Beiträge) in Abzug gebracht.

Wird eine derartige Summe drei Jahre nach ihrer Fälligkeit nicht erhoben, ſo verfällt ſie der Geſellſchaft.

Im Falle beanſtandeter Zahlung einer Verſicherungs- oder Rückkaufsſumme, findet eine Zinsvergütung nicht ſtatt, ebenſowenig wie für verſpätet abgehobene Dividendenbeiträge.

§. 50. Iſt der Verſicherte Militär oder Militärbeamter, ſo wird die Verſicherung von dem Tage an, mit welchem die Heeresabtheilung, zu der er gehört, mobil gemacht wird, ſuspendirt, tritt aber nach Beendigung ſeiner Theilnahme am Kriege unter Vorausſetzung, daß der Geſundheitszuſtand des Verſicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrags, um welchen die Reſerve ſeiner Verſicherung während der Ruhezeit derſelben gewachſen ſein würde. Stirbt der Verſicherte während der Suspenſion oder wird die Erneuerung der Verſicherung vom Directorium abgelehnt, ſo wird die beim Eintritt der Suspenſion vorhandene und während der Dauer derſelben mit 3½% verzinſte Reſerve zurückgewährt, bei der Kranken- und Invalidenverſicherung abzüglich deſſen, was er bereits als Krankengeld oder Invalidenrente empfangen hat.

Die Einführung der Kriegsverſicherung gegen erhöhte Prämien bleibt eintretenden Falles dem Ermeſſen des Directoriums vorbehalten.

Verſicherungsbedingungen für die Lebensverſicherung.

§. 51. Das zu verſichernde Capital kann beliebig gewählt werden, nur muß die Summe durch 10 theilbar ſein.

§. 52. Lebensverſicherungen können je nach Wunſch des Antragſtellers ſo abgeſchloſſen werden, daß das verſicherte Capital entweder an eine beſtimmte Perſon, oder auch an den Inhaber des Verſicherungsſcheines gezahlt werden ſoll. In der Police muß deutlich ausgeſprochen werden, welcher dieſer Fälle ſtattfinden ſoll.

Lautet die Police zu Gunſten einer dritten Perſon, ſo liegt für die Geſellſchaft eine Verpflichtung gegen dieſe dritte Perſon vor Fälligwerden der Verſicherungsſumme nur dann vor, wenn dieſe dritte Perſon dem Directorium ihren Beitritt zu dem Verſicherungsantrag durch eine amtlich beglaubigte Erklärung kund gegeben hat. So lange dies nicht geſchehen, iſt die Geſellſchaft berechtigt, dem Verlangen des Verſicherungsnehmers auf Abänderung der Zahlungsbeſtimmung, Verminderung der Verſicherungsſumme, ſowie Rückkauf oder Beleihung der Police jederzeit zu entſprechen.

§. 53. Als Eintrittsgeld (§. 41) iſt zu zahlen für eine Verſicherung

bis 300 Mark: 1 Mark
von über 300 Mark „ 2000 „ 4 „
„ „ 2000 „ für jede weiteren 1000 Mark: 2 Mark mehr
bis zum Höchſtbetrag von 20 Mark.

§. 54. Nach erfolgtem Tode einer auf ihr Leben bei der Geſellſchaft verſicherten Perſon iſt dem Directorium oder dem betreffenden Agenten möglichſt bald Anzeige zu machen und ein ärztliches Atteſt über die Todesurſache, beziehentlich über den Verlauf der letzten Krankheit, nach Befinden auch ein Todtenſchein beizubringen.

Das Directorium hat nach Eingang dieſer Anzeige für den Fall des begründeten Verdachtes, der Verſicherte könne früher eine falſche Angabe gemacht oder etwas Weſentliches anzugeben unterlaſſen haben, die Maßregeln zur Aufhellung dieſes Verdachtes anzuordnen.

§. 55. Sind Bedenken nicht vorhanden, oder ſind die aufgeſtellten vollſtändig erledigt, ſo erfolgt die Auszahlung der Verſicherungsſumme gegen Rückgabe des Verſicherungsſcheins und gegen Quittung auf dem Bureau der Geſellſchaft und zwar bei Verſicherungen bis zu 300 Mark in ungetheilter Summe, bei höheren Verſicherungsſummen jedoch in der Weiſe, daß 300 Mark zunächſt gezahlt werden, der Reſt aber drei Monate nach Zahlung dieſer erſten Rate.

Mehrere Verſicherungen eines und deſſelben Verſicherten gelten hierbei bezüglich der Verſicherungsſumme nur als eine Verſicherung.

Wird die Auszahlung der Verſicherungsſumme vom Directorium verweigert und erhebt der Betreffende binnen 4 Wochen, von Zufertigung des Directorialbeſchluſſes an gerechnet, keine Klage (ſ. §. 11), ſo begiebt er ſich aller Anſprüche.

§. 56. Die aus einer Lebensverſicherung entſpringenden Anſprüche an die Geſellſchaft gehen für denjenigen vollſtändig verloren, welcher den Tod des Verſicherten durch Mord, Todtſchlag oder ſchwere körperliche Verletzung abſichtlich herbeigeführt hat.

§. 57. Der Anſpruch auf Zahlung der Verſicherungsſumme geht verloren, wenn an dem Verſicherten die Todesſtrafe vollſtreckt

Digitized by Google

wird, sowie wenn derselbe am delirium tremens stirbt, aber wenn er durch muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch selbstverschuldete geschlechtliche Krankheiten in die Lage versetzt wird, daß er aber der Policeninhaber Ansprüche an die Gesellschaft erheben können.

In allen diesen Fällen ist der Versicherte, wenn die Versicherung bereits 3 Jahre bestanden hat, wie ein freiwillig Ausgeschiedener zu betrachten (s. §. 42).

Wird Straf- oder Correctionshaft an dem Versicherten vollstreckt, so ist die Versicherung vom Tage der Inhaftirung an zu suspendiren, tritt aber nach Verbüßung der Strafhaft unter der Voraussetzung, daß der Gesundheitszustand des Versicherten nicht gelitten hat, wieder in Kraft und zwar gegen Entrichtung desjenigen Betrages, um welchen die Reserve seiner Versicherung während der Ruhezeit derselben gewachsen sein würde.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder wird die Erneuerung der Versicherung vom Directorium abgelehnt, so wird die beim Eintritt der Suspension vorhandene und während der Dauer derselben mit 3½ Procent verzinste Reserve zurückgewährt.

Stirbt der Versicherte durch Selbstmord oder in Folge versuchten Selbstmords, wie in Folge des Duells, so wird wie bei der freiwilligen Aufgabe der Versicherung verfahren (s. §. 42).

Es kann aber im Selbstmordfalle auch mehr, ja selbst die volle Versicherungssumme gezahlt werden, wenn das Directorium die Ueberzeugung gewinnt, daß der Selbstmord in Folge eines krankhaften Zustandes, als Geistesstörung oder übermäßiger körperlicher Schmerzen stattgefunden hat.

Bei denjenigen Versicherten, welche bereits zwanzig Jahre hindurch der Gesellschaft angehört haben, wird auch im Selbstmordfalle die volle Versicherungssumme dann ausgezahlt, wenn der Selbstmord in Folge eines durch ärztliches Zeugniß nachgewiesenen krankhaften Zustandes stattgefunden hat.

§. 58. Policen auf das eigene Leben, welche wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Versicherten durch Cession an einen Gläubiger, der nicht zu den Blutsverwandten oder Verschwägerten des Versicherten gehört, übertragen worden sind, verlieren, soweit ein bona fida Interesse des Gläubigers vorhanden, auch dann ihre Gültigkeit nicht, wenn der Versicherte das Leben durch die in §. 44, 45, 47 und 57 genannten Fälle verliert.

Vorgedachtes Jahr beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem die Anzeige der Cession bei dem Directorium erfolgt ist.

§. 59. Wenn von dem Directorium der Gesellschaft ausgestellte Versicherungsscheine, welche auf den Inhaber lauten (s. §. 52), vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so ist auf Antrag und Kosten der Interessenten vom Directorium an den dermaligen Policeninhaber nach §. 13 eine Aufforderung zu erlassen, sein Anrecht an die Police bei dessen Verlust binnen sechs Monaten nach der letzten Insertion in der Leipziger Zeitung dem Directorium nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist hat das Directorium, dafern Niemand als Besitzer der Police sich gemeldet, eine neue Police auszufertigen und an den Antragsteller auszuhändigen, die vermißte Police aber öffentlich nach §. 13 für ungültig zu erklären.

Meldet sich innerhalb der gesetzten Frist ein Policeninhaber, so ist die Sache zur rechtlichen Entscheidung an das §. 11 genannte Gericht abzugeben.

Wenn von dem Directorium der Gesellschaft ausgestellte Pfand- oder Depositenscheine, gegen deren Rückgabe die Gesellschaft zu einer Leistung verpflichtet ist, vernichtet werden oder sonst abhanden kommen, so finden die auf diesen Pfand- oder Depositenscheinen über Mortification verlautbarten Bestimmungen Anwendung.

Versicherungsbedingungen für die Krankenversicherung.

§. 60. Das zu versichernde Krankengeld kann bis 20 Mark wöchentlich gewählt werden.

Personen, welche nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtig sind, haben an wöchentlichem Krankengeld mindestens zu versichern:

I. bei einem Alter von über 16 Jahren:
   a. männliche Personen 2 Mark 50 Pf.
   b. weibliche „ 6 „ 50 „
II. bei einem Alter unter 16 Jahren (Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen) 4 „ 50 „
III. Lehrlinge 4 „ 50 „

Denjenigen Versicherten, welche nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtig sind, aber die Erfüllung ihrer Versicherungspflicht als Mitglieder einer anderen genehmigten Casse nachweisen, ist bezüglich der Höhe des Krankengeldes der Fortbestand ihrer Versicherung in der bisherigen Weise gestattet, es ist aber das versicherte Krankengeld derjenigen, deren Krankengeldversicherung die obigen Sätze nicht erreicht, im Falle des Ausscheidens aus der anderen Casse, sowie derjenigen, die nachträglich versicherungspflichtig werden, ohne alle Weiterungen, gegen Entrichtung der ihrem Alter und der Erhöhung des Krankengeldes entsprechenden Prämien, mindestens auf die obigen Sätze zu erhöhen.

§. 61. Als Eintrittsgeld (§. 41) ist zu zahlen: bei einem Krankengelde bis zu 10 Mark: 1 Mark, über 10 Mark dagegen 2 Mark.

§. 62. Das Krankengeld wird für ein und dieselbe Krankheit längstens 78 Wochen (1½ Jahr) gezahlt und zwar:

a. bei Krankheiten mit völliger Erwerbsunfähigkeit 26 Wochen lang im vollen versicherten Betrage, weitere 26 Wochen zur Hälfte und wenn die Krankheit länger andauert noch weitere 26 Wochen zu einem Fünftel des versicherten Betrages;
b. bei Erkrankungen, die zwar ärztliche Behandlung, aber nicht völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, wird längstens ein Jahr lang die Hälfte und bei noch längerer Dauer im dritten Halbjahre das Fünftel des versicherten Krankengeldes gezahlt.

Die Erkrankung, bezw. Erwerbsunfähigkeit ist durch Beibringung eines Zeugnisses eines approbirten Arztes festzustellen; auch ist der Kranke zu wiederholter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses auf seine Kosten verpflichtet, wenn dies dem Directorium erforderlich scheint.

Die Zahlung des Krankengeldes geschieht wöchentlich, die Berechnung desselben tageweise, die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet.

Diejenigen Mitglieder, welche sich nach § 62, I der früheren Statuten versichert haben, erhalten auch ferner das Krankengeld im vollen versicherten Betrage.

§. 63. Treten im Verlauf ein und derselben Krankheit eines Versicherten Unterbrechungen von kürzerer Dauer als einem Jahre ein, so sind die einzelnen Perioden der Krankheitsdauer, für welche Krankengeld gezahlt worden ist, zu summiren und hört die Zahlung für eine solche Krankheit auf, wenn die Summe von 78 Wochen (1½ Jahr) erreicht ist. Eine weitere Zahlung des Krankengeldes für eine solche Krankheit erfolgt erst dann wieder, wenn zwischen dem letzten Unterstützungstage und der neuen Krankenmeldung ein Zeitraum von wenigstens einem Jahre liegt.

§. 64. Frauen, gleichviel ob sie verheirathet sind oder nicht, erhalten innerhalb der ersten drei Wochen nach der Niederkunft oder dem Eintritt der Fehlgeburt das versicherte Krankengeld ausgezahlt.

Digitized by Google

§. 65. Der Bezug des Krankengeldes beginnt mit dem Tage der Anmeldung, wenn sie noch vor Mittag 12 Uhr erfolgt, und endigt mit dem Tage vor der Abmeldung.

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt gegen Quittung des Versicherten oder seines Ehegatten oder seines rechtlichen Vertreters. Wird der Versicherte ganz oder theilweise auf Kosten öffentlicher Anstalten verpflegt, so darf deren Verlag oder das für sie geltende Verpflegungsgeld an letztere bezahlt werden und es gilt deren Quittung nach Höhe derselben dem Versicherten gegenüber.

§. 66. Alle terminlichen Prämien (Beiträge) sind von denjenigen Versicherten, welche überhaupt noch beitragspflichtig sind, auch während der Krankheit unverändert fortzuzahlen.

§. 67. Wenn ein als krank und erwerbsunfähig bezeichneter Versicherter ohne schriftliche Erlaubniß des Arztes ausgeht, öffentliche Orte besucht, den Vorschriften des Arztes zuwiderhandelt, oder die vom Directorium verfügte Controle zu verhindern sucht, so verfällt er in eine dem einfachen Betrage des versicherten wöchentlichen Krankengeldes gleichkommende Ordnungsstrafe.

Wer sich ferner vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen Krankheiten zugezogen hat, erhält nur den dritten Theil des versicherten Krankengeldes.

Aendert ein Versicherter auf Anrathen seines Arztes zur Wiederherstellung seiner Gesundheit seinen Wohnort, so erfolgt die Zahlung des Krankengeldes auf Kosten und Gefahr des Betreffenden und ist derselbe verpflichtet, alle 14 Tage ein ärztliches Zeugniß über den Verlauf der Krankheit kostenfrei einzusenden, wenn dies vom Directorium verlangt wird.

§. 68. In zweifelhaften Fällen ist es dem Directorium gestattet, eine ärztliche Untersuchung des Kranken durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen. Erhebt der Betreffende gegen den hieraus folgenden Beschluß des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

Versicherungsbedingungen für die Invalidenrentenversicherung.

§. 69. Die zu versichernde Rente kann zwischen 30 und 900 Mark jährlich beliebig gewählt werden.

§. 70. Als Eintrittsgeld (§. 41) für eine Rente bis zu 450 Mark ist 4 Mark 50 Pf., über 450 Mark dagegen 9 Mark zu zahlen.

§. 71. Die Rente beginnt mit einem bestimmten, der freien Wahl des Versichernden zu überlassenden Altersjahre, aber auch schon früher, wenn der Versicherte durch Krankheit oder körperliche Unfälle aller Art, überhaupt ohne sein Verschulden (§. 47) arbeitsunfähig geworden ist, und endigt mit dem Tode oder dem Wiedereintritte der Arbeitsfähigkeit.

§. 72. Die Versicherung kann übrigens auch so abgeschlossen werden, daß die Rente außer nach Eintritt des im Voraus bestimmten Altersjahres

1) nur im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit,
2) nur im Falle bleibender Arbeitsunfähigkeit,
3) sowohl bei bleibender als auch bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

§. 73. Als Ursachen bleibender Arbeitsunfähigkeit werden solche angesehen, durch welche Fähigkeiten des menschlichen Körpers oder Geistes verloren gehen, die zur Verrichtung jeder Arbeit nothwendig sind.

Als Ursachen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit sind alle schweren Krankheiten anzusehen, welche wenigstens einen Monat lang ununterbrochen gedauert haben.

Altersschwäche oder bei Frauen auch Krankheiten, welche in Folge der Schwangerschaft, Geburt oder Menstruation eintreten, werden in keinem Falle als Ursachen bleibender oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit betrachtet, und können daher zu einem Bezug der Rente vor dem Altersjahre, wo sie in jedem Falle zu beginnen hat, nicht berechtigen.

Mangel an Arbeit kann in gleicher Weise zum Rentengenuß nicht berechtigen.

§. 74. Die nach §. 72 Nr. 1 Versicherten können die Rente in keinem Falle länger als ein Jahr genießen; ein neuer Rentengenuß tritt erst dann wieder ein, wenn sie in Folge einer neuen Erkrankung arbeitsunfähig werden.

§. 75. Wenn der Zustand eines im Rentengenuß befindlichen Versicherten sich in der Weise ändert, daß er durch Verrichtung irgend welcher Arbeit sich seinen Lebensunterhalt theilweise verdienen kann, so bleibt es dem Ermessen des Directoriums überlassen, den Betrag der ihm fernerweit zu gewährenden Rente entsprechend festzusetzen.

Kommt der neue Arbeitsverdienst dem früheren gleich, so wird dem Versicherten die Rente ganz entzogen.

Hat der Betreffende gegen derartige Beschlüsse des Directoriums innerhalb 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage erhoben (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

§. 76. Die Renten werden am Schlusse jeden Monats auf die Tage, während welcher die Rentenberechtigung bestanden hat, auf dem Bureau der Gesellschaft gegen Quittung des Versicherten oder seines rechtlichen Vertreters und gegen Vorweis des Versicherungsscheines ausgezahlt.

Im Falle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird der Anfang dieses Zustandes gemäß §. 73 angenommen und für den dort erwähnten Monat Rente nicht gezahlt.

§. 77. Wird ein Versicherter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Rente in jedem Falle anzufangen hat, bleibend oder vorübergehend arbeitsunfähig, so hat er dies dem Directorium möglichst bald anzuzeigen und ein ärztliches Attest beizufügen.

Dies letztere hat sich über die Ursache der Arbeitsunfähigkeit, ob diese vorübergehend oder bleibend ist, und im ersteren Falle wie lange sie mit Wahrscheinlichkeit andauern dürfte, ausführlich zu verbreiten und darf allgemeine, unbestimmte und ausweichende Ausdrücke nicht enthalten.

Darauf hin hat das Directorium längstens in 14 Tagen, vom Eingange dieser Anzeige an gerechnet, Beschluß zu fassen und solchen dem betreffenden Versicherten zuzufertigen.

Erhebt der Betheiligte gegen solche Beschlüsse des Directoriums binnen 4 Wochen vom Tage der Zufertigung gerechnet keine Klage (s. §. 11), so begiebt er sich aller Einwendungen.

§. 78. Das Directorium hat zur Verhütung von Mißbrauch auf jede ihm geeignet scheinende, jedoch humane Weise diejenigen Rentenempfänger, welche noch nicht das Alter erreicht haben, mit welchem die Rente in jedem Falle beginnen muß, so oft als nöthig zu controliren, namentlich auch mit Rücksicht auf §. 74 und 75. Es kann auch von den Rentenempfängern Nachweise darüber verlangt werden, daß sie noch am Leben und arbeitsunfähig sind.

Diejenigen Rentenempfänger jedoch, welche das eben genannte Alter erreicht oder überschritten haben, unterliegen einer solchen Controle nicht mehr und es darf von ihnen nur noch so oft als nöthig der Nachweis verlangt werden, daß sie noch am Leben sind.

§. 79. Die zu zahlenden terminlichen Prämien (Beiträge) hören jedenfalls mit Beginn des Lebensjahres auf, welches für den Anfang

Digitized by Google

einer öffentlichen Behörde außer Kurs gesetzt und erfolgt die Einlieferung von einer Privatperson oder einer anderen Behörde, so muß dem Umtausch die ordnungsmäßige Wiederinkurssetzung vorausgehen. Privataußerkurssetzungsvermerke hindern den Umtausch nur dann, wenn derjenige, zu dessen Vortheil die Schuldverschreibung außer Kurs gesetzt worden ist, vorher den Verlust des Papiers hierher angezeigt hat.

7. Die Ausreichung der neuen Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe erfolgt nur gegen Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 3 und 4). Die neuen Schuldverschreibungen sind in Werthabschnitten zu 5000 Mk., 3000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk., 300 Mk., 200 Mk. und 150 Mk. ausgefertigt worden. Sie werden am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst und mit Zinsscheinen Reihe I Nr. 3 bis 20 für die Zeit vom 1. Oktober 1885 bis 30. September 1894 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe II ausgereicht.

Die Ausreichung geschieht nach Feststellung der eingelieferten Dokumente und, soweit angängig, in den, den Letzteren entsprechenden Werthabschnitten. Auf besondere Wünsche der Einreicher wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

8. Ueber den Empfang der neuen Dokumente ist unter einem, von der Kontrolle der Staatspapiere aufgestellten Verzeichnisse Seitens der Einreicher der 4½ prozentigen Effekten besonders zu quittiren.

Berlin den 1. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter Ziffer 4 derselben gedachten Formulare von der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse, sowie den sämmtlichen Steuerkassen des diesseitigen Bezirks verabreicht werden.

Cassel den 5. September 1885.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

546. Bei der Postagentur in Vollmerz wird am 26sten d. Mts. und bei der zu Löhlbach am 28sten d. Mts. eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden. Cassel den 25. August 1885.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
In Vert.: v. Rumohr.

Bekanntmachungen des Landes-Directors.

547. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheil- und den Irrenpflegeanstalten des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1884 veröffentlicht.

Cassel den 15. August 1885.

Der Landes-Director in Hessen.
v. Hundelshausen.

in den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten.	Es sind verpflegt worden: insgesammt	innerliche Kranke: Personen männl. Geschl.: geheilt	innerliche Kranke: Personen männl. Geschl.: ungeheilt entl.	innerliche Kranke: Personen männl. Geschl.: gestorben	äußerliche Kranke: Personen männl. Geschl.: geheilt	äußerliche Kranke: Personen männl. Geschl.: ungeheilt entl.	äußerliche Kranke: Personen männl. Geschl.: gestorben	Geisteskranke etc.: Personen männl. Geschl.: geheilt Syphilis, Augen- und Krätzkranke	Geisteskranke etc.: Personen männl. Geschl.: ungeheilt entl. Syphilis, Augen- und Krätzkranke	Geisteskranke etc.: Personen männl. Geschl.: gestorben Syphilis, Augen- und Krätzkranke	Syphilis, Augen- und Krätzkranke: Personen weibl. Geschl.: geheilt	Syphilis, Augen- und Krätzkranke: Personen weibl. Geschl.: ungeheilt entl.	Syphilis, Augen- und Krätzkranke: Personen weibl. Geschl.: gestorben	Wöchnerinnen u. Säuglinge: geheilt	Wöchnerinnen u. Säuglinge: ungeheilt entl.	Wöchnerinnen u. Säuglinge: gestorben	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ	Erlöse sind an Verpflegungskosten: ℳ	Durchschnittliche Dauer der Aufenthalts eines Kranken. Tage	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten.	Kostenbetrag eines Verpflegungstages. ohne Verwaltungskosten. ₰	Kostenbetrag eines Verpflegungstages. mit Verwaltungskosten. ₰	Gebühren an Aerzte und Hebeammen. ₰	Bemerkungen.
1. Landkrankenanst.	2227	812	593	89	94	668	559	21	24	—	—	—	747	715	12	—	—	—	—	—	—	50245	17	17531	88	20	128	1	06	1	83	—	86	
2. Bettenhausen.	388	224	190	7	16	114	90	3	7	—	—	—	50	49	—	1	—	—	—	—	—	12301	39	2099	55	32	36	—	98	1	55	—	77	
3. Fulda	1178	575	443	16	65	402	332	11	15	12	—	—	155	150	1	—	34	34	—	—	—	33367	33	8313	05	30	95	—	93	1	56	—	73	
4. Hanau	768	316	196	24	45	277	197	17	26	14	5	6	159	152	—	—	2	2	—	—	—	29639	26	9851	75	41	86	—	94	1	61	—	72	
5. Hersfeld . . .	515	218	136	38	23	175	143	10	5	—	—	—	122	109	1	—	—	—	—	—	—	19682	86	1362	—	36	52	—	04	1	49	—	60	
6. Rinteln	159	63	51	—	10	63	46	3	1	2	1	—	26	25	1	—	5	5	—	—	—	5492	51	739	38	36	14	—	96	1	64	—	72	
7. Schmalkalden	201	93	61	10	10	50	36	7	2	3	—	—	55	54	—	—	—	—	—	—	—	6436	48	503	55	29	17	1	10	1	83	—	85	
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																																	
8. Irrenh. Marburg	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	84	73	25	—	—	—	—	—	—	—	—	116623	60	10686	75	176	211	1	51	2	40	—	88	
9. Irrenpfl. Haina	368	26	—	—	3	11	—	—	—	2	318	—	2	13	—	13	—	—	—	—	—	85421	96	37427	49	365	340	—	68	1	24	—	50	
10. „ Merxhausen	430	—	—	—	—	27	—	—	—	1	403	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	90165	47	43502	23	365	400	—	61	—	86	—	45	

Digitized by Google

Vacanzen.

548. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Pfiesse, in der Classe Spangenberg, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel den 8. September 1885.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Martin.

549. Bewerber um die neu gegründete dritte Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Enkheim (Bergen), mit welcher ein Einkommen von 900 Mark, sowie entsprechende vorläufige Miethentschädigung und eine Geldvergütung von jährlich 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur Einreichung ihrer Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen aufgefordert.

Hanau am 27. August 1885.

Der Königliche Landrath. J. V.: Baabe.

550. Bewerber um die neu gegründete zweite evangelische Schulstelle dahier, mit welcher ein jährliches Einkommen von 900 Mark und 90 Mark für Feuerung, sowie entsprechende Miethentschädigung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre deshalbigen mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Mogge hierselbst, oder dem Unterzeichneten binnen 3 Wochen einzureichen.

Fritzlar den 6. September 1885.

Der Stadtschuldvorstand.

Für denselben: von Eschwege, Landrath.

Personal-Chronik.

Dem Director der Steingutfabrik von Villeroy und Boch zu Dresden, Dr. Wilkens ist die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes I. Classe des Albrechts-Ordens Allergnädigst gestattet worden.

Die Metropolitanats-Verweser Wilhelm Gustav Adolf Heldmann zu Oberweimar und Johann Daniel Josef Weinrich zu Niederasphe sind zu Metropolitanen der lutherischen Pfarreiclassen Fronhausen und Wetter Allergnädigst ernannt worden.

Der Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspector Loewe zu Hersfeld wird auf seinen Antrag zum 1. October d. J. in den Ruhestand versetzt.

An seiner Stelle ist dem Kataster-Kontroleur Schmeißer, bisher zu Querfurt, die Verwaltung des Kataster-Amtes Hersfeld übertragen.

Dem Königlichen Rentmeister Arnold zu Schmalkalden sind die Unterrecepturgeschäfte für die Oberförstereien Brotterode und Schmalkalden vom 1. April cr. ab widerruflich übertragen worden.

Ernannt: der Stellenanwärter Geßler zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels.

Ausgeschieden: der Oberlandesgerichts-Secretär Becker in Cassel in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Kalkulator bei dem Königlichen Justizministerium.

Verliehen: dem Gerichtsdiener Engel in Felsberg beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

Der Postsecretair Habeney in Cassel ist zum Ober-Postkassenbuchhalter ernannt.

Der Hülfslehrer Peterson ist zum ordentlichen Lehrer bei der Taubstummen-Anstalt in Homberg bestellt worden.

Der Förster Frischkorn zu Haitenbach in der Oberförsterei Niederaula ist vom 1. October 1885 ab auf die Försterstelle zu Niederaula in der Oberförsterei Niederaula versetzt worden.

Zum Standesbeamten ist ernannt: an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Scheller zu Hofbieber der jetzige Bürgermeister Blenel daselbst; die Stellvertretung des Standesbeamten ist dem Gemeinderathsmitgliede Christoph Baier zu Hofbieber übertragen.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Müller zu Bettenhausen hat der jetzige Bürgermeister Schweitzer daselbst die Geschäfte des Standesbeamten übernommen.

Vom 1. Januar 1886 an ist der selbstständige Gutsbezirk „Pulverfabrik" von dem Standesamte zu Niederrodenbach abgetrennt und dem Standesamte der Stadt Hanau zugetheilt worden. Ernannt sind für den Standesamtsbezirk Hanau: das Stadtrathsmitglied Georg Ferdinand Koch zu Hanau zum Standesbeamten, der Oberbürgermeister Rauch daselbst zum ersten, der Standesamts-Expedient Louis Prinzel daselbst zum zweiten und der Stadtsecretair Neumann daselbst zum dritten Stellvertreter.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 16. September. 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

551. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter dem Titel: „Himmel, Herrgott, Sakrament, oder: Fort mit den Gespenstern! von Julian Apostata Popengisel, Pfarrer. Im Selbstverlage des Verfassers“, ohne Angabe des Druckortes in gelbem Umschlage erschienene, 26 Oktav-Druckseiten umfassende Broschüre nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 11. September 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident. J. V.: Friedheim.

552. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die ohne Angabe des Druckortes, des Druckers, Verlegers oder Herausgebers in der Stadt Iserlohn und einigen ländlichen Ortschaften des Kreises Iserlohn verbreitete Druckschrift: „Volk, denke nach!“ gemäß der Vorschrift des §. 11 von uns verboten worden ist. Arnsberg den 9. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Keßler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

553. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. Juli 1885 präsentirten Muthung wird dem Grafen Ludwig von Froberg-Montjoye zu Gersfeld unter dem Namen

Glückauf

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

x, b, c, d, e, f, g, y

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 1 466 471 (Eine Million vierhundertsechsundsechszig Tausend vierhundert ein und siebenzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Gersfeld, Sandberg und Moosach im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Braunkohlen

hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 27. August 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

554. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 17. August d. J. will Ich der Gemeinde Allendorf an der Landsburg im Kreise Ziegenhain, Regierungsbezirks Cassel, das Enteignungsrecht für die zum Bau einer Straße von Allendorf nach Schlierbach im Kreise Fritzlar in der Gemarkung Allendorf erforderlichen Grundstücke hiermit verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück. Schloß Babelsberg den 24. August 1885.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cassel den 14. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

555. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 4ten d. Mts. zu der von dem Vorstande des Comités zum Ausbau der Thürme der St. Martinskirche hierselbst zum Besten des Fonds zur Ausbauung der erwähnten Thürme beabsichtigten Verloosung von Gold- und Silbergeräthen, sowie von sonstigen Industrie- und Kunstgegenständen, im Gesammtwerthe von 323 000 Mark, für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 100 000 Loose zu der ersten, 98 000 Loose zu der zweiten, 96 000 Loose zu der dritten und 94 000 Loose zu der vierten Classe ausgegeben werden und der Preis des Looses jeder Classe auf 2 Mark 50 Pf. festgesetzt wird. Cassel den 11. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

556. Nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von der Kaiserlichen Gesandtschaft in Bern mitgetheilten Nachricht schweizerischer Zeitungen ist der seiner Zeit an die Schweiz ausgelieferte und daselbst zu einer siebenjährigen Gefängnißstrafe verurtheilte spanische Staatsangehörige Nicolaus de Montis aus der Irrenanstalt zu Genf, wohin derselbe zur Beobachtung seines Geisteszustandes gebracht worden war, am 22sten v. Mts. entwichen.

Digitized by Google

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern werden die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks veranlaßt, nach dem Genannten zu recherchiren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und, sofern dies geschehen, schleunigst, eventuell telegraphisch, Anzeige zu erstatten.

Cassel den 14. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

557. Polizei-Verordnung. — Nachdem für die Städte Kirchhain, Amöneburg, Neustadt und Schweinsberg anderweite ortspolizeiliche Vorschriften bezüglich der Anlage, Ausleerung ꝛc. der Miststätten, Aborte ꝛc., der Reinhaltung und Sicherheit der Straßen und Plätze — vergl. Amtlicher Anzeiger für die Kreise Marburg und Kirchhain Nr. 34 vom Jahre 1885 — erlassen worden sind, wird das für diese Städte erlassene Regulativ bezüglich des gleichen Gegenstandes vom 15ten Februar 1852 auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 vom 1. October d. J. ab hierdurch aufgehoben.

Cassel den 9. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

558. Wir bringen mit Bezug auf §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. August dieses Jahres dem Bau- und Betriebs-Inspector der Werrabahn Kirn und den ihm beigegebenen Hülfsbeamten gestattet ist, die speziellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Immelborn nach Schweina und Liebenstein innerhalb der Preußischen Enklave Barchfeld vorzunehmen.

Die betreffenden Grundbesitzer unseres Bezirkes werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, den mit Vornahme der betreffenden Vorarbeiten beauftragten Beamten zu Zwecken der örtlichen Untersuchung das Betreten ihrer Ländereien, sowie ihrer Gebäude, Hof- und Gartenräume — der letzteren nach Einholung der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde — zu gestatten. Der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden ist zu vergüten. Cassel den 9. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

559. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird die dem Forstfiskus zustehende Fischerei-Nutzung in der Oberförsterei Felsberg und zwar in der Fulda-Strecke von der Einmündung der Edder an aufwärts bis zum Breitenau'er Mühlenwehr vom 1. Januar 1886 ab mit dem oberhalb dieser Strecke gelegenen Schonrevier in der Fulda als Laichschonrevier vereinigt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des §. 30 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 jede Art des Fischfanges in diesem Reviere, welche nicht von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich angeordnet oder gestattet wird, untersagt ist.

Es wird zugleich auf Grund des §. 31 l. c. bestimmt, daß in dem bezeichneten Laichschonreviere alle Räumungsarbeiten, das Mähen von Schilf und Gras, die Herausnahme von Sand, Steinen, Kies und Schlamm ꝛc., sowie jede andere, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung während der Zeit vom 1. März bis 1. Juli jeden Jahres, soweit es die Interessen der Vorfluth und der Landescultur gestatten, zu unterbleiben hat.

Wer in diesem Laichschonrevier verbotswidrig fischt (§. 30 l. c.) oder den zum Schutz desselben erlassenen reglementsmäßigen Vorschriften zuwider handelt, (§. 31 l. c.) wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel den 5. September 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

560. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat August 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	6	94	2	39	1	49
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	94	2	39	1	49
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	50	3	—	1	50
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	50	3	—	1	50
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	63	2	04	1	63
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	63	2	04	1	63
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	63	2	04	1	63
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7	—	2	63	1	38
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	71	2	40	1	30
10	" Melsungen	dgl. . . .	6	71	2	40	1	30
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	79	2	05	1	45
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	79	2	05	1	45
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	34	2	53	2	12
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	34	2	53	2	12
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	34	2	53	2	12
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	34	2	53	2	12
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	25	2	89	1	92
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	25	2	89	1	92
19	" Marburg .	Marburg .	6	—	2	25	1	50
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	—	2	25	1	50
21	" Frankenberg	dgl. . . .	6	—	2	25	1	50
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	8	—	2	—	1	—
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	73	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 14. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

561. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1885.

Durchschnitts-Preise

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm.										b. für 1 Kilogramm.						c. für 60 Std. Eier.
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Heu.	Stroh.	Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	15 87	14 37	14 99	13 87	25 44	36 50	36 13	5 09	2 98	4 78	1 40	1 19	1 45	1 07	1 34	1 50	2 22	3 18
2	Fritzlar .	15 83	14 —	14 29	13 25	17 10	25 83	22 50	4 25	3 25	4 08	1 30	1 20	1 20	— 93	1 10	1 70	2 —	2 94
3	Fulda . .	16 11	14 24	14 46	12 68	22 —	27 —	29 —	5 23	4 24	5 05	1 26	1 10	1 32	— 85	1 08	1 80	1 92	3 09
4	Hanau .	17 14	14 85	15 36	14 50	25 —	25 —	42 —	4 77	3 84	5 78	1 40	1 08	1 40	1 16	1 21	2 —	2 08	3 77
5	Hersfeld .	16 16	14 50	15 —	14 —	23 —	31 —	33 —	5 —	2 75	5 25	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 70
6	Hofgeismar	15 50	13 75	16 —	13 58	15 —	30 —	18 —	6 50	2 90	4 10	1 30	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —
7	Marburg .	17 50	15 —	14 25	12 —	14 —	28 —	26 —	6 —	3 —	4 50	1 40	1 20	1 20	— 90	1 20	1 60	1 90	3 —
8	Rotenburg	16 —	14 42	13 50	13 42	26 —	30 —	40 —	5 —	2 60	4 80	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa .	130 11	115 13	117 85	107 30	167 54	233 33	246 63	41 84	25 56	38 34	10 71	9 47	10 17	7 81	9 53	14 —	16 52	25 28
	Durchschnittsbetrag .	16 26	14 39	14 73	13 41	20 94	29 17	30 83	5 23	3 20	4 79	1 34	1 18	1 27	— 98	1 19	1 75	2 07	3 16

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl.		Gersten-		Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee.		Schweineschmalz.	Speisesalz.
		Weizen. Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze.				Java-, mittlerer.	gelber (gebrannter).		
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	2 80	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 27	— 24	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 20	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 72	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 40	2 80	1 20	— 20
7	Marburg	— 36	— 26	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 22	— 40	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 54	1 94	4 18	3 18	1 04	3 28	4 22	19 60	24 50	12 10	1 54
	Durchschnittspreis	— 32	— 24	— 52	— 45	— 52	— 41	— 53	2 45	3 06	1 51	— 19

Cassel am 8. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

562. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August cr. dem „Vereine für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg“ zu gestatten geruht, in den Jahren 1886 bis einschließlich 1890 je eine Geldlotterie, zu welcher 350000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen und Prämien im Gesammtbetrage von 375000 Mark zur Verloosung kommen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel den 14. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

563. Der Herr Finanz-Minister hat unter Abänderung der im Art. 25 der Ausführungs-Anweisung vom 15ten September 1879 (Extra-Beilage zum Amtsblatte Nr. 83 S. 512) gegebenen Vorschrift bestimmt, daß fortan die sämmtlichen bei den Königlichen Steuerkassen beschäftigten Vollziehungsbeamten bei der Ausführung von Pfändungen stets zur Annahme der vollen beizutreibenden Beträge ermächtigt sind.

Diese neue Bestimmung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Ermächtigung der Vollziehungsbeamten zur Annahme der vollen beizutreibenden Beträge nur auf die Ausführung von Pfändungen und Versteigerungen erstreckt und daß im Uebrigen, insbesondere auch bei Mahnungen und Zustellungen, den Vollziehungsbeamten die Annahme von Zahlungen nach wie vor unbedingt untersagt ist.

Cassel am 27. August 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

564. Zu Mitgliedern der Commission für die ärztliche Vorprüfung an hiesiger Hochschule sind unter dem Vorsitz des Decans der medizinischen Facultät pro

1885/86 ernannt worden und zwar für das Fach:

I. der Anatomie: der Geheime Medizinalrath Prof. Dr. Lieberkühn,
II. der Physiologie: der Professor Dr. Külz,
III. der Physik: der Professor Dr. Melde,
IV. der Chemie: der Professor Dr. Zincke,
V. der Botanik: der Geheime Regierungsrath Prof. Dr. Wigand,
VI. der Zoologie: der Professor Dr. Greeff,

was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg den 5. September 1885.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

565. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vom Stadtrath vollzogenen Auslooſung der am 2ten Januar 1886 einzuziehenden Obligationen des Anlehens der Stadt Gelnhausen vom 1. April 1878, ſind von

Lit. A. die Nummern 15 und 57
„ B. „ „ 2 „ 5

gezogen worden.

Es wird dies der Vorſchrift entſprechend zur Kenntniß gebracht und werden zugleich die ausgelooſten Obligationen

auf den 2. Januar 1886

zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zinscoupons zurückzuliefern ſind und von letzterem Tage ab die Verzinſung aufhört.

Gelnhausen am 11. September 1885.

Der Bürgermeiſter. Schöffer.

Vacanzen.

566. Die Pfarrſtelle zu Nordshausen, in der Claſſe Wilhelmshöhe, iſt durch Verſetzung ihres ſeitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieſelbe werden veranlaßt, ihre Meldungsgeſuche, unter Beifügung eines Zeugniſſes ihres Claſſenvorſtandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Caſſel am 8. September 1885.

Königliches Conſiſtorium. J. V.: Martin.

567. Geeignete Bewerber um die in Folge Verſetzung ihres ſeitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrſtelle zu Iſtha, Claſſe Wolfhagen, werden veranlaßt, ihre Meldungsgeſuche, unter Beifügung eines Zeugniſſes ihres Claſſenvorſtandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Caſſel am 8. September 1885.

Königliches Conſiſtorium. J. V.: Martin.

568. Geeignete Bewerber um die durch Penſionirung ihres ſeitherigen Inhabers vacant werdende Pfarrſtelle auf dem Berg, Claſſe Meerholz, werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgeſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen binnen 14 Tagen bei uns einzureichen. Bemerkt wird, daß der zu beſtellende Pfarrer ſeinem Amtsvorgänger auf deſſen Lebenszeit den Betrag von 1500 Mk. aus dem Pfründeeinkommen der Pfarrſtelle abzugeben verpflichtet, wogegen ihm der entſprechend höhere Beſoldungszuſchuß zur Erreichung des ſeinem Dienſtalter nach ihm zukommenden Normal-Einkommens zu Theil werden wird.

Caſſel am 11. September 1885.

Königliches Conſiſtorium. J. V.: Martin.

569. Die mit einem Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung dotirte und mit Kirchendienſt verbundene Lehrerſtelle zu Rotterode wird durch Verſetzung ihres bisherigen Inhabers mit dem 1. October cr. vacant.

Qualificirte Bewerber wollen ſich unter Vorlage ihrer Zeugniſſe bis zum 10. October bei dem Königlichen Localſchulinſpector, Herrn Pfarrer Schantz in Steinbach-Hallenberg melden.

Schmalkalden am 12. September 1885.

Der Landrath Fliedner.

570. Die Schulſtelle in Kirchvers, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mk. Entſchädigung für Feuerung ein Einkommen von 840 Mk. verbunden iſt, wird durch die Penſionirung ihres ſeitherigen Inhabers mit dem 1. October d. J. vacant und ſoll anderweit beſetzt werden.

Bewerber um dieſelbe wollen ihre mit Zeugniſſen belegten Bewerbungsgeſuche bis zum 10. October bei dem mitunterzeichneten Localſchulinſpector einreichen.

Marburg am 11. September 1885.

Der Landrath Schreiber. Der Pfarrer Roth.

Perſonal-Chronik.

Der Spezialkommiſſarius Regierungs-Aſſeſſor Dr. Lantzius-Beninga zu Caſſel iſt Allerhöchſten Orts zum Regierungsrath ernannt.

Verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Scheuch und Becker zu Bockenheim der Character als Juſtizrath.

Ernannt: der Gerichtsvollzieher k. A., Militair-Anwärter Scheffler zu Bockenheim zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daſelbſt.

Dem bisherigen Pfarrverweſer Wilhelm Fontaine zu Oberkalbach, Claſſe Schwarzenfels, iſt die daſige Pfarrſtelle definitiv verliehen worden.

Dem Vollziehungsbeamten Lieſenfeld aus Birkenbach iſt die Hülfsvollziehungsbeamtenſtelle bei der Königlichen Steuer- und Forſtkaſſe zu Gieſelwerder übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 74.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 23. September. 1885.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist der **Winterfahrplan** für den Königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirk Hannover beigefügt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

571. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 22sten August d. J. („Reichs-Anzeiger" Nr. 198) die Nummern 9 und 10 des zweiten Jahrgangs der zu New-York in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift „Proletár Orgán Radikálnich Socialistu Ceskych." verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 auch die fernere Verbreitung des Blattes „Proletár" im Reichsgebiete hierdurch verboten. Berlin den 12. September 1885.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Boetticher.

572. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die ohne Angabe des Verlegers, Herausgebers und Druckers erschienene Druckschrift:

„Aufruf an alle Männer und Proletarier.
Arbeiter, Proletarier und Mitmenschen heraus!"
unterzeichnet „A. Kroemer",

verboten.

Dresden am 17. September 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

573. Bei der heute öffentlich bewirkten 31. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien:

26. 30. 47. 60. 104. 109. 110. 135. 193. 231. 271. 351. 404. 418. 437. 450. 473. 565. 647. 783. 784. 794. 826. 910. 951. 957. 969. 1004. 1031. 1038. 1054. 1138. 1214. 1222. 1294. 1317. 1351. 1359. 1427. 1477,

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgelooſt werden.

Berlin den 15. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

574. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Auslooſung der am 31. December 1885 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½prozentigen Anlehen von 1844
— 41ste Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl.: Nr. 4. 14. 51. 111. 115. 133. 138. 179. 204. 230. 249 = ... 11 Obligationen über 11000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl.: Nr. 30. 60. 78. 81. 100. 145. 149. 193. 204. 228. 277. 283 = ... 12 „ „ 6000 „

Lit. C. zu 250 Fl.: Nr. 20. 58. 106. 128. 151. 181. 245. 284. 347. 365. 372 = ... 11 „ „ 2750 „

zusammen . . 34 Obligationen über 19750 Fl.
= 33857 Mk. 14 Pf.

2) von dem 4prozentigen Anlehen von 1862
— 23ste Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl.: Nr. 153. 214. 277 = 3 Obligationen über 3000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl.: Nr. 10. 28. 270. 318. 550. 560 = ... 6 „ „ 3000 „

zusammen . . 9 Obligationen über 6000 Fl.
= 10285 Mk. 71 Pf.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. December 1885 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach den 31sten December 1885 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844, Reihe IV Nr. 2 bis 7 und von dem Anlehen von 1862, Reihe II Nr. 8 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1885 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1886 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Obligationen des 3½ prozentigen Anlehens vom Jahre 1844 und zwar:

aus der 38sten Verloosung, gekündigt zum 31sten Dezember 1882, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IV,

Lit. B. zu 500 Fl.: Nr. 143. 183. 200,

aus der 39sten Verloosung, gekündigt zum 31sten Dezember 1883, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe IV,

Lit. C. zu 250 Fl.: Nr. 103,

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

575. Bis auf Weiteres können auf dem Wege über Frankreich Packete mit oder ohne Werthangabe nach Portugal nicht befördert werden. Dagegen sind für Packetsendungen nach diesem Lande die Wege über Belgien und England bz. über Hamburg noch benutzbar.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft. Berlin W. den 15. September 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

576. Mit der Erhebung der in der neuen Nummer 4 des Tarifs zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichsgesetzblatt von 1885 Seite 179) angeordneten Abgabe sind im Bezirke der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Cassel die in dem nachstehenden Verzeichnisse genannten Steuerstellen unter Beilegung der auf dem Titelblatte des letzteren näher bestimmten Befugniß beauftragt worden. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers bringe ich dies unter dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtliche Amtsstellen Anweisung erhalten haben, mit dem Verkauf der vom 1. October d. J. ab Gültigkeit erlangenden neuen Stempelmaterialien beziehungsweise mit der Herstellung diesfällig gestempelter Schlußnotenformulare schon vor diesem Zeitpunkte zu beginnen.

Cassel den 20. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben angeordneten Abgaben mit der nachstehenden Maßgabe zuständig sind:

Die Befugniß

a) umfaßt den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten, auch die Verabfolgung ungestempelter Formulare;

die Befugniß

b) erstreckt sich auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken zum verlangten Betrage und auf die Abstempelung von Vertragsurkunden (§. 14 des Gesetzes).

Die Befugniß, Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei anzunehmen, steht den sämmtlichen im Verzeichniß genannten Steuerstellen zu.

Lfd. Nr.	Directiv-Behörde.	Der Steuer-Stelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	
1	Provinzial-Steuer-Direction Cassel.	Biebrich	Hauptsteueramt	a. b.	Zu 2 bis einschließlich 5. Der Verkauf von Reichsstempelmarken und gestempelten Schlußnotenformularen erstreckt sich nur bis zum Steuerbetrage von je 1 Mark einschließlich.
2		Caub	Untersteueramt	a.	
3		Cronberg	"	a.	
4		Eltville	"	a.	
5		Hochheim	"	a.	
6		Höchst	"	a. b.	
7		Homburg v. d. H.	"	a. b.	

Lfd. Nr.	Directiv-Behörde.	Der Steuer-Stelle			Bemerkungen.
		Amtssitz.	Firma.	Befugniß.	
8		Idstein	Untersteueramt	a.	
9		Katzenelnbogen	"	a.	
10		Langenschwalbach	"	a.	Wie zu 2 bis 5.
11		Rüdesheim	"	a.	
12		Usingen	"	a.	
13		Wiesbaden	"	a. b.	
14		Cassel	Hauptsteueramt	a. b.	
15		Carlshafen	Untersteueramt	a.	Wie zu 2 bis 5.
16		Eschwege	"	a. b.	
17		Fritzlar	"	a.	
18		Hofgeismar	"	a.	
19		Homberg	"	a.	
20		Lichtenau	"	a.	Wie zu 2 bis 5.
21		Melsungen	"	a.	
22		Netra	"	a.	
23		Rotenburg	"	a.	
24		Witzenhausen	"	a.	
25		Wolfhagen	"	a.	Wie zu 2 bis 5.
26		Frankfurt a/M.	Hauptsteueramt	a. b.	
27		Hanau	"	a. b.	
28		Fulda	Untersteueramt	a. b.	
29		Gelnhausen	"	a.	
30	Provinzial-Steuer-	Gersfeld	"	a.	Wie zu 2 bis 5.
31	Direction Cassel.	Hersfeld	"	a. b.	
32		Hilders	"	a.	Wie zu 2 bis 5.
33		Hünfeld	"	a. b.	
34		Steinau	"	a.	
35		Orb	Salzsteueramt	a.	Wie zu 2 bis 5.
36		Marburg	Hauptsteueramt	a. b.	
37		Biedenkopf	Untersteueramt	a.	
38		Braunfels	"	a.	Wie zu 2 bis 5.
39		Dillenburg	"	a. b.	
40		Frankenberg	"	a.	
41		Herborn	"	a.	Wie zu 2 bis 5.
42		Wetzlar	"	a. b.	
43		Ziegenhain	"	a.	
44		Voehl	Steuerreceptur	a.	Wie zu 2 bis 5.
45		Oberlahnstein	Hauptsteueramt	a. b.	
46		Diez	Untersteueramt	a. b.	
47		Ems	"	a. b.	
48		Hadamar	"	a.	Wie zu 2 bis 5.
49		Limburg	"	a. b.	
50		Marienberg	"	a.	
51		Montabaur	"	a.	Wie zu 2 bis 5.
52		Selters	"	a.	
53		Weilburg	"	a. b.	

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

577. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der König-

lichen Regierung zu Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatszeugnisses möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die unterzeichnete Direction alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Cassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark praenumerando zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Marburg den 15. September 1885.

Königliche Direction der Hebammenlehranstalt.

578. In Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Mai 1873 (§. 38) und mit Bezug auf die am 24. März 1885 erlassene Bekanntmachung wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist die neue Flurkarte bei der Steuervermessung des Gemeinde- und Gutsbezirks Bischhausen bezüglich der Kartenblätter 1 bis 8 dahin festgestellt, daß sich die Grenzen dieser Grundstücke nur nach der neu aufgestellten Flurkarte und der derselben zu Grunde liegenden Vermessung richten.

Witzenhausen den 17. September 1885.

Königliches Amtsgericht, Abth. 1. Hirschfeld.

579. Der Auswanderungs-Haupt-Agent Chr. Emil Derschow zu Frankfurt a/M. hat die Zurückgabe der für den seitherigen Auswanderungs-Unteragenten J. Bindernagel hierselbst hinterlegten Caution von 900 Mark beantragt.

Es wird dies mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß Ansprüche, welche der Caution entgegengesetzt werden sollen, innerhalb 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben ist, bei dem Unterzeichneten anzumelden sind.

Gelnhausen am 17. September 1885.

Der Königliche Landrath. J. V.: Menne.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

580. Nachtrag zu den Statuten der Spar- und Creditkasse der Stadt Wolfhagen.

Auf Grund des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 und in Gemäßheit der Beschlüsse des Stadtraths vom 7. Februar 1885 Nr. 50 und des Bürgerausschusses vom 14. Februar 1885 Nr. 6 wird hierdurch, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Königliche Regierung, das nachfolgende Nachtrags-Statut erlassen.

An die Stelle des §. 8 der Statuten der Spar- und Creditkasse der Stadt Wolfhagen vom 13. Januar 1876 tritt folgende Bestimmung:

§. 8. Das Quittungsbuch wird auf den Namen des Einlegers ausgestellt, von der Verwaltungs-Deputation, dem Rechnungsführer und dem Gegenschreiber unterschrieben und mit dem Stadtsiegel besiegelt.

Nur auf Grund des Quittungsbuches werden Zahlungen angenommen und geleistet.

Die Sparkasse ist berechtigt jedem Inhaber eines Sparkassenbuches gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen

Digitized by Google

ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung von ihnen ein Protest eingelegt und dieser in die Kassenbücher eingetragen ist. In ihr geeignet scheinenden Fällen kann jedoch die Sparkassenverwaltung von dem Inhaber eines Sparkassenbuches Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes begehren und bis dahin die Rückzahlung des Guthabens beanstanden.

Der Empfänger des ganzen Guthabens hat über dasselbe im Sparkassenbuch zu quittiren, wobei bemerkt wird, daß im Falle einer Zwangscession die bezügliche gerichtliche Verfügung das Sparkassenbuch ersetzt.

Wolfhagen am 21. April 1885.

Namens	Namens
des Stadtraths:	des Bürgerausschusses:
Der Bürgermeister	Der Ausschußvorsteher
Wicke.	Engelhardt.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß das vorstehende Statut vom Stadtrathe und Bürgerausschusse in den Sitzungen vom 7. Februar 1885 und vom 14. Februar 1885 unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 65 der Gemeindeordnung vom 23. October 1834 beschlossen ist, daß dasselbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 18. Februar bis zum 18. April 1885 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen dasselbe erhoben worden sind.

Wolfhagen am 21. April 1885.

(L. S.) Der Bürgermeister. Wicke.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 bestätigt.

Cassel am 5. September 1885.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Kühne.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch veröffentlicht. Wolfhagen am 14. September 1885.

Der Bürgermeister. Wicke.

581. Durch Beschluß der Verwaltungs-Deputation der hiesigen städtischen Sparkasse, sowie der Verwaltung des hiesigen Vorschuß-Vereins, eingetragene Genossenschaft, ist der Zinsfuß für Spar-Einlagen bei beiden Instituten vom 1. Januar 1886 ab, auf $3^{6}/_{10}$ procent jährlich herabgesetzt worden.

Die betreffenden Einleger werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß etwaige Kündigung auf Zurücknahme von Einlagen, nach den Bestimmungen der ꝛc. Kassen-Statuten rechtzeitig geschehen und die Zurücknahme bis zum 15. December d. J. erfolgen muß; für die alsdann noch verbleibenden Einlagen tritt der ermäßigte Zinsfuß vom 1. Januar k. J. an ein. Melsungen am 14. September 1885.

Für die Sparkasse:	Für den Vorschuß-Verein:
Lotz, Bürgermeister.	F. Gleim.

Vacanzen.

582. Bewerber um die erledigte zweite Pfarrstelle zu Lichtenau, in der Classe gleichen Namens, werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende zweite Pfarrer von Lichtenau voraussichtlich das Vikariat Netterode nicht mitzuversehen, wohl aber die Pastorirung entsprechender anderer Gemeinden mitzuübernehmen haben wird. Cassel den 14. September 1885.

Königliches Consistorium. In Vertr.: Martin.

583. An der hiesigen Stadtschule wird mit dem 1sten October c. die fünfte Lehrerstelle vacant. Dieselbe soll mit einer geprüften Lehrerin besetzt werden. Das Einkommen der Stelle besteht in einem jährlichen Fixum von 900 bis 1200 Mark.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung ihrer Prüfungszeugnisse binnen 3 Wochen dahier einzureichen.

Homberg am 14. September 1885.

Die Stadtschuldeputation:
Winter. Schotte. Krüger.

584. An der hiesigen Stadtschule wird zum 16ten October eine Lehrerstelle vacant. Das Anfangsgehalt beträgt (außer einer Wohnungs-Entschädigung von 150 Mark und 90 Mark für Feuerung) 900 Mark und steigt von 5 bis zu 5 Jahren bis zum Maximalbetrage von 1350 Mark. Bewerbungen sind schleunigst bei uns einzureichen.

Melsungen den 14. September 1885.

Die Stadtschuldeputation:
Lotz. F. Gleim. B. Braun. Becker. Fr. Bär.

585. Die Schulstelle zu Himmelsberg ist durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. October d. Js. an erledigt. Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Walter zu Anzefahr einreichen.

Kirchhain den 14. September 1885.

Der Landrath. Rabe.

586. Durch Versetzung des Lehrers Malsfeld von Epterode wird die Schulstelle daselbst am 1. October cr. vacant. Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen entweder bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Lehn zu Großalmerode, oder dem unterzeichneten Landrath zu melden.

Witzenhausen den 19. September 1885.

Der Landrath. von Schenck.

587. Bewerber um die am 15. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene 2. Schulstelle zu Calden, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand zu Calden, zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 15. September 1885.

Der Königliche Landrath. Dr. Wentzel.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Ernannt: an Stelle des verstorbenen Oberförsters Mirow in Vöhl der Königliche Oberförster Hoeck daselbst zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Vöhl und

der Königliche Oberförster Kaufholz zu Orb zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Versetzt: der Amtsrichter Kulenkamp in Oberaula an das Amtsgericht zu Cassel.

Entlassen auf Antrag: der Notar Kircher zu Hailer, Amtsgerichtsbezirk Meerholz,

der Referendar Freiherr von Richthofen behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Ernannt: der Hülfsgerichtsdiener Campert in Hersfeld zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Fulda.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Carl zu Schlüchtern.

Ernannt: der Landgerichtssecretair Leonhäuser in Cassel zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgericht daselbst.

Versetzt: der Stations-Vorsteher Schenk von Guxhagen nach Wutha.

Dem Kaufmann und Fahnenfabrikant J. H. Metz zu Cassel ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Landgräfin Marie von Hessen ihm verliehene Hofprädikat führen zu dürfen.

Der Förster Pfetzing zu Adelshausen in der Oberförsterei Morschen ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Schloßgärtner Adolph Wilhelm Stumpfeld tritt auf sein Nachsuchen vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der Kreisbote Pappert bei dem Königlichen Landrathsamte in Fulda tritt auf sein Nachsuchen vom 1sten October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Dem Kaufmann Carl Heinrich Döring zu Hanau ist der Character als Commercienrath Allergnädigst verliehen worden.

An Stelle des Pflegers Johann Wehner jun. zu Neulbach ist der jetzige Gemeindepfleger Ludwig Wehner das., an Stelle des Gemeindebevollmächtigten H. Reuß zu Kleinsassen der jetzige Gemeindebevollmächtigte Michael Mehler daselbst zu Stellvertretern der Standesbeamten, an Stelle des Vorstehers Corsin Füller zu Weyhers ist der jetzige Vorsteher Liberatus Groß das. zum Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Neulbach bzw. Kleinsassen und Weyhers ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 76.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 30. September. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 26. September 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1622 die Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 25. September 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. September 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9088 die Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101 bis 112). Vom 26. August 1885.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. September 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9089 das Gesetz, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben. Vom 27. Juli 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

588. Auf Grund der Bestimmungen in §. 11, §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Selbstverlag des Verfassers Bernhard Becker — Druck von Reinhold Baist — ohne Angabe eines Wohnortes im Jahre 1865 erschienene nicht periodische Schrift:

„Der große Arbeiter-Agitator Ferdinand Lasalle, Denkschrift für die Todtenfeier des Jahres 1865"

von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau den 23. September 1885.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.: von Senden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

589. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1886 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1886 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1886 ab bewirkt.

Mit den verlooften Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1886 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 16. September 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

590. In Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 27b, sowie 31 der Ausführungsvor-

schriften des Bundesraths vom 15ten d. Mts. zu dem Gesetz vom 29. Mai cr., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetz-Blatt pro 1885 S. 179), wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Im diesseitigen Verwaltungsbezirk sind von dem Herrn Finanz-Minister die im nachstehenden Verzeichnisse genannten Steuerstellen mit der Erhebung der in der neuen Nummer 4 des Tarifs zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetz-Blatt von 1885 Seite 179), angeordneten Abgabe unter Beilegung der auf dem Titelblatt des Verzeichnisses näher bestimmten Befugniß, beauftragt, wobei noch bemerkt wird, daß mit dem Debit der Reichsstempelmaterialien schon jetzt begonnen werden kann.

2. Der Umtausch von unbeschädigten Reichsstempelmarken, sowie von unbeschädigten amtlich gestempelten Schlußnotenformularen gegen gleichartige Materialien von anderem Steuerbetrage, findet nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern der Provinz statt, auch sind Anträge auf Erstattung für Schlußnotenformulare und Reichsstempelmarken, die mit dem 1. October cr. außer Gültigkeit treten, nur an diese Aemter zu richten.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche zur Erhebung der in der Tarifnummer 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, angeordneten Abgabe mit der nachstehenden Maßgabe zuständig sind:

Die Befugniß

a) umfaßt den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten, auch die Verabfolgung ungestempelter Formulare;

die Befugniß

b) erstreckt sich auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken zum verlangten Betrage und auf die Abstempelung von Vertragsurkunden (§. 14 des Gesetzes).

Die Befugniß, Anmeldungen zur Stempelung von Privatformularen durch die Reichsdruckerei anzunehmen, steht den sämmtlichen im Verzeichniß genannten Steuerstellen zu.

Der Steuer-Stelle		
Amtssitz.	Firma.	Befugniß.
Vreden	Hauptzollamt	a.
Bocholt	Nebenzollamt I	a.
Borken	"	a.
Gronau	"	a.
Kotten	"	a.
Suderwick	"	a.
Glanerbrücke	Nebenzollamt II	a.
Großargena	"	a.
Hemden	"	a.
Oldenkott	"	a.
Sanderskuper	Nebenzollamt II	a.
Zwillbrock	"	a.
Coesfeld	Untersteueramt	a.
Arnsberg	Hauptsteueramt	a.
Berleburg	Untersteueramt	a.
Fredeburg	"	a.
Iserlohn	"	a.
Lüdenscheid	"	a.
Olpe	"	a.
Siegen	"	a.
Dortmund	Hauptsteueramt	a. b.
Bochum	Untersteueramt	a.
Gelsenkirchen	"	a.
Hagen	"	a.
Hamm	"	a.
Hörde	"	a.
Meinerzhagen	"	a.
Schwelm	"	a.
Winz	"	a.
Witten	"	a.
Unna-Königsborn	"	a.
Werl	"	a.
Lemgo	Hauptsteueramt	a.
Detmold	Untersteueramt	a.
Höxter	"	a.
Paderborn	"	a.
Pyrmont	"	a.
Salzuflen	"	a.
Warburg	"	a.
Lippstadt	Hauptsteueramt	a.
Arolsen	Untersteueramt	a.
Brilon	"	a.
Büren	"	a.
Corbach	"	a.
Hallenberg	"	a.
Nieder-Wildungen	"	a.
Soest	"	a.
Nieder-Marsberg	"	a.
Minden	Hauptsteueramt	a.
Bielefeld	Untersteueramt	a.
Gütersloh	"	a.
Halle i. Westf.	"	a.
Herford	"	a.
Lübbecke	"	a.
Rinteln	"	a.
Blotho	"	a.
Wiedenbrück	"	a.
Neusalzwerk	"	a.
Rodenberg	"	a.
Münster	Hauptsteueramt	a. b.
Ahlen	Untersteueramt	a.
Beckum	"	a.
Dorsten	"	a.
Lüdinghausen	"	a.

Der Steuer-Stelle		
Amtssitz.	Firma.	Befugniß.
Wandersloh . . .	Untersteueramt	a.
Werne	"	a.
Rheine	Hauptsteueramt	a.
Beelen	Untersteueramt	a.
Burgsteinfurt . .	"	a.
Greven	"	a.
Ibbenbüren . . .	"	a.
Lengerich	"	a.
Telgte	"	a.
Warendorf . . .	"	a.

Münster den 21. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Steinkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

591. Das für die in diesem Jahre stattfindenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten in Anwendung kommende Reglement vom 4. September 1882 nebst Nachtrag zu demselben vom 22. August 1885 wird nachstehend veröffentlicht.

Cassel am 23. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung der Reglements vom 11. Juli 1879 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungsbehörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7, der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhab der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationenen angebracht sind, der zur Entscheidung

Digitized by Google

über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Fällt hierbei eine Abtheilung ganz aus, so ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

In Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt sind, ist die allgemeine Abtheilungsliste (§. 6. Absatz 2) ebenfalls öffentlich auszulegen.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 23 des Reglements) beizufügen ist.

§. 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Digitized by Google

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 13—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als vier Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 19 des Reglements) keine Erklärung

des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 21. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Regierungen (Landdrosteien) beziehungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, bezw. der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 25 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, die Namen selbst einzutragen.

§. 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

Digitized by Google

§. 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 4. September 1882.

Königliches Staats-Ministerium.

Fürst v. Bismark. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius. Friedberg v. Boetticher. v. Goßler. Scholz.

Nachtrag

zu dem Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882.

Auf Grund des §. 32 der Verordnung vom 30sten Mai 1849, des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1) Der Absatz 2 des §. 1 (Hannover) fällt fort.
2) An die Stelle des Absatzes 3 des §. 4 tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:
   „Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe
   im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
   in Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet,
   den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht."
3) Die in den §§. 12, 21, 24, 31 und 32 den vormaligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen sind von den Regierungs-Präsidenten wahrzunehmen.
4) Der §. 13 erhält folgenden Zusatz:
   „Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig."
5) Der §. 27 erhält folgenden Zusatz:
   „Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird."

Berlin den 22. August 1885.

Königliches Staatsministerium.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeld. Bronsart v. Schellendorf.

592. Wie aus den in den letzten Jahren hierher eingereichten Anträgen auf Niederschlagung überhobener Invalidenpensionsbeträge ersehen worden, sind in den meisten Fällen die Pensions-Ueberhebungen dadurch veranlaßt worden, daß seitens der anstellenden Behörden die zur Verhütung solcher Ueberhebungen in den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 22sten Februar 1875 zu dem Militairpensionsgesetz vom 27sten Juni 1871 gegebenen Vorschriften — publizirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1875, Nr. 9 Seite 142 u. fl. — nicht genügend Beachtung gefunden haben.

Die Königliche Regierung wird daher ergebenst ersucht, die unterstellten Behörden auf die stricte Beachtung der erwähnten Vorschriften gefälligst hinzuweisen und dieselben anzuhalten, bei etwaigen Anstellungen von Militair-Invaliden in ihren Ressorts das Pensions-Quittungsbuch in jedem Falle sofort abzunehmen, dasselbe mit den vorgeschriebenen Vermerken über die Beschäftigung ꝛc. zu versehen und demnächst der Königlichen Regierung zur Regelung des Pensionsbezuges ungesäumt vorzulegen. Es dürfte vielleicht sich ferner empfehlen, durch eine bezügliche Publication in dazu geeigneten öffentlichen Blättern auch die übrigen betheiligten Behörden auf die genaueste Beachtung der Vorschriften des Bundesraths — insbesondere sub II C. 1 zu §. 102 l. c. — aufmerksam zu machen.

Sollten fernerhin hier Fälle zur Vorlage kommen, bei denen die Pensions-Ueberhebung auf die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften seitens der anstellenden Behörden zurückzuführen ist und die indebite gezahlten Pensionsbeträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, würde nur erübrigen, den Regreß gegen diejenigen Beamten der anstellenden Behörden zu nehmen, durch deren vertretbares Versehen die Reichskasse geschädigt worden ist.

Berlin den 5. Juni 1885.

Kriegs-Ministerium,
Departement für das Invaliden-Wesen.

Vorstehendes Rescript wird mit dem Anfügen zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht, daß die Annahme von Invaliden auch bei Stadt- und Landgemeinden sowie ständischen Instituten den Pensionswegfall zur Folge hat.

Kassel am 19. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

593. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die nachverzeichneten im Kreise Fulda gelegenen Grundstücksparzellen und zwar:

a) die Parzellen Q. Nr. 10. 1,9092 ha, E. Nr. 31/10. 0,0660 ha, E. Nr. 32/10. 0756 ha, E. Nr. 30/10. 0,3158 ha aus dem Gemeindeverbande von Oberrode ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Giesel einverleibt;

b) die Parzelle H. Nr. 172/57. 0,0302 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Großen-

Digitized by Google

lüder ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Unterbimbach einverleibt und

c) die Parzellen Q. Nr. 28/6. 0,2755 ha, Q. 23/5. 1,7003 ha, Q. 26/6. 0,2089 ha und Q. 22/5. 0,4574 ha aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Giesel ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Oberrode einverleibt werden.

Cassel am 14. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

594. Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über die aus Reichsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen.

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu den Spezial- (Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben, noch am Leben sind und das deutsche Indigenat besitzen, nicht mehr zu erfordern.

Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von dem Bezugsberechtigten, sondern von einem hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten oder von einem gesetzlichen Vertreter des Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichenfalls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

Die Vorschriften Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung bezüglich der Bescheinigungen, die unter Abschnitt II Nr. 7 der Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge, sowie die Zahlung und Verrechnung der Witwen- und Waisengelder vom 25. Mai 1881 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 183*) angeordnet sind, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können. Auch ist unter gleichen Voraussetzungen den Empfängerinnen von gnadenweise bewilligten Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren ledigen Stand zu erlassen.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit dem Bezugs- bezw. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

2. Die für Gnadenbewilligungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfängers ist fortan überall nur zu den General- (Jahres-)Quittungen zu erfordern.

3. Die Beibringung der Lebensatteste zu den Spezial- (Interims-)Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Quittungen über Witwen- und Waisengelder weder eines Lebensatteste noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheirathung der Witwen bezw. den ledigen Stand der zum Bezuge von Waisengeld berechtigten Mädchen von mehr als 16 Jahren, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

4. Die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben bezw. den ledigen Stand ist auch künftighin erforderlich zu den Spezial- (Interims-)Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung des Quittungswesens erstreckt sich nicht auf die den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Berlin den 26. August 1885.

Finanz-Ministerium.

Vorstehende, von der Reichsverwaltung erlassenen Vorschriften werden auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 26. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

595. Die Bauordnungen für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. Januar 1874 bezw. 1875 sind einer Revision unterworfen und, soweit es nach den bisherigen Erfahrungen erforderlich erschien, abgeändert worden. Die neu redigirten Bau-Polizei-Ordnungen, nämlich:

I. Bau-Polizei-Verordnung für die Residenzstadt Cassel, die Stadt Hanau und für einzelne

---

*) Anmerkung zu 1. Absatz 3 Nr. 7, Abschnitt II der Vorschriften vom 25. Mai 1881 lautet:

Die Quittungen über Witwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse unter eigener Vertretung davon absehen will.

Die Quittungen über die Witwengeldraten sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Quittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverehelicht ist.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren ausgestellt sein.

Quittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Atteste der Legalisirung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.

Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold vom 1. Juli 1885,

II. Bau-Polizei-Verordnung für die Städte Eschwege, Fulda, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie für die Gemeinde Kesselstadt vom 15. Juli 1885 und

III. Bau-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme der Stadt Cassel und der Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold, für welche die Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 erlassen ist, und der Städte Bockenheim, Hanau mit Kesselstadt, Eschwege, Fulda, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie des Kreises Gersfeld und des Amtsgerichtsbezirks Orb,

welche in Nr. 38 des Amtsblattes bereits veröffentlicht worden sind und am 1. Januar 1886 in Kraft treten, sind in besonderen Abdrücken im Verlage des reformirten Waisenhauses hierselbst erschienen und können daselbst, geheftet und mit haltbarem Umschlag versehen, zum Preise von je 50 Pfg. für Bau-Polizei-Ordnung I und II und von 25 Pfg. für Bau-Polizei-Ordnung III pro Exemplar bezogen werden.

Wir bringen dieses im Interesse der Beiheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 29. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

596. Zu Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungs-Commission dahier für das Prüfungsjahr 1885/86 sind die bisherigen Mitglieder:

Professor Dr. E. Schmitt, zugleich Vorsitzender,
Geheime Regierungsrath Professor Dr. Wiegand,
Professor Dr. Melde und
Apotheker Siebert

wieder ernannt worden.

Marburg den 26. September 1885.

Königliches Universitäts-Curatorium.

597. Zu dem vom 1. Mai 1884 ab gültigen Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, zugleich für die Hoyaer und Warstein-Lippstadter Eisenbahn, sowie Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Erfurt und der Thüringischen Privatbahnen andererseits wird mit Gültigkeit vom 1. October cr. ein neuer Nachtrag (5) herausgegeben.

Derselbe enthält namentlich Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Marktgölitz, Probstzella und Unterloquitz des Eisenbahn-Directions-Bezirks Erfurt, sowie für Ilversgehofen resp. Eisenberg, Stationen der Nordhausen-Erfurter bezw. Eisenberg-Crossener Eisenbahn.

Fraglicher Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 23. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

598. Unser veröffentlichter Fahrplan vom 1. October c. ist inzwischen wie folgt geändert:

Abth. A. Strecke Hannover-Hamburg.

		Zug 331.	
Lüneburg	an	11. 9	von unten nach oben zu lesen.
Deutsch-Evern . .	ab	—	
Bienenbüttel . . .	ab	10.54	
Bevensen	ab	10.42	
Emmendorf . . .	ab	10.33	
Uelzen	ab	10.24	

Abth. D. Strecke Detmold-Herford u. v. v.

Zug 31.			Zug 40.	
5 0	ab	Detmold . .	an	4.59
5 16	ab	Lage	ab	4.45
5 34	ab	Salzuflen . .	ab	4.25
5 45	an	Herford . . .	ab	4.10

(von oben nach unten zu lesen. / von unten nach oben zu lesen.)

Abth. G. Strecke Burg-Lesum-Grohn-Vegesack.

		Zug 116a.
Burg-Lesum . . .	ab	10.33
St. Magnus . .	ab	10.41
Grohn-Vegesack .	an	10.48

(116a.)

Hannover den 25. September 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

599. Durch Beschluß der Verwaltungs-Deputation der hiesigen städtischen Sparkasse, sowie der Verwaltung des hiesigen Vorschuß-Vereins, eingetragene Genossenschaft, ist der Zinsfuß für Spar-Einlagen bei beiden Instituten vom 1. Januar 1886 ab, auf $3^6/_{10}$ procent jährlich herabgesetzt worden.

Die betreffenden Einleger werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß etwaige Kündigung auf Zurücknahme von Einlagen, nach den Bestimmungen der ꝛc. Kassen-Statuten rechtzeitig geschehen und die Zurücknahme bis zum 15. December d. J. erfolgen muß; für die alsdann noch verbleibenden Einlagen tritt der ermäßigte Zinsfuß vom 1. Januar k. J. an ein. Melsungen am 14. September 1885.

Für die Sparkasse: Lotz, Bürgermeister.
Für den Vorschuß-Verein: F. Gleim.

Vacanzen.

600. Die erste Pfarrstelle zu Wolfshagen ist, in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers, vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche, unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Klassen-Vorstandes, binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel den 21. September 1885.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

601. Die 2. Schulstelle zu Lohrhaupten, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Vergütung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. October cr. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen

Digitized by Google

vier Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Reich zu Lohrhaupten, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 19. September 1885.

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

602. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wendershausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich 90 Mark für freie Feuerung, 960 Mark beträgt, wird durch Pensionirung des seitherigen Inhabers vom 1. November cr. an vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an das Freiherrlich v. d. Tann'sche Kirchen- und Schulpatronat (Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei) zu Tann a. d. Rhön einreichen.

Gersfeld den 19. September 1885.

Der commiss. Landrath Krekeler.

603. Bewerber um die mit dem 1. October cr. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Goldbeck, mit welcher ein Einkommen von jährlich 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 8 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Geller in Bösingfeld einreichen. Rinteln den 23. September 1885.

Der Königliche Landrath Kröger.

Personal-Chronik.

Der bisherige außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Sickel zu Marburg ist zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der dasigen Universität ernannt worden.

Der Förster Dügelmann zu Neuhof in der Oberförsterei Neuhof ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. November 1885 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Förster Homburg zu Bockerode in der Oberförsterei Meißner ist das goldene Ehrenportepée verliehen worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Wanfried auf die Dauer von zwölf Jahren gewählte bisherige Vizebürgermeister und Stadtschreiber Theodor Gerlach daselbst ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Der Apotheker Wilhelm Wolf dahier hat die Sonnen-Apotheke zu Cassel käuflich erworben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

der durch die Bekanntmachung der unte
zur baaren Einlösung am 1. April

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

chulden.

VIII Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
№ 4629.

VIII Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
№ 1197. 237.

VIII Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
№ 2834.
№ 5002.

VIII Nr. 7/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
№ 1462. 66. 72.

VIII Nr. 8 und Anweisungen zur Reihe IX.
№ 763. 74. 78.
№ 1120.

weisungen zur Abhebung der Reihe IX.
№ 1099 bis 103. 2971. 73. 74.
№ 5430.

chriß vom 13. März 1885.)

14. Verloosung; g

Lit. D. zu **100** Rthlr. № 2226.

15. Verloosung;

Lit. C. zu **200** Rthlr. № 6808.

16. Verloosung; ge

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 1919. 24.
» C. » **200** » № 3210. 7
» D. » **100** » № 5643. 1

17. Verloosung; gekü

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3212. 21.
» B. » **500** » № 682. 84. 8
» C. » **200** » № 2883. 88.
68. 809.
11. 23. 25.
» D. » **100** » № 10778. 80.
72. 98. 31

18. Verloosung; ge

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 2672.
» B. » **500** » № 430. 31. 4
424. 10
» C. » **200** » № 770. 79. 8
11340. 43.
31. 34. 71.
» D. » **100** » № 2. 6. 11. 2

19. Verloosung; gekü

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 2418.
» B. » **500** » № 749. 53. 6
84. 729. 4
» C. » **200** » № 452. 56. 7
73. 91
408. 9. 34.
84. 408. 9.
» D. » **100** » № 722. 41. 4
45 bis 48.

20. Verloosung; ge

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 130. 26.
» B. » **500** » № 795. 831.
5833. 54.
» C. » **200** » № 242. 46. 4
38. 39. 41.
10101. 6
37. 38. 43.
62. 65. 67.
» D. » **100** » № 3756. 60.
80. 90. 92.

(Wegen der

Digitized by Google

II. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

ekündigt zum 1. April 1882. Abzuliefern mit Zinsschein Reihe VIII Nr. 8 und Anweisung zur Reihe IX.

gekündigt zum 1. Oktober 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinanweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

| Lit. D. zu **100** Rthlr. № 13197. 15369.

ündigt zum 1. April 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2/8 und Anweisungen zur Reihe X.

6339 bis 43. 8804. 11478.
446. 48. 521. 16546.
5817.

ndigt zum 1. Oktober 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe X.

5. 923. 25. 2899. 3056. 57. 61. 686. 4781. 802. 6669. 781. 957. 59. 8356. 10712.
90. 992. 94. 97. 3035. 37. 52. 63. 4649. 50. 53. 62. 701. 29. 5609. 913. 62. 68. 7929. 8021. 14246. 54.
15163. 200. 9. 11. 42. 45. 49. 17069 bis 83. 88. 91. 95. 99. 107. 69. 77. 266. 67. 71. 73 bis 75. 79. 91. 92. 18000.
36. 38 bis 40. 48. 51. 55.
91. 804. 15. 20. 23. 46. 47. 56. 65. 76. 918. 39. 11495. 524. 30. 660. 70. 71. 80. 705. 18. 39. 43. 44. 50. 14266.
2. 17. 26. 33. 37. 49. 54. 58. 83. 95. 403. 4. 12.

ündigt zum 1. April 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr.4/8 und Anweisungen zur Reihe X.

7. 50. 62. 73. 502. 3540. 5049. 50. 257 bis 59. 377. 6123. 7178. 79. 82 bis 84. 224. 364. 88. 421. 25. 9289.
529. 46. 891. 906. 7. 34.
26. 42. 1201. 9. 12. 13. 15. 61. 5387. 404. 11. 13. 30. 43. 52. 58. 7603. 7. 10. 19. 85. 702. 11. 52. 10327. 28.
71. 402. 12693. 94. 701. 23. 34. 35. 51. 60. 14276. 96. 341. 44. 52. 55. 57. 16857. 75. 83. 903. 11. 18827.
940. 61. 75. 95.
2. 24. 58. 59. 67. 78. 87. 91. 147. 16950. 59. 75. 93. 17013. 19. 20. 22. 38. 42.

ndigt zum 1. Oktober 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe X.

3. 65. 1853. 2636. 64. 68. 87. 88. 91. 92. 94. 4425 bis 28. 41. 44. 94. 97. 6220. 7038. 41. 49. 50. 52. 53.
7. 8615. 9862. 92. 94. 10938. 50.
). 521. 5490. 508. 6677. 83. 90. 722. 7769. 808. 31. 8147. 52. 59. 67. 69. 70. 72. 99. 200. 21. 946. 53. 64.
6. 82. 92. 240. 43. 890. 12022. 30. 955. 68. 92. 96. 13032 bis 34. 51. 53. 191. 92. 214. 26. 29. 62. 14377. 80.
36. 37. 43. 52. 65. 70. 15922. 49. 51. 95. 16014. 24. 958. 71. 93. 17001. 7. 35. 39. 54. 64 bis 68. 19382 bis
26. 41. 43. 51. 930. 32. 33. 20003. 5. 6.
7. 59. 60. 64. 65. 78. 79. 88. 90. 805. 15. 16. 23. 24. 35. 7336. 8377. 78. 88. 11781. 814. 21. 26. 30. 36. 43.
71. 74. 84. 87. 902. 11 bis 13. 14786. 95. 828. 29. 33. 37. 62. 75. 81. 93. 904. 7. 19. 21. 26. 30. 42. 44. 46.

ündigt zum 1. April 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe X.

12.
57. 68. 80. 86. 94. 1991. 2357. 3884. 922. 23. 26. 36. 4285 bis 87. 308. 41. 78. 805. 12. 955. 81. 84. 89.
6020. 469.
9. 52. 55. 80. 82. 88. 91. 94. 303. 1263. 65. 68. 72. 73. 91. 99. 340. 56. 58. 64. 70. 74. 75. 81. 88. 90. 3396. 400.
42. 5169. 74. 203. 13. 14. 20. 30. 36. 43. 319. 21. 28. 6825. 26. 31. 92. 93. 913. 33. 34. 40 bis 42. 59. 73.
is 8. 12. 18. 19. 25. 34. 43 bis 45. 49. 58. 82. 203. 6. 7. 11. 12. 661. 80. 703. 8. 10. 17. 12785. 92. 93. 801. 7. 12.
53. 55. 17298 bis 300. 13. 18. 26. 36. 40. 43. 53. 57. 66. 67. 75. 77. 86. 87. 904. 10. 13. 14. 17. 28. 35. 43. 48. 49.
69. 75. 82 bis 84. 86. 18906. 11. 13. 18. 19. 19192. 96. 208. 10. 16. 23. 31. 48. 52. 55. 56. 831. 40. 52. 55. 63. 65.
71. 77. 93. 99. 801. 2. 5. 6. 11. 12. 23. 27. 28. 34. 46. 49. 50. 4497. 510. 12. 18. 19. 21. 29. 33. 34. 36. 46. 66. 68.
604. 9. 10. 13. 19. 53. 59. 62. 63. 65 bis 67. 69. 87. 16705. 8. 824. 40. 49. 57. 70. 74. 90. 96. 907. 8. 23. 25. 38.

n der 21. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 13. März 1885.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 7. October. 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

604. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. J. bis zum 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jederzeit wieder entzogen werden.

Berlin den 25. September 1885.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Maybach. Friedberg.
von Boetticher. von Goßler.

605. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30 September 1886 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Sill, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woterfen, Müßen, Güllzow und Dalborf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg

umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin den 25. September 1885.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Maybach. Friedberg.
von Boetticher. von Goßler.

606. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 25. September 1885 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 19. September 1884 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Osthavelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam den 28. September 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Reese.

Digitized by Google

607. Bekanntmachung, betreffend Ausführung von §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. — Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1886 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1sten Oktober d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg den 30. September 1885.

608. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25sten d. Mts. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis 30. September 1886 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. September 1884 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21sten Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit für die Zeit bis ultimo September 1886 hiermit untersagt.

Schleswig den 28. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

von Frank.

609. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen hamburgschen und der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September k. J. untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt im Bezirke des ehemaligen Amts und der Stadt Harburg verboten wird.

Lüneburg den 29. September 1885.

Der Regierungs Präsident. von Borries.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

610. Die Bestimmungen sub Nr. IV des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 §§. 36 bis 57, betreffend die Bezahlung der Feldmesserarbeiten, werden vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben und treten an Stelle derselben nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

IV. Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten.

§. 36. Allgemeine Bestimmungen. Für die Bezahlung der Arbeiten der von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten, nicht minder für die Bezahlung der Vermessungsarbeiten im Bereiche der Verwaltung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters sind die dafür bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. verbleibt es bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte u. s. w., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IV, S. 7 bis 27).

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der im Auftrage der Staatsbehörden angefertigten Land(Feld)messerarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze von der zuständigen Behörde festgestellt oder von den Betheiligten vereinbart worden sind, nachstehende Bestimmungen:

§. 37. Art der Bezahlung. Die Bezahlung der Land(Feld)messerarbeiten soll in der Regel und Mangels anderweiter Vereinbarung durch Diäten stattfinden. Insbesondere tritt die Bezahlung nach Gebührensätzen, außer in dem Falle der Vereinbarung, nur insoweit ein, als für den einen oder anderen Zweig des Staatsdienstes diese Art der Bezahlung besonders vorgeschrieben werden sollte.

§. 38. Dauer der täglichen Arbeit. Die Bezahlung durch Diäten setzt eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden täglich voraus.

§. 39. Diäten der Vermessungsrevisoren. Vermessungs-Revisoren werden für die Geschäfte und Reisen, welche sie behufs Feststellung der Richtigkeit von Feldmesserarbeiten auszuführen haben, sowie für die ihnen übertragenen Reklifikationen als unrichtig erkannter Arbeiten nach denselben Bestimmungen bezahlt, welche nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements für die übrigen Land(Feld)messer gelten.

§. 40. Diätensätze. Für jeden Arbeits- und für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an den letzteren auch gearbeitet worden ist, oder nicht, wird ein Diätensatz von 8 Mark gewährt.

Bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Land-(Feld)messers können die Diäten auch liquidirt werden

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage, mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

insoweit diese Tage von dem Land(Feld)messer außerhalb seines Wohnortes haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) mit den Ausnahmen, welche sich aus §. 36 dieses Reglements ergeben, keine Bezahlung für Ueberstunden in Rechnung gestellt werden.

§. 41. Feld- und Reisezulage. Außer den Diäten erhält der Land-(Feld)messer für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise und zwar in nicht weniger als zwei Kilometer Entfernung außerhalb seines Wohnorts zubringen mußte, eine Feld- oder Reisezulage von 4,50 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit und dadurch bedingter Uebernachtung außerhalb des Wohnorts von 6 Mark, worin die Ent-

Digitized by Google

schädigung für die Zurücklegung des Weges zwischen Nachtquartier und Arbeitsstelle mitenthalten ist.

Die im Staatsdienste angestellten Land(Feld)messer, welche für ihr diesfälliges Amt eine volle Besoldung aus der Staatskasse beziehen, erhalten in beiden Fällen nur eine Feld- oder Reisezulage von 1,50 Mark neben den ihnen nach §. 40 zustehenden Tagegeldern.

§. 42. Auslagen. Wenn den Land-(Feld)messern die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen, brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der erforderlichen Zahl annehmen und denselben je nach der Schwierigkeit der Arbeit einen den ortsüblichen bis zu dreißig Prozent übersteigenden Tagelohn bewilligen. Die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, Stangen ꝛc., sowie baare Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w. werden, sofern die Betheiligten ablehnen, ihrerseits Lieferungen und Leistungen dieser Art unmittelbar zu übernehmen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 43. Reisekosten. Die Land(Feld)messer erhalten an Reisekosten, um sich von ihrem Wohnsitze, oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, einschließlich der Entschädigung für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn je 3 Mark,
b) bei Reisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pfennig.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Land(Feld)messer Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

Für Geschäfte in geringerer Entfernung als 2 Kilometer vom Wohnsitze, beziehungsweise Aufenthaltsorte, werden Reisekosten nicht gezahlt.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten als vorstehend bestimmte aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 44. Vergütung für Zeichenpapier. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 25 Pfennig, wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 50 Pfennig vergütet.

Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

§. 45. Tage- und Feldbücher. Das Tagebuch, welches von dem Land(Feld)messer zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, die trigonometrischen, die Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schlusse jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidationen jedesmal beizufügen.

§. 46. Der Land(Feld)messer ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich und hat für den Fall absichtlich unrichtiger Angaben die Einleitung des Verfahrens wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) zu gewärtigen.

§. 47. Abzuliefernde Arbeiten. Nach Vollendung seiner Arbeiten hat der Land(Feld)messer, sofern nicht bei Ertheilung des Auftrages andere Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind, folgende Gegenstände gehörig geordnet abzuliefern:

a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b) die sämmtlichen im §. 13 bezeichneten Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkel-Maaßen oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) die Urschrift des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form, und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich ohne Färbung zu großer Flächen gezeichneten Ur- (Brouillon-) Plan;
e) eine Kopie des Ur- (Brouillon-) Plans, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen, oder trigonometrisch berechneten, Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Ur- (Brouillon-) Plan, als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feine Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauche sorgfältig aufzuziehen ist, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 48. Festsetzung der Liquidation. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von den Land(Feld)messern für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen der Diäten, Gebühren oder Auslagen, sei es, weil die angenommenen Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch den Regierungspräsidenten (Regierung) oder die betreffende Ausein-

Digitized by Google

andersetzungsbehörde nach Einholung des Gutachtens eines Beamten, welcher die Land(Feld)messerprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Land(Feld)messers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und sodann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt die extrahirende Behörde, unbeschadet ihres etwaigen Regresses an den Feldmesser, sofern die Liquidationen desselben in wesentlichen Punkten unrichtig befunden werden sollten.

§. 49. Berufung. Gegen diese Festsetzung (§. 48) ist binnen sechs Wochen die Berufung zulässig, welche bei Arbeiten, die im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, in allen anderen Fällen an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu richten ist.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

§. 50. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Feststellung der Land(Feld)messer-Liquidationen (§§. 48, 49) für Aufträge, welche von Staatsbehörden ertheilt sind, greifen auch dann Platz, wenn andere, als die in diesem Reglement festgesetzten Diäten-, Reisekosten- und Entschädigungssätze zwischen den Behörden und den Land(Feld)messern vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch rechtsgültige Abmachung zwischen der betheiligten Behörde und dem Land(Feld)messer ein Sachverständiger, welchem die Festsetzung der Liquidationen mit Ausschluß der für den Streitfall getroffenen Bestimmungen dieses Reglements obliegen soll, ausdrücklich bestimmt worden wäre.

Berlin den 26. August 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. In Vertr.: Marcard.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Gauß.

611. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Cöslin, Stralsund, Posen, Oppeln, Magdeburg, Cöln und Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei jeder der vorgenannten Behörden nur die Meldungen solcher, im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheines bereits länger als 2 Jahre im Bezirke derselben Behörde im Königlichen Forstdienste beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsberg, Cassel, Aachen, Marienwerder, Frankfurt a/O und Minden, ferner in Osnabrück und Stade, welche beiden letzteren Bezirke allerdings nur eine geringe Zahl von Förststellen enthalten.

Berlin den 23. September 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

612. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten d. Mts. III. 11926 bringe ich in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziffer 27b und 31 der Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 15ten d. Mts. zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichsgesetzblatt von 1885 Seite 179), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Zeit vom 1. October d. Js. bis 31. März k. Js. Anträge auf eine baare Erstattung der Abgabenbeträge für etwa noch in dem Besitz der Steuerpflichtigen befindliche, unverwendbar gewordene Reichsstempelmarken und gestempelte Schlußnotenformulare der bisherigen Art an mich einzureichen sind, sowie daß vom 1. October d. Js. an der Umtausch der neuen Reichsstempelmarken und amtlich gestempelten Schlußnotenformulare des Musters d., wenn sie unbeschädigt sind, gegen Marken oder gestempelte Schlußnotenformulare zu anderen Steuerbeträgen bei sämmtlichen Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern der Provinz, sowie bei den Königlichen Unter-Steuer-Aemtern zu Höchst a/M., Homburg v. d Höhe, Wiesbaden, Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Dillenburg, Wetzlar, Diez, Ems, Limburg a. d/Lahn und Weilburg erfolgen kann.

Cassel den 29. September 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

613. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — G. S. S. 96 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kreistagssitzung vom 29sten August d. Js. an Stelle des verstorbenen Rentier Biermann zu Borken der Ziegeleibesitzer Schumann zu Borken zum Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg gewählt worden ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel den 25. September 1885.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

514. Die Bauordnungen für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. Januar 1874 bezw. 1875 sind einer Revision unterworfen und, soweit es nach den bisherigen Erfahrungen erforderlich erschien, abgeändert worden. Die neu redigirten Bau-Polizei-Ordnungen, nämlich:

I. Bau-Polizei-Verordnung für die Residenzstadt Cassel, die Stadt Hanau und für einzelne Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold vom 1. Juli 1885,

II. Bau-Polizei-Verordnung für die Städte Eschwege, Fulda, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie für die Gemeinde Kesselstadt vom 15. Juli 1885 und

Digitized by Google

III. Bau-Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausnahme der Stadt Cassel und der Theile der Gemeindebezirke Wehlheiden, Wahlershausen und Kirchditmold, für welche die Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 erlassen ist, und der Städte Bockenheim, Hanau mit Kesselstadt, Eschwege, Fulda, Hersfeld, Marburg, Rinteln und Schmalkalden, sowie des Kreises Hersfeld und des Amtsgerichtsbezirks Orb,

welche in Nr. 38 des Amtsblattes bereits veröffentlicht worden sind und am 1. Januar 1886 in Kraft treten, sind in besonderen Abdrücken im Verlage des reformirten Waisenhauses hierselbst erschienen und können daselbst, geheftet und mit haltbarem Umschlag versehen, zum Preise von je 50 Pfg für Bau-Polizei-Ordnung I und II und von 25 Pfg. für Bau-Polizei-Ordnung III pro Exemplar bezogen werden.

Wir bringen dieses im Interesse der Betheiligten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 29. September 1885

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

615. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 24. Juli 1885 der Heinrich Balthasar von Treskow'schen Familienstiftung zu Marburg die Rechte einer juristischen Person auf Grund der Statuten vom 1. April cr. ab mit der Maßgabe zu verleihen geruht, daß die unmittelbare Aufsicht über die Stiftung dem Landrathe in Cassel zu übertragen ist, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel den 30. September 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

616. Bei der Postagentur in Cölbe ist am 23sten September eine Telegraphenanstalt eröffnet worden.

Cassel den 23. September 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: Köhler.

617. Bei der Postagentur in Rothenditmold wird am 19ten und bei der zu Hönebach am 24. September cr. eine Telegraphenanstalt eröffnet.

Cassel den 18. u. 22. September 1885.

Der Kaiserliche Ober-Post Director.
In Vertr.: Köhler.

618. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung Vöhl nebst den dazu gehörigen Parzellenkarten in dem Geschäftszimmer des Ortsgerichtsvorstehers zu Vöhl offengelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Vöhl Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entdeckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes und der Größenangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei dem Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen, oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Ist dieses Gericht ein anderes als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hätten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angibt, in Bezug auf die Personen der Besitzer und die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 31. März 1886 zu Ende.

Vöhl den 10. September 1885.

Königliches Amtsgericht. Theis.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

619. Durch Beschluß der Verwaltungs-Deputation der hiesigen städtischen Sparkasse, sowie der Verwaltung des hiesigen Vorschuß-Vereins, eingetragene Genossenschaft, ist der Zinsfuß für Spar-Einlagen bei beiden Instituten vom 1. Januar 1886 ab, auf $3^{6}/_{10}$ procent jährlich herabgesetzt worden.

Die betreffenden Einleger werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß etwaige Kündigung auf Zurücknahme von Einlagen, nach den Bestimmungen der ꝛc. Kassen-Statuten rechtzeitig geschehen und die Zurücknahme bis zum 15. December d. J. erfolgen muß; für die alsdann noch verbleibenden Einlagen tritt der ermäßigte Zinsfuß vom 1. Januar k. J. an ein. Melsungen am 14. September 1885.

Für die Sparkasse: Lotz, Bürgermeister.
Für den Vorschuß-Verein: F. Gleim.

620. Bei der heutigen Ausloosung sind von den im Jahre 1856 ausgegebenen Stadtobligationen

Lit. A. Nr. 7. 210, 216, 264 über je 300 Mk.,
Lit. B. Nr. 549 und 553 über je 150 Mk.,
Lit. C. Nr. 802 über je 75 Mk.

gezogen. Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber aufgefordert, das Kapital nebst den bis 31. Januar 1886 laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Obligationen, Zinsabschnitte und Talons vom 1. Februar k. J. ab in unserer Stadthauptkasse in Empfang zu nehmen. Marburg den 1. Oktober 1885.

Der Stadtrath. Schüler.

Vacanzen.

621. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 7. October 1885.

20. Nachstehenden Erlaß bringen wir mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und die im Verhältniß dazu noch geringe Ausbreitung der ländlichen Fortbildungsschulen im diesseitigen Bezirk in Erinnerung:

Es ist nicht zu verkennen, und wird mit Recht als ein drückender Mangel empfunden, daß die in der Volksschule erworbene Bildung den Anforderungen des Lebens und täglichen Verkehrs vielfach nicht gewachsen ist. Die Volksschule selber kann im Allgemeinen hierfür nicht verantwortlich gemacht werden; — denn auch die tüchtigsten Schüler werden in ihrem in der Schule gewonnenen Wissen und Können zurückgehen müssen, wenn beides nach ihrem Abgang von der Schule nicht weiter oder nur unvollkommen geübt wird.

In den Städten ist man daher schon seit längerer Zeit bemüht gewesen, durch Errichtung von gewerblichen oder Handwerker-Fortbildungsschulen die in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und weiter zu führen. Aber auch in den ländlichen Gemeinden thut es — zumal den gesteigerten Anforderungen der neueren Zeit gegenüber — je länger je mehr noth, ebenfalls durch Errichtung entsprechender Fortbildungsschulen hierfür Sorge zu tragen, damit die unter vieler Arbeit und mit oft großen Kosten erlangte Schulbildung nicht im Laufe der Zeit mehr oder weniger verloren geht.

Die nächste Sorge und Hauptaufgabe solcher Fortbildungsschulen wird sein, der männlichen Jugend in den nächsten Jahren nach ihrem Austritt aus der Volksschule den erworbenen Besitz von Kenntnissen und Fertigkeiten zu befestigen und zu erhalten, die vorhandenen Lücken auszufüllen und die Zöglinge durch sachgemäße Uebungen immer mehr zu sicherem und freierem Gebrauch des Erlernten hinüber zu leiten. Lesen, Schreiben (mit Zeichnen) und Rechnen (mit Raumlehre) werden die Hauptgegenstände des Unterrichts zu sein haben, und zwar so, daß (wie dies auch schon der Volksschule als Aufgabe und Ziel vorgezeichnet ist) die Aneignung des Inhalts des Gelesenen, die Uebung der Sprache und die Beziehungen auf das practische (geschäftliche) Leben maßgebend für die Methode des Unterrichts bleiben. Inwiefern sich hieran Mittheilungen aus der Geographie, der Geschichte und der Naturkunde anschließen sollen, muß (nach der Beschaffenheit der örtlichen und persönlichen Verhältnisse) im jedesmaligen Einzelfall dem prüfenden Ermessen anheimgestellt bleiben.

Ob und wo solche Fortbildungsschulen eingerichtet werden, wird hauptsächlich von der Persönlichkeit des Ortsschullehrers abhängen. Wo es einem Lehrer, welcher Liebe zu der ihm anvertrauten Jugend und ebenso zu der Gemeinde hat, der er angehört, gelingt, die heranwachsenden Jünglinge zu einem fleißigen Weiterarbeiten anzutreiben — und welcher es nach der ihm innewohnenden Tüchtigkeit versteht, durch seinen Unterricht das Interesse der jungen Leute anzuregen und zu fesseln, — da wird die Fortbildungsschule alsbald ins Leben treten und in erfolgreicher Wirksamkeit verbleiben.

Daß einsichtige Männer der Gemeinde, insonderheit die Ortsvorstände den Lehrer in seinem dem Wohl der Gesammtgemeinde gewidmeten Streben mit Wort und That unterstützen, ist dabei von der größesten Wichtigkeit.

Das Winterhalbjahr wird für die gedachte Arbeit die geeignetste Zeit sein. — Selbstverständlich muß dem Lehrer für seine Mühewaltung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Ob dieselbe durch die Beisteuer der an dem Unterricht freiwillig theilnehmenden Jünglinge aufgebracht, oder etwa als Fixum von der Gemeinde in dem Falle gewährleistet werden soll, daß die Theilnahme an dem Unterricht Jedermann freigestellt wird, wird in jedem Einzelfalle durch Vereinbarung festgestellt werden müssen.

Solchen Lehrern, welche in der vorgedachten Weise mit Erfolg thätig sind, werden wir, namentlich für den Anfang, gern bereit sein, nach dem Maß der uns zu Gebote stehenden, allerdings nur beschränkten Mittel, soweit erforderlich, auf deßfallsigen Antrag Remunerationen zu gewähren.

Wir nehmen für die wichtige Angelegenheit Ew. Hochwürden ꝛc. volle Fürsorge und Mitwirkung in Anspruch. Bei den periodischen Schulvisitationen, in den ständigen Conferenzen, und wo sich sonst die Gelegenheit dazu bietet, wollen Ew. Hochwürden ꝛc. die Lehrer anregen und ermuntern und den Gemeinden die (ihr eigenstes Interesse beziehende) Sache auf geeignete Weise ernstlich an's Herz legen. Vorzugsweise werden dabei diejenigen Gemeinden in's Auge zu fassen sein, wo ein tüchtiger Lehrer steht, und wo Verständniß für eine gründliche Volksbildung vorhanden, also ein willfähriges Entgegenkommen zu verhoffen ist.

Von gegenwärtiger Verfügung haben wir auch den Herren Landräthen Kenntniß gegeben, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß auch von deren Seite ein erfolg-

Digitized by Google

reicher Einfluß auf die Gemeinden werde geübt werden.

Cassel den 6. Mai 1874.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Königlichen Ober- (Districts-) Schulinspectoren des Regierungsbezirks Cassel. (B. 6256.)

Abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die sämmtlichen Königlichen Landräthe und Königlichen Amtmänner des Regierungsbezirks Cassel. (B. 6256.)

21. Auf den von dem Königlichen Kreislandrath uns vorgelegten Bericht vom 2. Juni bezw. 7. Juni c., betreffend Vertheilung bezw. Feststellung der durch die Ferienordnung vom 10. April c. zu B. 2791 sub 4 angeordneten Erndteferien erwidern wir, daß die in dieser Hinsicht durch die angezogene Ferienordnung ausdrücklich vorgeschriebene Genehmigung Seitens der Ober- bezw. Kreis- (Districts-) Schulinspectoren schon um der erforderlichen Controle willen aufrecht erhalten werden muß. Auch muß als Regel gelten, daß innerhalb der einzelnen Ober- (Kreis-) Schulinspectionsbezirke bezüglich der Vertheilung und des Termins der Ferien für die resp. Dorfschulen Gleichmäßigkeit obwaltet, wodurch aber nicht ausgeschlossen wird, daß da, wo wirthschaftliche Verhältnisse Ausnahmen nothwendig machen, von dieser Regel mit Genehmigung der Ober- bezw. Kreisschulinspectoren abgegangen werden kann. Hinsichtlich der Vertheilung der 6 Wochen auf die 3 Haupterndtezeiten bezw. der Dauer der 3 einzelnen Erndteferien ist nach Maßgabe des in der Ferienordnung festgesetzten modus ein- für allemal Bestimmung zu treffen, während für den Anfangstermin der 3 resp. Ferien sich die Festsetzung eines Normaltages empfiehlt, der jedoch mit Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse mit Genehmigung der Königlichen Ober- (Districts-) Schulinspectoren von den Königlichen Schulvorständen, nach Anhörung der Ortsbürgermeister und der Lehrer, für einzelne Jahre abgeändert werden kann. Hiernach sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

An den Königlichen Schulvorstand in Niederaula.

In Abschrift mit der Veranlassung, nach dieser Directive überall zu verfahren und über das Resultat der in den einzelnen Bezirken hiernach erfolgten, möglichst gleichmäßigen Festsetzung der Ferienzeiten für die öffentlichen Schulen der resp. Bezirke im Laufe des Monats September c. an uns zu berichten.

Cassel den 12. Juni 1876.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herren Ober- (bezw. Bezirks-) und Kreisschulinspectoren, sowie an die städtischen Schulinspicienten dahier, in Bockenheim, Eschwege, Gelnhausen, Hanau, Hersfeld, Marburg, Meisungen und Schmalkalden. (B. 6435.)

22. Indem wir auf die im Verlage von Ferdinand Hirt zu Breslau erschienene Schrift von Kanngießer (jetzt Provinzial-Schulrath in Cassel) „über das Jubiläumsgeschenk Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm I. für die evangelischen Volksschulen Preußens“ (Preis 60 Pfg.) hiermit aufmerksam machen, empfehlen wir zugleich, nach Anleitung dieses Büchleins, am Reformationsfeste sowie an Luthers Geburtstage das in Rede stehende Lutherbild in den evangelischen Volksschulen zum Gegenstand erwärmender und belehrender Betrachtung zu machen.

Cassel den 23. Juni 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

(J. B. Nr. 7612.)

23. Euer Hochwürden erwidern wir auf die Anfrage vom 19ten d. M., daß auch die von den Königlichen Lokalschulinspectoren zu den Anmeldungen von Lehrern zur 2ten Prüfung abzugebenden Aeußerungen, wenn solche nicht stempelpflichtig erscheinen sollen, nicht in der Form amtlicher Zeugnisse, sondern in der in unseren Ausschreiben vom 22. Mai d. J. B. 6480 bezw. 25. Mai 1869 B. 4694 bezeichneten Form einer amtlichen Auskunftsertheilung, welche an den betreffenden Königlichen Ober- oder Kreisschulinspector zu richten ist, auszustellen sind.

Cassel den 30. Juni 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An den Königlichen Ober-Schulinspector, Herrn Metropolitan Wessel, Hochwürden, in Frankenberg.

24. ꝛc. In den höheren Mädchenschulen hat, auch wenn sie voll ausgestattet sind und ihre Schülerinnen einem hohen Grade allgemeiner Bildung zuführen, sowie ihnen gründliche Kenntnisse in den neueren Sprachen und den sonstigen Lehrgegenständen mitzutheilen vermögen, eine Unterrichtsmethode, welche den Schein der Wissenschaftlichkeit annimmt, bezw. den Wegen der gymnasialen Bildung zu folgen bemüht ist, keine Stelle. Völlig unangemessen aber ist jede Anlehnung des Lehrplanes der höheren Mädchenschulen an denjenigen der höheren Schulen für die männliche Jugend in kleinen unvollständig organisirten Privatschulen, welche ihre Entstehung nur dem Bedürfnisse eines verhältnißmäßig engen Kreises der betreffenden Bevölkerung verdanken. Solche Schulen werden ihre erziehliche Aufgabe in dem Maße erfüllen, in welchem sie den Grundsätzen folgen, welche sich in constanter Praxis im Volksschulunterrichte bewährt haben.

Ganz besonders gilt dies für den Unterricht in der Geschichte und der Naturbeschreibung. Für die erstere schreibt Nr. 11 I. 32 der Allg. Verfügung vom 15ten October 1872 — B. 2311 — die Geschichte des deutschen Vaterlandes und des preußischen Staates als einziges Pensum vor; für die in Rede stehenden Schulen wird sie wenigstens den Hauptgegenstand und den Ausgangspunkt des Unterrichts zu bilden haben. Nachdem die deutsche Geschichte in den glorreichen Erfolgen der letzten Jahrzehnte und in der Einigung des deutschen Reiches am 18. Januar 1871 ihren Abschluß gefunden hat und nachdem hervorragende Meister der Geschichtsschreibung die Vergangenheit des deutschen Volkes nach den verschiedensten Seiten hin aufgeschlossen haben,

Digitized by Google

liegt auch in dieser die reichste und stärkste Quelle für die Anschauungen, welche den Kindern von dem Leben der Völker in der Schule zu geben sind.

Jedenfalls ist es eine Verirrung, wenn man die kleinen Kinder einer preußischen Schule, anstatt ihnen von den ihrem Interesse zunächst liegenden Thaten ihrer Könige zu erzählen, mit den Sagen von den alten Babyloniern, Medern und Persern unterhält.

Das formelle Bildungsziel der Naturbeschreibung sucht Nr. I. 34 der bezeichneten Verfügung in der Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und in ihrer Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur. Anders kann auch in höheren Mädchenschulen die Aufgabe für den Unterricht in der Naturbeschreibung nicht bestimmt werden. Von diesem Ziele müssen die Kinder abgelenkt werden, wenn man sie nöthigt, sich die lateinischen, ihnen unverständlichen Pflanzennamen mechanisch einzuprägen, und es widerstreitet direct dem Zwecke des Unterrichts, wenn Pflanzen, welche eben nur den Klang des lateinischen Namens gemein haben, wie ranunculus repens L. XIII. 7 und trifolium repens L. XVII. 4 im Gedächtnisse der Kinder miteinander verbunden werden.

Indem ich im Uebrigen auf meine Verfügung vom 19. März 1884 — U. IIIa 12444 — verweise, überlasse ich der Königlichen Regierung, das Erforderliche anzuordnen und darüber zu wachen, daß die gerügten Mängel abgestellt werden.

An die Königliche Regierung zu Aurich.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme. Berlin den 9. Juli 1885.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Goßler.

An die Königliche Regierung zu Cassel. (U. IIIa Nr. 16428.)

25. Am 1. December d. J., an welchem Tage die allgemeine Volkszählung stattfindet, soll, wie in früheren Jahren, der Unterricht in sämmtlichen Schulen ausfallen.

Ich darf erwarten, daß die Lehrer bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäft mithelfend in der einen oder anderen Weise zu betheiligen. Daß Schüler dazu herangezogen werden, ist nicht statthaft.

Hiernach wolle die Königliche Regierung in Ihrem Ressort das Erforderliche anordnen.

Berlin den 17. August 1885.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: Lucanus.

An die Königliche Regierung zu Cassel. (G. III. Nr. 2420. U. IIIa.)

Abschriftlich zur Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Cassel den 9. September 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe, die Königlichen Bezirksamtmänner, die Stadtschul-Deputation und den Schulvorstand zu Hanau. (B. 10012.)

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Höckel zu Homberg ist aus Anlaß seiner Emeritirung und den Lehrern Krönung zu Florenberg und Gerlach zu Fulda aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, den beiden Letztgenannten mit der Zahl 50, Allergnädigst verliehen worden.

Die von dem Oberschulinspector der Schulen der Classe Kansungen, Pfarrer Schumann zu Crumbach, seither mitverwaltete Oberschulinspection über die Schulen der Classe Ahna ist, unter Entbindung desselben von seinem deshalbigen Antrage auf Nachsuchen, nunmehr dem Pfarrer Riebeling zu Wolfsanger bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Metropolitanatsverweser, Pfarrer Schotte zu Homberg ist zum Oberschulinspector für die Schulen der Classe Homberg, mit Ausschluß der Schulen der Stadt Homberg, bestellt worden.

Die evangel. Pfarrer Heidrich zu Seligenthal und Happich zu Cappel sind zu Lokalschulinspectoren über die Schulen ihrer Kirchspiele ernannt worden; ferner ist dem evangel. Pfarrer Wiskemann zu Lohne die Lokalschulinspection über die Schule in der Gemeinde Heimarshausen (bisher Vikariat des Pfarrers zu Züschen) und dem 1sten evangel. Pfarrer, Metropolitan Schüler zu Witzenhausen die Lokalschulinspection über die Schule in der Gemeinde Bischhausen (bisher Filial des 2ten Pfarrers in Witzenhausen) übertragen worden.

Die Wahl des Stadtschulinspicienten, Pfarrers Eiter zu Gelnhausen zum Mitgliede der Stadtschuldeputation daselbst ist bestätigt worden.

Der Curatus Müller in Rinteln ist zum Mitgliede des Vorstandes der dortigen kathol. Schule ernannt worden.

Die definitive Anstellung des seither provisorisch bestellten Lehrers Falk zu Hersfeld als Lehrer an den städt. Volksschulen daselbst ist bestätigt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Aßmann zu Ellingerode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Kleinalmerode, dess. Kr., Dietrich zu Balhorn, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die ev. Schule zu Berge, Kr. Witzenhausen, Schmitt zu Poppenhausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die kath. Schule zu Wirtheim, Amtsbez. Orb, Karpenstein zu Völzberg, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Aufenau, Amtsbez. Orb, Manz zu Maiersbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Langenselbold, Kr. Hanau, Maldfeld zu Epterode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Ellingerode, dess. Kr., Altmüller zu Goldbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Exten, dess. Kr.; ferner die provisorischen Lehrer Rübesam zu Allendorf, Kr. Hersfeld, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Altenburschla, Kr. Eschwege, Beck zu Battenhausen, Kr. Frankenberg, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Wollmar, Kr. Marburg, Bornmann zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Mitterode, Kr. Eschwege, Pairan zu Rotterode, Kr. Schmalkalden, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Maiersbach, Kr. Hersfeld, Hasenpflug zu Oberorke, Kr. Frankenberg, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Battenhausen, dess. Kr.

Definitiv angestellt wurden die seither provisorisch

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 14. October. 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

624. Die nicht periodische Druckschrift „Proletarier-Lieder, gesammelte Dichtungen von Maurice Reinhold von Stern, Jersey City, Januar 1885", ist auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten worden.

Dessau den 3. October 1885.

Herzoglich anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern.

Oelze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

625. Für die nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses vorzunehmenden Neuwahlen habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) als Wahltermine und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 29. October dieses Jahres

und für die Wahl der Abgeordneten

den 5. November dieses Jahres

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin den 1. October 1885.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

626. In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Ges.-Samml. von 1849 S. 205 und Amtsblatt von 1867 S. 793), sowie des §. 24 des Wahlreglements vom 4. September 1882 sind zu Wahlkommissarien bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl bestimmt worden:

1) für den ersten Wahlbezirk (Kreis Rinteln) Landrath Kroeger zu Rinteln;
2) für den zweiten Wahlbezirk (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) Landrath Dr. Wentzel zu Hofgeismar;
3) für den dritten Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) Oberbürgermeister Weise hier;
4) für den vierten Wahlbezirk (Landkreis Cassel und Kreis Witzenhausen) Landrath von Schenck zu Witzenhausen;
5) für den fünften Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) der Landrath Fliedner zu Schmalkalden;
6) für den sechsten Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) Landrath Freiherr von Schleinitz zu Hersfeld;
7) für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) Landrath von Eschwege zu Fritzlar;
8) für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) Landrath Günther zu Ziegenhain;
9) für den neunten Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg mit dem Bezirk Vöhl) Landrath Rabe zu Kirchhain;
10) für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) Landrath Riesch zu Frankenberg;
11) für den elften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Gersfeld) Landrath von Wegnern zu Hünfeld;
12) für den zwölften Wahlbezirk (Kreis Fulda) Landrath von Trott zu Fulda;
13) für den dreizehnten Wahlbezirk (Kreise Schlüchtern und Gelnhausen mit dem Bezirk Orb) Landrath Roth zu Schlüchtern;
14) für den vierzehnten Wahlbezirk (Kreis Hanau) commiss. Landrath Geh. Regierungsrath Graf von Bismarck zu Hanau.

Cassel den 3. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

627. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 31. Mai und 1. November 1882 (Amtsblatt pro 1882 S. 114 und 270/273), durch welche die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern, sowie die zur Ausführung jener Grundsätze Allerhöchst genehmigten Zusätze veröffentlicht worden sind, werden die in der letzteren Bekanntmachung am Schlusse erwähnten Anlagen J. K. L., unter Vordruck der die Anlage J. genehmigenden Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1885, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel den 1. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22sten d. M. genehmige Ich das nachfolgende Verzeichniß der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen. Gleichzeitig bestimme Ich unter Bezugnahme auf Meine Ordre vom 10. September 1882, daß die §§. 8 und 9, sowie die Anlage A des von Mir unter dem 20. Juni 1867 bestätigten Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts nebst den ergangenen Nachträgen nunmehr ebenfalls außer Kraft treten. Das Staatsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems den 30. Juni 1885.

Wilhelm.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorff.

Anlage J.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.			
Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.),	—	Bei der Eisenbahnverwaltung an diejenigen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandschaften.
Botenmeister,	—		
Aufseher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufseher),	—		
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Gallerie-, Gerichts-, Institus-, Laboratorien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—	Wegen der Amtsdienerstellen bei der Allgemeinen Bauverwaltung an den betreffenden Regierungs-Präsidenten. Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsverwaltung an die Regierungs-Präsidenten u. Regierungen. Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften an den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirks. Bei der Dömänenverwaltung an die betreffenden Regierungen.	
Exekutoren,	—		
Gärtner,	—		
Hausknechte,	—		
Kastellane, Hausinspektoren, Inspektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Hauswarte, Hausverwalter, Hausmeister,	—		
Ofenheizer,	—		
Portiers, Pförtner, Haushälter, Pedelle,	—		
Wächter, Instituts-, Magazin-, Nacht- und andere Wächter.	—		
II. Staatsministerium.			
Expedienten bei der Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers.	mindestens zur Hälfte.	—	
III. Finanzministerium.			
1. Ober-Präsidien, Regierungen, Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:			
Sekretariatsassistenten, Kassiererassistenten, Kassenassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Sekretäre,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Buchhalter,		—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
2. Rentenbanken:			
Sekretäre 2. Klasse,	mindestens zur Hälfte.	Rentenbankdirektionen.	
*Sekretäre 1. Klasse,	mindestens zur Hälfte.		
*Buchhalter.			
3. Lotterieverwaltung:			
Registrator, Korrespondenzsekretär, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	General-Lotteriedirektion zu Berlin.	
4. Münzverwaltung:			
Büreaubeamte, Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Münzdirektion zu Berlin.	
5. Seehandlungsinstitut:			
Büreaubeamte der Königlichen Leihämter.	mindestens zur Hälfte.	Generaldirektion der Seehandlungssozietät zu Berlin.	
6. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin:			
Steuererheber,	—	—	
Vollziehungsbeamte,	—	—	
Sekretariatsassistenten,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Sekretäre,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Buchhalter.		—	
7. Kreiskasse zu Frankfurt a/M.:			
Steuererheber,	—	Regierung zu Wiesbaden.	
Vollziehungsbeamte,	—		
Kassenassistenten,	mindestens zur Hälfte.		
*Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.		
8. Kreis- und Steuerkassen:			
Vollziehungsbeamte.	—	die Regierungen.	Die Stellen der Königlichen Rentmeister sind für die aus dem Militärstande hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Civilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen.
9. Verwaltung d. indirekten Steuern:			
a) Heizer, Matrosen und Schiffer auf Wacht- und Kreuzerschiffen,	—	Provinzial-Steuerdirektion.	
Gewichtssetzer, Bootsführer ꝛc.,	—		
Thorwärter,	—		
Vollziehungsbeamte;	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
b) Aufseher im ausübenden Grenzaufsichtsdienst;	unter Konkurrenz der Steuersupernumerare.	Provinzial-Steuerdirektion.	
c) *Revisions- und *Steueraufseher;	sämmtlich für die zu a und b aufgeführten Beamten.	desgl.	
d) *Thorkontroleure, *Zoll- und *Steuerempfänger, *Einnehmer und *Erheber der Kommunikationsabgaben, *Einnehmer bei Nebenzollämtern 2. Klasse, *Einnehmer und *Assistenten bei Nebenzollämtern 1. Klasse, Unter- und Salzsteuerämtern, *Maschinisten und *Assistenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen, *Assistenten bei dem Hauptstempelmagazin;	zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritttheilen.	desgl.	
e) *Hauptzoll- und *Hauptsteueramtsassistenten, *Büreauassistenten bei den Provinzial-Steuerdirektionen, nicht aber bei den Erbschaftssteuerämtern.	zusammengerechnet mindestens zu einem Dritttheil.	desgl.	
10. Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin, Hof- und Civildiener-Witwenkasse zu Hannover:			
Büreau- und Kassenbeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.			
1. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:			
*Sekretäre und *Buchhalter, sowie etatsmäßige Assistenten und Büreaudiätarien bei den Provinzial- und Lokalverwaltungen,	mindestens zur Hälfte.	—	
*Faktoren, *Schichtmeister und etatsmäßige Assistenten auf den fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerken,		—	
Verwaltungsbeamte bei der geologischen Landesanstalt und Bergakademie in Berlin, soweit für dieselben eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung nicht erfordert wird,		—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Telegraphisten und Telegraphengehülfen,	—	—	
Hüttenvögte, Platzmeister und Visitatoren,	—	—	
Waagemeister,	—	—	
Verlade- und Magazinaufseher,	—	—	
Salzausgeber, Materialienabnehmer und Materialienausgeber,	—	—	
Steinanweiser,	—	—	
Schlafhausmeister,	—	—	
Kohlenmesser und Wächter aller Art (mit Ausschluß der auf den fiskalischen Stein- u. Braunkohlengruben erforderlichen Funktionäre dieser Art, welche aus den wegen vorgerückten Alters zur Grubenarbeit nicht mehr tüchtigen Bergleuten zu entnehmen sind),	—	—	
Eisenbahn- und Wegewärter,	—	—	
Bademeister bei der Soolbadeanstalt zu Elmen.	—	Das Salzamt zu Schönebeck.	
2. Eisenbahnverwaltung:			
Billetdrucker,	—	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
Perrondiener,	—		
Weichensteller und Haltestellenaufseher,	—		
Bahnwärter,	—		
Telegraphisten und Telegraphendiätare,	—		
Magazinwächter,	—		
Brückenwärter und Krahnmeister,	—		
Lade- und Bodenmeister (Wiegemeister),	—		
*Zugführer,	—		
*Packmeister,	—		
Schaffner,	—		
Bremser und Schmierer,	—		
Materialienverwalter 2. Klasse, sowie Materialienverwaltungsassistenten und Aspiranten,	—		
Magazinaufseher,	—		
*Stationsvorsteher 1. Klasse,	—		
*Stationsvorsteher 2. Klasse,	—		
Stationsaufseher und Assistenten, sowie Diätare und Aspiranten für den Stationsdienst,	—		

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Steuerleute auf Trajektschiffen, sofern die nöthigen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden.	—		
Matrosen, Kohlenmesser,	—		
*Stationskassenrendanten und *Güterexpeditionsvorsteher,	mindestens zur Hälfte.	Diejenigen Eisenbahndirektionen oder Eisenbahnbetriebsämter, in deren Bezirk die betreffende Stelle zu besetzen ist.	
*Stationseinnehmer und *Güterexpedienten,			
Stationsassistenten, sowie Diätare und Aspiranten für den Expeditionsdienst,			
*Brückengeldeinnehmer,			
*Kassirer der Hauptkasse,			
*Buchhalter und nicht technische *Eisenbahnsekretäre,			
Betriebssekretäre, Büreauassistenten und Aspiranten,			
*Materialienverwalter 1. Klasse.			
3. Allgemeine Bauverwaltung:			
Schloßaufseher und Schloßbaumaterialienverwalter,	—	Die betreffenden Regierungspräsidenten resp. die Regierungen, sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin. Im Ressort der Oder-, Elb- und Rheinstrombauverwaltung sind Bewerbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Magazinverwalter, Hafenbau- und Materialienschreiber und -Aufseher,	—		
Hafenbauaufseher, Plantagen- und Nehrungsaufseher,	—		
Ballastmeister,	—		
Magazin- und Materialienwächter,	—		
Ablagewärter,	—		
Amtsdiener bei der Hafenbauverwaltung in Swinemünde,	—		
Dünenaufseher und -Wärter, auch auf die übrigen Stellen der Dünenverwaltung (Inspektor, Planteure und Bauaufseher) haben die Militäranwärter bei erwiesener hinreichender Qualifikation den Vorzug,	—		
Leuchtfeueraufseher und -Wärter,	—		
Baggermeister und -Aufseher,	—		
Dampfbaggerführer,	—		
Steuerleute auf Baggerfahrzeugen,	—		
Maschinen- und Feuerwärter,	—		
Führer der Dampflootsenschooner, sofern die erforderlichen Kenntnisse des Schifffahrtsbetriebes nachgewiesen werden,	—		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Strom-, Kripp- und Buhnenmeister, Strom- und Wasserbauaufseher,	—		
Krahnmeister, -Aufseher und -Wärter,	—		
Buschwärter, Waarden-, Buhnen- und Pflanzungsaufseher,	—		
Stackmeister,	—		
Brückenmeister, -Aufseher, Wärter und Matrosen,	—		
Fähraufseher,	—		
Bauaufseher und Depotverwalter,	—		
Wehr- und Schleusenmeister, Schleusenaufseher, -Wärter und -Gehülfen,	—		
Kanalinspektoren, und Kanaloberaufseher,	—		
Kanal- und Schifffahrtsaufseher und -Meister,	—		
Flößereiaufseher,	—		
Straßenaufseher.	—		
Bei der Ruhrhafen- 2c. Verwaltung:			
Hafenmeister,	—	Regierung in Düsseldorf.	
Hafenaufseher und -Wächter,	—		
Hafenpolizeisergeanten,	—		
Hafenkassenrendanten, Hafenkassenassistenten.	mindestens zur Hälfte.		

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Hafenmeister 1. Klasse, Hafenmeister 2. Klasse,	ausschließlich, mit Ausnahme der selbstständigen Hafenvorsteherstellen in Harburg, Geestemünde, Emden und Leer.	Regierungs-Präsident in Königsberg, Danzig, Regierung in Schleswig.	
Hafenpolizeisekretäre,	mindestens die Hälfte.	Regierungs-Präsidenten in Stettin, Königsberg, Stade, Regierung in Schleswig.	
Untere Schifffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Hafenpolizeisergeanten, Revierschutzmänner, Hafen-, Kanal-, Strom- und Schifffahrts-Aufseher, Strompolizeiaufseher, Hafenwächter und Boten),	—	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Regierung in Schleswig und in Wiesbaden.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Außerdem die in nicht etatsmäßigen Stellen beschäftigten Hafenaufseher und Wächter im Geestemünder Hafen	—	Regierungs-Präsident in Stade.	
und des Schifffahrtsaufsehers in Anklam,		Regierungs-Präsident in Stettin.	
Schulwärter bei den Navigationsschulen,	—	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Stade, Aurich, Regierung in Schleswig.	
Lootsenamtsassistenten, Seelootsen, Seehülfslootsen, Stromlootsen, Revierlootse,	ausschließlich für Militäranwärter der Marine; diese Stellen können auch mit Nichtanwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militäranwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Regierungs-Präsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Cöslin, Stralsund.	
Rechnungsführer und Büreaubeamte bei den Aichungsämtern.	mindestens die Hälfte.	Aichungsinspektoren von Berlin, Kiel und Köln.	
Bleichschreiber bei der Musterbleiche in Sohlingen.	—	Regierungs-Präsident in Hildesheim.	

VI. Justizministerium.

1. Gerichte u. Staatsanwaltschaften:			
Etatsmäßige Gerichtsvollzieher,	—	Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.	
Ständige Gerichtsvollzieher kraft Auftrags,	—		
Hülfsgerichtsvollzieher,	—		
Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten bei den Sekretariaten der Staatsanwaltschaften.	mindestens zur Hälfte.		
2. Gefängnißverwaltung:			
Gefängnißinspektoren,	—	Die Stellen bei dem Strafgefängniß bei Berlin, dem Untersuchungsgefängniß in Moabit, dem Strafgefängniß in Glückstadt, dem Gefängniß in Steinthorfelde zu Hannover und dem Arresthause auf dem Klapperfelde in Frankfurt a. M. werden von dem betreffenden Oberstaatsanwalt, die Stellen bei den übrigen Gefängnissen von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten und dem Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich besetzt.	
Gefängniß-Oberaufseher,	—		
Gefangenaufseher,	—		
Ständige Hülfsgefangenaufseher,	—		
Hausväter,	—		
Maschinenmeister,	—		
Gasmeister,	—		
Werkmeister,	—		
Küchenmeister,	—		
Waschmeister,	—		
Maschinisten,	—		
Köche,	—		
Assistenten.	mindestens zur Hälfte.		

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VII. Ministerium des Innern.			
1. Statistisches Büreau:			
Büreaubeamte, mit Einschluß des Plankammerinspektors.	mindestens die Hälfte.	Der Direktor des Statistischen Büreaus.	
2. Polizei-Präsidium in Berlin und Polizei-Direktion in Charlottenburg:			
Büreau- und Kassenbeamte (*Polizeisekretäre und Büreauassistenten, *Oberbuchhalter, Kassirer und *Buchhalter).	mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit Militäranwärtern ausgeschlossenen Stellen des Rendanten der Polizei-Hauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.	Polizei-Präsident in Berlin.	
Abtheilungswachtmeister, Polizeiwachtmeister u. Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	Polizei-Präsident in Berlin.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
3. Uebrige Königliche Polizeiverwaltungen:			
Büreaubeamte *1. und 2. Klasse (*Polizeisekretäre und Büreauassistenten).	mindestens die Hälfte.	Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.	
Polizeiwachtmeister und Schutzmänner.	sämmtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachtmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.	desgl.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.
4. Straf- und Gefängniß-Anstalten:			
Sekretäre und Büreauassistenten, Hausväter, Oberaufseher und Aufseher.	mindestens die Hälfte. — sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden.	Minister des Innern. Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnißanstalt.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
VIII. Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.			
1 Oberlandeskulturgericht und Generalkommissionen:			
*Sekretäre und Büreauassistenten (Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren), *Kassenbeamte,	mindestens zur Hälfte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsbeamten (Rendanten bei den Generalkommissionen), aber unter Anrechnung der von der Besetzung durch Militäranwärter ausgeschlossenen Stellen auf die andere Hälfte.	—	
Drucker (in der Kanzlei).	—	—	
2. Landwirthschaftliche Lehranstalten:			
*Rechnungsführer (Rendanten) und Sekretäre.	mindenstens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
3. Thierarzneischulen:			
*Rendanten, *Rechnungsführer und *Sekretäre (Registratoren),	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
Oekonomieinspektor, Futtermeister, Anatomiewärter, Schuldiener, Hundewärter.	—	—	
4. Meliorations- und Deichbeamte:			
Deichvögte in der Provinz Hannover,	—	Die betreffende Regierung oder der Regierungs-Präsident.	
Dünenplanteur, Dünenaufseher,	—		
Dammbauverwalter,	—		
Dammmeister, Wallmeister, Wasserbauaufseher.	—		
5. Gestütverwaltung:			
*Rendanten der Hauptgestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	
Futter- und Sattelmeister bei sämmtlichen Gestütanstalten.	zu drei Fünftelu.	desgl.	
6. Domänenverwaltung:			
a) Domanial-Bade- und Mineralbrunnen-Verwaltungen:			
Bademeister, Brunnenmeister, Packhofsaufseher, Zähler, Brunnendiener, Brunnenwächter.	—	Die betreffenden Regierungen.	
b) Schloßverwaltung zu Cassel:			
Schloßverwalter, Saalwärter, Schloßdiener.	—	Die Regierung zu Cassel.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
c) Gartenverwaltung zu Cassel: Gartenaufseher, Parkaufseher.	—	Die Regierung zu Cassel.	
d) Sonstige der Domänenverwaltung unterstellte Verwaltungen: Domänen-Rentamtsdiener, Schloßwarte, Gartenaufseher, Weideaufseher (einschließlich der früheren Hirten in der Provinz Schleswig-Holstein), Buschwärter, Wieseaufseher, Kanal- und Schleusenaufseher und -Wärter, Röhrleitungsaufseher, Mooraufseher, Stackmeister, Damm-, Graben- und Fehnmeister, Fischereiaufseher.	—	Die betreffenden Regierungen.	
7. **Forstverwaltung:** Waldwärter, Torf-, Wiesen-, Wege- und Flößwärter.	Soweit diese Stellen nicht mit Forstversorgungsberechtigten bezw. mit auf Forstversorgung dienenden Anwärtern der Jäger-Bataillone besetzt werden können.	Die betreffenden Regierungen.	

IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1. **Bei sämmtlichen Verwaltungen:** Maschinisten, Heizer, Röhrmeister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	
2. **Evangelische und katholische Konsistorien:** *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Königlichen Konsistorien inkl. Landeskonsistorium zu Hannover und der Königliche Oberkirchenrath der Grafschaft Bentheim zu Nordhorn.	
3. **Provinzial-Schulkollegien:** *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
4. Universitäten: *Büreau- und *Kassenbeamte.	drei Viertel mit Ausnahme der Stellen der Rendanten und Quästoren.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin, sowie die Kuratorien der übrigen Universitäten.	
5. Königliche Nationalgallerie: Büreaubeamter.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	—	
6. Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. Rendant.	alternirend, d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter abwechselnd.	Der Seminar-Direktor.	
7. Königliche Porzellan-Manufaktur in Berlin: *Sekretäre und *Magazinverwalter.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. Königliche Bibliothek: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Königlicher Ober-Bibliothekar zu Berlin.	
9. Kunstakademie und Zeichenakademie in Hanau: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte mit Ausnahme der Stellen der beiden ständigen Sekretäre bei der Akademie der Künste zu Berlin.	Das Kuratorium der betreffenden Akademien.	
10. Akademie der Wissenschaften: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
11. Technische Hochschulen: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königliche Charité in Berlin: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
*Oekonomie- und *Stationsbeamte.	drei Viertel.	—	
13. Unter Staatsverwaltung stehende Stiftungsfonds: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden: Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kalkanten, Kirchendiener, Glöckner, Todtengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	
X. Kriegsministerium.			
1. Verwaltung des Zeughauses in Berlin:			
Expedient und Registrator.	—	—	
*Oberzeugwart.	—	—	
Zeugwart.	—	—	
Maschinist und Heizer.	—	—	
2. Potsdamsches großes Militär-Waisenhaus:			
a) Hauptkasse in Berlin:			
*Rendant,	—	Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin.	
Kontroleur und Kassirer.	—		
b) Militär-Waisenhaus in Potsdam:			
*Sekretär und Kalkulator,	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
*Rendant,	—		
*Registrator,	—		
*Oekonomieinspektor,	—		
*Hausinspektor,	—		
*Bekleidungsinspektor,	—		
*Lazarethinspektor,	—		
Oekonomieassistent,	—		
Bekleidungsassistent,	—		
Heilgehülfe,	—		
Brodschneider.	—		
c) Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch:			
*Rendant,	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam.	
Inspektor.	—		

Anlage K.

Verzeichniß

der Privat-Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt worden ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
1.	Aachen-Jülicher Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 Jahre.	Bei Besetzung sind die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung gültigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.
2.	Altdamm-Colberger Eisenbahn.	desgl.	40 „	desgl.
3.	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn.	Bahnwärter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden.	35 „	Für die Preußische Strecke.
4.	Altona-Kaltenkircher Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
5.	Angermünde-Schwedter Eisenbahn	wie zu 3.	35 „	
6.	Braunschweigische Eisenbahn.	desgl. Subaltern- und Unterbeamte für die Strecken Goslar-Langelsheim und Grauhof-Goslar.	35 „	Auch für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Strecken, für die nebenbezeichneten Strecken wie zu 1.
7.	Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abtheilung).	wie zu 3.	35 „	
8.	Brölthalbahn.	desgl.	35 „	
9.	Crefelder Eisenbahn.	wie zu 1.	35 „	Wie zu 1.
10.	Cronberger Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
11.	Dortmund-Gronau-Enscheder-Eisenbahn.	desgl.	35 „	
12.	Eisenberg-Crossener Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 „	Wie zu 1.
13.	Eisern-Haardter Eisenbahn.	desgl.	40 „	desgl.
14.	Glasow-Berlinchener Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	desgl.
15.	Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn.	Unterbeamte, Subalternbeamte für die Strecke Langenstein-Derenberg.	35 „	Wie zu 1 für die Strecke Langenstein—Derenberg.
16.	Hessische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 „	Für die Strecken Frankfurt a. M.—Camberg—Eschhofen, Mainz—Wiesbaden, Frankfurt a. M.—Riedbahn, Hanau—Babenhausen.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
17.	Holsteinische Marschbahn.	wie zu 1.	35 Jahre.	Wie zu 1 für die Strecke St. Michaelisdonn—Marne und für die Stammbahn von Itzehoe über Wilster ꝛc. nach Heide.
18.	Hoyaer Eisenbahn.	desgl.	35 „	Wie zu 1.
19.	Ilme-Bahn.	desgl.	40 „	Für die Strecke Einbeck—Dassel; wie zu 1.
20.	Kerkerbachbahn (Heckholzhausen-Dehrn).	desgl.	40 „	Wie zu 1.
21.	Kiel-Flensburg-Eckernförder Eisenbahn.	desgl.	35 „	desgl.
22.	Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 „ 40 „	Für die Strecke Zajonskowo—Löbau; wie zu 1.
23.	Niederländisch-Westfälische Eisenbahn.	Subaltern- und Unterbeamte.	35 „	Bezüglich der in Preußen belegenen Strecken von Zythphen über Winterswyk und Borken nach Gelsenkirchen nebst Abzweigung nach Bocholt.
24.	Nordbrabani-Deutsche Eisenbahn.	wie zu 3, außerdem: *) Stations-Vorsteher, Aufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialienverwalter, Magazinaufseher.	35 „	Für die Preußische Strecke Goch—Wesel, nach der von der Preußischen Regierung bezüglich der Ermittelung ꝛc. der Militäranwärter zu ertheilenden Instruktion. *) Nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung den Militäranwärtern zugänglich.
25.	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 „ 40 „	Für die Strecke Straußfurt—Großheringen; die Besetzung erfolgt ebenfalls wie zu 1.
26.	Oberlausitzer Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
27.	Kreis Oldenburger Eisenbahn.	wie zu 1.	35 „	Wie zu 1 für die Strecke Neustadt—Oldenburg.
28.	Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn.	desgl.	40 „	Wie zu 1.
29.	Ostpreußische Südbahn.	wie zu 3. wie zu 1.	35 „ 40 „	Für die Eisenbahn von Fischhausen nach Palmnicken, wie zu 1.
30.	Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn.	desgl.	35 „	Wie zu 1.
31.	Pfälzische Ludwigsbahn.	wie zu 3.	35 „	Nur für die Strecken Wellesweiler—Grube König bei Neunkirchen, St. Ingert—St. Johann (Saarbrücken) innerhalb des Preußischen Gebiets.

Nr.	Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altersgrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bemerkungen.
32.	Rhena-Diemelthal-Eisenbahn.	wie zu 1.	40 Jahre.	Wie zu 1.
33.	Saal-Unstrutbahn.	wie zu 3.	35 „	
34.	Schleswig-Angler Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Für die Strecke Schleswig—Süder-Varuch; wie zu 1.
35.	Schmalkalden-Wernshauser Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
36.	Stargardt-Cüstriner Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
37.	Unterelbesche Eisenbahn.	wie zu 3.	35 „	
38.	Warstein-Lippstadter Eisenbahn.	wie zu 1.	40 „	Wie zu 1.
39.	Westholsteinische Eisenbahn.	desgl.	35 „	desgl.
		desgl.	40 „	Für die Strecke Wesselburen—Büsum. Bei Besetzung der Stellen sind die für das Reich erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.
40.	Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	desgl.	40 „	Wie zu 1.

Anlage L.

Bestimmungen,

betreffend die Kommandirung bezw. Beurlaubung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung.**)

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" hin.)

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militäranwärters um Anstellung in den Civildienst von dem Truppentheil ꝛc.***) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Beibringung dieses Nachweises bezw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung" in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandirt.

5. Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils ꝛc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militäranwärter direkt gelangende Requisition (Einberufungsschreiben ꝛc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebührnissen haben die Truppentheile ꝛc. bei Ein-

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. §. 10, 6 der Grundsätze).

**) Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten und Wallmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

***) Unter Truppentheil ꝛc. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bezw. selbstständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

Digitized by Google

berufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probedienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben ꝛc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile ꝛc. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandirung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militäranwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militäranwärter seitens der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandirung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils ꝛc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppentheil ꝛc. des kommandirten Militäranwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäranwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils ꝛc. abhängig.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäranwärter bereits als „qualifizirt“ befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Kribb- und Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

In wieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militäranwärters in

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

Digitized by Google

den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppentheile ꝛc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem aktiven Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils ꝛc.

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, welche den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung in dieselbe Stelle ist unstatthaft.

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf ertheilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheil ꝛc. unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Besoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil ꝛc. wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil ꝛc. sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft ꝛc. in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheil ꝛc. unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgebührnisse, strafbar machen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubung behufs Erlangung anderweiter Stellen ꝛc. (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25. Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 34, 1 und 4 b des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militäranwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu

Digitized by Google

lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin den 20. März 1885.

Kriegsministerium. Bronsart v. Schellendorff.

628. Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. März 1885 dem Director der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft, C. D. Müller zu Hamburg, an Stelle des bisherigen Vertreters der Gesellschaft, August Bolten zu Hamburg, die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates ertheilt worden ist, haben wir dem Kaufmann Jean Dingeler hier gestattet, eine Hauptagentur für genannte Gesellschaft für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel zu übernehmen.

Cassel am 6. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

629. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1885.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (Kaldc.)	Speisebohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	15 22	14 04	14 84	12 48	25 56	36 50	36 25	4 28	2 94	4 81	1 49	1 24	1 45	1 15	1 34	1 50	2 16	3 39
2	Fritzlar .	15 32	13 90	13 58	12 —	17 50	25 —	21 60	3 —	3 —	4 —	1 28	1 20	1 20	1 —	1 10	1 75	2 —	3 —
3	Fulda . .	15 76	13 82	13 82	12 39	22 —	27 —	29 —	3 76	4 29	5 49	1 27	1 10	1 35	— 85	1 06	1 80	1 98	3 38
4	Hanau .	16 75	14 82	15 63	13 37	25 —	26 —	40 —	3 97	3 69	6 07	1 40	1 08	1 40	1 10	1 17	2 —	2 40	4 07
5	Hersfeld .	16 16	14 50	15 —	12 54	22 —	31 —	33 —	4 37	2 75	5 —	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 85
6	Hofgeismar	15 50	13 75	15 —	12 56	15 —	30 —	18 —	6 —	2 90	4 10	1 30	1 20	1 28	1 —	1 10	1 80	2 40	3 —
7	Marburg .	16 25	14 50	14 25	13 —	13 —	28 —	36 —	5 —	3 60	5 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 60
8	Rotenburg	16 —	14 —	13 75	12 75	27 —	32 —	36 —	4 —	3 —	4 80	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa .	126 96	113 33	115 87	101 09	167 06	235 50	249 85	31 38	26 17	39 30	10 70	9 52	10 28	8 —	9 37	14 23	16 90	26 89
	Durchschnittsbetrag .	15 87	14 17	14 48	12 64	20 88	29 44	31 23	4 30	3 27	4 91	1 34	1 19	1 28	1 —	1 17	1 78	2 11	3 36

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Javamittlerer.	gelber gebrannter.	Schweinefett, schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	2 80	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 23	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 26	— 23	— 56	— 50	— 56	— 44	— 56	2 20	3 —	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 72	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 50	— 40	— —	— 40	— 48	2 40	2 80	1 20	— 20
7	Marburg	— 36	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 60	3 20	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 22	— 40	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 51	1 91	4 16	3 16	1 —	3 24	4 26	19 60	24 60	12 10	1 54
	Durchschnittspreis	— 31	— 24	— 52	— 45	— 50	— 41	— 53	2 45	3 08	1 51	— 19

Cassel am 7. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

630. Die Gemeinde Schröck, welche durch die Kreisordnung vom 7. Juni dieses Jahres vom 1sten April k. J. ab von dem Kreise Kirchhain abgetrennt und mit dem Kreise Marburg vereinigt worden ist, wird vom vorgedachten Zeitpunkte ab bezüglich aller den Steuerkassen obliegenden Geschäfte der Königlichen Steuerkasse I zu Marburg zugetheilt.

Cassel am 24. September 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

631. Bei der Postagentur in Oberhaun wird am 1. October eine Telegraphenanstalt eröffnet.

Cassel am 30. September 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector zur Linde.

632. Das für die Dauer des Sommers auf Wilhelmshöhe (Bz. Cassel) unterhaltene Postamt mit Telegraphenbetrieb wird am 15. October Abends außer Wirksamkeit gesetzt.

Die für Bewohner von Wilhelmshöhe eingehenden Postsendungen jeder Art werden vom 16. October ab durch die Landbriefträger von Cassel aus bestellt.

Cassel den 4. October 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector zur Linde.

633. Zu dem vom 1. Januar 1882 ab gültigen Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Hannover und Magdeburg ist ein — soweit in demselben nicht anderes angegeben — vom 1sten d. Mts. ab gültiger Nachtrag (13) herausgegeben, welcher namentlich Entfernungen resp. Frachtsätze für die neu aufgenommenen Stationen Gernrode a/Harz und Suderode des Directions-Bezirks Magdeburg enthält.

Der Nachtrag ist bei den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 6. October 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

634. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880. V. Ziehung am 30. September 1885. Auszahlung am 30. März 1886.

Lit. A. Nr. 37 u. 50 à 1000 Mk.,
Lit. B. Nr. 60. 137. 243. 285 à 500 Mk.,
Lit. C. Nr. 57. 127. 199. 217. 263. 469. 562. 599. 672 à 200 Mk.

Rückständig: C. Nr. 128 à 200 Mk., verlooft per 30. März 1885.

Hanau am 1. October 1885.

Der Oberbürgermeister. J. V.: Heräus.

Vacanzen.

635. An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerinstelle mit einem jährlichen Gehalte von 900 Mark und 100 Mark Miethsentschädigung vacant und soll baldmöglichst durch eine geprüfte Lehrerin wieder besetzt werden. Geeignete Bewerberinnen werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Stadtschulvorstandes einzureichen.

Witzenhausen am 7. October 1885.

Der Landrath von Schenck.

636. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Wolferode ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Das competenzmäßige Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung 780 Mark. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem mitunterzeichneten Oberschulinspector einreichen.

Kirchhain am 3. October 1885.

Der Schulvorstand von Wolferode:

Der Landrath. Für den Lokalschulinspecter.
J. V.: v. Hanstein. Soldan, Metropolitan.

Personal-Chronik.

Dem commiss. Landrathe, Geheimen Regierungsrathe und vortragenden Rathe im Königlichen Staatsministerium, Grafen von Bismarck-Schönhausen zu Hanau ist die Stelle eines geschäftsleitenden Mitgliedes des Waisenhaus-Vorsteheramtes daselbst übertragen worden.

Der Privatdocent Lic. theol. et Dr. phil. Konrad Keßler zu Marburg ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der dortigen Universität ernannt worden.

Der frühere Sergeant Nicolaus Pudenz vom Rheinischen Dragoner-Regiment Nr. 5 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Cassel bestellt worden.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

637. In Gemäßheit der Nr. 9 der vom Bundesrath am 15. September d. J. beschlossenen Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß an den nachbenannten Börsen des Preußischen Staats für die nachstehend bezeichneten Waaren Terminpreise notirt werden:

Berlin: Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl (Nr. 0 und 1 zu gleichen Theilen), Kartoffelmehl, Kartoffelstärke, rohes Rüböl, roher Kartoffelspiritus und in Amerika raffinirtes Petroleum.

Stettin: gelber Weizen, Roggen, Winterrübsen, rohes Rüböl und roher Kartoffelspiritus.

Posen: roher Kartoffelspiritus und Roggen.

Breslau: Roggen, Hafer, Rüböl und Roh-Spiritus.

Danzig: Weizen, Roggen und roher Kartoffelspiritus.

Königsberg: Roh-Spiritus.

Frankfurt a/M.: Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl.

Cöln a/Rh.: Weizen, Roggen, Hafer und Rüböl.

An der Hamburger Börse, deren Usanzen auch den Geschäften zwischen Hamburger und Altonaer Firmen und zwischen den letzteren unter einander zum Grunde gelegt zu werden pflegen, werden für raffinirtes amerikanisches Petroleum und guten rohen Kartoffelspiritus Terminpreise notirt.

Berlin den 5. October 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe: von Böttticher.
Der Finanz-Minister. In Vertr.: Meinecke.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 82.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 21. October. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 12. October 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1623 die Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 28. September 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. October 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9090 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 12. September 1885; unter

Nr. 9091 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Otterndorf. Vom 18. September 1885; und unter

Nr. 9092 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Pinneberg. Vom 4ten October 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

638. Der von dem Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim unterm Heutigen mit Beschlag belegte Wahlaufruf des sozialdemokratischen Wahl-Comités, beginnend mit den Worten: „Mitbürger! Landtagswähler! Noch in letzter Stunde fühlen wir uns gezwungen, einen Wahlkampf zu beginnen", unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlcomitè", wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Mannheim den 8. October 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

639. Auf Grund der Bestimmungen in §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die von der Handelskammer zu Halle herausgegebene, in Magdeburg von Joh. Leuschner gedruckte, nicht periodische Druckschrift:

„Die neue Kettenschifffahrt auf der Saale", welche auf Seite 1 bis 13 einen Abdruck der am 19ten November 1878 vom Königlichen Polizei-Präsidium Berlin verbotenen Druckschrift: „Das Ziel der Arbeiter-Bewegung" und auf Seite 14 einen Abdruck der durch die Polizeibehörde Hamburg unterm 5. November 1878 und durch das Königliche Polizei-Präsidium Berlin unterm 13. November 1878 verbotenen Druckschrift: „Programm der sozialistischen Arbeiter-Partei Deutschlands"

enthält, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten hierdurch verboten.

Breslau den 10. October 1885.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Freiherr Juncker von Ober-Conrent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

640. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort, zum Portosatz von 20 Pfennig, abgesandt werden können, tritt fortan Siam hinzu.

Berlin W. den 7. October 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

641. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. September cr. dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombauvereins zu Cöln zu gestatten geruht, auch in den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 eine Prämienlotterie nach Maßgabe des bisherigen Verloosungsplans behufs Erwerbung der zur Freilegung des Cöln'er Doms anzukaufenden Grundstücke resp. Gebäulichkeiten zu veranstalten.

Cassel den 15. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

642. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9ten d. Mts. der Gesellschaft Fauna zu Elberfeld die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der in der Zeit vom 24sten bis 26sten d. Mts. daselbst stattfindenden, mit einer Ausstellung von Brieftauben ꝛc. verbundenen Wanderversammlung des Verbandes deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine eine Verloosung von Brieftauben und Geräthschaften, welche zur Zucht und Abrichtung derselben dienen, zu veranstalten und die betreffenden Loose innerhalb der zu dem genannten Verbande im diesseitigen Staatsgebiete gehörigen Vereine abzusetzen. Cassel den 15. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

643. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat September 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	6	24	2	42	1	47
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	24	2	42	1	47
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	25	3	—	1	50
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7	25	3	—	1	50
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	—	2	—	1	50
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	—	2	—	1	50
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	—	2	—	1	50
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	27	2	50	1	38
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	38	2	40	1	50
10	" Melsungen	dgl. . . .	6	38	2	40	1	50
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	28	2	05	1	45
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	28	2	05	1	45
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	20	2	75	2	15
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	20	2	75	2	15
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	20	2	75	2	15
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	20	2	75	2	15
17	" Hanau . .	Hanau . . .	6	69	3	04	1	85
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	6	69	3	04	1	85
19	" Marburg .	Marburg .	6	50	2	50	1	80
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	50	2	50	1	80
21	" Frankenberg	dgl. . . .	6	50	2	50	1	80
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	82	2	—	1	25
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	08	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 12. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

644. Nach Vorschrift des §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, binnen 2 Tagen von dem Betriebsunternehmer bezw. dem Betriebsleiter bei der Ortspolizeibehörde mittelst eines vom Reichsversicherungsamt festgestellten Formulars Anzeige zu erstatten.

Durch statutarische Bestimmung, welche bei allen Berufsgenossenschaften wiederkehrt, sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, von jeder Unfallanzeige, welche sie der Ortspolizeibehörde erstatten, gleichzeitig eine Abschrift an die Organe der betreffenden Berufsgenossenschaften (Vertrauensmann, Sections- oder Genossenschafts-Vorstand) einzusenden.

Das vorgeschriebene Formular ist in der hiesigen Waisenhausbuchdruckerei vorräthig und zum Preise von 60 Pf. für 25 Stück, von 19 Mark für 1000 Stück zu beziehen.

Cassel den 12. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

645. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a/Main ist durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12ten d. Mts. mit der Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Fulda durch das Biberthal nach Hilders beauftragt worden.

Es wird dies unter Hinweisung auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Grundbesitzer bezw. Pächter verpflichtet sind, den mit der Anfertigung der bezüglichen Arbeiten beauftragten Beamten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

Cassel den 17. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

646. In der Anlage werden die in der Sitzung des Bundesraths vom 15. September d. J. zur Ausführung des Gesetzes über die Erhebung von Reichsstempelabgabe vom 29. Mai d. J. beschlossenen Bestimmungen A. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 16. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

647. In Gemäßheit der §§. 2 bis 4 der Statuten, die Verwaltung des Feyge'schen Familien-Stipendiums betreffend, ist die Neuwahl des Ausschusses für den Zeitraum von 1886 bis 1895 erforderlich geworden. Wir fordern deshalb die wahlberechtigten Familienglieder auf, zur Wahl des neuen Ausschusses für den genannten Zeitraum die Stimmzettel bis zum Anfang December d. J. dem oben angegebenen Statut gemäß anher einzusenden.

Cassel den 13. October 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

648. Zur Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von Mk. 6,25 für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W. den 13. October 1885.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt. Dibden.

649. Am 15ten d. Mts. ist der Nachtrag 2 zum Ausnahme-Tarif vom 1. October 1884 für die Beförderung von Steinkohlen ꝛc. in Einzelsendungen von rheinisch-westfälischen nach diesseitigen Stationen in Kraft getreten. Der Nachtrag — Ergänzungen und

Berichtigungen enthaltend — liegt bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 15. October 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

650. Es werden alljährlich sehr große Quantitäten frischer und konservirter Früchte aus Frankreich, Belgien, Oesterreich, der Schweiz, ganz besonders aber aus Amerika nach Deutschland eingeführt, welche zu hohen Preisen bezahlt werden müssen. Daraus folgt, daß wir Deutschen in der Obstkultur noch nicht so weit vorgeschritten sind, um unseren Bedarf selbst zu produciren und daß der Obstgenuß ein unabweisbares Bedürfniß unseres Volkes ist, daß das Obst nicht etwa ein bloßer Luxusartikel ist, wie so Viele glauben.

Soll auch bei uns der Obstbau rentabel werden, so dürfen

1) überall nur diejenigen Obstsorten und Obstvarietäten angebaut werden, welche den Boden- und klimatischen Verhältnissen der betreffenden Gegend völlig entsprechen. Es muß ferner
2) eine Obstindustrie begründet werden, damit das Obst, auch das abgefallene und beschädigte, sowie die Obstabfälle nutzbringend verwerthet werden können, und muß
3) ein wohl organisirter Obsthandel eingerichtet werden.

Alles, was bis jetzt zur Hebung des Obstbaues bei uns geschehen ist, kann als Vorbereitung hierzu angesehen werden, nämlich die Anlegung von rationell bewirthschafteten Obstbaumschulen, die Abhaltung von Obst-Ausstellungen, die Veranstaltung belehrender Vorträge und die Veröffentlichung entsprechender Aufsätze in den Fachblättern.

Um der so überaus wichtigen Verwerthung des Obstes in Gestalt von Dörrprodukten, Pasten, Mus (Kraut), Gelée ꝛc. Vorschub zu leisten, sind die bewährtesten amerikanischen, durch Direktor Goethe in Geisenheim verbesserten Apparate angeschafft und im Garten des Königlichen pomologischen Instituts, Nr. 50 an der Frankfurter Chaussée hierselbst, in einem für diesen Zweck besonders hergerichteten Gebäude aufgestellt worden, nämlich:

mehrere feststehende große Obstdarren, welche täglich mehr als 5 Ctr. frisches Obst in mustermäßiger Weise zu dörren vermögen; eine Pastendörre; zwei Kessel zur Mus- (Kraut-) Bereitung; eine Obstmahlmühle; Apfel-Schäl- und Schneidemaschinen; eine Wanderdörre ꝛc.

Das wichtigste Mittel gegen die ausländische Konkurrenz ist eine richtige Art des Dörrens. Das bei uns jetzt überall noch übliche Dörrverfahren ist durchaus unvollkommen und vermag eine gesuchte Handelswaare nicht zu liefern. Eine solche wird aber durch die amerikanischen Apparate erzielt, welche das Obst innerhalb zweier Stunden in trefflicher Weise dörren.

Wir fordern hiermit zur Benutzung unserer Apparate auf. Wer Obst vermittelst derselben zu dörren beabsichtigt, wolle sich dieserhalb bei dem Gärtner des pomologischen Instituts, Rosemund, baldigst melden, wobei wir bemerken, daß für das Dörren des Obstes und zwar für das Pfund gedörrten Obstes eine Gebühr von 5 Pfg. zu bezahlen ist.

Alle Diejenigen, welche sich über das Dörrverfahren und die dabei benutzten Apparate belehren wollen, finden hierzu unentgeltlich Gelegenheit in den demnächst abzuhaltenden deshalbigen Lehrkursen.

Ein solcher Lehrkursus findet für ständige Wegebauaufseher den 26sten und 27sten d. Mts. statt. Hieran schließen sich vom 29sten d. Mts. an weitere zweitägige Kurse an, an welchen jeder sich hierfür Interessirende Theil nehmen kann. Es ist nur erforderlich, daß sich bei dem erwähnten Instituts-Gärtner zuvor zeitig gemeldet werde, damit der Raum, in welchem die Apparate aufgestellt sind, nicht überfüllt werde.

Cassel den 16. October 1885.

Die Administration des pomologischen Instituts.

Wendelstadt.

Vacanzen.

651. Bewerber um die erledigte reformirte Pfarrstelle zu Gemünden in der Classe Frankenberg werden wiederholt aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen. Cassel den 6. October 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

652. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Weibeck in der Classe Rinteln werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Cassel den 9. October 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

653. Die erledigte zweite Pfarrstelle zu Wolfhagen, — deren künftiger Inhaber verpflichtet werden wird, die Pastorirung der Gemeinden Leckringhausen und Ippinghausen mitzuübernehmen, sobald das Kirchenregiment sich veranlaßt sieht, diese Anordnung zu treffen, — wird hierdurch zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben mit dem Bemerken, daß die Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen dahier einzureichen sind.

Cassel den 9. October 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

654. Die lutherische Pfarrstelle zu Niederwalgern in der Classe Fronhausen wird zum 1. November d. J. durch Pensionirung ihres seitherigen Inhabers erledigt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe werden hierdurch veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer von Niederwalgern verpflichtet werden wird, zur Aufbringung der Pension seines Amtsvorgängers auf dessen Lebenszeit den jährlichen Betrag von 1500 Mark abzugeben, daß er indeß durch diese Abgabe an dem Minimal-Einkommen keinen Abbruch erleiden wird.

Cassel den 12. October 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

Digitized by Google

655. Bewerber um die am 16. October a. c. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Ersrode im Kreise Rotenburg wollen ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen an die Herren Patrone, die Freiherren von Riedesel zu Eisenbach, binnen 6 Wochen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Beenhausen den 12. October 1885.

Kempf, Pfarrer.

656. Bei der hiesigen städtischen Verwaltung soll die Stelle eines Adjunkten für den Exekutor, mit welcher ein jährliches Gehalt von 360 Mk. nebst einer Klafter Brennholz, Dienstkleidung und den Anmahnungs- und Beitreibungsgebühren verbunden ist, alsbald besetzt werden. Geeignete Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 1. November d. J. anher einzureichen.

Melsungen den 12. October 1885.

Der Bürgermeister Lotz.

Personal-Chronik.

Dem Stabsarzt Dr. Eichenberg ist die commissarische Verwaltung des Kreisphysikats Witzenhausen übertragen worden.

Dem bisherigen Pfarrer in Geismar, Classe Frankenberg, Carl Hamel ist die Pfarrstelle zu Goßfelden, Classe Wetter, verliehen worden.

Der bisherige Pfarrverweser Dettmering zu Goßfelden ist mit Versehung der durch Pensionirung des Pfarrers Hampe erledigten Pfarrstelle zu Niederwalgern, Classe Fronhausen, beauftragt worden.

Den Steuerinspectoren Ise zu Hünfeld und Löwe zu Hersfeld ist bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Ernannt: der Gerichtsassessor Falckenheiner zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Orb,

der Referendar Hütterott zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Brann und Winneberger zu Referendaren,

der interimistische Gerichtsschreibergehülfe Zindler in Schlüchtern zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht daselbst.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Jouvenal in Cassel in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht daselbst.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Limberger bei dem Amtsgericht in Borken.

Die Postverwalter Eichmann in Niederaula und Grünkorn in Tann (Rhöngebirge) sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Ernannt sind: der Postsecretair Nigmann in Cassel zum Ober-Postdirections-Secretair, der Postpraktikant Brakemann in Hanau zum Postsecretair.

Versetzt sind: der Postrath Köhler von Cassel nach Erfurt, der Postrath Schreiner von Erfurt nach Cassel, der Postsecretair Weis von Wabern (Bz. Cassel) nach Hanau, der Postverwalter Koch von Großenlüder nach Sterbfritz.

Pensionirt: der als Kassen-Rendant beim Salzamte Sooden fungirende Salinen-Inspector Bücking unter Verleihung des Characters als Rechnungsrath.

Gestorben: der von Habichtswald nach Sooden versetzte Kassen-Rendant, Schichtmeister und Secretair Jentzsch.

Versetzt: der Schichtmeister und Secretair Müller zu Sooden, unter Uebertragung der Kassen-Rendanten-Geschäfte, an die Berginspection am Habichtswald.

Ernannt: der Kassen-Rendant, Assistent Rosinski beim Braunkohlenwerke am Meisner zum Schichtmeister und Secretair.

Versetzt: der Förster Braunß zu Mosborn in der Oberförsterei Flörsbach auf die Försterstelle Oberngeis-Süd in der Oberförsterei Nenenstein,

der Förster Weisheit zu Kempfenbrunn in der Oberförsterei Flörsbach auf die Försterstelle Mosborn II in der Oberförsterei Flörsbach,

der Förster Stallknecht zu Oberngeis in der Oberförsterei Neuenstein auf die Försterstelle Giesel-Nord, Oberförsterei Giesel, und

der Förster Schütrumpf zu Giesel in der Oberförsterei Giesel auf die Försterstelle zu Adelshausen in der Oberförsterei Morschen.

Uebertragen unter Ernennung zum Förster: dem Forstaufseher Langerhans zu Bieber in der Oberförsterei Bieber die Försterstelle zu Kempfenbrunn in der Oberförsterei Flörsbach,

dem Forstaufseher Eckert zu Ulmbach in der Oberförsterei Steinau die Försterstelle Mosborn I in der Oberförsterei Flörsbach und

dem Forstaufseher Becker zu Neukirchen b/Z. die in eine Försterstelle umgewandelte Waldwärterstelle zu Wichmannshausen in der Oberförsterei Reichensachsen.

Dem Gerichtsvollzieher Mann in Bockenheim ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der frühere Sergeant Carl Heinrich Wilhelm Stage vom Infanterie-Regiment Nr. 97 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Cassel bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 84.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 28. October. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

657. Der Herr Minister des Innern hat dem Wiesbadener Frauenverein für Krankenpflege beziehungsweise dem an Stelle desselben getretenen Wiesbadener Verein vom rothen Kreuz die Erlaubniß ertheilt, zum Besten des von ihm unterhaltenen Krankenpflegerinnen-Instituts im Anfang des nächsten Jahres eine Ausspielung von Silbersachen ꝛc. zu veranstalten. Zu derselben dürfen 300000 Loose à 1 Mark ausgegeben und in den Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen, Hannover und Sachsen vertrieben werden.

Cassel den 22. October 1885.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

658. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die Parzellen 14. Nr. 51 = 0,3990 ha und 14. Nr. 100/50 = 0,275 ha der Karte von der Gemarkung Moischt aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Marburg ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Moischt einverleibt werden. Cassel den 12. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

659. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28sten v. Mts. behufs Regelung der communalen Verhältnisse der im Kreise Marburg belegenen Wiesen- und Walddistricte Aue und Hardt auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß

a. von dem Districte Aue

dem Gemeindebezirke	Niederwetter . .	8,8531 ha,
„ „	Goßfelden . . .	18,9654 ha,
„ „	Sarnau	22,5056 ha,
„ „	Göttingen . . .	12,9067 ha,
„ „	Unterrosphe . .	30,0222 ha,
	zusammen . .	93,2530 ha;

b. von dem Districte Hardt

dem Gemeindebezirke	Niederwetter .	39,0895 ha,
„ „	Goßfelden . . .	75,5154 ha,
	zusammen . .	114,6049 ha,

einverleibt werden.

Cassel am 21. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

660. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7ten d. Mts. der Direction der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums im Laufe des Jahres 1886 wieder zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar, wie im Jahre 1885, im ganzen Bereiche desselben Loose zu vertreiben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose, deren Preis 5 Mark pro Stück beträgt, nicht beanstandet werde.

Cassel den 26. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

661. In der Beilage wird die Conzession und das Statut der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 24. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

662. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß der Niederhessische Missionsverein in den Jahren 1885 bis einschließlich 1889 bei denjenigen evangelischen Einwohnern des Regierungs-Bezirks Cassel, bei welchen ein Interesse für die Vereinszwecke vorausgesetzt werden darf, je einmalige Sammlungen freiwilliger Beiträge für die Zwecke der Heiden- ꝛc. Mission durch die Pfarrer oder die von diesen Beauftragten veranstalten darf. Cassel den 26. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

663. Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. März 1885 dem Director der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft, C. D. Müller zu Hamburg an Stelle des bisherigen Vertreters der Gesellschaft, August Bolten zu Hamburg, die Erlaubniß zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ertheilt worden ist, haben wir dem Kaufmann C. H. Textor zu Frankfurt a/M. gestattet, eine Hauptagentur für genannte Gesellschaft für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel zu übernehmen.

Cassel den 17. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

664. In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetz-Sammlung von 1849 S. 205 und Amtsblatt von 1867 S. 793), sowie des §. 24 des Wahl-

Digitized by Google

reglements vom 4. September 1882 ist in Folge Verhinderung des Landraths von Wegnern zu Hünfeld zum Wahlcommissar bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl für den elften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld und Gersfeld) der commissarische Königliche Landrath, Regierungs-Assessor Krekeler in Gersfeld bestimmt worden. Cassel den 27. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

665. In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetz-Sammlung von 1849 S. 205 und Amtsblatt von 1867 S. 793), sowie des §. 24 des Wahlreglements vom 4. September 1882 ist in Folge Ablebens des Landraths Günther zu Ziegenhain zum Wahlkommissar bei der bevorstehenden Abgeordnetenwahl für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) der Landrath Schreiber zu Marburg bestimmt worden.

Cassel den 26. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

666. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Rechnungsjahr 1. April 1883/84 revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1. April 1883/84.

Soll. Nach der vorigen Rechnung.	Soll. Nach dem Etat.	Soll. Ueberhaupt.	Dagegen ist. Zugang.	Dagegen ist. Abgang.	Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.	Rest.
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰
							Einnahmen.		
8567 28	— —	8567 28	— —	— —	8567 28		Bestand aus der vorigen Rechnung	8567 28	— —
334 08	2693 —	3027 08	2837 50	— —	5864 58	I.	Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder . .	5454 96	409 62
— —	16829 42	16829 42	2733 86	— —	19563 28	IIa.	Kapitalzinsen	19563 28	— —
— —	2357 14	2357 14	— —	2357 14	— —	IIb.	Abgelegte Kapitalien . .	— —	— —
34 55	26222 27	26256 82	1095 86	— —	27352 68	III.	Jahresbeiträge der Kassen-Mitglieder	27346 43	6 25
— —	21600 —	21600 —	561 17	— —	22161 17	IV.	Beiträge der Gemeinden	22148 01	13 16
— —	306 86	306 86	3 —	— —	309 86	V.	Sonstige Einnahmen . .	309 86	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	VI.	Zuschuß a. d. Staatskasse	— —	— —
8935 91	70008 69	78944 60	7231 39	2357 14	83818 85		Sa. der Einnahmen	83389 82	429 03
			4874 25						
							Ausgaben.		
— —	682 86	682 86	687 48	— —	1370 34	I.	Verwaltungskosten . . .	1370 34	— —
— —	18175 05	18175 05	— —	2890 05	15285 —	II.	Zur Anlegung als Kapital	15285 —	— —
125 —	50750 —	50875 —	4691 29	— —	55566 29	III.	Pensionen	55524 62	41 67
— —	400 78	400 78	— —	313 98	86 80	IV.	Sonstige Ausgaben . .	86 80	— —
125 —	70008 69	70133 69	5378 77	3204 03	72308 43		Sa. der Ausgaben .	72266 76	41 67
			2174 74				Mithin Bestand .	11123 06	

Cassel den 8. October 1885. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

667. Der Herr Finanz-Minister hat in Abänderung der Anordnung unter Nr. 3 der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. Juni 1882 (Amtsbl. S. 139), betreffend die Prüfung der Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen, durch Erlaß vom 9ten d. M. II. 11531. I. 13945. bestimmt, daß die vorgedachte Prüfung vom Jahre 1886 ab nur einmal, und zwar im Herbst jeden Jahres, vorzunehmen ist. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 20. October 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

668. Mit dem 1. November d. J. wird der Nachtrag VIII zum Hannover-Bayerischen Verbands-Gütertarif

(Heft Nr. 1) zur Einführung gebracht. Derselbe enthält:

1) Berichtigungen und Ergänzungen des Haupttarifs und der bis jetzt erschienenen Nachträge;
2) anderweite Entfernungen resp. Taxen für den Verkehr der Stationen Gundelsdorf, Kronach, Kügs, Kulmbach, Redewitz b/Hochstadt und Stockheim in Bayern;
3) theilweise veränderte Entfernungen resp. Taxen für den Verkehr der Stationen Bamberg, Bayreuth, Hochstadt, Kirchenlaibach, Michelau, Neuenmarkt, Nürnberg, Pasing, Schnabelwaid und Staffelstein;
4) Neu zugehende Entfernungen resp. Taxen für die Verbands-Stationen Eger, Franzensbad, Lichtenfels, sowie für die in den Verbands-Güterverkehr einbezogenen Stationen Förtschendorf, Ludwigstadt, Probstzella, Rothenkirchen und Steinbach, Bayerische Staatsbahn;
5) directe Sätze für den Güterverkehr zwischen Oberthal und Fürth, bezw. Nürnberg;
6) Ausnahme-Tarifsätze für Gypstransporte von Niedersachswerfen-Ilfeld nach Passau Donaulände und Regensburg Donaulände.

Soweit Frachterhöhungen durch den bezeichneten Tarif-Nachtrag eintreten, behalten die seitherigen billigeren Taxen noch bis zum 15. December l. J. Gültigkeit.

Exemplare des Tarif-Nachtrags werden durch Vermittelung der Güter-Expeditionen der Verbands-Stationen käuflich abgegeben.

Hannover den 24. October 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

669. Am 1. November c. werden die Züge 434, 435 und 436 zwischen (Marburg) Cölbe u. Laasphe (Abth. L des Fahrplans), wie folgt, geändert:

435		434	436
1.20	ab **Marburg** . . . . . an	10.17	3.32
1.32	ab **Cölbe** . . . . . an	10. 6	3.19
1.45	Sarnau	9.58	3.10
1.56	Goßfelden	9.50	2.55
2. 9	Sterzhausen	9.41	2.41
2.25	**Caldern**	9.32	2.27
2.42	Buchenau	9.18	2.10
2.51	Carlshütte	9.14	2. 2
3. 0	Friedensdorf	9. 8	1.52
3. 9	Wilhelmshütte (Lahn)	9. 4	1.44
3.28	**Biedenkopf**	8.52	1.24
3.40	Ludwigshütte	8.45	1.11
3.51	Wallau	8.39	12.57
4. 1	Amalienhütte	8.34	12.48
4.10	an **Laasphe** . . . . . ab	8.28	12.35

Von oben nach unten zu lesen. Von unten nach oben zu lesen.

Hannover den 19. October 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

670. Bei der Postagentur in Caldern wird am 5. October eine Telegraphenanstalt eröffnet.

Cassel den 5. October 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector zur Linde.

Berichtigung Die in der Bekanntmachung Seite 212 unter Nr. 535 des Amtsblattes vom 9ten September d. J. vor der Linie aufgeführten Durchschnittsbeträge pro Tag und Kopf sind nicht „Mark-", sondern „Pfennig-" Beträge.

Vacanzen.

671. Geeignete Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Bottendorf in der lutherischen Classe Frankenberg werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 14. October 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

672. Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Haine, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Euler zu Roedgenau einreichen. Frankenberg den 15. October 1885.

Der Königliche Landrath Riesch.

673. Zum 1. April l. J. soll die neu gegründete zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Rothenkirchen besetzt werden. Dieselbe ist mit einem Gehalt von 750 Mark, freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ausgestattet.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hattendorf zu Burghaun, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld den 13. October 1885.

Der Königliche Landrath von Wegnern.

674. Die 2te evangelische Schulstelle zu Wotserborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wird mit dem 1. November d. J. zur Erledigung kommen.

Bewerber um die genannte Schulstelle wollen ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Knöll zu Wolferborn, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 15. October 1885.

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

675. Die Schulstelle zu Neuenbrunslar ist durch Pensionirung des jetzigen Inhabers vom 1. December d. J. ab erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Pfarrer Siebert zu Wolfershausen einsenden.

Melsungen den 22. October 1885.

Der Königliche Landrath.

J. V.: Klüppel, Kreissecretair.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landgerichtsrath Reimerdes in

Cassel zum Oberlandesgerichtsrath in Cassel,

der interimistische Gerichtsschreibergehülfe Dombrowski in Bischhausen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Bischhausen,

der Stellenanwärter Berghöfer in Hanau zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Großenlüder,

der Hülfsgerichtsdiener Prange in Melsungen zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Hanau.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Werner in Großenlüder an das Amtsgericht in Vöhl.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Secretair Unterberg bei dem Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg.

Entlassen: der Referendar von Hundelshausen auf seinen Antrag Behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Gerichtsvollzieher Lübbecke in Vöhl in Folge rechtskräftigen Disziplinarurtheils.

Dem vormaligen Amts-Physikus Dr. Hermann Wigand zu Fronhausen ist die Kreiswundarztstelle für den Kreis Marburg mit dem Wohnsitze zu Marburg übertragen worden.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer in Niederelsungen Hermann Heinrich Henze die zweite Pfarrstelle zu Witzenhausen.

dem bisherigen Pfarrer zu Pfieffe Lorenz Philipp Ludwig Lohr die Pfarrstelle zu Schwebda mit dem Vicariate Frieda, Classe Eschwege.

dem bisherigen Pfarrverweser Ernst Koch zu Bottendorf die Pfarrstelle zu Geismar, Classe Frankenberg, und

dem bisherigen Pfarrverweser Gustav Gerlach zu Schwebda die Pfarrstelle zu Pfieffe, Classe Spangenberg.

Beauftragt: der past. extr. Rudolph Heußner aus Ziegenhain mit Versehung der pfarramtlichen Geschäfte des ersten Pfarrers, Metropolitans Gamb zu Neukirchen als dessen Gehülfe.

Bestellt: der past. extr. Ernst Quehl zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitans a. D. Theys in Jesberg und

der bisherige Pfarrgehülfe in Hoof, past. extr. Hermann Heidelbach zum Pfarrverweser in Kruspis, Inspectur Hersfeld.

Der Apotheker Heinrich Regenbogen hat die Altstädter Apotheke vom Apotheker Georg Koch zu Rotenburg käuflich übernommen.

Der Apotheker Joh. Wilhelm Beißenhirtz hat die Verwaltung der Burckhardt'schen Apotheke zu Rinteln übernommen.

Der Forstaufseher Baden ist definitiv zum Königlichen Förster ernannt und ihm vom 1. November 1885 ab die Försterstelle zu Neuhof in der Oberförsterei Neuhof übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 86.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Ministerium des Innern.

Stempel 1½ M.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

Der unter der Firma:

„Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft"

in Hamburg domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der in der Generalversammlung vom 26. Juni 1885 genehmigten Revidirten Statuten,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Behörden, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Letzterer ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, dem Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, preußische Staatsangehörige sein.
5. Jede Erhöhung des gegenwärtig 3 000 000 M. betragenden Aktien-Kapitals (§ 2 al. 2, § 29 Nr. 3 der Statuten), jede Erweiterung des Gesellschaftszwecks (§ 29 Nr. 4), sowie die im § 29 Nr. 7 bezeichneten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 21. August 1885.

L. S. **Der Minister des Innern.**

In Vertretung. gez. **Herrfurth.**

I. A. 6605.

Digitized by Google

des Dividendenscheines anzeigt, daß Letzterer in Verlust gerathen ist, so kann er dessen Auszahlung beanspruchen, nachdem derselbe durch Zeitablauf ungültig geworden ist.

§ 9. Die Actionaire unterwerfen sich durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie den Statuten und ferner für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft und in allen Fällen, in denen es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, dem Gerichte für Handelssachen zu Hamburg, beziehungsweise dem für dasselbe gesetzlich bestehenden Instanzenzuge.

§ 10. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden unter der Unterschrift des Aufsichtsraths oder des Vorstandes in

den Deutschen Reichs-Anzeiger
den Hamburgischen Correspondenten
die Hamburger Nachrichten

eingerückt und gelten als dadurch gehörig veröffentlicht.

Sollten ein oder mehrere der vorstehend genannten Blätter eingehen, unzugänglich werden oder die Aufnahme der Anzeige verweigern, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen Blättern, resp. im Reichs-Anzeiger.

II. Organisation, Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.

§ 11. Die Organe der Gesellschaft sind:

Der Vorstand,
Der Aufsichtsrath,
Die General-Versammlung.

1. Der Vorstand.

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Directoren, beziehungsweise einem oder mehreren Stellvertretern derselben.

Der Vorstand der Gesellschaft führt deren Geschäfte nach Maaßgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und der ihm vom Aufsichtsrath ertheilten Instructionen. — Derselbe wird durch einen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrathes unterzeichneten Auszug aus dem Protocoll des Aufsichtsrathes bei dem Firmen-Bureau, anderen Behörden und Personen gegenüber durch Protocoll-Auszug des Firmen-Bureaus legitimirt.

In gleicher Weise werden sonstige Beamte der Gesellschaft, welchen die Befugniß zur Zeichnung der Firma der Gesellschaft vom Aufsichtsrathe ertheilt werden möchte, legitimirt.

§ 13. Der Aufsichtsrath wählt und entläßt den Vorstand und bestimmt die Bedingungen seiner Anstellung, auch in Betreff von Gehalt und Tantième.

Der Aufsichtsrath ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 225[a] d. H.-G.-B., seine eigenen Mitglieder einzeln oder collectiv zur Wahrnehmung der Directionsgeschäfte oder zur Zeichnung für die Gesellschaft zu delegiren.

§ 14. Der Vorstand zeichnet für die Gesellschaft, indem er der Firma derselben seine Namensunterschrift hinzufügt.

Zur Gültigkeit der Firmenzeichnung bedarf es der Unterschrift eines Directors, eines stellvertretenden Directors oder zweier anderer zur Firmenzeichnung befugter Personen.

2. Der Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Personen, welche von der General-Versammlung gewählt werden. Innerhalb dieser Grenzen steht dem Aufsichtsrath die Bestimmung der Anzahl seiner Mitglieder zu.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsraths ist auf fünf Jahre festgesetzt. Die Reihenfolge des Austritts wird durch die Amtsdauer, eventuell durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

§ 18. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß fünf Actien der Gesellschaft während der Dauer seiner Functionen bei derselben deponiren. Besoldete Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

§ 19. Der Aufsichtsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich ein Mal. Er ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder gegenwärtig sind. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protocoll geführt, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 20. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand zu wählen, und dessen Geschäftsbetrieb zu überwachen, ihm für die Geschäftsführung, so oft es dem Aufsichtsrathe nöthig erscheint, Instructionen zu ertheilen, die Geschäftsberichte entgegen zu nehmen und die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen. Er erstattet der General-Versammlung Bericht über den Gang und die Ergebnisse der Geschäfte.

Der Aufsichtsrath hat ferner alle in den Statuten vorgesehenen oder sonst im Wirkungskreis der Gesellschaft vorkommenden Beschlüsse zu fassen, welche nicht durch die Statuten dem Vorstande zugewiesen oder der General-Versammlung vorbehalten sind.

3. General-Versammlung.

§ 25. Die ordentliche General-Versammlung wird von dem Aufsichtsrath berufen, unbeschadet der Rechte des Vorstandes. (Art 236 d. H.-G.-B.) Der Letztere hat Ort und Zeit der Versammlung mindestens 14 Tage vorher öffentlich anzuzeigen unter gleichzeitiger Mittheilung der Tagesordnung.

Die Bilanz, die Jahresrechnung und der Bericht sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung im Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire auszulegen und denselben auf Verlangen Abschriften davon zu ertheilen.

§ 26. Alljährlich vor Ablauf des Monats Juni, findet eine ordentliche General-Versammlung statt. Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Actionaire, welche zusammen den zwanzigsten Theil des Actiencapitals besitzen, solches verlangen.

Der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Actionair beiwohnen, sich dabei auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 27. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, soweit nicht das Statut ein Anderes bestimmt (§ 29). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer

Digitized by Google

Majorität. Bei Wahlen entscheidet das Loos im Fall der Stimmengleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protocoll.

§ 28. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren, im Besitz des zwanzigsten Theils des Actienkapitals befindlichen Actionairen so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieser sie bei der Einberufung der General-Versammlung (§ 25) als Gegenstand der Tages-Ordnung bekannt machen kann, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 237 und 238 des Handelsgesetzbuches.

Gegenstände, welche nicht auf der Tages-Ordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämmtliche Actionaire in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 25 und 28 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung abgewichen worden oder abgewichen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 29. Der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

1) die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths,
2) die Erledigung der an sie gerichteten Monituren des Aufsichtsraths.
3) die Vermehrung des Actiencapitals über die Summe von drei Millionen Mark,
4) die Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf andere als die im § 1 verzeichneten Geschäfte,
5) die Abänderung der Statuten,
6) die Auflösung der Gesellschaft,
7) die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern.

Die unter 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung nur auf Antrag des Aufsichtsraths oder auf Antrag von Actionairen, welche im Besitze von mindestens einem Zwanzigstel des Actiencapitals sind, und nur bei Anwesenheit von Actionairen, welche mindestens drei Viertel des emittirten Actiencapitals vertreten, mit einer Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. — Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angesetzte General-Versammlung beschlußunfähig, weil weniger als drei Viertel des Actienkapitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens sechs Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien mit drei Viertel Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefonds.

§ 30. Das Kalenderjahr ist zugleich das Geschäftsjahr.

Die Bilanz ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vom Vorstand nach kaufmännischen Prinzipien aufzumachen und dem Aufsichtsrathe rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 31. Aus den Jahres-Einnahmen sind zu decken:

1) die bis zum Jahresschluß definitiv festgesetzten Schäden,
2) die bis zum Jahresschluß angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden, mindestens in Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderung,
3) die Verwaltungskosten, Abschreibungen u. s. w.,
4) die Prämienreserve für die noch laufenden Versicherungen.

§ 32. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres sich ergebende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird derselbe in folgender Weise vertheilt.

Zunächst sind 5 % vom Reingewinn zur Bildung eines Reservefonds zum Zwecke der Deckung eines aus einer Bilanz sich ergebenden Verlustes zu verwenden, bis solcher Reservefonds die Höhe des zehnten Theils des Gesammt-Capitals erreicht hat.

Die Zinsen dieses Fonds fließen demselben bis zu diesem Zeitpunkte zu.

Der Fonds ist in vorgeschriebener Weise zu ergänzen wenn er angegriffen worden. Derselbe ist in geeigneten Sicherheiten abgesondert zu verwalten.

Sodann erhalten die Actionaire eine Dividende bis zu 5 % des baar eingezahlten Capitals.

Von dem dann noch verbleibenden Ueberschuß erhalten:

1) Der Aufsichtsrath als Tantième 10 %,
2) der Vorstand nach Bestimmung des Aufsichtsraths bis zu 10 %, die Beamten bis zu 5 %,
3) der obenerwähnte Reservefonds mindestens 10 %, bis derselbe seine Maximalhöhe erreicht hat,
4) der Rest wird als außerordentliche Dividende unter die Actionaire vertheilt.

§ 33. Die Anlegung der nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe nothwendigen Gelder, insbesondere der Bestände des Grundcapitals und des Reservefonds erfolgt durch hypothekarische Belegung in Grundstücken bis zur Hälfte ihres gerichtlichen Taxwerthes, durch Beleihung und Ankauf von deutschen Staatspapieren, Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und inländischen Stadt-Obligationen, sowie durch Discontiren von Wechseln nach den Grundsätzen der deutschen Reichsbank.

Nur soweit es zur Bestellung erforderlicher Cautionen zum Zwecke der Zulassung zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Staaten geboten erschrint, darf von diesen Vorschriften Abstand genommen werden. Der Vorstand ist auch zur zeitweiligen nutzbaren Unterbringung von Geldern bei Banken und Bankhäusern befugt, insbesondere dürfen die durch den Geschäftsverkehr bei Bankhäusern und Agenturen entstehenden Außenstände zeitweilig bei soliden, auch überseeischen Bankinstituten hinterlegt werden.

Immobilien kann die Gesellschaft nur erwerben, soweit dies zum eigenen Geschäftsbetriebe und zur Sicherstellung von Forderungen geboten ist.

§ 34. Die Auszahlung der Dividende an die Actionaire erfolgt spätestens 14 Tage nach der General-Versammlung, in welcher die Dividende angezeigt worden ist.

IV. Transitorische Bestimmungen.

1. Die wie vorstehend abgeänderten Statuten gelten als mit dem 1. Januar 1885 in Kraft getreten.

2. Der bishrrige Verwaltungsrath fungirt weiter als Aufsichtsrath auf Grundlage der veränderten Statuten.

3. Das bisherige Reservefonds-Conto in Höhe von Mk. 74,544.26 sowie der Brtrag des Sparfonds und des Rückversicherungs-Reserve-Conto im Gesammtbetrage von Mk. 22,752.31 werden auf das neue Reservefonds-Conto (§ 32) übertragen.

4. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen dieser Statuten mit bindender Wirkung für die Actionaire festzusetzen, welche zum Zwecke der Eintragung in das Firmenregister erforderlich erscheinen möchten. Zur Beurkundung solcher Zusätze und Abänderungen genügt rin von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterzeichneter Auszug aus dessen Protokoll.

Der Vorstand ist beauftragt, die revidirten Statuten auf dem Firmenbureau einzureichen.

Anlage A.

Einen Monat nach Sicht zahle . . . in Hamburg gegen diesen . . . . . Solawechsel an die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Summe von

Erchshundert Mark Reichswährung

als Einzahlung auf die Aktie Nr. . . . der gedachten Gesellschaft.

Die Präsentation muß spätestens am 31. Dezember 1904 erfolgen.

. . . . . d. 18

. . . . . .

Unterschrift.

F. Johannsens Buchdruckerei. Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 4. November. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 28. October 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1624 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 27. October 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. October 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9093 die Verordnung, betreffend die Verleihung der Rechte einer Synagogen-Gemeinde an die israelitische Synagogen-Gemeinde (Adass Jisroël) zu Berlin. Vom 9. September 1885; und unter

Nr. 9094 die Verordnung, betreffend die Kaution des Verwalters des Depositoriums des Polizei-Präsidiums in Berlin für gefundene Gegenstände. Vom 5. October 1885.

Allerhöchste Verordnungen.

676. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 19. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. October 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

677. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Was der Sozialismus will und Wie er es will. Rede, gehalten vor dem Turn-Verein in Williamsburg 1885. Von Dr. Franz Gerau. Herausgegeben vom National-Executiv-Comité der Soz. Arbeiter-Partei, New-York. Druck von Wetzel und Oehler, 137—139 Chatam-Street 1885," nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 28. October 1885.

Der Königl. Polizei-Präsident. von Richthofen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

678. Bekanntmachung, betreffend den von der Krankenkasse in der Zeit von der fünften bis zur dreizehnten Woche nach dem Unfall zu leistenden, Seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld (§. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes). Vom 30. September 1885. — Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes erläßt das Reichs-Versicherungsamt die nachstehenden Ausführungsvorschriften:

§. 1. Als Krankenkassen im Sinne des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes gelten: Die Gemeindekrankenversicherung, die Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Innungs-, Baukrankenkassen, die Knappschaftskassen, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, sofern die Mitglieder dieser Hülfskassen gemäß §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, einer der vorgenannten Kassen beizutreten, befreit sind.

§. 2. Der im §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehene Mehrbetrag an Krankengeld ist vom Beginn der fünften Woche (dem 29. Tage) nach Eintritt des Unfalls an bis zum Ablauf der dreizehnten Woche für jeden Tag zu gewähren, für welchen ein Anspruch auf Krankengeld gesetzlich oder statutengemäß besteht. Der Tag des Unfalls ist bei der Berechnung des Zeitablaufs nicht mit zu zählen.

Der Mehrbetrag ist nur dann zu gewähren, wenn der Verletzte gesetzlich oder statutengemäß gegen Unfall versichert und der Unfall beim Betriebe eingetreten ist. (§§. 1 und 2 des Unfallversicherungsgesetzes.)

§. 3. Ist der Verletzte in einem Krankenhause untergebracht, und hat derselbe Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat (vergl. §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes), so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes insoweit zu leisten, als das neben der freien Kur und Verpflegung gewährte Krankengeld ein Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[1])

Anmerkung. [1]) Nach §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 6 daselbst festgesetzten Krankengeldes zu leisten. Wird das nach §. 6 cit. zu gewährende Krankengeld gemäß §. 5 Abs. 9 cit. auf zwei Drittel des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich entsprechend das nach §. 7 Absatz 2 zu gewährende Krankengeld auf die Hälfte von zwei Dritteln, d. i. auf ein Drittel des Arbeitslohns.

Digitized by Google

Hat dagegen der in einem Krankenhause untergebrachte Verletzte solche Angehörige nicht, so ist demselben ein Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 a. a. O. nur insoweit zu leisten, als ihm nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes statutengemäß ein Anspruch auf Krankengeld zusteht, und dieses den Betrag von einem Sechstel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht.[1])

§. 4. Hülfskassen, welche an Stelle freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei ein erhöhtes Krankengeld gewähren (§. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes), haben dem verletzten Kassenmitgliede für die im §. 2 angegebene Zeit als Mehrbetrag auf Grund des §. 5 Absatz 9 cit. so viel zu gewähren, als zur Erreichung von elf Zwölfteln des bei der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Arbeitslohnes erforderlich ist.[2])

§. 5. Beträgt, abgesehen von dem Falle des §. 4, das gesetzliche oder statutenmäßige Krankengeld, welches der Verletzte aus einer Krankenkasse allein oder aus mehreren Krankenkassen zusammen zu beanspruchen hat, bereits zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes oder mehr, so steht dem Verletzten aus §. 5 Absatz 9 cit. ein Anspruch auf einen Mehrbetrag nicht zu. Ebensowenig hat in diesem Falle die Krankenkasse auf Grund dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erstattung gegen den Betriebsunternehmer.

§. 6. Bestehen Bedenken gegen den Anspruch des Verletzten auf den in §. 5 Absatz 9 cit. vorgesehenen Mehrbetrag, so hat die Verwaltung der Krankenkasse dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignet hat, von dem Anspruche Mittheilung zu machen und dessen Erklärung hierüber einzuholen. Können hierdurch die Bedenken nicht beseitigt werden, so hat die Verwaltung auch die Orts-Polizeibehörde sowie die Organe der betheiligten Berufsgenossenschaft um eine Aeußerung zu ersuchen und nach dem Ergebnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der für Streitigkeiten dieser Art zuständigen Behörde (§. 5 Absatz 11 a. a. O.), über den Anspruch nach bestem Ermessen zu beschließen.

§. 7. Die Auszahlung des Mehrbetrages Seitens der Krankenkasse hat in der gleichen Weise und an denselben Zahlterminen zu erfolgen, welche für das gesetzlich oder statutengemäß zu gewährende Krankengeld bei der Kasse eingeführt sind.

§. 8. Die der Krankenkasse in Befolgung des §. 5 Absatz 9 cit. erwachsene Mehrausgabe an Krankengeld ist ungesäumt nach der Wiederherstellung des verletzten Kassenmitgliedes, nach dem etwa erfolgten Ableben desselben, beziehungsweise nach Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls bei dem Unternehmer desjenigen Betriebes, in welchem der Unfall sich ereignet hat, zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Der Liquidation ist das nachstehende Formular zu Grunde zu legen.

§. 10. Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und bei Knappschaftskassen kann abweichend von den Bestimmungen in §§. 8 und 9 die Liquidation nach freier Vereinbarung zwischen den Betriebsunternehmern und den Kassenverwaltungen auch in bestimmten Zwischenräumen und für mehrere Kassenmitglieder gemeinschaftlich erfolgen.

Berlin den 30. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt. Bödiker.

Liquidation

auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Krankenkasse (Name, Art, Sitz): .....

Aufsichtsbehörde (Name, Sitz): .....

1) Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, Name des Unternehmers (Firma); genaue Ortsangabe (eventuell Straße und Hausnummer):		
2) Vor- und Zuname des verletzten Kassenmitgliedes: Wohnort, Wohnung:		
3) Datum des Unfalls:		
4) Datum	a. der Wiederaufnahme der Arbeit, oder	zu a:
	b. des erfolgten Ablebens, oder	zu b:
	c. des Ablaufs der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalles:	zu c:

5) Anzahl der Tage, für welche dem Verletzten vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zur Wiederherstellung (bis zum etwa erfolgten Ableben, beziehungsweise bis zum Ablauf der dreizehnten Woche) Krankengeld gezahlt worden ist:

---

[1]) Nach §. 21 Ziffer 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause ein Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns auch Solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben. Hiernach verhält sich das dem alleinstehenden Verletzten höchstens zu gewährende Krankengeld zu dem Krankengeld, welches beim Vorhandensein von Angehörigen gemäß §. 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zu gewähren ist, wie 1 zu 2. Wird nun das letztere Krankengeld gemäß der vorstehenden Anmerkung von ½ auf ⅔ des Arbeitslohns erhöht, so erhöht sich im gleichen Verhältniß das dem alleinstehenden Verletzten zu gewährende Krankengeld von ½ auf ⅔ des Arbeitslohns.

[2]) Da nach §. 5 Abs. 9 cit. das Krankengeld von ½ auf ⅔, also um ⅙ zu erhöhen ist, so erhöht sich der im §. 75 letzter Satz des Krankenversicherungsgesetzes bestimmte Mindestbetrag von ¾, wovon ½ die Stelle freier Kur vertritt, um ¼, mithin auf ⅓.

6) Betrag des
a. der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten täglichen Arbeitslohnes ... ℳ .. ₰.
b. (gesetzlichen) (statutenmäßigen) Krankengeldes für den Tag ..... ℳ .. ₰.
c. auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes für den Tag gewährten Krankengeldes ..... ℳ .. ₰.

7) Berechnung. — Das verletzte Kassenmitglied hat vom Beginn der fünften Woche seit Eintritt des Unfalles an Krankengeld insgesammt empfangen:
und zwar für ... Tage (vergl. Ziffer 5) à .. ℳ .. ₰. (vergl. Ziffer 6 c), zusammen ..... ℳ .. ₰.
Dem Kassenmitgliede stand für die gleiche Zeit (gesetzlich) (statutenmäßig) zu und zwar für ... Tage (vergl. Ziffer 5) à .. ℳ .. ₰. (vergl. Ziffer 6 b), zusammen .. ℳ .. ₰.

Mehrauslage, welche der Kasse vom Betriebsunternehmer zu erstatten ist ... ℳ .. ₰.

8) Bemerkungen: .....

Auf Grund des §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes werden Ew. / wird die ..... zufolge Beschlusses des Kassenvorstandes vom ..... ergebenst ersucht, der unterzeichneten Kasse zu Händen des Herrn ..... die vorstehend begründete Mehrauslage zum Betrage von (in Buchstaben) .... ℳ .. ₰ bis zum ..... gefälligst erstatten zu wollen.

Ort und Datum ..... Unterschrift:

An .....

Den vorstehend liquidirten Betrag von .. ℳ .. ₰ erhalten.

Ort und Datum: ..... Unterschrift:

Zur Beachtung.

Nach §. 5 Absatz 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablauf der dreizehnten Woche das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der vorstehenden Bestimmung unter den Betheiligten entstehen, sind nach Maßgabe des §. 5 Absatz 11 a. a. O. und des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

679. Der Auswanderungs-Hauptagent Heinrich Schüler hier hat die ihm gestattete Führung einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transportes von Auswanderern für den Auswanderungs-Unternehmer E. Johanning zu Berlin niedergelegt. Es wird dies unter Bezugnahme auf §. 14 der Kurhessischen Verordnung vom 22. Februar 1853 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die für ꝛc. Schüler gestellte Caution binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist, hier anzumelden sind.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird ꝛc. Schüler von seiner Verbindlichkeit hinsichtlich seiner Geschäftsführung als Auswanderungs-Hauptagent für den Auswanderungs-Unternehmer Johanning entbunden werden. Cassel am 29. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

680. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21sten d. Mts., II. 11519, der Direction der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der genannten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 13000 Loose à 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel den 28. October 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

681. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. November 1885 ab gültige Nachtrag 28 herausgegeben, welcher verschiedene Aenderungen und Ergänzungen der Tarifsätze und Bestimmungen enthält. Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen zu haben.

Hannover den 19. October 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

682. Am 15. November d. J. wird die zwischen den Stationen Blotho und Eisbergen errichtete Haltestelle Möllbergen eröffnet und halten daselbst die Züge 256 (um 7 6), 257 (um 7 15), 260 (um 9 10) und 263 (um 4 57). Der letztere Zug fährt vom gedachten Tage ab von Löhne 4 29 statt 4 33, von Oeynhausen 4 39, von Blotho 4 48.

Eine directe Personenbeförderung wird eingerichtet zwischen Möllbergen einerseits und Hameln, Fischbeck,

Digitized by Google

Oldendorf, Rinteln, Eisbergen, Blotho, Oeynhausen und Löhne andererseits. — Gepäck wird nur nach, nicht auch von Möllbergen expedirt.

Das Nähere ist auf den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 26. October 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

683. Die nächste Prüfung für Hufschmiede (Gesetz vom 18. Juni 1884) soll am Montag den 28sten December d. J., Vormittags 9 Uhr, in der Werkstätte des Schmiedemeisters Schädla am Grün hierselbst abgehalten werden.

Die Meldungen zu der Prüfung sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung des Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr mit zehn Mark an den unterzeichneten Vorsitzenden zu richten.

Das erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen.

Zum Anschaffen und fleißigen Studium wird Denjenigen, welche die Prüfung ablegen wollen: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Möller. Berlin bei Paul Parey. Preis 1 Mark" hiermit empfohlen.

Marburg am 28. October 1885.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Kümmell, Königl. Kreisthierarzt.

Personal-Chronik.

Dem unter Belassung des Charakters als Geheimer Regierungsrath und des Ranges der Räthe 3r Classe Allerhöchst zum Landrathe ernannten Grafen von Bismarck-Schönhausen ist das Landrathsamt im Kreise Hanau übertragen worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Landrathe Groß in Eschwege bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste am 1. November d. J. den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Die practischen Aerzte Dr. Franz Buße und Dr. Wilhelm Christian Lange haben sich in Cassel niedergelassen.

Der bisherige Gerichtsreferendar Moritz Rudolf Ferdinand Heinrich von Hundelshausen zu Cassel ist zum Referendar bei der Regierung daselbst ernannt worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Friedrich Gramsch aus Züllichau ist zum Referendar bei der Königlichen Regierung in Cassel ernannt worden.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Hirschfeld in Witzenhausen aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Classe mit der Schleife und der Zahl „50".

Versetzt: der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Nielebock bei dem Landgericht in Cassel an das Amtsgericht in Cassel,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Hoffmeyer bei dem Amtsgericht in Cassel an das Landgericht in Cassel.

Der past. extr. Gustav Fliegenschmidt ist zum Pfarrverweser in Rengershausen, Classe Frankenberg, bestellt und zugleich mit der Pastorirung der seither mit der Pfarrei Biermünden im Parochialverbande befindlich gewesenen Gemeinde Hommershausen beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer Reutzel auf dem Berge, Classe Meerholz, ist in den Ruhestand versetzt und zu dessen Amtsnachfolger der bisherige Pfarrverweser zu Frankenberg, past. extr. Adolph Schilling bestellt worden.

Der past. extr. Paul Rambohr ist zum Pfarrverweser in Biermünden, in der Classe Frankenberg, jedoch mit Ausschluß der Gemeinden Schreusa und Hommershausen, welche erstere künftig von dem 2ten lutherischen Pfarrer Daube in Frankenberg und letztere von dem Pfarreiverweser Fliegenschmidt in Rengershausen pastorirt werden, bestellt worden.

Dem past. extr. Leonhard Carl Wilhelm Rall aus Cassel ist die lutherische Pfarrstelle zu Trusen, Inspectur Schmalkalden, verliehen worden.

Entlassen: der Amtsanwalt Schilling zu Hersfeld.

Gestorben: der Landrath Günther in Ziegenhain.

Der Bote Resemann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Cassel ist aus diesem Dienstverhältniß zum 1. November d. J. entlassen und zum Schutzmann bei der genannten Polizei-Verwaltung ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Pfeiffer zu Calbern ist der jetzige Bürgermeister Pfeiffer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sterzhausen ernannt worden.

Dem Glasermeister August Basse zu Cassel ist das Prädikat eines Königlichen Hof-Glasermeisters Allergnädigst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 88.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblattes für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 11. November. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

684. Zur Ausbildung von Turnl-brerinnen wird auch im Jahre 1886 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 2. April k. J. anberaumt worden.

Für die Anmeldung gelten die Bestimmungen vom 24. November 1884, welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885, Seite 211, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen veröffentlicht worden sind, und von welchen diese Behörden sowie die Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Antrag besondere Abdrücke mittheilen können.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Februar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Februar k. J. unter Einreichung der in Nr. 4 der erwähnten Bestimmungen bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin den 28. October 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

685. Des Königs Majestät haben die Zusammenberufung des Kommunal-Landtags des Regierungs-Bezirks Cassel auf Dienstag den 17. November d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage, Mittags 12 Uhr, im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel den 7. November 1885.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

686. Nachtrag zu den Nebensatzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York.

Es lautet fortan:

§. 1. Verwaltungsraths-Sitzungen. Bericht des Präsidenten. Wahl der Beamten und Ausschüsse. „Bestimmte Verwaltungsraths-Sitzungen sollen in jedem Jahre am 4ten oder 5ten Mittwoch im Monat Januar, April, Juli und October, oder am 1sten oder 2ten Mittwoch des respektiven folgenden Monats abgehalten werden, wie dies der Finanz-Ausschuß von Zeit zu Zeit bestimmen wird, und es soll von dem Präsidenten ein Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft während des unmittelbar vorhergegangenen Finanz-Quartals erstattet werden, welcher besonders die abgeschlossenen Verträge aufführt, sowie die Geldbeträge, die vereinnahmt wurden, unter der Angabe, für wessen Rechnung dies geschehen ist, die Art, wie dieselben angelegt oder verwendet wurden, und den in Hand verbleibenden Betrag, sowie ferner die fälligen und unbezahlten Beträge.

Dieser Bericht muß auch eine Bilanz enthalten, welche die Einnahmen, die Ausgaben, die Kapital-Anlagen, das neue Geschäft, den Versicherungs-Bestand, die durch Ablauf, Rückkauf oder Verfall beendeten Versicherungen zeigt, sowie alle Details, die nöthig sind, um eine allgemeine Darstellung von dem Stande der Gesellschaft am Schlusse des besagten Quartals zu liefern.

Auch soll eine jährliche Versammlung gelegentlich der Quartals-Verwaltungsrathe-Sitzungen im Januar oder Februar eines jeden Jahres, behufs Wahl eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten und der ständigen Ausschüsse stattfinden. Die Protokolle des Verwaltungsraths sollen von dem Secretair geführt werden, welcher als Schriftführer des Verwaltungsraths fungiren soll."

§. 12. Verwahrung und Gebrauch des Siegels. „Das Korporations-Siegel soll in Verwahrung des Präsidenten sein, der bevollmächtigt sein soll, dasselbe unter die Versicherungs- und Renten-Kontrakte, unter Vollmachten zur Uebertragung von Werthpapieren, oder zur Einziehung von Dividenden zu setzen, sowie unter Certifikate über gestellte Hypotheken, Uebertragung von Hypotheken, für welche der volle Betrag eingezahlt worden ist, oder unter irgend ein schriftliches Dokument, welches er auszufertigen autorisirt ist und unter Uebertragungen von Theilen verpfändeter Grundstücke, sowie unter Akte zur Uebertragung von Grundeigenthum."

§. 14. Ständige Ausschüsse. Art der Wahl. „Es sollen vier ständige Ausschüsse des Verwaltungsraths bestehen, nämlich:

1) ein Finanz-Ausschuß, 2) ein Agenturen-Ausschuß, 3) ein Versicherungs-Ausschuß, 4) ein Rechnungs-Ausschuß. Der Finanz-Ausschuß soll durch Ballotement in der jährlichen Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 gewählt werden und die ausscheidenden Sectionen sollen, wie im §. 15 der Nebensatzungen vorgesehen, darnach durch Ballotement in den jährlichen Verwaltungsraths-Sitzungen gewählt werden, die zur Zeit ihres respektiven Ausscheidens abgehalten werden. Die anderen der besagten Ausschüsse sollen jährlich durch Ballotement gewählt werden und ihre Aemter beibehalten bis ihre Nachfolger angestellt sind."

§. 15. Finanz-Ausschuß. „Der Finanz-Ausschuß

Digitized by Google

soll aus zehn Direktoren und dem Präsidenten bestehen (wovon sechs ein Quorum bilden sollen), welche alle temporairen oder anderen Anlagen, die von dem Gesellschafts-Vermögen gemacht werden, und die Art, in welcher das Rechnungswesen geführt werden soll, überwachen und leiten sollen und welche die Aenderungen in den Kapitalanlagen, Sicherheiten und alle mit den Finanzen und den Unkosten der Gesellschaft in Verbindung stehenden Angelegenheiten leiten sollen. Er kann selbst oder durch solche Person oder Personen, die er designiren mag, alle Rechnungen revidiren und die Kassa-Zahlungen mit den Belägen prüfen und vergleichen und er soll alle solche anderen Dinge thun, die innerhalb der Befugnisse eines Exekutiv- und Finanz-Ausschusses liegen und über seine Thätigkeit Protokoll führen. Der Ausschuß soll baldthunlichst nach der Verwaltungsraths-Sitzung im Februar 1885 in fünf Sectionen von je zwei Mitgliedern eingetheilt werden, deren Amts-Periode am Schlusse von resp. zwei, drei, vier, fünf und sechs Jahren ablaufen soll, es sei denn, daß dieselbe durch Tod, Rücktritt, Austritt aus dem Verwaltungsrath oder durch sonstige Veranlassung früher beendigt wird.

Vor Ablauf einer jeden dieser Amts-Perioden soll der Finanz-Ausschuß zwei Mitglieder ernennen, welche die Stellen der ausscheidenden Mitglieder einnehmen, welche Ernennungen dem Verwaltungerath zur Genehmigung unterbreitet werden sollen. Und jede dieser Sectionen soll bei der Wiederwahl fünf Jahre in Funktion sein und ihre Stellen sollen wie vorgesagt besetzt werden.

Bei Eintritt einer Vacanz durch Tod, Rücktritt oder sonstige Veranlassung kann die nicht abgelaufene Zeit der Amtsperiode durch den Finanz-Ausschuß ausgefüllt werden."

Der §. 19 fällt fort und die §§. 20 — 31 sind entsprechend umzunumeriren.

Begrenzung des Policenbetrages.

§. 24. (demnächst §. 23) lautet fortan: „Keine Police soll auf das Leben einer einzelnen Person ausgestellt werden für einen höheren Betrag als (ℳ 100000) Hundert Tausend Dollar."

Genehmigungs-Urkunde.

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsraths der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York vom 18. December 1883 und 11. Februar 1885 aufgestellten Nachtrage zu den Nebensatzungen dieser Gesellschaft wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Januar 1877 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin den 23. October 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftr: von Zastrow.

Der vorstehende Nachtrag zu den Nebensatzungen der Equitable Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New-York wird hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Februar 1877 (Amtsblatt de 1877 Nr. 13. S. 69) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 6. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

687. Der heutigen Nummer des Amtsblattes ist der von der General-Versammlung der unter dem 25sten Juli 1882 zum Geschäftsbetriebe in Preußen — (cf. Beilage zu Nr 38 des Amtsbl. de 1882) — zugelassenen Stuttgarter Glasversicherungs-Actiengesellschaft zu Stuttgart am 23. Mai d. J. beschlossene und von dem Königlich Preußischen Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigte Statuten-Nachtrag als Extra-Beilage beigefügt.

Cassel den 7. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

688. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1885 II.a(b) 12252/III. 12142/I. 3763, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen," werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

Bedingungen
für die
Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß

gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und

Geräthen, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Digitized by Google

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenseratz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenserſatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Digitized by Google

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den be-

sonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand Für die aus diesem Vertrage entspri genden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851 — 872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Prozinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragsschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20 Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Digitized by Google

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Cassel den 3. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

689. Die sämmtlichen 4%igen, auf Mk. 50 lautenden Obligationen der Hanauer Leihbank, Lit. D. von Nr. 1 bis 4914 aus den Jahren 1875 bis 1881 werden, sofern solche noch nicht zur Rückzahlung gelangt sind, auf den 12. Februar 1886 mit dem Hinzufügen hiermit gekündigt, daß die Verzinsung zu 4 % von da ab gänzlich aufhört und daß es jedem Obligationsbesitzer freisteht, die Kapitalien zu 3½ % Zinsen und gegen sechsmonatliche Kündigungszeit der Leihbank zu belassen. Die Rückzahlung der gekündigten Obligationen, nebst fälligen Zinsen, erfolgt auf Verlangen auch schon vor dem 12. Februar k. J.; dagegen sind diejenigen, welche stehen bleiben sollen, zur Abstempelung bis dahin vorzulegen.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % Zinsen und gegen sechsmonatliche Kündigungszeit zu jeder Zeit angenommen werden und daß die Reichsstempelabgabe von der Leihbank getragen wird.

Hanau den 4. November 1885.

Die Leihbank-Direction. L. von Deines.

Vacanzen.

690. Die zweite Schulstelle in Hachborn, mit welcher außer freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 840 Mark verbunden ist, ist durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant geworden und soll anderweit besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 20. November c. dem Herrn Pfarrer Chelius in Ebsdorf einsenden.

Marburg am 31. October 1885.

Der Landrath Schreiber.

691. In der Gemeinde Steinbach im hiesigen Kreise ist eine neue zweite katholische Schulstelle errichtet worden, welche vom 1. April 1886 ab besetzt werden soll. Mit derselben ist ein Einkommen von jährlich 840 Mark einschließlich einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark neben freier Dienstwohnung verbunden. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Kuratus Blume zu Steinbach, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld am 27. October 1885.

Der Königliche Landrath von Wegnern.

692. Die katholische Schulstelle zu Aufenau, mit welcher ein Jahres-Gehalt von 900 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, kommt durch den freiwilligen Abgang des seitherigen Inhabers vom 1. December d. J. ab zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um die q. Stelle wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Unterzeichneten, oder dem Königlichen Lokalschulinspecter, Herrn Pfarrer Wiegand zu Aufenau einreichen.

Orb am 4. November 1885.

Der Königliche Bezirksamtmann. Rommel.

Personal-Chronik.

Dem Generalcommissions-Secretair Koch zu Cassel ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Schulin zu Frankfurt a/M. zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Oberaula,

der Stellenanwärter Appel in Brotterode zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Brotterode.

Versetzt: der Gerichtsassessor Lang aus Langenschwalbach und

der Gerichtsassessor Keiner aus Frankfurt a/M. in den Bezirk des Oberlandesgerichts Cassel.

Der Secretair Boer zu Bockenheim ist von den Functionen eines Amtsanwalts bei dem Amtsgerichte daselbst entbunden worden.

Der practische Arzt Dr. Adolf Schrader hat sich in Spangenberg und

der practische Arzt Carl Cohn in Rodenberg niedergelassen.

Der practische Arzt Dr. Ostertag ist von Marburg nach Fronhausen verzogen.

Der Postanwärter Fritzsche in Barchfeld ist als Postverwalter angestellt worden.

Dem seitherigen Pfarrer zu Langenstein, Provinz Sachsen, Julius Emanuel Schafft, ist die Pfarrstelle zu Dörnhagen, Classe Kaufungen, verliehen worden.

An Stelle des past. extr. Heidelbach ist der past. extr. Carl Siebert beauftragt worden, bis auf Weiteres die pfarramtlichen Geschäfte in der Parochie Hoof, Classe Wilhelmshöhe, als Gehülfe des Pfarrers Adam zu versehen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 90.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

Anhang

zum Statut der Stuttgarter Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stuttgart vom 23sten Mai 1885., genehmigt durch Ministerial-Verfügung vom 14ten Juli 1885.

Nachdem durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. Mai 1885 die §§ 12, 13, 14, 16, 18, 21, 22, 24 und 25 des vorstehenden Statuts ganz oder theilweise abgeändert worden, lauten die betreffenden Paragraphen bezw. Stellen in ihrer neuen Fassung folgendermaßen:

§ 12 Abs. 3. Die Einladung muß die zur Berathung gelangenden Gegenstände summarisch, aber verständlich enthalten und kürzestens 14 Tage vor der Generalversammlung publicirt werden.

§ 13 Abs. 1 und 2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths, sofern die Generalversammlung nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

Abs. 7. Das Protokoll der Generalversammlung ist von mindestens je einem Mitglied der Direktion und des Aufsichtsraths zu unterzeichnen oder von dem Vorsitzenden der Versammlung zu beurkunden.

§ 14. 1) die Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht der Direktion, sowie über die an die Aktionaire zu zahlende Dividende.

5) Erhöhung des Grundkapitals und weitere Einzahlungen auf dasselbe.

§ 16 Abs. 7. Sollte das Ausscheiden eines Mitglieds durch Demission, anhaltende Krankheit, Tod oder in irgend einer andern Weise erfolgen, so wählt die Generalversammlung einen Nachfolger, welcher an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt.

§ 18. 5) die Prüfung der Jahresrechnung („und Feststellung der Dividende" entfällt.)

(Ziff. 7 entfällt ganz als gegenstandslos, da sämmtliche Aktien seit 28. Mai 1879 begeben sind.)

(An die Stelle der Ziff. 7 tritt die seitherige Ziff. 8 und an die Stelle der Ziff. 8 die seitherige Ziff. 9.)

Abs. 3. Beschlüsse ad 6 erfordern die Mitwirkung der Direktion.

§ 21. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft, soweit sie nicht durch dieses Statut dem Aufsichtsrath vorbehalten sind, erfolgen durch den Vorstand mit bindender Wirkung für alle Aktionaire, Versicherte und Interessenten der Gesellschaft durch den Deutschen Reichs-Anzeiger.

Der Aufsichtsrath kann zu diesem Blatt, wenn er es für gut findet, noch andere Blätter treten lassen.

§ 22. Als Geschäftsjahr der Gesellschaft gilt das Kalenderjahr. Mit dessen Ablauf hat die Direktion die Bücher abzuschließen und bis längstens 31. März des folgenden Jahres die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben im verflossenen Jahr und die sich nach den Büchern ergebende Vermögensbilanz mit einem eingehenden Geschäftsbericht dem Aufsichtsrath und hierauf mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese Vorlagen hat die Direktion mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionaire auszulegen.

§ 24. Genehmigt die Generalversammlung die Bilanz, so ist dieselbe mit der Gewinn- und Verlustrechnung spätestens zwei Wochen nach der Genehmigung einmal im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 25 Abs. 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, diesen Fonds abzuschließen, sobald er den zehnten Theil des Grundkapitals und die Höhe erreicht hat, welche nach dem Urtheil eines Sachverständigen gegen jede erfahrungsmäßige Differenz zwischen vorausgesetzter und wirklicher Gefahr (Risiko und Schäden) hinreichende Deckung bietet, so daß das Aktienkapital selbst nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden braucht, wenn derartige ungünstige Differenzen eintreten sollten.

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 18. November. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

693. Ansprache an die Bevölkerung über Wesen und Ziele der bevorstehenden Volkszählung. — Kurze Zeit nur trennt uns noch von dem Tage, an welchem die vierte allgemeine, vom Bundesrathe des Deutschen Reiches beschlossene Volkszählung stattfinden soll. Allerorten werden in den letzten Tagen des Monats November freiwillige Zähler an die Thüren der Haushaltungen klopfen und dort mit einem Haushaltungs-Verzeichnisse ebenso viele, in einen offenen Zählbrief eingeschlagene Zählkarten übergeben, wie Personen zur Haushaltung gehören.

Die Zählung wird wiederum am 1. December vorgenommen werden. Sie ist ein großes, umfassendes Werk, durch welches von jedem Bewohner des Staates, der um die Mitternachtsstunde zwischen dem 30. November und 1. December d. J. lebt, der Vor- und Familienname, das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, der Geburtsort, das Religionsbekenntniß, der Beruf und Berufszweig, die Staatsangehörigkeit u. s. w. ermittelt werden soll. Alle diese Angaben werden alsdann im Königlichen statistischen Bureau zu Berlin aufbereitet und zu Uebersichten mannigfacher Art zusammengestellt, welche erfordert werden durch die Gesetzgebung und Verwaltung, durch die Wissenschaft und die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die Zählbriefe, Haushaltungs-Verzeichnisse und Zählkarten sind das Handwerkszeug, mit dessen Hülfe die Volkszählung alle jene wissenswerthen Nachrichten sammelt, sie in vielseitigster Weise mit einander und zu einem Gesammtbilde über die Bevölkerung verbindet und einen so vollen Einblick in die innersten Verhältnisse des Volkslebens gewährt, wie er in gleicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit auf keine andere Weise gewonnen werden kann. Die gegenwärtige, wohl kaum noch angefochtene Erhebungsmethode hat dabei den Vorzug vor dem älteren Verfahren mit Listen, daß die Gruppirung der Millionen von Einzelangaben im Bedürfnißfalle noch während der Aufbereitung nach anderen, als den ursprünglich in das Auge gefaßten Gesichtspunkten erfolgen kann. Es ist dies ein Vorzug von hoher Bedeutung, da jetzt bekanntlich nur von fünf zu fünf Jahren neue Nachrichten über den Stand der Bevölkerung ermittelt werden, in der Zwischenzeit aber bei allen einschlagenden Untersuchungen auf die Ausnutzung der Ergebnisse der letzten Volkszählung zurückgegangen werden muß.

Es ist Sache der Pflicht und liegt im Interesse eines jeden Staatsbürgers, und insbesondere eines jeden Haushaltungsvorstandes, zum Gelingen des Gesammtzählungswerkes nach besten Kräften beizutragen, das ihm behändigte Haushaltungs-Verzeichniß nebst den zugehörigen Zählkarten vollständig und sachgemäß auszufüllen und den eines Ehrenamtes waltenden Zähler zu unterstützen. Möchten recht viele gemeinnützig gesinnte Männer dieses für Staat und Gemeinde gleich wichtige Amt übernehmen!

Niemand hat von der wahrheitsgemäßen Beantwortung der auf der Zählkarte gestellten Fragen für sich selbst oder seine Familie den geringsten Nachtheil zu befürchten; denn es werden seitens des Königlichen statistischen Bureaus niemals durch die Volkszählung gewonnene Nachrichten über einzelne Personen veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden, mitgetheilt, und ebensowenig werden diese Nachrichten im Interesse der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet.

Dagegen stehen mit dem Ergebnisse der Erhebung die bedeutsamsten staatsrechtlichen und öffentlichen Fragen in Verbindung. So dient der durch die Volkszählung ermittelte Stand der Bevölkerung als Maßstab für die Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Reichsheer und die Kaiserliche Marine, für die Aufbringung der von den einzelnen Bundesstaaten an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge, für die richtige Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, für die Berechnung der auf die einzelnen Bundesstaaten entfallenden Antheile an den gemeinsamen Zöllen und Verbrauchssteuern, für die Ueberweisung eines Theiles des dem preußischen Staate zufließenden Ertrages der Getreide- und Viehzölle an die Kommunalverbände, für die Abgrenzung der Wahlbezirke, für das Ausscheiden von Städten aus dem Kreisverbande und viele andere wichtige Angelegenheiten.

Unstreitig ist die Volkszählung das beste Mittel für ein Volk, sich selbst kennen zu lernen und sich über seine Größe und Bedeutung zu unterrichten. Schätzt man doch die Wichtigkeit der einzelnen Ortschaften, Kreise und Provinzen zunächst allgemein nach deren Volkszahl, welche, in Europa wenigstens, auch das Maß der Kraft der einzelnen Staaten ist. Wie sehr die Stärke des preußischen Staates im Laufe dieses Jahrhunderts solcher Gestalt zugenommen hat, zeigen folgende Zahlen. Die Bevölkerung Preußens betrug im Jahre 1810 4 498 000, 1820 11 272 000, 1830 12 988 000, 1840 14 929 000, 1850 16 608 000,

Digitized by Google

1860 18 265 000, 1870 24 568 000, und 1880 27 279 000; sie wird am 1. December d. Js. mindesten 28¾ Millionen erreichen. Mit der Zunahme der Volkszahl steigt, sofern die Größe des Staatsgebietes unverändert geblieben ist, die Dichtigkeit des Zusammenwohnens; eine dichte Bevölkerung ist aber nicht blos ein Merkmal bedeutender und stark ausgenutzter Produktivkräfte, sondern eine Produktivkraft selbst und ein hochwichtiger Antrieb zur wirthschaftlichen Benutzung der übrigen im Staate vorhandenen Kräfte. Unbestritten ist die bedeutende Bevölkerungszunahme des preußischen Staates die treibende Ursache seiner hohen Machtstellung und wirthschaftlichen Größe, wie gleichmäßig derjenigen des Deutschen Reiches gewesen.

In ähnlicher Weise, wie hier bezüglich der bloßen Zahl der Bevölkerung angedeutet worden ist, werden auch aus den über Geschlecht, Alter, Familienstand, Geburtsort, Religionsbekenntniß, Beruf, Staatsangehörigkeit u. s. w. der Bewohner, den über die Zusammensetzung der einzelnen Haushaltungen und den über die Wohnstätten erhobenen Anzaben Nachweise gewonnen, welche sich vielseitig nutzbar machen lassen und namentlich zur Erkenntniß der Zustände und Bedingungen führen, unter welchen unser Volk lebt, schafft und arbeitet.

Da die Unterlagen für alle Untersuchungen über die Volkskraft und das Volksleben zum größten Theile nur auf dem Wege einer allgemeinen Volkszählung gewonnen und auch nur auf Grund der Ergebnisse derselben durchgeführt werden können, so leuchtet ein, daß dieser Erhebung eine große Bedeutung inne wohnt. Der 1. December 1885 ist also für unser Volk und für unser Staatsleben ein Tag von besonderer Wichtigkeit! Jede im Haushaltungs-Verzeichnisse und in der Zählkarte verlangte Auskunft ist unentbehrlich, und deshalb ist es die Pflicht eines jeden Haushaltungsvorstandes, sich der geringen Mühe zu unterziehen, diese Zählpapiere nach der Anleitung, welche auf der inneren Seite des Zählbriefes zu finden ist, nach bestem Wissen genau und möglichst vollständig auszufüllen. Bei einem innigen Zusammenwirken der Behörden, der Zählkommissionen, der Zähler und der Bewohner selbst wird auch die bevorstehende Volkszählung gleich den vorhergegangenen dem preußischen Staate verläßliche Auskunft über die Höhe und den gegenwärtigen Zustand seiner Bevölkerung geben.

Das Königliche statistische Bureau seinerseits aber wird keine Mühe scheuen, um zunächst die Hauptzahlen der Erhebung, welche begreiflicher Weise allgemein mit Spannung erwartet werden, so rasch wie möglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ihnen dann aber das ausführliche Ergebniß baldigst folgen zu lassen.

Berlin im November 1885.

Königliches statistisches Bureau. Blenck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

694. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (R.-G.-Bl. S. 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 wird bestimmt:

1) Zu Nr. 2 Absatz 6 der Anweisung:

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Functionen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Reichs-Postamte mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 58 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls das Reichs-Postamt die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschusse zusteht. Wo ein Bezirksausschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Bezirks-Regierung.

2) Zu Nr. 4 Absatz 2 der Anweisung:

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Krankenkassen führen die Kaiserlichen Ober-Post-Directionen.

Berlin den 3. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Boetticher.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch im Anschluß an die als Beilage zu Stück 54 des Amtsblattes pro 1883 abgedruckte Anweisung vom 26sten November 1883, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel den 10. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

695. Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung

Digitized by Google

versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von 10 Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe IX jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin den 2. November 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 5. November 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

696. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die nachbezeichneten, im Kreise Eschwege belegenen Grundstücksparzellen und zwar:

a) die Parzellen D. Nr. 63. 0,0559 ha, D. Nr. 64. 0,3212 ha, D. Nr. 65. 0,1987 ha, D. Nr. 134. 0,1955 ha, D. Nr. 8. 0,0064 ha, D. Nr. 9. 0,1901 ha, D. Nr. 10. 0,1688 ha, D. Nr. 11. 0,2701 ha, D. Nr. 14. 0,0895 ha, D. Nr. 7. 0,0575 ha, D. Nr. 504/61. 0,1168 ha, D. Nr. 506/61. 0,0124 ha, D. Nr. 507/62. 0,0148 ha, D. Nr. 511/6. 0,7699 ha, D. Nr. 514/1 0,4989 ha, D. Nr. 513/12. 0,0456 ha, D. Nr. 135. 0,2237 ha, Nr. 27. 0,0095 ha, Nr. 28. 0,1374 ha, Nr. 29. 0,1289 ha,

aus dem Gemeindeverbande von Wannfried ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Wannfried" einverleibt, dagegen

b) die Parzellen D. Nr. 518/20 II. 0,5425 ha, D. Nr. 519/20 II. 3,6440 ha, D. Nr. 522/20. 0,0555 ha, D. Nr. 520/20 II. 0,1175 ha

aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Wannfried" ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Wannfried einverleibt werden.

Cassel am 4. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

697. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat October 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	6	42	2	55	1	54
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	42	2	55	1	54
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	87	3	—	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	87	3	—	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	09	2	09	1	65
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	09	2	09	1	65
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	09	2	09	1	65
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	50	1	38
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	25	2	50	1	75
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	25	2	50	1	75
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	37	2	20	1	45
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	37	2	20	1	45
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	24	2	66	2	05
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	24	2	66	2	05
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	24	2	66	2	05
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	24	2	66	2	05
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	86	3	06	1	95
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	86	3	06	1	95
19	„ Marburg .	Marburg .	6	75	2	50	1	80
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	75	2	50	1	80
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	75	2	50	1	80
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	56	2	—	1	25
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	03	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 13. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

698. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. — abgedruckt im diesjährigen Amtsblatt Seite 45 — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Regierungs-Secretariats-Assistenten Julius Rolle hier im Anschluß an die von der communalständischen Verwaltung heraus-

Digitized by Google

gegebenen Entfernungskarten und gestützt auf andere amtliche Quellen bearbeiteten Ortsentfernungstabellen bis Mitte k. J. in dessen Selbstverlag vollständig erscheinen werden.

Die Tabellen, von welchen die für die Kreise Wolfhagen, Schmalkalden und Fritzlar bereits erschienen sind, werden für jeden Kreis ein besonderes Heft bilden. In denselben sind die einzelnen Orte und Bahnhöfe alphabetisch nach den in dem Kreise belegenen Amtsgerichtsbezirken aufgeführt und die Entfernungen der einzelnen Orte von einander nach der Länge der zu benutzenden Landstraßen und Landwegestrecken berechnet.

Als Anhang ist diesen Tabellen eine Zusammenstellung der Entfernungen der Grenzorte des einen Kreises von den Grenzorten des Nachbarkreises, sowie für die Fälle, in welchen die Baukreise mit den Verwaltungskreisen sich nicht decken, eine Entfernungstabelle von dem Wohnort des Königlichen Kreisbauinspectors nach den außerhalb des Verwaltungskreises gelegenen, zum betreffenden Baukreise gehörigen Ortschaften beigefügt.

Das ganze Werk wird in 23 Heften erscheinen, von denen das letzte die Entfernungen der einzelnen Amtsgerichtshauptorte von einander, bezw. ihre Entfernung vom Landgerichtshauptort enthalten wird.

Der Preis für jedes einzelne Heft wird sich auf 50—75 Pf. und für das Gesammtwerk auf 10 Mark stellen.

Indem wir die Zweckmäßigkeit und Uebersichtlichkeit des ganzen Werkes ausdrücklich hervorheben, empfehlen wir dasselbe allen Behörden zur demnächstigen Anschaffung. Cassel den 14. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

699. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1885.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	15 44	14 37	14 64	12 8·	25 69	36 31	3· —	3 95	3 08	5 10	1 40	1 24	1 45	1 09	1 29	1 50	2 38	3 72
2	Fritzlar .	15 6(	13 95	14 —	12 18	18 —	25 —	22 2·	2 7·	3 30	4 17	1 27	1 2·	1 2·	1 —	1 —	1 70	2 —	3 08
3	Fulda . .	15 91	13 97	13 80	12 48	22 —	26 —	29 5·	2 80	4 10	5 31	1 27	1 10	1 35	— 85	— 93	1 80	2 06	3 87
4	Hanau .	16 88	14 85	15 89	13 71	26 —	26 —	38 —	2 91	3 90	6 11	1 36	1 06	1 40	1 10	— 96	2	2 10	4 67
5	Hersfeld .	16 16	14 50	15 —	13 —	22 —	31 —	36 —	3 —	2 7·	5 —	1 35	1 2·	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	3 —
6	Hofgeismar	16 —	14 50	15 —	12 74	15 —	30 —	1· —	4 —	2 90	4 40	1 30	1 20	1 20	1 —	1 10	1 60	2 40	3 90
7	Marburg .	16 25	14 50	14 25	13 50	13 —	26 —	36 —	3 20	3 60	5 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 10
8	Rotenburg	16 —	14 42	13 75	12 50	25 —	30 —	36 —	3 75	3 50	5 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa .	128 27	115 06	116 33	102 94	166 69	240 31	251 75	26 35	27 13	40 09	10 65	9 50	10 20	7 94	8 88	14 —	17 14	30 34
	Durchschnittsbetrag .	16 03	14 38	14 54	12 87	20 84	28 79	31 47	3 29	3 39	5 01	1 33	1 19	1 28	— 99	1 11	1 75	2 14	3 79

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen Nr 1.	Roggen Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittlere.	Kaffee. gelber (gebrannter).	Schweine-Schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 25	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 20	2 80	1 60	— 18
2	Fritzlar	— 25	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 25	— 22	— 56	— 50	— 56	— 44	— 56	2 20	3 —	1 80	— 18
4	Hanau	— 40	— 28	— 72	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 32	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 —	3 —	1 50	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 50	— 40	— —	— 40	— 48	2 40	2 80	1 20	— 20
7	Marburg	— 38	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 50	2 —	2 80	1 60	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 22	— 40	— 50	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 52	1 90	4 16	3 16	1 —	3 24	4 26	18 60	23 80	12 10	1 54
	Durchschnittspreis	— 32	— 24	— 52	— 45	— 50	— 41	— 53	2 33	2 98	1 51	— 19

Cassel am 7. November 1885. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

700. Mit dieser Nummer des Amtsblattes wird die Conzession und das Statut der Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft zu Mannheim als besondere Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 11. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

701. Nachdem für die Wahlperiode 1886/88 zur Wahl der Abgeordneten für die Vertheilung der Gewerbesteuer der Handelsclasse A I für den Wahlbezirk der Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern und Fulda Termin auf

Dienstag den 1. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Rathhaussaale zu Hanau,

für den Wahlbezirk der übrigen Kreise des Regierungsbezirks Termin auf

Montag den 7. December d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem großen Sitzungssaale des Regierungsgebäudes hierselbst

anberaumt worden ist, wird solches der Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 9. November 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

702. Die Inhaber der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn, II., IV., V. und VI. Emission, der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, I. und II. Emission und La. B. u. C., der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, I. und II. Emission und La. B. u. C., hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G. S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen und zwar die Thüringischen, Berlin-Anhaltischen und Halle-Sorau-Gubener, La. C. nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons, ferner die Halle-Sorau-Gubener I. u. II. Emission, sowie La. B. nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons vom 1. December d. J. ab behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. Januar bezw. 1. April 1886 ab einzureichen:

in Erfurt bei unserer Hauptkasse,
in Berlin bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse, Askanischer Platz Nr. 5,
in Dessau, in Halle, in Weißenfels } bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse daselbst,
in Cassel bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse des Directions Bezirks Elberfeld daselbst;

ferner in Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Frankfurt a/M., Hannover, Köln, Magdeburg bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen; sowie in Hamburg, Danzig, Königsberg i/Pr. bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen und in Stettin bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthsgattung sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Kupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Verwerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden.

Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Erfurt den 7. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

703. Wir veröffentlichen in der Anlage das Rückstandsverzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse und fordern deren

Digitized by Google

Inhaber zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf.

Cassel am 4. November 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse. J. A: Lotz.

Vacanzen.

704. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen. Cassel den 6. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

705. Bei der hiesigen Volksschule sind zu Ostern k. J. zwei neu gegründete Lehrerstellen zu besetzen, welche hiermit zur Meldung um dieselben öffentlich ausgeschrieben werden.

Bei provisorischer Bestellung beträgt das Gehalt 900 Mark jährlich. Bei definitiver Bestellung beginnt das Gehalt mit 900 Mark und steigt von 6 zu 6 Jahren um je 150 Mark resp. 240 Mark bis zum Maximalsatz von 1680 Mark nach 24 Jahren. Definitiv bestellte Lehrer beziehen außerdem noch jährlich 270 Mark Entschädigung für Wohnung und Feuerung und wird denselben bei Berechnung ihres Dienstalters in auswärtigem Schuldienst in definitiver Bestellung verbrachte Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht.

Die zu Bestellenden sind verpflichtet, auf Verlangen auch Kirchendienst ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen dahier einzureichen. Eschwege am 13. November 1885.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Polizei-Präsidenten Albrecht in Cassel die zum 1. November d. J. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension zu ertheilen geruht.

Dem bisherigen Pfarrer zu Weibeck Carl Anton Leopold Bradt ist die Pfarrstelle zu Kathrinhagen in der Classe Obernkirchen verliehen worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Kathrinhagen, past. extr. Alexander Fuchs ist an Stelle des past. extr. Friedrich Kleeberg, welchem behufs Uebernahme der ihm verliehenen Pfarrstelle zu Altenrode-Dorlingen, in der Provinz Sachsen, die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden ist, zum Gehülfen des Pfarrers Fischer in Rauschenberg bestellt worden.

Dem Pfarramtscandidaten Philipp Theodor Daube ist die zweite lutherische Pfarrstelle zu Frankenberg verliehen und derselbe zugleich mit der Versehung der bisher zur Pfarrei Biermünden gehörigen lutherischen Gemeinde Schreufa beauftragt worden.

Bestellt: der past. extr. August Sauer zum Verweser der Pfarrstelle in Elm, Classe Schlüchtern,

der past. extr. Otto Ernst Werner zum Pfarrverweser in Josbach, Classe Rauschenberg, und

der past. extr. Carl Weidenmüller aus Cassel zum Pfarrverweser in Dörnberg, Classe Zierenberg.

Dem bisherigen 1sten Pfarrer und Metropolitan Wilhelm Friedrich Carl Alexander Lautemann in Wolfhagen ist die 1ste Pfarrstelle zu Allendorf a/Werra verliehen und derselbe zugleich zum Metropolitan der Classe Allendorf a/Werra ernannt worden.

Der practische Arzt Dr. Julius Backhaus hat sich in Schwarzenfels niedergelassen.

Ernannt sind: die Postassistenten Lotze in Beckerhagen, Siegel in Lichtenau (Bz. Cassel) und der Postanwärter Wehr in Jossa zu Postverwaltern.

Versetzt sind: der Ober-Telegraphenassistent Sander von Hanau nach Cassel, die Telegraphenassistenten Anderson von Fulda nach Münster (Westf.), Lohmann von Münster (Westf.) nach Hanau, der Postverwalter Dehnhardt von Eichenberg (Kr. Witzenhausen) nach Tann (Rhöngebirge).

Gestorben: der Stations-Aufseher Kleeschulte zu Mönchehof.

Vom 1. Januar 1886 ab werden die Gemeinden Hermannrode und Marzhausen, im Kreise Witzenhausen, vom Standesamtsbezirk Berge abgetrennt; dieselben werden zu einem eigenen Standesamt mit dem Sitz in Hermannrode vereinigt. Zu Standesbeamten sind ernannt: für den jetzigen Bezirk Berge der Lehrer Dietrich zu Berge, für den neuen Bezirk Hermannrode der Bürgermeister Schäfer zu Hermannrode.

Von demselben Zeitpunkt ab werden die Gemeinden Eckweisbach, Liebhards, Rupsroth und Dörnbach, im Kreise Gersfeld, von dem Standesamtsbezirke Kleinsassen abgetrennt und wird für diese vier Gemeinden ein eigenes Standesamt mit dem Sitz in Eckweisbach gebildet. Der Gemeindevorsteher David Wagner zu Eckweisbach ist zum Standesbeamten, der Wagner Ferdinand Krenzer daselbst zum Stellvertreter desselben ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 92.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Rückzahlung bis zum 1. September 1885 gekündigten und noch rückſtändigen Landeskreditkaſſen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor dem Jahre 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

Dieſe Obligationen ſind, ſoweit deren Zinsſcheinbogen abgelaufen, je für den Fälligkeitstermin des letzten Zinsſcheins gekündigt.

B. Abtheilung VIII. B. Von 1870 an ausgegebene, beiderſeits kündbare (weiße) 4½procentige Obligationen.

Dieſelben ſind zur Rückzahlung für den 1. März 1883 gekündigt, ſoweit nicht deren Abſtempelung von 4½ auf 4 Procent Zinſen ſtattgefunden hat.

C. Abtheilung VIII. C. In Folge Verlooſung bezw. zwecks Amortiſation gekündigte, von dem Jahre 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare (gelbe) Obligationen der Serien I. bis XII.

Serien I. und II.

Sämmtliche Obligationen dieſer Serien ſind, ſoweit ſolche nicht ſchon in Folge Verlooſung gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt.

Serie III., Lit. B. zu 500 ℳ (= 1500 Mark): Nr. **154.**

Lit. C. zu 200 ℳ (= 600 Mark): Nr. 358. **585.** 642. **762. 1387.**

Lit. D. zu 100 ℳ (= 300 Mark): Nr. **113. 673. 1008.** 1111. **1112.**

Lit. E. zu 50 ℳ (= 150 Mark): Nr. **262.**

Serie IV., Lit. B. zu 500 ℳ (= 1500 Mark: Nr. **531. 638.**

Lit. C. zu 200 ℳ (= 600 Mark): Nr. 204. **810.**

Lit. D. zu 100 ℳ (= 300 Mark): Nr. **606. 621.**

Lit. E. zu 50 ℳ (= 150 Mark): Nr. 423.

Serien V. und VI.

Sämmtliche Obligationen dieſer Serien ſind, ſoweit ſolche nicht ſchon in Folge Verlooſung gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt.

Serie VII., Lit. B. zu 500 ℳ (= 1500 Mark): Nr. 463. **570.**

Lit. C. zu 200 ℳ (= 600 Mark): Nr. **85. 508. 683.** 871.

Lit. D. zu 100 ℳ (= 300 Mark): Nr. **682. 710.**

Lit. E. zu 50 ℳ (= 150 Mark): Nr. **80.**

Serie VIII., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. **107. 406. 540.**

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. **204. 208. 557. 558. 562. 590.** 782. 784. **825. 889.**

Lit D. zu 300 Mark: Nr. **99. 100. 110. 146. 183. 190. 374. 380. 464. 467. 709.** 784. 789. **903. 1072.**

Digitized by Google

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. **1. 2. 485. 534.** 572. 574. **591. 592. 605. 606.**

Serie IX., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. **218. 244. 298. 484. 598. 677. 812. 919. 954. 1284.**

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. **20. 542. 543. 742. 747. 783. 785. 846. 848.** 961. 962. 966. 970. **1056. 1142. 1146. 1149. 1161. 1162. 1267. 1342. 1345. 1388. 1511. 1561. 1564. 1566. 1664. 1685. 1688. 1690. 1759. 1761. 1762. 1763. 1764. 1767. 1770. 1842. 1888. 1922. 1923. 1974. 2026. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. 2083. 2087. 2202.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. **99. 164. 170. 405. 445. 752. 757.** 763. 767. 769. 770. 781. 790. **881. 1021. 1043. 1049. 1161. 1324. 1327. 1481. 1629. 1685. 1789. 1904. 1908. 1909. 1921. 1928. 1943. 1948. 2003. 2089. 2221. 2250. 2305. 2511. 2516. 2524. 2525.**

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. **186. 233. 466. 483. 485. 542. 547. 560.** 581. 582. **762. 766. 788. 1019. 1084.** 1231. 1232. 1233.

Serie X., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 82. 84. 482. 685. 758. 1208. 1352.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 56. 59. 61. 68. 69. 70. 351. 1071. 1073. 1074. 1075. 1125. 1126. 1127. 1129. 1130. 1271. 1274. 1275. 1277. 1421. 1424. 1833. 1836. 2423. 2551. 2552. 2555. 2556. 2557. 2751. 2897. 2901. 3055. 3058. 3201. 3204. 3206. 3207. 3360. 3431.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 101. 105. 108. 110. 122. 124. 279. 401. 721. 725. 726. 727. 1024. 1030. 1303. 1609. 1901. 1905. 2202. 2208. 2501. 2502. 2514. 2516. 2657. 2954. 2958. 3130. 3202.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 284. 285. 286. 288. 289. 582. 586. 588. 589. 593. 598. 1001. 1005. 1008. 1010. 1030. 1176. 1178.

Serie XI., Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 137. 782.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 474. 475. 751. 754. 759. 1231. 1236. 1240. 1324. 1329. 1330. 1513. 1514. 1605. 1607. 1892. 1897. 1898. 2307. 2308. 2693. 3343. 3348.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 124. 935. 940. 2043. 2044. 2351. 2354. 2355. 2356. 2360. 2691. 2904. 2910. 2956. 2957. 2959.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 21. 26. 27. 132.

Serie XII., Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 159.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 1031. 1306. 1307. 1308. 1309. 1383. 1384. 1385. 1434. 1618. 1619. 1819. 1883. 1884. 2117. 2525. 2711. 2761. 2762.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 84. 1393. 1495. 1498. 1500. 1591. 1599. 1600. 1672. 1673. 1698. 1773. 1774. 1778. 1779. 1780. 1799. 2175. 2271. 2272. 2278. 2280. 2379. 2577. 2578. 2751. 2756. 2757. 2774. 2854. 2875. 2878. 2880. 2951. 2953. 2955. 2957. 2977. 3063. 3072. 3074. 3076. 3077. 3078. 3163. 3166. 3167. 3391.

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 963. 967. 970. 1121. 1122. 1132. 1133. 1138. 1223. 1225. 1232. 1296. 1326. 1395. 1425. 1458. 1460. 1492. 1592. 1593. 1599. 1618. 1697. 1712. 1715. 1716. 1999. 3097. 3100.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 252. 255. 257. 357. 358. 451. 456. 457. 551. 553. 654. 655. 656. 657. 658. 660. 759. 760. 1648.

☞ Anmerkungen: 1) Mit dem Tage der Fälligkeit des Kapitals hört die Verzinsung auf. Für diejenigen gekündigten Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet, erfolgt, wird jedoch eine vom letzteren an beginnende Zinsenvergütung von zwei Procent bis zum Tage der Einlösung gewährt.

2) Die fettgedruckten großen Ziffern bezeichnen die Nummern der schon früher gekündigten Obligationen, während alle übrigen die Nummern der für den letzten Fälligkeitstermin (den 1. September 1885) gekündigten Stücke ausdrücken.

Cassel, am 4. November 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse.
J. A.:
Loh.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Concession

zum

Transport-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft" zu Mannheim.

Der zu Mannheim domicilirten „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft" wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transportversicherungsbranche unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des Gesellschaftsstatuts ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2) Die Concession, das Statut und etwaige Aenderungen des letzteren sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.
4) Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten, oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5) Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Beziehung das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grund-Capitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs-, oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe, oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Er-

Digitized by Google

haben das Recht, die Übertragung oder Verpfändung von Actien oder Interimsscheinen ohne Angabe von Gründen zu versagen. Die Übertragung von Actien oder Interimsscheinen kann insbesondere versagt werden, wenn der seitens des Verkäufers namhaft gemachte Käufer bereits hundert Actien oder Interimsscheine der Gesellschaft nach den Büchern derselben besitzt.

§ 10. Die Actien sind nicht teilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigentümer. Stirbt ein Actionär, so haben die Erben innerhalb drei Monaten denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Actie übergehen soll. Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrat zu erwartenden Mitteilungen zu ernennen. Geschieht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, das Actienrecht anderweitig zu verwerten und den Erlös, nach Abzug der für die Verwertung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft die hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Actie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für die noch nicht zur Einzahlung gelangten Raten auszustellen. Die Ausstellung hat innerhalb acht Tagen zu geschehen, von dem Tage an gerechnet, an welchem derjenige bezeichnet worden ist, auf welchen die Actie übergehen soll.

Kommt letzterer innerhalb acht Tagen seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, so zu verfahren, als wäre überhaupt von den Erben eine Bezeichnung eines Actiennachfolgers nicht geschehen.

Erfolgt die Wechselausstellung pünktlich, so wird dem Erben, welcher in den Besitz der Actie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben. Ist aber der Erblasser mit einer eingeforderten Einzahlung im Rückstand, so wird der Solawechsel erst dann zurückgegeben, wenn die Einzahlung geleistet worden ist.

Ist die für die Einzahlung in § 8 des Statuts und Art. 184a des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Nachfrist versäumt, so treten die in § 8 des Statuts vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

§ 11. Wenn der in der Actie genannte Inhaber in Concurs gerät,

wenn er außergerichtlich zahlungsunfähig wird, oder mit seinen Gläubigern arrangieren muß,

wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder teilweise zwangsweise veräußert wird, oder wenn ihm sonstwie die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder zum Teil entzogen wird, so ist der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrates berechtigt, den Actieninhaber seines Actienrechtes für verlustig zu erklären und dasselbe seinerseits zu verwerten. Aus dem Erlös ist die Gesellschaft mit allen ihren Forderungen zu befriedigen. Der Restbetrag wird bei der Casse der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten gestellt.

§ 12. In allen den Fällen, in welchen der bisherige Inhaber seines Actienrechtes verlustig geht, und die Gesellschaft berechtigt ist, die Actie anderweitig zu verwerten, sind, falls der seitherige Inhaber, beziehungsweise seine Erben, die Actiendocumente nicht zur Ueberschreibung ausliefern, die letzteren unter Angabe ihrer Nummern durch eine dreimal in das Gesellschaftsblatt aufzunehmende Bekanntmachung für ungiltig zu erklären und es wird eine gleiche Anzahl neuer Actiendocumente ausgefertigt. Die Wechsel werden jedoch dem seitherigen Inhaber der Actie, beziehungsweise seinen Erben, nicht eher zurückgegeben, als bis er die Actie eingeliefert oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Inhaber der für ungiltig erklärten Actien für allen der Gesellschaft etwa aus der Nichteinlieferung der Actiendocumente entstehenden Schaden mit ihren Wechseln verhaftet. Dieselben Bestimmungen gelten für Interimsscheine.

§ 13. Alle Insinuationen an die Actionäre erfolgen giltig an die in Mannheim wohnenden, von den Actionären zu bestimmenden Insinuationsmandatare. In Ermanglung einer solchen Bestimmung erfolgen, sofern der Wohnort des Actionärs dem Vorstand nicht bekannt ist, die Insinuationen mit Rechtswirkung auf dem Bureau der Rheinischen Creditbank in Mannheim.

§ 14. Die Actionäre haben in Gesellschaftssachen ihren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft.

Bilanz, Reservefond, Dividende.

§ 15 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Die Bilanz wird jährlich auf den 1. Juli gezogen. Die erste Bilanz ist indessen auf den 1. Juli 1885 zu ziehen.

Die Bilanz ist innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Actionäre eine Revisionscommission von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Der Bericht der Revisionscommission ist dem Aufsichtsrat zu übergeben.

§ 16. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Grundsätze, welche bei den solidesten, deutschen Versicherungsgesellschaften sich herausgebildet haben.

Digitized by Google

„Insbesondere sind folgende Grundsätze zu befolgen:

Als Activa sind aufzunehmen:

a. der durch Wechsel gedeckte Betrag des ausgegebenen Actiencapitals.
b. Wechsel und Hypothekenforderungen höchstens zum Nennwert und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Art. 185 a.
c. Wertpapiere höchstens zum Curse vom 30. Juni des betreffenden Jahres und keinesfalls über dem Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der sub. b citirten Bestimmungen.
d. Grundstücke und Inventarien höchstens zum Ankaufspreis, von welchem überdies bei Gebäuden und Mobilien ein der Abnützung gleichkommender Betrag und zwar bei Gebäuden mindestens 1% und bei Mobilien mindestens 5% jährlich in Abzug zu bringen sind.
e. Anderes Eigentum zu dem Werte, welchen es nach sorgfältiger Ermittlung am 30. Juni des betreffenden Jahres hat, keinesfalls aber über den Anschaffungs- oder Herstellungspreis.

Als Passiva sind aufzunehmen:

a. der Nominalbetrag der ausgegebenen Gesellschafts-Actien.
b. alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft.
c. die Capital- und Spezialreserven (§§ 17 und 19)
d. die Reserve für den beim Rechnungsabschluß noch nicht verdienten Teil der Jahresprämie.
e. die vor dem Rechnungsabschluß angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages.
f. sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Die Kosten der Organisation und Verwaltung erscheinen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe.

Der aus Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und der Erstere bildet den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 verteilt wird.

§ 17. Von dem aus der Vergleichung sämmtlicher Activen und Passiven sich ergebenden Gewinn werden jährlich wenigstens 10 Procent dem Kapital-Reservefond zugewiesen.

Sodann erhalten die Actionäre bis zu 5 Procent ihres eingezahlten Actienkapitals als erste Dividende.

Von dem Ueberschuß erhalten der Aufsichtsrat 10 Procent, die Mitglieder der aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählten ständigen Commission oder Commissionen weitere 5 Procent, und die Beamten der Gesellschaft die ihnen vertragsmäßig zugesicherten Tantièmen.

Der Rest des Reingewinnes bleibt zur Verfügung der Generalversammlung.

§ 18. Der Kapitalreservefond ist zur Deckung möglicher Verluste des Actienkapitals bestimmt. Die jährlichen Zuschüsse zu demselben hören auf, sobald er die Höhe des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat. Sie müssen neuerdings stattfinden, wenn der Reservefond durch Verluste wieder geringer geworden ist.

§ 19. Für jeden einzelnen von der Gesellschaft betriebenen Zweig des Versicherungswesens ist die Bildung eines Specialreservefonds in Aussicht genommen. Über die Dotirung dieser Specialreservefonds finden jeweils bei Vorlage des Rechenschaftsberichts Vorschläge an die Generalversammlung statt, welche hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Belegung der Fonds des Grundkapitals und der Reserve darf nur erfolgen:

a. in pupillarisch sicheren Hypotheken oder solchen Pfandbriefen deutscher Pfandbriefinstitute, welche durch Gesetz oder Ministerialverordnung für die Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind.
b. In Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur insoweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in demselben Cautionen in diesen Papieren erfordert werden.
c. Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslocalitäten für die Gesellschaft oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontieren guter Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank benutzt werden. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Ausstände bei Bankhäusern und Agenturen.

§ 20. Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine, jeweils vom Tage der Generalversammlung an.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben sind, verfallen dem Capitalreservefond und die betreffenden Dividendenscheine sind wertlos.

Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Die Organe der Gesellschaft sind:

1) Die Generalversammlung,
2) Der Aufsichtsrat,
3) Der Vorstand (Direction).

Digitized by Google

§ 22. Die Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird von dem Aufsichtsrat berufen. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrat, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Eine solche Berufung soll insbesondere stattfinden, wenn mehrere Actionäre, welche über den Besitz des 20. Teils der ausgegebenen Actien sich ausweisen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe die Berufung der Generalversammlung verlangen.

Ort und Zeit der Generalversammlung werden wenigstens drei Wochen vorher, nach Maßgabe des § 4 bekannt gemacht.

§ 23. Die Tagesordnung der Generalversammlung ist bei der Berufung bekannt zu machen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser oder in der durch Art. 237 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 24. Zum Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung gehören:

1. Der vorher dem Aufsichtsrate mitzuteilende Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts und über die Ergebnisse des verflossenen Jahres.
2. Der Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Bilanz und die Mitteilung des Berichts der Rechnungsrevisoren.
3. Die Entlastung des Vorstandes auf Grund der unter Z. 2 erwähnten Berichte.
4. Die Entlastung des Aufsichtsrates.
5. Die Normirung der Spezialreservefonds und der Dividende.
6. Die Beratung und Beschlußfassung über die von der Versammlung gestellten Anträge.
7. Die Wahl des Aufsichtsrates und der Revisions-Commission.

Anträge der Actionäre werden, abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen, nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dieselbe bis längstens 1. Juli dem Aufsichtsrat eingereicht werden.

§ 25. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich mit den Gegenständen, welche bei ihrer Berufung angekündigt werden.

§ 26. Jede Actie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht wird nach den Actienbeträgen ausgeübt.

§ 27. Die Actionäre können sich durch andere von ihnen schriftlich bevollmächtigte Actionäre in der Generalversammlung vertreten lassen.

§ 28. Wer an der Generalversammlung persönlich oder durch einen Vertreter Teil nehmen will, hat die Aktien eine Woche vor der Versammlung bei der Gesellschaft oder bei einer der in der Einladung zur General-Versammlung hierzu bezeichneten Stellen vorzuzeigen und erhält dagegen eine Stimmkarte. Stellvertreter haben sich als solche urkundlich zu legitimiren.

§ 29. Ueber die Berechtigung zur Teilnahme an der General-Versammlung und die Anzahl der zukommenden Stimmen entscheidet bei vorkommenden Beanstandungen die General-Versammlung.

§ 30. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Aufsichtsrates führt in der General-Versammlung den Vorsitz.

§ 31. Er schlägt zwei Stimmzähler vor, deren Bestätigung der General-Versammlung zusteht.

Das Protokoll wird von einem Notar geführt; es enthält den Nachweis der ordnungsmäßigen Berufung der General-Versammlung, die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Abstimmungen.

§ 32. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Entlassung des Aufsichtsrats oder einzelner Mitglieder desselben bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Die Hälfte sämmtlicher Actien muß in der Generalversammlung vertreten sein und drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals haben zuzustimmen, sofern es sich um Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags handelt. Wird in Ermangelung einer solchen Beteiligung eine weitere Versammlung berufen, so erfolgt in dieser letzteren die Beschlußfassung durch eine Mehrheit von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals, einerlei, ob in der letzteren General-Versammlung die Hälfte sämmtlicher Aktien vertreten ist oder nicht.

Die Hälfte sämmtlicher Aktien muß in der General-Versammlung vertreten sein und drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals haben zuzustimmen, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

§ 33. Die Abstimmung geschieht öffentlich. Bei Wahlen findet in der Regel, in anderen Fällen auf Verlangen der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, geheime Abstimmung Statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Wahlsachen das Loos, in allen übrigen Fällen der Vorsitzende.

§ 34. Der Aufsichtsrat besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern.

§ 35. Die Aufsichtsräte werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Jedes Jahr tritt der fünfte Teil der Mitglieder, das erste Mal nach dem Loos, aus; bei ungrader Zahl scheidet noch ein

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 25. November. 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

706. Die unterzeichnete Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die Druckschrift:

„Vorwärts!“
Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk. Heft 6.
Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen. 1885“,

verboten. Dresden den 13. November 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Sperber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

707. Nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes haben die Ortspolizeibehörden ein Unfallverzeichniß zu führen und in dasselbe diejenigen Unfälle einzutragen, welche aus den der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben, soweit diese nicht unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehen, nach §. 51 a. a. O. angemeldet werden.

Zur Ausführung dieser Vorschrift haben die Herren Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten nachstehende Bestimmungen erlassen, welche wir nebst dem darin erwähnten Formular mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß das Formular in der hiesigen Waisenhausbuchdruckerei vorräthig gehalten wird und zum Preise von 3 Pfg. für den Bogen bezogen werden kann.

Cassel den 23. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestimmungen
über die nach §. 52 des Unfallversicherungsgesetzes von den Ortspolizeibehörden zu führenden Unfallverzeichnisse.

I.

Die Ortspolizeibehörden haben das Unfallverzeichniß nach dem nachstehenden Formular zu führen und die Eintragungen in dasselbe nach Anleitung der probeweisen Ausfüllung zu bewirken.

II.

Dabei sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1) In das Unfallverzeichniß sind alle Unfälle einzutragen, welche auf Grund des §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige gelangen.

2) Die Eintragung ist in der Reihenfolge zu bewirken, in welcher die Anzeigen eingehen. Die letzteren sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in einem Beilageheft zum Unfallverzeichniß zu sammeln.

3) In Spalte 2 ist der Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen. Soweit zur Feststellung der Identität eine Ortsangabe, (Gemeindebezirk, Straße, Hausnummer) erforderlich erscheint, ist dieselbe beizufügen.

4) Sind mehrere Personen durch einen Unfall verletzt oder getödtet, so bedarf es einer Ausfüllung aller Spalten für jede Person nicht. Es genügt, in Spalte 5 die Namen der Personen, in Spalte 6—7 die Verletzungen, welche dieselben erlitten haben, aufzuführen, im Uebrigen aber nur eine einmalige Angabe hinsichtlich des Betriebes u. s. w. zu machen.

5) Unfälle welche nach der darüber eingegangenen Anzeige eine Untersuchung (§. 53 a. a. O.) zwar nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, müssen von der Ortspolizeibehörde in ihren weiteren Folgen beobachtet werden, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung der letzteren die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann. In Fällen dieser Art ist in Spalte 10 anzugeben, warum die nachträglich erforderlich gewordene Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

6) Mit Rücksicht auf §. 5 Absatz 9 a. a. O. empfiehlt sich eine kurze Mittheilung über das Ergebniß der Unfalluntersuchung an die in der Unfallanzeige bezeichnete Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, und ist hierüber in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk einzutragen.

7) Es ist zulässig, getrennte Unfallverzeichnisse für örtlich abgegrenzte Theile des Bezirks der Ortspolizeibehörde (Polizei-Reviere u. A.) oder für eine oder mehrere Berufsgenossenschaften (vergl. den Kopf der Unfallanzeigen) oder für einzelne Gewerbezweige oder einzelne größe Etablissements zu führen.

III.

Die unter II. 1 bis 7 gegebenen Vorschriften müssen dem Unfallverzeichniß vorgeheftet oder vorgedruckt sein.

IV.

Die vorgesetzten Dienstbehörden haben sich gelegentlich von der vorschriftsmäßigen Führung des Unfallverzeichnisses zu überzeugen.

Berlin am 7. November 1885.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Boetticher.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftr.: Schultz.

Digitized by Google

Unfallverzeichniß (§. 52 des

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Name, (Firma) des Betriebsunternehmers.	Datum des Unfalls.	Nr. der Unfallanzeige.	Vor- und Zuname der Verletzten (Getödteten).	Art der Verletzung.
1. (Beispielsweise ausgefüllt).	Maschinenfabrik von Erh. Keller Teichstraße 11.	2. October 1885.	1.	Robert Müller.	Leichte Fingerquetschung.
2. (Beispielsweise ausgefüllt).	Wollspinnerei von Christoph, Reuter & Co.	5. October 1885.	2 bis 5.	1. Peter Wirtz. 2. Maria Nickel. 3. Joseph Werner. 4. Carl Weise.	1. Leichte Kopfverletzung. 2. Armbruch und Verbrühung. 3. Schwere Verbrühung. 4. Brustquetschung †.
3. (Beispielsweise ausgefüllt.	Kalksteinbruch der Wintersberger Steinbruchs-Actiengesellschaft Gemeindebezirk Rehmhausen im „Hölzchen".	10. October 1885.	6.	Friedrich Schönberg.	Fußquetschung.

708. Im Anschluß an unsere im Amtsblatt vom 16. September d. J. (Seite 217) erlassene Verfügung vom 14. September cr., betreffend den aus der Irrenanstalt zu Genf entwichenen Nicolaus de Montis, theilen wir nachstehend das Signalement desselben zur Kenntnißnahme mit:

Nicolaus de Montis, Sohn von Anton, ohne Gewerbe, früher Lieutenant in der spanischen Armee, geboren am 28. Juli 1854 zu Palma auf den Balearischen Inseln, verurtheilt am 3. September 1884 von dem Strafgericht zu Genf zu 7 Jahren Zuchthaus wegen schweren, vermittelst falscher Schlüssel begangenen Diebstahls.

Alter: 31 Jahre. Größe: 1,64 m. Wuchs: schlank. Haar: braun. Stirn: hoch. Augenbrauen: braun, tiefliegend. Nase: lang und spitz. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollständig. Kinn: oval. Bart: braun, frisch rasirt. Gesichtsform: länglich oval. Gesichtsfarbe: blaß. Haltung: ungezwungen. Bekleidung: Er trug bei seiner Entweichung die Gefängnißtracht: Strohhut, graue Blouse und grau-braunes Beinkleid.

Cassel am 18. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

709. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Dr. Pedro Ribeiro Moreira, bisher Brasilianischer General-Consul für Paraguay zum Brasilianischen General-Consul in Frankfurt a/Main an Stelle des verstorbenen Herrn Anton Marques Soares ernannt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, damit der neu ernannte General-Consul in seiner genannten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel den 19. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

710. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. December d. J. ab der bisherige Schulvorstand in Hanau aufgehoben ist und an Stelle desselben eine, uns untergeordnete Stadtschul-Deputation für die Leitung und Beaufsichtigung der sämmtlichen öffentlichen und Privat-Schulen in der Stadt Hanau, mit Ausnahme der städtischen Realschule daselbst, unter Vorsitz des jeweiligen Oberbürgermeisters bezw. dessen Stellvertreters in Wirksamkeit tritt.

Cassel den 16. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

711. In Gemäßheit des §. 6 der im Amtsblatt

Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

7.	8.	9.	10.
Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? (Wenn ja, an welchem Tage?) Vergl. §. 53 flg. des Unfallversicherungsgesetzes.	Bemerkungen.
Nein (ca. 1 Woche Erwerbsunfähigkeit).	Gerieth in das Zahnradgetriebe einer Handbohrmaschine.	Nein	
1) Nein (2 Wochen Erwerbsunfähigkeit). 2) Ja. 3) Ja. 4) Ist bereits gestorben.	Dampfkessel-Explosion.	Ja. Am 7. October 1885.	In Betreff der Verletzten 2 und 3 Mittheilung an die zuständige Krankenkasse am 10. October 1885.
Nein. (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit).	Fall von überhängendem Gestein.	Ja. Am 15. November 1885.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da nach angestellter Ermittelung die Herstellung des Verletzten sich hinzieht. Der zuständigen Krankenkasse am 15ten November Mittheilung gemacht.

Nr. 1 im Jahre 1871 veröffentlichten Statuten des hiesigen israelitischen Waisenhauses, genannt Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß infolge der Pensionirung des vorhinnigen Landrabbinen Herrn Dr. Adler und dessen Uebersiedelung nach Wiesbaden eine Ergänzung des Curatoriums der Anstalt stattgefunden hat und daß dasselbe nunmehr wie folgt zusammengesetzt ist:

1) Herr Landrabbine Dr. Prager, Vorsitzender,
2) „ Kaufmann Joseph Rinald, stellvertretender Vorsitzender,
3) „ Bankier A. Fiorino, Schriftführer,
4) „ Bankier A. Alsberg, Rechnungsführer,
5) „ Kaufmann J. E. Wallach, Oeconom.

Cassel den 18. November 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

712. Am 1. December c. wird die Lage des Schnellzugs 102 Hannover-Bremen (Abth. G des Fahrplans) ab Nienburg geändert, wie folgt:

5.10 ab Hannover, 5.34 an und 5.36 ab Wunstorf, 6 8/10 ab Nienburg, 6 24 ab Eystrup, 6 44 ab Verden, 7 3/10 ab Achim, 7 14 ab Sebaldsbrück, 7 21 an Bremen (Venlo Bhf.). Hannover den 20. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

713. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen. Cassel den 6. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

714. Bei der hiesigen Volksschule sind zu Ostern k. J. zwei neu gegründete Lehrerstellen zu besetzen, welche hiermit zur Meldung um dieselben öffentlich ausgeschrieben werden.

Bei provisorischer Bestellung beträgt das Gehalt 900 Mark jährlich. Bei definitiver Bestellung beginnt das Gehalt mit 900 Mark und steigt von 6 zu 6 Jahren um je 150 Mark resp. 240 Mark bis zum Maximalsatz von 1680 Mark nach 24 Jahren. Definitiv be-

Digitized by Google

stellte Lehrer beziehen außerdem noch jährlich 270 Mark Entschädigung für Wohnung und Feuerung und wird denselben bei Berechnung ihres Dienstalters in auswärtigem Schuldienst in definitiver Bestellung verbrachte Dienstzeit voll in Anrechnung gebracht.

Die zu Bestellenden sind verpflichtet, auf Verlangen auch Kirchendienst ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Meldungsgesuche sind binnen 4 Wochen dahier einzureichen. Eschwege am 13. November 1885.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

715. An der hiesigen Bürgerschule sollen zwei vacante Lehrerstellen mit Ostern k. J. neu besetzt werden. Das Gehalt beträgt jährlich 1110 Mark, einschließlich Entschädigung für Wohnung und Feuerung und steigt bis zu 1410 Mark.

Seminaristisch gebildete Lehrer wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines selbst geschriebenen Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse längstens bis zum 15. December l. J. an uns gelangen lassen.

Es wird bemerkt, daß die im Lehramt verbrachten Dienstjahre bei Fixirung des Gehaltes eventuell in Anrechnung gebracht werden können.

Gelnhausen den 20. November 1885.

Die Stadtschuldeputation.

716. Bezugnehmend auf das Ausschreiben vom 31sten October l. J. wird berichtigend bemerkt, daß mit der ausgeschriebenen 2ten Schulstelle von Hachborn neben Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung ein Jahreseinkommen von nur 750 Mark (nicht 840 Mark) verbunden ist. Marburg am 18. November 1885.

Der Landrath. J. V.: Voß.

717. Zum 1. April k. J. suche ich einen durchaus gewandten und erfahrenen **Büreau-Beamten**, welcher bereits in Kreisausschußsachen gearbeitet hat, zur Bearbeitung der dem Kreisausschuß zufallenden Geschäfte.

Meldungen unter Mittheilung der Gehaltsansprüche und Zeugnisse können mündlich oder schriftlich erfolgen.

Hünfeld den 21. November 1885.

Der Königliche Landrath von Wegnern.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landgerichtsdirector Buchholtz in Cassel zum Präsidenten des Landgerichts in Stade,

der Rechtscandidat Berninger zum Referendar.

Versetzt: der Amtsrichter Roesler in Oehnhausen als Landrichter an das Landgericht in Cassel.

Entlassen: der Gerichtsschreiber, Secretair Schmalz in Carlshafen auf seinen Antrag behufs Uebertritts in den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

Der Königliche Landrath Freiherr Kunisch von Richthofen in Melsungen ist gestorben.

Der Königliche Kreis-Bauinspector Jahn zu Homberg ist zum 1. December cr. in gleicher Eigenschaft nach Liegnitz versetzt.

Der Regierungs-Baumeister von den Bercken ist vom 1. December 1885 ab mit der probeweisen Verwaltung der durch die Versetzung des Königlichen Kreis-Bauinspectors Jahn vacant werdenden Kreis-Bauinspector-Stelle in Homberg betraut worden.

Der Kataster-Kontroleur, Rechnungsrath Spindler zu Marburg wird auf seinen Antrag zum 1. Januar n. J. in den Ruhestand versetzt.

An seiner Stelle ist der Kataster-Kontroleur Eschmann, bisher zu Ziegenhain, von demselben Zeitpunkte ab mit der Führung des Kataster-Amtes Marburg beauftragt.

Der practische Arzt Dr. Carl Kompe hat sich in Großalmerode niedergelassen.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Nordshausen Georg Scheuermann die Pfarrstelle zu Bischhausen, Classe Borken,

die Pfarrstelle zu Ramholz, in der Classe Schwarzenfels, auf erfolgte Präsentation dem bisherigen Pfarrer in Kempfenbrunn, Friedrich Orth und

dem bisherigen Pfarrverweser, past. extr. Ludwig Martin zu Gemünden die durch die Pensionirung des Pfarrers Greineisen vacant gewordene Pfarrstelle zu Binsförth, Classe Spangenberg.

Dem Pfarrer Roth zu Kirchvers, Classe Fronhausen, ist behufs Uebernahme der Pfarrstelle in Hitzkirchen, im Großherzogthum Hessen, die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Amte ertheilt worden.

Die bisher vom Pfarrer Ritter in Sooden besorgte Pastorirung des Vicariats Ellershausen ist dem 1sten Pfarrer und Metropolitan Lautemann in Allendorf a/Werra übertragen worden.

Der Hausverwalter Schlewitz ist auf sein Nachsuchen von dem Landkrankenhause zu Schmalkalden an das Landkrankenhaus zu Hersfeld versetzt und der Oeconom Julius Peilert aus Cassel ist zum Hausverwalter bei dem Landkrankenhause zu Schmalkalden bestellt worden.

In den Ruhestand wurden auf ihr Nachsuchen versetzt: der Unterförster Bodesheim zu Großenbach und der Wegebau-Aufseher Althains zu Kirchhain.

Gestorben ist: der Landeskreditkassen-Director Dr. jur. Harnier dahier und der Wegebau-Aufseher Rhiel zu Breuna.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 94.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 2. December. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 4. November 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1625 die Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 2. November 1885.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 18. November 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1626 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zu der unterm 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. Vom 9ten November 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 5. November 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9095 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung einer stehenden Brücke über den Main bei Offenbach. Vom 2. Juli 1885; und unter

Nr. 9096 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 21. October 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

718. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre „Sozialdemokratische Bibliothek“ I. „Gesellschaftliches und Privat-Eigenthum“. Ein Beitrag zur Erläuteruug des sozialistischen Programms. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1885, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 10. November 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

719. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre „Sozialdemokratische Bibliothek“ II. „Karl Marx vor den Kölner Geschworenen“. Prozeß gegen den Ausschuß der rheinischen Demokraten wegen Aufrufs zum bewaffneten Widerstand (9. Februar 1849). Mit einem Vorwort von Fr. Engels. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1885, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 10. November 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

720. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Ein Streifzug auf dem Gebiete der kulturgeschichtlichen Entwickelung im Zusammenhang mit der Idee des Sozialismus“. Ein Vortrag, gehalten von Carl Langner vor dem Verein der „Liberalen Liga“ in Evansville, Indiana. Preis 10 Cents. Druck von Gutenberger u. Froelich, Evansville, Ind. 1885, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin den 11. November 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

721. Ich gebe hiermit bekannt, daß die gegen das von mir unter dem 19. August d. J. ergangene Verbot des unter dem Namen: „Vereinigung der Metallarbeiter Deutschlands“ mit dem Sitze Mannheim bestandenen gewerkschaftlichen Centralvereins und der Filiale desselben von dem Vorstande der genannten Vereinigung Jacob Willig in Mannheim erhobene Beschwerde mit Entschließung der Reichskommission zu Berlin vom 12. d. M. zurückgewiesen worden, und daß demgemäß mein Verbot nunmehr endgültig geworden ist.

Mannheim den 16. November 1885.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
J. V.: Siegel,
Großherzoglich badischer Stadtdirector.

722. Auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist durch Beschluß des Herrn Regierungs-Präsidenten hierselbst vom 16. August d. J. beziehungsweise Entscheidung der Reichskommission vom 12ten d. M. der hierorts bestehende, das Buchdruckerei- und Verlagsgeschäft: „Silesia“ W. Kuhnert & Comp. betreibende Verein verboten und die Abwickelung der Geschäfte des qu. Vereins (Liquidation)

Digitized by Google

den Kaufleuten und gerichtlichen Massenverwaltern F. Landsberger und Michalock übertragen worden.

Breslau den 24. November 1885.

Der Polizei-Präsident: Frhr. von Uslar-Gleichen.

723. Das in Folge Beschlusses der vormaligen Landdrostei vom 16. März d. J. auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, ausgesprochene Verbot des „Fachvereins vereinigter Berufszweige zu Limmer“ ist aufgehoben.

Hannover den 21. November 1885.

Der Regierungs-Präsident: von Cranach.

724. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Rathschläge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der Reichstagswahlen. Zweite Auflage. Zürich 1885“,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig den 26. November 1885.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

725. Nach einer Mittheilung der Bulgarischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr mit Bulgarien bis auf Weiteres eingestellt. Postanweisungen nach Bulgarien werden daher von den Postanstalten jetzt nicht angenommen.

Berlin W. den 18. November 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

---

726. **Tarif,**

nach welchem vom 1. April 1886 ab das Ueberfahrtsgeld bei den Fähren auf dem Rhein und den zu dessen Stromgebiet gehörenden Flüssen zu erheben ist.

Anmerkung: Die nachstehenden Tarifsätze für Personen (Ia.) und für Pferde (IIa.) finden bei denjenigen Fähren keine Anwendung, bei welchen nach den bisherigen Bestimmungen höhere, als diese Sätze zu entrichten sind.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

	auf den Fähren der Classe			
	I.	II.	III.	IV.
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
I. Von Personen einschließlich der Traglast:				
a. bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jede Person	10	5	3	2
b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachens, welche auf Verlangen geschehen muß, von den überzusetzenden Personen zusammen wenigstens wenn die Abgabe, nach dem Satze zu a von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.	30	25	15	10
II. Von Thieren:				
a. für ein Pferd oder Maulthier	30	25	15	10
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	15	12	10	5
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh	6	5	3	2
d. für Federvieh, welches getrieben wird, bis zu 10 Stück und für jede weiteren 10 Stück	6	5	3	2
III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach Ia und für das Gespann nach II:				
a. für ein beladenes Lastfuhrwerk oder ein als Lastfuhre benutztes Personenfuhrwerk	60	50	30	20
b. für ein unbeladenes Lastfuhrwerk, sowie für einen leeren oder zum Transport von Personen benutzten Personenwagen	30	25	15	10
c. für einen Kinderwagen, einrädrigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für die unbeladenen Fuhrwerke der folgenden Abtheilung	6	4	3	2
d. für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselskarren, beladen	12	8	6	4
IV. Von unverladenen, durch Personen, Thiere oder Fuhrwerk zur Fährstelle gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Thiere oder das Fuhrwerk treffen würde.				

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1) Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören;

2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund

des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben;

3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;

4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats oder des Reichs geschehen;

5) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Courire und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin den 7. November 1885.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftr: Schultz. Der Finanz-Minister. von Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

727. Nachstehende Verhandlung:

Münster den 19. November 1885.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	6	Stück	Litt. A.	à 3000	Mk. . .	18000 Mk.
2)	3	„	„ B.	à 1500	„ . .	4500 „
3)	25	„	„ C.	à 300	„ . .	7500 „
4)	19	„	„ D.	à 75	„ . .	1425 „
Sa.	53	Stück	über zusammen			31425 Mk.

buchstäblich: „Dreiundfünfzig Stück Rentenbriefe über Einunddreißigtausend Vierhundert Fünfundzwanzig Mark“ nebst den dazu gehörigen Fünfhundert und Zehn Stück Zinscoupons und Dreiundfünfzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Reiche. Dransfeld.

Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster den 19. November 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

728. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1885 bis 31. März 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 99. 135. 140. 153. 208. 296. 605. 674. 686.

2) Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 56. 222. 333. 369. 382. 422.

3) Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 113. 190. 196. 312. 329. 339. 393. 452. 481. 505. 528. 555. 581. 651. 724. 728. 975. 988. 1011. 1024. 1076. 1329. 1336. 1431. 1445. 1475. 1503. 1607. 1615. 1672. 1937. 1978. 1998. 2247. 2344. 2537. 2931. 2968.

4) Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 85. 113. 192. 211. 291. 304. 356. 417. 440. 505. 510. 561. 594. 621. 650. 677. 689. 777. 797. 836. 876. 894. 1029. 1186. 1192. 1439. 1496. 1500. 1705. 1816. 1866. 1938. 2055. 2476. 2535. 2799. 2885.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1886 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 19. November 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

729. Der Situationsriß des unter dem 16. Mai 1885 verliehenen Braunkohlenbergwerkes **Holnstein** in den Gemarkungen Salzberg, Rabolshausen und Oberförsterei Neuenstein des Kreises Homberg — vergl.

Digitized by Google

Nr. 339 im Stück 25 des Jahrganges 1885 dieses Amtsblattes — liegt während weiterer 3 Monate bei dem Königlichen Revierbeamte, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen.

Clausthal den 23. November 1885.

Königliches Oberbergamt.

730. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. August 1885 präsentirten Muthung wird der Aktiengesellschaft „Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten" unter dem Namen

Grossenritte l

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 180 000 qm (Zwei Millionen einhundertachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Großenritte, Altenritte und Elgershausen, des Landkreises Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Schwefelerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 16. November 1885.

Königliches Oberbergamt.

731. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. August 1885 präsentirten Muthung wird der Aktiengesellschaft „Harkort'sche Bergwerke und chemische Fabriken zu Schwelm und Harkorten" unter dem Namen

Burghasungen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 848 qm (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert acht und vierzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Burghasungen, Ehlen und Oelshausen, des Kreises Wolfhagen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 14. November 1885.

Königliches Oberbergamt.

732. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. Juni 1885 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Jacob Wasem zu Windecken und Kaufmann Georg Kirsch zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Gottessegen"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 1 955 592 (Eine Million neunhundertfünfundfünfzig Tausend fünfhundert zwei und neunzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Manganerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 13. November 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

733. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den in Folge Verloosung zur Rückzahlung gekündigten Schuldverschreibungen des vormals kurhessischen Staatsanlehens vom Jahre 1863 die nachverzeichneten, bereits außer Verzinsung getretenen Schuldverschreibungen noch nicht zur Einlösung gekommen sind:

Lit. A. über 1000 Thaler.

Nr. 75. 1284. 1285 und 1397.

Lit. B. über 500 Thaler.

Nr. 374. 379. 380. 381. 386. 387. 581. 677. 678. 680. 682. 683. 685. 1131. 1155. 2694. 3081. 4261. 4263. 4264. 4495. 4632. 4874. 5343. 5350. 5471. 6492. 6493. 6497. 6498. 7233. 7235. 7311. 7312. 7317. 7903. 7909. 7910 und 9016.

Lit. C. über 200 Thaler.

Nr. 121. 705. 710. 711. 980. 985. 987. 993. 999. 1102. 1106. 1107. 1108. 1111. 1118. 1120. 1122. 1126. 1912. 1916. 1917. 1918. 1923. 1925. 1928. 3529. 3532 und 3537.

Lit. D. über 100 Thaler.

Nr. 754. 780. 783. 800. 1201. 1302. 1303. 1320. 1332. 1491. 3453. 3460. 3478. 3481. 4805. 4808. 4810. 4818. 4822. 4823. 4824. 4825. 4826. 4827. 4828. 4830. 4832. 4834. 4835. 4839. 4843. 4848. 4850. 4851. 5404. 5405. 5410. 5413. 5414. 5416. 5417. 5418. 5419. 5421. 5432. 5433. 5434. 5436. 5440. 5441. 5443. 5448. 5449. 7655. 7656. 7657. 7658. 7659. 7660. 7662. 7663. 7664. 7668. 7674. 7676. 7680. 7681. 7682. 7683. 7688. 7690. 7692. 7693. 7694. 7698. 7699. 7700. 12314. 12329. 12330. 12333. 12351. 12355. 12865. 12867. 12873.

Digitized by Google

15268. 15288. 15289. 15760. 15761. 15762. 15765. 15767. 15769. 15770. 15772. 15773. 15775. 15777. 15783. 15785. 15786. 15795. 15796. 15797. 15799. 15802. 16312. 16313. 16314. 16315. 16316. 16317. 16318. 16320. 16325. 16326. 16327. 16328. 16329. 16330. 16331. 16332. 16333. 16334. 16337. 16338. 16340. 16341. 16342. 16343. 16345. 16346. 16348. 16351. 16353. 16354. 16461. 16462. 16463. 16469. 16470. 16471. 16473. 16476. 16477. 16479. 16480. 16481. 16484. 16494. 16498. 16503. 16506. 16507. 16508. 17724. 17752. 17754. 19720. 19730. 19732. 19744. 19745 und 19747.

Cassel den 26. November 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium.

734. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen bestimmen wir für die Bahnstrecke Cölbe-Laasphe, soweit sie im Regierungsbezirke Cassel gelegen ist, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der außerhalb der Chaussee liegenden Bahnstrecken, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Gleise auf denselben Bahnstrecken nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand die Bahnhöfe, soweit dieselben außerhalb der Chaussee liegen, ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizei-Behörde, sowie der im §. 1 gedachten und der Post-Beamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Gleise darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 4. Fußgänger, Reiter und Führer von Fuhrwerk und Vieh, welche bei Annäherung eines Zuges sich auf oder an dem Bahngleise befinden, haben dasselbe nebst dem geführten Fuhrwerk und Vieh zeitig und jedenfalls sofort, nachdem von dem Locomotivführer das Zeichen dafür gegeben ist, zu verlassen und sich soweit von demselben zu entfernen, daß eine Collission mit dem Zuge nicht herbeigeführt werden kann. Thiere, welche auf der Chaussee den Zügen begegnen, oder auf derselben in gleicher Richtung mit den Zügen sich fortbewegen, sind von ihrem Führer beim Herannahen eines Zuges und so lange anzuhalten, bis der Zug an ihnen vorbeigefahren ist.

Wenn Thiere auf der Chaussee bei Annäherung eines Zuges scheu werden und in Folge dessen der Zug still hält, so müssen alsdann die Thiere, welche dem Zuge entgegen kommen, von ihren Führern ohne Verzug vorbeigeführt werden, während diejenigen Thiere, welche in der Richtung des Zuges gehen, sicher anzuhalten, oder erforderlichen Falls hinter den Zug zu führen sind, damit letzterer weiter fahren kann.

Bei mangelndem Tageslicht müssen sämmtliche auf der Chaussee verkehrende Fuhrwerke und die Führer von unangespannten Thieren mit Laternen versehen sein. Die Letzteren sind so zu stellen, bezw. zu halten, daß sie von dem Zuge aus gut bemerkt werden können und bei zu befürchtendem Scheuwerden der Thiere so lange zu schwenken, bis der Zug zum Stillstand kommt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Digitized by Google

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 9. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 ad 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach §. 45 der genannten Bahnordnung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark.

§. 11. Die Polizei-Verordnung vom 21. März 1883 (Amtsblatt S. 54) wird, soweit sie die Linie Cölbe-Laasphe betrifft, hiermit außer Kraft gesetzt.

Cassel den 26. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

735. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem forstfiskalischen Gutsbezirk Hersfeld-Süd (frühere Oberförsterei Wippershain) der Name Hersfeld-Wippershain beigelegt werde.

Cassel am 18. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

736. Der nachstehende Allerhöchste Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 11. Februar d. J. will Ich für den Fall, daß der von den Regierungen Preußens und des Großherzogthums Hessen in Aussicht genommene Staatsvertrag über den Bau einer festen Mainbrücke bei Offenbach, sowie der mit der Firma Philipp Holzmann & Co. zu Frankfurt a/M. vereinbarte Entreprise-Vertrag über die Ausführung des Brückenbaues und der in Verbindung damit projectirten Nebenanlagen in Kraft treten, der genannten Firma das Enteignungsrecht bezüglich der auf Preußischem Gebiete zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke verleihen. Unter der gleichen Voraussetzung will Ich ferner genehmigen, daß derjenige in der Gemarkung Fechenheim gelegene Theil der Offenbach-Fechenheimer Straße, welcher nach Vollendung der zwischen der letzteren und der neuen Brücke herzustellenden Zufahrtsstraße für den öffentlichen Verkehr entbehrlich wird, der Gemeinde Fechenheim gegen Uebernahme der Unterhaltungspflicht unentgeltlich übereignet werde.

Berlin den 16. Februar 1885.

Wilhelm.

Maybach. von Scholz.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanzminister."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 24. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

737. Die neuen Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 4 procentigen, vormals Nassauischen Staatsanlehens vom 26. October 1853, Reihe IV Nr. 1—8 und Zinsschein-Anweisungen, werden vom 1. December lfd. Js. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen der Monarchie bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, gleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind.

Die entstandenen Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die der Zinsschein-Reihe IV jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe V den Empfang von Zinsscheinen für einen Zeitraum von 6 Jahren verspricht und demgemäß eine entsprechende Fassung erhalten hat.

Wiesbaden den 16. November 1885.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

738. Im Monate November cr. gelangt ein viertes Ergänzungsblatt zu dem Allgemeinen Nachtrage der hiesigen Local-Personentarife, betreffend die im örtlichen Bezirk der Eisenbahn-Verwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen Gegenstände, zur Einführung.

Das Nähere ist bei der Verkehrs-Controle I hierselbst, sowie demnächst auch bei sämmtlichen Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 14. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

739. Mit dem 16. November 1885 ist zu dem vom

Digitized by Google

15. Juni 1885 gültigen Gütertarif für den Verkehr zwischen den Stationen des Directionsbezirks Bromberg, der Marienburg-Mlawkaer und der Ostpreußischen Südbahn einerseits und den Stationen des Directionsbezirks Hannover, der Warstein-Lippstadter, Hoyaer und Unterelbeschen Bahn andererseits der Nachtrag 1 in Kraft getreten.

Derselbe enthält Aenderungen und Ergänzungen des Vorworts und der besonderen Bestimmungen, neue resp. anderweite Entfernungen für Stationen des Directionsbezirks Bromberg und der Ostpreußischen Südbahn, Ausnahmefrachtsätze für Eier ꝛc. und Berichtigungen zum Haupttarif.

Exemplare des Nachtrags sind bei den betheiligten Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 25. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

740. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Grundbuch der Gemarkung Böhl nebst den dazu gehörigen Parzellenkarten in dem Geschäftszimmer des Ortsgerichtsvorstehers zu Böhl offengelegt worden ist.

Die Betheiligten sind befugt, dasselbe während der Zeit der Offenlegung in diesem Locale einzusehen, auch gegen die Gebühr von dem Bürgermeister der Gemeinde Böhl Grundbuchsauszüge zu verlangen. Auch werden sie durch Letzteren auf die von den Feldgeschworenen entweckt werdenden, sie betreffenden Fehler aufmerksam gemacht werden.

Allen denen, welche sich bei den Angaben des Grundbuchs rücksichtlich des Besitzstandes und der Größenangaben für beschwert erachten, steht es frei, binnen einer unerstrecklichen Frist von 6 Monaten ihre Anstände entweder auf gütlichem Wege bei dem Bürgermeister der Gemeinde, vor welchen sie ihren etwaigen Gegner vorladen lassen können, zu beseitigen, oder insofern dieses nicht von Erfolg ist, ihre Ansprüche bei dem für Besitzstreitigkeiten zuständigen Gerichte geltend zu machen.

Ist dieses Gericht ein anderes als das unterzeichnete, so haben sie davon, daß letzteres geschehen, binnen eben dieser Frist Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige liegt ihnen binnen derselben Frist alsdann ob, wenn sie vor Offenlegung des Grundbuchs gegen den daselbst eingetragenen Besitzer eine Besitzklage angestellt hätten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Besitz, wie ihn das Grundbuch angibt, in Bezug auf die Personen der Besitzer und die Größenangaben in allen den Fällen für richtig angenommen, in welchen weder eine gütliche Beseitigung bei dem Bürgermeister zu Protokoll gegeben, noch eine gerichtliche Klage deshalb erhoben und erforderlichen Falls bei dem unterzeichneten Gericht zur Anzeige gebracht worden ist.

Die unerstreckliche Frist von 6 Monaten geht mit dem 31. März 1886 zu Ende.

Böhl den 10. September 1885.

Königliches Amtsgericht. Theis.

Vacanzen.

741. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Hünfeld, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen, denselben auch die Qualifications-Zeugnisse und einen Lebenslauf beifügen. Cassel den 6. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

742. Die Pfarrstelle zu Schemmern in der Classe Waldkappel kommt durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Wir fordern daher geeignete Bewerber um diese Pfarrei auf, ihre desfallsigen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen.

Cassel den 17. November 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

743. Bewerber um die durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigte 1ste Pfarrstelle zu Neukirchen, Kreis Ziegenhain, mit welcher herkömmlich das Metropolitanat der Classe gleiches Namens verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Cassel den 20. November 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

744. An der hiesigen Bürgerschule sollen zwei vacante Lehrerstellen mit Ostern l. J. neu besetzt werden. Das Gehalt beträgt jährlich 1110 Mark, einschließlich Entschädigung für Wohnung und Feuerung und steigt bis zu 1410 Mark.

Seminaristisch gebildete Lehrer wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines selbst geschriebenen Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse längstens bis zum 15. December l. J. an uns gelangen lassen.

Es wird bemerkt, daß die im Lehramt verbrachten Dienstjahre bei Fixirung des Gehaltes eventuell in Anrechnung gebracht werden können.

Gelnhausen den 20. November 1885.

Die Stadtschuldeputation.

745. Die Schulstelle zu Caßdorf, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen 3 Wochen unter der Adresse des mitunterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg u. Caßdorf den 23. November 1885.

Der Schulvorstand von Caßdorf:

Der Landrath. Der Localschulinspector.

J. V.: Nickell, Pfarrer.

Hartdegen, Kreissecret.

746. Bewerber um die neu errichtete evangelische Schulstelle zu Neuenschmidten, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier

Digitized by Google

Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Local-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Junker zu Hellstein, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gelnhausen am 25. November 1885.

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Landgerichtsdirector Meinck in Cassel an das Landgericht in Wiesbaden,

der Landgerichtsdirector Hergenhahn in Limburg a. d. L. an das Landgericht in Cassel.

Von der Königlichen Generalkommission zu Cassel sind die Landmesser Krause II, Dunker, Sturmat, Schroeder III und Baum angenommen und dem geodätisch-technischen Büreau genannter Behörde zur Beschäftigung zugetheilt. Die ebenfalls von derselben neu angenommenen Landmesser Großmann und Seydel sind der Königlichen Spezialkommission zu Hanau, die Landmesser Ammenhäuser und Roße der Spezialkommission zu Arolsen, der Landmesser Quandt der Königlichen Spezialkommission III zu Cassel, der Landmesser Friedel der Königlichen Spezialkommission zu Wetzlar, der Landmesser Pustkuchen der Königlichen Spezialkommission I zu Cassel, der Landmesser Kramer der Königlichen Spezialkommission zu Ziegenhain und endlich der Landmesser Fritz der Königlichen Spezialkommission zu Schmalkalden zur Beschäftigung überwiesen. Der frühere Sergeant und Brigadeschreiber Wuest ist als Büreau-Diätar von der genannten Königlichen Generalkommission angenommen worden. Versetzt wurden: der Generalkommissions-Büreau-Diätar Borberg hierselbst als Rendant und Secretair an die Königliche landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn, der Vermessungs-Revisor Matthes von der Königlichen Spezialkommission Hanau zur Königlichen Spezialkommission Wolfhagen, der Landmesser Roeder II aus dem geodätisch-technischen Büreau der Königlichen Generalkommission zur Königlichen Spezialkommission VI zu Cassel, der Landmesser Jacob von der Königlichen Spezialkommission Fulda zur Königlichen Spezialkommission Hanau, der Landmesser Wegner von der Spezialkommission Arolsen in das geodätisch-technische Büreau, dagegen der Landmesser Scholber aus dem geodätisch-technischen Büreau zur Spezialkommission Arolsen und der Landmesser Schwarzkopf aus demselben Büreau zur Königlichen Spezialkommission Hanau. Der bisherige Hülfsbote Mai wurde zum Generalkommissions-Boten ernannt.

Dem Regierungs-Baumeister Rieß ist die dienstliche Vertretung des auf 3 Monate beurlaubten Königlichen Kreisbauinspectors Henderichs zu Hofgeismar übertragen worden.

Der past. extr. Arno Hertting ist bis auf Weiteres zum Verweser der lutherischen Pfarrei Brotterode mit dem lutherischen Vicariate Kleinschmalkalden, Inspectur Schmalkalden, bestellt worden.

Dem Lehrer und Kirchendiener Dörr zu Neuenbrunslar, Kirchspiel Wolfershausen, ist der Cantortitel verliehen worden.

Der Apotheker Carl Itschert hat die Brill'sche Apotheke zu Eiterfeld käuflich erworben.

Der Förster Dux zu Christerode in der Oberförsterei Oberaula ist vom 1. Februar 1886 ab auf die Försterstelle Blankenbach in der Oberförsterei Neutershausen versetzt worden.

Der in der Oberförsterei Rottebreite beschäftigte Forstaufseher Hartmann ist zum Förster auf Probe ernannt und vom 1. Januar 1886 ab nach Kirchhof, Oberförsterei Melsungen, versetzt.

Der in der Oberförsterei Rauschenberg beschäftigte Forstaufseher Kallmeyer ist zum Förster auf Probe ernannt und vom 1. Januar 1886 ab nach Frankenau, Oberförsterei Frankenau, versetzt.

Der Stations-Aufseher Gillé in Nenndorf ist zum 1. October cr. pensionirt und an dessen Stelle der Stations-Assistent Badé von Hameln nach Nenndorf versetzt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Joh. Bender 4r zu Hüttengesäß ist das Gemeinderathsmitglied Joh. Georg Arndt daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Tellgmann zu Wannfried ist der jetzige Bürgermeister Theodor Gerlach daselbst zum Standesbeamten und an des Letzteren Stelle der Stadtkämmerer Heinrich Lehmann daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters C. Hagelgans zu Obersuhl ist der jetzige Bürgermeister Martin Rosenstock daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Der seitherige Hautboist und Sergeant Carl Ludwig Götze vom 8. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 70 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 96.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 9. December. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

747. Für die im Jahre 1886 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung habe ich Termin auf Dienstag den 2. März k. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungs-Ordnung vom 10ten September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 15ten Januar k. Js. an mich einzureichen.

Berlin den 24. November 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

748. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 3. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

749. Für die im December d. J. hier stattfindenden Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren ist der Provinzial-Schulrath Kannegießer hierselbst zum Vorsitzenden der Königlichen Prüfungs-Kommission ernannt worden.

Cassel den 30. November 1885.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

750. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Juni 1885 präsentirten Muthung wird dem Tuchfabrikanten Adam Christian Rechberg zu Hersfeld unter dem Namen

Heiligenborn

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2188200 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend zweihundert) Quadratmetern umfassend — im Oberförstereibezirk Neuenstein der Kreise Hersfeld und Homberg, sowie in den Gemarkungen Oberngeis und Aua des Kreises Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bis zum 6ten März 1886 bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Richter zu Schmalkalden, von da ab bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 21. November 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

751. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 81sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. auf-

genommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 120 Serien-Nummern gezogen worden:

5 9 15 37 75 83 221 289 335 476 549 554
569 614 633 714 867 871 931 955 961 1015
1050 1053 1127 1177 1197 1239 1387 1409
1424 1459 1478 1566 1593 1606 1687 1778
1901 1913 1978 2001 2076 2109 2155 2172
2178 2234 2308 2321 2352 2459 2519 2631
2664 2748 2775 2876 2973 3034 3077 3216
3232 3363 3412 3420 3595 3703 3796 3799
3873 4012 4085 4166 4225 4272 4285 4309
4387 4448 4493 4637 4658 4663 4752 4847
4866 4867 4869 4926 5021 5062 5082 5093
5101 5158 5219 5237 5339 5377 5397 5427
5515 5665 5668 5675 5784 5858 5978 6032
6036 6045 6082 6102 6110 6449 6478 6522
6702 6715.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cassel den 1. December 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium. Magdeburg.

752. Nachstehender I. Nachtrag der Statuten der Lebensversicherungs-Bank „Kosmos“ in Zeist in Holland nebst der Genehmigungs-Urkunde wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Statuten und die Conzession der Bank als Beilage zu Nr. 57 des Amtsblattes pro 1880 bekannt gemacht worden sind.

Cassel den 30. November 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Nachtrag

zu den unterm 26. November 1879 landesherrlich bestätigten Statuten der Lebensversicherungs-Bank „Kosmos“ in Zeist.

Artik. 31 Nummer 2 lautet fortan:

„Fünfzehn Prozent oder soviel weniger, als nach der Austheilung sub 1 übrig bleibt, an die Kommissare, den Verwaltungsrath und die Direktion, nach näher unter sich zu vereinbarender Weise zu vertheilen.“

Artik. 31 sub B zweiter Absatz lautet fortan:

„Sobald der Reservefonds den Betrag von Hundert achtzig tausend Gulden erreicht hat, soll nichts mehr zu dem Zweck verwendet werden und die Zinsen davon gehen den anderen Einnahmen hinzu; diese Verwendungen treten aber wieder ein, wenn der Betrag von Hundert achtzig tausend Gulden sich vermindern sollte, bis diese Höhe wieder erreicht ist.“

Im letzten Absatz des Artik. 31, sowie im Artik. 32 heißt es statt „100 000 Fl.“ fortan: Hundert achtzig tausend Gulden.“

Genehmigungs-Urkunde.

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. März d. J. aufgestellten I. Nachtrage zu den unterm 26. November 1879 landesherrlich bestätigten Statuten der

„Lebensversicherungs-Bank „Kosmos“ in Zeist“

wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 8. Juni 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin den 20. November 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftr.: von Zastrow.

753. Auf Grund des §. 2 ad 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend das Hufbeschlaggewerbe, ist auch am hiesigen Orte eine Prüfungskommission zur Vornahme von Prüfungen solcher Personen errichtet worden, welche das Hufbeschlaggewerbe nach dem Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes betreiben wollen.

Es sind die Nachverzeichneten zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt worden:

1) der Königliche Departements- und Kreisthierarzt Holzendorff, als Vorsitzender;

als Mitglieder:

2) der Domänenpächter L. Bartel zu Meierei, als Hufbeschlags-Interessent,
3) der Schmiedemeister H. Bachmann,
4) „ „ W. Köhler;

als Stellvertreter des Vorsitzenden:

1) der Regiments-Thierarzt a. D. C. Römer hierselbst;

als Stellvertreter der sub 2 bis 4 aufgeführten Mitglieder:

2) der Administrator des städtischen Forstguts E. Knatz,
3) der Schmiedemeister J. Schade,
4) „ „ Th. Frankrone.

Cassel den 2. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

754. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. November cr. (II. 12992) dem Comité des Luxuspferde-Marktes zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem im nächsten Frühjahre daselbst stattfindenden Luxuspferde-Markte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit-Utensilien und dergleichen, zu welcher 30 000 Loose à 3 Mk. ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel den 5. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

755. Die Unterrichtskurse für praktische Landwirthe an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin werden am Donnerstag den 4. März 1886 beginnen und am Sonnabend den 13. März geschlossen werden. Zur Theilnahme an denselben ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath Müller im Sekretariat der landwirthschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet.

Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Kursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge,

Digitized by Google

welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Sekretariat, Invalidenstraße Nr. 42, entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichtskurse zu richten.

Vorträge während des Winterhalbjahres 1885/86.

1. Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: Standpunkt, Aufgaben und Ziele der deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (8 Stunden.)
2. Professor Dr. Orth: Ueber die neuesten Fortschritte in der Verwendung der käuflichen Düngemittel. (6 Stunden.)
3. Oekonomie-Rath Dr. Frhr. v. Canstein: a) Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht. (4 Stunden.) b) Anbau und Pflege des Getreides. (4 Stunden.)
4. Dr. Grahl: a) Kartoffelkultur. (6 Stunden.) b) Moorkultur. (12 Stunden.)
5. Dr. Lehmann: a) Die neueren Fortschritte auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Fütterungslehre. (8 Stunden.) b) Ueber Molkereiwesen. (6 Stunden.)
6. Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. (10 Stunden.)
7. Ingenieur Schotte: a) Feldbahnen. (2 Stunden.) b) Kartoffelernte-Geräthe. (2 Stunden.)
8. Professor Dr. Kny: Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. (12 Stunden.)
9. Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.)
10. Prof. Dr. Wittmack: a) Die wichtigsten Gräser und Futterkräuter nebst ihren Samen und deren Verfälschungen. (6 Stunden.) b) Anleitung zur mikroskopischen Untersuchung der Futtermittel. (12 Stunden.)
11. Geh. Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Ueber die atmosphärische Luft und ihre Bestandtheile (mit Experimenten). (4 Stunden.)
12. Dr. Degener: a) Lage, Fortschritte und Ziele der Rübenzucker-Fabrikation. (6 Stunden.) b) Die Frage der Wasserreinigung. (5 Stunden.)
13. Professor Dr. Gruner: a) Die Bodenverhältnisse Norddeutschlands und deren geologisch-agronomische Kartirung. (4 Stunden.) b) Die mineralischen Düngemittel und ihre landwirthschaftliche Verwerthung. (4 Stunden.)
14. Professor Dr. Börnstein: a) Das Wetter und seine Voraussagung. (8 Stunden.) b) Die elektrische Uebertragung von Arbeitskraft. (Experimental-Vortrag.) (1 Stunde.)
15. Professor Dr. Zuntz: Ueber neuere thierphysiologische Forschungen und ihre Bedeutung für die Praxis (6 Stunden.)
16. Dr. Karsch: Die Reblaus und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. (4 Stunden.)
17. Prof. Dr. Schmollert Ueber Getreidepreise, Getreidezölle u. Getreide-Handelspolitik. (6Stunden.)
18. Dr. Lange: Friedrich List's nationales System der politischen Oekonomie und die gegenwärtige Wirthschaftspolitik des deutschen Reichs. (4 Stunden.)
19. Professor Dr. Alex. Müller: Die Behandlung der hauswirthschaftlichen Abfälle in Rücksicht auf Gesundheitspflege, Landwirthschaft und Industrie. (Private und öffentliche Reinhaltung.) (6 Stunden.)

Außerdem finden die nachstehend verzeichneten Kurse für Mitglieder des Vereins der Spiritusfabrikanten und des Vereins der Stärkeinteressenten statt, und zwar im Anschluß an die Ende Februar 1886 abzuhaltenden General-Versammlungen der betreffenden Vereine.

1. Die Controle des Brennerei-Betriebes durch den Brennereibesitzer. Professor Dr. Delbrück.
2. Chemische Grundlagen der Preßhefe-Fabrikation. Dr. Haydnck.
3. Stärke-Fabrikation. Dr. Saare.
4. Behandlung der Dampfkessel und Dampfmaschinen. Ingenieur Goslich.

Berlin den 24. November 1885.

Der Rector der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule
Orth.

756. Die nächsten Prüfungen für Hufschmiede, welche nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen, beginnen Montag den 1. Februar 1886, Vormittags 8 Uhr, und werden in der Werkstätte des Hufschmiedes H. Wilscheck dahier abgehalten.

Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens vier Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtsscheins und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr, welche 10 Mark beträgt, an den Unterzeichneten zu richten, worauf dann die Prüflinge von hier aus direct zur Prüfung einberufen werden.

Das erforderliche Handwerkszeug haben die Prüflinge selbst mitzubringen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung empfehle ich das Buch: „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiede-Prüfung von Professor Dr. Müller. (Berlin bei Paul Parey. Preis 1 Mark.")

Hanau den 1. December 1885.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Collmann, Königl. Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

757. Die durch die unterzeichnete Direction am 9. April 1838 auf den Namen des Generalmajors Müldner von Mülnheim zu Marburg gestellte Schuldverschreibung der Landeskreditkasse VII. Abth. Serie B. a. Nr. 3751 über 200 Thlr. ist von dem Justizrathe Müldner von Mülnheim dahier mit dem Antrage auf Umschreibung in ein kursfähiges Papier vorgelegt worden.

Gemäß dem §. 16 der Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, dasselbe bei der unterzeichneten Behörde innerhalb der nächsten sechs Monate, spätestens am 15. Juni 1886, schriftlich anzuzeigen,

Digitized by Google

widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten wird.

Cassel am 2. December 1885.

Die Direction der Landeskreditkasse. J. A: Lotz.

Vacanzen.

758. Die Pfarrstelle zu Seckbach, Classe Bergen, wird demnächst, in Folge der Berufung ihres seitherigen Inhabers zum Vorsteher einer Besserungsanstalt, vacant werden.

Geeignete Bewerber um diese Pfarrstelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes uns binnen 4 Wochen einreichen.

Cassel den 2. December 1885.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

759. Zum 1. April k. J. kann ein gewandter **Büreaugehülfe** zur Bearbeitung der dem Kreisausschuß zufallenden Geschäfte eintreten.

Bewerbungsgesuche mit Beifügung der Zeugnisse und Gehaltsansprüche sind an mich einzureichen.

Hanau am 1. December 1885.

Der Königliche Landrath. Graf Bismarck.

760. Zum 1. Januar event. 1. Februar 1886 wird ein zuverlässiger erster **Steuerkassengehülfe** gesucht.

Reflectanten wollen ihre Zeugnisse unter Angabe der Ansprüche direct einsenden.

Kirchhain den 5. December 1885.

Königliche Steuerkasse. Dörffler.

Personal-Chronik.

Dem Geheimen Regierungsrathe Wendelstadt zu Cassel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension Allergnädigst ertheilt und demselben zugleich der Rothe Adler-Orden 3r Classe mit der Schleife verliehen worden.

Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen Landrath Keßler zum Polizei-Director in der Stadt Cassel zu ernennen.

Der Regierungs-Rath von Uckro in Cassel ist an die Königliche Regierung zu Schleswig versetzt worden.

Dem Königlichen Regierungs-Assessor Grimm zu Oppeln ist die commissarische Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Eschwege übertragen worden.

Der Regierungs-Assessor Beckhaus, bisher in Schleswig, ist zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Dem Königlichen Kreis-Bauinspector Koppen zu Schmalkalden ist der Charakter als Baurath Allergnädigst verliehen worden.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Dreist in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Hirschfeld in Witzenhausen.

Den Domänenpächtern Alexander Weichberger zu Netra, Jacob Keiser zu Steinau, Carl Collmann zu Fahre und Julius Rohde zu Möllenbeck ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Scheuch zu Bockenheim ist die Verlegung seines Wohnsitzes als Notar nach Hanau gestattet und ist derselbe in der Liste der bei dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte zu Frankfurt a/M. zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht worden.

Rechtsanwalt Plotke zu Bockenheim ist auch zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt a/M. zugelassen.

Verliehen: dem bisherigen Pfarrer zu Istha Konrad Ferdinand Samuel Siegmar Münch die Pfarrstelle zu Böddiger, Classe Felsberg, und

dem bisherigen Pfarrer zu Balhorn Adolph Münch auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Gronau, Classe Bergen.

Der Apotheker Ludwig Schnell hat die Kempf'sche Mohrenapotheke zu Schmallalden käuflich übernommen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 98.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 16. December. 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

761. Die am 2. Januar 1886 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, sowie der Obligationen der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1883 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tags in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1884 — mit dem Bemerken Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 2ten Januar fällig, mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. December und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. December, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. December und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Inhaber der vierprozentigen und viereinhalbprozentigen Preußischen Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können.

Wir machen hierbei nochmals darauf aufmerksam, daß die kostenfreie Umwandlung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen konsolidirten Staatsanleihe in eine vierprocentige Buchschuld nur bis zum 31. März 1886 einschließlich zulässig ist. Berlin den 3. December 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

762. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 10. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1886 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1886 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1886 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 2. December 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

763. Zweiter Nachtrag zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G S S. 120).

An die Stelle der Nr. 3 des Artikel 6 tritt nachfolgende Bestimmung:

„Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 15

zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittelst verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Eingeschrieben“.

Berlin den 2. December 1885.

Der Finanz-Minister. In Vertr.: Meinecke.

Vorstehenden Nachtrag zu den unter dem 22. Juni 1884 von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen Ausführungsbestimmungen*) zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin den 7. December 1885.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

764. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 3. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

765. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1885 bis 31. März 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 99. 135. 140. 153. 208. 296. 605. 674. 686.

2) Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 56. 222. 333. 369. 382. 422.

3) Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 113. 190. 196. 312. 329. 339. 393. 452. 481. 505. 528. 555. 581. 651. 724. 728. 975. 988. 1011. 1024. 1076. 1329. 1336. 1431. 1445. 1475. 1503. 1607. 1615. 1672. 1937. 1978. 1998. 2247. 2344. 2537. 2931. 2968.

4) Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 85. 113. 192. 211. 291. 304. 356. 417. 440. 505. 510. 561. 594. 621. 650. 677. 689. 777. 797. 836. 876. 894. 1029. 1186. 1192. 1439. 1496. 1500. 1705. 1816. 1866. 1938. 2055. 2476. 2535. 2799. 2885.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1886 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.
(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 19. November 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

766. Berg-Polizei-Verordnung, betreffend den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengstoffen. — Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 verordnen wir bezüglich des Gebrauches

*) Abgedruckt Seite 109/112 des Amtsblatts pro 1884.

Digitized by Google

von Nitroglycerin-Sprengstoffen auf Bergwerken für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes was folgt:

1. Beschaffung.

§. 1. Es dürfen nur solche Nitroglycerin-Sprengstoffe (Dynamit, Sprenggelatine, Gelatinedynamit ꝛc.) angeschafft und zur Verwendung gebracht werden, welche keinen abtropfbaren Ueberschuß an Nitroglycerin enthalten.

§. 2. Die Nitroglycerin-Sprengstoffe müssen in der Original-Verpackung entweder unmittelbar von dem Fabrikanten oder aus den, infolge einer besonders von den Landespolizeibehörden ertheilten Erlaubniß errichteten Niederlagen bezogen werden.

§. 3. Wird eine Umarbeitung der bezogenen Patronen erforderlich, so darf dieselbe nur unter der Aufsicht eines vom Betriebsführer hierzu bestimmten Aufsehers und nur in Räumen erfolgen, welche unbewohnt sind und mit anderen Gebäuden nicht im Zusammenhange stehen.

2. Aufbewahrung.

§. 4. Die Nitroglycerin-Sprengstoffe sind in den von der Fabrik oder Niederlage gelieferten Behältnissen aufzubewahren. Die Aufbewahrung muß in Grubenräumen stattfinden. Ist dies unausführbar, so sind die Aufbewahrungsräume über Tage entsprechend den Vorschriften der Landespolizeibehörden anzulegen.

Die zur Aufbewahrung unter Tage bestimmten Räume sind so auszuwählen, daß sie von den zum unmittelbaren Grubenbetriebe gehörigen Fahr- und Förderstrecken und von den Schächten genügend weit entfernt sind, um dieselben bei einer etwa erfolgenden Explosion nicht mehr zu gefährden.

§. 5. Die Menge der Nitroglycerin-Sprengstoffe, welche in den unterirdischen Lagerräumen aufbewahrt werden soll, ist von dem Betriebsführer dem Revierbeamten anzuzeigen und gilt als genehmigt, wenn der Letztere binnen vierzehn Tagen, vom Empfang der Anzeige an gerechnet, dagegen keinen Widerspruch erhebt.

Ohne besondere Erlaubniß darf die auf diese Weise festgesetzte Menge nicht überschritten werden.

§. 6. Die unterirdischen Aufbewahrungsräume sind sicher zu verwahren und mit einem festen Thürverschluß zu versehen. An der Außenseite der Thür sind in leicht erkennbarer Weise die Worte

„Warnung!“

„Sprengmittel!“

anzubringen.

§. 7. Zur Verhütung des Gefrierens bezw. der Selbstentzündung der Nitroglycerin-Sprengstoffe darf die Temperatur in den Aufbewahrungsräumen nicht unter + 8° C. (+ 6½° R.) sinken und nicht über + 50° C. (+ 40° R.) steigen.

§. 8. Zündmaterialien, (Zündhütchen und Zündschnüre) dürfen nicht in denselben Räumen mit den Sprengstoffen aufbewahrt werden.

§. 9. Das Betreten der zur Aufbewahrung von Nitroglycerin-Sprengstoffen dienenden Räume mit offenem Lichte, sowie das Tabackrauchen in denselben ist untersagt.

3. Allgemeine Behandlung.

§. 10. Die Sprengstoffe dürfen nicht in die Nähe offener Feuer, geheizter Oefen oder Heerde gebracht werden.

§. 11. Gefrorene Nitroglycerin-Sprengstoffe dürfen nicht mit festen Körpern bearbeitet und nicht zum Sprengen gebraucht werden. Sie dürfen nicht ausgegeben werden, bevor sie aufgethaut worden sind.

Das Aufthauen darf nur mit Hülfe von lauwarmem Wasser und nur in Gefäßen geschehen, in welchem die Sprengstoffe weder mit dem Wasser noch mit der erhitzten Wandfläche in unmittelbare Berührung treten können (Nobel'scher Topf).

§. 12. Nitroglycerin-Sprengstoffe, welche sich zu zersetzen beginnen, (was durch stechenden Geruch oder Entwickelung rothbrauner Dämpfe zu erkennen ist), dürfen zur Sprengarbeit nicht verwendet werden. Sie müssen unter der Aufsicht eines Grubenbeamten oder eines besonders verpflichteten Aufsehers im offenen Feuer über Tage verbrannt werden. Die hierbei anwesenden Personen müssen vom Feuer so weit entfernt bleiben, daß sie durch etwa eintretende Explosion nicht mehr gefährdet werden.

Auf dieselbe Weise sind unbrauchbar gewordene Gefäße, welche zur Aufbewahrung von Nitroglycerin-Sprengstoffen gedient haben, zu vernichten.

Solche Gefäße dürfen niemals zu anderen Zwecken benutzt werden.

4. Transport.

§. 13. Nitroglycerin-Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen festen Gegenständen oder mit leicht explodirbaren oder feuergefährlichen Stoffen gleichzeitig in demselben Fördergefäße transportirt werden. Sie dürfen in dem letzteren nur in verschlossenen, mit lockeren, weichen Massen (Sägespähnen, Heu, Moos und dergl.) ausgefütterten Holzkästen bewegt werden.

Die Förderung der Sprengstoffe im Schacht darf nicht ohne vorherige Benachrichtigung des Maschinen- oder Kunstwärters, sowie des Anschlägers im Füllorte geschehen. Ersterer darf nicht schnell fördern und das Fördergefäß nicht hart aufsetzen lassen. Letzterer muß dasselbe vorsichtig von der Förderschale abziehen und darf die Sprengstoffe nur von den dazu bestimmten Personen aus den Gefäßen entnehmen lassen.

5. Verausgabung.

§. 14. Die Verausgabung der Nitroglycerin-Sprengstoffe darf nur durch Unterbeamte oder qualificirte Hülfsaufseher an besonders geeignete und dafür verantwortlich gemachte, zuverlässige Arbeiter (Vormänner) erfolgen.

Der Arbeiter (Vormann) darf höchstens 3 kg Sprengstoff täglich erhalten.

Der Sprengstoff muß in der Originalverpackung verabreicht werden.

§. 15. Beim Transport des Sprengstoffes von dem Ausgaberaum bis zum Betriebspunkte ist die größte Vorsicht anzuwenden.

Um ein Gefrieren der Patronen zu verhüten, sind

Digitized by Google

dieſelben von den Arbeitern unter der Kleidung, dicht am Körper zu tragen.

Vor dem Betriebspunkte iſt der Sprengſtoff bis zu ſeinem Gebrauche in einer an einem ſicheren Orte aufzuſtellenden Kiſte (Schießkiſte) aufzubewahren, auf welche die Beſtimmung des §. 8 Anwendung findet. Die Kiſte iſt ſtets verſchloſſen zu halten und darf nur zum Hineinlegen und Herausnehmen des Sprengſtoffes geöffnet werden. Den Schlüſſel hat der Vormann ſtets bei ſich zu tragen.

§. 16. Nitroglycerin-Sprengſtoffe mit nach Hauſe zu nehmen iſt unterſagt. Der nicht verbrauchte Sprengſtoff iſt ſofort nach Beendigung der Schicht von dem Arbeiter (Vormann) an den die Ausgabe bewirkenden Beamten zurückzugeben. Nur wenn ununterbrochener Betrieb (Schichtenwechſel) ſtattfindet oder aus anderen Gründen die tägliche Zurückgabe nicht thunlich erſcheint, iſt nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung durch den Bergrevierbeamten eine Zurücklaſſung jenes Sprengſtoffes in der Schießkiſte ſtatthaft. In dieſem Falle hat jedoch der Vormann in ein in der Schießkiſte aufzubewahrendes Buch nach jeder Schicht Einnahme, Verbrauch und Beſtand an Sprengſtoff einzutragen. Die Unterbeamten und Aufſeher haben alsdann darauf zu achten, daß ſich keine zu große Menge Sprengſtoff (6 kg) in der Kiſte anſammelt und daß der entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Sprengſtoff rechtzeitig in den Ausgaberaum zurückgelangt.

In gleicher Weiſe iſt bei der Einſtellung des Ortes der daſelbſt nicht mehr zur Verwendung gelangende Sprengſtoff ſofort zurückzuliefern.

Der Arbeiter (Vormann) iſt für die Befolgung der in den §§. 15 und 16 getroffenen Anordnungen verantwortlich. Bei dem Befahren der Grubenabtheilungen haben ſich die Steiger regelmäßig davon zu überzeugen, daß die genannten Vorſchriften ſtets genau befolgt werden.

6. Verwendung.

§. 17. Die Sprengſtoffe dürfen nur in Papierpatronen oder in der Originalverpackung verwendet werden.

Das Einführen der Patronen in die Bohrlöcher muß mit großer Vorſicht mittelſt hölzerner Stäbe geſchehen.

§. 18. Das Fertigſtellen der Bohrlöcher, das Einführen der Schlagpatronen, ſowie das Wegthun der Schüſſe darf nur durch die dazu beſtimmten Perſonen erfolgen.

§. 19. Die zur Zündung zu verwendenden Schlag- oder Zündpatronen dürfen nicht in Vorrath gehalten, insbeſondere nicht in der Schießkiſte zuſammen mit den Sprengſtoffen aufbewahrt werden, ſondern müſſen erſt unmittelbar vor ihrer Verwendung durch Einbringung der mit dem Zündhütchen verſehenen Zündſchnur fertig geſtellt werden.

§. 20. Vor dem Einbringen des Beſatzes iſt auf die Patrone ein Bund weichen Lettens zu ſetzen.

Als Beſatzmittel dürfen Waſſer, Sand, Letten oder ein beſonders vorbereiteter milder Beſatzgrand verwendet werden. Die erſten Bunde des Letten-, bezw. Grandbeſatzes, dürfen nicht feſtgeſtoßen werden.

§. 21. Hat ein mit Nitroglycerin-Sprengſtoff beſetztes Loch verſagt, oder iſt das Sprengmittel, ohne zu explodiren, verbrannt, ſo darf ſich Niemand vor Ablauf einer Viertelſtunde dem fraglichen Loche nähern.

§. 22. Das Ausbohren verſagter Schüſſe iſt unbedingt unterſagt. Statt deſſen ſind neue Bohrlöcher herzuſtellen.

Wenn der Schuß zwar nicht verſagt hat, aber eine Pfeife ſtehen geblieben iſt, ſo muß jedesmal mit einem in geeigneter Weiſe hergerichteten Holzſtäbchen vorſichtig unterſucht werden, ob und wo ſich in der Pfeife noch Sprengſtoffe befinden. Dieſer Rückſtand darf niemals durch Bohren entfernt werden; es muß vielmehr, falls eine neue Zündpatrone nicht mehr eingebracht werden kann, wie bei dem Verſager ein ganz neues Bohrloch hergeſtellt werden.

§. 23. Bei dem Anſetzen von Bohrlöchern in der Nähe von derartigen Pfeifen bezw. Verſagern muß den Bohrlöchern eine ſolche Richtung gegeben werden, daß ſie mit den letzteren nicht in Berührung kommen können.

§. 24. Beim Beſetzen naſſer Bohrlöcher oder bei Anwendung von Waſſerbeſatz iſt jede Beſchädigung der Patronenhülſe ſorgfältig zu vermeiden. Der Schuß muß in dieſem Falle ſofort nach dem Laden weggethan werden. Ueberhaupt iſt darauf zu achten, daß das Dynamit nicht durch Berührung mit Waſſer ſein Sprengöl verliere.

Für ſolche Bohrlöcher iſt die Verwendung von Spreng-Gelatine oder Gelatine-Dynamit vorzuziehen.

§. 25. Im Uebrigen gelten für das Schießen mit Nitroglycerin-Sprengſtoffen dieſelben Vorſchriften, wie für das Schießen mit Pulver.

7. Schlußbeſtimmungen.

§. 26. Die Berg-Polizei-Verordnung, betreffend den Gebrauch von Nitroglycerin-Sprengſtoffen, vom 26. Februar 1874 wird hiermit außer Kraft geſetzt.

§. 27. Uebertretungen der gegenwärtigen Polizei-Verordnung werden, inſoweit nicht nach dem Geſetze gegen den verbrecheriſchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen, vom 9. Juni 1884, ſtrengere Strafen eintreten, nach §. 208 des Allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldbuße bis zu 150 Mark beſtraft.

Clausthal den 30. November 1885.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

767. Nach dem erfolgten Ableben des Privatmannes Franz Anton von Schlereth zu Fulda iſt der Domdechant Carl Kalb zu Fulda für das Mit-Patronat der Abt Landau'ſchen Familienſtipendien aufgetreten und vom ſeitherigen Mit-Patronen, dem Geheimen Ober-Juſtizrath Anton Schultheis zu Marburg, anerkannt worden.

Etwaige näher Berechtigte aus der Familie des Stifters werden aufgefordert, ſich binnen 8 Wochen

Digitized by Google

bei uns zu melden, widrigenfalls die unterzeichnete Aufsichtsbehörde den gedachten Domdechanten Carl Kalb als Mit-Patron anerkennen wird.

Cassel den 11. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

768. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 30. November d. Js. (II. 13015) dem Comité für die Pensionskasse des Vereins der Künstlerinnen und Kunstfreundinnen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Gründung eines Hülfsfonds der gedachten Pensionskasse im Laufe des nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von, dem genannten Vereine überwiesenen Kunstgegenständen, zu welcher 20 000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche des Staatsgebietes zu vertreiben.

Cassel den 9. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

769. Die Königliche Oberförsterei Hersfeld-Süd der Forstinspection Cassel-Friedewald führt von jetzt ab den Namen Hersfeld-Wippershain.

Cassel den 24. November 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen u. Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

770. Die Inhaber der 4½ %igen Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn, II., IV., V. und VI. Emission, der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, I. und II. Emission und La. B. u. C., der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn, I. und II. Emission und La. B. u. C., hinsichtlich welcher das durch die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. Mai d. J. auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai d. J. (G. S. S. 117) erfolgte Angebot der Herabsetzung des Zinsfußes dieser Obligationen auf 4 % als angenommen zu gelten hat, werden hierdurch aufgefordert, ihre Obligationen und zwar die Thüringischen, Berlin-Anhaltischen und Halle-Sorau-Gubener, La. C. nebst den am 1. Januar 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons, ferner die Halle-Sorau-Gubener I. u. II. Emission, sowie La. B. nebst den am 1. April 1886 noch nicht fälligen Zinskupons und den Talons vom 1. December d. J. ab behufs Abstempelung auf den ermäßigten Zinsfuß, sowie Empfangnahme der neuen Reihe Kupons über die Zinsen vom 1. Januar bezw. 1. April 1886 ab einzureichen:

in Erfurt bei unserer Hauptkasse,
in Berlin bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse, Askanischer Platz Nr. 5,
in Dessau, in Halle, in Weißenfels } bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse daselbst,
in Cassel bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse des Directions Bezirks Elberfeld daselbst;

ferner in Altona, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Frankfurt a/M., Hannover, Köln, Magdeburg bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen; sowie in Hamburg, Danzig, Königsberg i/Pr. bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen und in Stettin bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse.

Die Obligationen sind getrennt nach den Bahnen und sonstigen Unterscheidungs-Bezeichnungen je für sich mit einem Nummern-Verzeichniß abzugeben bezw. einzusenden. In dem Verzeichniß müssen die Obligationen nach der Nummernfolge und den Werthabschnitten geordnet aufgeführt werden. Die Gesammt-Stückzahl und der Gesammtbetrag jeder Werthsgattung sowie die Nummern und die Stückzahl fehlender Kupons nebst dem Werthe dieser im Einzelnen und im Ganzen sind anzugeben. Die Werthpapiere müssen gleichfalls nach der Nummernfolge geordnet sein, auch sind die Obligationen und die Kupons je für sich getrennt nach der Werthgattung mit einem Papierbande zu umschließen, auf welchem die Stückzahl anzugeben ist.

Obligationen, welche außer Kurs gesetzt sind, bedürfen behufs der Abstempelung der Wiederinkurssetzung nicht.

Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Annahmestellen vom 25. November d. J. ab unentgeltlich verabfolgt und können Verzeichnisse in anderer Form nicht angenommen werden.

Ueber die abgegebenen Werthpapiere erhalten die Einlieferer eine Empfangs-Bescheinigung, gegen deren Ablieferung unter gleichzeitiger Ausstellung einer Quittung über den Rückempfang die abgestempelten Obligationen mit den neuen Kuponsbogen ausgehändigt werden. Sobald die Werthpapiere zur Abhebung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig benachrichtigt.

Den auswärtigen Einlieferern wird eine Empfangsbescheinigung nur auf Verlangen übersandt; andernfalls erhalten dieselben nach stattgehabter Prüfung und Abstempelung der eingesandten Werthpapiere ein ausgefülltes Formular für die über den Rückempfang auszustellende Quittung übermittelt, welches von denselben mit Unterschrift zu versehen und wieder zurückzusenden ist, wogegen ihnen alsdann die abgestempelten Werthpapiere mit den neuen Kupons übersandt werden. Die Uebersendung erfolgt unter voller Werthangabe, wenn nicht eine geringere Verwerthung ausdrücklich vorgeschrieben worden ist.

Fehlen bei Abgabe der Obligationen Zinskupons, so muß der volle Werth derselben vor Wiederaushändigung der Obligationen baar eingezahlt werden.

Eine Einbehaltung der entsprechenden Zinskupons der neuen Zinsscheinreihe kann nicht erfolgen.

Erfurt den 7. November 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

771. Staatsbahn-Verkehr Hannover-Magdeburg. — Zum Gütertarife für den obigen Verkehr vom 1. Januar 1882 ist der vom 1sten d. Mts. ab gültige Nachtrag 14 herausgegeben, welcher anderweite bezw. neue Ent-

fernungen und Tarifsätze für Berlin (Lehrter und Potsdamer Bahnhof) und für Station Gr. Möhringen enthält. Der Nachtrag ist bei den Güterexpeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 5. December 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction.

772. Die neuen Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 4procentigen, vormals Nassauischen Staatsanlehens vom 26. October 1853, Reihe IV Nr. 1—8 und Zinsschein-Anweisungen, werden vom 1. December lfd. Js. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen der Monarchie bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, gleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind.

Die entstandenen Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die der Zinsschein-Reihe IV jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe V den Empfang von Zinsscheinen für einen Zeitraum von 6 Jahren verspricht und demgemäß eine entsprechende Fassung erhalten hat.

Wiesbaden den 16. November 1885.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

773. Die sämmtlichen 4%igen, auf Mk. 50 lautenden Obligationen der Hanauer Leihbank, Lit. D. von Nr. 1 bis 4914 aus den Jahren 1875 bis 1881 werden, sofern solche noch nicht zur Rückzahlung gelangt sind., auf den 12. Februar 1886 mit dem Hinzufügen hiermit gekündigt, daß die Verzinsung zu 4 % von da ab gänzlich aufhört und daß es jedem Obligationsbesitzer freisteht, die Kapitalien zu 3½ % Zinsen und gegen sechsmonatliche Kündigungszeit der Leihbank zu belassen. Die Rückzahlung der gekündigten Obligationen, nebst fälligen Zinsen, erfolgt auf Verlangen auch schon vor dem 12. Februar k. J.; dagegen sind diejenigen, welche stehen bleiben sollen, zur Abstempelung bis dahin vorzulegen.

Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % Zinsen und gegen sechsmonatliche Kündigungszeit zu jeder Zeit angenommen werden und daß die Reichsstempelabgabe von der Leihbank getragen wird.

Hanau den 4. November 1885.

Die Leihbank-Direction. L. von Deines.

Vacanzen.

774. Die evangelische Pfarrstelle zu Neukirchen, Inspectur Fulda, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um diese Pfarrstelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel den 3. December 1885.

Königliches Consistorium. Wehrauch.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Negelein ist mit der commissarischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Melsungen beauftragt worden.

Ernannt: der Referendar Pomme zum Gerichtsassessor,

die Rechtscandidaten Avenarius und Buß zu Referendarien.

Gestorben: der Gerichtsdiener Stieglitz bei dem Landgericht in Marburg a/L.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Wilhelm in Schenklengsfeld an das Amtsgericht zu Borken,

der Gerichtsschreiber, Secretair John in Friedewald an das Amtsgericht zu Carlshafen.

Ernannt: zum Gerichtsassessor der Referendar Happich,

zu Gerichtsschreibern: die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen, Assistenten Lungwitz in Felsberg bei dem Amtsgericht zu Friedewald,

Florian in Schmalkalden bei dem Amtsgericht zu Schenklengsfeld,

Schiebeler in Cassel bei dem Amtsgericht zu Schwarzenfels,

zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen: der bisherige Gerichtsvollzieher Himpler in Schlüchtern bei dem Amtsgericht in Felsberg.

Dem commissarischen Kreisphysikus, Stabsarzt a. D. Dr. Eichenberg ist die Physikatsstelle des Kreises Witzenhausen definitiv übertragen worden.

Der bisherige Förster auf Probe Nethe zu Altengronau in der Oberförsterei Sterbfritz ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 100.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in der 10ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1885 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1886 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 109 bis 114. 362. 364. 366 bis 369. 1575 bis 1579. 1581. 2071 bis 2076. 2134. 2135. 2138 bis 2141. 3179 bis 3181. 3183 bis 3185. 3322 bis 3325. 3330. 3331. 4906 bis 4909. 4920. 4921. 4930 bis 4935. 5235 bis 5240. 5354 5361 bis 5371. 6468 bis 6473. 6510 bis 6515. 6564 bis 6569. 6714 bis 6719. 6954 bis 6959. 6996 bis 7000. 7001. 7020 bis 7025. 7104 bis 7109. 7314 bis 7319. 7350 bis 7355. 7380 bis 7385. 7854 bis 7859. 8004 bis 8015. 8178 bis 8183. 8712 bis 8717. 8802 bis 8807. 8946 bis 8951. 10332 bis 10337. 10371 bis 10376. 10814 bis 10819. 12412 bis 12417. 12454 bis 12459. 12590 bis 12595. 12616 bis 12621. 12837 bis 12842. 13091 bis 13096. 13414 bis 13419. 13541 bis 13544. 13547. 13550. 13863 bis 13868. 13911 bis 13916.

Summa 258 Stück über 258 000 Rthlr. = 774 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 217. 221 bis 231. 422 bis 433. 523 bis 534. 653 bis 660. 662 bis 665. 971 bis 974. 981. 992. 993. 997 bis 1000. 1001. 1044 bis 1055. 1222 bis 1224. 1230. 1231. 1233. 1235 bis 1238. 1243. 1244. 1369 bis 1372. 1422 bis 1425. 1432. 1434 bis 1436. 1688 bis 1699. 2751 bis 2759. 2790. 2793. 2794. 3393 bis 3404. 4104. 4106 bis 4116. 4411 bis 4422. 4483 bis 4494. 4999 bis 5000. 5001 bis 5010. 5347 bis 5358. 5683 bis 5694. 5779 bis 5790. 6188 bis 6199. 6428 bis 6439. 7608 bis 7619. 8269 bis 8280. 8293 bis 8304. 10224 bis 10235. 10320 bis 10343. 10368 bis 10379. 10560 bis 10571. 10968 bis 10979. 11292 bis 11303.

Summa 360 Stück über 180 000 Rthlr. = 540 000 Mark.

Lit. C. zu 300 Rthlr.

№ 560 bis 563. 566 bis 574. 577 bis 583. 2045 bis 2064. Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. D. zu 100 Rthlr.

№ 211 bis 222. 224 bis 229. 234. 236 bis 251. 254 bis 256. 258. 262 bis 272. 274 bis 279. 281 bis 284.

Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. E. zu 50 Rthlr.

№ 86 bis 111. 119 bis 137. 343 bis 369. Summa 72 Stück über 3 600 Rthlr. = 10 800 Mark.

Zusammen 790 Stück über 459 600 Rthlr. = 1 378 800 Mark.

Verzeichniß

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 285. 86.

5. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern nur mit Zinsscheinanweisung zur Reihe V.

Lit. C. zu 300 Rthlr. № 1463.

6. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2/8 und Anweisung zur Reihe VI.

Lit. E. zu 50 Rthlr. № 535.

7. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 16 bis 18. 135. 237. 74. 76. 80. 1494. 96. 4966. 10211. 12. 12735. 36.
» B. » 500 » № 416 bis 18. 782. 86. 1154. 2203. 7044. 8466.
» C. » 300 » № 647. 61. 1837 bis 39. 49 bis 52.
» D. » 100 » № 726 bis 42. 48. 56. 58 bis 61. 75 bis 77. 79.
» E. » 50 » № 323. 24. 31. 34. 35. 39. 40.

8. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1885. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe VI.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. № 19. 49. 50. 1020. 601. 2. 723. 25. 3368. 5992. 9036. 37. 10507. 12. 92. 94. 775.
» B. » 500 » № 240. 302 bis 7. 13. 7106. 10. 13. 8559. 64. 710.
» D. » 100 » № 417 bis 23. 26. 27. 29. 31. 48. 49. 53. 54. 56. 58. 59. 69 bis 73.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 55. Ausgegeben Donnerstag den 24. December. 1885.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblattes, welche vom 11. December 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1627 die Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 30. November 1885; und unter

Nr. 1628 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Vorschriften über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869. Vom 2. December 1885.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. December 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9097 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1885, betreffend Genehmigung des mit Bayern vereinbarten Verzichts auf die Fangprämien für Einlieferung von Deserteuren; unter

Nr. 9098 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juli 1885, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden in Ausübung der Schulaufsicht über die Taubstummen- und Blindenanstalten; und unter

Nr. 9099 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen, Stade und Uelzen. Vom 21. November 1885.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

775. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die unter dem Titel:

„Meeraner Wochenblatt und Anzeiger. Amtsblatt für den Armenrath zu Meerane“

erschienene sozialdemokratische Flugschrift, welche am Schlusse die Angabe:

„Verantwortliche Redaction und Verlag von E. J. Schulze's Nachfolger in Meerane“

enthält, verboten.

Zwickau den 15. December 1885.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

776. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 1 der periodischen Druckschrift: „Freie Presse für Berg und Mark. Organ für das werkthätige Volk“, datirt Elberfeld-Barmen, 1. December 1885, Verlag von Wilhelm Schöllgens in Barmen, Redacteur Ferdinand Gilles in Elberfeld, sowie das fernere Erscheinen des genannten Blattes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde unter dem heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf den 16. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

777. Zum 1. Januar 1886 tritt der Kongostaat dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkte ab beträgt das Porto für Briefsendungen nach dem Kongostaat:

für frankirte Briefe 20 Pfennig für je 15 Gramm,
für Postkarten 10 Pfennig,
für Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 Gramm, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Für unfrankirte Briefe aus dem Kongostaat werden 40 Pfennig für je 15 Gramm erhoben.

Berlin W. den 10. December 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

778. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche

Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 3. Dezember 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

779. In Gemäßheit des §. 30 Nr. 4 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874 ist an Stelle des Vicemarschalls, Kammerherrn Hans von der Malsburg zu Escheberg, welcher seine bezüglichen Funktionen niedergelegt hat, der Major a. D. Curt von der Malsburg zu Eichenberg Seitens des Kommunallandtags zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Commission im Bezirke der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel) auf die Restperiode vom 1sten Januar 1885 bis Ende December 1887 gewählt worden.

Cassel den 16. December 1885.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

780. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12ten November d. J. neue Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für gewerbliche Zwecke, beschlossen, welche an Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 6. December 1883 genehmigten Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Petroleum für andere gewerbliche Zwecke, als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation — Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. December 1883 — treten.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich Vorstehendes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die abgeänderten Bestimmungen bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Cassel den 16. December 1885.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

781. Da unsere Bekanntmachung vom 24. October 1872 (Amtsblatt S. 191) nicht überall die gehörige Beachtung gefunden hat, so werden die Herren Medizinalbeamten unseres Bezirkes hierdurch nochmals auf dieselbe aufmerksam gemacht.

Nach den in dieser Bekanntmachung angezogenen Ministerialverfügungen sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten d. h. der Kreisphysiker sowohl als der Kreiswundärzte, falls sie sich auf den Gesundheitszustand von Personen beziehen, jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über den Zustand des Kranken;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen worden sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 u. 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers und nach dessen bestem Wissen abgegeben ist, und
7) Ort und Tag der stattgehabten ärztlichen Untersuchung.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch der Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Sind solche Atteste aber zum Gebrauche vor anderen Behörden bestimmt, und nicht nach der vorbezeichneten Form ausgestellt, so bleibt es dem Ermessen der Behörde überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der Bestimmung der Ministerial-Verfügung vom 20. Januar 1853 entsprechenden Attestes zu verfügen.

Es wird schließlich bemerkt, daß wir genöthigt sind, der genauen und sorgfältigen Ausführung der hier gegebenen Vorschriften unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Cassel den 9. September 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Cassel den 18. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

782. Die Kirchenbuchführung in der Pfarrei Dipperz ist dem vom 1. Januar k. J. ab mit der Wahrnehmung der Hilfsseelsorge in dieser Pfarrei beauftragten Caplan Kraiger zu Volkmarsen bis auf Weiteres übertragen worden.

Digitized by Google

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchsauszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Cassel am 17. December 1885.

Königliches Regierungs-Präsidium.

783. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Vereins für Geflügel- und Singvögelzucht in Hanau die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der in der Zeit vom 6. bis 9. März k. Js. stattfindenden Geflügel-Ausstellung eine Verloosung von mustergültigen Hühnerstämmen, Singvögeln ꝛc., welche den Ausstellungsobjecten zu entnehmen sind, zu veranstalten.

Die Zahl der Loose ist auf 7000 à 30 Pf. festgesetzt und der Vertrieb derselben auf den Umfang der Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern beschränkt.

Cassel den 19. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

784. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß für die Rettungsanstalt zu Hof Reith bei Schlüchtern im Jahre 1886 wiederum eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirk Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — sowie im Stadtkreise Frankfurt a/M. durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstaltet werden darf.

Cassel den 18. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

785. Der Herr Minister des Innern hat unterm 3ten d. Mts. dem Union-Klub in Berlin die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke desselben im nächsten Jahre eine in drei Serien zerfallende Lotterie, zu welcher im Ganzen 300000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, nach Maßgabe des vorgelegten Verloosungs-Planes zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel den 15. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

786. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1885.

Durchschnitts-Preis

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm.										b. für 1 Kilogramm.							c. für 60 Stück Eier.
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eb. Butter	
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	15 46	14 61	14 74	12 95	24 59	36 28	35 72	4 21	3 26	5 20	1 40	1 19	1 45	1 05	1 18	1 50	2 38	3 90
2	Fritzlar .	15 58	11 —	14 17	12 31	18 40	25 83	22 33	2 91	3 21	4 27	1 27	1 17	1 17	— 94	— 98	1 70	2 —	3 60
3	Fulda . .	15 91	13 95	13 78	12 49	21 50	25 50	31 —	2 85	4 12	5 48	1 22	1 08	1 35	— 85	— 98	1 80	2 05	3 90
4	Hanau . .	16 98	14 90	16 18	13 77	24 —	24 —	44 —	3 20	4 30	6 43	1 32	1 01	1 40	1 10	— 96	2 —	2 19	5 14
5	Hersfeld .	16 16	14 50	15 —	13 —	22 —	31 —	36 —	3 08	6 15	5 —	1 35	1 20	1 20	— 90	1 05	1 80	2 —	3 45
6	Hofgeismar	16 —	14 —	14 50	12 82	15 —	30 —	18 —	4 —	2 90	4 50	1 30	1 20	1 30	1 —	1 10	1 60	2 40	3 90
7	Marburg .	16 25	14 50	14 25	15 —	16 —	26 —	36 —	3 60	3 60	5 —	1 30	1 10	1 20	1 —	1 —	1 60	2 10	4 50
8	Rotenburg	16 —	14 42	13 75	12 50	25 —	30 —	36 —	3 75	3 50	5 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa .	128 37	114 88	116 37	104 84	166 49	228 61	259 05	27 60	31 04	40 88	10 46	9 28	10 27	7 84	8 45	14 —	17 32	31 99
	Durchschnittsbetrag .	16 05	14 36	14 55	13 11	20 81	28 58	32 38	3 45	3 88	5 11	1 31	1 16	1 28	— 98	1 06	1 75	2 17	4 —

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl.				Gersten-				Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee.				Schweinefett, Schmalz.		Speisesalz.		
		Weizen Nr 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.								Java-, mittlerer.		gelber (gebrannter).						
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Cassel	—	28	—	25	—	60	—	44	—	44	—	40	—	60	2	20	2	80	1	60	—	18	
2	Fritzlar	—	23	—	21	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	20	1	50	—	20	
3	Fulda	—	25	—	22	—	56	—	50	—	56	—	44	—	56	2	20	3	—	1	80	—	18	
4	Hanau	—	40	—	28	—	72	—	60	—	—	—	40	—	68	2	40	3	—	1	40	—	20	
5	Hersfeld	—	32	—	24	—	48	—	32	—	—	—	40	—	50	2	—	3	—	1	50	—	20	
6	Hofgeismar	—	32	—	24	—	50	—	40	—	—	—	40	—	48	2	40	2	60	1	20	—	20	
7	Marburg	—	36	—	24	—	50	—	—	—	—	—	40	—	50	2	—	2	80	1	60	—	20	
8	Rotenburg	—	32	—	22	—	40	—	50	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18	
	Summa .	2	50	1	90	4	16	3	16	1	—	3	24	4	26	18	60	24	—	12	10	1	54	
	Durchschnittspreis	—	31	—	24	—	52	—	45	—	50	—	41	—	53	2	33	3	—	1	51	—	19	

Cassel am 9. December 1885. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

787. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat November 1885 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Kassel . . .	6	48	2	60	1	63
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	48	2	60	1	63
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	—	3	—	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	—	3	—	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	16	2	14	1	61
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	16	2	14	1	61
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	16	2	14	1	61
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	50	3	08
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	6	25	2	50	1	75
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6	25	2	50	1	75
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	41	2	25	1	45
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	41	2	25	1	45
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	25	2	74	2	06
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	25	2	74	2	06
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	25	2	74	2	06
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	25	2	74	2	06
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	89	3	22	2	15
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	89	3	22	2	15
19	„ Marburg .	Marburg .	7	50	2	50	1	80
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	50	2	50	1	80
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	50	2	50	1	80
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	75	2	—	1	25
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6	79	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel den 16. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

788. Nach einem Erlasse des Herrn Reichskanzlers ist der bisherige Amerikanische Vice-Generalkonsul zu Frankfurt a/M., Herr Alvesto S. Hogue zum Vice- und Deputy-Generalkonsul daselbst ernannt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte auch in seiner neuen Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 19. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

789. Die General-Versammlung der

Schlesischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau

hat beschlossen, die Zwecke der Gesellschaft auf den Abschluß von Kautionsversicherungen für Beamte auszudehnen.

Der in Folge dessen aufgestellte Statut-Nachtrag ist unterm 28. October cr. staatlich genehmigt, in Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. November cr. publicirt und nach der Bekanntmachung in der vierten Beilage zu Nr. 232 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 3. October cr. in das Handelsregister eingetragen.

Berlin den 7. December 1885.

Der Minister des Innern. Im Auftr.: Zastrow.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Januar 1873 (S. 10 Nr. 17) veröffentlicht.

Cassel den 17. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

790. Der Herr Finanz-Minister hat genehmigt, daß die nach Einführung der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau bei dem Kreise Hanau verbleibenden, seither zum Bezirke der Steuerkasse in Bockenheim gehörigen Ortschaften Bergen und Enkheim, Bischofsheim, Dottenfelder Hof, Fechenheim, Gronau und Gronauer Hof vom 1. April k. Js. ab dem Bezirke der Steuerkasse I in Hanau zugewiesen werden.

Cassel den 12. December 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

791. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Hinderniß-Rennen in Berlin unterm 5ten d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, im Monat April nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen rc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Cassel den 15. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

792. Der Herr Minister des Innern hat unterm 9ten d. Mts. dem Comité für den Pferdemarkt zu Königsberg i/Pr. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des im nächsten Jahre daselbst stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden rc., zu welcher 40000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Cassel den 19. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

793. Beim Landgericht Meiningen besteht die bisherige Kammereintheilung auch im Jahr 1886 fort. Es wird in Letzterem

die erste Civilkammer hier mit dem Bezirk des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Antheils am Landgerichtssprengel unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez

am Dienstag in den aus den Bezirken der Amtsgerichte hier, zu Salzungen, Wasungen, Römhild und Themar,

am Freitag in den aus den Bezirken der übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichte des Landgerichtssprengels anfallenden Sachen;

Digitized by Google

die zweite Civilkammer — für die Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theile des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitze des Landgerichtsdirectors von Adelebsen

am Donnerstag, nöthigenfalls auch Dinstag;

die erste Strafkammer hier — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Coburg-Gothaischen Theile des Landgerichtssprengels, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg competent ist, für den ganzen Landgerichtssprengel hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Satz 2, 99 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes resp. in ihrem Vorsitzenden nach §. 83 Abs. 3 desselben — unter dem Vorsitz des Directors Wagner

am Mittwoch und Sonnabend;

die zweite Strafkammer hier — für den Königlich Preußischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Directors von Adelebsen

am Montag;

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks und die Sprengel der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichte Sonneberg, Schalkau und Steinach als erkennendes Gericht erster Instanz und, soweit in der Besetzung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch als erkennendes Gericht in der Berufungsinstanz — unter dem Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg

am Montag und Donnerstag;

die Kammer für Handelssachen in Coburg — für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter demselben Vorsitzenden am Mittwoch

jeder Woche öffentliche Sitzungen halten.

Als Untersuchungsrichter bei dem Landgericht ist für 1886 Landgerichtsrath Unger, als dessen ständiger Vertreter Landgerichtsrath Kreß bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vor- und 4 bis 5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt und als derjenige Wochentag, an welchem nach §. 287 Civ.-Pr.-Ordn. der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammern I. und II. des Landgerichts zu erfolgen hat, ist der Sonnabend jeder Woche, wenn aber auf solchen ein Feiertag fällt, der ihm vorausgehende Freitag bestimmt.

Meiningen den 10. December 1885.

Der Präsident des Landgerichts. Diez.

794. Zu dem Gütertarife für den Staatsbahn-Verkehr Köln (linksrheinisch) — Hannover tritt am 20sten d. Mts. der Nachtrag 11, Entfernungen für die neu eröffneten Stationen der Strecke Montjoie—Malmedy enthaltend, in Kraft. Derselbe liegt bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 10. December 1885.

Königliche Eisenbahn-Direction,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

795. Die städtische Sparkasse dahier verzinst die vom 1. Januar 1886 ab in baar oder durch Zuschreibung der Zinsen gemacht werdenden Einlagen mit $3\frac{4}{10}$ %, dagegen werden diejenigen Einlagen, wie sie ultimo 1885 zu Buche stehen, bis auf Weiteres noch mit 4 % verzinst werden.

Borken am 14. December 1885.

Der Bürgermeister Eichler.

Vacanzen.

796. Bewerber um die mit dem 1. März k. J. zur Erledigung kommende erste Schulstelle zu Niederelsungen, mit einem jährlichen Einkommen von 870 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einreichen. Wolfhagen den 19. December 1885.

Der Königliche Landrath. von Buttlar.

797. Die katholische Schulstelle zu Lettgenbrunn, mit welcher ein jährliches Gehalt von 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, kommt durch die Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten Januar k. J. ab zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche ꝛc. innerhalb 3 Wochen entweder bei dem Unterzeichneten, oder dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Curatus Schick zu Lettgenbrunn einreichen. Orb am 20. December 1885.

Der Königliche Bezirksamtmann.
J. V.: Frhr. Riedesel.

798. Die israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Treysa im Kreise Ziegenhain, Regierungsbezirk Cassel, kommt demnächst durch Pensionirung des dermaligen Stelleninhabers zur Erledigung und soll baldigst anderweit besetzt werden.

Die neu festgestellte Competenz der Stelle besteht in einem Fixum von 1000 Mark jährlich aus der Gemeindekasse und freier Dienstwohnung.

Geeignete Bewerber werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Prüfungs- und Führungszeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei unterfertigter Behörde einzureichen.

Marburg den 14. December 1885.

Israelitisches Vorsteher-Amt.

799. Zwecks alsbaldiger Besetzung der Provisorstelle beim hiesigen Sondersiechenhaus wird die gedachte Stelle, welche 210 Mark Baarbesoldung abwirft, zur Concurrenz für civilversorgungsberechtigte Militairanwärter ausgeschrieben. Meldung bis zum 15. Januar 1886. Spangenberg am 22. December 1885.

Der Vorstand: Rothfuchs, Metropolitan.

800. Die erledigte Stelle eines Bürgermeisters hiesiger Stadt soll baldigst wieder auf die Dauer von 8 Jahren besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich 900 Mark Gehalt.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Ausschußvorsteher melden.

Neustadt (M. W. B.) den 21. December 1885.

Der Ausschußvorsteher Reichenbach.

Personal-Chronik.

Der Ober-Telegraphensecretair Franke in Cassel und der Postverwalter Lembach in Oberaula sind mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Postassistent Gerling aus Nordhausen ist bei dem Telegraphenamte in Cassel etatsmäßig angestellt worden.

Ernannt sind: der Ober-Postsecretair Senft und der Postsecretair Wittich in Cassel zu Ober-Postdirectionssecretairen, die Postassistenten Eichmann in Niederaula, Schick in Elm, Völker in Oberaula zu Postverwaltern.

Versetzt ist: der Telegraphensecretair Niemann von Hannover nach Cassel.

Der Büreau-Assistent Koldiz bei der Königlichen Polizei-Direction hierselbst ist zum Polizei-Secretair ernannt worden.

Der bisherige Kataster-Assistent Kraaz zu Erfurt ist vom 1. Januar k. J. ab zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Ziegenhain bestellt worden.

Ernannt zu Amtsanwälten: der Referendar a. D. Dr. jur. Hilgendorff in Hersfeld bei den Amtsgerichten in Hersfeld und Schenklengsfeld, sowie der Bürgermeister Höll in Friedewald und der Hospitals-Rendant Ruhn in Niederaula bei den Amtsgerichten ihres Wohnorts.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Neukirchen, past. extr. Rudolph Heußner ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Schwabendorf in der reformirten Classe Frankenberg beauftragt worden.

Der practische Arzt Heinrich Plinke hat sich in Sachsenhagen, Kreis Rinteln, und

der practische Arzt Dr. Emil Schidlowsky in Fulda niedergelassen.

Der Apotheker Ludwig Schnell hat die Kempf'sche Apotheke in Schmalkalden käuflich erworben.

Der Apotheker Betz in Elgershausen ist zum Verwalter der Apotheke daselbst bestellt worden.

An Stelle des von Aufenau versetzten Lehrers Becker ist der Lehrer Karpenstein daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Für den Standesamtsbezirk Hermannrode ist der Landwirth Wilhelm Schäfer daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten vom 1. Januar 1886 an ernannt worden.

Die Gemeinde Schröck wird vom 1. Januar 1886 an vom Standesamtsbezirke Roßdorf abgetrennt und für dieselbe ein eigenes Standesamt gebildet. Die Geschäfte des Standesbeamten übernimmt der Bürgermeister Bodenbenner daselbst.

Der Land- und Provinzial-Rabbine Dr. Isaak Prager ist zugleich zum Gemeinderabbinen für die hiesige Synagogengemeinde bestellt worden.

Der Schutzmann Höhne bei der Königlichen Polizei-Verwaltung zu Hanau ist auf sein Nachsuchen vom 1. Januar [illegible] ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel: — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 56. Ausgegeben Donnerstag den 31. December. 1885.

☞ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Titelblatt zu dem Jahrgange 1885 beigefügt.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. December 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9100 das Kirchengesetz, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Wilhelmshaven an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 28sten October 1885.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. December 1885 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9101 die Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landes-Eisenbahnraths durch die Bezirks-Eisenbahnräthe. Vom 9. December 1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

801. Von den in der ersten Verloosung gezogenen, durch unsere Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten 8271 Stück 3½ procentigen Staatsschuldscheinen des Jahres 1842 sind die in der anliegenden Constantenliste aufgeführten 1104 Stück auch bis jetzt nicht der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Einlösung vorgelegt worden. Die Besitzer dieser Scheine werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung derselben mit dem 1. Januar d. Js. aufgehört hat und die überhobenen Zinsen bei Zahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin den 10. December 1885.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

802. Zwischen Deutschland und Hawaii ist ein Postanweisungsverkehr für Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars, unter Vermittelung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, eingerichtet worden, welcher sofort ins Leben tritt. In Deutschland ist für die Einzahlung das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Postanweisungsformular zu verwenden. Der Betrag der Zahlung ist auf der Postanweisung in der Dollarwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung zu entrichtenden Betrag wird durch die Aufgabepostanstalt bewirkt. Für die Ueberweisung der Beträge an die Postverwaltung der Vereinigten Staaten ist die Gebühr vom Absender im Voraus zu entrichten; dieselbe beträgt, wie im Postanweisungsverkehr mit diesen Staaten selbst, 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfennig. Die Gebühr für die weitere Uebermittelung nach Hawaii wird den Empfängern angerechnet; seitens der Postverwaltung der Vereinigten Staaten wird hierbei eine Gebühr von ¼ Prozent des Betrages in Ansatz gebracht. Ueber die sonstigen Bedingungen, insbesondere auch über die in Hawaii an dem Austausch von Postanweisungen theilnehmenden Postorte ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft. Berlin W. den 16. December 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

803. Vom 1. Januar 1886 ab wird ein Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg, mit der Postverwaltung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingerichtet, an welchem auf Deutscher wie auf Britischer Seite sämmtliche Postanstalten theilnehmen.

Die Beförderung der Postpackete erfolgt nach Bestimmung der Absender entweder auf dem direkten Seewege über Hamburg oder Bremen oder auf dem Wege durch Belgien.

Das im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für Packete aus Deutschland:

1) für den Weg über Hamburg oder Bremen:
   a. für ein Packet bis einschließlich 1 kg . . . . . 1 Mk.,
   b. für ein Packet über 1 kg bis einschließlich 3 kg . . . . . 1 „ 50 Pf.;
2) für den Weg über Belgien:
   a. für ein Packet bis einschließlich 1 kg . . . . . 1 „ 30 „,
   b. für ein Packet über 1 kg bis einschließlich 3 kg . . . . . 1 „ 70 „.

Den Postpacketen nach Großbritannien und Irland müssen bei der Leitung über Hamburg bz. Bremen zwei Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher Sprache, bei der Leitung über Belgien drei Zoll-Inhaltserklärungen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. den 20. December 1885.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

804. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom

23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1885 nachgewiesen:

pro Neuscheffel.

Nr.	Marktplätze.	Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	5	96	5	27	4	95	3	05	1	44	9	10	15	05	—	—	14	23
2	Marburg . . .	6	14	5	25	4	34	3	78	1	39	6	56	—	—	—	—	—	—
3	Hanau	6	80	5	51	5	45	3	03	1	28	10	56	19	36	5	13	10	56
4	Fulda	6	47	5	31	4	89	3	04	1	12	9	01	13	33	—	—	11	12
5	Minden . . .	5	92	5	33	4	27	3	19	1	67	8	15	15	73	—	—	13	—
6	Gotha	5	96	5	25	4	47	3	14	1	27	6	83	—	—	—	—	—	—

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1862 bis mit 1885 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel.

Nr.	Marktplätze.	Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel	8	31	6	21	5	42	3	22	2	02	8	72	—	—	—	—
2	Marburg	8	70	6	58	5	16	3	52	—	—	6	96	—	—	—	—
3	Hanau	8	53	6	31	5	66	3	15	1	64	10	81	—	—	—	—
4	Fulda	7	67	6	11	5	33	3	24	—	—	9	54	—	—	—	—
5	Minden	8	04	6	09	5	09	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Gotha	7	43	6	37	5	17	3	17	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel den 10. December 1885.

Königliche General-Commission.

805. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1885 bis 31. März 1886 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 99. 135. 140. 153. 208. 296. 605. 674. 686.

2) Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 56. 222. 333. 369. 382. 422.

3) Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 113. 190. 196. 312. 329. 339. 393. 452. 481. 505. 528. 555. 581. 651. 724. 728. 975. 988. 1011. 1024. 1076. 1329. 1336. 1431. 1445. 1475. 1503. 1607. 1615. 1672. 1937. 1978. 1998. 2247. 2344. 2537. 2931. 2968.

4) Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 85. 113. 192. 211. 291. 304. 356. 417. 440. 505. 510. 561. 594. 621. 650. 677. 689. 777. 797. 836. 876. 894. 1029. 1186. 1192. 1439. 1496. 1500. 1705. 1816. 1866. 1938. 2055. 2476. 2535. 2799. 2885.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1886 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courefähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie II Nr. 3 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1886 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 19. November 1885.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

806. Wie aus den in den letzten Jahren hierher eingereichten Anträgen auf Niederschlagung überhobener Invalidenpensionsbeträge ersehen worden, sind in den meisten Fällen die Pensions-Ueberhebungen dadurch veranlaßt worden, daß seitens der anstellenden Behörden die zur Verhütung solcher Ueberhebungen in den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths vom 22sten Februar 1875 zu dem Militairpensionsgesetz vom 27sten Juni 1871 gegebenen Vorschriften — publizirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1875, Nr. 9 Seite 142 u. fl. — nicht genügend Beachtung gefunden haben.

Die Königliche Regierung wird daher ergebenst ersucht, die unterstellten Behörden auf die stricte Beachtung der erwähnten Vorschriften gefälligst hinzuweisen und dieselben anzuhalten, bei etwaigen Anstellungen von Militair-Invaliden in ihren Ressorts das Pensions-Quittungsbuch in jedem Falle sofort abzunehmen, dasselbe mit den vorgeschriebenen Vermerken über die Beschäftigung ꝛc. zu versehen und demnächst der Königlichen Regierung zur Regelung des Pensionsbezuges ungesäumt vorzulegen. Es dürfte vielleicht sich ferner empfehlen, durch eine bezügliche Publication in dazu geeigneten öffentlichen Blättern auch die übrigen betheiligten Behörden auf die genaueste Beachtung der Vorschriften des Bundesraths — insbesondere sub II C. 1 zu §. 102 l. c. — aufmerksam zu machen.

Sollten fernerhin hier Fälle zur Vorlage kommen, bei denen die Pensions-Ueberhebung auf die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften seitens der anstellenden Behörden zurückzuführen ist und die indebite gezahlten Pensionsbeträge von den Empfängern nicht wieder zu erlangen sind, würde nur erübrigen, den Regreß gegen diejenigen Beamten der anstellenden Behörden zu nehmen, durch deren vertretbares Versehen die Reichskasse geschädigt worden ist.

Berlin den 5. Juni 1885.

Kriegs-Ministerium,
Departement für das Invaliden-Wesen.

Vorstehendes Rescript wird mit dem Anfügen zur Kenntniß der betheiligten Behörden gebracht, daß die Annahme von Invaliden auch bei Stadt- und Landgemeinden sowie ständischen Instituten den Pensionswegfall zur Folge hat.

Kassel am 19. Juni 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

807. Die Zinsscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Obligationen Serie I, II und III der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. December 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 14. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Zinsscheinanweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheinreihe nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsscheine für einen Zeitraum von 10 Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsscheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsscheinen Reihe IX jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin den 2. November 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen einzureichenden Anweisungen bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel den 5. November 1885.

Königliche Regierung. Magdeburg.

808. Der Herr Minister des Innern hat unterm

14ten d. Mts. dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Genehmigung ertheilt, im Frühjahr oder Sommer nächsten Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien ꝛc., zu welcher 25 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 23. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

809. In der Anlage werden die neuen Statuten und die Genehmigungsurkunde der Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg zum Geschäftsbetrieb im Königreiche Preußen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Conzession und das frühere Statut der Gesellschaft als Beilage zu Nr. 7 des Amtsblattes pro 1880 abgedruckt sind.

Cassel den 24. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

810. Der Herr Minister des Innern hat unterm 11ten d. Mts. dem landwirthschaftlichen Centralverein zu Frankfurt a/M. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im April und October k. J. daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden und Pferdegeschirren ꝛc., zu deren jeder 40 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Cassel den 28. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

811. Der Herr Minister des Innern hat unterm 15ten d. Mts. dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des im nächsten Jahre stattfindenden großen Sommer-Rennens eine öffentliche Verloosung von Gold- und Silbersachen, Pferden und für Pferdebesitzer brauchbaren Gegenständen, zu welcher 50 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen. Cassel den 29. December 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

812. Die neuen Zinsscheine zu den Partial-Obligationen des 4 procentigen, vormals Nassauischen Staatsanlehens vom 26. October 1853, Reihe IV Nr. 1—8 und Zinsschein-Anweisungen, werden vom 1. December lfd. Js. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen der Monarchie bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, gleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind, in welchem Falle die betreffenden Schuldverschreibungen an das Königliche Regierungs-Präsidium in Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen sind.

Die entstandenen Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die der Zinsschein-Reihe IV jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe V den Empfang von Zinsscheinen für einen Zeitraum von 6 Jahren verspricht und demgemäß eine entsprechende Fassung erhalten hat.

Wiesbaden den 16. November 1885.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Vacanzen.

813. Die erledigte Stelle eines Bürgermeisters hiesiger Stadt soll baldigst wieder auf die Dauer von 8 Jahren besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich 900 Mark Gehalt.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Ausschußvorsteher melden.

Neustadt (M. W. B.) den 21. December 1885.

Der Ausschußvorsteher Reichenbach.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landgerichtsrath, Frhr. von Dinclage in Cassel zum Landgerichtsdirector bei dem Landgericht in Cassel,

der Rechtscandidat Goeßmann zum Referendar.

Versetzt: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe von Elstermann bei dem Landgericht in Marburg an das Amtsgericht in Marburg,

der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Eich bei dem Amtsgericht in Marburg an das Landgericht in Marburg.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Regierungs-Assessor Krekeler ist das Landrathsamt im Kreise Gersfeld übertragen worden.

Der past. extr. Friedrich Braunhof aus Cassel ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Balhorn, Classe Gudensberg, beauftragt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Restanten-Liste

der in der **1.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten, noch nicht eingelieferten

3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842,

welche von diesem Tage ab **nicht mehr verzinset** werden.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Zinsschein-Reihe XX.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 362. 80. 97. 408. **14**600. 793. **19**697. **35**393. 426. 30. **45**270. 88. 93. 300. 16. **56**799. 841.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **3**785. 800. 28. **9**112. 20. 23. 28. 56. **13**589. 602. 4. 716. 41. 57. 68. **17**400. 1. 9.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **5**224. 40. 43. 67. 73. 305. 11. **6**549. 56. 65. 77. 621. **9**092. 118. 24. 29. 391. 408. 13. 74. 78.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **2**515. **8**345. 86. 92. 404. 750. 64. 68. 70. 75. 97. 800. 1. 48 bis 50. 56. 58. 61. **9**907. 42. 53. 96. **13**437. 46. 54. 65. 70. 85. 525.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 631. 39. 46. 58. 60. 86. 92. **1**624. 25. 48. 75. 89. 91. 709. 12. 37. 42. 48. 955. 71. **2**008. 17. 23. 35. 36. 78. 83. 86. **7**924. 33. 39. 40. 51. 62. 99. **8**055. 64. **11**711. 45. 95. 800. 14. 25. 30. 32. 37. **16**426. 39. 45. 91. 509. 20. 39.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32**258. 73. 90. 98. 311 bis 13. 21. 26. 38. **43**105. 12. 14. 16. 23 bis 25. 47. 48. 62. 63. 67. 68. 71. 72. 206. 23. 31. 46. 48. 49. 53. 63. 69. 71. 74. **50**701. 3. 25. 26. 63. 70. 73. 81. 800. 16. 23. 29. 34. 42. 64. 70. 71. 903 bis 5. 30. 39. **57**467. 82. 87. 92. 539. 49. 72. 82. 94. 621. 27. 33. 49. 90. 706. 20. 51. 61. 76. 78. 96. 846. 65. 66. 71. 78. 83. 84. 96. 97. **62**556. 63. 84. 619. 69. 70. 73 bis 75. 80. 82. 87. 93. 96. 97. 707. **69**763. 66. 68. 90. 95. 802. 8. 51. 58. 67. 90. 916. 18. 41. 44. **100**019. 22. 50. 78. 89. 131. 37. 56. 58. 62. 67. 80. 202. 7. 18. 19. 30 bis 33. **119**887. 89. 90. 95. 97. 905. 12. 13. 30. 50. 67. 69. 78. 80. 83. 86. 91. 95. **120**088. 98. 103. 5. **126**893. 964. 97. 98. **127**001. 74. 108. 28. 45. 46. **140**738. 42. 46. 859. 68. 87. 95. 919. 39. 46. 54. 63. **166**449. 50. 83. 88. 536. 76. 90. 634. 74. 81. **168**785. 800. 1. 22. 26. 34. 42. 59. 79. 84. 909. 18. 21. 28. 34. 46. 59. **170**671. 83. 95. 99. 713. 26. 28. 33. 53. 71. 812. 14. 22. 79. 80. 82. 93. 99. **183**011. 20. 29. 47. 48. 51. 52. 55. 60. 63. 74. 75. 83. 93. 101. 7. 28. 33. 45. 79. 205. 9. 17. **184**243. 50. 67. 90. 308. 15. 19. 22. 27. 28. 40. 54. 75. 98. 405. 12. 20. 29. 30. 33. 51. **185**138 bis 40. 43. 73. 248. 61. 66. 91. 310. 20. 52. 70. **194**791. 99. 804. 5. 11. 40. 49. 56. 77. 82. 96. 97. 966 bis 68. 82. **199**790. 801. 6. 29. 51. 65. 908. 15. 16. 49. 57. 75. 82 bis 84. 87. 91. **200**007. 43 bis 46. 51. 52. 108. 34. 35. 51. 52. 80 bis 84. 206 bis 9. 23. 69. 78.

Digitized by Google

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 420. 27. 38. 47. 51. 58. 71. 624. 26. 30 bis 32. 40. 41. 46. 55. 59. 67. 69. 77. **1**092. 98. 100. 14. 33. 35. 50. 51. 926. 28. 41. 48. 77. 80. **3**474. 81. 85. 500. 4. 13. 20. **4**844. 48. 50. 70. 74. 79 93. 98. 905. 15. 21. 24. 26. 33. 38. 63. 69. 75. 80. **8**077. 89. 94. 97. 100. 3. 5. 22. 29. 364 bis 66. **11**031. 36. 38. 48. 55. 63. 64. 70. 82. 377. 96. 409. 19. 27. 35. **12**222. 30. 31. 809. 31. 37. 44. **15**261. 65. 94. 96. 312. **16**222. 25. 30. 31. 35. 50. 61. 71. 83 bis 85. 309. 10. 23. 29. 34. 35. 47. **18**436. 68. 69. 91. **19**622. 28. 52. **21**471. 504. 5. 10. 24. 958. 76. 80. 91. 96. **24**162. 63. 67. 70. 82 bis 84. **26**403. 12. 13. 17. 27. . **32**732. 34. 35. 40. 41. 53. 57. 82. 88. 953. 59. 63. 85. 93 bis 95. 97. **33**002. 294. 301. 3. 4. 34. 38. 49. 51. **36**896. 900. 9. 16. 29. 30. 40. 50. 52. **37**229. 35. 42. 55. 56. 63. 64. 89. **40**276. 81. 85 bis 87. 98. 306. 12. 31. 35. 38. **47**276. 81. 94. 342. 62. 66. 72. **50**290. 300. 7. 11. 39. **51**150. 62. 66. 90. 91. 202. 5. **55**404. 15. 28. 44.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ **1**631. 37. 49. 53. 62. 65. 87. 88. 92. 705. 11. 15 bis 17. 21. 23. 32. 50 bis 52. 55. 56. 59. 60. **8**818. 26. 37. 44. 45. 47. 50. 67. 70. 72. 75. 90. 908. 16. 34. 35. 44. **12**591. 604. 11. 22. 31. 55. 76 bis 78. 83. 97. 711. **13**539. 40. 42. 60. 63. 64. 69. 71. 88. 600. 26. **16**853. 68. 71. 73. 81. 88. 91. 96. 909. 10. 13. 17. 33. 36. 44 bis 46. 52. 55. 61. 63. 65. 75. **20**997. **21**005. 12. 19. 39. 56. 58. 71. 72. 76. 77. 79 bis 99. 110 bis 12. 14 bis 17. 19 bis 23. 26 bis 33. 35. 36. 42. 45. 46. 49 bis 53. 56. 78. 80. 86. 93. 96. 97. 204. 10 bis 12. 14. 16. 23. 33. 44. **28**115. 16. 31. 34. 49. 50. 63. 222. 23. 32. 44. **29**994. **30**000. 11. 28. 36. 40. 48. 64. 66. 84. 87. 98. 102. 6. 15. 17. **32**500. 2. 11. 42. 44. 48 bis 50. 54. 61. 64. 69. 75. 82. 99 bis 602. 9. **35**005. 12. 33. 34. 79. 84. 120. 423. 37. 39. 43. 54. 59 bis 61. 66. 80. 90. 98. 508. 9. 19. **36**220. 29. 31. 42. 46 bis 48. 51. 52. 54. 59. 72. 74. 75. 320. 23. 31. 34. 769. 74. 802. 25. 30. 33. 47. 50. 52 bis 54. 56. 57. 81. 88. 99. 901. 26. 39. 48. 62. 83. 87. 90. 91. **37**013. 20. **42**150. 59. 62. 76. 78. 96. 98. 212. 33. 34. 43. 55. 56. 58. 60. 64. **46**666. 707. 16. 17. 21. 25. 39. 47. 50. 51. 57. 78. 93. 97. **53**000. 63. 86. 93. **54**670. 73. 84. 88. 90. 91. 93. 99. 704. 17. 21. 29. 35. 38. **55**431. 43. 50. 53. 62. **59**491. 506. 40. 43. 45. 48. 53. 60. 67. 73. 74. 90. 99. **60**432. 35. 40. 44. 57. 64. 79. 82. 92. 98. 99. 502. 5. 22. 25. 28. 29. 31. 36. 48. 51. **62**407. 10. 11. 13. 16. 41. 50. 59. 62. 64. 93. 98. 512. 15. 26. **66**403. 10. 26. 31 bis 34. 38. 50. 60. 61. 69. 79. 87. 91. **68**107. 21. 41. 47.

Berlin, den 10. Dezember 1885.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum

Königlich Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungsurkunde (I. A. 7338.)

Ministerium des Innern.

Dem eingehefteten, in der General-Versammlung vom 11. Mai 1885 beschlossenen neuen (revidirten) Statute der

Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Hamburg

wird die unter No. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 3. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 18. October 1885.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**
Im Auftrage:
gez. v. Zastrow.

Statut
der
Norddeutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft
in
Hamburg.

Revidirt nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Juli 1884 und angenommen durch die General-Versammlung vom 11. Mai 1885.

I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

„Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft"

ist eine Actien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck es ist, bewegliche und unbewegliche Gegenstände gegen Feuers-, Blitz- und Explosions-Gefahr zu versichern.

Eine Ausdehnung des Geschäftes auf andere Gefahren bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt das In- und Ausland.

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Kapital, Einzahlung und Actien.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Sieben Millionen fünfhunderttausend Mark, vertheilt auf 1000 Actien, jede zu 7500 Mark.

Eine Vergrößerung des Actienkapitals bleibt dem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten

Dieselbe kann beschlossen werden, nachdem auf die früher ausgegebenen Actien 25% eingezahlt sind.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen und werden mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch eingetragen; die Eintragung ist durch den Inhaber zu unterzeichnen. Ueber den Betrag der Actien hinaus ist kein Actionair haftbar. Auswärtige Actionaire sind in Bezug auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit der hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§ 6. Von jedem Actionair sind 20% auf die gezeichnete Actie eingezahlt.

Etwa weiter erforderliche Einschüsse sind auf Anordnung des Aufsichtsrathes und nach Maßgabe der von diesem zu erlassenden Aufforderung zu leisten.

§ 7. Uebertragungen von Actien vor voller Einzahlung ihres Betrages auf einen neuen Eigenthümer können nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes geschehen, und ist dieser im Verweigerungsfalle zur Angabe von Gründen nicht gehalten. Die Uebertragung gilt erst dann als vollzogen, wenn der neue Inhaber die betreffende Eintragung im Actienbuche unterzeichnet hat.

§ 8. Stellt ein Actionair seine Zahlungen ein, bevor der volle Actienbetrag eingezahlt ist, so ist der Vorstand befugt, falls nicht binnen zwei Monaten die Actie auf eine vom Aufsichtsrath genehmigte Person übertragen worden, und diese die Eintragung im Actienbuche unterzeichnet hat, dieselbe ohne Weiteres für Rechnung der Masse öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und verliert dadurch der bisherige Eigenthümer jedes

Digitized by Google

Verhandlungen in denſelben. Die Sitzungen finden ſtatt, wenn der Vorſitzende es für erforderlich hält, ſowie auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder des Directors. Beſchlußfähig iſt der Aufſichtsrath, wenn drei Mitglieder anweſend ſind.

Bei Abſtimmungen entſcheidet die Majorität, bei Stimmengleichheit giebt der Vorſitzende die entſcheidende Stimme.

Das Protocoll wird vom Director oder einem vom Aufſichtsrathe beſtimmten Beamten geführt.

§ 19. Der Aufſichtsrath überwacht im Allgemeinen alle Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft.

Der Aufſichtsrath ſtellt die allgemeinen Grundſätze des Geſchäftsbetriebes feſt, disponirt über Anlegung der Fonds, für welche, ſofern dieſelben in Staatspapieren angelegt werden und nicht zur Belegung der etwa von fremden Staaten geforderten Cautionen dienen ſollen, nur deutſche Staatspapiere und nur ſicher fundirte Papiere öffentlicher Anſtalten und ſonſtiger juriſtiſcher Perſonen, ſowie Hypotheken mit pupillariſcher Sicherheit und gute, den von der Reichsbank befolgten Grundſätzen entſprechende Wechſel angelauft werden dürfen; ferner ernennt und entläßt er auf Vorſchlag des Directors die Agenten und diejenigen Angeſtellten der Geſellſchaft, welche ein höheres Honorar als ℳ 2500 jährlich beziehen; er prüft die ihm vom Vorſtande vorzulegende Bilanz und den Jahresbericht und berichtet der Generalverſammlung über die Reſultate ſeiner Prüfung.

Die Ausfertigungen des Aufſichtsrathes müſſen von zwei Mitgliedern deſſelben unterzeichnet ſein.

§ 20. Die Mitglieder des Aufſichtsrathes beziehen für ihre Mühewaltung eine Tantième von 5 % von dem zur Vertheilung kommenden Gewinn.

3. Die General-Verſammlung.

§ 21. Alljährlich findet ſpäteſtens im Monat Mai eine ordentliche General-Verſammlung ſtatt, in der die Bilanz, das Gewinn- und Verluſt-Conto und der Jahresbericht nebſt dem Bericht des Aufſichtsrathes vorzulegen und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen ſind.

Durch Genehmigung der Bilanz und des Gewinn- und Verluſt-Conto ertheilt die General-Verſammlung dem Vorſtande und dem Aufſichtsrath vollſtändige Decharge.

Außerordentliche General-Verſammlungen können jederzeit, müſſen aber berufen werden, wenn von Actionairen, deren Actienbeſitz den zwanzigſten Theil des Actienkapitals darſtellt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung einer ſolchen verlangt wird.

§ 22. Die Berufung der General-Verſammlung geſchieht mit einer Friſt von zwei Wochen durch den Vorſtand oder den Aufſichtsrath. Die Tagesordnung iſt zugleich mit der Berufung zu publiciren.

§ 23. Auf die Tagesordnung der General-Verſammlung müſſen die Anträge des Vorſtandes und des Aufſichtsrathes und die rechtzeitig eingereichten Anträge von Actionairen, deren Actienbeſitz den zwanzigſten Theil des Actienkapitals darſtellt, gebracht werden.

Ueber andere Gegenſtände, als die auf der Tagesordnung ſtehenden, dürfen keine Beſchlüſſe gefaßt werden, mit Ausnahme des Antrages auf Berufung einer außerordentlichen General-Verſammlung.

§ 24. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Vorſitzende des Aufſichtsrathes oder ein anderes vom Aufſichtsrath damit beauftragtes Mitglied.

Bei der Abſtimmung iſt das Stimmverhältniß wie folgt: Eigenthümer von

1 bis 3 Actien haben 1 Stimme,
4 bis 6 Actien haben 2 Stimmen,

jede weiteren drei Actien, ſowie die bei Theilung der Actienzahl durch drei überſchießenden Actien geben eine fernere Stimme.

Jeder, welcher in der General-Verſammlung erſcheinen will, muß ſich bei ſeinem Eintritt als Actionair oder als durch ſchriftliche Vollmacht eines Actionairs legitimirter Vertreter eines Actionairs ausweiſen.

Das Protokoll in der General-Verſammlung wird von einem Notar geführt.

§ 25. Die Beſchlüſſe der General-Verſammlung werden außer den Fällen der §§ 26 und 31 durch abſolute Mehrheit der an der Abſtimmung Theil nehmenden Stimmen gefaßt. Bei Wahlen entſcheidet die relative Majorität, bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Abſtimmungen und Wahlen erfolgen ſchriftlich, können aber, wenn von keinem Stimmberechtigten widerſprochen wird, auch durch Acclamation erfolgen.

§ 26. Beſchlüſſe über

a) Abänderung oder Ergänzung der Statuten, namentlich auch über Abänderung des Geſellſchaftszweckes (§ 1),
b) Erhöhung des Actienkapitals (§ 4),
c) Vereinigung der Geſellſchaft mit einer anderen Geſellſchaft

erfordern außer der abſoluten Mehrheit der Abſtimmenden auch die Zuſtimmung von drei Viertheilen des in der General-Verſammlung vertretenen Actienkapitals.

§ 27. Die Reviſionscommiſſion beſteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, welche von der ordentlichen General-Verſammlung auf die Dauer eines Jahres aus der Zahl der Actionaire gewählt werden und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen vor Vorlage an die General-Verſammlung

Digitized by Google

zu prüfen und über das Resultat ihrer Prüfung der General-Versammlung mündlich oder schriftlich durch Vermittlung des Aufsichtsrathes Bericht zu erstatten. — Die Mitglieder der Revisionscommission erhalten als Ehrengeschenk einen Portugalöser.

IV. Abrechnung, Festsetzung und Vertheilung der Dividenden und des Reservefonds.

§ 28. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Bilanz ist vom Vorstand nach den allgemeinen Vorschriften des Art 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetz-Buchs und des Art. 239 (Art 185a) des Reichsgesetzes betreffend die Commandit-Gesellschaften und die Actien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884 aufzumachen und nebst dem Gewinn- und Verlust-Conto und dem Jahresbericht dem Aufsichtsrath rechtzeitig und mit dessen Bemerkungen der General-Versammlung vorzulegen.

Die sämmtlichen Vorlagen sind mindestens zwei Wochen vor der General-Versammlung in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire aufzulegen.

§ 29 Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinn wird ein durch den Aufsichtsrath zu bestimmender Betrag, mindestens aber der zwanzigste Theil, zur Bildung des Reservefonds verwandt und damit so lange fortgefahren, bis dieses Conto den Betrag von 750,000 Reichsmark erreicht hat.

Der verbleibende Ueberschuß wird nach Abzug der, dem Aufsichtsrath und dem Director zustehenden Tantièmen an die Actionaire als Dividende vertheilt.

V. Auflösung der Gesellschaft.

§ 30. Die Auflösung der Gesellschaft tritt ohne Weiteres ein, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 40% des Grundkapitals ergiebt.

§ 31. Wenn der Aufsichtsrath aus anderen Gründen den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft stellt oder wenn von einer nach §§ 21 und 22 genügenden Anzahl von Actionairen ein desfallsiger Antrag gestellt wird, so kann die Auflösung nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und drei Vierteln des in der General-Versammlung vertretenen Kapitals beschlossen werden.

§ 32. Ergiebt sich zu einer Zeit, daß 20% des Grundkapitals verloren sind, so ist sofort eine General-Versammlung zu berufen und derselben die Frage, ob liquidirt werden soll, vorzulegen.

VI. Bekanntmachungen.

§ 33. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden publicirt in

dem Reichsanzeiger,
den Hamburger Nachrichten
der Hamburger Börsenhalle,
der Leipziger Zeitung und
dem Dresdener Journal.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 34. Mit Eintragung dieses Statuts in das Handelsregister erlöschen die Funktionen der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und es treten statt dessen die bei Feststellung dieses Statuts von der General-Versammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes in Funktion; von den, in der erwähnten General-Versammlung erwählten Mitgliedern des Aufsichtsrathes tritt je Eines in jedem Jahr aus; die Reihenfolge des Austritts wird durch den Aufsichtsrath selbst bestimmt.

Königl. Hof- Buch- und Steindruckerei von Carl Friese in Magdeburg.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. September 1885 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, die nachstehend unter A und B abgedruckten Bestimmungen beschlossen.

A.

Ausführungsvorschriften

zu

dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

(Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 179.)

I. Zuständigkeit der Steuerbehörden.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig sind, werden ebenso, wie die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, gemäß §. 37 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Die mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe und insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

Zu §. 2 des Gesetzes.

II. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Werthpapieren getrennte Zinskupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung ꝛc.) und Benennung, sowie nach Serien, Littera und Nummern geordnet, aufzuführen.

Muster a. u. b.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung, sondern in mehreren fremden Währungen angegeben ist, hat die Umrechnung in die deutsche Währung unter Zugrundelegung der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen.

Digitized by Google

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben.

Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung bezw. der Interimsquittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und das mit definitiver Quittung versehene Exemplar der Anmeldung ausgehändigt.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes: „FÜNF bezw. ZWEI oder EINS VOM TAUSEND“ befinden.*)

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein, und ersucht unter Beifügung eines, gemäß der Vorschriften unter Nummer 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Emission im voraus entrichtet worden ist. In Fällen

---

*) Der oben bezeichnete Stempel ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1893 (Centralbl. S. 8) eingeführt. Nach den Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881 (Centralbl. S. 283) bestand früher der Stempel in einem verzierten aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ befand; unter dem Adler ruhte ein kleiner, ebenfalls kreisrunder Schild mit dem Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle; der Stempel enthielt keine Werthsangabe.

Nach den letztbezeichneten Vorschriften haben die nach Maßgabe der Bestimmung unter „Ausnahme“ zur Tarifnummer 1 und 2 abgestempelten Werthpapiere einen Stempelabdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit der Werthbezeichnung zeigt, und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe“ und die Unterscheidungsnummer der betreffenden Abstempelungsstelle trägt.

Digitized by Google

derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

....., den ..... ten ..... 18 .....

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle).

Zu §. 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldnng den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien ꝛc. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2 b bis 2 d. Auf der Anmeldung (Nr. 2 a) hat die Steuerstelle

a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabenbeträge und
c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe

ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabenbeträge und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die abgestempelten Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden definitiven Stücken vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die betreffenden Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und des hierfür bereits entrichteten Steuerbetrages, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zweck der Anrechnung der gezahlten Steuer in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer ist in Höhe desjenigen Betrages, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, sicherzustellen oder auf Verlangen der Steuerbehörde zu deponiren. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nominalwerth, bei niedrigerem Kurse aber zum Kurswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Kaution angenommen werden. Den Papieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf dem, dem Anmeldenden zurückzugebenden Exemplare der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die erfolgte Sicherheitsbestellung bezw. Deposition zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten definitiven Stücke, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und die darauf gezahlten Abgabenbeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben, auch das oben bezeichnete Exemplar der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe der bestellten Sicherheit bezw des deponirten Steuerbetrages das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene

Digitized by Google

Anrechnung auf dem mitvorgelegten und zurückzugebenden Exemplar der Anmeldung, sowie auf dem als Beleg bei der Steuerstelle verbleibenden Exemplar und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabenbetrages die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichsstempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Nr. 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen des Emittenten war.

Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabenbetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der, der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. Oktober 1881 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe" Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichsstempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nr. 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen ꝛc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Belege bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nr. 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältniß darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichsstempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu §. 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nr. 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem anderen Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem anderen Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten und dergleichen mehr.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbeleg. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nummer 3,

Digitized by Google

wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu §. 4 des Gesetzes.

7. Die im §. 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular e zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Beweismaterialien Anzeige zu erstatten. Muster e.

8. Den im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zur Tarifnummer 4 B.

9. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt. III. Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zu §. 7 Absatz 1 des Gesetzes.

10. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des §. 40 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

11. Ueber die mehreren in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher besteuerte Schlußnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Direktivbehörde zu. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnoten von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §§. 10, 11 und 30 des Gesetzes.

12a. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder die Werthbezeichnung und den Vordruck „*den*“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,20; 0,30; 0,40; 0,50; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00; 10,00; 15,00; 20,00 und 30,00 *M*.

Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Dieselben sind entweder Muster d.

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „*den*“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorräthig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann

Digitized by Google

durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen.

Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 0,20; 0,40; 0,60; 0,80; 1,00; 2,00; 3,00; 4,00; 5,00; 6,00; 7,00; 8,00; 9,00 und 10,00 ℳ zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

12b. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 85, 7. Septbr. 87).

Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letzteren befinden, oder auf beide hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, es muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jeder einzelnen halben Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen (§. 31 des Gesetzes).

12c. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch Aufdruck des in Nummer 12a unter Ziffer 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Kredit bewilligt ist, unter Deponirung des Steuerbetrages mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dasselbe mit der Quittung über den Empfang

uster e.

Digitized by Google

der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Exemplare und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf dem bei ihr zurückgebliebenen Exemplar der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter Nummer 12 a_2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter Nummer 12 b getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

12 d. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter Nr. 12 b zu bewirken.

12 e. Wenn im Falle des §. 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter Nummer 12 b zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

12 f. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden.

12 g. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. In diesem Falle hat der inländische Kontrahent das Doppel-Formular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu §. 11 Absatz 3 des Gesetzes.

13. Ueber die Zurückerstattung der Abgabe im Falle des §. 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Zurückerstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Zurückerstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §. 14 des Gesetzes.

14. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der unter Nummer 12 a_2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Exemplar und eventuell auch auf den weiteren Exemplaren mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu dem ersten Exemplar verwendet ist.

Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu §. 15 des Gesetzes.

15. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§. 7 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks

Digitized by Google

ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§. 10 und 11 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach §. 14 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde, eventuell auf den mehreren Exemplaren derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für das Steuerinteresse wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im §. 14 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Exemplare dieser Urkunde bestehen, genügt die Vorlegung eines Exemplars. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§. 10 und 11 sowie im §. 14 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

Die Direktivbehörde bezw. im Falle des Absatzes 2 dieser Nummer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

16. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zu stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§. 9 Abs. 1 und §. 10 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu §. 16 des Gesetzes.

17. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Nr. 12a) auf Kredit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit amtlich gestempelt werden (Nr. 12c). Abgabenbeträge unter 50 ℳ werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

Zum Tarif, Nummer 5.

Lotterieloose.

18. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§. 21, 22 und 24 des Gesetzes.

19a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose,

Digitized by Google

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebes der Loose gegen Sicherstellung des Abgabenbetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

19b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktiobehörde. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

20. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nr. 19a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe, sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

21. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempelung unverhältnißmäßige Mühwaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nr. 19a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

22. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Nummer 19a gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Bei Ausspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Ausspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Ausspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Ausspielung (in der Spielbude ꝛc.) keine anderen Loose vorräthig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

Zu §. 22 des Gesetzes.

23. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§. 23 und 24 des Gesetzes.

24. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabenbetrags innerhalb der im §. 23 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nummer 21. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster f.

Zu §. 26 des Gesetzes.

25. Für unabgesetzt gebliebene Loose ꝛc. einer zu stande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet.

Zu §. 27 des Gesetzes.

26. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nr. 18) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu §. 30 des Gesetzes.

Allgemeine Bestimmungen.

27a. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien.

An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Nummer 2a neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

27b. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen gestempelte Formulare

Digitized by Google

oder Marken zu anderen Steuerbeträgen umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu §. 38 des Gesetzes.

28. Die Beamten zur Wahrnehmung der im §. 38 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zweck gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu §. 40 des Gesetzes.

29. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 B Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Uebergangsbestimmungen.

30. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten nach den Bestimmungen unter Nummer 12c sowie mit dem Verkaufe gestempelter und ungestempelter Formulare zu Schlußnoten und neuer Reichsstempelmarken (Nr. 12a und 12b) vor dem 1. Oktober 1885 begonnen werden kann.

31. Vom 1. Oktober 1885 ab verlieren die bisherigen gestempelten Formulare zu Schlußnoten und die bisherigen Reichsstempelmarken (Centralbl. für das Deutsche Reich 1881 S. 286 und 287, 1882 S. 108 und 422) ihre Gültigkeit; es ist mithin die weitere Verwendung derselben einer Nichtverwendung gleich zu achten. Für die dann noch im Besitz der Steuerpflichtigen sich befindenden Formulare zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art wird die dafür entrichtete Stempelabgabe auf Anweisung der Direktivbehörde baar erstattet. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, bei welchen die Erstattung unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Marken zu beantragen ist. Sind die Stempelzeichen oder die Formulare nicht unversehrt, so erfolgt die Erstattung der Abgabe nur dann, wenn von denselben noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Steuererstattung das fiskalische Interesse gefährdet erscheint.

Der Antrag auf Erstattung muß bis zum 31. März 1886 gestellt werden. Wird die Erstattung erst nach diesem Termine beantragt, so erfolgt dieselbe nur dann, wenn die rechtzeitige Beantragung nicht thunlich gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.

Digitized by Google

Muſter a.

Eingegangen am ..... 18 .....

№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.

№ ..... des Hebe-Regiſters.

(Schwarzſtempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Verſteuerung beziehungsweiſe Abſtempelung von **inländiſchen** Aktien, Renten- und Schuldverſchreibungen nach dem Reichsgeſetz über die Erhebung von Reichsſtempelabgaben.

(Reichs-Geſetzbl. 1885 S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abſtempelung der anbei erfolgenden, umſtehend ſpezifizirten Werthpapiere und iſt damit einverſtanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung gegen Aushändigung derſelben die abgeſtempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, ſowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſein ſoll.

....., den ..... ten ..... 18 ..... .

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbeſcheinigung.

Die umſtehend verzeichneten Werthpapiere ſind der unterzeichneten Steuerſtelle übergeben und werden nach erfolgter Abſtempelung dem Ueberbringer dieſer Empfangsbeſcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerſtelle behält ſich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zu prüfen, iſt jedoch zu einer ſolchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 18 ..... .

(Firma, Unterſchriften und Schwarzſtempel der Steuerſtelle.)

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere							Nennwerth.
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort der Ausfertigung.	Datum der Ausfertigung.	
				Seriennummer ꝛc.	Littera.	fortlaufenden Nummern.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwerth von oder b) der Betrag von Mark.	Betrag der Abgabe für jedes Stück Mark.	Darauf sind anzurechnen: a) landesgesetzliche, b) Reichsstempelabgaben Mark.	Mithin noch zu erheben an Abgaben für jedes Stück Mark.	Gesammtbetrag der Abgabe Mark.	Es wird Befreiung für die Abgabe beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16, sowie sonstige Bemerkungen.
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Muſter b.

Eingegangen den ..... 18 .....
№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.
№ ..... des Hebe-Regiſters.
(Schwarzſtempel.)

Anmeldung,

betreffend

die Verſteuerung beziehungsweiſe Abſtempelung von **ausländiſchen** Aktien, Renten- und Schuldverſchreibungen nach dem Reichsgeſetz über die Erhebung von Reichsſtempelabgaben.

(Reichs-Geſetzbl. 1885 S. 179.)

Der Unterzeichnete beantragt die Abſtempelung der anbei erfolgenden, umſtehend ſpezifizirten Werthpapiere und iſt damit einverſtanden, daß dem Ueberbringer der unten ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung gegen Aushändigung derſelben die abgeſtempelten Werthpapiere zurückgegeben werden, ſowie daß die Steuerbehörde zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſein ſoll.

....., den ..... ten ..... 18 .....

Des Anmeldenden { Vor- und Zuname.
Wohnort und Wohnung.

Empfangsbeſcheinigung.

Die umſtehend verzeichneten Werthpapiere ſind der unterzeichneten Steuerſtelle übergeben und werden nach erfolgter Abſtempelung dem Ueberbringer dieſer Empfangsbeſcheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerſtelle behält ſich das Recht vor, die Legitimation des Ueberbringers dieſer Empfangsbeſcheinigung zu prüfen, iſt jedoch zu einer ſolchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ..... ten ..... 18 .....

(Firma, Unterſchriften und Schwarzſtempel der Steuerſtelle.)

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Der Werthpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent.	Stückzahl.	Bezeichnung nach			Ort der Ausfertigung.	Datum der Ausfertigung.
				Serien-Nummer ꝛc.	Littera.	fortlaufenden Nummern.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Digitized by Google

Nennwerth der Stücke		Zu versteuern ist a) der volle Nennwerth oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Darauf kommen an Reichs-Stempelabgaben für den Interimsschein in Anrechnung	Mithin sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesammtbetrag der Abgabe	Bemerkungen.
nach ausländischer Währung.	nach deutscher Währung. Mark	nach fremder Währung	nach deutscher Währung Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

3*

Muſter c.

Eingegangen den ____ 18 ____.
№ ____ des Anmeldungs-Regiſters.
№ ____ des Hebe-Regiſters.
(Schwarzſtempel.)

Vorläufige Anmeldung,

daß ſtempelpflichtige inländiſche Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf ſolche aufgefordert wird.

(§. 4 des Reichsgeſetzes, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben, Reichs-Geſetzbl. 1885 S. 179.)

Des Anmeldenden Name und Wohnort.	Der Werthpapiere, auf welche ſich die Anmeldung in Spalte 6 bis 9 bezieht,				Es ſoll erfolgen die		Die Zeichnung bezw. Einzahlung ſoll erfolgen		Bemerkungen.
	Gattung und Bezeichnung.	Stückzahl.	Serie, Littera und Nummern.	Nennwerth Mark.	Auflegung zur Zeichnung.	Aufforderung zur Einzahlung von Mark.	an welchen Tagen.	bei welchen deutſchen Stellen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Schlußnote. № _____

_____, den _____ 18___

Von _____

in _____

An _____

in _____

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in _____

000 000

Raum

für die Verwendung von

Stempelmarken.

Schlußnote. № _____

_____, den _____ 18___

Von _____

in _____

An _____

in _____

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Kurs:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in _____

000 000

durchlich.

— 21 —

Muster d.

Muſter c.

Eingegangen den ..... 18....

№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.

№ ..... des Hebe-Regiſters.

(Schwarzſtempel.)

Anmeldung

zur

Abſtempelung von Formularen zu Schlußnoten durch die Reichsdruckerei.

(Tarifnummer 4 zum Reichsgeſetz, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben, Reichs-Geſetzbl. 1885 S. 179.)

Nr.	Name und Wohnort des Anmeldenden.	Es ſollen abgeſtempelt werden:		Steuerbetrag	Bemerkungen.
		Stückzahl der Formulare.	zum Abgabenbetrage von Mark.	Mark.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muſter f.

Eingegangen den ..... 18.....
№ ..... des Anmeldungs-Regiſters.
№ ..... des Hebe-Regiſters.
(Schwarzſtempel.)

Anmeldung

zur

Verſteuerung für ausländiſche Lotterieloose.

(Tarifnummer 5 zum Reichsgeſetz, betreffend die Erhebung von Reichsſtempelabgaben, Reichs-Geſetzbl. 1885 S. 179.)

Tag der Anmeldung.	Name und Wohnung des Anmeldenden.	Der einzelnen Looſe: Anzahl.	Der einzelnen Looſe: Preis einſchließlich Schreibgeld ꝛc. in der fremden Währung.	Der einzelnen Looſe: Preis einſchließlich Schreibgeld ꝛc. in deutſcher Währung.	Des Lotterie-Unternehmers Sitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers.	Zeit der Ziehung der Looſe.	Abgabenbetrag a) im Einzelnen und b) in Summe. Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Bemerkung. Die Eingangs mit B bezeichneten Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Reichsstempelgesetze zu entrichtenden Reichsstempelabgaben sind, weil sie für das Publikum kein Interesse haben, nicht mit abgedruckt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.
Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken fest gestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe §. 46 Abs. 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. s. w. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§. 2.

Freihaltung der Geleise und Normalprofil.

(1) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen frei zu halten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 Milli-

Digitized by Google

meter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(3) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(4) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.
Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen und nicht für gewöhnlich verschlossen gehalten werden, sind durch Signale zu decken. Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die Stellvorrichtung der ersten am Eingange eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weiche, welche von ankommenden Zügen gegen die Zungenspitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abschlußtelegraphen in einer derartigen gegenseitigen Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal an letzterem nur gegeben werden kann, nachdem diese Weiche für den vorgeschriebenen Weg gestellt ist, und daß die Weiche nicht umgestellt werden kann, so lange das Fahrsignal steht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe und Haltestellen (§. 46 Abs. 4) liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den optischen Fahrsignalen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältniß stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Auf die württembergischen Bahnen findet die Bestimmung im Absatz 3 bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

(5) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von der Bestimmung im Absatz 2, namentlich für Bahnhöfe mit weniger bedeutendem Verkehr und Haltestellen zuzulassen.

(6) Bewegliche Brücken sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungs-Vorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(7) In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(8) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen sind durch Signale nach jeder Richtung zu sichern.

§. 4.
Einfriedigungen der Bahn.

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises versehen sein. Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht sein. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.

(4) Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

(5) Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Schließen der Sperrbäume zu läuten

Digitized by Google

ist. Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

(4) Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Eine Abkürzung dieser Frist bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Landespolizeibehörde.

(5) Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (siehe §. 58).

(6) Die Barrieren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

(7) Die Uebergänge in gleicher Höhe der Schienen über Stationsgeleise sind zu bewachen.

(8) Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

(10) Auf den Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft und beziehungsweise Abfahrt eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

(2) An den Wechselpunkten der Gefälle müssen Neigungszeiger aufgestellt sein, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Markirzeichen angebracht sein, welches die Grenze angiebt, wieweit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Zustand, Unterhaltung und Revision der Betriebsmittel.

§. 7.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für dieselben zulässigen Geschwindigkeit (§. 8 Abs. 1 und §. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Geschwindigkeit vorzuschreiben, welche

Digitized by Google

in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Maximalgeschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Kontrolmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Konstruktion dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 9.

Revision der Lokomotiven und Tender.

(1) Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat bei neuen oder mit neuen Kesseln versehenen Lokomotiven zu erfolgen, bevor sie in Betrieb genommen werden. Die Revision ist nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren zu wiederholen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Lokomotivkessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

(3) Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

(6) Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung des Lokomotivkessels muß eine innere Revision desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

(7) Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Digitized by Google

(8) In jedem Verwaltungsbezirke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, mittelst welcher die Kontrolmanometer jeder Zeit durch Wasserdruck geprüft werden können.

§. 10.
Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 11.
Bremsen der Lokomotiven und Tender.

(1) Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß die Tenderbremse sowohl vom Heizer mit der Hand bedient, als auch zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 12.
Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.

(1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an jedem Ende mit elastischen Buffern versehen sein.

(2) Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen mindestens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 Millimeter betragen, und zwar bei einer Entfernung von 66 Millimeter von der Innenkante des Radreifens gemessen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth in der Vertikalebene des Laufkreises geschwächt ist, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Die mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute fahrenden Personenzüge müssen mit durchgehenden Bremsen, d. h. solchen Bremsen versehen sein, welche gleichzeitig vom Lokomotivführerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden können.

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach §. 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§. 13.
Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen bedient sein, daß durch die letzteren

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
auf Horizontalen wie auf Neigungen	bis 1 : 500 einschl.	mindestens der 8. Theil,	der 12. Theil,
auf Neigungen von 1 : 500 ausschl.	" 1 : 300 "	" 6. "	" 10. "
" 1 : 300 "	" 1 : 200 "	" 5. "	" 8. "
" 1 : 200 "	" 1 : 100 "	" 4. "	" 7. "
" 1 : 100 "	" 1 : 60 "	" 3. "	" 5. "
" 1 : 60 "	" 1 : 40 "	" 2. "	" 4. "

Digitized by Google

der Räderpaare gebremst werden kann. Bei dieser Berechnung sich ergebende überschießende Bruchtheile sind hierbei als ein Ganzes zu rechnen. Züge, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Militärzüge sind wie Personenzüge zu behandeln, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, anderenfalls dagegen wie Güterzüge.

(2) Bei Feststellung der zu bremsenden Räderpaare eines Güterzuges ist bezüglich der Gesammtzahl der Achsen wie der Bremsachsen eine unbeladene Achse als halbe Achse zu rechnen.

(3) Erstreckt sich zwischen zwei Stationen die stärkste Neigung auf eine Bahnlänge von weniger als 1 000 Meter und kommt diese Neigung in derselben Richtung nur einmal vor, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

(4) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für die Bemessung der Zahl der zu bremsenden Räderpaare anderweite Grundsätze zuzulassen.

(5) Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis 1 : 60 einschließlich auf den 6. Theil und
auf Neigungen von 1 : 60 ausschließlich bis 1 : 40 einschließlich auf den 5. Theil

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer in der Stunde oder 300 Meter in der Minute nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt und
3. bei der Thalfahrt durch geeignete Kontrolapparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

(6) Bei Personenzügen von mehr als 60 Kilometer Fahrgeschwindigkeit in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute sind die nach Obigem erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines zu vermehren.

(7) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 40 haben, sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Verschluß und Beleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein.

§. 15.

Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

Digitized by Google

§. 16.

Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§. 18.

Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Inventarienstücke;
d) das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) die Länge des Radstandes;
f) das Datum der letzten Revision.

(2) Die Bezeichnungen zu a bis d sind bei der im §. 17 vorgeschriebenen periodischen Revision der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach größeren Reparaturen und bei Auswechselung von Wagenachsen einer erneuten Prüfung und erforderlichen Falles der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19.

Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Stationsnamen und Uhren.

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden (Orts- oder Normal-) Zeit gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu demselben, als von den Zügen bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

Digitized by Google

§. 21.

Rechtsfahren der Züge.

(1) Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:

1. nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
   a) bei Geleissperrungen,
   b) für Arbeitszüge,
   c) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgeleises;
2. unter Verantwortlichkeit des diensthuenden Stationsbeamten:
   a) auf Stationen,
   b) für Hülfslokomotiven,
   c) für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

§. 22.

Schieben der Züge durch Lokomotiven.

(1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen;
b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung der im §. 26 dafür zugelassenen Geschwindigkeit.

(2) Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 110 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.

(1) Die Fahrt mit dem Tender voran ist nur unter Beobachtung der im §. 26 Absatz 7 dafür zugelassenen Geschwindigkeit bei allen Zügen gestattet.

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

§. 25.

Abfahrt der Züge.

(1) Züge, zu welchen auch einzeln fahrende Lokomotiven zu rechnen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des diensthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren und einander nur in Stationsabstand folgen.

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

(3) Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

(4) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigeleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Geleises erfolgen.

Digitized by Google

§. 26.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge wird für horizontale wie für Strecken mit Neigungen bis 1 : 200 einschließlich und Krümmungen von nicht weniger als 1 000 Meter Halbmesser im Allgemeinen:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1 250 Meter in der Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute,
für Arbeitszüge:

a) im Allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute,
b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

(2) Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1 500 Meter in der Minute zugelassen werden.

(3) Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1 000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Zugpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

(4) Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen und welche nicht mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sind, dürfen im Allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

(5) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 24 Kilometer in der Stunde oder 400 Meter in der Minute fahren.

(6) Die größte Geschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im Allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde oder 666,67 Meter in der Minute und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer in der Stunde oder 833,33 Meter in der Minute festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

(7) Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 36 Kilometer in der Stunde oder 600 Meter in der Minute fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder einzeln fahren (siehe §. 24).

(8) Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

(9) Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen, wenn dieselben gegen die Spitze befahren werden und nicht verriegelt oder verschlossen sind, und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird;
d) bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstand gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird

Digitized by Google

§. 28.

Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§. 29.

Vorrang der schnellfahrenden und Extrazüge.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 30.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit den Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1 000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 31.

Beförderung von Personen mit Güterzügen.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung derselben über die für solche zugelassene Geschwindigkeit eintreten.

§. 32.

Fahrbericht der Zugführer.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bildung und Revision der Züge.

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei einer stärkeren Neigung als 1 : 200 in einer zusammenhängenden Länge von über 1000 Meter muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein reparaturbedürftiger leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar laufsähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§. 12 Abs. 4 und 5), die Zugleine, soweit dieselbe nach §. 48 Absatz 2 erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§. 12 Abs. 7) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

Digitized by Google

(3) In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (§. 28). In Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen beladene Langholzwagen und sonstige Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen gestellt werden.

(4) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§. 34.
Schutzwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres mit der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird.

(2) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.
Extrazüge.

(1) Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.
Arbeitszüge.

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens $^1/_4$ Stunde vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgeleise desselben entfernt werden. Auf Stationen müssen die Fahrgeleise vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.
Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.
Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.
Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Digitized by Google

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Zugsignale.

(1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Jeder Ingangsetzung der Lokomotiven muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

(5) Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36 Abs. 2) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.

Signale auf freier Strecke.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll halten.

§. 42.

Signale des Zugpersonals.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

(3) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit tragbaren Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Signalisirung nicht fahrplanmäßiger Züge.

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derselben durch elektromagnetische Signale benachrichtigt sind.

Digitized by Google

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen derartigen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde (500 Meter in der Minute) gefahren werden.

§. 46.

Weichen in Hauptgeleisen und Signalisirung einfahrender Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 Abs. 2).

(2) Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine direkte mündliche Verständigung zwischen dem diensthuenden Stationsbeamten und dem Wärter am Abschlußtelegraphen nicht möglich ist, oder auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem diensthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Perrontelegraphen zu geben.

(3) Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

(4) Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Signale an Wasserkrahnen.

Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Verständigung des Zugpersonals unter sich.

(1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit solchen durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten, und die es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Abs. 2) Abstand genommen werden.

§. 49.

Maßregeln bei betriebsstörenden Ereignissen.

Wenn in Folge eines betriebsstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Geleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Signalordnung.

(1) Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

Digitized by Google

§. 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Bedienung und Führung der Lokomotiven.

(1) Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach §. 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder sich selbst verschließenden Fallthüren versehenen Uebergänge (§. 4 Abs. 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Digitized by Google

(2) Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Stationen innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Räumen für die Lagerung der Güter zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Betreten der Bahn durch Vieh.

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Benutzung von Privatübergängen.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

Geschlossene Uebergänge.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Verbot des Ein- und Aussteigens während der Bewegung der Züge.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigen mächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§. 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen

Digitized by Google

in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(3) Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64.

Verfahren im Fall einer Festnahme.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 65.

Aushang der Vorschriften für den Personenverkehr. Beschwerdebuch.

Ein Abdruck der §§. 53 bis 65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Absatz 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Warteraum auszuhängen und ferner auf jeder Station ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Bezeichnung der Bahnpolizei-Beamten.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebs-Inspektoren,
3. Betriebs-Inspektoren und Betriebs-Bau-Inspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahn-Baumeister, Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,

ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofs-Verwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofs-Aufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhofs-Inspektions-Assistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),

Digitized by Google

13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Ober-Koppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Instruktion.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68.

Befähigung.

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6 bis 17 aufgeführten Bahnpolizei-Beamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

(1) Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

Digitized by Google

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Ausnahmebestimmungen.

§. 73.

(1) Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund des bisher gültigen Reglements bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landesregierung erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zuzulassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 74.

(1) Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle des bisher geltenden Bahnpolizei-Reglements in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend ist.

(2) Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und das Central-Blatt für das Deutsche Reich, sowie außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn.

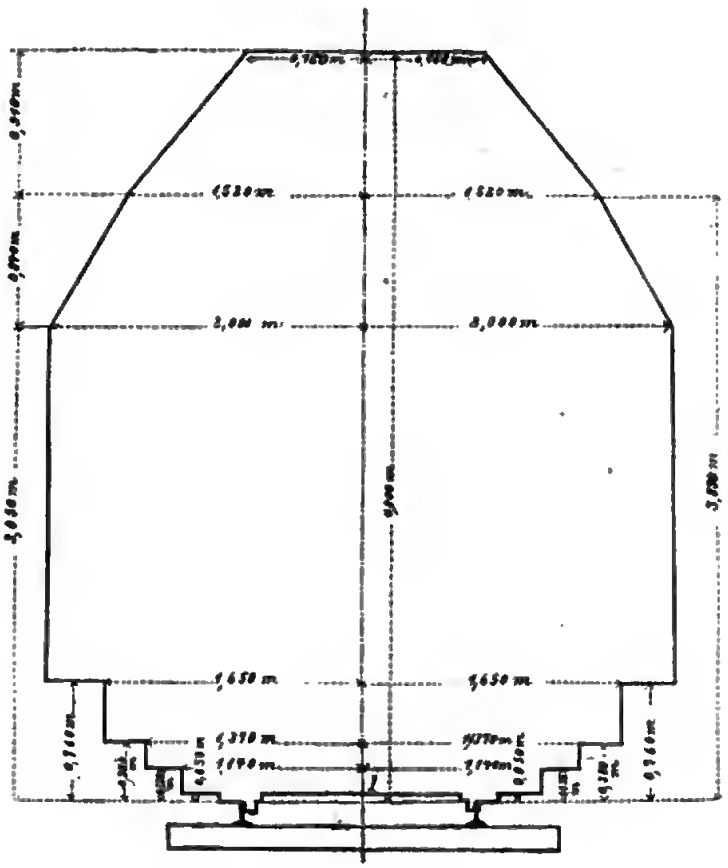

*)

*) Bemerkung. Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Digitized by Google

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die Bahnhöfe und Haltestellen.

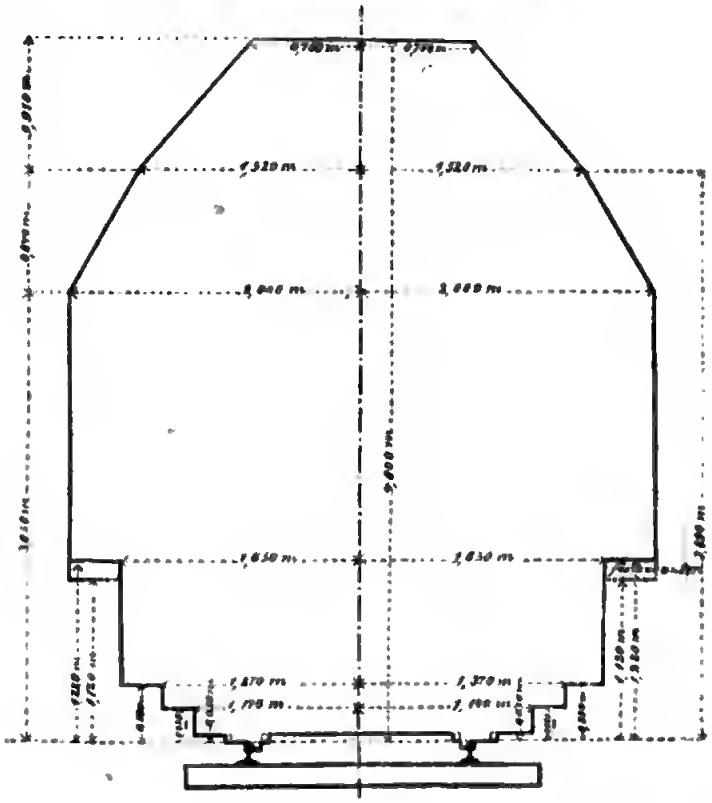

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.

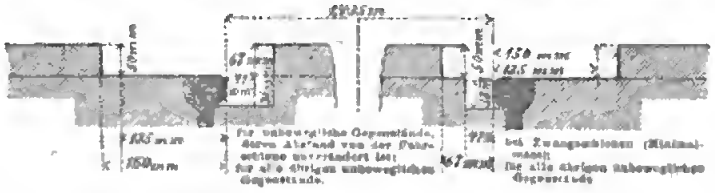

Bekanntmachung,

betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. J. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a. Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungspersonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt.

4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarmsignal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

1a. langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,

2a. das vorhergehende Signal zweimal zu geben,

3a. langer, langer, langer, langer Ton,

4a. kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben,

Digitized by Google

b. Die optiſchen Signale ſind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert paſſiren (Fahrſignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zuge entgegen.

6. Der Zug ſoll langſam fahren.

bei Tage:

Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenſtand in der Richtung gegen das Geleiſe.

Am Anfang und am Ende einer langſam zu durchfahrenden Strecke ſind Scheiben aufgeſtellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erſte Scheibe mit A und die letzte mit E bezeichnet ſein.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.

Am Anfang und am Ende einer langſam zu durchfahrenden Strecke ſind Stocklaternen aufgeſtellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erſte Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

7. Der Zug ſoll halten (Haltſignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter ſchwingt einen Gegenſtand im Kreiſe herum.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter ſchwingt ſeine Handlaterne im Kreiſe herum, welche, ſofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden iſt.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmaſt wie folgt gegeben werden:

5a. Der Zug darf ungehindert paſſiren (Fahrſignal).

bei Tage:

Rechtsſeitiger Telegraphenarm ſchräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad.)

bei Dunkelheit:

Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmaſtes.

6a. Der Zug ſoll langſam fahren.

bei Tage:

Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmaſt befeſtigt.

bei Dunkelheit:

Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmaſtes.

7a. Der Zug ſoll halten (Haltſignal).

bei Tage:

Rechtsſeitiger Telegraphenarm wagerecht geſtellt.

bei Dunkelheit:

Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmaſtes.

Digitized by Google

Die optiſchen Signale am Blockſtationstelegraphen, welche in der Ruheſtellung „Halt“ zeigen müſſen, ſind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.

bei Tage:

Rechtsſeitiger Telegraphenarm ſchräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Weißes Licht der Signallaterne.

9. Halt.

bei Tage:

Rechtsſeitiger Telegraphenarm wagerecht.

bei Dunkelheit:

Rothes Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Stationen.

a. Die akuſtiſchen Signale mit der Stationsglocke.

10.	Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einſteigen.	Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11.	Einſteigen.	Zwei markirte Schläge.
12.	Abfahrt.	Drei markirte Schläge.

b. Die optiſchen Signale am Abſchlußtelegraphen der Bahnhöfe und Halteſtellen ſind folgende:

13. Einfahrt iſt geſperrt.

bei Tage:

Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht geſtellt ſein.

bei Dunkelheit:

Die Signallaterne am Telegraphenmaſt zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt iſt frei.

bei Tage:

Der Telegraphenarm muß ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Die Signallaterne am Telegraphenmaſt zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

Digitized by Google

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Ausfahrtssignalen auf den Bahnhöfen und Haltestellen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmast mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

14. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

A. Ausfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

Digitized by Google

B. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für daß abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts im Einzelfalle zulässig.

Die Anwendung der in der Signalordnung für die Ein- und Ausfahrt vorgeschriebenen Signale im Innern der Bahnhöfe und Haltestellen zur Abschließung einzelner Geleisgruppen ist gestattet.

Anmerkung: Wo eine Ablenkung vom durchgehenden Geleise durch optische Signale nicht kenntlich zu machen ist, finden einflügelige Ausfahrtstelegraphen Anwendung.

15. In angemessener Entfernung vor dem Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen.

Zeigt der Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt",

so ist die senkrechtstehende volle runde Scheibe und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt. Das Signal am Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei"

wird am Vorsignal dadurch kenntlich gemacht, daß die Scheibe wagerecht liegt oder parallel zur Bahnlinie steht, und die Laterne bei Dunkelheit weißes Licht zeigt. Demgemäß ist die Bewegung des Vorsignals in entsprechende Abhängigkeit von der Stellung der Signalflügel am Abschlußtelegraphen zu bringen.

c. Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

C. Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegrapheuarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.

bei Dunkelheit:

Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

Digitized by Google

D. Der Zug darf einfahren.

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d. Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei.

bei Tage:

Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:

Weißes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

17. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.

bei Tage:

Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:

Rothes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

Soweit ein Bedürfniß vorliegt, können die unter I und II aufgeführten Signale sowohl auf Stationen als auf der freien Strecke angewandt werden.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges.

a. wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

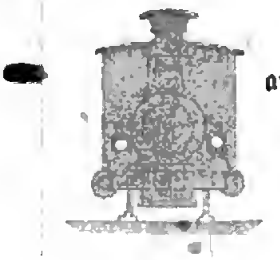

bei Dunkelheit:

Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b. wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Gelelse einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:
Kein besonderes Zeichen.

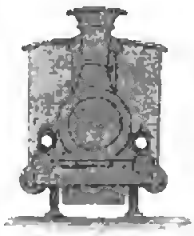

bei Dunkelheit:
Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.
Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).

bei Tage:
An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:
An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).
Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.

*20. Es folgt ein Extrazug nach.

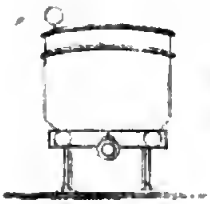

bei Tage:
Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

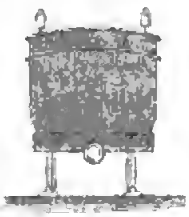

bei Dunkelheit:
Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.
Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.

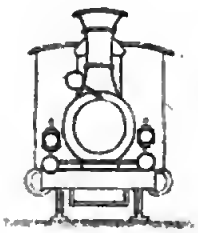

bei Tage:
Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.

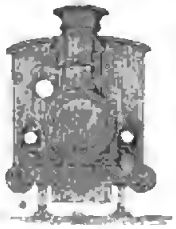

bei Dunkelheit:
Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn na der Lokomotive.

Digitized by Google

22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.

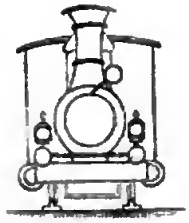

bei Tage:
Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.

bei Dunkelheit:
Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

bei Tage:
Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.

bei Dunkelheit:
Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a. mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal). — Ein mäßig langer Pfiff, —

25. Bremsen anziehen.
a. mäßig. — Ein kurzer Pfiff, ⌣
b. stark. — Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander, ⌣ ⌣ ⌣

26. Bremsen loslassen. — Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, — —

b. mit der Mundpfeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen. — Ein mäßig langer Pfiff, —

28. Abfahrt. — Zwei mäßig lange Pfiffe, — —

V. Rangirsignale.

a. Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben.

29. Vorziehen. — Ein langer Pfiff oder Ton, —

30. Zurückdrücken. — Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne, — —

31. Halt. — Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander, ⌣ ⌣ ⌣

b) Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
29 a. Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
29 a. Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
31 a. Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden Signalvorschriften in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

   Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

   Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.
3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1886 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.
4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

v. Boetticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 30. November 1885.

In Gemäßheit der vom Bundesrath in der Sitzung vom 26. November d. Js. auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse lautet der Text der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands wie folgt:

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§. 1.

Bauprojekt.

(1) Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen freizuhalten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(3) Die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf das Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(4) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(5) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 2.

Bauwerke.

(1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises ge-

Digitized by Google

legten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4.

Trockenlegung des Planums.

(1) Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

(2) Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1 000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Die Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§. 6.

Geleislage und Krümmungen.

(1) Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

(2) Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke in gleicher Höhe liegen.

(3) In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

(4) Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

(5) Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

(6) Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

(7) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 7.

Gefälle.

(1) Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

(2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 8.

Gefällwechsel.

(1) Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5 000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2 000 m herabgesetzt werden.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1 000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von mindestens 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann.

§. 9.

Entfernung der Geleise.

(1) Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

(2) Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.

(3) Die Geleise auf den Stationen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von

Digitized by Google

einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

(4) Bei Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

(1) Die Schienen sollen aus gewalztem Eisen oder Stahl bestehen.

(2) Die innere seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 14 mm beschrieben sein.

(3) Die Befestigungsmittel, als Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne auch bei größter Abnutzung der Schienen mindestens 38 mm unter Schienenoberkante liegen.

(4) Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Konstruktionstheile Rücksicht zu nehmen.

§. 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Geleisen, welche von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7 000 kg Belastung mit Sicherheit tragen kann.

§. 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweichegeleise für das Kreuzen und Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen.

(2) Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

(3) Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingeleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Geleislänge von 500 m zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und der Bettung an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicherzustellen.

§. 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage und Bahnkreuzungen.

(1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 14.

Konstruktion der Weichen.

(1) Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 mm weit aufschlagen.

§. 15.

Drehscheiben.

(1) Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tender-

Digitized by Google

maschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

(2) Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§. 16.

Perrons.

(1) Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

(2) Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen ꝛc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§. 17.

Bedürfnißanstalten.

Auf den Stationen sind in der Nähe der Perrons Bedürfnißanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

§. 18.

Rampen.

(1) Auf Bahnhöfen und Haltestellen, wo die Ein- und Ausladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerem Umfange zu erwarten steht, sind feste Rampen herzustellen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt. Diese Rampen müssen zur Verladung von der Seite und wenigstens eine derselben zur Verladung vor Kopf eingerichtet sein.

(2) Für geringeren Verkehr genügt die Bereitstellung beweglicher Rampen.

(3) Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

(4) Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§. 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§. 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§. 21.

Wasserstationen.

(1) Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

(2) Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens ein Kubikmeter Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§. 22.

Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

Digitized by Google

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§. 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

(1) Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen (siehe Anlage C). Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils, und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

(2) Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnersitze hinausragen, und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß sie auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Abmessungen eingeschränkt werden können. Die Breite der überbauten Schaffnersitze darf nur so groß sein, daß überall ein Spielraum von mindestens 0,150 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

(3) Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

(4) Die an den Eisenbahnfahrzeugen anzubringenden losen Theile, wie Signalscheiben, Laternen, Leinenhaspel, müssen innerhalb des in Absatz 3 beschriebenen Begrenzungsprofils verbleiben.

(5) Die nach Außen aufschlagenden Thüren der Personenwagen sollen in jeder Stellung noch innerhalb des Normalprofils des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahnfahrzeuge, auch bei größter Abnutzung der Radreifen nur die nachbenannten Theile herabreichen, und zwar:

1. bei allen Eisenbahnfahrzeugen:
   a) die durch das Profil des Rades gedeckten Konstruktionstheile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer, bis auf 0,050 m über Schienenoberkante;
   b) die Kuppelungen und Sicherheitsketten bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;
2. bei Lokomotiven außerdem:
   a) die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Lokomotivtheile, wie Pleuel- und Kuppelstangenköpfe, bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;
   b) die übrigen Lokomotivtheile bis auf 0,100 m über Schienenoberkante.

(7) Von der seitlichen Begrenzung des Normalprofils des lichten Raumes müssen alle im Absatz 6 dieses Paragraphen unter 1 und 2 gedachten Theile mindestens 0,050 m entfernt bleiben.

§. 24

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

(1) Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

(2) Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§. 25.

Tender.

Die Höhe des Wassereinlaufs am Tender über Schienenoberkante darf nicht mehr als 2,750 m betragen.

§. 26.

Wagen-Radstand.

(1) Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

Digitized by Google

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§. 27.

Wagengestelle.

Die normale Höhe des Fußbodens der unbeladenen Güterwagen über Schienenoberkante beträgt 1,220 m.

§. 28.

Bremsen.

(1) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

(2) Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§. 29.

Raddruck.

Bei sämmtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit nicht mehr als 7 000 kg betragen.

§. 30.

Zug- und Stoßapparate.

(1) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1 065 mm und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 940 mm liegen.

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§. 31.

Zugvorrichtung.

(1) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 50 mm und nicht mehr als 150 mm beträgt.

(2) Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von der Stoßfläche der nicht zusammengedrängten Buffer nicht weniger als 345 mm und nicht mehr als 395 mm entfernt sein.

§. 32.

Buffer.

(1) Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1 750 mm betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 370 mm anzunehmen.

(2) An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein, und zwar so, daß, vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 340 mm und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 25 mm betragen.

§. 33.

Kuppelung.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§. 34.

Radreifen.

Die Breite der Radreifen soll nicht weniger als 130 mm und nicht über 150 mm betragen.

Digitized by Google

§. 35.

Stellung der Räder.

(1) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen- einander festgestellt sein.

(2) Die Räder sind mit Spurkränzen zu versehen, deren Höhe über dem mittleren Laufkreis des Rades nicht weniger als 25 mm und auch im Zustand der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 35 mm betragen darf.

(3) Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1 357 mm und höchstens 1 363 mm betragen.

(4) Bis zur Höhe von 100 mm über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§. 36.

Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 10 mm und auch bei der größten zulässigen Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm betragen; bei den Mittelrädern sechsrädriger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Rädern) bis 40 mm zulässig.

§. 37.

Raddurchmesser.

(1) Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 800 mm betragen.

(2) Der normale Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven, in der Lauffläche gemessen, soll so groß sein, daß nachstehende Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute nicht überschritten werden:

	Lokomotiven mit		
	ungekuppelten oder 4 gekuppelten Rädern	6 gekuppelten Rädern	8 gekuppelten Rädern
Kolbengeschwindigkeit in der Minute	300 m	250 m	200 m
Umdrehungszahl der Triebräder in der Minute	260	200	160

(3) Größere Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute, als die im Absatz 2 dieses Paragraphen aufgeführten, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei solchen Lokomotiven Anwendung finden, durch deren Konstruktion oder Kuppelung mit dem Tender die Schädlichkeit der störenden Bewegungen wesentlich herabgemindert ist.

§. 38.

Achsstärke.

(1) Bei Güterwagen- und Tenderachsen von gutem Flußstahl, bei denen die Entfernung der Achsschenkelmitten nicht über 2 m beträgt, ist für das Verhältniß zwischen ihrer Stärke und der zulässigen Bruttobelastung nachstehende Zahlenreihe als maßgebend anzusehen:

Digitized by Google

Durchmesser der Achse in der Nabe mindestens	Des Achsschenkels		Größte zulässige Bruttobelastung einer Achse
	Durchmesser mindestens	Länge höchstens	
mm	mm	mm	kg
100	62	150	4 300
105	66	156	5 000
110	70	162	5 800
115	74	166	6 600
120	78	170	7 500
125	82	174	8 500
130	86	178	9 600
135	90	182	10 700
140	94	185	12 000
145	98	188	13 200

(2) Bei Anwendung von Schweißeisen sind die Belastungen um 16 Prozent zu verringern.

(3) Werden größere Schenkellängen angewendet, so sind auch die Durchmesser entsprechend zu vergrößern.

(4) Bei den Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen soll die Stärke in der Nabe nicht unter 115 mm und die größte zulässige Bruttobelastung um 20 Prozent geringer sein, als die Tabelle im Absatz 1 dieses Paragraphen angiebt.

(5) Wagen- und Tenderachsen dürfen keine Absätze an den Naben haben und sind überhaupt an den Achsen und Achsschenkeln alle scharfen Absätze zu vermeiden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden in Kraft.

(2) Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I
   a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
   b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. April 1886 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;
2. in ihrem Abschnitt II
   a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
   b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. April 1886 eine vollständige Umänderung erleiden.

(3) Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

§. 40.

Auf Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, finden die Vorschriften der §§. 1 bis 38 einschließlich allgemein keine Anwendung.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Digitized by Google

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn.

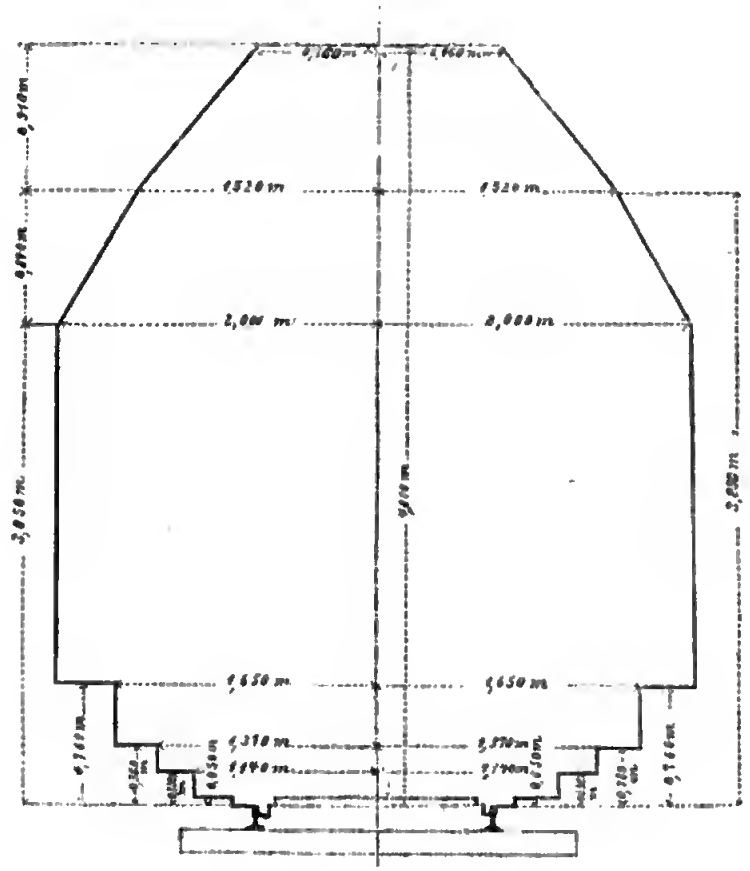

*) Bemerkung. Siehe auch die nebenstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die Bahnhöfe und Haltestellen.

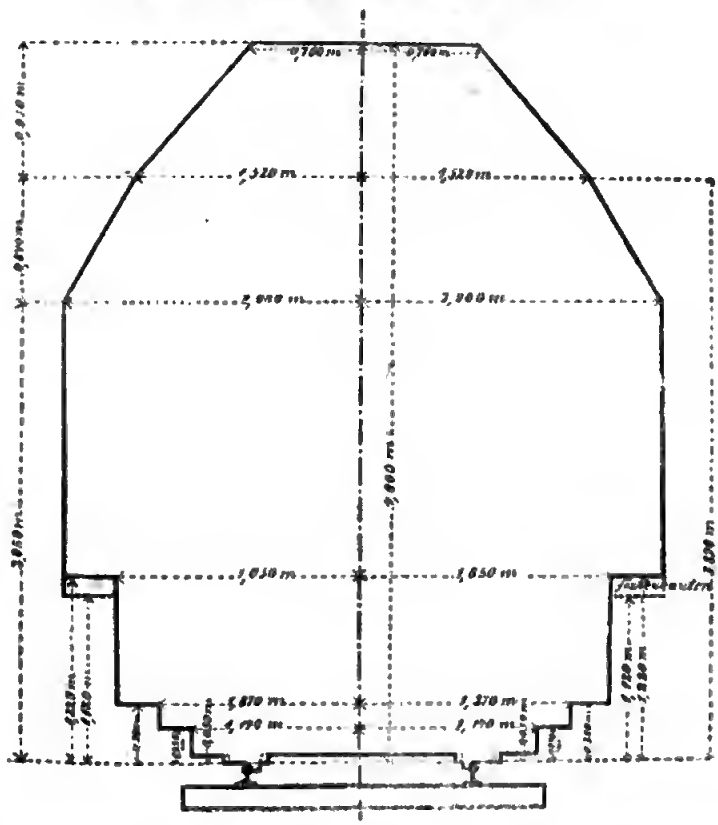

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.

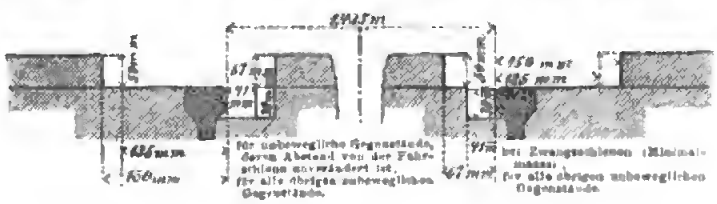

Anlage C.

Begrenzungsprofil der Betriebsmittel.

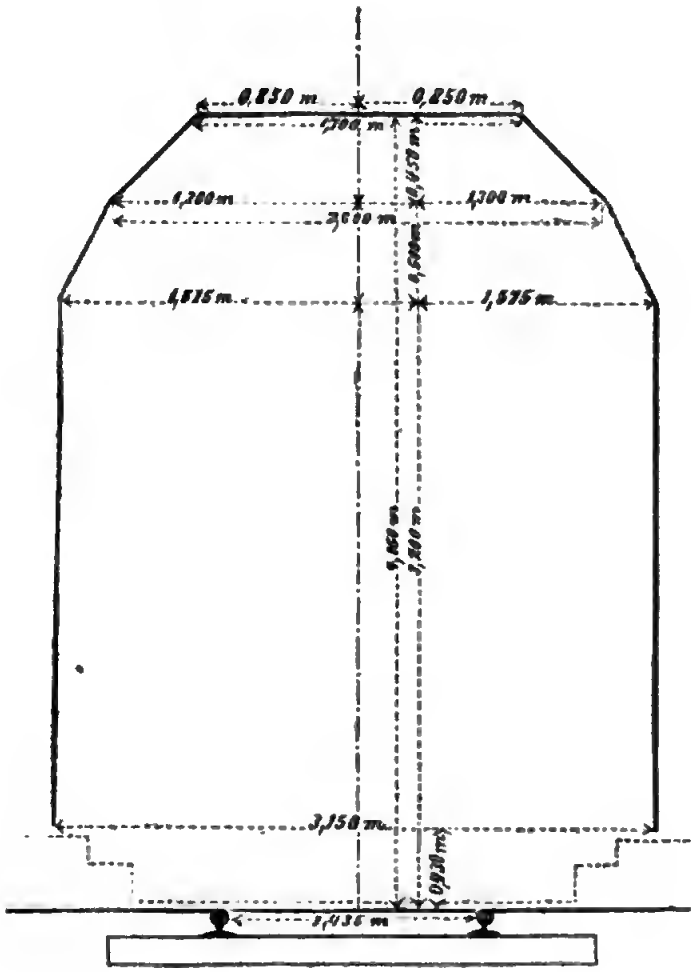

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google